



Freiburger Geschichtsblätter;
hrsg. Vom Deutschen ...

Deutscher Geschichtsforschender
Verein des Kantons Freiburg



Reunions



Freiburger Geschichtsblätter

herausgegeben

vom deutschen geschichtsforschenden Verein

des Kantons Freiburg.

1. Jahrgang.

Freiburg i. Br. 1894.
Verlag der Universitätsbuchhandlung.

Inhaltsverzeichnis.

1) Die Gründung eines denischen geschichtsforschenden Vereins im Kanton Freiburg, von Dr. Albert Büchi	1
2) Die Schlacht bei Murten, historisch-kritische Studie, von Dr. Hans Battelet	11
3) Die St. Peterskirche zu Treffels, mit 6 Abbildungen mittelalter- licher Holzskulpturen, von W. Effmann	95
4) Alexander Taguet, von A. B.	106
5) Kleinere Mitteilungen aus dem Freiburger Staatsarchiv (1482 —1492), von Dr. Albert Büchi	108
6) Bibliographie für das Jahr 1893, von Dr. Holder	111
7) Mitgliederverzeichnis	118

Die Gründung eines deutschen Geschichtsforschenden Vereins im Kanton Freiburg.

In der „Freiburger Zeitung“, Nr. 88 (25. Juli 1893) erschien folgender Aufruf, unterzeichnet von Herrn Delan Tschopp:

„Den 19. Februar 1840 verstarb Franz Kuenlin. Er ist der letzte deutsche freiburgische Geschichtsschreiber; Christof Marro kommt wohl nicht in Betracht. Über ein halbes Jahrhundert haben die Deutschen geschlafen. Wäre es nicht an der Zeit, daß wir aufwachen, unsere bescheidenen Kräfte mobil machen würden zur Gründung einer deutschen historischen Gesellschaft?

Viel geschichtliches Material liegt in deutscher Sprache in unseren Archiven; nur ein Theil dieses Schatzes ist gehoben. Wäre es nicht eine lohnende Aufgabe für Deutsche, für welche diese Arbeit leichter ist, Bausteine für die kantonale Geschichte herbeizuschaffen?

Der Sennengebiet ist der älteste Kantonsteil. Auf seinem Boden standen die meisten historischen Burgen von zahlreichen Sagen unwoven. Gerade dieser Kantonsteil hat für seine Geschichte noch sozusagen nichts gethan.

Manchen schönen Gebrauch, einen eigenen Dialekt, ein eigenartiges Volksleben hat die Sennge. Eine neue Zeit geht über das ehrwürdige Alte hinweg und bald ist seine Spur nicht mehr.

... was durch die Schrift noch

Die Sitzung, vielfach die
Sitzung des Boden zum Kanton,
die man kann. Sie wollte es sie
dann hören der des Kantons be-
sonderer Erfüllungen enthalten,
die er nicht entstammen?

„... zu bei diesem patriotischen Werke
eine Versammlung eingeladen, welche
die, zu Freiburg in der Wirtschaft
zu wird.“

zehn Personen, Professor Büchi
Beratung betraut. Diese hatte
zunehmenden Vereins näher zu präzi-
sieren. Der dem kantonalen Verband der
Societé. Die Umfrage ergab, daß man
des Deutschen Kantonsteiles beschränken
auf das deutschsprachliche Moment legen
Schicht des ganzen Kantons Gegen-
zu des Hauptangekennert auf die deutschen
in deutscher Sprache gehalten und
in dieser gedruckt werden. Dagegen
ander in der Frage, ob der neue Verein
der Société d'histoire bilden oder
Woge geben sollte. Die Mehrheit
zu provisorischen Geschäftsführung bis
sie im November statt finden sollte, zur

Ausarbeitung eines Statutenentwurfes und für Zwecke der Propaganda wurde ein Dreier-Ausschuß gewählt, bestehend aus den Herren Regionallehrer Büriswyl von Alterswyl, Professor Dr. Büchi von Freiburg, Pfarrer Helfer von Schmitten und diesem Vollmacht erteilt durch Gewinnung von zwei weiteren geeigneten Persönlichkeiten aus dem Seebzirk einen Fünfer-Ausschuß zu bilden. Die Herren Dr. Batteler, Advokat, in Murten und Pfarrer S. Schaffner in Kerzers hatten die Güte einem an sie ergehenden Rufe zum Beitrete Folge zu leisten.

In der „Freiburger Zeitung“ vom 29. Juli wurde über den Verlauf der Versammlung folgender Bericht erstattet:

Die auf gestern einberufene Versammlung zur Gründung einer deutschen historischen Gesellschaft hat den besten Erfolg gehabt. Trotz dem bösen Wetter hatten sich von Stadt und Land 14 Personen eingefunden. Hochw. Herr Dombekan Tschopp eröffnete die Versammlung, indem er kurz deren Zweck auseinandersetzte und Herrn Prof. Büchi zum provisorischen Präsidenten vorschlug. Herr Büchi leitete dann die Versammlung. Dieselbe begrüßte freudig die Gründung eines deutschen historischen Vereins und beschloß denselben einstweilen unabhängig zu gestalten.

Allgemein war der Wunsch, daß der Seebzirk, welcher nicht vertreten war, dem Vereine beitrete. Es wurde ein dreigliedriges Aktionskomitee bestellt aus den Herren: Prof. Büchi, Grohrath Büriswyl und Pfarrer Helfer unter Herbeiziehung zweier Mitglieder aus dem Seebzirk. Das Komitee ist beauftragt ein Cirkular anzuarbeiten und die definitive Konstituirung des Vereins vorzubereiten. Auch dem „Murtenbieter“ und der „Liberte“ gingen Berichte zu über die Beschlüsse dieser Versammlung.

In einer Sitzung des provisorischen Ausschusses, welche Ende Oktober in Schmitten stattfand, wurde ein Statutenentwurf vorberaten und die Hauptversammlung auf Donnerstag, den 16. November, nach Freiburg angesetzt. Der Aufruf, der zum Erscheinen aufforderte, erschien gleichlautend in der „Freiburger Zeitung“ (Nr. 135) und im „Murtenbieter“ und in französischer Uebersetzung in der „Liberte.“ Er lautet folgendermaßen:

Aufruf zur definitiven Gründung eines deutschen historischen Vereins für den Kanton Freiburg.

Ende Juli d. J. ergriffen einige Geschichtsfreunde die Initiative zur Gründung eines deutschen historischen Vereins des Kantons Freiburg. Die erste konstituierende Versammlung setzte einen Ausschuß ein, bestehend aus den Hrn. Dr. Büchi, Pfarrer Helfer in Schmitten und Grossrat Bäriswyl und ertheilte ihm den Auftrag, zwei weitere Mitglieder im Seebezirk hinzuzuziehen und einen Statutenentwurf zu berathen. Beides ist geschehen. Es gelang die Hrn. Dr. Wattlelet in Murten und Pfarrer Schaffner in Kerzers für den Ausschuß zu gewinnen, der nun auch Statuten entwarf. Heute gilt es zur definitiven Gründung zu schreiten und die Statuten durch eine Generalversammlung genehmigen zu lassen.

Das Feld vaterländischer Geschichte ist ein schönes und großes, so groß, daß neben dem französischen wohl ein deutscher Verein bestehen kann. Seine Bestimmung ist darum nicht, jenem Konkurrenz zu machen, sondern in die Lücke zu treten, die jener offen gelassen. Das geschieht zuerst dadurch, daß er die deutschen Elemente heranzieht, die dem bisherigen kantonalen Verbande fern geblieben sind, ferner indem er das reichlich vorhandene deutsche Urkundenmaterial in deutschen Publikationen veröffentlicht. Allein er soll auch Sorge tragen, daß die Archive im deutschen Kantonstheile in gutem Stande erhalten, Lücken durch Copien ergänzt, werthvolle Stücke nicht verschleudert werden, das Vorhandene der Forschung in jeder Weise erschlossen und die bisher wenig erforschte Geschichte des deutschen Kantonsteils nach allen Richtungen erhellt werde.

Der Verein wird sich auch angelegen sein lassen, sowohl mit dem französischen Kantonalverband als mit den übrigen historischen Gesellschaften unseres Vaterlandes durch seine Organe gute Beziehungen zu unterhalten und sich auch in den Dienst der schweiz. Geschichtsforschung zu stellen, die sich ja von der kantonalen nicht trennen läßt. Der Jahresbeitrag wird so angelegt werden, daß es auch dem weniger Bemittelten möglich ist, beizutreten. Es braucht kaum beigefügt zu werden, daß der Verein keine politischen Ziele verfolgt. Auf dem Boden einer großen Vergangenheit und in dem

Wunsche, diese historisch treu zu erfassen, können und sollen sich Männer verschiedener politischer Richtung und Confession begegnen und verstehen. Dafür bürgt aber übrigens auch die gegenwärtige Zusammensetzung des Ausschusses, und es wird unser aufrichtiges Bestreben sein, dieses Verhältnis stets beizubehalten.

Der Verein soll auch nicht blos eine Domäne für eigentliche Geschichtsforscher bilden und solche, die es werden wollen, sondern er soll vor allem volksthümlich sein, aus den breiten Schichten unseres Bürgerstandes sich rekrutieren und wiederum zum Volke herabsteigen in seinen Vorträgen, seinen Schriften und besonders dadurch, daß er seine Versammlungen ins Land hinaus verlegt. Der schlichte Bauerndomäne, wie der Lehrer und der Pfarrer wird bei uns gerne gesehen, wird uns gleich lieb sein.

Drum voran, ihr Deutsch-Freiburger im Sensen- und Seebzirk, folget dem Ruf, der an Euch ergeht, tretet zusammen zu einem vaterländischen Unternehmen, das Eurem patriotischen Sinne zur Ehre, dem Lande zum Wohle, allen zur Aufklärung gereichen wird! Wer dem Verein beizutreten wünscht, möge seine Anmeldung mündlich oder schriftlich bei einem der unterzeichneten Ausschußmitglieder einreichen.

Anmeldungen von Mitgliedern nimmt jedes Komiteemitglied entgegen.

Schmitten, den 25. Oktober 1893.

Der provvisorische Ausschuß:

Sig.: Görresy, Grohrath; Dr. Hügli, Prof.; Helfer, Pfarrer;
Schäffer, Platter; Dr. Waller, Advokat.

Am 16. November erschienen zwölf Mann in Freiburg, um die definitive Constitution vorzunehmen; der bisherige provvisorische Vorstand wurde bestätigt und Herr Delan Tschopp zum Ehrenpräsidenten des Vereins ernannt. Im Prinzip wurde die Herausgabe einer eigenen Jahresschrift beschlossen, der Jahresbeitrag auf drei Franken angesezt. Aus der Beratung des vorgelegten Entwurfs gingen folgende Statuten hervor:

Statuten

des
deutschen geschichtsforschenden Vereins
des Kantons Freiburg.

§ 1.

Der Verein bezweckt durch selbsttätige Forschung die Geschichte des Kantons Freiburg, insbesondere des deutschen Kantons- teils, klar zu legen, durch Herausgabe seiner Arbeiten und durch öffentliche Verhandlungen das Verständnis für die historische Entwicklung unseres Staates in weitere Kreise zu tragen und die Liebe zum engern und weitern Vaterlande zu fördern.

§ 2.

Zu diesem Zwecke unterstützt der Verein die Sammlung vaterländischer Altertümer gemeinsam mit der bestehenden kantonalen Gesellschaft und sucht ihr alle historischen Funde zuzuwenden, die auf dem Boden unsers Kantons gemacht werden.

Derselbe widmet seine Aufmerksamkeit auch den im deutschen Kantonsteil gelegenen Archiven und wird dahin wirken, daß die in Staats-, Gemeinde- und Kirchenarchiven vorhandenen Schätze verwertet werden.

Ebenso wird der Verein sein Augenmerk haben auf historisch merkwürdige Gebäude, Ruinen, Kunstantiquitäten, und nach Kräften dafür besorgt sein, daß diese vor Zerstörung geschützt und auf zweckdienliche Weise dem Kanton erhalten werden.

§ 3.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, zur Erreichung dieser Zwecke nach Maßgabe seiner Kräfte mitzuwirken, insbesondere auf

historische Funde jeder Art zu achten, davon dem Vereinsvorstand rechtzeitige und genaue Kenntnis zu geben und die Interessen des selben bestmöglich wahrzunehmen.

§ 4.

Der Verein versammelt sich in der Regel zweimal des Jahres (Frühjahr und Herbst) und bestimmt am Schlusse der Verhandlungen den Ort seiner nächsten Zusammenkunft. Sollte sich das Komitee veranlaßt sehen einen andern Ort für die Sitzung zu bestimmen, so sind der Versammlung die Gründe hiefür mitzuteilen. Die Einladung zu den Versammlungen geschieht durch wenigstens zwei öffentliche Blätter und durch Einladungskarten.

§ 5.

Die Versammlungen des Vereins sind öffentlich, doch haben nur die Mitglieder das Recht, in Angelegenheiten des Vereins abzustimmen.

§ 6.

Zu Beginn jeder Verhandlung wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung verlesen, die Zahl der anwesenden Mitglieder und Gäste festgestellt, worauf der Vorsitzende die Tagesordnung vorlegt. Wosfern die Versammlung keine Abänderung derselben beschließt, gelangen die Traktanden in der angegebenen Reihenfolge zur Behandlung.

Angekündigte Anträge sind im Anfange der Sitzung mitzuzeigen und werden am Schlusse der Tagesordnung behandelt.

§ 7.

Die Annahme zur Aufnahme in den Verein geschieht bei einem Mitglied des Vorstandes. Derselbe legt das Gesuch der Versammlung vor. Wenn keine Einsprache erfolgt, ist der Angemeldete ohne weiteres aufgenommen. Bei Einsprachen entscheidet das absolute Mehr der Vereinsmitglieder in geheimer Abstimmung.

§ 8.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Männer ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie

find als Ehrenmitglieder von jeder Verbindlichkeit frei. Ihre Ernennung geschieht auf Antrag des Vorstandes.

§ 9.

Die ordentliche Vereinsversammlung hat sich mit folgenden Verhandlungsgegenständen zu befassen:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes.
- b) Vorträge geschichtlichen Inhaltes.
- c) Mündliche Mitteilungen über geschichtliche Gegenstände und Fragen.
- d) Vorlage von Altertümern, Zeichnungen, Urkunden, Quellschriften, Münzen mit deren Erläuterungen.
- e) Wahlen und Vereinsgeschäfte.

§ 10.

Die Einnahmen des Vereins sind:

- a) Der Jahresbeitrag der Mitglieder.
- b) Staatsbeiträge, Buschüsse von andern Gesellschaften.
- c) Der Erlös von Vereinsnachrichten.
- d) Geschenke und Vermächtnisse.

Der Jahresbeitrag des Mitgliedes beträgt 3 Franken. Dafür werden demselben die ordentlichen Vereinsnachrichten gratis verabfolgt.

§ 11.

Die Auslagen aus der Vereinskasse sind:

- a) Die Druckkosten für die Veröffentlichungen des Vereins.
- b) Kosten für historische Untersuchungen und Anschaffungen.
- c) Anschaffungen von Geschäftsbüchern, Porto in Vereinsfachen und ähnliche Auslagen.

§ 12.

An der Spitze des Vereins als geschäftsführender Ausschuss steht ein Vorstand von fünf Mitgliedern, die jeweilen in der Herbstversammlung durch schriftliche Abstimmung für ein Jahr gewählt werden.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, Actuar, Kassier und zwei Beisigern. Die Versammlung wählt im ersten Wahlgang den Präsidenten, im zweiten die übrigen Vorstandsmitglieder.

Sämtliche Mitglieder des Vorstands sind nach Ablauf ihrer Amts dauer wieder wählbar.

§ 13.

Der Präsident sorgt in Verbindung mit dem Vorstand dafür daß

- a) geeignete Verhandlungsgegenstände für die Vereinsversammlung vorliegen,
- b) die vom Verein gefassten Beschlüsse zur Vollziehung gelangen,
- c) die Verbindungen mit andern Gesellschaften unterhalten werden.

§ 14.

Der Schriftführer versah das Protokoll des Vereins und das der Vorstandssitzungen. Das Protokoll der allgemeinen Versammlung bringt außer den Beschlüssen auch einen Auszug der Vorträge und Verhandlungen und wird im Vereinsorgan veröffentlicht.

§ 15.

Der Kassier besorgt den Bezug der Beiträge, verwaltet das Vereinsvermögen und legt jeweilen in der Herbstversammlung Jahresrechnung ab.

§ 16.

Der deutsche geschichtsforschende Verein des Kantons Freiburg tritt mit der schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft sowie mit andern historischen Vereinen der Kantone und des Auslandes in Verbindung, namentlich um einen regelmäßigen Austausch der Jahreshäfte mit denselben zu unterhalten.

§ 17.

Statutentrevision findet statt, wenn die Mehrheit einer ordentlichen Vereinsversammlung dieselbe beschlossen hat. Sie kann jedoch erst in der nächst folgenden Versammlung vorgenommen

werden, und es ist bei der Einladung zu dieser den Mitgliedern von den Revisionsanträgen Kenntnis zu geben.

Durchberaten und angenommen in der ersten allgemeinen Vereinsversammlung.

Freiburg, den 16. November 1893.

Der Präsident
des deutschen geschichtforschenden Vereins
des Kantons Freiburg:

Dr. C. Büchi.

Die Schlacht bei Murten.

Historisch-Kritische Studie

von

Dr. Hans Battelet

Advocat in Murten.

Einleitung.

Als Pfarrer Ochsenebein im Auftrage des Festcomitee's der vierten Säcularfeier der Schlacht bei Murten die von Frédéric de Gingins la Sarra in den « dépêches des ambassadeurs milanais sur les campagnes de Charles le Hardi, duc de Bourgogne » publicirten Briefe, soweit sie auf die Schlacht Bezug haben, in deutscher Übersetzung mit andern Berichten und Akten veröffentlichte, meinte er sein Werk mit einem kritischen Exkurse abschließen zu müssen (p. 657 ff.). Aber wie verdienstvoll auch seine Bemühungen waren, der Sammlung die größtmögliche Vollständigkeit zu geben, so gering dann die Ergebnisse der historisch kritischen Arbeit. Hindernb wirkte vornehmlich die Vorstellung, daß nur Militär oder Politiker die dem Forscher sich bietenden Schwierigkeiten werden beseitigen können; was sagt die „Militärwissenschaft“ dazu, ist die oft wiederkehrende Frage Ochsenebeins. Dieser durchaus falsche Standpunkt ließ nicht nur ein greifbares Resultat nicht auskommen, sondern er warf sogar einen Schein der Berechtigung sowol auf die in den Arbeiten der Militärschriftsteller zur Schau getragene Mißachtung der Quellenkritik als auch auf die zur Mode gewordene Hintansetzung der historisch beglaubigten Tatsachen zu Gunsten taktischer oder strategischer Phantasien. Ochsenebeins eigenständliches Verdienst ist es auch gewesen, einer wahren Ungereimtheit Tür und Tor geöffnet zu haben. „Oder ist das von Oberst Siegfried eingeschlagene, seither manigfach besorgte Verfahren anders zu nennen? Es gibt nichts, das die verkehrte Auffassung des Autors des sogenannten kritischen Excuses besser kennzeichnet, als das Schreiben Siegfrieds vom 2. Februar 1876, welches er wie ein Evangelium mit Freude entgegennahm. „Nach unserer Excursion nach Murten,“ lesen wir in demselben (O. 665) „haben wir keine Zweifel mehr über den Ort des Grunhaages und des ersten

„Angriffs. Wir hatten, sämtliche Offiziere, vorher auf der hiesigen Bibliothek die Bilder in Schillings Chronik betrachtet. An der Stelle zwischen der Kapelle St. Urban und Coussüberle ist die Configuration des Terrains ganz unverkennbar die auf dem Bilde Schillings dargestellte. — So kann kein Zweifel mehr darüber sein, daß der Grunhaag einige hundert Schritte westlich der Kapelle gelegen war.“ — Statt vorerst durch ein genaues Quellenstudium die glaubwürdigen Tatsachen festzustellen, von diesen alles das loszulösen, was sich im Laufe der Zeit daran gehängt hatte, und erst dann zu sehen, welche militärischen Annahmen sie erlaubten, verfolgte das sehr summarische Verfahren Siegfrieds und seiner Offiziere gerade den entgegengesetzten Weg. Sie beschränkten sich auf das Betrachten einiger Bilder, die auf genaue Darstellung keinen Anspruch erheben dürfen, ließen Text und Quellen bei Seite, begaben sich dann in eine Gegend, wo nach der Behauptung solcher, welche die Quellen nicht genau untersucht hatten, der Angriff erfolgt sein soll, verglichen hernach die Erinnerung an jene Bilder mit dem Terrain, auf dem sie standen, übersahen auch, daß Schillings Bild über den von der Besatzung Murtens am 22. Juni unternommenen Ausfall den Grunhaag auf die Anhöhe östlich von der Stadt verlegt, beachteten dann nicht, daß das von Ochsenbein reproduzierte Bild ebenso gut, besser noch auf eine Stelle des Burg-Salvenach-Wylerfeldes paßt, und ihr Urteil, das für Ochsenbein und andere entscheidend wurde, war fertig. Nicht weniger unvorsichtig war der Verfasser des Excerpts in vielen seiner kritischen Erhebungen und es läßt manches Beispiel für diese Beurteilung seiner Tätigkeit sich anführen. Eines der sprechendsten mag hier genügen. Von der Ordnung des eidgenössischen Heeres handelnd, schreibt er (p. 161): „Die Darstellung Schillings: a) eine Vorhut unter „Haus von Hallwyl — ; b) das Hanptcorps — ; c) die Nachhut „unter Caspar von Herzenstein — findet keinen Widerspruch, ausgenommen etwa bei Edlibach, der von zwei Häusen redet.“ Diese Behauptung entkräftet er nun sogleich mit der Bemerkung, daß von einer Verwendung der Nachhut nirgends etwas verlautete, um dann nichts desto weniger zu übersehen, daß nicht nur Edlibach, sondern auch Füssl und Hugues de Pierre von einer zweiteiligen Ordnung berichten, daß Etterlin von der dreiteiligen nichts weiß, daß selbst

Schillings Darstellung der Schlacht, die stets nur von der Vorhut und dem großen Haufen mit den vielen Pannern spricht, mit der von ihm gegebenen Ordnung in Widerspruch steht und überhaupt ans derselben nicht ersichtlich ist, warum, wenn sie wirklich dreiteilig gewesen, Schilling nur zwei Führer nennt. Ochsenbein vergibt endlich den seither bestätigten Bericht des Augenzeugen Panigarola, der in seinem Schreiben vom 8. Juli 1476 dem Herzog von Mailand meldete: „die Schweizer waren im ganzen zwei starke Heerhaufen zu Fuß und in der Mitte ein Haufen zu Pferd.“

Ganz folgerichtig war es und lag es im Wesen der durchaus kritiklosen Behandlung des Gegenstandes, daß Oberst Meister in seinen Betrachtungen sich berechtigt hielt, das wesentlichste Ergebniß der Ochsenbeinschen Arbeit, nämlich die Feststellung der Thatsache, daß Karls Hänschen auf dem Hügel Grand Bois Domingue gestanden, ohne große Bedenken über Bord zu werfen und zu behaupten, jenes sei auf dem Mont des Vignes aufgestellt gewesen. Da dieses Autors Ausführungen viel Zutrauen finden und mit denselben die Ergebnisse eines sorgfältigen Quellenstudiums oft bekämpft werden, obgleich ein großer Teil seiner Annahmen nicht stichhaltig sind, sind ja selbst viele seiner topographischen Angaben zu beanstanden, so ist es notwendig, hier gerade am gegebenen Beispiele darzuthun, daß auch Meister nur mit Vorsicht zu lesen ist. Ochsenbeins, wie wir nachweisen werden, durchaus richtiger Behauptung über die Lage des Feldherrnzeltes, hält Meister „militärische Gründe“ entgegen, die er freilich der Untersuchung entzieht und von denen wir keineswegs wissen, ob sie einem eingehenden Studium der Kriegsführung im XV. Jahrhundert entsprungen sind, Gründe jedenfalls, die den aus den Quellen sich ergebenden Tatsachen nicht entgegenstehen dürfen, die uns aber mit Mithrauen erfüllen müssen, wenn wir (p. 32) von einer fünf Kilometer breiten, auseinandergezerrten Front einer Heeresaufstellung im XV. Jahrhundert lesen. Allerdings sah Meister wol ein, daß die militärischen Gründe nicht hinreichten, um Ochsenbeins Angaben zu widerlegen; deswegen berief er sich auch auf einige Quellenstellen, nämlich auf die Berichte Knebels, der Thorherren von Neuenburg und Molinets. Diese Quellenangaben können ihre Wirkung nicht verfehlten, da die wenigsten, denen seine Broschüre

in die Hände kommt, in der Lage sind oder Lust haben, die Chroniken nachzulesen und kritisch zu prüfen.

Nicht alle werden auch den sehr auffallenden Umstand bemerken, daß Meister für die Entscheidung der wichtigen Frage, wo Karls Zelt gestanden, alle Berichte der Augenzeugen unbeachtet lässt, ja nicht einmal den Versuch macht, die Beseitigung der seiner Behauptung entgegenstehenden Quellen kritisch zu begründen; da gegen auf solche Gewährsmänner sich beruft, die nur von Hören sagen reden und von denen wir nicht wissen, ob sie je in die Gegend Murtens gekommen sind. Das merkwürdigste an der Sache ist aber, daß keiner der drei Chronisten sagt, was Meister sie sagen lässt. Indem wir diese Tatsache ganz kurz beleuchten, geben wir gleichzeitig ein Beispiel wie Herr Oberst Meister die Quellenkritik versteht oder verstanden wissen will.

Knebels Diarium, das ihm nicht im Originaltexte vorlag, sondern nur in einer höchst unzuverlässigen Übersetzung, enthält zwei Stellen, welche über die Lage Karls um Murtens berichten. Die erste (Basler Chroniken II. 434) sagt ganz allgemein:

« Hoc auditu Burgundus die dominica, que fuit dies sanctorum Primi et Feliciani et dominica trinitatis, movit castra sua, et post prandium vallavit opidum Murtan, prout hec Bernenses scripserunt episcopo Basiliensi. »

In diesem Schreiben, auf das Knebel sich beruft, steht: „dass uff gestern suntag der hohen heiligen drivalstheit zu mittagzeit unser statt Murtens und die unsfern dorinn mit starker und aller Burgundischer macht verandt und dornoch snell desselben tags ganz belegt und uff 500 zelten und hütten dorvor uffgericht worden sind, und solicher maßz, dass sy noch wir dechein bottschafft mer zusammen haben mögen.“

Text und Schreiben, die die Burgunder in allernächster Nähe Murtens darstellen, lassen sich somit zur Stütze der Behauptung Meisters nicht benützen. Nun schrieben die Verner am 16. Juni 1476 wieder einen Brief nach Basel (Ochsenbein, p. 279), dem eine Abschrift des Berichtes der Verner Hauptleute im Feld vom 15. Juni beilag (O. 274). Letzterer gibt die Aussagen eines Überläufers, Namens Peter Jordan, wieder: „das der hertzog lman und nit minder bi Im hab, als er das zü mengem mall an

finer muſter geſechen hab und auch wol weißt. der ligen umb die ſtatt Murtens mit dem von Remond XX^m, die allein die ſtat verhüttet föllen und lige der hertzog mit XXX^m enent Murten uff der höchy, mitten in den reben."

Diese aus Bern gekommenen Berichte lagen Knebel vor, und fo schrieb er am 20. Juni (Basler Chroniken III. 7.) in sein Tagebuch, indem er noch andere Nachrichten berührte:

« Eo tempore Basilienses misserunt suos nuncios ad Bernam ad tractandum cum eis et aliis confederatis modum, quo defenderent suos, qui erant in Mortan, ubi a superiori parte versus Sabaudiam ex parte laci jacebat bastardus Burgundie cum 30,000 equitum et peditum et fortalicia sua fecit cum pixidibus et bombardis et aliis machinamentis et cottidie et omni hora sine mora ictibus bombardarum conquassare non desistebat mirum. a superiori autem parte versus montem ibidem in colliculo in vineis dux Burgundie eciam habuit sua castra et tentoria et sua machinamenta, qui eciam molliebatur subvertere opidum. ab inferiori autem parte versus lacum dominus de Romont habuit sua castra cum 8,000 equitum et peditum.»

Auch dieser Text dient eher zur Widerlegung Meisters, denn Knebel berichtet von drei Stellungen der Burgunder um Murten, welche den drei Landseiten der belagerten Stadt entsprechen. Die eine ist die an den See stoßende Südwestseite gegen das Dorf Merlach zu « a superiori parte versus Sabaudiam ex parte laci; » die andere ist die Nordostseite bis an den See beim Dorfe Montillier « ab inferiori parte versus lacum; » die dritte ist die zwischen beiden drin liegende breite Landseite, welche den Höhenzügen, deren vorspringendster und nächstgelegener Punkt der Hügel Grand Bois Domingue ist, gegenübersteht, « a superiori parte versus montem ibidem in colliculo in vineis, » wo denn Karl sein Lager bis in die Neben auf der Südseite des Hügels ausgebrehnt hatte. Aber nichts berechtigt uns, die Angabe Knebels « in colliculo in vineis » auf den Gürwolferberg zu beziehen, weil dieser Hügel nicht an das Feld stößt, auf dem das obere Lager der Burgunder bis zum See stand, und ja an den Südhängen des Grand und Petit Bois Domingue weit

größere Nebberge sind und waren als auf dem Mont bei Gurwolf. Möglich ist, daß Oberst Meister sich hat verleiten lassen « in colliculo in vineis » mit « Mont des vignes » zu übersetzen; dann ist er das Opfer einer ungenauen Wiedergabe des Namens des Gurwolsterberges geworden. In Gurwolf kennt niemand die Bezeichnung « Mont des vignes »; der Hügel heißt schlechthin Mont und ist in alten Plänen ein anderer Name als dieser nicht aufzufinden.

Ergibt sich sonach, daß Oberst Meister den Bericht Kuebels als Beleg für seine Behauptung ohne Grund angerufen hat, so ist dasselbe in noch höherem Maße der Fall für die Neuenburger Chronik. Mit letzterer meint er unzweifelhaft die « les entreprises du duc de Bourgogne contre les Suisses », welche noch Ochsenbein fälschlich als « Chronique des chanoines de Neuchâtel » bezeichnet hatte, während die Chronik des Hugues de Pierre eigentlich ein Stück des von den Thronherren geschriebenen Werkes ist. Hinsichtlich des letzteren genügt es, den von Ochsenbein p. 477 gebrachten Text zu reproduciren, um sich zu überzeugen, daß Hugues de Pierre die Behauptung Meisters nicht stützen hilft. Wir lesen nämlich:

« Or donc le neuvième jour de Juing le susdit duc Charle se logea à l'entour Morat: Douze mill des siens, ordonnés par le seigneur de Romont, tenoient devers bize, et quarante mill (aucuns disent cinquante voire plus) tenoient les aultres parts, machillants comme garibels tout le pays. »

In den « entreprises » heißt es dagegen (O. 473): « Le dimanche prochain avant la trinité 1476 le Duc fit sonner Trompettes et Clairons et assit son Ost près de Morat au Village de Folz en fort belle ordonnance; dont ceux de la garnison de Morat furent fort esbahis. Incontinent le Duc assit son Ost et ses tentes et pavillons au plus haut d'une petite Montaigne, nommée, les Bois d'Avanches, dessus le Village de Courgevaux et Folz, ensemble tous les grands Seigneurs, Capitaines et aultres y furent logés. Mais le comte de Romont fust logé du costé de Bise, contre le Montilier, lequel quartier il tenoit en garde. » In der Umgegend Murtens ist kein Hügel bekannt, der je den Namen Bois

d'Avanches getragen hätte; der Gurwolser Berg „Mont des Vignes“ liegt auch nicht oberhalb Pfauen und Gurwolf, sondern zwischen Gurwolf und dem Großfeld bei Greng. Die von den „entreprises“ gegebene Darstellung ist offenbar irrtümlich; das mußte wol selbst Oberst Meister anerkennen, als er den Text nach seiner Hypothese corrigirend, den angeblich oberhalb Gurwolf und Pfauen gelegenen Hügel „Bois d'Avanches“ nach dem Mont des Vignes verlegte. Sehr beachtenswert ist überdies Ochsenbeins Vermutung, „Bois d'Avanches“ sei nur eine Corruption der Worte „Bois Domingue.“ Der Name dieses Hügels ist seit dem XV. Jahrhundert verschiedenartig geschrieben worden, unter anderem auch „Bois Dimanche,“ aus dem dann der Verfasser der „entreprises“ leicht „Bois d'Avanches“ nach einem in der Nähe gelegenen Orte machen könnte.

Nicht glücklicher geht es Oberst Meister mit der dritten Quelle. Diese, die Chronik Molinets, berichtet (O. p. 464):

« et fist cinq logis devant qu'il se trouva devant Morat, desquels logis le quatriesme fut sur une haulte montaigne, dont il voyait la ville tout à plain, séante à demi-lieue près. » Von Wiffisburg her ist der erste Hügel, von dem aus man Murten erblickt, der nicht ganz eine halbe Stunde von Murten entfernte Mont von Gurwolf. Es ist möglich, daß Karl am 9. Juni, als er vor Murten aufam, auf diesem Hügel sein Quartier nahm, obwohl Panigarola, der dabei war, die Stellung des Herzogs als nur eine halbe italienische Meile von Murten entfernt schätzte. Oberst Meister übersicht aber den Nachsatz des Berichtes:

« le lendemain le duc approcha près de la ville, à demi traict d'arc, et estoit sa maison de bois sur une autre montaigne. » Sein definitives Quartier verlegte somit Karl auf einen Murten näher gelegenen, andern Hügel, als auf dem er sich am Tage seiner Aufunft, den Aufmarsch seines Heeres zu betrachten, gehalten hatte. Dieser näher gelegene Hügel ist, wie wir nachweisen werden, nur Bois Domingue.

So erblickt man überall Mangel an trittischer Erforschung des Stoffes, dagegen allerdings farbenreiche, phantasievolle Ausschmückung der Darstellung. Diesen Weg kounte der Verfasser der vorliegenden Abhandlung nicht gehen, als er im Jahre 1888 in

seinem Bericht an den freiburgischen Offiziersverein versuchte, die gleichzeitig glaubwürdigen Tatsachen aus dem Duft, in dem die Seiten nie begraben, wieder heranzuschälen und die Schlacht bei Ulmern auf das zurückzuführen, als was sie uns aus den zeitgenössischen Berichten entgegentritt. Daß er damit zu andern, von den Erzählungen der Militärdichtsteller abweichenden Resultaten gelangte, ja, daß die Ergebnisse andere sein mußten, sahen auch alle diejenigen ein, die sich die Mühe nahmen, die Quellen nachzulesen. Diese Arbeit kam aber nur in die Hände weniger; auch war ihr eine eingehende Quellenkritik nicht beigegeben. Diese Mängel zu beseitigen, schien es nicht überflüssig, in einer neuen, zusammenfassenden, die bisher aufgefundenen Berichte verwertenden Darstellung den gegenwärtigen Stand der Forschung über Entwicklung und Verlauf der Schlacht festzustellen und zu weiteren Studien anzuregen. Denn noch mancher dunkle Punkt bleibt aufzuhellen; dieses und jenes, was in dieser Darstellung als wahrscheinlich hingestellt ist, kann sich als gewiß oder unrichtig ergeben. Zu vielem werden wir nun aber stets mit dem Sage Taine's begnügen müssen: en histoire, on n'arrive qu'à des à-peu-près.

Stellung Karls des Kühnen um Murten und Belagerung der Stadt.

Im Lager zu Morrens, auf dem Vormarsch gegen die Schweizer, versuchte der mailändische Gesandte Johannes Petrus Panigarola,¹ im Auftrage seines Herrn,² dem Herzog Karl Vorstellungen zu machen über die Gefahren seines Kriegszuges. Er sprach ihm ernstlich zu und ermahnte ihn, „daß er doch gegen diese Schweizer mit Ruhe und Überlegung vorgehe, und sich nicht „Schichalschlägen“ ausseze und den eigenen Staat, wie den der Verbündeten und das eigene Leben in Gefahr bringe; vielmehr „solle er zuwarten und diese Völker ermüden, bei denen ja, selbst „wenn man siege, gar wenig zu gewinnen sei.“ Karl erwiderte, daß er für die Namens des Herzogs von Mailand gemachten Ermahnungen danke, wisse er ja, daß dieselben der Ausdruck wahrer und vollkommener Liebe seien. Er „sei jedoch nicht gewillt, mit „der Schmach, von diesen niederträchtigen (bestiali) Völkern eine „Niederlage erlitten zu haben, in der Welt zu leben, noch sich das „Seine Handbreit um Handbreitentreffen zu lassen, wie es auf „diese Art geschehen würde. Deutn bald vom König von Frankreich“ aufgetrieben, bald mit Hülfe seiner Majestät würden sie sich „erheben und jetzt da, jetzt dort ihm den Krieg machen und ihn „schädigen, wie sie es immer getan haben und tun. Auch sei es „seine Absicht, sich in den Besitz des Elsaß, das sein sei und ihm „gebühere, zu setzen, und eher wolle er beim Unternehmen sterben, „als lebend zusehen, wie Andere das Seine in Besitz nehmen, und „wen er gewiß wäre, Kaiser zu werden ohne die Schlacht und „ohne seine Ehre zu rächen, er würde solcher entsagen um zur „Schlacht zu kommen.“

„Das Unternehmen werde ihm gelingen, denn er habe ein „viel größeres Heer als früher. Er sei beleidigt und provocirt

„und werde so wohgeordnet und mit so reiflicher Erwägung zu „Werke gehen, daß er's mit Gott zu erlangen hoffe. Überdies, „wenn er siege, so sei das ganze Land Savoyen sein, genanntem „König von Frankreich zum Troz, was keine geringe Erwerbung „sei — und für diesen Sieg sei er, außer Gott allein, Niemandem „zu Dank verpflichtet, denn mit seinen Leuten, seinem Gelde, seinen „Hülfsmitteln habe er dann das Unternehmen durchgeführt, und „nur mit sich selbst werde er dafür abzurechnen haben. Das alles „mache, daß er alles auf Einen Zug setze; er werde Schritt für „Schritt vorgehen, werde, es sei denn, daß sie ihn angreifen, die „Schlacht mit den Feinden hinziehen, bis er seinen Vorteil ersehe.“

Weitere Bedenken Panigarola's, es sei doch nicht geraten, alles auf einen Zug zu riskiren, denn die Möglichkeit einer Niederlage sei auch zu berücksichtigen, und der in der Hand Gottes liegende Sieg sei immer ein zweifelhaftes Ding, brachten Karl in solchen Zorn, daß er, der so erbost war über die Schweizer, nach allen Seiten Feuer spie. „Seine Ehre, meinte er, könne er schlechterdings nicht ungerächt lassen. Wenn er verliere, so hoffe er mit „Ehren in der Schlacht zu sterben; sei dies nicht der Fall und „er noch am Leben, werde er sich lieber in einen Brunnen „werfen als ferner in der Welt leben. Um aus diesen Ängsten, „diesem Missbehagen, dieser Schwermut heranzukommen, welche „die Ursachen seiner Kraultheit seien, sei er daher entschlossen, „Alles auf Einen Zug zu setzen.“

Dieses Gespräch Karls mit dem mailändischen Gesandten erhößnet uns einen interessanten Ausblick auf die hohen Ziele, welchen der Herzog zustrebte, zeigt aber auch, daß er sich voller Zuversicht an das Unternehmen mache und nicht im entferntesten um endlichen Erfolg zweifle. Karl war ein stoumer Herr; auf den Weisstand des Himmels glänzte er rechnen zu dürfen. Er, seine Verbündeten und seine Untertanen ordneten Gebete und Bittgänge an, die ihre Wirkung nicht versagen konnten. Noch am 16. Juni ließ er an den Magistrat von Dijon schreiben « de faire processions et oroissons continuelles à Dieu, notre créateur, à la glorieuse Vierge Marie sa mère et à toute la cour Célestial du Paradis, afin d'estre en notre aide et tellement prospérer, que puissions avoir et obtenir bonne victoire à l'encontre

d'iceux noz ennemis.³ Zwei Tage später schrieb Wilhelm von Rochefort demselben Magistrat, daß sein Herr nicht ohne Erfolg vor Muren arbeite. Er wisse zwar nicht, ob der Stadt von außen her Hülfe kommen werde, « mais vous ferez bien de continuer les processions de plus en plus. »⁴ Am 21. Juni berichtete d'Appiano, der am Hofe der Herzogin von Savoyen in Geg war, nach Mailand, daß diese alle ihre Hoffnung auf den erwarteten Sieg über die Schweizer setze, sie denke an gar nichts anderes mehr und lasse immerfort Prozessionen abhalten, Messen lesen, außerordentliche Almosen austheilen und an allen ihr gehörigen Orten Andachten und Gebete verrichten.⁵ Karl meinte, außer mit Gott nur mit sich selbst abzurechnen zu haben, denn den sicherer, unausbleiblichen Sieg über die Schweizer schrieb er vor allem aus sich selbst, seiner rühmlichen Vergangenheit und seinen Erfolgen zu, „gewöhnt, wie er war, auf Könige und Kaiser Jagd zu machen und die größten Gemeinwesen zu zerstören.“⁶ Die oberste Führung lag in seiner Hand; wenn er auch hie und da die Hauptleute zur Beratung anzog, so setzte er doch stets seine Ansicht durch. Aber gerade darin sahen kundige Leute eine große Gefahr. D'Appiano schrieb sogar an den Herzog von Mailand, der Umstand, daß Karl allein alle Anordnungen selber machen wolle und nicht dulde, daß irgend jemand ihn an etwas erinnere oder eine eigene Meinung habe, mache einen Sieg unmöglich.⁷

Wie hätten aber die Schweizer ihm und seinem neuen Heere widerstehen können; wer hätte dem im Lager umgebotenen Gerüchte nicht Glauben schenken müssen, daß die Gegner, dieses Lumpengesindel, diese elenden Viehhauern vor ihm zitterten?⁸ Karl war überzeugt, die Schweizer wegsezgen zu können.⁹ Erst mit der Verstörung Bern's sollte sein Kriegszug enden.¹⁰ Am 9. Juni erklärten auch alle Hauptleute, daß bei der Stärke des Heeres und der guten Ordnung der Sieg ihrer sein werde, selbst wenn die Schweizer sehr zahlreich wären.¹¹ Doch wurde der Herzog allseitig ermahnt vorsichtig zu sein.¹² Es ist nicht zu bezweifeln, daß er bemüht war, wie er selbst sagte, die Augen offen zu behalten und behutsam vorzugehen.¹³ Die höchsten Anstrengungen hatte er nicht geschenkt, um ein Heer zusammenzubringen, mit dem er glaubte die

erlittene Scharte auszuweichen.¹⁸ Die Niederlage bei Grandson, die elendeste Sache von der Welt, wie Panigarola berichtete,¹⁹ schrieb er der Feigheit seiner Truppen zu, nicht der Tüchtigkeit der Gegner; zum neuen Kampf wollte er aber den Schweizern wol ausgerüstet und mit guter Mannschaft entgegenrücken, die beim Schmause stand hielten und nicht gewohnt wären den Rücken zu wenden. In die Tüchtigkeit des Heeres, des ausschlaggebenden Factors, hatten jedoch nicht alle dasselbe Vertrauen wie der Herzog. Nicht nur hörte man von maugelnder Mannschaft und östern Unruhen im Lager, von „üblicher Behandlung, Armut, Mangel, Mord und Todtschlag“,²⁰ sondern es ging auch das Gerücht, „daß die Mannschaft schlecht zu Pferd, schlecht bewaffnet, schlecht gekleidet und zum größten Theil ein Mischnasch sei.“²¹ Karl bestrebte sich zwar die sichtbarsten Mängel zu beseitigen und den üblen Eindruck durch wiederholte Aufzüge, Revuen und Schaustellungen zu verwischen, sich und andere zu bethören, und in seiner Umgebung, bei seinen Freunden, bei allen denen, die seinen Sieg wünschten, die Überzeugung zu wecken und zu befestigen, daß er mit einem außerordentlich tüchtigen und schlagfertigen Heere gegen die Schweizer ziehe.²²

Mit diesem erschien er am 9. Juni 1476 vor Murten, wo er sich auf einer nahen Anhöhe aufstellte²³ und alle Heere und Kriegsleute in Schlachtdisposition einen Bogenschuß weiter vorwärts nach einem andern Hügel hin rücken ließ, damit die aus der Stadt seine große Heermacht sähen.²⁴ So begann der Krieg von Seiten der Burgunder mit einer Koinödie, die Besatzung erwiderte sie mit scharfem Gruße.²⁵ In Murten lagen nach Schilling²⁶ 1,500 Berner und achtzig Freiburger. Die Mauern, noch vor wenigen Jahren von Alters wegen zerfallen, hatten die Murtner, aufgemuntert durch Amadeus IX., Herzog von Savoyen, und Jakob von Romont, kurz nach 1470 restaurirt.²⁷ Vor der Ankunft der Burgunder war die Besatzung auch aangesetzt tätig gewesen, die Festungsmanern durch Wallwerke zu verstärken.²⁸ Adrian von Bubenberg, Ritter und Herr zu Spiez, dem die Berner die Leitung der Verteidigung Murtens auvertraut hatten,²⁹ verfügte über zahlreiche Büchsen und Schlangen, die denn auch zu sehr ergiebiger Verwendung kamen und wesentlich zu den

von den Belagerten erzielten Erfolgen beitrugen.²⁵ Am 10. und 11. Juni vollzogen die Burgunder die gänzliche Einschließung der Stadt auf der Landseite,²⁶ dagegen gelang es ihnen nie den Weg über den See abzusperren.²⁷ Das Kriegsvolk lag in zahllosen Hütten und Zelten in kurzer Entfernung von der Stadt um dieselbe herum.²⁸ Sein Zelt oder vielmehr ein hölzernes Häuschen²⁹ ließ der Herzog auf dem die ganze Ebene nach allen Seiten, besonders nach Nordosten hin und auch das Burg-Salvenachfeld dominierenden Hügel, dem Grand Bois Domingue, ausschlagen. Vor und hinter demselben, namentlich in den Neben auf den Südab-hängen und auf der Ebene zwischen Grand und Petit Bois Domingue, lagen die an den Belagerungsarbeiten nicht beteiligten Truppen.³⁰ Ohne Verzug traf Karl die Vorbereitungen zur Belagerung der Stadt wie zur Befestigung und Verteidigung seiner Stellung vor Murten. Die Dörfer nach Freiburg hin ließ er verbrennen,³¹ dann dachte er daran, einige Pässe und Paulete auf dem Wege, auch nach rückwärts, zu besetzen um diese frei zu halten und das Abschneiden der Verproviantirung zu verhindern.³² Er meinte, daß die Stadt, welche er einnehmen wollte, sich nicht würde halten können.³³ Früher hatte man sich sogar gefaßt, in zwanzig, höchstens dreißig Tagen die Campagne gegen die Eidgenossen zu Ende zu bringen.³⁴ Am 13. Juni wußte d'Appiano nach Mailand zu berichten, daß die Besatzung sich zwar tapfer zeige, sich aber nicht werde behaupten können, wenn sie nicht Hülfe erhalten.³⁵ Immerhin hatten die Belagerten, ihre Aufgabe richtig erfassend, den Herzog Karl gezwungen, sich auf eine regelrechte, langwierige Belagerung einzurichten und damit die kostbarste Zeit zum Angriff auf die nicht gesammelten Schweizer zu verlieren. Wenn Panigarola am 10. Juni seinem Herrn schrieb, die Schweizer seien Meister in der Befestigung und Verteidigung von Städten,³⁶ so sollte der Herzog auch von der Besatzung Murten's ein treffendes Beispiel dafür erhalten. Ihr Widerstand war ein sehr ernster, ein Karl verplüs-fender.³⁷ Die Nachhaltigkeit desselben wurde durch den offenen Weg über den See wesentlich gestärkt.³⁸ Tagsüber konnte man der Stadt nicht nahe kommen wegen des wütenden Geschüßeners, welches die Belagerten unterhielten.³⁹ In den ersten Tagen der Belagerung machte die Besatzung auch Ausfälle, namentlich um

die Einrichtung der Belagerungsgeschüze zu stören.⁴⁰ Die Belagerten versuchten nun Nachts mit Hülfe von Gräben näher zu rücken.⁴⁰ In der Nacht vom 12. auf den 13. Juni gelang es den Genfermeriecompagnien und dem Fußvolk sich der Stadt zu nähern und trotz der Artillerie der Belagerten auf zwei Seiten sich festzusetzen, so daß sie die nächste Nacht bis unter die Stadtgräben hin zu kommen hofften.⁴¹ Von einer andern Seite gruben sie sich ein, um unterirdisch vorzugehen, weil da das Land zu offen war.⁴² Deni begegneten die Leute in der Stadt mit fortwährendem Schießen und Aufwerfen neuer Wälle;⁴³ alle, Mann, Weib und Kind beteiligten sich an diesen Arbeiten.⁴⁴ Indessen ließ ihnen der Rat von Bern tags darauf wissen, daß er weitere zweihundert Mann nebst Proviant nach Murten beordert habe.⁴⁵ Am selben Tag und am 15. Juni machten die Belagerten Anstrengungen sich den Gräben noch mehr zu nähern.⁴⁶ In der Nacht vom 14. auf den 15., ungefähr um zwei Uhr, schoben sich auch die Leute Legnano's und die des Troilo bis unmittelbar an dieselben, konnten sich aber dort nicht festsetzen, weil die Belagerten mit solcher Wut feuerten, daß es die Hölle selber zu sein schien.⁴⁷ Auf der Nordseite fingen die Burgunder an, zwei Bombarden nebst einigen Mörsern und Schlangen aufzustellen, um damit in der Nacht vom 15. auf den 16. oder am 16. Juni die Mauern zu beschließen, da man an dieser Seite bis an die Gräben vorgerückt war.⁴⁸ Trotzdem der Ring sich immer enger zog, so schien der Mut der Belagerten mit der Not zu steigen; Panigarola meinte aber, daß die Bombarden, deren Aufstellung Karl persönlich während der Nacht besichtigte, sie schon würden Farbe wechseln machen.⁴⁹ Allerdings waren die Belagerungsgeschüze, die erst am 17. zu spielen anfingen, von ganz bedeutender Wirkung. Am nämlichen Tage schon berichtete Waldbauer nach Zürich, daß in vier Schüssen der beste Thurm niedergeschossen worden; auch die Mauern und andern Türme hätten bedeutend gesplittert.⁵⁰ Karl traf bereits Vorberehen, um die Belagerten an der Flucht über den See zu hindern;⁵¹ er schien darauf zu halten, sie das Schicksal derer von Grandson teilen zu lassen.⁵² Während der Nacht aber verbesserte die Besatzung, so gut es ging, die Schäden, welche die Mauern erlitten; am Abend des 17. machten sie sogar unter heftigem Schießen einen Anfall nach den

Bombarden hin.⁵³ Während sie in Bern Verstärkung verlangten,⁵⁴ glaubte Karl zu wissen, daß in der Nacht vom 17. auf den 18. die Schweizer versuchen würden, die Besatzung aus Murten wegzubringen.⁵⁵ Er ließ deswegen das Lager zu ihrem Empfang sich bereit halten.⁵⁶ Da aber das erwartete Ereignis ausblieb, fuhr er am 18. Juni mit der Beschließung der Stadt fort.⁵⁷ Es gelang auch seiner Artillerie ein gutes Stück Mauer eben zu machen. Eine Seite der Stadt wollte er ganz demontieren lassen.⁵⁸ Am Abend desselben Tages unternahm dann der Herr von Romont einen Sturm, der eine gute Stunde (die bernischen Berichte reden von mehreren Stunden) lang sehr heftig war und bei dem von beiden Seiten, namentlich der Belagerten ein lebhaftes Geschützfeuer unterhalten wurde.⁵⁹ Das Freiburger Manuskript⁶⁰ erzählt, „der hauptman und die fromen gesellen, so in Murten waren, hatteb sich des sturmes vorhin wol verschen. Darumb sy ein ordnung gemacht hattenb, das jederman wüste, wohin er geordnet was oder was er tun sollte. Das juncher vennli mit einem geordnettem volle heist er mitten in der statt, an welche end es nocht getan hette, das man denn gerüst und geröwet lütt funden hette. Und also mit unverzagtem mutte und ganz still schwigen namen sy den sturm manlich und unerschrocklich in die hand und stallten sich ritterlich ze were, und stallte sich iederman ze were mit schießen, werßen und wie oder wamit man sich denn behelfen ober weren sol.“ Die Burgunder wurden mit bedeutenden Verlusten zurückgeschlagen.⁶¹ Noch während des Sturmes schickten die Belagerten einen Boten nach Bern, um über den Stand der Dinge und die große Not zu berichten; man meinte sich nicht länger halten zu können, „dann sie müssten siben, in anzusehen, das inen eisch türm und die mit zum ferglichsten usf den boden nider geschossen sei, und stunden mit iren bloßen siben zu gegenwer usf dem vollwerk.“⁶²

Der Herzog war außer sich über den Mißerfolg; er beschuldigte die Hauptleute und beschwerte sich bei ihnen, daß sie der Stadt nicht härter zusezten.⁶³ Sie gaben ihm aber die sehr trügtige Antwort, daß es nicht geraten scheine, in Erwartung des Feindes die tapfersten Leute vor der Stadt aufzuopfern; man müsse sie für die Schlacht aufzusparen. Wenn die Feinde einmal geschlagen seien,

so werde die Stadt auch gewonnen werden.⁶⁴ Gleichwohl ließ Karl beschließen noch eine andere Seite zu beschießen,⁶⁵ um, wie Panigarola schon am 19. berichtet hatte, die Türme, Wälle und Basteien auf dieser Seite niedzerzuwerfen und dann durch die Breschen einen regelrechten Sturmlauf zu versuchen.⁶⁶ Dazu kam es jedoch nicht, denn der bevorstehende Kampf mit dem Entzagheere nahm mehr und mehr die Aufmerksamkeit der Burgunder in Anspruch.⁶⁷

Karls Vorbereitungen zur Schlacht.

Als der Herzog sich vor Murten legte, war er im Zweifel, ob die Eidgenossen kommen würden. Zwar hatte er vernommen, daß man sich in Freiburg sammle, einem Orte, von wo aus man den Belagerten leicht zur Hülfe kommen könnte.⁶⁸ Ein gefangener Soldat der Besatzungsgruppe gab ihm aber an, daß die Schweizer nicht nach Murten kommen wollten, weil da nicht ihr Gebiet wäre.⁶⁹ Dagegen bemerkte ein anderer Gefangener, daß man in Bern sich sammle; er verwunderte sich sogar, daß die Berner noch nicht zum Entsatz gekommen seien.⁷⁰ Gewiß ist, daß wenn Karl anfänglich die Belagerung nur als einen kurzen Hand zu erledigenden Zwischenfall vor der beabsichtigten Zerstörung Berns betrachtete, diese Illusion bald verslog, die regelrechte Belagerung zu einer bösen Notwendigkeit wurde und der Herzog sich nach der Einschließung Murtens mit dem Gedanken vertraut machen mußte, diesseits der Saane die Einfriedungsschlacht zu schlagen. Ein freiburgischer Überläufer berichtete ihm zwar, die „Alemannen“ (die Schweizer und ihre Verbündeten) wären in großer Angst, weil sie nicht geglaubt hätten, daß Karl nach der Niederlage, die sie ihm bereitet, noch dieses Jahr ins Feld rücken würde.⁷¹ Der Herzog scheint jedoch nicht viel Gewicht auf dieses Geschwätz gelegt zu haben; denn er befaßte sich nun ernstlich mit der Sicherstellung des Lagers,⁷² besuchte zu diesem Behnfe die dasselbe umgebenden Anhöhen⁷³ und ließ namentlich die natürlich feste Stellung des Bois Domingue noch mehr befestigen.⁷⁴ Da bewaffnete Haufen, wahrscheinlich meistens aus der Landbevölkerung, welche sich in den nahen Wäldern hielt, bestehend, ihn beunruhigten,⁷⁵ befahl er auch die Gegend

bis nach der Saane und der Aare hin zu verwüsten.⁷⁶ Mit den Versuchen, Pässe und andere wichtige Punkte in seine Haub zu bringen, fallen die Kämpfe bei den Brücken von Aarberg, Gümminen und Laupen zusammen.⁷⁷ Wol nach dieser Seite hin hatte der Herzog, der aus den Truppenansammlungen hinter der Saane ersehen konnte, daß die Schweizer doch kommen würden, die Befestigungen seines Lagers offen gelassen, um auf derselben nach Belieben dem Feinde zum Kampfe entgegen gehen zu können.⁷⁸ Er fand auch, daß die Stellung um Murten gemacht sei zu einer Schlacht; der Raum sei weit, wo er Reiterei und Fußvolk wol anwenden könnte.⁷⁹ Bereits am 14. Juni erwartete er einen Entzaßversuch auf den folgenden Tag, einen Samstag, weil die Schweizer gerne am Samstag, den sie für einen Glückstag hielten, etwas unternähmen.⁸⁰ Doch sie kamen nicht; nach dem Hofe der Herzogin von Savoyen wurde sogar berichtet, man höre nichts mehr von der Sammlung der Schweizer zum Entzaße der Stadt.⁸¹ Am Abend des 17. Juni entstand aber Lärm im Lager, weil der Herzog Kundschaft erhalten hatte, daß die Feinde in der Nacht zum Entzaße heran kommen würden.⁸² Karl beichtete, rüstete sich zur Schlacht und ließ dann das Zeichen zum Auftreten geben; die ganze Nacht verhaftete er bewaffnet mit seinen Truppen und erwartete die Ankunft des Feindes,⁸³ d. h. die verschiedenen Abteilungen blieben zum Kampfe gerüstet im Lager,⁸⁴ denn erst bei Tagesanbruch befahl der Herzog einigen derselben auf die unliegenden Höhen zu rücken, indem er gewisse Schlachthaufen an die Orte beorderte, wo die Schweizer kommen könnten, und Anordnungen traf, daß wenn die Feinde kämen, jeder wüßte, wohin sich wenden.⁸⁵ Aber um acht Uhr Morgens kehrten die Truppen wieder in ihre Quartiere zurück, weil der Allarm umsonst gewesen war.⁸⁶ Diese Ungewißheit, die wiederholten unbegründeten Allarmirungen wurden unerträglich; die Soldaten, deren Disciplin nicht sehr groß war, ermüdeten.⁸⁷ So drängte alles Karl, der Situation ein Ende zu machen. Dazu konnte er sich um so leichter entschließen, als die Eidgenossen, den Fluss, die Saane, hinter der sie sich hielten, und wo sie sich in Gümminen sammelten, nicht überschreiten wollten.⁸⁸ Er beabsichtigte sonach am 19. Juni, am Tage nach dem letzten Allarm, ihnen entgegen zu ziehen und sie zur Schlacht zu

nötigen allerdinige ohne die Belagerung aufzuheben.²¹ In sehr fröhlicher Stimmung bestätigte er daß er mit den Dispositionen der Schlacht²² Diese fröhliche Stimmung hielt jedoch nicht lange an: denn nicht nur war am frühen Morgen des 19. Juni wieder Allarm, der das Lager unter Sönen rüttelte, und den Vormarsch verhinderte,²³ sondern die wütenden Karl und seinen Haupitleuten befehrenden Meinungsverschiedenheiten über die veränderte Sachlage wurden immer stärker in Folge der Überbreitung der Saane durch die Eidgenossen und der erstaunlichen Gewissheit, daß die Gegner soviel Mannschaft als möglich zusammengebracht haben, und entschlossen sie zu zum Angriff herauszufordern.²⁴ Es ist nicht zweifelhaft, daß die Meinung der Haupitleute dahin ging, wenn nicht die Belagerung aufzuheben, so doch das Hauptrangenwerk nicht mehr auf dieselbe zu konzentrieren.²⁵ Karl drang aber auf die Fortsetzung der Beischiebung²⁶ und begnügte sich damit, die Errichtung von starken Schutzwehren gegen die zwei Thore der Stadt anzuordnen, um weniger Leute zur Bewachung zurückzulassen zu müssen.²⁷ Auf diese Zurüstungen verwandte man großen Fleiß, weil man am Samstag, den 22. Juni, den Feind erwartete.²⁸

Aber bereits am 21. Juni, nachdem die Feinde immer näher gerückt, ließ Karl alle zur Schlacht bestimmten Abteilungen seines Heeres sich bereit halten und auf die schöne Ebene oberhalb der Linie Chantemerle-Pierrabesly-Münchenvyler, die in der Richtung Ullmiz gerade seinem Lager gegenüber lag, marschieren und sich in Schlachtreihen aufzustellen.²⁹ Es ist wahrscheinlich, daß er beabsichtigte dort wenigstens bis zum 22. Juni zu bleiben, an welchem Tage die Schweizer kommen sollten. Während seine Soldaten warteten, daß sie angegriffen würden, beschloß der Herzog im Laufe des Nachmittags eine Reconnoisirung über den Verbleib der nicht erscheinenden Feinde, ihre Stellung und Stärke vorzunehmen; vorerst aber ordnete er die Schwadronen und Schlachthäusen so, wie sie für den Fall eines Angriffes sich zu bewegen hätten.³⁰ Die Reconnoisirung wurde mit einigen Haupitleuten unternommen. Panigarola war auch dabei. Der Mitti wird wol auf der Murten-Bernstrasse, die damals noch über die obere Burg ging, ausgeführt worden sein.³¹ Wir wissen aus den schweizerischen Berichten,³² daß die Eidgenossen am 21. Juni in Ullmiz und in den benachbarten

Wäldern lagen. Bei diesem Dorfe, einem nahen Dorfe, sagt Panigarola,¹⁰⁰ wurden die Schweizer, die mehrere Schüsse abge-^{100a}ben, beobachtet. Die Burgunder erblickten da einige Zelte in einer Gegend, die durch Sumpfe, Gebüsche und dichte Hecken, aus Weidengeslecht hergestellt, gedeckt und gesichert waren.¹⁰¹ Der Um-
fang des Lagers konnte nicht überhaut werden, weil es vertieft und in die Länge gezogen war. Karl sah nur einen Teil der gegnerischen Streitkräfte; er ließ sich dadurch zur Meinung ver-
leiten, daß nur eine unbedeutende Mannschaft die Saane über-
schritten habe und herangeraus sei, um zu demonstrieren.¹⁰² So
erschien es ihm nun zwecklos, seine Truppen länger noch in
Schlachtdordnung stehen oder auf der Ebene lagern zu lassen. Zu
denselben zurückgekehrt, ließ er Auton von Burgund, den großen
Bastard, die Herren Troilo,¹⁰³ von Clefzy,¹⁰⁴ von Orlier,¹⁰⁵
von Neuchâtel¹⁰⁶ sowie Panigarola zu einem Rate zusammenbe-
rufen,¹⁰⁷ da wegen der einbrechenden Nacht am selben Tage nichts
mehr zu unternehmen war.¹⁰⁸ Er legte diesem Kriegsrat die Ver-
hältnisse dar, wie sie ihm erschienen waren, und dann wurde trotz
der gegenteiligen Ansicht der Hauptleute, die das ganze Heer auf
dem Plateau lagern lassen wollten, beschlossen, für die Nacht vom
21. auf den 22. Juni nur ungefähr zweitausend Mann zu Fuß
und dreihundert Lanzen, zu vier Berittenen, auf der Ebene ober-
halb Chautemerle-Pierrabessy-Münchenwyler nach dem Munt-
wald hin und auf einigen umliegenden Erhöhungen als Feld-
wachen stehen zu lassen.¹⁰⁹ Die dazu nicht verwendeten Heeres-
teile aber, durch das lange Stehen in voller Rüstung ermüdet,
wurden wieder in das Lager zurückgeschickt.¹¹⁰ Eine zweite Ver-
ratung sollte nach dem Abendessen stattfinden, wesentlich der Frage
halber, ob es zweckmäßig wäre mit dem ganzen Heere vom Lager
aufzubrechen und mit vereinten Kräften den Feind aufzusuchen oder
nicht.¹¹¹ Darüber war bereits oben auf dem Felde gesprochen
worden, und Panigarola, um seine Ansicht befragt, hatte sich dahin
geäußert, daß die auf dem Plateau zurückgelassene Wache nicht
genüge, denn in der Zurückhaltung der Schweizer scheine eine
Tücke zu liegen. Da sie weniger als eine Meile vom Lager
entfernt seien, so müsse man ihr Erscheinen von Stunde zu Stunde
gewärtigen, und da sie mit Leichtigkeit durch den Wald vordringen

könnten, so würden sie versuchen, das Heer unversehens zu überfallen. Es sei deswegen geraten vor Tagesanbruch die ganze Armee wieder auf die Ebene zu dirigiren, um die Feinde zu erwarten und wenn nötig, d. h. für den Fall, daß sie am Samstag nicht kämen, sich auch dort zu lagern bis sie angriffen.¹¹² Alle Anwesenden stimmtent dem Mailänder bei, nur der Herzog, der sich von dem durch die Reconnoisirung empfangenen Eindruck nicht los machen konnte, glaubte nicht an das Kommen der Feinde; er verschob die weitere Beratung nach der Mälzeit, dann auf den Morgen des 22. Juni, indem er ja als sicher voraussetzte, daß die wenigen Schweizer nur eine Demonstration machten.¹¹³ In dieser Meinung fand er sich am andern Morgen bestärkt, weil die Feinde sich während der Nacht nicht gezeigt hatten; er meinte sogar, daß sie nicht kommen würden, sonst hätten sie nicht ihre größern und kleineren Geschütze, wie man gehört, eutladen.¹¹⁴ Der um Mitternacht eingetretene und am Samstag Vormittag noch andauernde Regen war auch einer militärischen Aktion nicht günstig.¹¹⁵ Je mehr dem Herzog berichtet wurde, daß die Feinde kämen, um so weniger glaubte er, und die, welche ihm rieten, das Heer den Feinden auf die Ebene hinauf entgegen zu führen, hielt er für französische Verräter, die falsche Gerüchte ausstreuten, um ihn zu bewegen die Belagerung aufzuheben; das werde er aber nicht tun.¹¹⁶

Annmarsch der Eidgenossen.

Bern, das am meisten bedrohte, dirigierte die nach und nach ankommenden Kontingente der Orte und der Verbündeten nach Gümmiken.¹¹⁷ Die dort liegenden bernischen Hauptleute berichteten am 18. Juni, daß sie am 19. in der Frühe nach Illniz vorrücken wollten, was dann auch geschah.¹¹⁸ Man beabsichtigte sogar, am selben Tage etwas gegen Karl zu wagen, wenn die Belagerten meinten sich nicht länger halten zu können.¹¹⁹ Doch unternahm man nichts, weil noch nicht alle Hülfsstruppen angekommen waren;^{119a} immerhin wurde der Angriffsplan besprochen und erwogen.^{119b} Am 21. Juni beschloß man dann, darauffolgenden Tags den Angriff

zu tun.¹¹⁹ Wol waren die Zürcher noch nicht im eidgenössischen Lager eingetroffen. In der Nacht vom 21. auf den 22. schickten sie Boten von Gümmiuen aus, um die Verbündeten von ihrer Ankunft zu benachrichtigen.¹²⁰ Ihre Ermüdung war aber so groß, daß ihnen in Uzniz Zeit zur Erholung gewährt werden mußte.¹²¹ Man wollte auch das Nachrücken der zurückgebliebenen ihres Kontingentes, etwa sechshundert an der Zahl, abwarten.¹²² „Rügt „dester minder, berichtet das Freiburger Manuscript, kamen sy „hernach und — waren fro, daß man von ihnen wegen die sach „verzogen hatt, das sy auch zu dem schimpf mochten kommen.“¹²³ Die Hauptleute freilich fanden keine Ruhe; sie suchten „oach ein „leger, aber sy brauchend es mit lang, besunder ungesessen und un- „getrunken müsteud die hopslüt des ganzen puuz zusammen“¹²⁴ — um die Angriffsordnung zu beraten, weil man troß des Regens Karl angreifen wollte.¹²⁵

Den Eidgenossen war die Stellung des Feindes um Murten bekannt; immerhin war am 21. Juni beschlossen worden, am folgenden Tag einen Recognoscirungszug abzuschicken, das „leger zu besichtigen und zu beschreien“¹²⁶ — „Der wurdent ein michel teil, so „sölichs entplossen ward, die rittent und zngent früg uß, und regnot „als vast, gelicher wise, als ob es niemier usshören wölt. Als sy für „den walb kamend, stieß des Herzogen von Burgunn wacht au „sy.“¹²⁷ Der Recognoscirungskordonne eutging der Umstand nicht, daß der sehr wichtige Punkt, die Ebene oberhalb des Lagers und der Stadt nur durch eine Feldwache besetzt war;¹²⁸ diese scheint versucht zu haben, die Schweizer anzugreifen, die sich aber nicht darauf einließen, sondern in den Wald zurückgingen und sich beeisteten, das Ergebniß der Ausschau ins Hauptquartier zu melden.¹²⁹ Die Kunde, des Herzogs Wache stehe auf jener Ebene, verfehlte auch nicht ihre Wirkung: „also wie wol es vast regnot und dennoch „nit yedermann ze morgen gesceu hatt, nütz dester minder brach „yedermann angenß uß und zog man mit macht daran.“¹³⁰ Während des Vormarsches ward die Ordnung gemacht. Die von den Eidgenossen genommene Richtung ging wider Murten durch den Buchwald, der jetzt noch die Ebene zwischen Uzniz und dem Salvenach-Burgfelde deckt.¹³¹ In diesem Wald fand der Ritterschlag statt,¹³² eine Zeremonie, die viel Zeit in Anspruch nahm, so daß

die Streitlustigen zu maulen aufgingen.¹³³ Während des Marsches durch den Wald heiterte das Wetter auf, und „ward es angenh „schon und als ein heller tag, als es ne gewesen was.“¹³⁴ Mittag war vorbei,¹³⁵ als die Eidgenossen den Waldbau um überschritten, auf das Feld hinaustraten und des Hauges ansichtig wurden „do „des Herzogen geschühe lag und sin vorhut.“¹³⁶ Sie warden sich auf die Kniee, um das übliche Gebet vor dem Streit zu verrichten,¹³⁷ und dann schritten sie zum Angriffe.

Die Schlacht.

Erst um die Mittagsstunde des 22. Juni, als die Berichte, daß die Schweizer durch den Wald heranrückten, immer bestimmter, dringender wurden, fing Karl an, einigermaßen daran zu glauben,¹³⁸ nachdem er den ganzen Morgen hindurch sein Ohr den Mahnungen der Hauptleute, die aus eigener Initiative nichts unternahmen und die Truppen nicht auf das Burg-Salvenach-Wylerfeld führen durften,¹³⁹ verschlossen hatte. Doch beschränkte er sich darauf, anzuordnen, daß die Seinigen in allen ihren Quartieren sich gerüstet halten sollten.¹⁴⁰ Offenbar glaubte er immer noch nicht, daß es sich um eine ernste Action handelte. Sein Befehl wurde auch nur teilweise vollzogen.¹⁴¹ Das geschah kurz vor dem Aufhören des Regens,¹⁴² und so kam es, daß der Aufmarsch der Truppen vor dem Angriff oder auch nur eine Verstärkung der auf dem Plateau aufgestellten Feldwachen unterblieb.¹⁴³ Da, bald nach dem Aufheiteren des Wetters,¹⁴⁴ sahen die burgundischen Wachen die Spitze einer schweizerischen Kolonne aus dem Walde auf der Ebene gegen das burgundische Lager hervorbrechen,¹⁴⁵ mit langen dichtgereihten Lanzen, alle zu Fuß.¹⁴⁶ Weiter unten sodann gegen das Tal,^{146a} erschien eine andere, kleinere Schaar zu Fuß, aus dem Walde tretend; zwischen beiden Häufen ungefähr vier hundert Reiterne.¹⁴⁷ Während diese eine Weile stehen blieben,^{147a} um auf jene Kolonnen zu Fuß zu warten, feuerten die burgundischen Büchsen und Feldschlangen hageldicht auf sie und das vorrückende Fußvolk.¹⁴⁸ Die schweizerischen Schützen,¹⁴⁹ welche den Häufen vorangegangen waren,

erwiderten das Feuer,¹⁵⁹ während das Fußvolk fest aneinander geschlossen vorwärts ging,¹⁶⁰ ohne „still stahn und hinder sich sechen“;¹⁶¹ so gewannen die Schweizer das Terrain Zoll um Zoll, nicht Fuß um Fuß.¹⁶²

Der kleinere schweizerische Haufe zu Fuß, die Vorhut, neben der die Reiterei vortückte, gelangte zuerst an den Haag, wo die Geschüze standen,¹⁶³ und „do — huw die vorhut dran, nemlich „die reysigen uss einer sitten die langen speiß uss der andern sitten „und zwischen inen die büchsenschützen, die auch mit irem gesdūß „einen manlichen angrif daten, — und brachen also durch den „hag, dorthinder sich des herzogen vorhut zu were gestellt hatte, „an die man ritterlichen huw zu ros und zu fus in maßen, das „sy sich bald begonde keren und sich ze flucht richten, und e die „paner und die zeichen ienant hernach möchtent kumen, hatt inen „die vorhut die flucht angewuen.“¹⁶⁴

Sobald die Schweizer aus dem Walde hervorbrachen und gegen die hinter dem Haag stehende Vorhut vordrückten, ließ der Herzog, davon benachrichtigt, daß Zeichen blasen, daß Jedermann zu Pferde steige.¹⁶⁵ Er selbst ging an sich zu rüsten, glaubte jedoch immer noch nicht an einen ernstlichen Angriff, bis Panigarola, den er gerne hörte, und der selbst oben auf der Ebene gewesen war, erschien, ihm den Ernst der Situation vorstelle und ihn bewog, sich auf den Kampfplatz zu begeben, um zu sehen, was zu thun sei.¹⁶⁶ Nun erst, als die verhältnismäßig geringen burgundischen Streitkräfte, welche oben standen, Gefahr ließen, erdrückt zu werden, befahl der Herzog, daß jedermann dorhin ziehe, wo gekämpft würde.¹⁶⁷ Die Truppen aber, in den Quartieren zerstreut, teilweise nicht einmal bewaffnet, wie d'Appiano berichtet, konnten sich nicht schnell genug sammeln.¹⁶⁸ Abteilungsweise marschierten sie nach dem Kampfplatze.¹⁶⁹ Gegen die Stadt zu, auf einer Anhöhe,¹⁷⁰ hatte Troilo auch einige tausend Mann zusammengezogen. Den Schweizern entging diese Wendung der Dinge nicht; sie verdoppelten daher ihr Ungeštüm,¹⁷¹ um den Haag zu nehmen, die Burgunder zurückzuwerfen, zu zerschmettern und das Plateau Burg-Salvenach-Wyler zum entscheidenden Schlag auf das Lager in ihre Hände zu bringen. Auf eine Entfernung von mehr als drei Armbrustschüssen eröffneten ihre Schützen, die wieder geladen hatten,¹⁷² ein heftiges Feuer.¹⁷³

Diesem und der außerordentlichen Wucht des Angriffs vermochten auch die Burgunder nicht zu widerstehen.¹⁶² Einige Reisigen versuchten zwar die Schweizer aufzuhalten.^{163a} Aber hier bereits entwickelten die schweizerischen Fußsoldaten im Kampfe mit den Pauzerreitern, eine Unerschrockenheit, welche sie bald zur ersten Fußtruppe des Aeußlandes mache. Sie warfen sich den Pferden der burgundischen Reisigen in die Bügel und parirten die Hiebe mit den Armen.^{163b} Rasch drangen nun die eidgenössischen Reiter durch. Das wenig zahlreich auf dem Kampfplatz anwesende burgundische Fußvolk wichen und wandte sich zur Flucht.^{163c} Die Reiterei folgte diesem Beispiel und riß die eben heranrückenden Verstärkungen mit.¹⁶⁴ Wie bei Grandson ertönte nun wol überall der Ruf: sauve qui peut.¹⁶⁵ Alle, alle, ließen sie jetzt davon, ohne den Versuch zu machen sich zu schlagen oder auch nur dem Feinde das Gesicht zu zeigen.¹⁶⁶ Auf diese Weise kam in der kürzesten Frist, die nicht einmal ein Misserfolg dauerte, das ganze Heer in Auflösung.¹⁶⁷ Schon Nachmittags um zwei Uhr wälzten sich die regelloseste Flucht dem obern Seeende zu.¹⁶⁸

Inzwischen waren Panigarola und der Leibarzt Matteo dem Herzog behülflich gewesen die Rüstung auszulegen, und als er sich endlich entschloß, sein Pferd zu besteigen, war es gerade Zeit, sein Heil in der Flucht dem Tiere anzuvertrauen.¹⁶⁹ Der stolze Herr, der erklärt hatte, lieber zu sterben als nicht zu siegen, vergaß alle seine Vorhände, verlor die Geistesgegenwart und ritt seinen fliehenden Soldaten nach,¹⁷⁰ ohue auch nur zu versuchen, sich der Detonte entgegen zu werfen, wie er es bei Grandson getan.¹⁷¹ Panigarola erblickte darin eine göttliche Entscheidung oder ein böses Verhängniß.¹⁷²

Nachdem die burgundische Vorhut und die ihr zu Hülfe eilenden Verstärkungen zurückgeworfen waren, wälzten sich die schweizerischen Massen, Vorhut und Gewalthause, einem wilden Strome gleich, das Feld einher den Abhang vor, über und hinter Münchenwyler hinunter, die Fliehenden zu ereilen,¹⁷³ und „wart der ernst also groß, das alles, das sy möchtent erriten und erloufen, von den fromen eydgenossen über geschlagen und ertötet ward.“¹⁷⁴ Als Panigarola, der wol später als Karl davon ging,^{174a} das Lager verließ, waren die Schweizer schon in denselben und mordeten.¹⁷⁵

Die eingerissene Panik und die Lust am Tödten müssen so groß gewesen sein, daß keiner der Augenzengen, Panigarola ausgenommen, es der Mühe wert hielt, von dem an einzelnen Punkten versuchten, allerdings nicht nachhaltigen Widerstand zu reden. Gäbe es ein sprechenderes Zeugniß für die Schwäche und die Feigheit der Burgunder als die geringen Verluste der Schweizer,^{175a} wenn wir jetzt nicht ans den leichten Deckten Briefe des mailändischen Gesandten wüssten, daß die fliehenden Söldner mit entblößtem Haupte und gekreuzten Händen sich zu Boden warfen, um sich todt schlagen zu lassen.¹⁷⁶ Der Mehrzahl der Reiter gelang es zu entkommen, dagegen blieb der allergrößte Teil des Fußvolkes und des Trains auf der Walstatt.¹⁷⁷ Besonders wirkungsvoll wurde die Verfolgung durch die bedeutende Reiterei, über welche die Schweizer vor Murtens verfügten.¹⁷⁸ Eitterlin, des Lobes voll, berichtet: „in „sunderheit da hielten sich die Oesterrichischen, Lothingischen, des- „gelichen der stetten, und anderer rüttet redlichen, ylttent inen och „nach, dan sy die bas wenn das fußvolck erystellen möchtent, und „was sie nider stachen an der flucht, was allwegen das fußvolck „da und schlynogend sy ze tod.¹⁷⁹

Angriff und Flucht hatten sich so rasch entwickelt, daß die auf der Ebene an der Nordwestseite des Bois Domingue, um die Stadt herum und am See gelagerten Burgunder förmlich überrascht oder des Kampfes und der ihm gegebenen Wendung zu spät inne wurden, um noch entrinnen zu können.^{180a}

Ein Teil derselben, namentlich die im Südwesten am See und bei der Stadt liegenden Lamparter, wurde auch durch einen Ausfall, den Unbenberg von einem Teil der Besatzung machen ließ,¹⁸⁰ als er von den Zinnen der Stadt die Flucht des burgundischen Heeres bemerkte, festgehalten „versamt“¹⁸¹ während die Eidgenossen weit über die Stellung der Belagerer hinaus, zu Fuß und zu Ross hinter Bois Domingue durch, dem oberen See zu den Fliehenden nachstürmten und so „für die Lamparter hinschlammten.“^{181a} Italienischen und burgundischen Berichten zufolge seien einige der mit den Belagerten scharf mühenden Lamparter in die Stadt eingedrungen, freilich dort auch umgebracht worden.¹⁸²

Wie aber die andern bemerkten, daß das Heer sich in Flucht aufgelöst hatte, ließen auch sie davon, verfolgt von einem Teil der

Besatzungstruppen, die ihnen arg auf dem Nacken saßen, während sie vorn auf die den geschlagenen burgundischen Heeresteilen nach-eilenden Eidgenossen stießen.^{182a} So wurden diese Lamparter all-seitig umfaßt und beinahe ganz aufgerieben.^{182b} Bei einer Brücke, die Panigarola als eine halbe Stunde von Murten entfernt angibt,^{182c} nach dem obern See zu, fand die zusammenjagende Verfolgung statt. Hier wurde am grausamsten gekämpft.¹⁸³ Viele der Lamparter waren auch schon vorher in den See getrieben worden. Von dieser Verfolgung und ihren Schrecken, die so groß waren, daß Panigarola nach Mailand schrieb, die ausgestandene Gefahr niemals zu vergessen,¹⁸⁴ gibt das Freiburger Manuscript^{184a} ein sehr anschauliches Bild: „Der — see von „der statt Murten byß oben us an das moß, da der see ein „end hatt, all voll der rygenden stund unb lag,¹⁸⁵ die all darinn „erstochen und erschlagen wurden und sich auch selber ertrankten, „dero so viel was, das sy nieman mochte gezellen noch überschlachern „von menge der lütten. — man gesach vil kostlicher lüten mit „iren guldinen schärnyen, mit verbacten rossen und mit andren „kostlichen kleidern und gezüg, daby man wol gesach, das es groß „herren und rich lüt waren. Ettlich unterstünden über see ze „schwymmen; man gesach in aber wenig enent dem see uskommen. „Es stigent ir auch ettlich vil usf die böme, die auch all darnuff „erstochen wurden. Ettlich verburgen sich in die häuser und bach-„osen, aber wurden all suinden und erstochen.“¹⁸⁶

Die Verfolgung wurde über Wiffisburg hinaus fortgesetzt.¹⁸⁷ Dort erhielten die Eidgenossen Kunde, daß der Graf von Romont noch vor Murten siege und die Stadt beschließe.¹⁸⁸ „Daruff ward „angendes stillgehalten und geratten, das ma da usshören und be-„liben solte, und iedermaun usf seine knüwe fallen mit zertanen „armen gott zu lob und allem himlischen her und den wiedigen „helgen zechent tusend ritter in dankbar wise V pater noster und „der reynen magt marien V ave marie sprechen der großen gnad, „so uns allen an diesem tag erzöngt und gott dem almächtigen und „siner lieben muter beschrechen ist,¹⁸⁹ und ward man ze ratt, das „man geschtraktet und angendes sich leren sollte und wider gau „Murten ziehen und den grafen von Remund besuchen und auch „strafen und sin volk, den man den herzogen und sin volk nit me-

„erilen möchte. Und als man wider gen Murten kam, so kamen „mere, wie der graf von Remund auch von sinem leger uss brochen „wore und die Flucht genommen.“¹⁹⁰ Also belieb man da und „schlug man sich iederman wieder in des herzogen leger und in „die zelten ze herberg.“¹⁹¹

ANMERKUNGEN.

a. Ein sonderbares Verfahren ist leythin von einem Zürcher Kunstunternehmen eingefüllagen worden, indem es fotographierte Fragebogen, an verschiedene Personen verhandte, die über nachstehende Kontroversen der hist. Forschung abzustimmen hatten: a) An welcher Stelle stand genau das Zelt des Herzogs von Burgund? b) Wie weit gingen die Zelte der Burgunder auf dem Bois Domingue herunter? c) War der Aderaberg in den Bereich der burgundischen Verschanzungen hereingezogen; hat der Grünhag denselben umschlossen; hat sich bei der Schlacht auf demselben wichtiges abgespielt? d) War der dominirende Aderaberg mit Zelten und Truppen besetzt? e) Ist der Grünhag von der Mitte der Höhe des Bois Domingue sichtbar und welchen Weg machte derselbe vom Hochplateau herab bis zur Talsole gegen Murten? f) An welchem Punkte war die Gefahr für den Herzog von Burgund und sein Gesolge bei der Verfolgung am gefährlichsten? g) Ist derselbe durch Ceuwohl oder in der Richtung nach Pfauen entkommen? h) Welche Fahnen der Eidgenossen gehören am (sic!) rechten Flügel, welche im Centrum und welche am linken Flügel? i) Hat sich die Cavallerie bei der Verfolgung verteilt, nachdem dieselbe beim Beginne der Schlacht sich im Centrum befand? k) Auf welchem Berg vor Murten stand Troylo? Das Resultat dieser neuhesten Methode ist uns nicht bekannt.

b. Wie die Berner dem Bischof von Basel schrieben, hob der Herzog von Burgund am Trinitätsontag, d. h. am Tage der heiligen Primus und Felicianus (9. Juni 1476) sein Lager auf und zog vor die Stadt Murten, welche er nach dem Morgenessen mit seinen Truppen einschloß.

c. Zu jener Zeit schickten die Basler Böter nach Bern, um mit ihnen und den andern Eidgenossen zu beraten, wie sie die verteidigen wollten, welche in Murten lagen, wo an der obern Stadtseite nach Savoyen zu am See der Bastard von Burgund mit 30,000 Reitern und Fußsoldaten nebst seinen Belagerungsgeschützen gelagert sei und ständig ohne Unterlaß mit Geschosse die Mauern erschüttere; wo ebenfalls an der obern Stadtseite, aber nach dem Berge hin, auf einem Hügel, der Herzog von Burgund in den Neben sein Lager aufgeschlagen habe; wo endlich an der unteren Stadtseite nach dem See zu der Herr von Romont liege mit 8,000 Reitern und Fußsoldaten.

1. Gingins, dépêches I. p. XI. fällt folgendes Urteil über Panigarola und den Wert seiner Berichte: Parmi ces diplomates, Jean-Pierre Panigarola — se distingue avantageusement, non seulement par le nombre de ses missives, mais aussi par la clarté du style, la précision et la netteté de ses rapports, ainsi que par la rectitude de ses aperçus, exempts de toute prévention. Ces qualités lui méritèrent les bonnes grâces et la familiarité du due de Bourgogne, qui écoutait volontiers les conseils de prudence que cet ambassadeur lui donnait souvent. — Der Kürze halber werden in den nachstehenden kritischen Noten dir Publicationen Gingins mit G. und die Schenckens mit D. bezeichnet werden.

2. Die Instructionen finden sich im Memoria da M^o d^o Cicho per R. D. Episcopum Taurini Oratorem III^o ducesse Sabaudie die penultima May 1476 bei G. II. 200 ff. D. p. 225 ff. — Das Gespräch bei L. 233 ff. G. II. 212 ff.

3. D. p. 280.

4. D. 289. Von Karls Feindseligkeit scheinen die Schweizer nicht überzeugt gewesen zu sein. Darüber findet sich interessantes Detail in einem Kreisburger Manuscript aus dem XV. Jahrhundert, eine kurze Geschichte der Burgunder Kriege enthaltend, Manuscript, dessen Wert Dr. Tobler in Vera in der von ihm bejornten Schillingausgabe gebührend beleuchten wird: z. B. auf Fol. 171: benu er hat an sin artzettiu die herzogin von Savoie brñren glöben und an sin voll und groþe macht und meinte er bedürfe gottes nügt. — In der vor drm Zug nach Murten erlassenen Heeresordnung (G. II. 162) hatte er verboten zu fluchen: Similiter tuto le genti loro detestante et facente execrabilis et detestabili sacramenti contro lo nome de Dio et di nostra fede fazano ataeare a qualehe roda di earea o in loco publico deli quartieri loro, et di et nocte li lassino li a pan et aqua, et se per questa legiera punitione non cessasino, ma continuassino in lo detestabile loro costume, et de elo fossino incorregibili et habituati, alhora li pigliano et li mettano in mano dil suo prevosto di mareschalco per essere puniti et correcti secondo larbitrio et ordinatione di p^o Sig^r et niuna cosa per negligentia a qualonehe conditione se sia non lassino impunita de punitione sopradicte, a pena di portare e patire loro stessi tal punitione, et così se aleuno transgressor di le compagnie loro ascondarono on non diclararano alcuno transgressor di le sopradicte prohibitione siano puniti insieme col defestevole di simile pena chesso colpabile sara punito. — Auch dir Schweizer und Verbündeten taten Bittgänge cf. L. 299. Kurbel (Basler Chroniken II. 408).

4^a. D. 301. G. II. 288.

5. cf. Brief Panigarola's vom 25. Juni, p. II. 13. — In der Instruction an den Gejandten, D. 226. (G. II. 200. ff. stellt Sforza den Herzog von Burgund als einen ruhmeichen Fürsten, der über die mächtigsten Könige der Welt gesiegt habe. — Knebel, der Stadl nicht grün ist, erzählt (B. Ch. II. 144), der Herzog habe sich gebrüstet a esse dominium in terris,

deum in celis et dyabolum in inferno. » Terkelbe Chronist berichtet (B. Ch. III. 110) « ille fatuus Burgundus scripsit se cunctipotentissimum, illustrissimum, invictissimum, metuendissimum et glorioissimum, que omnia predicata fuerunt mentita, » und schreibt die Überhebung des Herzogs seiner Lieblingslectüre Homer und Geschichte Alexanders des Großen zu (B. Ch. III. 104). Eine sehr beachtenswerte Schilderung von Xaris Wesen und Eigenschaften gibt Georges Chastellain, officielier Chronist am burgundischen Hofe (D. 417).Le duc Charles droict cy estoit un prince non ci haut que le père; mais estoit corpulent, bien croisé et bien formé: fort de bras et d'eschine: un peu grossettes espalues, et baissoit en avant: portoit bonnes jambes, et grosses cuisses, longue maint et gent pied; n'avoit en lui rien trop de chair, ne peu d'ossements; mais avoit corps alaigre et légier, et bien disposé à toute force et travail: avoit tournure de visage un peu plus ronde que le père: mais estoit de clair brun: avoit la bouche du père grossette et vermeille: le nez tractif, et brune barbe; portoit un vifz teint, clair brun, beau front et noire chevelure espace et houssue, blanc col, et bien assis, et en marchant regardoit vers terre: n'estoit point tout si droict que sou père: mais bel priuce estoit, et de belle présentation. Avoit faconde, telle fois fnt en commencement de sa raison empeschié à la bouter dehors: mais mis en train fut très éloquent. Avoit beau son, et clair, siou en musique, dont il avoit l'art; estoit sage et discret de son parler, orné et compassé de ses raisons beaucoup plus que le père: parloit de grant sens et parfond, et continuolt longuement au besoin: estoit chaud néanmoins en sa cause, et bouillant en son mettre avant: dur en opinion, mais prend'homme et juste; en conseil estoit agu, subtil, et tost convenant.... estoit actif, laborieux par trop, et plus qu'il ne séoit à tel prince: soir et matin toudis en conseil: toudis en soin d'aucun grand cas, ou en finauces, ou en faict de guerre, ou en provision du bien public, Perdoit peu d'heures, et travailloit fort geus... Aimait fort ses serviteurs: estoit commun avec eux: bon à servir et de honne nature... estoit de long souvenir et de longue retenance... en couroux estoit périlleux, et en amour de bon espoir... En tout cas sens dominait en luy: mais chaleur naturelle l'empugna fort... estoit léal et eutier homme: véritable et fermie en sou dire: aimoit honneur et craignoit Dieu: estoit dévot à la vierge Marie, observoit jeunes: donuoit largement aumosnes... ne craignoit effort d'hommes, ne le fer de nul roy: estoit fier et de haut courage... estoit ce sembloit né en fer... se délectoit en armes et en champs floris de haras... Il aimait fort l'art et le jeu des échecs, jouait à fort, et à l'argent: courrait aux barres et hentoit unusque... estoit coint en sa vesture, et volontiers riche: vivoit plus chastement que communément les princes ne font... Bevoit peu vin, si l'ainoit-il naturellement: mais par sens le laissa, pour ce qu'il lui engendra flèbre: si

but de l'eau colorée de vin pour atteinprer sa collière... N'estoit enclin à nulles molesses ne lascivetez... cf. dagegen Kuebel. (B. Ch. II. 176 ff.)

Nicht ohne Interesse ist auch der Bericht Panigarola's vom 15. April 1476 bei G. II. 56 ff. — O. p. 119 ff. — P' S. non sta tropo bene da quattro di in qua, sta molto pallido et afflito, con suspecto di qualche febre, el che attribuiscono li medici al gran bevere daqua coeta fa: maxime la matina como si leva nc beve un gran tracto et quasi una gran taza, tanto a caldo lo stomaco; et quando e in campo sempre dorme vestito et hanno anto gran^{ma} fatica a fare spogliar la S. Soa queste doe nocte, dormire in pluma, pur non e mal di periculo...

Darüber schrieb nun Commein^s (O. 459): La douleur qu'il eut de la perte de la première bataille de Granson fut si grande et luy troubla tant les esprits, qu'il en tomba en grande maladie: et fut telle, que sa colère et chaleur naturelle estoit si grande, qu'il ne beavoit peu de vin, mais le matin beovoit ordinairement de la tisanne et mangeoit de la conserve de roses pour se rafraîchir. Ladite tristesse inua tant sa complexion, qu'il luy faloit boire le vin bien fort sans eau et pour luy faire venir le sang au cœur, mettoient des estoupes ardentes dedans des ventouses et les luy passoient en cette chaleur à l'endroit du cœur. Et de ce propos vous, monseigneur de Vienne, en scavez plus que moy comme celuy qui l'aidessto à panser cette maladie et luy fistes faire sa barbe, qu'il laissoit croistre et à mon avis, onques puis ladite maladie ne fut si sage qu'auparavant, mais beaucoup diminué de son sens.

6. O. p. 90. 91. G. II. 23. Che sanza alcuno dubio il duca di Borgogna e molto animoso, me pocho aveduto al fatto suo, et pocho prudente. Po mettere insieme gente assay, ma pochi da fazone. E quelli sono in male ordine in modo che alcunni valenthomini del mestiero tengono per fermo che sel se azuffa un altra volte con li Alemani, el ne debba havere un altra spilciata, quantuncha dubius sit eventus bellii. — O. p. 194. G. II. 141.

7. O. 256. 267. G. II. N° 227. 230. — cf. auch Kuebel (B. Ch. II. 8) und Chronique de Lorraine bei O. 431. — In der Unterredung, welche Panigarola am 4. Juni mit Karl hatte (O. 234. G. II. p. 212), sprach dieser von den Schweizern als von niederträchtigen Völkern (populi bestiali). In der Instruction an seinen Gefandten bezeichnete Sforza die Schweizer als ein hochstes Volk, das nicht nur allen Fürsten, sondern auch allem Adel Ruin drohe; auch als ganz und gar rohe Bauern, als wütende und räuberische Wölfe, als völlig verächtliche Leute. — O. 325 „die Bettler, wie er uns nannte.“ — Die Unterschäpfung der Gegner suchte Karl in seinem Heere zu verbreiten. Am 14. April hatte er mitten im Lager eine Tribüne auffschlagen lassen, auf welcher die bedeutendsten Personen Platz nahmen. Dann erschien Wilhelm von Rochefort und hielt eine Rede an die Soldaten, worin er unter anderem sagte: a loro saria prompta et facile la victoria. Inaniman-

doli con parole efficace quanto fo possibile, et ricordandoli la fama ne acquistariano oltra le passate vittorie, et con dire etiam che si aveva ad combattere con latroncelli inimici del Imperio et de principi. (D. p. 119. G. II. 60) cf. Schilling p. 323, Freib. Wsc. fol. 175. Er wære vor Grauen von dōsen puren und armen deßler vertrieben und umb groß gut lomen, das im nit möchte wider werben. Darumb wälte er sy strafen und all henden und töden, und des ersten an denen so in Murtien waren anwachen. — Nach Knebel (B. Ch. II. 108) hatte Karl schon im Jahre 1474 beim heiligen Georg geschworen, die Bauern alle umzubringen. — Man beachte auch die Stelle im Briefe Panigarola's (G. I. 267): ad la prima intrata che bisognava romperli, petche ogni picola sconfitta li desseno, de la prima puneta restariano inviliti et perduti.

8. D. 75. G. II. 4. — Knebel (B. Ch. II. 388): ipse putat se esse adeo potentem, quod velit extirpare et funditus eradicare Switzeros et eis confederatos.

9. D. 228. G. II. 208.

10. D. 247. G. II. 233. tuti questi capitanei dicono pero servando questo ordine tanta gente como sono, se ben li Suicerj fossino grossissimi, la vitoria essere nostra. Idio ne tene la bilanza.

11. D. 184. Matthias Corvinus, König von Ungari, schrieb dem Herzog am 7. Mai: Wir können uns nicht genug wundern, daß nachdem Ihre Herrlichkeit so notorisch getäuscht und mit solchem Schaden und zu solcher Unrechte verführt worden ist, sie auch jetzt wieder sich in ein solches Labyrinth hat führen lassen, woraus sie kaum oder gar nie herauskommen mag oder nur mit den größten Einbuhen und der größten Schwachheit sich wieder herausfinden kann. — Denn was könnte Ihrer Herrlichkeit Schwierigeres oder Gefährlicheres begegnen, ihm (dem Kaiser) aber Angenehmeres und Schöneres, als daß Ihre Herrlichkeit sich mit jenem unbesiegungenen und unbesiegbaren Volke in Krieg einlässe.

12. D. 66. G. I. 380. Andando ora più tenuto et con più riguardo che prima. — D. 83. G. II. 15. e vero che cercara pigliarla con più vantaggio potra. — D. 114. G. II. 52. Li ricordai ad andare maturatamente, et ogni tracto exponessi a pericolo se voleva vincere et contentare questi soldati, et farli animo con dare qualche dinari, che questi erano il bisogno, volendo far bataglia. — D. 197. G. II. 147. — D. 236. G. II. 219. et quanto ad Sviceri conclude che viciando al paese loro andara con li oechi aperti, et consultando le cosse sue a la zornata. D. 193. 194. G. II. 143. ss.

13. D. 69. 75. 76. 83. 114. 165. 193. 194. 240. 245. 247. G. I. 381. II. 3. 6. 15. 52. 143. ss. Über die Zahl der Soldaten liegen die widersprechendsten Angaben vor, so daß dieselbe nicht mehr genau festgestellt werden kann; doch dürfte sie nicht unter 28,000 und nicht über 38,000 Mann betragen haben. Die Artillerie, für die damaligen Verhältnisse sehr bedeutend, zählte nachweisbar siebenzig Stücke, die Handbüchsen nicht gerechnet. — Über Karl's sieberhafte Tätig-

feit, eine Armee zusammenzubringen, um den Schweizer zu nochmals entgegenzutreten, enthalten Schilling, p. 304 ff. und das Freib. Ms. fol. 166 ff. sehr interessante Angaben. In letzterem lesen wir auch: „und tröwe öffentlich als bald „er sich möchte gerästen, so wollte er angendes für Ariburg oder Bern zeichen und „das mit gewalt gewynnen und unter sinen gewalt bringen und nit allein die „selber erschlachten und eröten, denn die Iuh die die selber bracht hettend. — „Es wart auch gereft wie der herzog dem gräfen von Remund zugeseit und „versprochen hatt herrn ze Bern ze machen, und über all ihr land und gebeit. „Und aber den herzogen von Savoie Ariburg mit aller siner zugehörde im „ingeben und undertänig machen. Also das vorhin in beden stetten jederman „man und sind und wib eröt sôte werden in beden stetten und umbbracht und „hatt dch die häser in beden stetten under sin edellîl geteilt.“ Knebel, der in Basel auf die umgehenden Gerüchte Jagd machte, berichtet, daß verschiedene Ritter vom goldenen Blich, ausgesordert am Feldzuge teil zu nehmen, abschlägig geantwortet hätten, weil Karl bei Grandson so schmählich davon gelassen (B. Ch. II. 391), dagegen hätten der Papst, der König von Aragon und die Venetianer den Herzog mit Truppen und Geld unterstützt, weil sie mit ihm, der sich so jämmert von den Schweizern habe flopfen lassen, Mitleid gehabt (B. Ch. II. 409). Die Herzogin von Savoien und der Bischof von Lausanne ihrerseits hätten ihm alle Kleinodien aus der Marienkirche in Lausanne geschenkt, und ihm die Glocken überlassen, um Bombarden daraus zu gießen (B. Ch. II. 411).

14. O. 7. O. 1. 311. La rotta e stata la piu villa cosa fosse mai al mondo. — Knebel bezeichnet das Ereigniß als eine scandalosissima fuga (B. Ch. II. 365) oder (B. Ch. II. 361) als maximum scandalum, quod unquam auditum est in mille annis, ut tantum exercitum modicus populus fugasset rusticanus, et ipse multis annis reges et duces subjugasset et a parvo populo fugatus esset. v

15. O. 86. 91. 130. 140. 144. 145. 165. 176. 193. 194. 205. 214. 230. 240. O. II. 18. Ita ehel non passa giorno che in campo vel in questa terra, non sia amazata qualche persona. 32. 72. 84. ss. 89. ss. 109. 115. ss. 143. ss. 185. 188. 220. 222. di quelli di Monsignore Chatagnion venuti ad esso, intendo le maggiori extremitate del mondo di quello campo, maxime de mali trattamenti, povertate, caristia, assassinamenti. — Nach Knebel (B. Ch. II. 425) hätten viele Soldaten im Lager gewünscht, daß jemand den Herzog todtschläge, damit sie wieder nach Hause gehen könnten. — Brief der Berner an Basel vom 8. April (O. 104): si haben immere maugell au brott und haber. — cf. ferner O. 159 II. 195. 196. 206. II.

16. O. 240. O. II. 223. Petrasaneta: Ita che in somma gli pare poche gente utile, et de farne pocho concepto. Ve sono bene arcieri assay: ma tali et quali et chiurmaggia. — Am 11. Mai schrieben die Berner nach Basel (O. 195. 196. B. Ch. II. 421): Item der herzog hatt uss 90 thusent mann bi imm, dero sind nit ob 30,000 gut. — Am 19. Mai

schrieben sie wiederum (O. 206 ff. B. Ch. II. 425): lajj finen eben machen vil langer taunin spießen, lenger dann der unsern. — Vagin, burgundischer Zeitgenosse, bei O. 463. Nam eum in castris atque exercitu suo stipendiarium militem plurimum ex Italia atque Anglia, suisque dominis ac terris, habuisset, multos tamen habebat, tam equites quam pedites, qui non nisi iuvito et praece coacti sua castra sequebantur, in quibus, propter fatigationem et incommodates nou minimas algoris, aestus atque imbrum, etiam famis atque inedia et penuria et necessarii vicius necessitatem frequenter sustinuisse ferebantur. Erat enim illie querela frequens et pene assida, quod et annonic caristia et penuria magna laborarent, et quod de suis statutis stipendiis eis pessimè solveretur; que res omnium pene sibi militantium a se animos et benevolentiam distrahebat. Fama etiam satis publica et vulgata ferebatur, quod raro milites suos blande ac duleiter affari et compellare consueverat: sed eos, etiam pro nullis vel minimis causis, asperis et atrocibus et immunitibus insectabatur verbis. Quibus rebus datis, difficile est magno et volenti animo militare duritiam atque inedios pati et vitam ac fortunas universas pro homine, qui nullam ad eos se benevolentiam habere ostendit, extremis objectare periculis. — Bestätigung einiger Angaben Vagins finden sich bei O. 75. 193. 214. 268. G. II. 3. 143. 188. 258. Die von G. II. 152 ff. publizierte Heeres- und Schlachtdordnung war schön auf dem Papier, nicht alles aber ausgeführt. So heißt es z. B. p. 167. Et così per questo viaggio fazano partire di loro compagnie tute le ribalte et putane. — Und doch fauden die Eidgenossen im Lager zu Murten einige tanjeud sahrende Weiber (Schilling p. 343). Auch ist es nicht fasthaft, die Heeresordnung auf den 22. Juni anzuwenden. — Von andern, die Karls Heer lobten, vermutet d'Appiano, daß sie in diesem und jenem wieder das Gewissen geredet (O. 245. G. II. 229). Sehr fühl beurtheilt Comuines das burgundische Heer (O. 456). A moy me semble ce nombre très grand, combien que beaucoup de gens parlent de milliers, et font les armées plus grosses qu'elles ne sont, et en parlent légèrement. — Löbliche Erwähnungen finden sich bei O. 245. 254. 256. G. II. 229. 238. 244.

17. O. 188. 191. 193. 199. 206. II. 221. 247. 254. 255. G. II. 135. 138. 143. 151. 195. 233. 238. 242.

18. O. 255. G. II. 212. Panigarola, der dabei war, gibt die Distanz auf eine halbe italienische Meile an. Molinet, der nur vom Hören sagen berichtet, spricht von einer halben Stunde (cf. Ann. 29). — Falsche Aussäussung der von den mailändischen Gesandten gemachten Distanzangaben hat zu manchen Irrthümern geführt. Unrichtige Übersetzungen trugen dazu bei, sie zu verbreiten. Uns scheint nicht zweifelhaft, daß wenn ein Berichterstatter dem Herzog von Mailand durch eine präzise Distanzangabe ein Bild der Situation geben wollte, er nur Maße anwandte, welche dem Adressaten geläufig waren. Die mailändischen Gesandten brauchten zwei Wegmaße, das *miglio* (Meile)

und die lega (Stunde). Von den ältern italienischen Meilen war die piemontesische 2466, die lombardische 1784, die venetianische 1738 und die römische 1487 Meter. Auf die lega wurden im romanischen Abenlande 3 Meilen gerechnet; die alte französische lieus war 4451 Meter. In dem von Panigarola und andern öfters gebrauchten miglio eine deutsche Meile zu sehen, ist nicht statthaft, was sich an nachfolgenden Beispielen leicht nachweisen lässt. Als der Basler Johann Jenay am 20. Februar 1475 an den Herzog von Mailand schrieb, glaubte dieser Fremde den Adressaten zum Verständniß seiner Distanzangaben besonders darauf hinweisen zu müssen, daß lombardische Meilen gemeint seien (G. I. 43). Diese Vorsicht war geboten, weil der Herzog von Mailand hätte glauben können, der Autor des Schreibens habe eine in seinem Lande gebräuchliche Meile im Sinne. Die mailändischen Gesandten aber hatten nicht nötig, das gemeinte Maß behörders zu bezeichnen, so lange sie das einheimische gebrauchten. Wurde ein anderes angewandt, so unterliehen sie nie, die nähere Bezeichnung beizufügen, wie z. B. Panigarola tat in seinem Schreiben vom 9. Juni: diquesto leghe in Alamagna. Ende November 1475 schrieb Carlo Mantissi an den Herzog von Mailand, daß die Straßburger sämmtliche Kirchen und Gebäude in einem Umkreis von $2\frac{1}{2}$ Meilen rasirt hätten (G. I. 258). Offenbar sind hier nicht deutsche Meilen gemeint, was Gingins erkennt, indem er übersetzt: une lieue autour de la ville. Am 16. Mai 1476 berichtete Panigarola nach Mailand, daß 25 bis 30 Meilen im Umkreis von Lausanne kein Futter mehr für die Pferde auszutreiben sei. Ohne Zweifel kann man hier nicht annehmen, daß größere Meilen als drei auf die Stunde gemeint waren. Dieser Ansicht pflichtet auch Gingins bei, indem er übersetzt: 9 ou 10 lieues à la ronde. (G. II. 185) Am 2. März 1476 meldeten die Gesandten Palavicini, Visconti und Grimaldi nach Mailand, daß sie seit mehreren Tagen in Orbe seien, einem zehn Meilen vom Lager Karls entfernten Orte (G. I. 304). Auch hier sind nur italienische Meilen gedacht. Allerdings ist nun die Frage, welche Meile die Gesandten, namentlich Panigarola, in ihren Briefen gebrauchten, von derjenigen der Richtigkeit ihrer Distanzangaben wol zu unterscheiden. Letztere Frage ist aber von untergeordneter Bedeutung, weil diese Leute nicht immer nach eigener Wahrschauung berichteten und wir heute noch in der Lage sind, sie zu kontrolliren. Wenn Panigarola in seinen Berichten aus dem Lager von Murten hinsichtlich der uns interessirenden Ortschaften in der Nähe der Stadt von halben und viertel italienischen Meilen, also von ganz kleinen Distanzen spricht, so verliert diese Frage auch vollends jedes Gewicht. Es genügt hier noch auf die bedeutendsten unrichtigen Überzeugungen aufmerksam zu machen. G. II. 240 gibt die Stelle: « heri sera venu logiaudosi suo un pogio vicino a mezo miglio a la terra » wieder mit: la veille au soir, le due de Bourgogne ayant pris position sur une colline à uno domi lieuo de Morat. Es soll aber heißen: eine halbe italienische Meile, wie Gingins denn auch richtig den Bassus aus dem Brief Panigarolas vom 12. Juni: « si logia sopra un monte eminente ad eanto di la terra un quarto di

miglio, » überlegt: le due est logé à un quart de mille de la ville. — Andere irrtümliche Übersetzungen Gingins finden sich in Dep. Nr. 136, 19. 135. 227. Ein nicht minder wichtiger Irrtum findet sich in der Dierauer'schen Übersetzung des Briefes Panigarola's vom 25. Juni 1476. Von der Brüde streichend, bei der die zusammenhängende Befolgung stattfand, gibt der Autore die Distanz an: ad un ponte longi di meza lega. Diese Stelle ist falsch überlegt mit: Brücke — die eine halbe Meile (statt eine halbe Stunde) entfernt war. Die Stelle im Briefe des J. Blanco de Cremona an den Herzog von Mailand (G. II. 34): per guerrezzare Philiborg et Berna, che gli sono propinqui ad tre lige, überlegt Ochsenbein (p. 102) falschlich: die nur drei Meilen (statt drei Stunden) von dort entfernt sind. Denselben Fehler begeht er hinsichtlich der Stelle des Briefes Panigarola's (G. II. 195): « et col campo e andata a lozare ad una legha longi il camino di filiborgo, » die er übersetzt (p. 221): und ging mit dem Lager ungesähe eine Meile weit zu. (statt eine Stunde); (G. I. 311). « Veni qui la nocte et heri matina drieto ad Soa Extia loco di Borgogna vicino al campo a 10 leghe et piu, » falschlich mit: an einen 10 Meilen und mehr (statt Stunden) vom Schlachtfelde entfernten Ort (p. 7); im gleichen Brief (G. I. 312): « Salines loco grosso di Borgogna ad 14 leghe di Zinevra » irrtümlich „bei 14 Meilen (statt Stunden) von Genua“ (p. 7); G. I. 318: ad uno loco in campagna qui vicino a doe leghe mit „auf einem Felde, 2 Meilen (statt Stunden) von hier.“ Daß lega nicht gleichbedeutend ist mit miglio, also auch nicht mit Meile zu übersehen ist, hat zudem Ochsenbein selbst angedeutet, indem er folgende Stellen aus den Briefen Panigarola's überlegt (G. II. 232): « Heri questo III^o S. parti col campo et vene ad allegiarsi piu nauzi a tre leghe, presso a Stavagli vicino a doe leghe a filiborgo di queste leghe di Alamagna » mit (p. 246) „und hat es drei Stunden weiter auswärts, in der Nähe von Stäffis, zwei deutsche Stunden von Freiburg;“ G. II. 233: « dentro Morato loco di Savoya qui vicino pur a tre leghe » mit „die ebenfalls drei Stunden von hier entfernt ist“ (l. c.); G. II. 233, li Suivej erano vicini a doe leghe — Avanchia qui vicino a una legha e meza mit „seien nur zwei Stunden entfernt“ und „Avanchia, anderthalb Stunden von hier.“ G. II. 242: erano in guaruizone una lega piu la; questo Morato — vicino a filiborgo a doe leghe; p. 243 Berua, qui vicina ad tre leghe mit „die eine Stunde weit jenseits lag;“ „Mueten — zwei Stunden von Freiburg“ (D. 255); „Bern das drei Stunden von hier entfernt.“ (D. 256).

Wenn nun in deutschen Berichten von Meilen die Rede ist, so ist darunter durchaus nicht das italienische miglio zu verstehen, sondern ein der altsprachlichen lieue gleich kommendes, wenn nicht dieselbe übereinstimmendes Maßnahm. Gibt Panigarola die Distanz von Murten nach Bern auf drei Stunden an, so lesen wir übereinstimmend in dem Bericht des Johannes Welthüs (C. 305): „und derselb statt (Motta) liegt dreißig meill wegs von Bern im Uchtland.“ Die nämliche Distanz schätzt Vicomeato (G. II. 313) auf quindeci

miglia lombarde (Morat à cinq lieues de Berne, überzeugt Gingins). Die in den deutschen und schweizerischen Berichten erwähnte Meile ist somit auf mindestens drei miglio zu schätzen. In diesem Sinne sind auch die bei O. 305, 315, 324, 342, 449, sich findenden Distanzangaben aufzufassen und mit der von schweizerischen Chronisten gebrachten Nachricht, daß die Verfolgung bis über Willisburg hinaus, ja bis nach Peterlingen stattgefunden habe, zusammen zu halten.

19. O. 255. G. II. 242.
20. O. 255. 260. G. II. 242. 247.
21. p. 287. 308. Freib. Ms. fol. 170.

22. Urkunde vom 28. Juni 1469 bei Engelhard, Chronik der Stadt Murten, p. 204 : et hoc ideo nunc et iam repetitis vicibus ad nos accesserint, dilecti fideles Richardus Rosset et Petrus Grand, nomine et ad opus dilectorum fidelium nostrorum sindicorum burgensem, habitatorum et communitas Mureti, suplicant auxilium eis praebeti ad succurendum eisdem necessario compulsis moenia villae in plerisque locis vetustate rupta reficere et reparare, ipsamque villam aliis moenibus, ex injunctione sibi facta per marechallos nostros vallare et artillieris munire, requirendo saltem aliqua loca eis subjicii ad stricta fortificationibus hujusmodi contribuere, cum eisdem nostris de Mureto. Nos autem hiis consideratis occulata fide, nobis illic de mense Martii nuper lapso existentibus, visis et visitatis dispositimus providere.— Also fand die Herrschaft Lugnare, nach aufgeführten rechten, und der gesammelten 1000 goldgulden an die Stadt Murten im Jahr 1470, worauf die vorgehabte neue erbauung der Stadtmauren, Thürmen, Laufgräben, und die in demahlinger Zeit übliche und halbbahre vestungswerden angelegt, und noch vor 1475 vollführt worden. (Aus einer im Stadtarchiv Murten liegenden handschriftlichen Geschichte der Herrschaft Lugnare, Verfasser unbekannt.) Vom selben Verfasser existiert eine „Lurz-versaße“ und grundliche Vorstellung der Stadt Murten Ursprung und Rechte, wo wir auf p. 61 ff. lesen: Als Karl der Kühne, Herzog in Burgund, im Jahre 1473 sich zum König über Burgund aufzuwerfen und Savoyen, nebst verschiedenen anderen öhten seinem reich anhängig zu machen suchte; so waren dadurch etwälche Endgnößische stände, welche mit Savoyen in guter fründlichkeit lebten, sonderlich Bern und Freiburg aufgewecket, ihre alther gehabte bundnöthe, und schutzvertrag zu erneueren, und sonderlich wurde der mit Murten getroffene ewige bund a. 1474 erneueret, da aber Karl weder die Krone erlangen, noch in seinen hochmächtigen absichten auffommen, alles dennoch anzettlete, was nur denen Endgnößischen ständen, und ihren verbündeten zu unruhen und kriegen anlaß geben könnte. So wurde ihm ein förmlicher absagsbrief zu seiner höchsten befürchtung und erbitterung wieder den Land Bern im Jahr 1474 überliefert, und darauf die Stadt Freiburg belägeret. Indemne aber Jacob von Savoyen gräff von Romont, und schup-herr von Murten das burgundische heer zum entzay der Stadt Freiburg aufführte, und des Carl's statthalter über Ober-

Burgund wurde, auch unter dem scheint einer wahren frändschaft und wohlmeinenheit den stand Bern einzuschäfferen suchte, dieser stand neben Freyburg und andern Eidgnössischen orten aber, das verständnuß Jacob's mit Carl, und zugleich dero gefährliche nachstellungen entdeckt; so haben die beide stände Bern und Freyburg den 14. Weinmonat seine frändschaft aufgefündet, und darum den absag-brieff aufgewechslet, worauf diese stand mit ihren gesammelten machten, Samstag vor S. Gallen tag sich vor Murten geläget, und dieße unter dem schuz Jacob von Romont gestandene statt abgefordert haben. Als nun Murten aus einter seiten sahe, wie der graf Jacob ihr schuhzherz ihnen verbündeten städtten Bern und Freyburg durch seine untreit und nachstellungen aulaß geben, bund und frieden zu brechen, auf anderen seiten aber erwogen, daß sie alsbereit den ganze jahrhundert mit Bern und Freyburg verbünd gewesen, und in allen zusälen ihre benachbarte hilf so vielmahlen mit nachtrück verprüft, auch rathsmüter besunden, vor die künftigen zeitten, einen so nachen, und von tag zu tag an macht zu nemmenden schuz gegen der so entseerten, und aller dienst schlüpfiger macht ihres ehemaligen schuhzherren, den vorzug zu geben; so habend die burger dieser statt Murten, obwohlen sie zu selbiger zeit eine grenzvestung und der schlüssel zur Waad ware, und schon zwei starke belageterungen, eine wieder führer Rodolff im Jahr 1283 und die andere wieder führer Contrabum II genannt Salicus schon a^o 1032 dayser aufgehalten hatte, sich dennoch in seine gegenwehr wieder ihre damahlige bundsverwante, stellten, sondern zu erhaltung und mehrtung ihres schuzes, sich denen ständen Bern und Freyburg übergeben, und also ihnen den schlüssel zur freyen ungehinderten einnahm der ganzen landschaft Waad, in die hand spielen wollen, wie dann auch die übergaab einer statt nach der andern plötzlich erfolget ist, dieße so freywillinge übergab, und der von der statt Murten darum den loblichen ständen aufgesetzte briess, wie sie sich in behaltung ihrer freyheiten, dero schuz von dat an aus ewig überlässe, samt aller der und gleicher hertshaft, so vorhin die graffen und herzogen auf Savoyen, über sie gehabt hat, eben auch beide lobliche stand bewogete, der statt Murten eine so schön als kräftige versicherung ihres ewigen schuges, und der vollkommenen behbehaltung aller und jeglicher ihrer freyheiten, rechte und herkommenheiten schriftlich mitzuteilen, und ihre der statt Murten gemachte vorbehaltuße dadurch auf ewig zu gründen.. (Brief vom 1. November 1475 bei Engelhard p. 211 ff.)

23. p. 309 „Freib. Ws. Fol. 170. O. 88.“

24. Schilling p. 287. Freib. Ws. Fol. 169. der da gar fröntlich und daß erhetten wart von denen von Bern sich der sach zu unterwinden. Das er doch angendes mit fröhlichem herzen und mit gutem willen dett und zusegt in sämtlichen worten, das im die von Bern müsten schweren, inn und die im empfohlen würden doch von beden stetten wetten entschütten.

25. O. 255. 260. 306. G. II. 247. 242. 289.

26. O. 260. G. II. 247.

27. O. 260. 285. G. II. 247. 271. ferner die bernischen Ratsmannale, sowie die Schilling'sche Chronik.

27^a. Panigarola (O. 260. G. II. 247.) gibt die Distanz auf zwei Bogenschüsse an; Molinet (O. 464) dagegen, richtige Verort vorausgesetzt, auf demi-trait d'arc. Aus beiden Berichten ergibt sich, daß die burgundische Armee sehr nahe um die Stadt herum lag.

28. O. p. 260. G. II. 247. Vern an Colmar, O. 251. spricht von 500 Zelten und Hütten. — Schilling p. 327 von „me denn zwey tusend zelten und zelten.“ Im Zürcher Ms. heißt es dagegen „auf tusend hütten und zelten.“ — cf. Bilder Schillings und Martini's. — Eitterlin bei O. 488. — Schilling p. 342 sagt: und als dann der herzog von Burgunn in sinem leger usf einem rein, ein hübsch kostlich gezimmeret huß hat machen, und sin zelten usf schlachen, do er auch sin wohnung hat: — Das Freib. Ms. enthält dieselbe Nachricht mit der Variante: und auch sin eygen gezelt hatt auch usf schlagen dar inne er auch sinne wohnung hatte. — Gelthuß bei O. 306: ob funshundert zelt. — Wolbinger bei O. 341: III^o geczelt. — Zugger bei O. 451., über 1000 gezelte, auch 400 hütten gehabt.

29. Wir haben bereits in der Einleitung auf das Bestehen einer Controverse über diesen Punkt hingewiesen, müssen aber hier nochmals betonen, daß im Grunde von einem Zweifel über die Richtigkeit der schon von Ochsenbein aufgestellten Behauptung, Karls Zelt sei auf dem Grand Bois Domingue gewesen, nicht die Rede sein kann. Um aber ein für allemal die Unbegründetheit anderer Annahmen darzuthun, wollen wir die entscheidenden Quellenstellen einer kurzen Kritik unterziehen. — Der Augenzeuge Panigarola berichtet (G. II. 242): « qui p^r S. heri sera veni logiandosi suxo un pogio vicino « a mezo miglio a la terra facendo passare tuti li coloneli e gente « d'arme piu ananzi in bataglia suxo un altro pogio ad un tracto « darco. » — p. 243 « e la Soa S. lozara li vicino sopra un monte « forte e ordinara fortificarlo piu. » — p. 247. « Questo III^o S. heri, « como scrissi, vene con lo exercito ad allogiarse vicino ad Morat. La « S. Soa si logio sopra un monte eminenti ad canto di la terra un « quarto di miglio, le gente d'arme ad doy tracti di arco presso la « terra. » — Wo sind nun die in diesen Berichten erwähnten Ortschaften zu suchen? Da der Abhandlung keine Karte beigegeben ist, so ist es nicht überflüssig vorerst eine gedrängte Beschreibung der Gegend um Murten, soweit dieselbe hier in Betracht kommt, zu geben. Wenn man vom See aus in gerader Linie auf die Stadt gerichtet nach Süden blickt, so sieht man rechts seitwärts von der Stadt in der Entfernung von 1,125 Meter den die ganze Umgegend beherrschenden, kegelförmigen Hügel Grand Bois Domingue; 1,250 Meter von Murten entfernt, liegt nach Osten der Hügel Adera (519 Meter über Meer). Diese beiden Hügel stehen etwas zu zwei Kilometer von einander ab. Zwischen ihnen liegt das Tal des Prehlbaches und die Halde, auf welcher zur Zeit der Belagerung die Straßen nach Bern und Freiburg die Höhe des Burg-Salvenach-Wylerfeldes gewannen. Zwei im Osten der Stadt ansteigende Wege, die heute noch bestehen, sind auf dem Bilde Martini's eingezeichnet. Die von Murten aus sichtbare Höhenlinie dieser Halde wird

etwa mit den Zahlen 546, 542, 544, 527 von der Wylerlinde bis nach Burg zusammenfallen. (Alle topographischen Angaben sind der Siegfried-Karte 1 : 25000 entnommen.) Ungefähr 1150 Meter westwärts vom Bois Domingue liegt, 2000 Meter von Murten entfernt, der Mont von Gurwolz, fälschlich Mont des Vignes genannt (514 Meter über Meer), nordwestlich von Gurwolz, zwischen diesem Dorfe und dem Merlacher Großfeld, d. h. der Ebene, welche sich über Bauen hinaus bis zum Moos am oberen See erstreckt. Von diesen drei Hügeln ist aus Martini's Bild nur Grand Bois Domingue und das hinter diesem liegende Petit Bois Domingue sichtbar. Den Mont sieht man in seinen dem Hofe Champ-Olivier angelehnten Anhängen, auf welchen der stehende Herzog mit seinen Reitern dargestellt ist. — Bois Domingue, heutige Schreibart, früher Bois dimanche, häufiger Boudeminge, Boideminge (corr. Bois dominge) oder Bodeminge, jetzt Bodemünz, übergibt den Mont um 17 Meter, hat besonders nach der Ebene zu ziemlich steil abfallende Hänge. Zwischen Murten und dem Hügel liegt ein flaches Feld, das nach Westen zu an das Merlacher Großfeld grenzt, nach Norden aber bei der Adera vorbei in das Großmoos sich verliert. Der Hügel fällt nach Osten zu am tiefsten ab, in das Tal des Prehlbaches, der von Salvenach und Münchenwiler herkommend die ganze Süd- und Nordostseite desselben befäßt. Jenseits dieses Bachs nach Osten beginnt der ziemlich flache Aufstieg zum Burg-Salvenach-Wylerfeld, im Süden begrenzt durch die Prehlbachmulde hinter Münchenwiler, im Norden durch die Höhe der Adera. (Höhenzahl 525 zwischen Münchenwiler-Salvenach, 546 große Linde, hinter 542 oberhalb der sehr schmalen von Westen nach Osten ansteigenden Mulde des Grauz, welche auf dem Bilde Martini's gerade über der l. L. liegt, 544—557 Pierre à Bessy-Murtenbirchenwald, in deren Nähe der erste Reitertrupp unter der Ede des Grünhags auf Martini's Darstellung sichtbar ist, 527 Burg oberhalb Combette, wo die zweite Reitersammlung um einen Galgen herum steht. Zum ersten Trupp führt die Pierre à Bessy-Freiburgstraße, zum zweiten die Burg Vernstraße. Auf jeder sieht man Reiter die Höhe hinauf rennen.) Dieser Aufstieg liegt in seiner ganzen Breite Murten gegenüber und ist auf dem Bilde Martini's sehr gut wiedergegeben. Hinter der höchsten Erhebung des Grand Bois Domingue liegt nach Süden hin eine auf 494 Meter hinabgehende breite Mulde, die sich dann wieder zum Petit Bois Domingue erhebt, das ziemlich steil in das Prehlbachtal bei Quote 484 abfällt. Die Südhänge des Grand und Petit Bois Domingue sind seit mehreren Jahrhunderten mit Reben besetzt. Zur Zeit der Belagerung waren jedenfalls schon Weinberge dort, wol dem Kloster Münchenwiler gehörend. Datum konnte auch Peter Jordan berichten, Karl liege „neit Murten usf der höchti mitten in den reben“ (O. 274). Aber auch auf der dem See zugelehnten Seite des Hügels muß Wein gezogen worden sein, denn die Weinberge bestanden noch zu Anfang des vergangenen Jahrhunderts (cf. Planbuch der Stadt Murten von 1734, vol. I. fol. 17). Am Ende des XV. Jahrhunderts wurde im Südosten von Murten zwischen Beaulieu und den Höhenzahlen 469 und 451 (cf. alte Wegmarchung im Stadtarchiv) die Weinrebe cultivirt.

Diese Gegend überblickte Karl bei seinem Eintreffen vor Murten von einem eine halbe italienische Meile entfernten « pogio » aus; es ist dies dieselbe Anhöhe, die Molinet als eine halbe Stunde entfernt angibt, von der aus Karl die Stadt « tout à plein » vor sich gesehen habe. Wir haben durchaus keinen Grund, in diesem « pogio » nicht den Mont zu erkennen, denn von diesem aus ist die Stadt und das davor liegende Feld sehr gut zu übersehen. Unrichtig ist nur die Annahme, daß Karl seine Truppen von diesem Hügel auf einen andern, Murten näher gelegenen habe rücken lassen, z. B. auf den Bois Domingue. Karl allein stand mit seinen Hauptleuten, seinem Stabe, wenn man will, auf dem ersten, und sah zu, wie seine Armeen die Demonstration vor der Stadt auf eine Anhöhe zu vollzog. Die Distanz dieses Marsches betrug nur eine Bogenschußweite, erreicht also bei weitem nicht die zwischen dem Mont und Bois Domingue bestehende Entfernung. Es ist auch nicht zu vergessen, daß Panigarola den Hügel Bois Domingue nie mit dem Worte pogio, sondern stets mit « monte » bezeichnet; dann ist der Umstand zu beachten, daß weder der Mont, noch Bois Domingue oder die Adera nur eine halbe italienische Meile von Murten entfernt sind. Wollten wir Panigarola wörtlich nehmen, so müßte demnach der pogio, auf welchem Karl sich aufstellte, näher als Bois Domingue zu suchen sein. Da aber, wie aus vielen Beispielen sich ergibt, Panigarola seine Distanzangaben gewöhnlich zu niedrig greift, und er auch Bois Domingue als eine italienische Viertelmeile von der Stadt entfernt angibt, so ist es zulässig, in dem erstgenannten pogio den Mont zu sehen, dem ersten Hügel, wo man von Westen herkommend, die Stadt vor sich sieht. Allzuweit von dieser ist jedoch die Stelle, worauf die Armeen sich bewegte, nicht zu denken, sonst würde ja der Zweck des Aufmarsches nicht erreicht worden sein. Am selben Tag noch beschloß Karl auf einem « monte forte » in der Nähe der Stadt Quartier zu nehmen; dieser ist nicht der pogio, auf dem er dem Aufmarsch zusah; es ist vielmehr derselbe « monte omnimento », von dem Panigarola in seinem Briece vom 12. Juni spricht und den er als eine italienische Viertelmeile von der Stadt entfernt bezeichnet. Man sieht aus der unbedeutenden Distanz, daß der fragliche « monte forte » in nächster Nähe der Stadt sich erhebt. Nun ist Grand Bois Domingue der nächst gelegene Hügel, ist auch der einzige, auf den die Prädicate « forte » « omnimento » passen. Hätten wir keine andere Beweise als die Berichte Panigarola's, so würden wir somit aus diesen schließen müssen, daß das Hüduschen des Feldherrn auf Grand Bois Domingue, nicht etwa auf dem Mont oder der Adera aufgerichtet wurde. Wir haben aber noch weitere Beweise für die Richtigkeit unseres Schlusses: zunächst die Lokaltradition, dann die biblischen Darstellungen Schillings und Martini's, endlich die Berichte anderer Augenzeugen und Zeitgenossen. In Murten ist zu jeder Zeit angenommen worden, und hat sich diese Kunde von Generation auf Generation erhalten, daß Karls Zelt auf Grand Bois Domingue gestanden. Diese Tradition ist von Wert, weil sie den aus uns gelömmten Berichten und Bildern entspricht. Karls Haus ist auch auf allen biblischen Darstellungen der Schilling'schen Chronik

auf einem in nächster Nähe im Süden von Murten, gerade hinter der Stadt gelegenen kegelförmigen Hügel sichtbar, sehr gut auf demjenigen Bilde, das sich über dem Kapitel „Das etlich soldner von Murten, us der statt, in das Lampersch heere lüssen“ findet. Ebenso sehen wir auf dem Bilde Martini's das Zelt auf einem hohen Hügel, der sich gerade neben der Mulde des Craug erhebt und hinter dem der Prehbach nach Murten zu fließt. (Die Curve des Prehbaches liegt auf dem Bilde rechts seitwärts von litt. L.) Das ist unzweifelhaft Grand Bois Domingue. Neben diesem hat der Zeichner die kleine dahinter liegende Ebene mit dem Petit Bois Domingue, auf denen die vielen Zelte stehen, angebracht, allerdings etwas verschoben, damit sie sichtbar werden. Dem Bilde Martini's, wie man behauptet, einer ältern Darstellung nachgebildet, und im Jahre 1600 entstanden, ist eine entscheidende Bedeutung beizumessen, denn es muß angenommen werden, daß man zu Anfang des XVII. Jahrhunderts noch sehr gut wußte, wo das burgundische Heer gelagert gewesen war. Auf allen Bildern überträgt der Feldherrenhügel Stadt und Umgebung; dieser Darstellung entspricht nur Grand Bois Domingue, wie denn auch Gingins, besser als Ochsenbein, in seiner Übersetzung das « monte eminenze » richtig würdig, indem er die bekannte Stelle aus dem Briefe Panigarola's wiedergibt: *le due est logé à un quart de mille (italien) de la ville, sur une haute colline (dont la vue domine tout le plateau environnant).* In der Einleitung bereits betonten wir, daß der burgundische Zeitgenosse Molinet den Bericht Panigarola's bestätigt: denn auch dieser läßt Karl auf einem ganz nahen Hügel, auf einem andern, als von dem aus er dem Aufmarsch zusah, sein Zelt ausschlagen. Petermann Etterlin, der bei Murten mitgefchten, erzählt (O. 488), daß Karl von „dem hohen bülchel“, wo sein Haus gestanden, habe sehen können „alle ding wi die Eidgenossen lament und die finen die flucht nament.“ Von Bedeutung ist hier namentlich das „lament“, denn nur von Bois Domingue aus war die von Etterlin berichtete Wahrnehmung möglich, weil man von da auf das Burg-Salvenach-Wylerfeld sieht. Freilich soll damit nicht gesagt sein, daß Karl die Wahrnehmung wirklich mache. Zeitgenossen und spätere Berichte (Fühli und Busslinger, bei O. 657) sagen auch des Herzogs Zelt sei auf einem Hügel gewesen, wo nachher der Herrschaft Galgen aufgerichtet worden. Das Hochgericht von Murten stand in halber Höhe (Zahl 490) auf dem Nordwestabhang des Grand Bois Domingue; wer darüber Zweifel hat, der betrachte vol. I, fol. 14 des Planbuches im Archiv zu Murten, wo zwischen dem Jägerliweg (Zahl 467) und der Münchmwylerstrasse (Zahl 487) auf dem „Galgenfeld“ ein Galgen mit einem daran hängenden Gerichteten eingezzeichnet ist. Unser Schlüß aus Panigarola's Berichten wird aber auch durch die Nachrichten, die über die Stellung des burgundischen Lagers auf uns gekommen sind, bestätigt. Am 10. Juni hatte der Gesandte nach Mailand geschrieben (O. 255, S. II. 243): *« et perche quelli di la terra continzoron a brusare li borgl, in uno di essi a ordinato se li logieno alcuni deli fanti, el che e facto fino che domattina andara a metere il campo a la terra intorno; — così*

In tal forma a già distribuito li quartierj a li soldati como si acamparano a la terra. » Zwei Tage später schrieb er wieder (D. 290, G. II. 247): Questo III^{mo} S. heri, como serissi, vene con lo exercito ad allongiarso *cicino ad Morat*. La S. Soa si logio sopra un monte eminente ad canto di la terra un quarto di miglio, *le gente darmo ad doy tracti di arco presso la terra.* » Daraus ergibt sich, daß die Krieger Karl^s nicht teilweise bei Conflans, Gurwolff, Greng und Pfauen lagen, sondern in nächster Nähe um Murten herum, was bestätigt wird durch die Stelle aus Panigarola's Brief vom 18. Juni (D. 290, G. II. 274): Hogie e questa nocte dice fara tirare esse bombarde e dissarmaro quella banda de la terra che li soi non possino essere offesi a dar la bataglia. Ferner ist d'Appiano's Bericht vom 17. Juni zu berücksichtigen (D. 284, G. II. 269): « Bene afferma, che quelli di la terra tirano continuamente artellierio de foro et che non puo andare per el campo senza gran suspecto desse artilliarie. » Nun schoß man damals kaum einige hundert Meter weit, daß Lager war also nahe um Murten herum, da die Kugeln in dasselbe fielen. Bois Domingue lag nach den Bildern innerhalb des Lagers, da dasselbe bis zum Petit Bois Domingue sich ausdehnte. Damit stimmen auch die gegnerischen Berichte überein, wonach Karl seine Besten, seine Leibgarde um sein Haus gelagert gehabt habe. (cf. Bild Martini's.) Jene liefern uns überdies noch weitere Überzeugungsgründe, obwohl sie unter sich voller Widersprüche sind. Am 10. Juni schrieb Bern nach Kolmar, (D. 251) „das — unser statt Murten — schnell deshalb tags ganz belegerit, und jey usf fünshundert zelten und hätten dar vor ussgericht worden sind.“ Edlibach (D. 481) sagt bestätigend: „und lag der graff von Remund am see mit sinem leger, befiglichen der herzog von Brugund und sin übrig her am berg zu ring umm.“ Martini's Bild stellt das Lager dar „am berg (Bois Domingue) zu ring umm.“ cf. auch Ludwig Seiler (D. 271), Hugues de Pierre (D. 476), Schilling p. 340. Von Gewicht sind auch die Berichte Panigarola's über die Besetzung des Lagers; diese mußte das Bois Domingue, vermutlich den nach Münchenthaler und Chantemerle zugelohnter Teil umfassen und bestand auch teilweise in vorgeschobenen gesicherten Posten. (D. 255, 261, G. II. 243, 248): « Presato S. e stato a vedersi tutti questi monti circostanti por fortificare questo campo intorno; » unter den tutti questi monti sind die vor und hinter dem Bois Domingue, dem Hauptpunkte des Lagers, gelegenen Höhen gemeint. Karl richtete auch später sein Hauptaugenmerk auf die Verhinderung der Befahrung des Bois Domingue durch die Eidgenossen (D. 313, G. II. 299). So ist wol der Bericht d'Appiano's der überdies bestätigt, daß die Burgunder nur um die Stadt herum und aus Bois Domingue lagen. (D. 313, G. II. 299 « le gente di campo erano divisi in molte parte, cioe a la guardia de la Terra da tricanti; a la guardia duna collina un altra parte. ») zu verstehen. Lager und Belagerung waren nur eins, sonst würde ein Marsch nach vorwärts nicht beinahe einer Aushebung der Belagerung gleich geloumen sein. (cf. Beratung des burgundischen Kriegsrates bei Panigarola, Brief vom 25. Juni, p. 7).

Wie wir sehen werden, drangen die Schweizer, nachdem sie am 22. Juni Nachmittags ungefähr zwischen Mittag und zwei Uhr, die burgundischen Wachen zurückgeworfen hatten, sofort in das burgundische Lager ein und sogar vor dasselbe in der Richtung Planen hinaus. Das wäre nun und in so kurzer Zeit nicht möglich gewesen sein, wenn die Burgunder weiter nach Westen als Bois Domingue gelagert hätten und der gerade Vorstoß nicht von Burg-Salvenach-Wylerfeld ausgegangen wäre. Die Distanz von der Bois Domingue-Höhe nach Pierre à Bœuf beträgt nur 1,400 Meter, von den Burgunderäckern bei Salvenach bis zur Wylerlinde 1,300 Meter, vom Kirchenwald hinter Salvenach bis zur selben Linde 1,800 Meter, vom obersten Punkt des Burggrabs bis an die Abzweigung des Ziegertliweges von der Murten-Münchmöslerstrasse nur 1,750 Meter, wovon etwa 1,300 Meter auf den gegen Murten und Bois Domingue zuliegenden Abhang fallen. — Engelhard, der Autor der Murtenchronik, p. 57, meint, Karl's Zeit habe auf einer Anhöhe ob Gurnwolf (neben der alten Freiburgerstrasse hinter Gurnwolf) in der Nähe von Courtlevon gestanden, von wo er das ganze Schlachtfeld, so wie Engelhard dieselbe sich dachte, und die belagerte Stadt übersehen konnte. Nun sieht man Murten von jenem 3,350 Meter entfernten Punkt, nicht aber das Schlachtfeld, ob auf dem Burg-Salvenach-Wylerfeld oder hinter Cressier. Von der in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts geschriebenen Murtenchronik erwähnten Tradition, weiß niemand etwas (cf. O. 657); dieselbe steht überdies mit den Quellen im Widerspruch. Interessant ist aber Engelhards Behauptung, weil er, und auch alle späteren, die das Lager weiter nach Westen als Bois Domingue verlegen, wol nur deswegen Karl zwischen Gurnwolf und Courtlevon sein Lager schlagen lassen, um das aus den Quellen nicht wegzubläugnende Vorrücken eines Teils des burgundischen Heeres am 21. Juni auf die vor dem Lager gelegene Hochebene in der Richtung nach der Schlachtkapelle zwischen Courtlevon und Cressier möglich zu machen; von Bois Domingue aus wäre der Marsch nach diesem Punkt mehr einem Rückzug gleichgekommen. Um die Cressierlegende zu retten, blieb eben nichts anderes übrig, als die aus uns gekommenen Berichte der Zeitgenossen zu vertitzenmeln oder bei Seite zu schieben. Die entscheidende Bedeutung der Frage, wo Karl's Zeit gestanden, muss nunmehr anerkannt werden: denn von Bois Domingue und Murten aus war ein Vormarsch gegen die Eidgenossen nur in der Richtung Ulliez, auf das Burg-Salvenach-Wylerfeld möglich.

30. O. 255. 261. G. II. 242. 243. 248.
31. O. 261. G. II. 248.
32. O. 256. 268. 259. G. II. 243. 258.
33. O. 221. G. II. 195.
34. E. 267. G. II. 254.
35. O. 256. G. II. 243.
36. Berichte des Augenzuges Panigarola O. p. 255. 260. 268. 277.
295. — G. II. 242. 247. 258. 264. 279; sowie D'Appiano bei O. 267. G. II.
254. und die schweizerischen Berichte in den Verner Ratsmanualen, bei Schilling und dem Freib. Mic.

37. Es ist möglich, daß gerade die Aussicht über den See fliehen zu können, in den ersten Tagen der Belagerung einen Teil der Besatzungsmannschaft wankelmüsig machte, wie Schilling p. 333 berichtet. Auch war das Schicksal derer von Grandson noch in aller Erinnerung. Bubenberg scheint jedoch verstanden zu haben, die Schwachen aufzurichten und den Ungehorsamen den Kopf zurechtzusezen. — Über die außerhalb der Mauern errichteten Bastionen, welche den Belagerten gestatteten, die Gräben zu bestreichen, siehe Panigarola bei D. 260. G. II. 247 und d'Appiano bei D. 267. G. II. 254 e hanno fatti parechi bastioni de sora de la terra, videlicet, duy et tre ala filla, uno davante de laltro, tutti bassi, per potere meglio battere die se approximasse ale mure.

38. D. 260. G. II. 247.

39. D. 267. 285. G. II. 254. 271. Molbinger bei D. 338, ferner Schilling. — 40. D. 260. 263. G. II. 247. — 41. D. 268. G. II. 258.

42. D. 268. G. II. 258. Seiler an Luzern bei D. 271. Der herzig — grapt an dry enden zu der statt zu und ist uss disen tag um mittag einer uss der statt kommen, der spricht, sy sigend dennoch frölich — : spricht auch, daß sy habend V tonnen mit pulver verschosseu, der herzig schieß aber noch wenig hin, indem da er grapt fast — und meinent, daß er vor morn zu mittag tag an der mur sig. Er spricht auch, daß wiß, man und sind jedermann vast werl in der statt. — p. 278. wie der Burgunisch Herzog — mitt graben unterstand, besunder durch die Lüttler (die von Lüttich).

43. D. 268. G. II. 258. — 44. D. 271.

45. D. 256. 258. 263. 269. 273. 274.

46. D. 277. G. II. 264. — 47. D. 277. G. II. 264.

48. D. 277. G. II. 264. — 49. D. 277. G. II. 264.

50. D. 283. — 51. D. 285. G. II. 271.

52. Schilling, p. 329. Panigarola bei D. 261. G. II. 248. quanti po questo S. avere vivi di questi Suiceri tuti li fa impiccare, e già cinque da heri in qua. Die Belagerten antworteten damit, daß sie einen gefangenen burgundischen Pagen an einer Mauerzinne aufhängen ließen. D. 276. G. II. 262. cf. auch Edlibach. D. 481.

53. D. 285. G. II. 271. — 54. D. 285. — 55. D. 289. G. II. 273.

56. D. 290. G. II. 273. — 57. D. 290. G. II. 273.

58. D. 290. G. II. 273. — 59. D. 295. 297. G. II. 279. 282. Schilling, p. 331. — 60. Fol. 184.

61. D. 297. G. II. 282. Schilling, p. 331. 332.

62. D. 292. Schilling p. 332. Freib. Msc. Fol. 185. Diese mere wie der herzig von Burgun so strendlich an Murtten gefürchtet hette, kamen bald gan Gümnyn an die brügg da die von Bern und Friburg lagen. Da wort under den gemeynen volk gar ein großer murmel, und were gern iederman gan Murtten gën gezogen, die stromen lätt ja in Murtten belegen waren (zu entshütten), denn der meerteil einer sin vatter, der ander sinen bruder, der dritt sinen nächsten frund da in Murtten ligen hatt. Das wolten aber die wisen nit gestatten.

63. D. 297. G. II. 282. — Über Karls Auffassung der Pflicht und Schuldigkeit seiner Offiziere, siehe D. 261. G. II. 248. Questa nocte proxima a commandato a la brigata si approximeno ala terra, trovandosi domatina con li standardi soi nanzi le porte di la terra, e tal commundaumento a facto sotto pena la testa ali condueterj, quali hanno promisso e dicto di farlo. — Wie Karl mit seinen bei Grandjon geflohenen Soldaten umsprang, ersehen wir aus seinem Briefe vom 12. März 1476 an den Herrn Jean de Luxembourg (D. 29): « qu'incontinent et sans délai tous ceux de nos ordonnances, tant hommes d'armes, archers, arbalétriers, qu'enfants à pied ou autres gens de guerre, qui dernièrement ont été avec nous aux champs, que vous trouvez, vous les preniez et appréhendez au corps, quelque part que vous pourrez les trouver, et que prestement, sans attendre autre ordonnance ou commandement de nous, vous les mettiez au dernier supplice sans nul épargner et sans faveur ni dissimulation aucune. Quant aux archers, arbalétriers, piquiers et couleuvriniers, qui de nouveau viennent à notre service, et sont à présent sur les champs, il leur est ordonné et commandé de par nous, sous la même peine, de marcher en toute diligence vers nous, sans faire aucun séjour en chemin; et s'ils y faisaient quelque délai, notre plaisir est, que vous procédiez contre eux dans la forme ci-dessus déclarée, sans y faire faute en aucune manière. »

64. D. 297. G. II. 282. — 65. D. 297. G. II. 282.

66. D. 295. G. II. 279. — 67. D. 297. G. II. 282.

68. D. 255. G. II. 242. — 69. D. 255. G. II. 242.

70. D. 255. G. II. 242. — 71. D. 267. G. II. 255.

72. D. 268. G. II. 258. — 73. D. 261. G. II. 248.

74. D. 255. G. II. 243. — 75. D. 261. G. II. 248.

76. D. 261. G. II. 248.

77. D. 257. 258. 259. 263. 265. 271. 273. 277. Nach Schilling p. 330 fiel den Bernern allein das Verdienst zu, den Burgundern den Übergang über die Brücke bei Laupen verwehrt zu haben. Das Freib. Ms. fol. 188 ff. weist jedoch etwas anderes zu erzählen. „Kamen die Burgunder mit großer macht zu roß und ge fuß, die man sayte für sechs tusend man an die brügg gen Löppen, und wollten die ingenomen und gewuunen han. Desgleich kam auch ein ander macht der Burgunden an die brügg gan Gümmnen und meynten die auch ge gewinnen und innemen. Des hatten unser geträumt und behunder lieben mitburger von Freiburg einen harst mit frischen knechten an einem hag usf der Sonen ligen, wol by zweyn hundert, die wurden innen wie die Burgunder ze Löppen waren mit einer großer macht und die brügg welten in nemen. So lässen die fromen gesellen von dem hag gan Löppen und hulissen do denen gesellen so von Bern da lagen und in grohen nötten warend, die brügg behoben. Darzu auch das geschrey gan Freiburg wie Löppen die brügg von den Burgundern were angrissen. Also lässen sy von Freiburg menger fromen man und hulsen auch die brügg beheben und entschütten und wo unser lieben mit-

bürger von freiburg nit so frontlich zu der sachen getan, und lib und leben gewagt hetten, so were es übel um die brugg ergangen." — Daß Schilling falsch berichtete, ergibt sich übrigens auch aus dem Berner Rathsmannal bei D. 257.

78. O. 261. G. II. 248. Die Seite war jedenfalls mit den nach dem Salvenach-Bürgfeld gehenden Straßen in Verbindung.

79. O. 268. G. II. 258.

80. O. 272. 297. G. II. 260. 283. Am 2. März 1476, einem Samstag, hatte Karl die Niederlage bei Grandson erlitten.

81. O. 281. G. II. 269. — 82. O. 289. G. II. 273.

83. O. 290. G. II. 273. — 84. O. 290. G. II. 273.

85. Wir geben hier die Oehljenbein'sche Übersetzung wieder von: « dopoi
fo dì, ussi del campo in questi monticelli circonstantì ordinando certe
bataglie per li loci dove potessino venire et dando ordine che sopra-
venendo li inimici ogni sapesse dove andare. » Tagegen überzeigt G. II.
272: au point du jour le duc est sorti de son camp pour reconnaître
les endroits par où les suisses pourraient arriver et pour distribuer ses
avant-postes sur les hauteurs avoisinantes. » Damals hatten die Schwei-
zer die Saane noch nicht überschritten. — Eine andere wichtige Stelle im näm-
lichen Briefe Panigarola's ist von den beiden Übersetzern verschieden aufge-
faßt worden. Dieser Passus lautet: Vedendo che circa ad quattro fiore de
di persona non veniva, se ritorno ali lozamenti facendo sollicitare le
bombarde, le quale hogie hanno spianato bon pezo di muro. Hogie e
questa nocte dice fara tirare esse bombarde e disarmare quella banda
di la terra che li soi non passino essere offesi a dar la bataglia, quale
dice vole vedero di far dare domattina, poi che li inimici non voleno
passar l'aqua et quel ponte. Heri sera la S^{ra} Soa si confessò, e parti
con dispositione di dar bataglia, et tanto alegra quanto si potesse dire.
Ginginé II. 272 gibt ihn wie folgt wieder: A la 4^e heure du jour, voyant
que personne ne venait, le duc est rentré dans ses quartiers et a donné
les ordres pour activer le feu des batteries qui ont déjà abattu un
grand pan de mur. Il pense qu'entre cette journée et la prochaine
nuit les bombardes auront éteint de ce côté le feu de la place de ma-
nière à ce que ses gens ne puissent pas être atteints lorsqu'il ordon-
nera l'assaut: — ce qu'il se propose de faire dès le jour suivant, pen-
dant que l'ennemi, arrêté de l'autre côté de la Sarine, n'a pas voulu
s'aventurer à passer le pont. — La veille au soir, le duc Charles,
croiant livrer bataille, s'était confessé avant de se revêtir de ses armes,
et il est de si belle humeur qu'on ne saurait l'exprimer. Oehljenbein
dagegen überzeigt: als er sah, daß ungestört um die 4. Tagessstunde (8 Uhr
Morgens) noch Niemand kam, lehrte er in die Quartiere zurück und ließ die
Bombarden fleißig arbeiten, die denn auch hente ein gutes Stück Mauer eben
gemacht haben. Heute und diese Nacht, sagt er, werde er die Bombarden
schießen und diese Seite der Stadt demontiren lassen (desarmare), damit

seine Leute beim Ausmarsch zur Schlacht nicht geschädigt werden können. Zu dieser will er, wie er sagt, morgen früh die Feinde nötigen, sintelal sie das Wasser und jene Brüde nicht überschreiten wollen. Gestern Abend hat Ihre Herrlichkeit gebeichtet und beschäftigte sich mit den Dispositionen der Schlacht; er ist so fröhlich als sich nur sagen läßt.“ Diese Überzeugung scheint uns die richtigere zu sein. Dar la balaglia will nicht heißen, nach dem Zusammenhang, in welchem diese Worte stehlen, „a donner l'assaut,“ sondern bezieht sich auf ein Unternehmen gegen die Enthasarmee. Da ist es denn auch wichtig für die Vorstellung, die wir uns vom Lager und der Stellung Karls um Turten zu machen haben, daß der Herzog eine Seite der Festung demonstrieren lassen wollte, damit seine auf das Schlachtfeld d. h. dem Feinde entgegen marschirenden Truppen vom Geschütz der Belagerten nicht geschädigt werden könnten.

86. O. 290. G. II. 274.

86^a. Knebel (B. Ch. III. 23) erzählt folgendes Hörchen: quia dux Burgundie per exploratores, quos habebat, sciebat, quod confederati et colligati vellent die sabbati, prout factum erat, cum eo bellare, ipse, ut suos soldatos promptiores, leciores et benivolenciores haberet ad pugnam, die venoris precedente fecit per singulas turmas preconari, ut ipsis omnibus stipendia vellet impromptu exsolvere, et ad hoc domina ducissa sabaudia solvit centum milia florenorum, quos ipse dux cum pluribus milleinis florenti distribuit soldatis. Davor weiß Bonigarola nichts. Die legte Soldausrichtung, über die er nach Mailand berichtete, fand am 9. Juni statt (O. 249. G. II. R^e 224). Über die finanzielle Lage Karls und die Soldzahlungen O. 40. 51. 66. 114. 122. 130. 166. 176. 191. 192. 199. 221. 240. G. dép. R^e 135. 136. 141. 166. 172. 175. 186. 189. 195. 199. 211. 220.

87. O. 290. G. II. 274.

88. O. 290. G. II. 274. Der Vormarsch Karls konnte also nur nach dem Saaneübergang bei Gümmenen gerichtet sein auf der über das Burgfeld-Lürtigen-Ulimz gehenden großen Straße nach Gümmenen-Bern. Der Herzog schrieb am 16. Juni an den Magistrat von Tijon: (O. 284) avous estoit la nyuy passée, veillant et debout en intencion de marcher à tout notre armée au derant de nos ennemis, prouchaines de nous à deux petites lieues — .

89. O. 290. G. II. 274. 90. O. 295. G. II. 279. Das gejchah am Morgen nach dem großen Sturm.

91. O. 297. G. II. 282. 92. O. 297. G. II. 282. Bonigarola vom 25. Juni, p. 8. — Molinet bei O. 465. L'opinion de ses princes, due-teurs, capitaines et de toute sa baronie estoit qu'il levast son siège, et prinsist son logis en plaine, pour mieux et puissamment ordonner de ses batailles; à quoi il n'ajouta foi. — Wir machen ganz besonders auf diese Stelle im Berichte Molinet's aufmerksam; sie beweist, daß unsere Behauptung Belagerung und Lager seien eins gewesen, den zeitgenössischen

Nachrichten entspricht. Offenbar war Karl so ergrimmst über die Belagerten, die ihn ausschließen, ihm in kühnster Weise trotzen, daher alle seine Angriffe zu Schanden gemacht und seinem Heer großen Schaden zugesetzt hatten, daß er sich nicht entschließen konnte, dieses ganz aus der Belagerung wegzuziehen, so lange Merten nicht in seinen Händen war und die gesangene Besatzung nicht die verdiente Büchtigung erhalten hatte.

93. O. 297. G. II. 283. — 94. O. ibidem. Die Übersetzung Ochsenebeins: „gegen zwei Thore der Stadt“ ist falsch; heißt: contra le doe porte di la terra.

95. O. 297. G. II. 283.

96. Das Auffinden des Briefes Panigarola's vom 25. Juni mag bei unbefangenen Beurteilern der Quellen die Überzeugung wachgerufen und bestigt haben, daß es nunmehr müßig ist, der Tressierhypothese weitere Beachtung zu schenken, war sie ja schon durch die Tatsache, daß Karls Zelt nicht auf dem Mont oder bei Courlevon, sondern auf Grand Bois Domingue gestanden, bedeutend in Miscredit geraten: denn daß Karls Marsch von Merten-Bois Domingue aus vorwärts ging, in der Richtung gegen den Feind, der bei Illmiz lag, kann schlechterdings nicht mehr bezweifelt werden. Diese Vorwärtsbewegung auf eine Ebene oberhalb des Lagers mußte somit nach dem Burg-Salvenach-Wylerfeld gerichtet sein, nicht rückwärts nach Coussiberle, um dort mit den Rücken gegen den Tobel Bois des Côtes und Forêt de Fontanette, Stellung zu nehmen. Da es aber immer noch solche gibt, die gestützt auf mit den Quellen im Widerspruch stehende militärische Gründe, und auf eine am Nordgiebel der sogenannten Schlachtkapelle hinter Tressier angebrachte Inschrift behaupten, Karl habe bei Coussiberle die Kampfstellung bezogen, so ist um so notwendiger, daß was von der Kapelle und der sie zierenden Inschrift zu halten ist, hier auseinander zu sehen, als diese Inschrift viele Forscher irregesfürt hat. Den Wert militärischer Gründe haben wir bereits in der Einleitung beleuchtet; aber auch die landläufigen Annahmen über die Kapelle und deren Beziehungen zur Schlacht, wie sie Ochsenebein p. 515—516 breitgeschlagen hat, bedürfen der Berichtigung. Vor allem aus ist zu bemerken, daß Dr. Staatsarchivar Schneuwly, gegenwärtig wol einer der besten Kenner stadt-freiburgischer Geschichte, Hrn. Ochsenebein das gesammte, die Kapelle betreffende Quellenmaterial zur Verfügung gestellt hat, aber den Schlussfolgerungen des Autors des kritischen Egerches durchaus fremd ist und in keiner Weise für diese verantwortlich gemacht werden darf. Die falschen Schlüsse Ochsenebeins gipfeln in folgenden Säzen: „es ist damit festgestellt, daß die Kapelle — unzweifelhaft dieselbe ist, welche Schilling auf seinem Bilde meint;“ — „es ergibt sich aus der Bedeutung, die man dieser Untersuchung beimäß, daß man Wert auf die Kapelle legte und mag schon damals das Gerücht umgegangen sein, daß sie verkappte Burgunder angestellt;“ — „immer wird die Sache mit einer gewissen Liebe behandelt.“ Dann ist zu betonen, daß Ochsenebein, um diese Folgerungen plausibel zu machen, das Material nicht vollständig oder teilweise ungenau wieder gegeben hat. Es genügt, die in nachstehendem benützten Alten, die-

selben, welche auch ihm zur Verfügung standen, mit seiner Darstellung zu vergleichen, um sich von der Begründetheit des Vorwurfs zu überzeugen. — Von einer Kapelle bei Cressier-od-Murten ist nach den ältesten bisher gefundenen Auszeichnungen schon im Jahre 1464 die Rede und zwar unter der Rubrik der Ziegelsubsidien der freiburgischen Stadtrechnung (*dymye tiolla*). Wir lesen da die Buchung: « A Ulrich Tennicker tiolley pour 2 milles tiolla platta employea sur la chapelle de Cressie, ord. par Mess^{ers} 6 livres 12 sols. » Entweder wurde die Kapelle damals von denen von Cressier erbaut oder auch nur neugebaut. Die Stadt Freiburg gab für jede auf ihrem Gebiet vorgenommene Neubau oder Dachreparatur die Hälfte der notwendigen Ziegel, um die harte Bedachung zu begünstigen und damit die Feuersgefahr zu vermindern. Nun stand Cressier auf dem Boden der Herrschaft Freiburg und so genoß die Kapelle auch die vom Rate gewährten Subsidien. Da nur die Hälfte der zum Dache notwendigen Ziegel als Steuer verabreicht wurde, so bedurfte es damals zur Bedachung der Kapelle 4,000 Stück. Gegenwärtig sind auf dem Gedüde nur 1386 Plättziegel und 9 Hohlziegel. Die erste nachweisbare Subsidi war also zwölf Jahre vor der Schlacht ausgerichtet, Tatsache, die von großer Bedeutung ist, weil sie die in der Zeit nach der Schlacht von der Stadt Freiburg gewährten Zuflüsse zur Deckung der Kosten der Dachreparaturen in ein ganz anderes Licht stellt und die Folgerung ausschließt oder wenigstens nicht berechtigt, daß Freiburg die Kapelle wegen ihrer angeblichen Beziehungen zur Schlacht begünstigt habe. Im Jahre 1477 erhielt das Dorf Cressier wieder eine Ziegelsteuer. Stetsfort unter der Rubrik *dymye tiolla* lesen wir in der ersten Semesterrechnung: item mais au dit tiolley (henry Wicht) pour III^e de tiolla platta que mess^{ers} ont schenguē et donné a ceulx de Crissie pour euvrir leur egliise, 9 livres 18 sols. In der zweiten Semesterrechnung desselben Jahres heißt es dann unter der nämlichen Rubrik: item mais au dit tiolley pour III^e et domi de tiolla platta employea sur l'egliise de Crissie et pour ung cent de tiolles de coppais, eis 20 gueigneurs du dit village schengaes ord. par mess^{ers} 14 livres 1 sol. Item au dit tiolley pour II^e de tiolla platta cent et III^e tiolles plattes que ceulx de Cressie ont pris pour chavona de euvrir leur egliise qui fust arso ord. par mess^{ers} 9 livres 4 sols. Ähnliche Subsidien erhielten im gleichen Jahre die Müller von Gurmels und Ledistorf, deren Gebäude wahrscheinlich das Jahr zuvor zerstört worden waren. Während des ganzen sechzehnten Jahrhunderts aber verlautet gar nichts von der Kapelle. Erst im Jahre 1622 ist wieder von ihr die Rede, weil sie durch Feuer, wie man meinte in Folge von Brandstiftung, zerstört worden war. Der Schultheiß von Murten hatte darüber einige Erklarungen eingezogen, weil zwei Neuendurger, der Tat verdächtig, in Murten verhaftet worden waren. Er ließ sie jedoch sehr bald laufen, und von einer eigenlichen Strafverfolgung ist gar nichts bekannt. Ochseneim meint allerdings, der Untersuchung sei eine große Bedeutung beigemessen worden, wegen der Beziehungen der Kapelle zur Schlacht. Er ist jedoch nicht in der Lage diese Vermutung

In Belegenz auch Übersicht er den Umstand, daß damals gerade wie heute die Zerstörung eines Gotteshauses strafrechtlich verfolgt wurde, ohne daß Beziehungen derselben zu irgend einem historisch bedeutsigen Ereigniß als Voraussetzung der Verfolgung notwendig gewesen wären. Noch ungereimter aber ist seine Behauptung, es sei schon zu jener Zeit das Geticht umgegangen, daß verläppie Burgunder die Kapelle angefeindet hätten. Wichtig ist dagegen, daß der Rat in Freiburg wiederum nichts anders tat als die von Cressier mit einer Siegesfestschrift zu unterschreiben, wie es bereits auch vor der Schlacht geschehen war. Würde er aber nicht mehr getan haben, wenn der Kapelle eine besondere Bedeutung der Schlacht wegen beigegeben worden wäre; würde er nicht aus demselben Grunde auf prompten Wiederaufbau gedrungen haben! Erst am 21. Oktober 1623, also über ein Jahr nach der Zerstörung des Gebäudes, Kunden wir im Ratsmanual: „Erfaire der Baumüster wie viel sie ziegen manglen zur bedeckung ihrer kapelle und lasse ihnen die erforderliche anzahl werden“ — Nun soll damals ein gewisser Heinrich Lamberger in seinem Testamente ein überdies bestrittenes Legat der Kapelle ausgelegt haben. Das angebliche Testament existiert nicht mehr. Wir sind deshalb ausschließlich auf das Ratsmanual vom 4. April 1634 angewiesen, wo geschrieben steht: «Gouvernour de Cressier contre les hoirs de feu M. Lamberger, demande pavement d'un légit par le dit seigneur Lamberger ordonné à la chapelle sur lo chemin de Morat dont est passé accordt pour la somme de LXXX denk bons que le dit héritier ne veut avoir accepté et fait refus (poyde vorige Herren sollendt nochmals alle gwalt haben).» Warum erwähnt Oehsenbein diesen Erbschaftsprozeß? offenbar weil er damit zu insinuieren und beim Leser den Glauben zu wecken versuchte, Lamberger hätte mit keinem Regal die historische Bedeutung der Kapelle markieren wollen. Wahl berechtigt uns aber aus obigen Ratsverhandlungen, die alles aussmachen, um von der Sache wissen, einen solchen Schluß zu ziehen. Vielmehr ist uns jeder Beweis darin, daß im XVII. Jahrhundert bereits die Kapelle Cressier als die angesehen und anerkannt worden sei, welche wir auf jene Würde erblicken. Legate an Kirchen, Kapellen und andere religiöse Stiftungen sind überdies zu jeder Zeit in katholischen Landen häufig gewesen, doch und ein hinreichender Grund abgeht, demjenigen Lambergers zu der Kapelle von Cressier besonderes Gewicht beizulegen. — Im Jahre 1642 können die von Cressier nicht besondere Sorgfalt auf den Wiederaufbau ihres Gebäudes verwandet zu haben, denn bereits 1642 war es wieder repariert. Der Rat von Freiburg zeigte sich aber nicht bereit, etwas für „königlich wichtige“ Monument zu tun; er begnügte sich mit dem Bescheidenen: „die von Grissach sollen die kapellen hiemet Murthen bei lagen verbessern.“ Die Grissacher taten wol nur das notwendige im April 1697 (die Notiz Oehsenbeins: 1677 war sie eingeweiht) neuerte 20 Kronen, ist irrtümlich und bezieht sich auf das Jahr 1697, da der Rat von Freiburg wiederum eine Besteuerung angegangen. Vom 16. April 1697 steht zu lesen: les jurés de Cressier

prirent de les assister pour le rétablissement de leur chapelle hors la fin du dit Cressier qui est ensoucée. habend XX kronen uß der Canpli, sollend aber keinen bogen machen lassen." Solche Beiträge an Kirchen und Kapellen im Herrschaftsgebiet findet man häufig in den freiburgischen Stadtrechnungen. — Im achtzehnten Jahrhundert geriet die Kapelle von Grissach in solchen Verfall, daß im Jahre 1767 eine bedeutendere Reparatur vorgenommen werden mußte. Das Ratsmanual vom 20. Juli dieses Jahres sagt: „Hochgeehrter Seckelmeister ist begwaltigt einige Reparationen in der Capelle von Grissach vorzunehmen.“ Damaliger Seckelmeister war Nikolaus Rämy, dem nach vorstrebem Credit übungsgemäß das Detail der Ausführung überlassen wurde. Namentlich ist hier hervorzuheben, daß der Rathschluß von einer an der Kapelle anzubringenden Inschrift nicht spricht. Dieser wichtige Umstand tut dar, daß die Anbringung derselben nicht vom Rate angeordnet worden ist; nur der Seckelmeister buchte unter dem 8. Oktober in seiner Rechnung: „dem Steinmey Xaveri Bertold für den Inscriptionenstein der Capellen zu Grissach laut Accord signirt Michel de Reynold 42 livres. Am 5. November bezahlte Rämy denselben Reynold, Herrn zu Cressier, weitere 246 livres 15 sols „für Reparationskosten der obgedachten Capellen zu Grissach.“ Die heute noch an der Nordwand sichtbare Inschrift datirt somit aus dem Jahre 1767 und erscheint als das Werk eines Beamten und des Herrn von Reynold. Sie lautet: „Allhier haben sich die herren Eidgenossen versamlet und ihr gebeit vertict als sie den herzogen von Burgund vor Murten geschlagen und zu schanden gericht. Deswegen (?) diese alte capel zu ehren des H. Urbani 1697 neu aufgericht. Gott gebe densjenigen, so in der schlacht umkommen sind, das leben ewiglich. Das ist geschehen den XXII. Junii 1767. Renovatum 1767.“ Erst dreihundert Jahre nach der Schlacht angebracht, ohne daß für die Richtigkeit ihres Inhaltes irgend eine Quelle aus dem XV. Jahrhundert namhaft zu machen wäre und ohne daß ihrer Anbringung genaue historische Studien vorausgegangen, ist die Inschrift bis zum Beweise des Gegenteils als eine irrtümliche anzusehen. Sie ist überdies in einer Weise abgeschafft, die Zweifel über ihre Glaubwürdigkeit erregen muß. Der Satz z. B. „deswegen diese alte capel zu ehren des H. Urbani 1697 neu aufgericht“ steht ganz außerhalb des auf die Schlacht bezüglichen Zusammenhangs. Aber abgesehen von der inhaltlichen Richtigkeit der Inschrift, will uns scheinen, daß dieselbe bisher falsch gelesen worden ist und sie nicht dazu dienen kann, die Kapelle, an deren Wand sie steht, als die auf Schillings Bild sichtbare nachzuweisen. Das Perfectum oder Plusquamperfectum im Satz „als sie den herzogen von Burgund vor Murten geschlagen und zu schanden gericht“ scheint daraus hinzudeuten, daß die Versammlung der Eidgenossen bei der Kapelle nach der Schlacht stattgefunden hat. Das „vor Murten“ im nämlichen Satze gestattet auch die Vermutung, daß die Autoren der Inschrift sich die Schlacht nicht bei Cressier gedacht haben. Für diese letztere Tatsache existieren durchaus keine örtlichen Erinnerungen; dagegen dürfen wir behaupten, daß mit der Anbringung der oft falsch verstandenen Gedenktafel die irrtigen Auffassungen über

den Verlauf der Schlacht in Folge Hineinspiels der Kapelle bei Cressier entstanden sind. Wenn dann Ochsenbein meinte, die Kapelle sei immer mit einer gewissen Liebe behandelt worden, so vergaß er nicht nur, den Beweis dafür zu erbringen, sondern er übersah auch die ihm wohlbekannte Tatsache, daß im Jahre 1809, als ein Sturm der Kapelle arg zugelegt hatte, der Rat von Freiburg die Beteiligung an den Reparaturkosten von der Tatsache abhängig machte, daß ihm vorerst eine Verpflichtung dazu nachgewiesen werde. (cf. Protokoll des Finanzdepartements vom 20. Januar 1809.) Man schlug nach, sandt die in vergangenen Jahren gegebenen Subsidien und erst dann übernahm der Rat die Bezahlung der Kosten. (Protokolle vom 16., 20., 30. Januar 1809.) Im Jahre 1818 gestattete der Staatsrat eine Ausgabe von 350 Franken für Reparaturen: « le Conseil des finances est autorisé à cette réparation en lui recommandant de la faire de la manière la plus économique sans perdre de vue la solidité nécessaire. » (Protokolle vom 18. Februar, 13. und 15. Mai.) Der Staatsbaumeister Werro erhielt gleichzeitig den Vollziehungsauftrag. Wegen der Liebe wol, mit der man nach Ochsenbein die Sache stets behandelte, tat aber dieser Beamte nichts und beschloß nun das Finanzdepartement am 23. Oktober 1818: « comme la chapelle de Cressier dont il a été question Fol. 188 du manuel précédent, n'est pas encore réparée, on invite de nouveau M. de Werro à la faire restaurer pour cet hiver ou à prévenir, si ses occupations ne lui permettent pas d'y donner ses soins. » Im Jahre 1828 war wieder etwas los an der Kapelle. Derselbe Herr de Werro wurde beauftragt « d'aller voir ce qu'il y a à faire et d'en résérer afin qu'on puisse demander l'autorisation du Conseil d'Etat. » (Protokoll vom 7. November.) Damit scheint die Sache ihr Bewenden gehabt zu haben; erst im Jahre 1844 wurde dann eine gründlichere Reparatur vorgenommen. In dem daraus bezüglichen Beschlusse der Finanzkommission ist zum allerersten Mal davon die Rede, daß die Kapelle zu der Schlacht bei Murten Beziehungen habe. Wir lesen im Protokoll vom 20. April 1844: « ensuite de l'invitation qu'il en a reçue, l'intendant des bâtiments fait parvenir les soumissions pour la restauration de la chapelle érigée en la mémoire de la bataille de Morat sur les champs de Cressier avec le plan et les détails des ouvrages. Ces soumissions sont: Ridoux pour 1029 livres, Thalmann pour 842 livres. On adjuge l'ouvrage à Thalmann, s'il veut s'en charger au prix de 800 fr. » Dieses Werkten um 42 Franken ist ein weiterer Beleg für die von Ochsenbein entdeckte „gewisse Liebe.“ Interessant ist immerhin, daß man im Jahre 1844 noch nicht annahm, die Eidgenossen hätten vor der Schlacht bei der Kapelle ihr Gebet verrichtet. Auch wir halten daran fest, daß die Inschrift dies nicht sagt, und betonen, daß die richtige Lesart unsere Annahme, die wir in Anmerkung 109 erhärtet zu haben glauben, der Grunhaag sowie der Ort des ersten Angriffes seien nicht bei Coussibergle, sondern auf dem Burg-Salvenach-Wylerfelde zu suchen, nur bestätigt. Die zeitgenössischen Quellen reden wol von einer gottedienstlichen Handlung nach der Schlacht, nämlich

von der hinter Wisslißburg. Da aber die Eidgenossen drei Tage auf dem Schlachtfelde blieben, ist es möglich, daß am 23. oder 24. Juni z. B. auch noch allgemeiner Gottesdienst stattfand. Dagegen ist es nicht mehr statthaft, die Kapelle im Tressier mit dem ersten Angriff auf die burgundische Stellung in Verbindung zu bringen. Vollends kann dafür das Bild Schillings nicht angerufen werden. Bild und Inshrist, wie Ochsenbein und andere sie gesehen haben, stehen in diametralem Widerspruch. Man vergleiche nur die Marschrichtung der Eidgenossen mit der Lage der Kapelle auf dem Bilde, um sich davon zu überzeugen, daß selbst nach Schilling die Eidgenossen vor dem Angriff nicht bei der Kapelle gebetet haben können.

97. Panigarola, 25. Juni, p. 6. « Pred' sig » een aleuni pochi essendo stato con tutol campo ad longo del di armata sopra un monto dove he un bel piano sopral campo, et avendo ordinato li squadroni e bataglioni come andariano, venendo li inimici, delibero andar a vedere dove logiavano. Jo etiam andaj, vidl li nimici li logiati. »

98. vide Kurtner Burgermeisterrechnung vom Jahre 1571, pag. 11, „ubgeben uss den 28. Wintermonat mit nmb im taglohn als ich mit dem wägmeister und mit den landslüthen zur Burg an der Bernstrah und im Murtenholz den weg und landstrah zu besüchigen.“ Die damalige Bernstrah ging vermutlich vom Schloß Burg nach dem St. Urbanstein, Kurtigen und Ullmiz. Der vom St. Urbanstein in der Richtung Gempenach-Ullmiz führende Weg, nördlich von den Zahlen 500. 548. 533. 513 zwischen den Namen Trimbely, Lischeren, Grossmatten, Hirseren, Rothenthürli, Boulenselb, heißt heute noch Wylerweg, d. h. Weg nach Münchenwyler, wo ein Prämonstratenserkloster war. In späteren Jahrhunderten wurde die Bernstrah mehr nach Nordwesten verlegt.

99. Schilling, p. 333, Freib. Rsc. Fol. 185. Und also zoch man mit denselben von Gümpen bis gau Ullmiz. da selbs schlug man sich anden und in der gegui uss das feld und in die hölzer. — Verner Ratßmanual bei D. 292.

100. Panigarola l. c. li inimici passarano quello ponte verso Filiborgo de quale scrisse, venendosi logiar con alcuni pavlgioni ad un villagio vicino ad un mezo miglio dal ponte. — Von dieser Brücke hatte Panigarola am 18. Juni geschrieben D. 290. G. II. 274. — Über die Zahl der Feinde waren auch Nachrichten ins burgundische Lager gekommen. D. 297. G. II. 282. chi dice sono 12^a, chi 15^a, chi 20^a. — Panigarola hat nicht selbst die Entfernung des Dorfs, wo die Schweizer lagen, von der Brücke constatiren können. Die Angabe mezo miglio ist ebenso unrichtig wie das verso filiborgo. Dagegen hat er aus eigener Wahrnehmung sich überzeugt, daß die Schweizer nicht weit von der burgundischen Stellung auf dem « bel piano sopral campo » lagerten. Würde er von einem nahen Dorfe gesprochen haben, wenn die Burgunder oben bei Courteille ihre Stellung gehabt hätten? Über die Nähe des Schweizerischen Lagers gibt Panigarola im nämlichen Briefe eine bestätigende Angabe: p. 7, et essendo vicini ad manco dl un miglio al campo nostro. — Bestätigende Berichte finden

wir bei O. 343. Die swycer sind auch zu selbe nicht weit von ym gelegen. — O. 431. 433. 436. 450 (auf 500 Schritte seinem Lager gehet.) 461. (Bazin: constanter et audacter castra sua ad medium milliare teutonicum de castis hostilibus locaverant. Ita quidem prope invicem amborum castra exsistebant, ut non difficile sese intueri potuissent.) O. 464. (Molinet: les Allemands et Suisses passaient à lieu et demie près du siège. Da diese Nachricht vom « guêt du jour » ins burgundische Lager gebracht worden war, ist anzunehmen, daß die Posten weit nach Osten hin vorgeschoben waren und nicht zwischen Cressier und Coussiberle standen. Bestätigend erzählt Molinet: Jacques Galliot avait veu, le jour précédent, leur approchement, et comment ils avoient passé un pont et mis paistro leurs bestes, tirants vers Morat, lesquelles avoient amené l'artillerie. Man wird auch nicht umhin können, der Stelle im Verner Ratsmanual vom 21. Juni die gebührende Beachtung zu schenken. O. 299: „daß ihre macht mit andern Eydg. und zugewandten im väld gar nach dem herzogen von Burgund liegen.“

100. Panigarola l. c. p. 6.

101. Panigarola ibidem. Molinet, O. 464, dont, afin de non estre abusé, et congnoistre clairement la vérité du rapport, lui-mesme en personne alla voir se les ennemis estoient au dit lieu; et, en passant un bosquet, il perceut cinq ou six tentes, et environ deulx cents Allemands qui se montroient, puis retourna à ses batailles.

102. Panigarola l. c. 6, a lo circuito dil campo loro, quale non si poteva ben vedere perche li per dar animo ad quell di la terra di Morat, che si tenesseno, et per far soa signoria levasse l'assedio et ricogliesse li soi insieme, non per combaterla per non essere in numero sufficiente. Molinet l. c. Panigarolas Brief beweist, daß Molinet sehr gut unterrichtet war.

103. Nach der früheren Ordre de bataille Kapitän im zweiten Armeecorps (G. II. 154—155).

104. Nach derselben Kapitän im ersten Armeecorps.

105. Nach derselben Offizier im 4. Armeecorps. Chef dieses Corps soll der Graf von Romont gewesen sein. D'Orlier kam bei Murten um; ob in der Schlacht oder auf der Flucht Romonts, ist nicht mehr festzustellen. Doch mag der Umstand, daß d'Orlier am 21. Juni oben auf dem Felde war, darauf hinweisen, daß die Ordre de bataille abgeändert worden oder daß auch auf der Nordseite ein Teil der Belagerungsstruppen zur Schlacht abmarschiert war.

106. In gleicher Eigenschaft wie d'Orlier im nämlichen Corps.

107. Panigarola, 25. Juni, p. 7. Diese Nachricht Panigarola's nimmt der phantasievollen Darstellung Meisters p. 25 über die Lager der Burgunder jeden Boden, und bestätigt, daß selbst die im Westen Murtern am See gelagerten Truppen unter Troilo sich auf dem Felde oberhalb des Lagers zur Erwartung der Feinde befunden hatten. Nach Molinet l. c. haben sogar

Teile dieser Truppen mit solchen, die nach der Ordre de bataille im dritten Corps standen, die Feldwache auf jenem Felde übernommen (Guillaume de Vergy (3. Corps) qui avec Troylus (2. Corps) avoit saisi le guet). Dieses dritte Corps stand unter dem Grafen von Marle, jedoch nicht als Reserve zwischen Pfauen, Greng und Gurwolf, wie Meister ohne allen Beweis behauptet; wir haben vielmehr Grund zu vermuten, daß dieses Corps die Fortsäße nach Güminen und Laupen ausgeführt hat: denn von Galeoto, dem Kapitän im 3. Corps erzählt Molinet I. c., daß er gesehen, wie die Eidgenossen die Saane überschritten. Es ist möglich, daß der Ortsname Chantemerle auf das Lager dieses Corps hindeutet. Von denselben Galeoto lesen wir D. 261. G. II. 248: Jacomo Galioto ne ha morto ben 26 che ando a far la scorta ai sacomano. — Übrigens hätte Oberst Meister bereits aus den Briefen Panigarola's vom 18. Juni (D. 290. G. II. 274. D. 297. G. II. 282—283) ersehen können, daß auch die mit den Belagerungsarbeiten beschäftigten Truppen gegen die Eidgenossen geführt werden sollten. Für die Einheit der burgundischen Stellung um Murten und des Lagers ist jedoch daß a levare tutol campo da la terra. » (Brief vom 25. Juni, p. 7) entscheidend.

108. Panigarola, ibidem. Molinet I. c. Le due estoit délibérés de les combattre dès le vendredi qui estoit chose impossible pour l'approche de la nuit, et aussi pour le travail des gens et des chevaux, qui, trois jours et trois nuits routières, avoient esté sur les champs. L'opinion de ses princes, ducteurs, capitaines, et de toute sa baronnie, estoit qu'il levast son siège et prisist son logis en plaine, pour mieux et puissamment ordonner de ses batailles; à quoi il n'ajouta foi; car ionjours maintenoit que ses ennemis ne s'oseroient trouver en barbe contre lui; et estoit tellement obstiné en son incrédulité, qu'il ne croyoit sinon que cinq ou six mille hommes seulement, se venoient illec monstrer pour lui donner travail et empêcher son intention, et donner esperance de secours aux assiégés. — Damit ist Panigarolas Bericht zusammenzuhalten: poi cena poi ognuno se trovaria col pred' signore per consultare si era bene levare tutol campo da la terra et uniti insieme andare a trovar li inimici, o non. Wir sehen auch daraus, daß Meisters Einteilung (p. 25) des burgundischen Heeres in eine Belagerungsarmee um Murten und eine Heidarmee hinter Gurwolf, Couffibertie, Greng, Pfauen, unbegründet ist.

109. Panigarola I. c. auch D. 352. G. II. 465. Bazin D. 461 sagt bestätigend: copias suas — Burgundionum dux in campum e castris suis suas acies non remote a loco obsecso educebat. Die von Panigarola mit « sopra un monte dove lie un bei piano soprai campo » (p. 6) oder « sopra ai piano verso il campo nostro » (p. 9) bezeichneten Ortschaften sind also nicht weit vom Lager zu suchen. Zudem wir auf die bereits über diese Frage gebrachten Ausführungen verweisen, stellen wir die Behauptung auf, daß der Ort, wo Karl am 21. Stellung genommen und dann eine starke Feldwache zurückgelassen hatte, zwischen Murten und Uzniz zu suchen ist. Dafür lassen sich

aufser dem schon gesagten nicht nur eine ganze Reihe von Quellenstellen, die anders nicht verständlich sind, sondern auch die topographische Situation anführen. In der Richtung nach Ulmiz, d. h. dem Feinde entgegen, ist das Burg Salvenach-Wulerfeld die einzige auf der Höhe gelegene Ebene; auf sie allein wahrt die Beschreibung Panigarola's und keine andere Stellung in der Umgebung von Murten erklärt die von Panigarola, Vazin, dem bernier Ratmanuel und anderen berichtete Nähe der beiden Heere. Die Quellen weisen auf das Feld hin, das oberhalb der Linie Combette-Chantemerle-Pierrabessy-Münchenueler liegt, über welches sowol die Murten Bern als auch die Murten Freiburg Straße führten, und das von Murten-Bois Tomingue-Münchenueler in einer kleinen Viertelstunde zu erreichen ist. Von unten hinauf kann es bei nahe ebenso rasch erkliegen werden, als die genommene Stellung auf demselben am 22. Juni den Schweizern gestattete, möglich auf das Lager und hinter demselben durch herabzuhüpfen. Die Lage des Burg-Salvenach-Wulerfeldes ist eine in jeder Hinsicht günstige: als Karl sie zur Auffstellung seiner Schlachtordnung am 21. Juni wählte, war ihm nicht entgangen, daß der Berg der Ebene nicht nur den Zugang nach Murten abscherte, sondern daß sie auch sehr geeignet war für ein kräftiges Eingreifen der Reiterei. Dann war die Stellung dort oben auf dem linken Flügel durch den Burggraben und das Vager Romont im Norden der Stadt gedeckt; im Rücken stand das befestigte Vager als Replikstellung. Da Karl am 21. Juni offenbar eine Vorwärtsbewegung ausführte, so konnte diese von Murten-Bois Tomingue aus nur nach dem Burg-Salvenach-Wulerfeld gerichtet sein. Folgende Tatsachen genügen auch, um die Stellung hinter Greifner als durchaus unmöglich erscheinen zu lassen. Die Feldwachen, welche Karl am 21. nach dem Rückmarsch seines Heeres in das Lager, an derselben Stelle, wo es in Schlachtordnung gestanden, zurückgelassen hatte, lagen auf demjenigen Felde, das unmittelbar an den Platz holt, in und hinter welchem die Eidgenossen sich hielten. Diese dem Feinde sehr nahe Stellung gehörte ihnen denn auch das Geräusch im eindringlichen Lager während der Nacht zu hören. Die, welche sich am Vormittag des 22. bei den Feldwachen befunden, hörten die Bewegungen der Feinde im Hintertheile der an die Ebene stößt, gedehrt. Motinet L. 463. « Messire Guillard de Vorey, qui, avec Troylus, avoit saiet le guet, signita au due, qu'il avoit ouy merveilleux bruist d'ennemis, et croyait véritablement, qu'il estoit attaqué, qu'ils marchoient pour venir devers lui et se joindre à lui, ce que niente ne vonloit. » Wir fragen nun, würden diese Wachen den Verstand des durch den Murtenwald marodierenden Schweizer gehabt haben, wenn sie bei Gewinnbereite aufgekeilt gewesen wären? Nichtmilitärit werden sie auch irreden können denn Wachen bei Greifner Gewinnbereite aufstellen, wenn der Feind nicht von Aarburg, sondern von Ulmiz auf Murten zu kommt? Jener Feind, der nach Panigarola's Beschreibung an die Ebene, die von Ulmiz her gegen das Lager zu liegt grenzt. (Panigarola, 2d. Juni, p. 9 s. et statim scilicet nos non dum bosco sopra al piano verso il campo nostro), von dem ja der Verstand des Feinde zu den burgundischen Feldwachen drang.

und aus dem dann auch die Eidgenossen herausstraten, ist der Wald, der zwischen Altavilla und Salvenach nach Osten hin in der Richtung Lutigen-Ulmiz sich erstreckt. Nur durch diesen Wald konnten die Schweizer von Ulmiz direct wider Muren ziehen und auf ein Feld hinaustreten, das gegen das Lager und oberhalb desselben lag. Daß die burgundischen Wachen auf verschiedenen Punkten dieses Felses, des Burg-Salvenach-Wünchenwylesfeldes sich hielten, machte es allein möglich, daß Schweizer und Burgunder sich ansichtig wurden, sowie die ersten aus dem Walde traten. Das Freiburger Rsc. Schilling, Etterlin und Panigarola bestätigen diese Tatsache. Man wird auch nicht mehr behaupten können, daß die Feldwachen, welche am 21. auf der Ebene oberhalb des Lagers gegen den Wald zu, hinter dem die Feinde sich gelagert hatten, zurückgelassen worden waren und deren Verstärkung Stetsort, während des Vormittags des 22. Juni umsonst verlangt wurde, nicht die gewesen seien, die den Angriff der Schweizer ausschütteten. Panigarolas Bericht (25. Juni, p. 8, 9, 10) läßt darüber kein Zweifel mehr aufkommen; wir lesen auch im Freib. Rsc., Schilling und andern, daß diese Wachen, die Vorhut nach schweizerischen Berichten, hinter einem Haag standen und von den Verbündeten sofort nach dem Verlassen des Waldes angegriffen wurden. Dieser Haag kann höchstens mehrere hundert Meter vom Walbaum entfernt gewesen sein; denn wie die Schweizer aus diesem herausstraten, feuerten die Burgunder auf sie. Damals schoß man aber nicht auf sehr große Distanzen (Panigarola, 25. Juni, 9. Da canto fino prima usisseno dil bosco fiochavano le springarde e serpentine.) Als Karl am 21. ausmarschiert war, hatte er selbstverständlich die Geschüze mitgenommen, welche er in der Schlacht verwenden wollte. Am Abend desselben Tages ins Lager zurückmarschierend, wird er die Geschüze nicht wieder hinabgeführt, sondern sie auf der zur Schlacht ausgewählten Stellung unter dem Schutz der einige tausend Mann starken Wachen zurückgelassen haben. Endlich spricht auch nachfolgende Stelle aus dem Briefe Panigarola's vom 25. Juni für unsere Annahme (p. 10): « perche li Sviceri vedendo li nostri venire a la fila per unirsi suxo quel piano, et vedendo da l'altro canto verso la terra ad un monticelli essorli Troylo con circa IIII mila persone gia, cominzonno ad piu di tre traci daroo tirar li schiopeti. — » Waren die Schweizer in diesem Augenblicke zwischen Cressier und Couffibière an die Burgunder geraten, so würden sie weder den Aufmarsch der noch im Lager sich aufhaltenden Feinde noch jene Sammlung einiger tausend Mann unter Troylo auf einem Berglein nach der Festung zu gesehen haben. Beobachtungen, die sie nur vom Burg-Salvenach-Wylenfeld aus machen könnten. Diese Stellung allein erklärt auch einerseits die Möglichkeit des Besuches der Burgunder während des Kampfes mit der Vorhut auf die Ebene hinaufzuziehen, was bei den bösen Wegen von Gurwohl nach Couffibière nicht in kurzer Zeit ausgeführt werden können, anderseits die Tatsache, daß unmittelbar nachdem die Vorhut geworfen war, die Schweizer bereits im burgundischen Lager erschienen. (Panigarola, 25. Juni, p. 12.) Wir haben senners für unsere Annahme die bildlichen Darstellungen Schillings und Mar-

tini's als nicht zu unterschätzende Belege. Sie vertreten den Grunhaag, die Lücke in demselben und den Angriff auf die Ostseite Murtiens und des Hügels, wo Karls Häuschen stand. Ramentlich ist aus dem Bilde Martini's durchaus nichts zu entdeden, was nur im entferntesten die Cressierhypothese stützen könnte. Wir sehen, wie die Schweizer zuerst über das Burg-Salvenach-Wylerfeld, über die Stelle hin, wo nachher die Linde stand, hinabdrängen und dann aus dem vom Beichner etwas gehobenen Hange des Boulateynwaldes, im Talgrund zwischen Münchenwyler und Gurwolfs, gerade hinter Bois Domingue durch den liegenden Feinden nacheilen. Was die Bilder Schillings anbetrifft, so können dieselben auf landschaftliche Genauigkeit wohl keinen Anspruch erheben. Das wichtigste Bild ist jedoch nicht das von Ochsenbein und Meister publicierte, weil aus demselben die Lage des Ortes nicht ersichtlich ist, sondern das, welches den Ausfall auf die Lombarden darstellt. Da sehen wir den Haag auf der Anhöhe östlich der Stadt und Bois Domingue, und die Richtung der Flucht hinter diesem Hügel hervor über den Westabhang des Gurwolserberges nach dem oberen See zu. Dass die Kapelle auf dem ersten genannten Bilde hinter Cressier zu suchen sei, ist zu verwirren, wie wir bereits ausgeführt haben. Diese Annahme würde auch den zwischen Bild und Inschrift bestehenden Widerspruch nicht lösen, ersieht man ja aus jenem, dass die Schweizer vor der Schlacht nicht bei der Kapelle gebetet haben, denn sie kommen von einer ganz andern Seite her neben der Kapelle vorbei. Ist es möglich, dass Schilling die Kapelle nur eingezeichnet hat, um eine Ortschaft zu markiren, so kann anderseits nicht bestritten werden, dass auf dem Burg-Salvenach-Wylerfeld Kapellen gestanden sind; eine derselben mag sogar, wie die bei Cressier, dem heiligen Urban geweiht gewesen sein. Aber seit der Reformation sind alle verschwunden. Lokale Erinnerungen beweisen jedoch, dass sie existirt haben. Das Feld am Eingang des Dorfes Salvenach, von der Burg her, um den Todtenhof herum (Bahlen 565 und 582) und nach Nordosten zu, heißt nämlich jetzt noch Käppelisfeld, es Sapelles. Im Murtnerplanbuch, vol. II, fol. 122 und 125 wird die Stelle bezeichnet: „Plan über die Äder beim Käppeli.“ An diese Äder, nach der Straße Salvenach-Münchenwyler zu, stoßen die sogenannten Burgunderäder, wo nach örtlichen Überlieferungen die Burgunder gestanden sein sollen. Alte Leute von Altavilla erinnern sich noch daran, dass behauptet wurde, es sei einst auf dem Felde Burg Altavilla nach Lurtigen zu ein Kirchlein gestanden, das wahrscheinlich dem heiligen Urban diente: denn jetzt noch befindet sich am Waldrand zwischen Altavilla und Lurtigen bei der Höhenzahl 560 und an der alten Bernstrasse über Lurtigen-Ulmiz, ein sehr alter Stein der die Inschrift St. Urban trägt. Dieser Stein ward nachweislich schon im Jahre 1761 als ein alter betrachtet (Murtner Bürgermeistertrechnung pro 1761 sagt: am blaz des alten St. Urban genannt.) Wir sehen auch nicht weit von diesem Stein in der Richtung von Altavilla nach Ulmiz das Käppelisfeld. Für die Cressierhypothese bestehen dagegen keine örtlichen Erinnerungen. — Allerdings sind wir nicht in der Lage genau die Stelle zu bezeichnen, wo der Haag gestanden, hinter dem die burgundischen Wachen sich hielten. Auch über

Form und Ausdehnung gehen die Berichte auseinander. Edlibach behauptet (D. 484), der Haag habe einen langen weiten Adler auf allen Seiten umgeben. Davor wissen jedoch die Augenzeugen nichts und kann auch Martini's Bild nicht dafür auferufen werden, denn die an der Waldlisiere sichtbare Einzäunung schient nicht eine Fortsetzung des Haages zu sein. Nach Martini's Darstellung kann man sich den Haag so vorstellen, daß der vom Geschüß besetzte Schenkel, der linke Flügel, der alten Bernstrasse entlangen lief in der Richtung vom Schloß Burg nach dem Urbanstein — die Straße ist auf Schillings Bild hinter dem Haag sichtbar —, der andere Schenkel aber vom Burggraben hinauf bis nach Salvenach sich erstreckte. Da hatten die Burgunder vor sich den Murtenthal und das Birchholz von Salvenach, aus dem die Schweizer hervorbrachen, hinter sich aber den Murtenbirchenwald, nachdem hin sie sich in der Richtung Münchenwiler-Pierrabessy-Chantemerle-Boids Domingue zurückziehen konnten. Nach Schillings Bild stand ein Schenkel des Haages in einer Mulde, die ganz derjenigen ähnlich ist, welche von Oberburg nach dem Todtenhof Salvenach hinausgeht. Auf dem jetzigen Burgfeld zwischen Salvenach und dem Schloß Burg steht in Plänen des letzten Jahrhunderts (Planbuch im Archiv Murten) der Flurname Schiebmatt.

110. Panigarola, 25. Juni, p. 7. Bajin bei D. 462.

111. Panigarola, 25. Juni, p. 7—8.

112. Panigarola, l. c. p. 8. In questa consulta ognuno disse il parere suo, et io ne ho grande satisfactione di averli dicto como vestro servitore quello mi onoreva. Cioe la guarda grossa star bene; ma esser da vigilare che non volendo ussire costoro, era con malitia: et essendo vicini ad manco di un miglio al campo nostro si potevano aspectare di hora in hora; perche cercariano cogliere improvista la brigata como anno facto, per la comodita avevano di venirne adosso per li boschi: e fino nanzi di si voleva far mettere il campo tutto in arme et montar il piano ad aspectar li inimici, e logiar anco di si bisognava. — Rosinet, D. 465.

* 113. Panigarola, ibidem, p. 8.

114. Panigarola, l. c.: Ognuno commiendo il dire mio et predicto signore lo rimessi a deliberar poi cena. Poi cena pred^{re} signore rimesse la cosa a la matina presupponendo pure per firmo fosse una vista facessino li inimici, como e dicto. La nocto dopoi meza nocte cominzo a piovere et la matina pure fino quasi a mezo di. La matina pred^{re} signore vedendo li nimici nou essere venuti la nocte non solo li parse l'opinione sua bona, me la prese per sententia determinata e firma con indutata opinione che non neguiriano, et tanto piu se li ficho in capo quanto li era riferito li Sviceri discarichavano le sprigarde loro et artigliaria; el che facevano percho la polvere era humida per la piova e lenta; e di novo le caricouono como monstrano per exemplo.

114*. Rñebel (B. Ch. III. 33). Refertur, quod cum magna pluvia fuerit, in die decimi milium martirum, non putavit colligatos secum inire certamen et ergo viliipendit monita.

115. Die Meinung Panigarola's daß die Schweizer während der Nacht durch den Wald an die burgundische Stellung herausmarschirt seien, ist irrtümlich; während der Nacht und am frühen Morgen vollzog sich allerdings die Concentrirung der Streitkräfte. — Panigarola, 25. Juni, p. 8. Basin. O. 462.

116. Schilling, p. 328. Freib. Ms. Fol. 185. Über die Stärke des Heeres der Verbündeten gehen die Angaben weit auseinander. Viel mehr als 25,000 Mann wird dasselbe nicht gezählt haben. Man wird aber behaupten dürfen, daß die alte Eidgenossenschaft vor und nachher keine größere Truppenzahl zusammengebracht hat.

117. O. 288. — 118. O. 291.

118^a. Schilling, p. 332. Freib. Ms. Fol. 185. Indem kamen etlich von den Eidgnossen nämlich die von Unterwalden und Entlibuch mit iren panren. Die erbütten sich gar fröntlich. Die schidt man von stund an von bern us gan Gümmen. Und also zoch man mit denselben von Gümmen bis gan Ulmiz. Daselbs schlug man sich nyber und in der gegni us das feld und in die hölder. Und schreib man augentes denen von Friburg, das sy fürderlich solten öch zugiezen mit dem zusatz der tusent mannin, so von den Eidgnossen in ire statt geleit waren. Des gleich denen von Soloturn, Bielin, die mit iren paneren ze Arberg lagen. Und darzu allen eidgnossen und gewantten, das sy sich fürderlich harzu machtent denn kein noch verzeicheu an der sach were. — O. 302. Glarnerbrief. Peter Roth bei O. 294.

118^b. Freib. Ms. Fol. 186. Datumb wurden die sachen so lang verzogen und wolten also die zwu stett Bern und Friburg der fromen Eidgnossen und zugewantten also erwarten, das sy auch begarten. Da zwilshent waren all hōptlāt von stetten und ländren darzu ander puntgnossen und zugewantten tag und nacht geflissen zu bedenken und ratschlächen wie sy die sach möchten und könden angrisen und handlen, das sy die fromen lät, so in Murten gesangen und umbleit lagen, könden erlösen und auch den großen bluottvergießer und iren vigent, den herzogen von burgun, der des willens was und in ganzen sinem gemüte Im fürgesetz hat die zwu fromen und westen stett Friburg und Bern möchte umbbringen und under sinen gewalt ic.

119. O. 299. 302. — 120. O. 483.

121. Bürcher Hauppleute an Bürich bei O. 315. „Und sind also am samstag am morgen zu unseren Eidgnossen in das her kommen und da brot gesuuden und anenig gessen und den rossen ein futterlin geben und als wir willicht zwu stund also getuwient —.“ Freib. Ms. Fol. 189. „In dem kamen die von Bürich mit ir paner und ganzer macht. Und waren vast mild und hellig, denn sy tag und nacht gezogen waren. Und was öch böser weg, denn es die gauzen nacht geregnett hatt, das sy ein teil der iren mustend hinder inen lassen, wol by sechs hundert mannin, die von rechter müdi nienant mochten kommen.“

122. Schilling, p. 336. Freib. Ms. Fol. 189.

123. Freib. Ms. Fol. 189. — 124. Edlibach bei O. 483.

125. Schilling, p. 335. Edlibach bei O. 483. Freib. Ms. Fol. 189.

„Und also an einem samstag frö, der da was der helgen zechen tuent Rittrentag, wart einheilich geordnet und geraten, das iederman am ersten das ampt der helgen messe hören solte, und Gott den allmechtigen umb hilf und umb gnad bitten und anrufen, das er inen sig und überwindung wette geben. Und dann ze morgen essen und sich darnach zu rüsten und bereiten. Indem kamen die von Zürich —. Also wart von stund an ein vorhd gemacht.“ Von einem unmittelbar vor dem Aufbruch gehaltenen Kriegsrat nicht nur über die Schlacht oder Angriffsordnung, sondern auch über die Art und Weise wie und wo angegriffen werden sollte, wissen nur das Lied in der Schilling'schen Chronik, Strophe 14 und dasjenige des Hans Erhard Tüsch (D. 144) zu berichten. Leyterer, ein Elsässer: „was sol hie der lang berot? es nohet schier der mittentag, es ist zzt, das man fast genot sich mit den welschen leyben schlag, der uns so fer kompt suchen har.“ Auch das Lied der Schillingschen Chronik sagt: „nun ist es doch umb mittentag.“ Erheilt aus dieser Zeitangabe, daß die Verfaßter den Rat mit der durch den Ritterschlag erfolgten Verzögterung zu verwechseln scheinen, so ergibt sich aus Schilling p. 335 und namentlich aber aus dem Freib. Ms., dessen Text in Num. 118^b reproduziert ist, daß nicht erst am Morgen des 22. Juni, sondern bereits in den Tagen vom 19. bis zum 22. verschiedene Beratungen über die Art des Angriffs stattgefunden hatten. Auch Ettelin weiß nicht von einem unmittelbar vor dem Ausbruche in Ulmiz gehaltenen Kriegsrate (D. 487). Nach ihm war sogar die Recognoscitur der burgundischen Stellung schon am 21. beschlossen worden. Auf jene Besprechungen bezieht sich auch die Nachricht, Freib. Ms. I. c. „Und was das ire grösste sorge und besorgten, das ich geschach, das der herzog von Burgun inen nit bestund und leinen stand nit heilte, als er ich vor Gransen dett, und wurden ze rott mit einanbern, das sy in dem namen Gottes und mit siner göttlicher hilf den rechten herren am ersten wollen angrissen und den in massen umbzeichen, das er inen nit möchte entrummen, denn sy meinten, ob sy noch den grazen von Remund am ersten angrissen und erschlugen, so entgeige inen der herzog, das auch beschrechen were!“ Schilling, der dieselbe Nachricht bringt, p. 335—336, gibt sie in einer Weise, die falschen Aussassungen gerufen hat; er sagt nach dem Druck, richtige Lesart vorbehalten: „dass sy — den rechten Herrn am ersten angrissen, und den inmassen hindernschein wollten, das er jnen nit wol möchte entrummen, denn sy meinten, ob si noch den Graffen von Heymoud, der sin leger hie disenthalb Muren auch mechtiglich geschlagen hat, am ersten angrissen und erschlugen, so wurden der Herzog und die andern Rechtschuldigen zu flucht bewegt und mußten die armen und unschuldigen läden, das auch nach roisheit und vernunft, gar manlich und ehlich angesehen was.“ Aus diesem Bericht griff man das Wort „hinterziehen“ heraus, und behauptete, die Eidgenossen hätten beschlossen, die Stellung Karls zu umgehen. Ist es auch nicht ohne Belang, zu berücksichtigen, daß die Eidgenossen gewohnt waren, geradenwegs auf den Feind loszugehen, nicht aber ihn zu umgehen, so darf nicht überschreiten werden, daß das Freib. Ms. mit dem Worte „umziehen“ wol das richtigere getroffen hat. Umyziehen

soll nichts anderes heissen als umzingeln, und in der Tat hatten die Eidgenossen auch beabsichtigt, die Burgunder gleichzeitig von zwei Haußen angreifen zu lassen um deren so viel als möglich tödten zu können. Sie befürchteten Karl könnte ohne Widerstand zu versuchen, wie bei Grandson, davon laufen, und dann sie neuerdings beunruhigen. Das sollte verhindert werden. Nach der einfachen und natürlichen Auslegung der oben citirten Tegte, kann die Sache auch nicht anders verstanden werden. Der Situation der beiden Armeen entnehmen wir, daß die Eidgenossen über Vilchslen und Löwenberg die burgundische Stellung auf der Seite, wo der Graf von Romont lag, hätten anpaden können. Dann wäre es aber dem Herzog, der hinter dem angegriffenen Flügel lag und dessen Soldaten man ein Standhalten gar nicht zutraute, ein leichtes gewesen zu entkommen, wenn er wirklich zu fliehen beabsichtigte. Zur Möglichkeit ihn festzuhalten und zugleich Romont den Weg nach Westen abzuschneiden, genügte also ein Angriff auf das Centrum, wo Karl selbst auf Bois Domingue lagerte. Am Morgen des 22. hätte überdies von einem Angriff auf Romont nicht mehr die Rede sein können, denn den Eidgenossen war nicht unbekannt geblieben, daß Karl auf dem Plateau oberhalb des Lagers Stellung genommen und dort Wachen zurückgelassen hatte. Diese Tatsache schloß einen Angriff auf die nördliche Seite des Lagers aus. Wir dürfen auch voraussehen, daß die Ortslage den bernischen und freiburgischen Hauptleuten bekannt war und daß sie die Wichtigkeit der Stellung auf dem Plateau und die Notwendigkeit, dieselbe in ihre Hände zu bringen, recht wohl begriffen. Der Besitz des Plateau's oberhalb der Linie Combette-Prehl-Chantemerle-Münchenwyler mußte, will es scheinen, über das Schicksal des Tages entscheiden und den Eidgenossen gestatten, den geraden nach dem obern See gerichteten, die Abschneidung notwendig zur Folge habenden Stoß zu führen. So wie die Burgunder von dem Plateau Burg-Salvenach-Münchenwyler herabgeworfen waren, oder wie man bisher annahm, daßelbe nicht besetzt hielten, sondern sich hinter Cressier aufstellten, war die Haltung des Lagers um Murten unmöglich geworden. Der Angriff wurde auf diese Stellung gerichtet, weil damit das verfolgte Ziel am besten erreicht wurde. Von einer Umgehung durch die sogenannte Nachhut, die die meisten Militärschriftsteller über Guschelmuth, Wallentried, Es Baumet, Chambosiel laufen lassen, wissen auch die bisher bekannt gewordenen zeitgenössischen Berichte nichts. Die Glarner schrieben nach Hause (O. 303): „Inn in sinem lager vor Murten gesucht und in manlich, ritterlich und erlich angegriffen.“ Die Luzerner (O. 303): „unser vigend angrissen und zum allerersten dem herzogen von Burgunn, der dann ob fünffzig tusend man by im gehext hatt, in sin leger vor Murten gevallen sind, und haben im da die flucht angewuunen.“ Edlibach berichtet auch (O. 483), daß man einig geworden „dg sy jm uammen goß den herzogen von Brugunde weltend suchen und den angrissen.“ Mit der Umgehung der burgundischen Stellung ist ferner die von Schilling gebrachte Nachricht, der Grunhaag habe von der Seite genommen werden müssen, nicht zu verwechseln. Die angeblich von Jörg Wolbinger unmittelbar nach der Schlacht geschriebenen Briefe (O. 338 ff.) können auch nicht dazu dienen, die Umgehungssabel zu

halten. Abgesehen davon, daß dieselben voller Irrtümer sind, ist zu betonen, daß die gegebenen Darstellungen eine Umgehung ausschließen. Im ersten heißt es zwar, es seien nicht viel Schweizer umgekommen, weil sie den Herzog „oberwär“ hätten; daß der Schreiber der Briefe aber nicht im entschieden an eine Umgehung dachte, ergibt sich ja im besondern auch aus dem Sage: „umb mittag haben sy den angriff getan, und sein gezogen zwischen beyde heer und haben dy ayndmaß angriffen.“ Eine an Knebel sich knüpfende Kontroverse ist hier zu erwähnen. Dieser Chronist schreibt (B. Ch. III. 26): «*Wilhelmu Hertet miles armate strenuissimus fuit capitaneus et ordinator belli et acierum. Sed quidam amannus de Switz ille fuit ductor, qui ut vir prudentissimus swasit, non recta via aggredi deberent, sed per declivum montis, ubi bombarde eos nocere non possent. sicque arrepta sua jhesu et relieto equo pedes ivit et processit exercitum et duxit oblique, quo minus possent feriti, et sic agressus viriliter obtinuit victoriam.*» Nun ist vor allein aus zu bemerken, daß Knebel zuerst schrieb: *swasit ut recta via aggredi deberent per declivum montis;* dann aber änderte er *ut in non um und segte vor per ein sed.* Handelt es sich hier nur um die angebliche Umgehung des Grünhangs, so hat die erste Version Knebels doch der Wahrheit näher gestanden, denn geradewegs den Hang hinunter kamen die Eidgenossen. Meister benützte die mangelhafte Übersetzung Bugdorffs, der *a per declivum montis* » unrichtig mit „um einen Hügel herum“ wieder gegeben hatte. Daß auch nach Knebel nicht von einer Umgehung im Sinne der Militärschriftsteller die Rede sein kann, ergibt sich am klarsten aus dem Briefe Panigarola's vom 25. Juni; dieser sah, daß die Schweizer trotz des burgundischen Geschützfeuers geschlossen und unverzagt auf die Artillerie losmarschierten. Mit einer Umgehung ist auch die am Morgen des 22. getroffene Angriffsordnung gar nicht zu vereinen, ebenso wenig wie der Verlauf der Aktion. Das Freib. Blf. schreibt über die Ordnung (fol. 189): „Also wart von stund an ein vorhöf gemacht, und darzu geordnet die von Thun und die von Etlibuch mit iren paneren. Doch wart dieselbe hut und ander ordnung in demselben zug geendret und ein andre gemacht. Und nach den werten zum stritt geordnet die langen speiß und büchsen und ander geschütz nebent dem reüssigen zug in die vorhut geordnet wart. Aber die halbabarten und die kurzen wertynen zu den paneren und zeichen geordnet. Und neben denen usf beden sitzen ob tufend langer speisen die kurzen wertynen zu beschirmen. Und also nach semlicher wol betrachter und guter ordnung zu dem stritt wof gerüst zoch yederman mit frischem herzen und unerschrocken — in guter ordnung durch den buchwald wider Murten gegen des herzogen leger zu einem hag, do des herzogen geschüze lag und sin vorhut.“ Von einer Nachhut ist diesem Zeitgenossen nichts bekannt. Nicht einmal der gedruckte Schilling, über den die Kritik ihr letztes Wort noch nicht gesprochen hat, kann dazu dienen, wie wir bereits gesehen haben, die dreiteilige Ordnung zu belegen. Es ist zu hoffen, daß die neue Schillingausgabe zeigen wird, welche erste Version der Chronist über die Schlachtordnung gebracht hat. So

viel steht aber bereits fest, daß die Annahme einer Teilung des Heeres in Vorhut unter Hallwil, Gewalhausen ohne bekannten Auführer und Nachhut unter Hertenstein mit der von Schilling selbst gebrachten Schilderung über Entwicklung und Verlauf der Schlacht im Widerspruch steht. Wir hören nichts mehr von einer Nachhut und dem von ihr an der Aktion genommenen Anteil. Es ist stets nur von der Vorhut und dem großen Haufen mit den vielen Pannern und Zeichen die Rede. Beweis ist auch, daß Panigarola (Briefe vom 25. Juni und 8. Juli) nur zwei Häuser sah, einen kleinen und einen größeren, bei dem ihm hauptsächlich die vielen langen Spieße, von welchen auch das Freib. Ms. berichtet, auffielen. Edlibach weiß nur von zwei Häusern (O. 484). Ebenso Fühli bei O. 506, und die neuenburgische Chotherrenschronik (Hugues de Pierre bei O. 478): Messieurs des ligues descendant de Guemlin en deux parts. Nach Panigarola traten beide Häuser neben einander ziemlich gleichzeitig über den Walbaum auf das Feld, wo die Burgunder standen. Daß sie nicht hintereinander marschierten, war sowohl durch die Wege, die große Zahl der Kombattanten und die Absicht bedingt, gleichzeitig an mehreren Punkten anzugreisen. Diese Absicht sonnte freilich, wie wir sehen werden, nicht ausgeführt werden, weil die Vorhut allein die burgundischen Wachen zurückwarf nach der Niederlegung des Haages und dann beide Häuser nach Zurückdrängung der heranrückenden burgundischen Verbündeten, den Weg gerade über Münchenwiler fortsetzten und über Gurwolf-Greng an das obere Ende des Sees gelangten, während ein Teil der Schweizer ins Lager eindrang. Über die Bewegungen des großen Hauses berichten Schilling p. 339. Freib. Ms. Fol. 192. Edlibach bei O. 484. Etterlin, O. 488. Fühli, O. 506. Hauns-Jakob Fugger (O. 451): „dennach, auf gehanes füssliges gebet, fielen sie aus dem lager mit zween hausen: deren einer seitwärts durch den grunhaag, der andere gerad vor sich, den seind angriß.“ Noch im Jahre 1609, als der Martini'sche Stich entstand, war von einer Umgehung nichts bekannt. Wir sehen auf denselben den Zug der Eidgenossen, wie diese dem fliehenden Feinde nachhießen. Vom Vormarsch des Haupthauses hinter Bois Domingue durch über Gurwolf und Greng sonnten die im Lager um Murten sich aufhaltenden Burgunder gar nichts sehen, während die Belagerten von den Türmen aus den Vorgang beobachteten. Es habe dann Bubenberg, berichtet Schilling, einen Anfall nach Westen zu auf die Lamparter angeordnet (p. 338): „da nun der hauptmann im Murten des innen wart, und er geriet merden, daß die von Bern und ander, im selb waren, und an den herzogen zugen, da lies er endlich etlich suechte in das Lampertsch heere hatus loslassen, die brachtent sy am ersten gut flucht, daß sy also in den see wichert.“ In wie weit diese für Bubenberg sehr schmeichelhafte Nachricht dem ältesten Schillingtext entspricht, wird die neue Ausgabe lehren. Wir können aber bereits bewerken, daß sie ebenso sehr mit Panigarola als mit dem Freib. Ms. in Widerspruch steht. Letzteres (Fol. 191) erklärt, warum die Lamparter in den See ließen und zeigt uns auch wie die Mähre von der Umgebung entstehen könnte: „Und sam somlich gros nott und angst under die vgent, daß ic gar vil von rechtem

jamet und schreden in den Murtensee ritten und lassen; der selb see von der statt Murtten bis oben us an das moß, da der see ein ende hatt, all vol der vngenden stand und lag, die all dar inn erstochen und erschlagen wurden.“ „Und warend mehrteiles all lamparten.“ Zur Erklärung dieses Ereignisses fügt dann der Chronist bei: „denn die Lamparten ir leget am nesten by der statt unter den nussbäumen nebent dem see hattend. Es schicht sich auch, daß der hauptmann in Murtten lies hin us uher der statt etlich frische knecht mit den Lamparten ze scharmuppen. Und wurden die Lamparten also durch die knecht mit dem scharmuppen gehumt, das man für sy hinus kam mit den panieren und zeichen ze roh und ze fuß, das sy in der flucht nit dar von mochten kommen.“ Die Richtigkeit dieser Nachricht, die Ochsenbein bekannt war, die er aber nichts destoweniger und ohne hinreichenden Grund bei Seite legte, wird vom Panigarola, 25. Juni, p. 12, bestätigt, der ebensalb berichtet, daß die Belagerungsstruppen den Weg bei einer Brücke versperrt standen, als sie sich nach Westen zurückziehen wollten. Daß nicht die Nachhut, sondern der große Haufe mit den vielen Zeichen und Pannern sich den fliehenden Burgundern dort entgegenstellte, kann nach dem Freib. Ms. nicht mehr bezweifelt werden. Wie hätte auch eine Nachhut in so kurzer Zeit, die Action dauerte kaum eine Stunde, über Guschelmuth, Wallenried, Chandozel und Pfauen an den oberen See gelangen können! Einer solchen Annahme widersprechen überdies sämtliche Berichte über die Verfolgung. Wir können nicht umhin hier zuzugeben, daß gestützt auf die Behauptung Panigarolas « eho era l'avanti guarda como poi si e dielo » angenommen werden kann, die zwei Haufen seien eine zweiteilige Vorhut, nicht aber Vorhut und Gewalthausen gewesen. In diesem Falle müßte dann vorausgesetzt werden, daß die beiden Haufen hintereinander marschierten. Nach der gegenwärtigen Lage der Quellenkunde glaubten wir jedoch, den Verlauf anders darstellen zu sollen, weil Panigarola in seinem Briefe vom 8. Juli die zweiteilige Ordnung bestätigt, ohne von der Vorhut zu sprechen, und weil wir in den « bataglioni da piede con molto bandero » den aus dem Walde getretenen großen Haufen mit den vielen Spießen sehen, cf. Ann. 146.

126. Etterlin bei O. 487.

127. Etterlin l. c. Nach Edlibach, bei O. 483, seien die tausend Mann, die zu Freiburg im Busaz gelegen, mit der Recognoscirung beauftragt worden, und zwar „unter min heren von Bürich feudlin.“ Schilling und das Freib. Ms. wissen von der Recognoscirung nichts. Kagened, der dabei war, schrieb (O. 310): Item uss gestern Samstag ist von allem rat geordnet Wilhelm Hertter, Friedrich von Fleckstein und Weltelin von Nuwenstein mit einem treissen gezuge nemlich VI^c pferde des herzogen von Burgunde here zu brennen und befehlen, wie und wo er an zugriffen si.“ — Molbinger, O. 341, „und hat der zuzah zu Fryborg, der dy zeit doselbs byscher gelegen ist, das gerenz an dy Burgundischen gemacht.“ Von der den Eidgenossen angeblichten Absicht, Karl zu überraschen, ist nirgends eine Spur zu entdecken. Tagegen war der Angriff eine Überraschung, weil man ihn nicht erwartete. Wir haben

bereits darauf hinwiesen, daß die Reconnoisirung constatirt haben mußte, daß nicht das ganze burgundische Heer auf der Murten beherrschenden Ebene stand. Darum drängte man zum Vormarsch, hatte aber die Zahl der Burgunder unterschätzt. Daraus mag nachträglich die Meinung entstanden sein, Karl habe sein ganzes Heer auf der Ebene gehabt. Schilling und Freib. Msc., die nur von der burgundischen Vorhut sprechen, stehen derselben entgegen. Bei Grandson war es nach Panigarola (O. 52. G. I. 373) ganz ähnlich zugegangen. De la rotta quanto si e ben rivoltato, non si po scrivere altramente di quello ho fatto, et loro stessi qui non sano dire como fosse, per non credersi di combatere quello di, et non servarsi ordine, et la soma e lo effecto e como ho scritto e la mera verita. Credo che la fortuna avesse ordinata questa zornata, et che avesse omnino ad essere, perche ognl cosa tirava questo S. quella matina a quello disordine.

128. Etterlin l. c. Edlibach l. c. Giugins II. 345. Dieser Brief, der ohne den vom 25. Juni, auf welchen er sich bezieht, nicht ganz verständlich ist, scheint irrtümlicher Weise das Zurücktreten in den Wald den beiden großen Schlachthäusern zuzuschreiben. Dass diese nicht zurücktraten, ergibt sich aus dem Briefe vom 25. Juni, p. 9; der Umstand, dass sämtliche schweizerische Berichte behaupten, Herzog Karl habe nach dem Zurücktreten der Reconnoisirungssoldone sich auf dem Plateau zum Empfang der Schweizer gerüstet, scheint uns zu beweisen, dass die Ausklärungstruppe die Stärke der aufgestellten Wachen unterschätzt hatte, denn wir wissen durch Panigarola, dass vor dem Angriff Karl hartnäckig sich weigerte auf die Ebene hinaufzuziehen oder die Vorposten zu verstärken.

129. Etterlin und Edlibach l. c. Molinet, O. 465. Der Lärm, dass vorn ein Angriff der Burgunder stattgefunden, wird wol auf das zu beschränken sein, was Molinet meint. Ragened, O. 310. So die in das velt kommen sint, habenbotschafft in unser here hinbet sich geton, uss zu sin. Das ist yedermann ylens uss gebrochen und inen noch gezogen. Die sind uns unter ougen kommen und gesagt, was sū gesehen haben.

130. Etterlin l. c. Schilling, p. 336. Doch fand man mengen bieder-mann, der weder essen noch trinken wolt, bis die sachen ergangen waren.

131. Schilling, p. 337, und zugem also oben durch den buchwald wider Murten und gegen des herzogen leger zu. — Ebenso das Freib. Msc. fol. 190 und das Lied in diesem Msc., Strophe 12. O. 448. Etterlin, O. 488. — Über die Ausdehnung des Waldes ist nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung nichts bestimmtes zu behaupten. Wir nehmen an, dass die Edgenossen zwischen Salvenach und Altavilla aus dem Walde traten.

132. Dass der Ritterschlag noch im Walde stattfand, nicht etwa nach dem Verlassen desselben, erhellt aus dem Freib. Msc. „Also nu iederman komen was, und man so vil hübsch lustlich volk bi einandren het und usgebrocchen was bis in den buchwald, do schlug man heren, ritter und knecht und sust vil fromer läuten zu ritter und macht do die ordnung zum stritt.“ — Schilling, p. 337. Etterlin, O. 488. „Und do man kam zuo dem holz, do

begond man ansachen die ordnungen ze machen. — Als die gemacht ward, hielt man mit großem unwillen ein wil stall, der ursach halb, daß man im holz ritter schlug. " Fähli, D. 506. Das Lied bei Schilling Strophe 13. Kagened, D. 310. Nachdem die Reconnoisirungskolonne berichtet, was sie geschen, „ist stracks ritter geschlagen worden und der stit geordnet, und ist hedermann guy muts und fröhlich angezogen.“ — Irrtümlicherweise verlegt Edlibach den Ritterschlag nach der Schlacht in das eingenommene burgundische Lager (D. 481).

133. Etterlin, D. 488.

134. Etterlin, D. 488. Fähli, D. 506 und zu stand in fölichem anzug ward schön weiter, daß die summ anfieng schynen, als ob es vor nia getreget het. Molinet, D. 465. Advint — que le jour se mit au bel, et fut le temps tout esclerei. Panigarola, 25. Juni, p. 9, che fo elrea al mezo di. Quo facto la piova cesso. Die Sonne hatte also die Wölken durchbrochen und ausgelöscht, bevor die Schweizer auf das Feld traten, auf welchem die Burgunder standen. Auf die bekannte Heide Hallwyls angesichts der Burgunder und der im selben Augenblieke die Wölken durchbrechenden Sonne, werden wir wohl verzichten müssen. Den Ursprung dieser erst später aufgekommenen Anekdote scheint uns in der von Kuebel (B. Ch. III. 18) gebrachten Nachricht zu liegen, die ihre Richtigkeit haben mag. 1° Weckerus comes de Bisch nomine ducis Lothoringie, Hermannus de Eptingen et Wilhelmus Herter nomine ducis Austriae et Johannes de Halwil nomine confederatorum fuerunt capitanei illius exercitus et publicaverunt per organum Johannis de Halwil militis: primo quod omnes deberent manere in suis ordinacionibus; 2° quod nullum deberent capere captivum; 3° quod quicumque artiperet fugam, proximus eum interficere deberet; 4° quod quicumque elanorem facere preter conclusum, deberet a proximo interfici; 5° quod nullum deberent spoliare sive dentudare, quoque deus eis donaret victoriam; 6° quod non deberent neque presbiteros neque mulieres neque juvenes interficere neque aliquid molestie infestare. sieque in nomine domini et beate Marie Virginis et locis celestis curie et presertim in honore beatorum 10,000 martirum, quorum eadem die memoria passionis agebatur, deberent viriliter pugnare. Siehe auch Ed in das Feld bei D. 46. Fähli (D. 506) erzählt, daß die Hauptleute vor dem Angriffe „trostend gemeinlich daß vold mit männlichen hübschen worten.“ Edlibach (D. 483), daß Hans Waldmann nach der Messe in Gümminen und vor seinem Abmarsch nach Ulmig angefangen „mit dem folk zu reden allerleig, wie man sich halten soll.“ — Irrtümlicher Weise behauptet Schilling (p. 337) die Schlacht bei Laupen sei auch am 10,000 Rittertage geschlagen worden. Dieser Irrtum findet sich auch in den „entreprises“ D. 475, was nebst andern Umständen uns nahe legt, daß der Verfasser derselben Schilling benutzt hat. — Unter den zu Ritter geschlagenen nennt Etterlin, D. 488, Kaspar von Herenstein. Dieser war also nicht bei der Nachhut, von der der Luzerner Chronist und Augenzeuge ebenjowenig weiß wie von der Auführerschaft Herenstein.

135. Der Angriff der Eidgenossen erfolgte zwischen Mittag und zwei Uhr. Der Regen hörte um die Mittagszeit auf, nach Panigarola (p. 9). Da waren die Eidgenossen nach Etterlin und Fühlis noch auf dem Marsche durch den Wald. Um zwei Uhr Nachmittags war aber die Niederlage Karls entschieden. (Panigarola, *ibidem*. Peter Roth an Basel (O. 309). Das Gescheit dauerte nicht länger als ein Rijtere, schrieb Panigarola (p. 11). Im alten Murtenlied von Zoller (O. 495) heißt es: „der stit der wert wol us ein stund.“ Kuebel (B. Ch. III. 33) quia bellum non multo plus hora duravit.

136. Freib. Ms. fol. 189. Schilling, p. 337. Bei Edlibach und andern findet sich der Irrtum, daß Karl, durch die Recognoscirung aufgezeichnet, mit Heer und Geschütz zum Empfang der Eidgenossen ausgezogen sei. cf. Num. 127. 128. 140.

137. Edlibach, O. 484, erwähnt das Gebet nicht. Dagegen Fühlis, O. 506. Schilling, p. 337. Freib. Ms. fol. 190. „Und also sy enandren gefüchtigt wurden und zusammenschußt ufer den schlangen und tarribüchßen, do schrey einer den andren an nach alter loysamlicher gütter gewonheit, daß iedermann sotte uss sin fuß fassen und mit gerianen armen dem liden unsers herren betten V pater noster und der muter gottes fünf avemaria, das auch mit grossem ernst und andacht beschach.“ Schilling bestätigt (p. 337), daß erst gebetet wurde, nachdem das Scharnuzen angefangen.

138. Panigarola, 25. Juni, p. 9. Tandem per il Bastardo et per li altri foreno mandati tanti messi che l'iniuici venivano, che alquanto soa signoria cominzo ad credere et comando li soi tuti stesseno ne li lozamenti armati che fo circa al mezo di. — Daß der Angriff nicht vor Mittag stattfand, siehe Kuebel (B. Ch. III. 33). Niklaus Rüsch, O. 304. Gelthuis, O. 305. Solothurn an Basel, O. 308. Peter Roth, O. 309, „gar noch umb die zwei nochmittag.“ Bern an Memmingen, O. 317. Molbinger, O. 339. 340. 341. Lied bei Schilling, St. 14.

139. Nebst den bereits gebrachten Quellenstellen über die Art und Weise, wie Karl den Oberbefehl führte und die Unselbständigkeit, in welcher er seine Hauptleute hielt, ist auch der Armeebefehl, G. II. 166 ff. zu beachten. Das von Kuebel (B. Ch. III. 11) erzählte Märchen beweist, wessen man den Herzog läufig hielt. Daß der Prinz von Tarent nicht aus dem von Kuebel berichteten Grunde Karls Lager verlassen hat, ist aus Panigarola's und d'Appiano's Briefen hinlänglich ersichtlich.

140. Panigarola I. c., p. 9, womit der Bericht d'Appiano's (O. 313, G. II. 299) zusammen zu halten ist. Aus diesen Quellen ergibt sich, daß die in den gegnerischen Berichten enthaltene Nachricht, Karl sei durch das Erscheinen der Recognoscirungsstruppen veranlaßt worden, mit seinem Heere aufzumarschiren, unrichtig ist. Sämtliche burgundische Truppen, mit Ausnahme der bereits am 21. aufgestellten Wachen, blieben bis Nachmittag in ihren Quartieren um Murten. Da auch während des Morgens kein Geschütz auf die Ebene hinauf geschafft wurde, so dürfen wir annehmen, daß es noch vom

21. het dort oben stand. Damit fällt auch die von Vajin (D. 462) und anderen gebrachte Nachricht als unrichtig dahin.

141. b'Appiano bei D. 313, G. II. 299, un altra parte erano dessarmati in campo.

142. Banigarola, l. c., p. 9.

143. Knebel (B. Ch. III. 33). Banigarola l. o. Die in mancher Hinsicht interessanten Berichte Molinet's und Vajin's, wenn auch in einigen Punkten unrichtig, verdienen hier wieder gegeben zu werden. Molinet, D. 465. Dont, autre chose ne fut faioite pour ce jour (21. Juni); car chacun retourna à son logis, réservées deux cents lances, qui furent ordonnées pour faire le guet ceste nulet, laquelle fut tant pluvieuse jusque au disner, que possible n'eust été de batailler. Messire Guillard de Vergy, qui, avec Troylus, avoit falot le guet, signifia au duc, qu'il avoit ouy merveilleux bruit d'ennemis, et croyait véritablement, par ceste affaire, qu'ils marchoient pour venir devers lui et se joindre à lui, ce que croire ne vouloit; car, à très grande requeste des capitaines, s'accorda que trompettes sonassent à cheval, qu'auchnes compagnies y tirassent, et que ceux de son hostel se tenissent prests pour monter quand il lui plairoit. Advint, le samedi ving-deuxième de juing, que le jour se mit au bel, et fut le temps tout esclerci. Les ennemis se montrèrent estimés environ en nombre de vingt à vingt deulx mille à cheval et à pied. — Vajin, D. 462: « Verum cum tota illius diei prior pars, usque prope meridieum, magnis et tediiosis imbribus exundasset et tam homines quam equos miro modo fatigasset, armaque etiam et arcus deteriorasset non modicum, cum se infra sua tunc castra Snitenses continerent, et fames Bnrgundiones eorumque equos perurgere coepisset (qui tedio magno per sex ferme horas in acie, continuis perfusi imbribus, constiterant), in sua eos redire castra, refectionis grati accipiendae, dux ipse praecepit, locata quadam equitum et pedum suorum portione in quodam loco, quo Suitensibus adveniendi facultatem patere existimabat, ne forte subita irruptione ab ipsis inopinate invadi posset. Porro cum resiliendis lassis hominum equorumque corporibus coepissent incumbere, exemplo ecce qui accurrerunt duci nuntiare, qualiter Suitenses e castris suis exhibant et, cum signis militaribus et aciebus dispositis, jam propius ad suos propinquabant. Quibus cum dux minime credere vellet, quin etiam culdam nobilii equiti, qui id se vidisse referebat, aspera et probrosa verba reddidisset, aiii atque alii mox supervenient, superiora verbis adstipulantes; addentes etiam quod jam (cum) suis, quos in praesidio locaverat, manus consererent. Quibus sic auditis, ipse dux repente suos armari et equos condescendere jubens, equum et ipse cum lis, quos secum paratos habere potuit, condescendit et adversus hostes contendit. » cf. auch Bonstetten bei D. 492. — 144. Banigarola, l. c.

145. Banigarola, l. o., « con lanze longe strecte tuti a piedi et le

schio peteri ananzi. o — Offenbar interessirte es den Herzog von Mailand über die Kampfweise der Eidgenossen näheres zu vernehmen. Gleich nach der Schlacht bei Grandson hatte ihm Panigarola auch geschrieben (G. I. 372). « Dali nostri non sono stati visti campezare, pero non vi ho scritto como campezano, ma hora mi sforzaro intendere como farano. L'altro giorno avevano per comun stemo da octocento cavalli in circa, il resto tutto a piede con pecti armati solamente et lance longhe con colade. Vidi bene il squadrone loro que poteva essere di 8^a persone o circa, strettissimo insieme, con piu di 30 bandiere verde intorno ad un standardo biancho alto. Interno al quale squadrone vidi uno a cavallo con una gran barba et una vesta grossa fino dal sotto il zenochio che li comandava et andava intorno parendo loro capitano. » — Schilling und Freib. Wsc. über die im Walde gemachte Ordnung bestätigen das, was Panigarola sah. Dieser tut auch die Richtigkeit des Martini'schen Bildes dar, auf dem die schweizerischen Büchsenköpfe in erster Reihe stehen. — Die Bedeutung der langen Spieße im Kampfe mit der Reiterei hatten die Burgunder bereits Gelegenheit gehabt kennen zu lernen. O. 207. „Der herzog liegt zu Losan in der statt — und lasß seinen edelen machen vil langer tannin spießen, lenger dann der unnsen. —“ — Den Saß in Molinet's Bericht (O. 465) « l'approche des ennemis fut tant soudaine, etc » hat Meister ganz unrichtig aufgesetzt. Derselbe bezieht sich nicht auf die burgundischen Vorposten, für die das Erscheinen der Schweizer keine Überraschung war, sondern auf die im Lager befindlichen Truppen. Er will nur heissen, daß das Vordringen der Schweizer so rasch und plötzlich gewesen sei, daß nicht mehr Zeit blieb, zur Gegenwehr durch die in den Quartieren befindlichen Soldaten die nötigen Vorkehrten zu treffen. Da wir aus schweizerischen und burgundischen Berichten der Augenzeuge wissen, daß die aus dem Walde debouchirenden Schweizer und die hinter dem Haage aufgestellten Burgunder einander ansichtig wurden, so wie die Schweizer aus dem Buchwald zwischen Ullmiz und dem Burg Salvenach-Wylerfeld traten, so wird Oberst Meister wol nicht mehr das « tant soudaine » durch den Umstand erklären können, daß Erscheinen der Schweizer sei für die Burgunder eine Überraschung gewesen, weil sie, hinter Cressier aufgestellt, nicht hätten sehen können, wie die Schweizer jenen Wald verließen (p. 35).

146. Panigarola, l. c., p. 9.

146a. Panigarola, l. c. Di sotto poi verso la vale un altro battaglione et di manco gente. Der Augenzeuge will wol damit das Tal von Burg-Altvilla bezeichnen, da der große Hause zu Fuß weiter oben nach Salvenach-Münchenthaler aus dem Walde getreten war, ungefähr bei Punkt 582 über das Kappeliseld nach den Burgundern und dem Wylerfeld zu vordringend. Der kleinere Hause mag ungefähr bei Punkt 568 aus der Stadt Murten Trimbach- und Buggliwald getreten sein. Auch von hier aus senkt sich der Boden nach Burg zu und kamen also tatsächlich die Eidgenossen von oben herunter auf die burgundische Befestigung zu. Nimmt man aber an verso

la vale bedeute die Richtung nach dem See, so bleibt die Stellung der Eidgenossen dieselbe.

147. Im späteren Verlaufe seines Berichtes meint Panigarola, diese beiden Häusern zu Fuß, höchstens 12,000 Mann zählend, seien, wie man ihm gesagt habe, nur die Vorhut gewesen. Er selbst hat also andere Kolonnen nicht gesehen, vielmehr wiederholt er wiederum in seinem Briefe vom 8. Juli (O. 352. G. II. 345) sonoro in tuto doi squadroni grossi li Sviceri a piede, in mezo uno squadron di cavalli. Daß er aber in den beiden Häusern sowol Vorhut als Gewalthaufen gesehen, deren Stärke er unterschätzte, weil die Krieger fest angegeschlossen (strecti insieme) waren, ergibt sich aus dem Saz « aspectando li bataglioni da piede con molte bandere ». Wenn Panigarola den Häusern mit den vielen Zeichen und Bannern nicht gesehen hätte, würde er nicht berichten können, daß die Reiterei, nachdem sie ein wenig vorgerückt war, halt gemacht, um auf die Schlachthäusern zu Fuß mit vielen Fahnen zu warten. Nun wissen wir eben aus den schweizerischen Berichten, daß die Zeichen und Banner im Gewalthaufen waren, ebenso die vielen langen Spieße. Wir nehmen sonach an, daß der große Haufe, der Gewalthaufe, den linken Flügel der schweizerischen Ordnung bildete. Damit stimmt auch das Bild Martini's. Auf den rechten Flügel stand die Vorhut; zwischen beiden, aber mit der lebteren vorbringend die Reiterei. Mit unserer Annahme, die von Panigarola erzählten zwei Häusern seien Vorhut und Gewalthaufen gewesen, stimmt auch die von dem Freiburger Manuscript, Edlibach u. a. berichtete zweiteilige Ordnung. Die Büchsenschützen, welche der Mailändische Gesandte vorausgehen sah, richteten sich sofort gegen die feindliche Geschützstellung, was wiederum mit dem Bild Martini's stimmt.

147^a. Der Saz in Panigarolas Bericht (p. 9). « Di sotto poi verso la vale un altro bataglione et di manco gente: in mezo circacccc cavalli, li quali como erano andati un poco, si firmavano aspectando li bataglioni da piede con molte bandere » will heissen, daß die vorgestrichene Reiterei stehen blieb, um zu warten bis das Fußvolk nachgerückt war. Damit stimmt auch der Bericht Etterlin's O. 488: „die rüttet, die bann neben der ordnung hielten in einem veldin.“

148. Panigarola, das Bild Martini's bestätigend, lärt uns über die Stellung der burgundischen Geschütze mit dem Saz auf: « da canto fino prima usissono dil boscho fiochavano le springardo o serpentine ». Demnach schossen die Burgunder von der Seite her auf die aus dem Walde tretenden Schweizer. Wir müssen also annehmen, daß das burgundische Geschütz auf dem linken Flügel stand oder so gerichtet war, daß der schweizerische rechte Flügel und die neben ihm haltende Reiterei beschossen wurden. Auf Martini's Bild steht das Geschütz mehrfach hinter dem nach Norden gerichteten Schenkel des Haages. Nach dem Freib. Ms. fol. 190 stand das Geschütz Karl's hinter dem Haag, womit auch Schillings Bild stimmt. Über den Geschützpanzer cf. Gelthüs, O. 305. Brief an Zürich, O. 315. Molbinger, O. 339. 342. Kageden, O. 310. Die Nachricht Molbingers, die burgundischen

Geschüze hätten zu hoch geschossen, wird von Etterlin widerlegt, O. 488: „da hattent sich die vugent tressenlich gestrelt und tressenlichs großes geschüye, schüssent tressenlich und vugentlich gegen den Eidgenossen in jr ordnung, des gelichen in die rütter, die dann neben der ordnung hiestent in einem veldlin, und latten an dem ende großen schaden, dann ich Petermann Etterlin, seher dieser eronik und menig from man, so da waren, gesachent etliche reysige und ritter an mitten entzoech schießen, daß das oberteil ganz anweg kam und der underteil im sattel belieb, des gelichen wurden etlichen der lops ab, auch just erschossen und gelegt, aber dennoch von den gnaben gottes nit vil, dann man zog yemer mer gar streng für sich, on stillstan und hindernischsechen, und wurden die büchsen gleich abgeschossen und die büchsenmeister erstochen.“ Chanoines (O. 478): «Petite fut la perte des Ligues, cent et trente laisserent vie en l'assault de pals et canons; d'autre part les couleuvrines et batteries ferirent de loing deux cents et octante, quasi tous de Berne et Frybourg » cf. auch Schilling, p. 338. Die von späteren Chronisten (O. 451) gebrachte Nachricht, daß die Schweizer die eroberten burgundischen Geschüze umgekehrt und auf die Burgunder gerichtet hätten, ist eine Fabel.

149. Die Meldung Commines' (O. 456), die Verbündeten hätten über 10,000 Büchsen verfügt, ist gewaltig übertrieben.

150. Schilling, p. 338. Freib. Ms. Fol. 190. Gelthuß, O. 306. Bürcherbrief, O. 315.

151. Panigarola, I. c., p. 9. — 152. Etterlin, O. 488.

153. Panigarola, ibidem, p. 9.

154. Freib. Ms. Fol. 190. — Etterlin, O. 488, cf. auch Ragened, O. 310. Item die von Bern, Friburg und Schwyz haben den vorzug gehan. bi ihnen ist gefin aller reisiger zug: Österreich, Lothringen, stat von Strasburg, Basel und von allen orten, was reisig ist gewesen usf XI^c vserd und zu fuß usf V^a man. Die sind den nebsten zu des herzogen here zugezogen.

155. Freib. Ms. Fol. 190. 19. Schilling, p. 338 „und kamen am ersten an einen haag, darüber man nicht mocht kommen, dann daß sy widerumb mußten leren, und neben zu, durch einen engen weg, zu roh und zu fuß, brechen mußten, das leider etlichen abel kam —“ steht in Widerspruch mit dem Freib. Ms. 190 (und brachen also durch den haag), Edlibach, O. 484 (sind allenthalben durch den grünhaag gebrochen und den nidergedrückt); Etterlin berichtet weder vom Haag noch von dessen Umgehung. Panigarola spricht auch nur vom unentwegten Vordringen der Eidgenossen. Mit ihm und Etterlin steht Schilling ebenfalls in Widerspruch, wenn er p. 338 behauptet: wurden all ordnungen von stund zerbrochen. Er ist auch mit seinem eigenen Bilde nicht einig, auf dem wir ja sehen, wie die Eidgenossen durch den Haag dringen. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß eine genaue Revision der Schilling'schen Texte Klarheit in diese Widersprüche hineinbringt, die sich aber auch durch die Annahme erklären können, daß die Umgehung des Haages nur eine Episode im Kampfe eines Teils der Vorhut war. Möglich ist auch, daß der enge Weg, von dem Schilling spricht, mit dem von Panigarola erwähnten

« intorno ad una cesa » zusammenzuhalten ist. Das Bild in der Schilling'schen Chronik ist übrigens eine treffliche Illustration zu dem Satz: Interno ad una cesa aleuni homini d'arme si adoperarono per prohibere lo passo: e li Sviceri disarmati la testa si butavano nele redene de li cavali, con le braze parandosi il viso a eio li stochi de li homini darmi non li ossendessino. Quelli da cavallo spinsero statim et rivoltandosi la fantaria li homini d'arme voltorono (Panigarola I. c., p. 10). Wir sehen auf demselben, wie die Reiterei neben dem Fußvolk durch die Lücke dringt und die Burgunder, zu Fuß und zu Fuss, letztere zuerst fliehen. Von einem Kampf um eine Lücke im Haag wissen auch Edlibach, O. 484 und Fülli, O. 506. Was die von Dr. Dierauer versuchte Übersetzung des Wortes « cesa » mit Kirche anbetrifft, so ist dieselbe bereits und zwar mit Recht beansprucht worden. Daß Panigarola Kirche nicht mit cesa, sondern mit chiesia wieder-gibt, erhellt aus seinem Brieze bei Gingins II. 59, ff. che non aveva facto ala chiesia — heri ala chiesia. Wir haben in der ganzen Sammlung keine Stelle ausfindig machen können, wonach cesa Kirche bedeutete. In der Dépêche N° 92 steht: chiesie et ogni habitatione. Dépêche N° 170, in dicta ecclesia. Cesa bedeutet wol eher ein Berhan oder eine in einem solchen sich befindliche Öffnung, und scheint der Singular des Wortes zoso im nämlichen Berichte (in paise forte di palude boschive et zese spese) zu sein. Die an Ghinzoni, den ersten Herausgeber des Briefes (im archivio storico lombardo, vol. 9) gerichteten Anfragen blieben sowol hinsichtlich der Lesart und des Sinnes des Wortes « cesa » als auch was die in seiner Publication enthaltene Notiz: altri nuovi documenti relativi alle campagne di Carlo il temerario stanno a disposizione di chi desiderasse completare le suindicato due raccolte (Gingins und Ochsenbein) anbetrifft, ohne Antwort. — Die vom Freib. Msc. gebrachte Nachricht, die Stellung der Burgunder auf der Ebene oberhalb des Lagers sei von der Vorhut genommen worden, bevor der größere Haufen herangeskommen war, wird sowol durch das Bild Schillings, auf welchem wir den Haufen mit den vielen Fahnen von der Höhe herabkommen sehen, während der Haag genommen wird, als auch durch die von allen Augenzeugen behauptete Tatsache, daß der Widerstand der Burgunder ein sehr kurzer gewesen ist, bestätigt. Das andere, nicht publicierte Bild Schillings zeigt auch links oben die im Grünhaag bestehende Lücke, nach welcher hin ein Haufe zu Fuß mit vielen Pannern und Zeichen marschiert, während rechts unten die Besatzung einen Aufschall macht und rechts oben die burgundische Reiterei flieht. Es ist zu bedauern, daß dieses viel wichtigere Bild, welches uns einen Gesamtüberblick gibt, nicht reproduziert worden ist. cf. auch Chronique de Lorraine, O. 432, sowie Lageneck bei O. 310.

156. Panigarola, ibidem, p. 10. — 157. Panigarola I. c.

158. Panigarola I. c. Die Energie des Widerstandes der Burgunder ist wol ein wenig übertrieben worden: denn die Söldner Karls ließen sehr bald davon. Die Zeitgenossen hielten die Schlacht bei Murten wie die bei Grandson als eine turpissima fuga. Hätten wir nicht das sehr anschauliche

Bild, welches Panigarola uns von der unglaublichen Feigheit der Burgunder entwirft, so würden die bisher bekannten Berichte vollauf genügen, um die Richtigkeit jener Auffassung zu bestätigen. Edlibach, L. 484: „da nun die Brugunischen der Türrchen unverzagt manlich ernstlich und begierig groß nachdrücken gefähren, hand so zu stand die Flucht genommen.“ Commines, L. 456: « A peu de dessence fut d'contit le dit due et mis en suite. » Ragened, L. 310: „Das erft treften ein cleit git bliben, batnoch sich gewant und mit allem fume vold geflossen.“ Molbinger, L. 342: „So valt du buchſen lueſen, da nam der herczog du flucht.“ Chronique de Lorraine, L. 432: « lesd. coulevrines à eux out tirez, et de si grande puissance, que tous les chevaux se sont espouvantez, et de la grande funiere les Bourguignons perdirent leur lumiere. » — Daß Karl, wie Panigarola erzählt, die auf dem Plateau stehenden Truppenteile nicht rechtzeitig unterstützte, bestätigt auch Bajin, L. 462: « At-jui cum debitum ordinem in suis disponendi repentina hostium aggressura minime permisisset, qui tamen eum magno ordine et sagaci dispositione procedebat, ad primum hostium conspectum Burgundiones, qui de sociis suis in presidio et custodia relictis, accidentibus iniunctis, ad se non aliud quam triste nuntium accipiebant, de nulla defensione seu resistentia hostibus opponenda, nec de alio remedio, nisi de sola fuga, cogitantes, confuse et inordinatissime fugam arripuerunt. Hostes autem, a tergo eos insecuri, perditum quidem et sagittariorum, qui magno numero erant, stragem magnam fecerunt. Plurimi etiam equitum ducis, vel a pedestribus copiis Suitensium circumclusi, vel ab equitibus persecuti, cæsi prostratiue fuerunt. Nec hoc quidem difficile fuerat, cum ii nullopero hostium consequentium invasioni oblectantes, nulla e diverso facta defensione, cervices tantummodo suas ferientibus objectarent. Facta est igitur magna in loco certaminis, sed et in fuga numerosior multa caedes: quæ et vires Burgundionum et omnem ferme, quain perante maximam dux Burgundionum acquisierat famam abolevit et extinxit. Nam et ipse, sedissima et ignominiosissima fuga elapsus, aufugit, etc. »

Was dagegen die von D'Aviano (L. 313, G. II, 299) und Molinet, L. 465, gebrachte Nachricht aubetrifft, Karl habe seine Truppen auf die Ebene herabziehen wollen, widersprecht sowol den Tatsachen als Panigarola's Bericht, dem zu Folge der Herzog gerade den entgegengesetzten Befehl gegeben hatte. Es ist möglich, daß in jener Nachricht eine Verwechslung mit Grandson vorliegt (W. I, 316). D'Aviano sagt übrigens: Jo non posse scrivere questo tutto ordinatamente perche se parla molto variamente como e costume in simile cose. Nichts desto weniger ist sein Bericht sehr interessant, und hätte er allein schon genügen sollen, den Militärischritthütern die Notwendigkeit einer andern Auffassung nahe zu legen. — Erterlin, L. 488: (Da kam das gehören witter in das leger und rust sich vedermann zu der gegenwer, aber er das so gerüst wurden, tellt man denen so am stritt und am gesecht waren so nolt, das so die flucht nament. Da begondend die andern auch

fliechen, in funderheit so stoch der herzog von Burgunn selbs so best ex möcht) bestätigt durchaus Panigarola's Darstellung.

159. Panigarola, p. 10. D'Appiano (Q. 313. G. II. 300).

160. Panigarola, l. c., perche li Sviceri vedendo, li nostri venire a la fila per unirsi suxo quel piano, et vedendo da l'altro canto verso la terra ad un monticello essorli Troylo con circa IIII^a persone già. — Es ist nicht anzunehmen, daß diejenigen Teile der burgundischen Arme, welche in nächster Nähe um die Stadt herum lagen, vom Befehle Karls erreicht wurden, auf die Anhöhe zu ziehen, um sich am Gefecht zu beteiligen. Diese Bewegung werden wol nur die auszuführen verlucht haben, welche auf und zwischen den beiden Bois Domingue lagen, und kann der Anmarsch derselben über Münchenwyler stattgefunden haben.

161. Es scheint uns nicht wahrscheinlich, daß der Monticello, auf dem Troylo 4,000 Mann versammelt hatte, daß Grand Bois Domingue ist. Wenn der Aufmarsch über Münchenwyler stattfand, so bezieht sich das da l'alteo canto an den linken Flügel der Burgunder, und werden wir sonach diesen Monticello bei Punkt 557 oberhalb Chantemerle zu suchen haben, der sich sowol von Murten wie vom Murtenthal ausgesehen als ein Monticello darstellt. — Zwei Sammellustungen sehen wir auch auf dem Bilde Martini's, wovon die eine gerade bei jenem Punkt 557 hinter der Ecke des Grunhauses steht. — Als die 4,000 Mann Troylo's die grohe Zahl der Eidgenossen sahen und das Ungeštüm ihres Vorrückens, ließen sie davon wie die andern.

162. Panigarola, p. 11. Der Umstand, daß die auf Bois Domingue gelagerten Truppen Karls sich am Kampfe zu beteiligen suchten, erklärt die Berichte Q. 303 „und zum allerersten dem herzogen von Burgunn, — in sin leger vor Murten gevallen sind und haben ihm da die flucht angewonnen.“ Wolbinger, Q. 339, „den haubthüsen angriffen und den herzogen mit macht hinder sich geschlagen.“ Q. 433. — Die Augenzeugen bestätigen feineswegs die von Fugger, Q. 451 und Gollut, Q. 437, gebrachte Nachricht, daß die englischen Bogenschützen und Karls Leibwache die Eidgenossen zum stehen gebracht, sogar zurüdgetrieben hätten.

162^a. Gelthuſ, Q. 306. — 162^b. Panigarola, p. 11.

163. Panigarola, l. c.

163^a. Panigarola, l. c. Molinet, Q. 465. « Si ne demoura en son entier que l'hostel et la personne de Jacques Galliot dont aucuns des siens s'efforcèrent de charger sur les ennemis; mais leur force estoit tant impetueuse, ensemble leur reboutement, que rien ne leur povoit grever. » Galliot gehörte zum Corps des Grafen von Marle. Es ist möglich, daß letzterer bei dieser Charge umkam.

163^b. li Sviceri disarmati la testa scheint von Dr. Dieraner unrichtig überzeigt. Weil die Schweizer keine Helme hatten, parierten sie die nach dem Kopf gerichteten Hiebe mit den Armen. Aber der Helme sich zu erleidigen, dazu hatten sie keinen Grund.

163^c. Panigarola, l. c. — 164. Panigarola, l. c.

165. Panigarola bei G. I. 316 « et si levo una voce di salvarsi che poteva, che mai so in possanza di p^o S. di far voltare homo. »

166. Panigarola, l. c. — 167. Panigarola, l. c.

168. cf. Anmerkung 135. Gleich nachdem die Vorhut geworfen, floh das ganze Heer, wie eschelt aus Schilling, p. 338. Freib. Msc. fol. 189. Commynes, O. 458. Bagin, O. 462. Molinet, O. 465. Edlibach, O. 484. Eitterlin, O. 488. Knebel, O. 501. — Wer glaubt, daß einige hervorragende Edle und Ritter umgekommen seien, weil sie vorgezogen zu sterben, statt zu fliehen, der lese den Brief Panigarola's vom 29. Juni 1476 (O. 330. G. II. 804).

169. Panigarola, ibidem, p. 10. Auf Martini's Bild sieht man den fliehenden Herzog rechts oben, wie er über die an das Grossfeld bei Merlach austretende Halde des Mont davon stürmt, sein Bannerträger gerade hinter ihm. Auch der große Bastard verbannte sein Leben dem Pferde, das er ritt, einem Geschenk des Herzogs Giorgio (Panigarola, l. o., p. 5). Der Bannerträger kam um.

170. Panigarola, l. o., p. 10. 11, e non vide mai questo signore insensato ne sapero che fare, si non quella hora armandosi e dopoi a cavallo, che pur è solito essero acuto, di bon ochio et vigilante. — Dab man bald gut Flucht sich räste, beweist der Umstand, daß die bedeutenden Wertsachen sofort in Sicherheit gebracht wurden. O. 316. Luzernerbrief. „Wann ee dz wir mit im den strie angefangen haben, hat er sich vorhin mit sum quod und horde gut flucht gericht, und alles sin quod entweg bracht.“ Panigarola, l. o., p. 13. So bene che la celada soa ricchissima di zoye et le altre sue cose di valore sono salve. La credenza et argenti soi sono perduti in parte.

171. Im Berichte Panigarolas über die Schlacht bei Grandson (G. I. 360) lesen wir: « ol quale certo con gran^o animo si governo; et con alcuni pochi in mezo li inimici, vedendo la brigata fugire senza rimedio di voltarsi, tene la puueta bon pezo et à la fine si retiro verso il campo primo, dove fece alto per vedere si poteva unire li soi, li quali erano già lungo due leghe: dicendomi che dubitava essere tradito et di qualche tractato; vedendo tanta vilta ne li soi che senza esser cazzati ne essere ale manu con li inimici, quali tenendosi la puncta erano perduti, così tristamente fugissono. Alla fine vedendo li inimici venire fino al campo, essendo quasi solo, delibero ritrarsi facendo prima ugui prova di unire li soi li, se fosse stato possibile. Tandem se parti dal campo con grande difficulta dicendoli alcuni capitanei et io non esser piu tempo di restar li. — Wir finden nicht nur keine glaubwürdigen Berichte, daß Karl sich am Kampfe betheiligt, sondern Panigarola versichert ausdrücklich das Gegenteil. Eines der vielen Märchen, welches Knebel in Basel auffindet (B. Ch. III. 18), Karl sei von einem Reisigen Namens Arnold von Rotberg verwundet worden, findet nirgends Bestätigung.

172. Panigarola, l. c., p. 11. G. I. 373. O. 52. Molinet, O. 465. Ainsi

appert que, par non admirer ses ennemis, par non croire conseil des gens expérimentés en la guerre, et par estre trop négligent de pourvoir à ses affaires, etc. — Wenn Karl sich von den Schweizern überraschen ließ, d. h. wenn er nicht gerüstet war, als sie erschienen, so war es seine Schuld, nicht die Absicht der Schweizer. Darüber können wir nunmehr nach dem Schreiben Panigarola's vom 25. Juni (p. 11. In soma per ossere colti improvvisi el campo e rotto e fracassato) und anderen zeitgenössischen Berichten keine Zweifel mehr haben.

173. Wie entnehmen sowol den schweizerischen als den burgundischen Quellen, daß die Schweizer, nachdem sie die Vorhut in die Flucht getrieben, geraden Wegs auf das Lager zueilten. Freib. Ms.: also zog und ille iedermann mit frigem mut gegen des herzogen leger. — Schilling, p. 339. Panigarola's ibidem, p. 12. — Auf dem Bilde Martini's ist der Abhang nach der Ostseite des Bois Domingue zu sehr gut widergegeben.

174. Freib. Ms. 191.

174* In seinem Briefe vom 8. Juli (O. 352. G. II. 345) sagt Panigarola: Dico per le mie di 25 et 26 del passato avera ei tutto inteso, che e levanglio San Joanne; perche propriis oculis vidi e foi al facto, e tanto ananzi che mi sepe costara caro e la vita. Es ist nicht anzunehmen, daß der Gesandte sich soweit vorgewagt habe, um dreinzuschlagen. Wie bei Grandson, so benahm er sich auch vor Martin als Korrespondent vom Kriegsschauplatz, der um zu sehen, und berichten zu können nicht zurückgeschreckt, sein Leben auszusehen. Hatte er sich bei Beginn der Aktion weit vorgewagt, so war er auch nicht der ersten einer, der davonlief. Neben ihm wurde auf der Flucht der Protonotar Lucena, Gesandter des Königs von Spanien, vom Pferde gehauen. Von sich aber sagt er: io speronay il cavalo mio, et per Dio gratia ho scampato la vita: ma non sara mai mi dimen-tichi tal pericuio. Die ausgestandene Angst stieß ihm mehrere Tage in den Gliedern und verhinderte ihn am Schreiben (25. Juni, p. 6). Wäre er gleichzeitig mit dem Herzog davon gegangen, so würde er wol denselben Weg genommen haben.

175. Panigarola, I. c.

175*. Glarus, O. 303. Basel, O. 305. Roth, O. 309. Zürich, O. 315. Möllinger, O. 340. Chanoines, O. 479.

176. Panigarola, ib. p. 12. — Bajin, O. 462. Originaltegt in Num. 158. Les ennemis — firent un grand massacre surtout des fantassins et des archers qui étaient très nombreux. Beaucoup des cavaliers du duc, entourés par les troupes à pied des Suisses ou poursuivis par leurs cavaliers, furent terrassés et tués. Et cela n'était certes pas difficile, puisque ceux-là ne résistaient en aucune façon à l'attaque des ennemis et ne prenaient la défensive en aucun point et exposaient pour ainsi dire leurs nuques aux agresseurs. Il fut donc fait sur le lieu du combat un grand massacre et un plus considérable encore dans la fuite. Ce fut la ruine et la mort des forces des Bourgignons et de toute la renommée immense

que le duc de Bourgogne avoit acquise auparavant. — Über die geringen Verluste der Eidgenossen, cf. D. 303. 304. 489. 478. 340. Dagegen die offenbar unrichtigen Angaben der Italiener bei D. 362. 354. Über die Zahl der erschlagenen Söldner Karls gehen die Angaben eben so weit auseinander wie über die Stärke seines Heeres.

177. Panigarola, *ibidem*, p. 13. D. 311. 313. Gingins, II. 293. 299.

178. Etterlin, D. 488. — Commines, D. 456, et ne luy prit point comme à la bataille précédente, où il n'avait perdu que sept hommes d'armes. Et cela advint pour ce que les dits Suisses n'avaient point de gens de cheval; mais à cette heure-cl, dont je parle, qui fut près de Morat, y avoit de la part des dits Allemans quatre mille hommes de cheval bien montez, qui chassèrent très loin les gens dudit duc de Bourgogne.

179. Etterlin, D. 488.

179a. Die Anhöhe des Beaulieu im Osten der Stadt verbedte dem Grafen von Romont den Blick auf die Höhen von Münchenthaler, die Italiener dagegen hinderte Bois Domingue an der Beobachtung des Borganges.

180. Freib. Msc. fol. 191. 192. Schilling, p. 338.

181. Freib. Msc., l. c.

181a. Freib. Msc., l. c. Panigarola, p. 12. Petrasaneta, D. 333. 354. G. II. 282. 349.

182. Petrasancta, l. c. Molinet, D. 465. Le duc avoit ordonné deulx cents lances pour garder son siège; ceux de la ville, montés sur leurs clochers, voyants ce terrible combat et que les Bourguignons estoient renversés, sortirent par trois fois de leurs forts, et par trois fois furent reboutés; mais la grosse bataille les approcha, et ils furent contraints de faire comme les autres. Panigarola, p. 12. Li inimici de la terra erano usiti e foreno ributati. — Er erzählt auch von Hörenjogen, D. 354. G. II. 349: « Por semine et prisoni venuti da Sviceri, si sente che gli Italiani che li sono rimasti, vedendosi perduti, fecero animosamente in modo che de Sviceri ne he anco rimasto ben millecinquecento, maxime intorno le bombarde et la terra dove erano stretti, et si affirma pur tal cosa. » — Zu einem unter den Molingerbriefen figurirenden Bericht (D. 343) lesen wir: „also haben die von der stat, als der herzog zum dritten gestormt, des herzogen lewt, ein zeal als vil sie des rats wareu, ane geynver hereyn gelassen. Also sie beducht, daß ir genug were, haben sie sich angehaben zu weren, die synde von einander zu scheiden, ein teil hinder sich zu jhagen, mit buchsen unde anderem, als sie sich daruff gericht. So waren die Swicer, die im felde lagen, hinder zu gezeogen, und auch wedder die synde gebacht. Unde den herzogen abbit also fluchtig gemacht unde hart beschädiget.“ Dieser sehr confuse Bericht wird auf das zu reduciren sein, was das Freib. Msc. erzählt. Dass die Lamparter sich gegen den Anfall wehrten, gibt auch Schilling zu p. 343.

182^a. Panigarola, p. 12. Freib. Ms. 190. 191.

182^b. Panigarola, l. c. Freib. Ms. 190. 191.

182^c. Molbinger's confuse Notiz, D. 339: „über ein bruden gedrunnen,
um dy abgelauffen, das wasser ingenommen“ ließ uns ganz im unklaren über
die Lage der Brücke. Man hätte glauben können, daß der Kampf bei der
Brücke (D. 342). Aber das fechten war umbe dy prude, also ir leicht wol
gehört hat. Das ist das grohte gewest, dy haben sy gewonen) ganz im An-
fang der Action stattgefunden. Aus Panigarola's Brief wissen wir nun, daß
es sich um eine Brücke handelte, die auf dem Rückzugsweg der Burgunder lag.
Man wird in dieser Brücke entweder die Chandonbrücke zwischen Pfauen und
Avenches oder eine der Brücken über die Broye hinter Wiffisburg oder bei
Salavaux zu sehen haben. Weder der Streng- noch der Chandonbach können
als ernstliche Hindernisse betrachtet werden, wof aber die Broye. Da eine
große Zahl der Burgunder in den See gesprengt wurden, so müssen wir vor
der Hand annehmen, das Hinderniß, der gesperrte Brückensübergang, sei nicht
näher bei Murten als die Chandonbrücke zu suchen. Der Umstand, daß der
See bis oben aus voll Burgunder war, scheint auf ein Hinderniß jenseits des
Seenbodens hinzumeissen. Über das ehemalige Flussbett der Broye hinter Avenches
führt noch jetzt eine alte Brücke.

183. Panigarola, l. c. Molbinger, D. 342. Merkwürdig ist, daß die
schweizerischen Berichte die Tatsache nicht erwähnen.

184. Panigarola, p. 14. — 184^a. Fol. 191, ff.

185. Im Lied bei Schilling, p. 349, heißt es: Einet floch her der
andern hin, do er meint wol verborgen zu, man thet (dött) sy in den hursten
(hüstern); kein grösster not sah ich nie me, ein grohe schaar luff in den
see, wiewol sy mit was därfsten. Sy wutzen dein bis an das kann, demnocht
schok man fast zu ihn, als ob sy enten werein; man schifft zu jnen und schlug
sy zu tod, der see der wart von blute roht, jemmerlich hört man sy pleren.
Gar vil die klummen uss die böm, wiewol ic nieman mocht haben gom, man
schoß sy als die kregen; man stach mit spiehen überab, ic gesidet jnen
tein hilff gab, der wing mocht sy nit wegen.

186. Freib. Ms. Fol. 191. — Weil bisher im See wenige Waffen
gefunden worden sind, hat man behauptet, daß die von Schilling und dem
Freib. Ms. gebrachten Schilderungen übertrieben seien. Wenn man aber die
Tatsache berücksichtigt, daß die meisten im See getöteten oder ertrunkenen
Burgunder einige Tage nach der Schlacht aus dem See gezogen worden sind,
wird man die Spärlichkeit der bisher gemachten Funde begreifen.

187. Schilling, p. 339. (Und als man über Wiblisburg ferre hinus-
was). Freib. Ms. 192. Glarnerbrief, D. 303. Rüsch, D. 305. Ragened,
D. 310. Bücherbrief, D. 315. Vetus an Memmingen, D. 317. (Unter par-
then hat streng nachsehen gehan, in hoffen in zu ergrissen.) Molbinger, D.
342. Chronique de Lorraine, D. 432. Edlibach, D. 484. Etterlin, D. 488.

188. Schilling, p. 339. Freib. Ms. Fol. 192. — Man scheint nach-
träglich versucht zu haben, Bubenberg vorzuwerfen, er habe den Grasen laufen

lassen oder er sei ohne allen Grund während der Action mit seinen Truppen in der Stadt geblieben. Dagegen nimmt ihn Schilling (p. 343—344) in Schutz.

189. Schilling und Freib. Rsc., l. c. Die einzige Kunde, welche wir haben von einem von den Eidgenossen nach der Schlacht verrichteten Gebet.

190. Romont ebenso wenig wie die andern Führer, durfte sich ohne Befehl Karls von der ihm angewiesenen Stellung entfernen. Da der Herzog die Feinde nicht erwartete, so septe Romont die Beliebung der Stadt fort. Im Laufe des Nachmittags hörte er freilich den Lärm der Schlacht, bis er aber des Verlaufs derselben inne wurde, war das eidgenössische Heer bereits den Burgundern nach über Pfauen und Wissisburg. Möglich ist, daß er noch vor seinem Abmarsche einige Schüsse in die Stadt schoß um die Belagerter von einem Ausfälle abzuhalten und ungestört davon gehen zu können. Es scheint uns nicht wahrscheinlich, daß er zuerst über das Moos gegangen, dann erst zwischen Freiburg und Murten oben durch gewichen sei, weil auf dem Moos der Weg bestens gewesen. So glauben wir die Berichte bei L. 339, 475, 489. Schilling, 340. Freib. Rsc. außassen zu müssen. Möglich ist, daß einzelne Söldner nach dem Moos flohen cf. auch Luzern, L. 304. Gelthüs, L. 306. Rageneck, L. 310. Molbinger, L. 339.

191. Freib. Rsc. fol. 192, 193. „Und fand man da vil gutes an baarschafft und silberin geschiert. Man hat auch dem herzogen all sin büchsen groß und klein angewunnen, darzu bulver und andre sinen gezüg, was er denne in dem leger by sine hatt, und wurden die büchsen all gan Bern geführt und da geteilt in die gemeinen endgnosßen mit andren fräntlich und gütlich. Darzu wurden auch viel zelten und paneren da gewonnen. — Man fand auch in demselben leger an win und an brott und an allen esiger spis alles, daß man wolle und das vil, und hatt nyemen feinen breken an essen noch an trinden noch an herberg noch an roffen noch an feinen dingten. — Es ward auch der Burguntern, Lamparter oder ander iwanan so benn waren, von allen welschen landen gros volk erschlagen, die are zwisel och vil barschafft by inen hatten. Es ist aber neimena nützt darus gegangen denne merteiles schnöden bouben worden ist, die wenig den eten nach gelassen sind und das alles verschlungen und verstolen hand. und ist den fromen, so an den nötten und den vugenden nachgeeilt und die geschiedigt und ertötet hand, nützt worden die da vornan an dem schimpf warend. — Die gefundenen Wertsachen scheinen im allgemeinen nicht den Erwartungen entsprochen zu haben. Dagegen war die Beute an Geschützen und Waffen sehr groß. Die Chronik der Neuenburger Chorherren (Dugues de Pierre, L. 479) schreibt darüber: « A l'endroit du butin, les Alliances ne gaignerent préciosités si grandes que devant Grandson, là où ainsi que ja a esté dict, furent conquestées vaisalles d'or et d'argent, baillais et parements les plus beaux de la Chrëtieuté, bagues et richesses inuitables : par ainsi doibt-on facilement croire, que semblable pompe ne povoit pour si peu de temps estre ja restaurée : en place de quoy Messieurs des Ligues treuvèrent deux mille courtisaines et joyeuses

domzelles, et délibérant que telle marchandise ne bailleroit grand profit aux leurs, si laissérent-ils courre à la garde des dietes cavalles. Mais des canons, engins de toutes manières et non cognues par dega, pieques, couleuvrines, beaux accoustrements de pied et de cheval, armures de Chevaliers de tous pays et langnes, un chaicun en ramassa son soul ; tellement que sembloient nos gens revenir du marché. »
— Über die Beute, cf., O. 303. 305. 311. 316. 339. 341. 479. 484.

Nachträge.

Zu Num. 2. Über eine damals schon geplante Einigung Italiens cf. O. I. 359. 368. O. 37. 41. 63.

Zu Num. 6. Sowol zur Charakteristik Karls als auch zur Erklärung des Ausgangs des Feldzugs ist der Bericht an den König Ferdinand von Neapel bei O. 40. O. I. 364 ff. nicht zu übersehen. Hagio poi voluto intendere la casone de la rotta, et trovo secondo me e dicto per li nostri et per li altri, pro maiori parte essere proceduta per disordine et obstinatione del dicto duea, che contra lo parere de tutti ce valse pure audare a trovare linimici in lochi asperi et non conimodi a gentedarme, et senza alcune ordine. L'altra casone dicono essere perche tutta sua gente era malcontenta si per non essere pagati de parechi mesi, si ancho per voler sua S^a per forza farli campezare per tempi indisposti con molti disastri : et di poi la rotta in la quale hanno perduto cio che aveano senza haverli dato dinari da mettersi in ordine, li fa tornare in campo a loro dispetto senza tende ne paviglioni, chiamandoli tutti traditori, che sen fugittino per farli havere la rotta con vergogna, et devenire in possanza del re di Franca o per farlo amazare, et molte altre parole crudelissime, in modo ognuno sta malcontento et desperato. E homo de sua testa et non voile conseglio de nesuno, et como desperato se e remesso in campo, et voile ehe unne homo lo seguiti, et tum non ce ne po redurcene nesuno et stancese solo, et benche tutto lo di commanda che le gente vengano, non e pero obedito. — Et mo parso darne avviso alla M^a V^a che quella intenda in quale terminc e questo Signore per la sua obstinatione, et non volere recordo de alcuno, ogni cosa fare per suo cervello, che dubito sara casone per ogni modo in pocho tempo farlo pericolare che me ne rencrece, maxime per lo S^r Don Federico et noi altri.

Zu Num. 7. Banigarola. O. I. 318. O. 8. et mostrarli li denti proseguendo limpresa, perche non li manca lanimo, li denari, le gente et lo modo di proseguere la guerra, ne per questo caso si smarisce, perche non ha perduto li soldati : Jnrabiando che questi villani Sviceri per la viltà de li soi abijano questo honore, et sminuisseano la reputacione de Soa Ex^a, per ricuperacione di la quale dice morira a la guerra o ussira con maggior potentia che prima.

Zu Ann. 12. Panigarola, G. I. 318. D. 8. non dubita con la dio gratia ne vegnira al designo suo, avendo cognoscinto la possanza et governo loro, et non dubitare di loro.

Zu Ann. 13. Über die Tätigkeit Karls, sich ein neues Heer zu schaffen, cf. G. I. 312. 317. 321. 328. 333. 336. 344. 380. 381. II. 3. — D. 7. 8. 10. 12. 15. 16. 18. 19. 66. 69. 75. Wie er sich Gelb zu verschaffen suchte, lesen wir G. II. 140 (Ruffino ha detto havero certezza cho Duca di Borgogna e in grande extremita de denari, et chel ha fatto fare ogni opera in Anversa et Malines, a Borselles et in alchuni altri lochi in Flandra et in Picardia et in Borgogna per impromutare denari a cambij et interesse). D. 166. — Nach Panigarola betrug die Zahl der großen Geschäfte nur 64. cf. G. I. 372. 380. II. 16. 52. 68. 70. 97. D. 51. 66. 83. 114. 122. 127. 152.

Die üblichen Geldverhältnisse der Herzogin von Savoyen beleuchtet Petrasancta G. II. 39. D. 105.

Zu Ann. 14. Karl und seine Freunde suchten die Bedeutung der Riebelage bei Grandson herabzuheben. G. I. 317. 333. 336 (Karl an die Herzogin von Savoyen: non ho perduto numero di gente che sia da extimare; et questo procedete per una legera scaramuza, et cossi le possanze non mesedorono insieme ne combaterono, del che ho despia-
cere; perche se la cossa fusse stata combatuta la victoria senza diffi-
culta era mia). 343. 350. 367. 378. D. 8. 15. 16. 19. 26. 41. 62.

Zu Ann. 18. G. I. 275. 277. 278. 286. 304. überlegt Gingins lega mit Stunde. G. I. 311. 312. 316. 318. 321. 322. 328. 356. 364. 372. II. 14. 34. 84. 113. 143. 195. 226. überlegt Ochsenbein miglio oder miglia ganz willkürlich mit Meilen oder Stunden und lega mit Stunde oder Meile.

Zu Ann. 21. D. 133 gibt die Zahl auf mehr als 2000 Mann an.

Zu Ann. 23. cf. D. 57. 133.

Zu Ann. 52. D. 116.

Zu Ann. 139. cf. auch D. 236.

Berichtigung.

Seite 31: 5. Zeile, lese man: war, statt: waren.

Die St. Peterskirche zu Treffels.

(Mit 6 Abbildungen mittelalterlicher Holzskulpturen).

Von

B. Effmann.

Die Seiten, in welchen man bei geschichtlichen Untersuchungen die Volksüberlieferung kurzer Hand bei Seite schob und dem Grundsache huldigte: *quod non est in actis non est in mundo*, sind lange vorüber. Je weiter die gründliche Forschung geführt hat, desto klarer hat sich gezeigt, daß die mündliche Ueberlieferung nicht entfernt jenes willkürliche Produkt der Phantasie, als welches man es zu betrachten pflegte, sondern eine oft unerfassbare Ergänzung der für gewisse Zeiträume so seltenen urkundlichen Ueberlieferungen ist. So ist es eine ganz eigenhümliche Erscheinung, daß in den verschiedensten Gegenden um die dem Apostel Petrus geweihten Kirchen und Kapellen das Volk überall den gleichen Sagenkreis gewoven hat: überall sollen es die ersten Kirchen der Gegend, die ersten kirchlichen Mittelpunkte eines weiten Bevölkerungskreises gewesen sein. Die Sagen haben sich ganz unabhängig von einander gebilbet; daß sie aber im Wesentlichen gleich ausfallen sind, hat seinen Grund darin, daß es in ihrem Kern eben keine Sagen sondern geschichtliche Thatsachen sind.

Es ist nämlich nachgewiesen, daß in den dem Christenthum neu erschlossenen Gegenden die ersten Kirchen mit besonderer Vorliebe dem h. Petrus geweiht wurden und in ihnen die Mutterkirchen der umliegenden zu erblicken sind.¹⁾ Weil man innerhalb eines und desselben Districtes dann nicht mehrere Kirchen demselben Patron widmen wollte, sind in späterer Zeit Peterskirchen nur seltener entstanden, und gehen deshalb die vorhandenen alten Peterskirchen in die erste Zeit der Christianisirung der betreffenden Gegend zurück.

¹⁾ Vgl. Kampschulte, *Die westfälischen Kirchen-Patrocinen*, Paderborn, 1867, S. 32.

Das ist eine wissenschaftlich so fest begründete Thattheile, daß man Peterskirchen, soweit es sich bei solchen um alte Gründungen handelt, auch beim Fehlen alles urkundlichen Materials allein schon auf den Namen hin als die ältesten Kirchen der Gegend betrachten darf.

Freilich ist nicht bei allen Peterskirchen mit ihrem Alter auch ihre Bedeutung gewachsen, manche von ihnen sind vielmehr zu unbedeutenden Kapellen herabgesunken. Zu diesen gehört auch St. Peter zu Treffels, das für die Landgemeinde, zu der es jetzt gehört, seine Bedeutung als Pfarrkirche schon seit Jahrhunderten so gut wie ganz verloren hat. Ihr, wie so mancher anderen ihres Namens haben die karolingischen Pfarrumschreibungen, spätere Abpfarrungen und andere Umstände ihren ehemaligen Charakter genommen. Wie weit dieser Rückgang zurückreicht, das beweist der Bericht über die Visitationsreise, die von dem Generalvikar Franz de Juste und dem Abte des Klosters Filly, Heinrich von Alibertis, im Auftrage des Diözesaubischofs Georg von Saluzzo (1440—1460) im Mai 1453 vorgenommen wurde. In diesem Visitationsprotokoll heißt es:

„Am selben Mittwochen (6. Juni 1453) besuchten die gleichen Visitatoren die Pfarrkirche St. Peter vor Arconciel, die Mutterkirche von Treffels (*ecclesiam parochialem S. Petri ante Arconciel matricem ecclesiam de Trevane*); dort (in qua) oder in der Nähe wohnte seit Menschengedenk Niemand außer einem frommen Weibe, einer sogenannten Recluse. In selbiger Pfarrkirche wird weder der Leib Christi aufbewahrt, noch werden irgendwelche Sakramente in der Kirche gespendet, sondern nur 20 oder ungefähr so viele Messen gelesen. Sie (die Visitatoren) verordneten dort eine gute Fahne machen zu lassen, die Verglasung der Chorfenster wieder herzustellen, die Mauer zwischen Chor und Kirchendach bis zum Dache hochzuführen, so daß keiner durch dasselbe in die Kirche selbst einbringe, daß vier Kreuze auf die vier Ecken des Kirchhofes gesetzt werden und daß das Kirchendach immer in gutem Zustande gehalten würde.“

Auch über die Kapelle beatae Mariae zu Treffels äußert sich der Visitationsbericht. Er bezeichnet sie ausdrücklich als Tochterkirche der Pfarrkirche von St. Peter (*capellam beatae Mariae de*

Trevane filiolam et membrum praedictae parochialis ecclesiae sancti Petri). In ihr (St. Maria) sei von Alters her (ab antiquo) der Leib Christi aufbewahrt, hier seien die Tafse und die übrigen Sakramente den Pfarrkindern gespendet worden. Es wird dann unter anderem verordnet, daß eine der Glocken aus der Mutterkirche von St. Peter in die Marienkapelle gebracht werden solle.¹⁾

Es geht hieraus hervor, daß 1453 das Verhältnis der beiden Kirchen in Treffels zu einander im Wesentlichen schon daselbe war wie jetzt, also St. Peter nur dem Namen nach, in Wirklichkeit aber St. Maria Pfarrkirche war, man auch in Treffels nicht mehr wußte, daß es je anders gewesen, wie auch die Angabe, daß es von Alters her so gehalten worden sei, darauf hinweist, daß die alte Pfarrkirche schon lange Zeit ihre Bedeutung verloren hatte.

Die Urkunden freilich vermelden nichts darüber, wann und wie sich dieser Vorgang vollzogen hat. Die älteste Nachricht über die Kirche von Treffels gibt eine Urkunde aus dem Jahre 1173, mittels welcher der Bischof Landrich von Lausanne dem Abte Wilhelm von Altenrys und seinem Kloster die ganze Kirche St. Peter von Treffels samt allen ihren Besitzungen zugleich mit dem Rechte des Patronates auf ewige Zeiten überträgt.²⁾ Unter den Zeugen erscheint auch ein Priester Peter von St. Peter, offenbar der damalige Inhaber der Pfarrpföründe. Das Kloster, das in dem Besitz von St. Peter durch eine Reihe von Urkunden bestätigt wurde,³⁾ besetzte aber die Pfründe nicht mit seinen eigenen

¹⁾ Visitationssprototoll mitgetheilt in : Archives de la Société d'Histoire du canton de Fribourg, 1^{er} vol., Fribourg 1850. (Visites pastorales de l'évêque Georges de Saluces, par M. Meyer) S. 200.

²⁾ Abgedruckt bei Haméan, Gallia Christiana XV, 153 ; im Regest bei Hidber, Schweizerisches Urkundenregister Nr. 2286 und François Forel, Régeste soit Répertoire chronologique relatifs à l'histoire de la Suisse Romande (in Mémoires et Documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse Romande, vol. 19), N° 632. Die Zusammenstellung der Urkunden verdanke ich der Güte des Herrn Staatsarchivars Schneuwly in Freiburg.

³⁾ Freiburger Staatsarchiv, Hauteville Fondation N° VIII, Cures V et N° 1, 2, 3, 9. Litterae episcopales p. 3, 14, 20, 25, 28, 31. Bullarium Altaripae f. 6. Hauteville, Treyvaux N° 2, 3, 4, 6. Die Be-

Mönchen, sondern verlieh sie weiter; im Jahre 1269 hatte sie ein Magister Aubertus inne gegen einen jährlichen Zins von 40 Gulden, den schon sein Vorgänger bezahlt hatte.¹⁾ Für die spätere Zeit finden sich in den Akten des Archivs eine Reihe von Pfarrern genannt, die alle von Altenrys eingesetzt wurden.²⁾ Im Jahre 1512 war Johann Ludwig von Englisberg, Chorherr aus Solothurn, Pfarrer von St. Peter, derselbe verzichtete, als in diesem Jahre das Chorherrenstift von Freiburg errichtet wurde, auf seine Prämie³⁾ und diese wurde dem Kapitel einverleibt.⁴⁾ Im Jahre 1515 wurden dem Kloster Altenrys die Kirche von Treffels und die damit verbundenen Rechte zurückgegeben, doch nur für kurze Zeit verblieb es dabei: 1519 wurden Altenrys mit St. Nicolas gemeinsam in die Patronatsrechte eingesetzt und 1521 wurde die Kirche von Treffels ausschließlich dem Kapitel von St. Nicolas abgetreten.⁵⁾

Dies das wenige, das uns an Nachrichten über St. Peter in Treffels überkommen ist, sehen wir nun zu, wie sich zu ihnen das Bauwerk selbst verhält.

Stiftungen erfolgten in den Jahren 1181, 1201, 1227 (1226 ?) 1228, 1245, 1246 (durch Berchtold von Neuenburg als Herren von der Glane) 1263.

Collectio diplomatica Altarpensis p. 61, 62. Hauterive Tit. V. Onnens N° 1.

In der Bestätigungsbulle von Papst Lucius im Jahre 1181 werden die Kirchen von Onnens, Escuvillens und St. Peter (in Treffels), die die Bischöfe Guido (1129—43), Amadeus (1144—58) und Landrich dem Kloster Altenrys übertragen haben, diesem neuerdings zugesprochen. Wir sind hieraus indes nicht berechtigt zu schließen, daß die Kirche schon unter den genannten Vorgängern des Landrich an Altenrys gekommen sei, da frühere Nachrichten mangeln und hier nur eine unsichere Zusammenziehung verschiedener Schenlungen vorliegt.

¹⁾ Staatsarchiv Hauterive, Treyvaux, N° 6.

²⁾ D. Willholmus de Marly (1263), D. A. (1270), D. Aymon (1314, 1332), D. Humbert de Ballens (1348), D. Girard Gibelles (1362), D. Christine (1401—1407), Pierre Autel (1424), D. Pierre Auselmi de Payerne (1425), D. Petergastale Vicar (1426), D. Jean Verderici (1436), D. Pierre Pitteti (1444, 1451).

³⁾ Staatsarchiv, Bisshum, Nr. 152, Nr. 12.

⁴⁾ Die Bestätigungsbulle ist am 23. Dezember ausgestellt. Abgedruckt Berchtold, Histoire de Fribourg, II, 396.

⁵⁾ Staatsarchiv, Geistliche Angelegenheiten, Nr. 13—18, 21.

Kein Bauteil der Peterskirche reicht über jene Zeit heraus, in der sie dem Kloster Altenrys einverlebt wurde, wenigstens deutet kein Merkmal auf eine frühere Zeit zurück. Die Inkorporation scheint aber auf das Kirchengebäude nicht ohne Einwirkung geblieben zu sein.

Die Kirche, die im Inneren wie im Äußeren in ihrer rohen Ausführung sich nur wenig von den schlichten Landkapellen des vorigen Jahrhunderts unterscheidet, besteht aus einem oblongen Langhause von 14,40^m innerer Länge bei einer Breite von 5,30^m, dem sich nach Osten zu ein ebenfalls rechtwinklig gestaltetes, gerade schließendes Chor anfügt. Dasselbe ist im Inneren 5,50^m lang und 4,30^m breit. In Chor und Schiff sind die Längenachsen derart gegeneinander verschoben, daß auf der Südseite die Außenwand des Langhauses mit der des Chores in einer Flucht liegt, so daß also auf der Nordseite die Seitenwand des Schiffes vor die des Chores um den ganzen Unterschied der beiderseitigen Breitenabmessungen vortritt. Die Bogenöffnung, welche Schiff und Chor verbindet, misst 2,10^m in der Breite. Der Umstand, daß diese Öffnung und ebenso die Eingangstür im Westen nach Süden hin aus der Mitte verschoben sind, weist in Verbindung mit einigen Merkmalen technischer Art darauf hin, daß diese Nordmauer an Stelle einer anderen getreten und dabei etwas nach Außen herausgeschoben worden ist. Nach den Fenstern zu urtheilen, welche sich jetzt, je zwei an der Zahl, in der Langhausmauer zeigen, scheint der Umbau im vorigen Jahrhundert vorgenommen worden zu sein. In der Südmauer sind im Äußeren noch die Spuren von zwei älteren, kleinen jetzt vermauerten Fenstern zu erkennen.

Macht somit das Schiff einen völlig modernen Eindruck, der noch durch die ganz flach gewölbte Holzdecke verstärkt wird, so entbehrt dagegen das Chor nicht eines altertümlicheren Gepräges. Man betritt dasselbe vom Langhause aus durch die schon erwähnte Bogenöffnung. Dieselbe ist mit einem Rundbogen überdeckt, dessen Kämpfer auf einem einfachen aus Platte und Schwiege gebildeten Gefüse aufliegt. Während die Durchgangsbreite zwischen den senkrechten Leibungen 2,10^m beträgt, hat der Bogen einen Durchmesser von 2,40^m, so daß das Kämpfergefüse vor dem Bogen also kräftig vorspringt. Das Chor selbst ist mit einem Steingerölbe versehen

und zwar mit einem in der Form eines stumpfen Spitzbogens gebildeten Tonnengewölbe, das an den Seitenwänden ebenfalls auf einem schlichten, wieder aus Platte und Schniege bestehenden Rämpfergesims aufliegt. Das Rämpfergesims liegt 2,05^m über dem Fußboden, die Scheitelhöhe des Gewölbes beträgt 4,70^m. Rämpfergesims und Gewölbe werden jetzt auf der Südseite durch zwei, auf der Nordseite durch ein Fenster in roher Weise durchbrochen: dieselben gehören sicherlich der nach Licht suchenden Zeit an, die auch die jetzigen Fenster des Langhauses geschaffen hat. Dagegen hat sich in der Ostwand des Chores noch die alte Fensteranlage erhalten: es sind zwei schmale Schlitzenfenster, die in einem Achsenabstand von 2,50^m angebracht sind. Dieselben sind nach Außen hin mit starken Abschrägungen versehen; während sie im Äußern bei einer Höhe von 1,32^m nur 0,20^m breit sind, sind die inneren Abmessungen 1,75 zu 0,90^m. Wie das Tonnengewölbe des Chores, so zeigen auch die Fenster einen stumpfen spitzbogigen Schluss.

Bildet die Choranlage in ihrem hier geschilderten Bestande den ältesten Theil des Gebäudes, so weist nun schon das Auftreten des Spitzbogens darauf hin, daß das 12. Jahrhundert die früheste Zeit ist, die hier in Frage kommen kann. Für diese sprechen dann allerdings gewichtige Momente. Im Jahre 1173 wurde, wie oben mitgetheilt, die Kirche von St. Peter dem Kloster Altenrys einverleibt. Es wird allseitig angenommen, daß in der noch jetzt wohlerhalten aufrecht stehenden Kirche dieses Klosters jener Bau zu erblicken ist, der um 1162 vollendet war. In diesem Bauwerke hat der Spitzbogen eine weitgehende Anwendung gefunden:¹⁾ das mächtige das Mittelschiff überdeckende Tonnengewölbe zeigt seine Form, ebenso die Mittelschiff-Arkaden, die Gewölbe der

¹⁾ Zur Baugeschichte von Altenrys vgl. Rahn, Zur Statistik schweizerischer Kunstdenkmäler (Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde, 16. Jahrg. 1880), S. 472). Grundriß von Kirche und Kloster dort selbst mitgetheilt auf Taf. XXXIII; Grundriß der Kirche allein bei Rahn, Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz, Zürich, 1876, S. 350, Fig. 117, dawach bei Techio und Bezzold, die kirchliche Baukunst des Abendlandes, I. Band, Stuttgart, 1892, Taf. 193, Fig. 4. Schnitt durch das Querschiff bei Rahn, Die mittelalterlichen Kirchen des Elsterzienser Ordens in der Schweiz. Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft, XVIII. Band, Zürich 1872, S. 74 (12) Fig. 2.

Seitenschiffe, die Ueberdeckungen des Eingangsportals wie der Fenster, soweit sie dem alten Baubestande angehören.

Man wird deshalb annehmen dürfen, daß die Errichtung des Chores von St. Peter mit der Zeit der Inkorporation so ziemlich zusammenfällt, bzw. ihr nur wenig später nachgefolgt ist.

Die nächste Runde, die uns nach jener Zeit über St. Peter wird, verbaulen wir dann jener Visitationskommission, die im Jahre 1453 die Kirche besuchte. Was sie in baulicher Hinsicht bestimmte, geht kaum über die Anordnung von Ausbesserungsarbeiten heraus. Die Kirche wird, weil für die Pfarrzwecke außer Benutzung gekommen, lange Zeit hindurch einer pflegenden Hand entbehrt haben. Von Interesse ist dagegen die von den Visitatoren gegebene Vorschrift, daß die Verglasung der Chorfenster wieder hergestellt werden solle. Es ist damit die Beschaffung der noch jetzt vorhandenen Chorfenster zeitlich festgelegt. In Holzrahmen eingefasst, zeigt das der Nordseite ein Bandunister in Blau und Weiß, das der Südseite ein Rautenmuster in Gelb und Weiß. Das Mittelstück der Fenster bilden kleine weiße Scheiben mit Figuren, die nur in schwarzen Umrisslinien ausgeführt sind. Wo diese Linien noch gut erhalten sind, liegen sie der Glasfläche emailartig auf. Die Figurenpartien haben zwar sehr gelitten, anscheinend aber steht zwischen den schwarzen Umrisslinien das helle Naturglas. Es ist eine rein zeichnerische Darstellung in einfacher Liniendarstellung. Die Figur auf der Nordseite stellt die Muttergottes mit dem Jesuskinde, die auf der Südseite den h. Petrus dar. Beide sind schön gezeichnet in der flotten Manier des 15. Jahrhunderts.

Der Besuch der Visitationskommission scheint aber auch den Anstoß gegeben zu einer Ausschmückung der Kirche, die über die gegebenen Vorschriften herausging. Davon geben noch jetzt einige Figuren Runde, die dem Umstand, daß sie in dem Aufbau des zopfigen Hochaltars Verwerthung gefunden haben, ihre Erhaltung verdanken. An erster Stelle ist hier eine Statue aus Holz zu nennen, die den h. Petrus als Papst mit der Tiara auf dem Hanpte darstellt. Wird man diese Figur mit den Ausschmückungsarbeiten in Verbindung bringen dürfen, welche jene Visitation im Gefolge hatte, so gilt dasselbe von einer Rochusfigur und ebenso von einer kleinen Antonius-Figur. Die auf dem südlichen Seitenaltare ange-

brachte schöne, größere Statue des h. Apostels Andreas und eine kleinere der h. Margaretha gehören der gleichen Stylperiode an und ebenso eine Magdalena auf dem nördlichen Seitenaltar. Ein Temperabild, das auf der Nordseite des Hauptaltars hängend in roher Ausführung neben dem h. Gattius, einem Benediktiner mit einem Schlüssel als Attribut, den Eremit Antonius darstellt, scheint ebenfalls noch in die gotische Zeit zurückzureichen. Dagegen gehören zwei Figuren auf dem Hochaltar, die den h. Wolfgang und den h. Gattinus darstellen, sowie eine größere Pietà auf dem nördlichen Seitenaltar dem Bopfstyl des vorigen Jahrhunderts an.

Dies die Kunstwerke, wie sie dem Besucher von St. Peter zu Treffens vor Augen stehen. Ein Besuch des Dachbodens hat nun aber noch ein weiteres Kunstwerk an's Licht gebracht, ein Skulpturwerk, welches selbst die frühesten Theile der Kirche an Alter noch überragt und damit über jene Zeiten herausreicht, von denen uns die Urkunden berichten.

Es ist das der hier in den Figuren 1—2 zur Abbildung gebrachte Krucifixus, ein Holzbildwerk, dessen Entstehung wohl noch in den Anfang des 12. Jahrhunderts gesetzt werden darf. Wie allenthalts so gehören auch in der Schweiz romanische Holzskulpturen zu den Seltenheiten und es bedarf deshalb keiner weiteren Rechtfertigung, wenn demselben an dieser Stelle eine eingehendere Besprechung gewidmet wird: ist es doch das älteste christliche Kunstdenkmal dieser Art, welches der Kanton, dessen Erforschung diese Zeitschrift gewidmet ist, besitzt.

Leider ist das Bildwerk nur in sehr verstümmelten Zustande erhalten, es fehlen Kopf und Arme.¹⁾ In ihrem gegenwärtigen Zustande misst die eigentliche Figur des Krucifixus 1 Meter in der Höhe, wonach sich die ursprüngliche Gesamthöhe auf etwa 1,20^m ergibt. Es entspricht dies einer Ausführung in $\frac{2}{3}$ Lebensgröße. Das zugehörige Kreuz wird dennoch bei einer Quer-

¹⁾ Diese Theile haben trotz der dieserhalb angestellten Nachforschungen nicht aufzufinden werden können. Wie der Augenschein ergibt, sind sie nicht durch äußere Gewalt, sondern durch Wurmfröß abgetrennt worden. Der mit der Figur aus einem Stücke gearbeitete Kopf ist also wahrscheinlich vermodert, während die Arme herabgesunken und so in Verlust gerathen sind.

ballenlänge von etwa 1,40^m ungefähr 2^m hoch gewesen sein. Es sind das zwar bescheidene Abmessungen, aber in Anbetracht der Raumverhältnisse der Kirche, der es angehört hat, erscheinen sie — zumal die ursprüngliche Kirche sicher nicht größer war als die gegenwärtige — genügend groß, um in ihm das Triumphkreuz erblicken zu dürfen.



Fig. 1. Vorderansicht

Fig. 2. Seitenansicht
des Kreuzes.

Zu der ganzen Haltung der Figur erscheint nicht so sehr die des festen Stehens als die des Hängens ausgeprägt; es zeigt sich das in dem leichten Vortreten des Unterleibes, in der eingefunkenen Brust und besonders in den scharf hervortretenden, nach den Armhöhlen verlaufenen Rippen. Die Füße, die nebeneinander gestellt und nicht angenagelt sind, liegen auf einer in der Form

eines menschlichen Kopfes gebildeten Console derart auf, daß sie sich mit den Spizien berühren, während sie nach rückwärts aus einanderstehen. Die Knie sind nach vorne ein wenig durchgebogen, und ebenso macht sich auch im Gauzen eine leichte Durchbiegung des Körpers nach links und nach oben hin bemerkbar. Es läßt dies daran schließen, daß das Haupt etwas nach rechts geneigt war. Daß die Arme etwas schräg nach oben gerichtet waren,



Fig. 3. Vorderansicht der Fußconsole.

wird bekundet durch den noch vorhandenen Zipsen, der den rechten Arm mit dem Krumpe verband; derselbe zeigt diese Schrägstellung unverkennbar.

Von den Hüften bis zu den Knieen hängt das Lendentuch herunter. „Die Befestigung des Lendentuchs“ so heißt es in dem die Kreuzigung Christi behandelnden Werke von Forrer und Müller, „ist bald so bewirkt, daß die Zipfel zusammengebunden sind, bald hält ein Strick, der vorne gebunden ist, das Tuch zusammen. In vielen Fällen hat auch der Künstler nicht weiter nachgedacht und

zeigt das Bild keine die Knüpfung definirenden Details.¹⁾ Auf den ersten Blick scheint dieser letzte Fall für unser Bildwerk günstiger zu sein. Bei genauer Besichtigung zeigt sich aber, daß ein Strick vorhanden ist, derselbe wird aber dadurch verdeckt, daß das Tuch, welches er um den Leib des Gekreuzigten zusammenhält, nach Innen hin über ihn geschlagen ist. An den Seiten ist, wie Fig. 2 dies erkennen läßt, der innere Ueberschlag des Tuches nach vorne herans-



Fig. 4. Seitenansicht der Fußkonsole.

gezogen, so daß er hier in kurzen Zipseln hernunterhängt. Hierbei ergibt sich natürgemäß eine tiefer ausgehöhlte breite Längsfalte, in der dann das Tuch in Quer- und schwachen Längsfalten niedersfällt. Sonst hängt das Tuch in euger, schlichter, senkrechter Parallel-Fältelung herunter.

Der schon erwähnte das Suppedaneum vertretende Kopf, der als Konsole unter den Füßen angebracht ist, hat in den Fig. 3—4

¹⁾ Forrer und Müller, Kreuz und Kreuzigung Christi in ihrer Kunstentwicklung. Straßburg i. E. und Bahl i. B. 1894. S. 29.

eine besondere Illustrirung und zwar in graden Ansichten gefunden, weil er in Verbindung mit der Figur in Folge der Schrägitstellung des Gesichtsprofiles und der dadurch bewirkten theilweisen Verkürzung nicht recht zu erkennen ist. Die Darstellung ist äußerst schlicht, fast roh zu nennen, besonders das Ohr, das aus zwei gleichartigen sich gegenüberstehenden Bolzen gebildet ist, ist hierfür bezeichnend. Dennoch entbehrt die Gesichtsmaske mit dem rund oberhalb der Ohren abgeschnittenen Haupthaar, der niedrigen Stirn, den stark geschwungenen Augenbrauen, den weit geöffneten Augen, der schmalen geraden Nase, dem kleinen aber dickeppigem Munde, dem runden Kinn, den breiten Backenknochen nicht des Charakters; ohne unschön zu sein zeigt sie den Mangel höheren geistigen Lebens.

Auf die kunstgeschichtliche Entwicklung des Kreuzes und der Kreuzigung, über welche in wichtigen Punkten die Ansichten noch immer abweichen, bracht hier nur in zwei Punkten eingegangen zu werden, es sind das die Annagelung und der Fußpflock, das Suppedanum.

Das älteste von einem christlichen Künstler hergestellte Bild der Kreuzigung Christi in realer geschichtlicher Darstellung ist das auf den Thüren der Kirche von S. Sabina zu Rom: ein Werk, das von der Mehrzahl der Kunstkritiker jetzt spätestens dem 6. Jahrhundert zugeschrieben wird. Christus, ohne Nimbus, mit langem Haare, nur mit einem schmalen Leibengurt bekleidet, hängt oder steht dort am Kreuze, die Füße nebeneinander. Im Gegensahe zu der Angabe von de Waal¹⁾ und Berthier²⁾, daß außer den Händen auch die Füße angenagelt seien, erklärt Grisar, der das Bildwerk neuerdings einer genauen Untersuchung unterzogen hat, daß in den Füßen „keine Nägel, auch keine Spuren von ihnen oder Wunden zu gewahren“ seien.³⁾

Auch das neben S. Sabina älteste Beispiel einer reliefirten

¹⁾ de Waal, Das Kleid des Herrn auf den frühchristlichen Denkmälern. Freiburg i. B. 1891. S. 19.

²⁾ Berthier, La porte de Sainte-Sabine à Rome, Fribourg 1892. S. 27.

³⁾ Grisar, Kreuz und Kreuzigung auf der altchristlichen Thür von S. Sabina in Rom, Römische Quartalschrift für christliche Alterthumskunde und Kirchengeschichte, 8. Jahrg. Rom 1894. S. 8.

Kreuzigungsdarstellung, eine der Mitte des 5. Jahrhunderts angehörige Elfenbeintafel im Britischen Museum, zeigt das Fehlen der Nägel in den Füßen,¹⁾ wie denn die älteren Bilder des ersten Jahrtausends die Füße meist nicht angenagelt, die jüngern aber die Nägel darzustellen pflegen. Immer aber sind die Füße nebeneinandergestellt, niemals übereinandergeheftet. Die romanische Periode bildet Christus ebenfalls mit nebeneinandergestellten Füßen, aber die Annagelung derselben wird jetzt zur Regel. Eine entscheidende Aenderung bringt erst der Übergang zur Gotik: die Füße werden nicht mehr nebeneinandergestellt, sondern übereinandergelegt und mit einem Nagel durchbohrt. Als erstes Beispiel dieser Darstellungsart, die dann für die gotische Periode vollständig typisch wird, gilt gegenwärtig eine etwa der Zeit von 1180 angehörige Pergamentminiatur im Museum zu Hannover, während bislang ein aus Soest stammender, jetzt im Berliner Museum befindlicher, der Zeit von 1225 angehöriger Kruzifixus als die älteste Darstellung mit drei Nägeln betrachtet wurde.²⁾ Der Kruzifixus von Treffels zeigt dem in der romanischen Periode geltenden Brauche gemäß die Füße nebeneinandergestellt, jedoch ungenagelt.

Dieses Fehlen der Annagelung steht wohl in Zusammenhang mit der Kopfform des Suppedaneums. Über Zweck und Bedeutung des Fußbrettes gehen die Ansichten ebenfalls auseinander. Müller nimmt, hauptsächlich gestützt auf das bekannte Spotkreuz vom Palatin, an, daß das wirkliche Marterwerkzeug eine solche Vorrichtung besessen habe.³⁾ Das Fußbrett ist, so meint dagegen Schönermark, niemals an einem wirklichen Strafkreuz vorhanden gewesen, also ein von den Verfertigern der Abbildungen eigenmächtig zugesfügtes Stück. Das Brett, auf dem Christus steht, ist ein Mittel, um den Eindruck des Leidens von dem gekreuzigten Sohne Gottes abzuwehren, ein Ausdrucksmitel der Würde und des Ansehens des mit schmerzlosem Angesichte, offenen Augen auf erhöhtem Tritte vor dem Kreuze stehenden Heilandes. In dieser symbolischen Auffassung

¹⁾ Gute Abbildung bei de Waal a. a. O. Fig. 15.

²⁾ Mittheilung von Schönermark, Die Bedeutung des Fußbrettes am Kreuze Christi. Zeitschrift für christliche Kunst, Jahrg. III, 1890. Sp. 121, 122.

³⁾ Forrer-Müller a. a. O. S. 25.

sicht sich Schönermark bestärkt durch das Fehlen des Fußbrettes auf der Sabina-Thür.¹⁾ Müller hebt der Anschanung von Schönermark gegenüber, der unterscheidet zwischen den „historischen“ und den „liturgischen“ Bildern, welche letztere dem Heiland allerlei Auszeichnungen, so auch das Fußbrett geben, hervor, daß das Spottkrucifix ein für allemal den realhistorischen Untergrund des Suppedaneums in monumentaler Art beweise.

Den Darlegungen Schönermark's über den symbolischen Charakter des Trittbrettes entzieht Grisar eine bedeutsame Stütze, indem er in seiner neuerlichen Veröffentlichung über das Sabina-Bild das Vorhabensein eines Fußpflockes bei diesem, dem ältesten „realhistorischen“ Bilde feststellt.²⁾ Darin wird man aber immerhin Schönermark bestimmen können, daß besonders in der byzantinischen Kunstepoche das Fußbrett zum Ausdruck der Auszeichnung gedient, mit dem Schwinden des byzantinischen Wesens diese seine ursprüngliche Bedeutung aber eingebüßt hat, daß dann ferner auch andere Bedeutungen ihm andere Formen geben, die nicht selten, wie in der Regel bei den mittelalterlichen Schöpfungen, außerordentlich tieffündig sind und meist weit mehr wie das ursprüngliche Trittbrett besagen. Es wurde, besonders bei den plastischen Krucifixen, zur Konsole und diese bildete sich ans zu einem Unthiere, zum Kelche, in welchen des Heilandes Blut herabfließt u. s. w. Das sind die Formen der romanischen Zeit.³⁾

Eine bekannte schon früh aufgekommene Form ist z. B. der Todtenträdel, eine Anspielung auf die Legende, daß das Kreuz sich über dem Grabe Adams, des Stammvaters des Menschen-geeschlechtes, erhoben habe.⁴⁾ Für die Ausringung eines lebend gebildeten Kopfes, wie das Kreuz von Treffels ihn zeigt, kommen auch anderwärts vereinzelte Beispiele vor.⁵⁾ Daz solche Gesichtsmasken als rein ornamentaler Schmuck in der romanischen Kunst

1) Schönermark a. a. O. Sp. 123.

2) Grisar a. a. O. S. 8.

3) Schönermark, a. a. O. Sp. 128.

4) So am Tympanon des Kirchenportals von Engen in Baden aus dem 13. Jahrhundert. Horrer-Müller a. a. O. Taf. VIII. Fig. 9.

5) Herr Domcapitular Schnütgen in Köln besitzt in seiner Sammlung ein Krucifix mit Kopfkonsole aus Metallguß.

nicht selten sind ist ja bekannt. So findet man sie besonders häufig an Taufbecken romanischer Zeit, wo man ihnen aber meistens eine symbolische Bedeutung zu geben sucht, indem man z. B., wenn sie in der Vierzahl vorkommen, darin eine Personifikation der vier Paradieseströme erblicken will. Hat der Künstler dem Kopfe eine symbolische Bedeutung beilegen wollen, so könnte der Gesichtstypus zu der Annahme leiten, daß hier der Heiland als Sieger über Sünde und Heidentum dargestellt werden sollte. Die Art seiner Anbringung läßt aber, wie schon erwähnt, vollständig die Möglichkeit offen, daß an eine Symbolik gar nicht gedacht ist und der Kopf lediglich eine ornamentale Console bildet.

Der Kruzifixus dürfte, wie bemerkt wurde, einem Triumphkreuz angehört haben. Freilich nicht in der bei größeren Kirchen typisch gewordenen Anordnung, bei der das Kreuz innerhalb des Chorbogens auf einem Querbalken aufsteht oder an einer Kette vom Scheitel des Bogens herunterhängt; das ist bei der geringen nur gegen $4\frac{1}{2}$ m betragenden Höhe der Kirche ausgeschlossen. Ebenso wenig ist bei den genannten Abmessungen des Kreuzes anzunehmen, daß es mit einem Altare in Verbindung gestanden hat. Auch eine freie Aufstellung dürfte nicht in Frage kommen. Bei den räumlichen Verhältnissen der Kirche — das Chorgewölbe hat, wie gesagt, eine Höhe von 4,70 m — ist es für wahrscheinlich zu erachten, daß das Kreuz an der Chorwand, also hinter dem Altar und oberhalb desselben einen seiner Bedeutung entsprechenden Platz hatte.

Die Zahl der Triumphkreuze aus der Zeit, welcher der Kruzifixus von Treffels seiner ganzen Gestaltung noch angehört, ist eine recht geringe. Was wir an solchen aus der Frühzeit noch besitzen, gehört zumeist erst dem 13. Jahrhundert an. Doch ist die Zahl derer, die weiter hinaufreichen, sicher eine ganz beträchtliche gewesen. Das für die Triumphkreuze vorwiegend benutzte, dem allmäßlichen Verderben so leicht ausgesetzte Holzmaterial hat in Verbindung mit der veränderten Geschmacksrichtung und vielen anderen Umständen zusammengewirkt, um die Zahl der romanischen Triumphkreuze zusammenzuschmelzen zu lassen. Als ein dem Kreuze von Treffels besonders ähnliches Werk dieser Art mag hier ein aus der Dorfkirche von Wallstedt stammendes, jetzt im bischöflichen

Mühenu zu Münster aufbewahrtes Kreuz erwähnt sein, das aber, wie dies besonders die kräftigere Faltenbehandlung des Lendentuches wahrscheinlich macht, etwas jünger sein und erst der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts angehören dürfte.¹⁾



Fig. 5. Vorderansicht der Christusfigur.

Zum Rücken des Krucifixus zeigt sich eine Vertiefung, die 15 mm lang, 8 mm breit und gegen 4 mm tief ist. Ihre scharfkantige Bearbeitung weist darauf hin, daß dieselbe zur Aufnahme eines Kästchens oder einer Büchse mit Reliquien, vielleicht einer Partikel

¹⁾ Abgebildet bei Ludorff, Bau- und Kunstdenkmäler Westfalen-Streis Lüdinghausen. 1892. S. 103. Taf. 99.

des h. Kreuzes gedient hat.¹⁾ Die früher sicher vorhanden gewesene Verschlußvorrichtung ist wegen der an dieser Stelle sehr weitgehenden Zerstörung des Holzes jetzt nicht mehr zu erkennen.

Außer diesem Krucifixus hat sich in Treffels noch ein zweites



Fig. 6. Seitenansicht der Christusfigur.

Holzbildwerk erhalten, welches, wenn es auch nicht in der Peterskirche selbst, sondern in dem nebenanstehenden Hause sich befand, doch ohne Zweifel auch aus der Kirche stammt. Dasselbe ist in Fig. 5 und 6 in Vorder- und Seitenansicht dargestellt. Diese Ab-

¹⁾ Vgl. Otte-Wernicke, Handbuch der kirchlichen Kunstdenkäologie des deutschen Mittelalters. 5 Aufl. I. Bd. Leipzig, 1883. S. 202.

bildungen zeigen eine auf einem Sessel sitzende Figur, die in der Linken ein Buch hält; der rechte Arm ist nicht mehr vorhanden. Die ganze Höhe des Bildwerkes beträgt 55 cm.

Trotz der schlichten Behandlung macht das Gesicht einen recht edelen Eindruck, der auch durch die Beschädigung der Nase kaum beeinträchtigt wird. Nur die gleich ovalen Scheiben von Kopfe abstehenden Ohren verrathen ein gewisses Ungefecht des Künstlers. Die Rückseite der Figur ist roh gelassen, was wohl damit zusammenhängt, daß die Figur mit dem Rücken an eine Wand gelehnt war; daß auch die Schossfläche unbearbeitet ist, weist auf einen hohen Standort der Figur hin, bei dem jener Theil von unten nicht mehr sichtbar war. Der Thronsessel, auf dem sie sitzt, ist von schlichtem alterthümlichem Typus, da er aber gar keine charakteristischen Profile zeigt, so ist er für eine genauere Zeitbestimmung nicht anzuziehen. Wenn in der Figur ein Christusbild zu erblicken ist, so ist an die Darstellung des Welturrichters zu denken. Der jetzt fehlende rechte Arm war dann segnend erhoben. Das Buch des Welturrichters ist bei Christusdarstellungen dieser Art, besonders bei den ältern Darstellungen gewöhnlich aufgeschlagen so z. B. auf einem Seitenportal des Mainzer Domes.¹⁾ Aber auch das geschlossene Buch kommt vor, wie an der Kanzel zu Wechselburg, wo Christus das geschlossene Buch auf die Knie ausschüttet;²⁾ es liegt deshalb hierin kein Moment, das davon abhalten könnte, in dem Bilde eine Christusfigur zu erblicken. Der kennzeichnende Nimbus fehlt jetzt, ein Nagelloch im Hinterkopf der Figur deutet aber darauf hin, daß ein solcher früher vorhanden war.

Es bleibt somit auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß in dem Bilde eine Apostelfigur hat dargestellt sein sollen, in welchem Falle dann der fehlende Arm mit einem entsprechenden Attribut zu ergänzen wäre. Es bleibt dies indes ein Punkt, der Mangels jeden weiteren Anhaltes über den Ort, an dem die Figur angebracht, über den Zweck, dem sie zu dienen bestimmt war, unsicher bleiben wird. Ihr Alter dagegen ist mit ziemlicher Wahrt-

¹⁾ Abbildung bei Schneider, Dom zu Mainz, Berlin 1886, Taf. 85, 86.

²⁾ Abbildung bei Bode, Geschichte der deutschen Plastik, Berlin 1887, S. 48.

scheinlichkeit anzugeben. Troß des alterthümlichen Gepräges, den sie an sich trägt, troß der einfachen technischen Mittel, die bei ihrer Herstellung zur Anwendung gekommen sind, ist es doch nicht möglich, in ihr eine Altersgenossin des Krucifixus zu erblicken. Daran hindert besonders die Behandlung der Falten des über die Knie herabhängenden Mantels. Die Knickung derselben zeigt Motive, die schon entschieden gothisch sind und damit auf den Anfang des 14. Jahrhunderts, frühestens auf das Ende des 13. Jahrhunderts als Entstehungszeit hinweisen. Die hohe Stirn, die mandelförmigen Augen, die nur leicht geschwungenen Augenbrauen, die lange Nase, der kräftige Mund, der das ründliche Profil umrahmende, spitz geschnittene nicht zu lange Vollbart, sowie das zu beiden Seiten auf die schmalen Schultern lang herabwallende Haupthaar: alles dieses sind weitere Momente für die angegebene Zeitstellung.

Die beiden besprochenen Figuren sind aus weichem Holze hergestellt. Bei dem sehr verrotteten wurmstichigen Zustande hat sich die Art des Holzes, nicht mit Bestimmtheit feststellen lassen. Das bei Arbeiten dieser Art sonst viel verwendete Lindenholz ist es nicht, es scheint, daß das Krucifixusbild aus Birkenholz, die sitzende Figur aus dem Holze der Arve, der Birbeltanne, hergestellt ist. Es sind dies zwar beides Holzarten, die in der Zeitzeit in hiesiger Gegend nur selten, besonders nicht in solcher Stärke, vorkommen, wie sie zu diesen Arbeiten erforderlich war, die früher aber wohl häufiger gewesen sein werden.

Wie schon erwähnt sind die Arme des Krucifixus eingezapft, und das Gleiche ist der Fall bei dem Arm der sitzenden Figur.

Ist das bei der ersten Figur wohl erklärlich, da man einen größeren Krucifixus mit ausgestreckten Armen nicht aus einem Block herausarbeiten wird, so wäre der vorgestreckte Unterarm der sitzenden Figur bei Anwendung von Hartholz wohl aus einem Stücke geschnitten worden, das in der Längsfaser leicht spaltende Arvenholz ließ aber eine solche Bearbeitung nicht zu. Es ist demnach das Dollenloch für den fehlenden Arm als ursprünglich zu erachten.

Die Figuren zeigen, wenn auch schwache, so doch deutliche Spuren einer früheren Bemalung. Daß dieselben von vornherein bemalt und auch auf Bemalung gearbeitet waren, dafür spricht bei

der *Krucifixusfigur* schon der Umstand, daß sie mittels zweier kräftigen durch die ganze Figur in der Nähe des Leibentuches durchgetriebenen Holzstifte an dem Kreuze befestigt war. Ebenso war, wie dies an der rechten Schulter noch sichtbar ist, durch den Zapfen der eingesezten Holzarme eine Holzstift durchgetrieben. Die Zwischenräume zwischen den Wandungen der Zapfenlöcher und des Zapfens sind mit einem Gipskitt ausgefüllt. So konstruktiv richtig diese Befestigung war, so ließ sich die schlicht verbe Ausführung derselben nur durch den geglätteten Kreidegrund verdecken. Die Bemalung auf Kreidegrund ist eine altgeübte Technik, sie wurde bei weichen wie bei harten Holzarten angewendet; daß sie auch auf Stein im Äußern angewandt wurde, zeigen die Steinfiguren am westlichen Lettner des Domes zu Naumburg, wie die sog. goldene Pforte zu Freiberg. Hauptsächlich aber diente die Polychromirung auf Kreidegrund, wie hent zu Tage auch noch, dazu, die weichen Holzarten gegen Temperatureinflüsse zu schützen, außerdem aber sollte sie die Arbeit des Holzschnitzers ergänzen und verschönern. In den weichen Holzarten, die mehr geschulten wie geschnitten werden, lassen sich feinere Details nur sehr schwer ausführen, wie denn in dieser Hinsicht schon bei der sitzenden Figur die Behandlung der Ohren hat hervorgehoben werden müssen. Beachtung verdient aber auch noch die schlichte Behandlung des Haares, besonders des Haupthaares bei der zweiten Figur. Hier mußte eine Nachhülse durch die Bemalung unbedingt eintreten.

Die sitzende Figur scheint in dem bäuerlichen Heim, in dem sie sich befand, gelegentlicher Reinigung mit Bürste und Soda unterworfen worden zu sein, die von der Bemalung nur noch wenige Reste übrig gelassen haben. Der Thronsessel zeigt seitwärts Spuren einer dünn aufgetragenen dunkelrothen Farbe, in den Ecken der Gewandung finden sich die Spuren eines dickeren Kreidegrundes mit hellrotem Überzuge, der wahrscheinlich die Unterlage einer Glanzvergoldung gebildet hat. Es ist dies die in der späteren gotischen Zeit so beliebte Art der Polychromirung, wie sie die Eingangs erwähnten Statuen trotz späterer vielfacher Uebertöpfierung noch aufweisen.

Deutlich gibt sich dagegen die ursprüngliche Bemalung bei der Christusfigur zu erkennen, sie ist nur stellenweise abgeblättert,

verschmust oder verdunkelt. Sie liegt dem sehr dünnen Kreidegrund unmittelbar auf und kennzeichnet sich so als ursprünglich. Der Körper zeigt einen zarten gelblich röthlichen Fleischton. Die Seitenwunde ist nicht geschnitten sondern nur in Farbe durch das anschließende Blut gekennzeichnet. Die äußere Farbe des Leinentuches ist schwer erkennlich, anscheinend ist es ein grünliches Weiß; im Innern ist die Farbe carmiuroth. Am untern Rande ist das Leinentuch außen mit einem schmalen Goldsaume, innen mit einem hellgrünen Saume eingefasst. Ganz charakteristisch gefärbt ist der Kopf der Fusscousole; Haupthaar und Augenbrauen sind dunkelgeschwarz, ebenso der Vollbart, der nur aufgemalt ist. Die Augen zeigen gleichfalls schwarze Pupillen im Weissen. Die Lippen sind auch ganz realistisch carmiuroth gefärbt.

Die romanische Technik hat in der Kleinkunst Elsenbein und Edelmetalle, bei größeren Werken Stein oder doch Eichenholz bevorzugt. Werke dieser Art sind deshalb auch in größerer Zahl erhalten. Die Seltenheit von Bildwerken, die in weichem Holze geschnitten sind, liegt aber auch daran, daß dieses Material seiner Natur nach nicht von so langer Dauer ist, wie dies ja der jetzige Zustand des Krucifixus deutlich zeigt. So verbinden sich in diesem Krucifixus von Treffels alte Traditionen, romanische Formensprache, gotische Technik, um dem anspruchslosen Werke eine weitergehende Bedeutung zu verleihen.

St. Peter zu Treffels zeigt, wie auch kleine unscheinbare Kirchen der Forschung Ausbente gewähren.

Alexander Daguet.

Im Mai 1894 starb in Neuenburg der bedeutenste Historiker des Kantons Freiburg, Alexander Daguet. Er war geboren zu Freiburg, den 12. März 1816 aus einer alten patrizischen Familie, besuchte die von P. Girard eingerichtete Elementarschule und hernach das von den Jesuiten geleitete Kolleg St. Michael; doch blieb er ihneu nicht besonders dankbar, indem er sich energisch für ihre Ausweitung aussprach und sie gemeinsam mit P. Girard bekämpfte.

Im Jahre 1837 fand er Anstellung als Lehrer der Geschichte an der neu errichteten Centralschule und übte in dieser Stellung einen großen Einfluss auf die Jugend. Im Jahre 1843 folgte er einem Ruf nach Pruntrut als Direktor der Kantonsschule, hernach wirkte er eine Zeit lang an der Akademie in Lausanne, bis ihn die nach dem Sonderbund zur Herrschaft gelangte radikale Regierung als Rektor an die freiburgische Kantonsschule berief. Dieses Amt beliebte er neun Jahre, unterstützt vom Erziehungs-direktor Julian Schaller und von Chorherr Petroulaz; er war auch Mitglied des Großen Rates, der litterarischen und künstlerischen Gesellschaften der Stadt.

Als im Jahre 1857 der politische Umschwung eintrat, wurde die Kantonsschule aufgehoben und D. übernahm in Folge dessen die Leitung der städtischen Mädchenschule, vertauschte aber diese Stellung nach einiger Zeit mit derjenigen eines Lehrers der Geschichte am Gymnasium und hernach an der Akademie Neuenburg; hier wirkte er bis an sein Lebensende, fern von seiner Vaterstadt, ihr aber immer noch zugetan.

Großes Darstellungstalent, ein glänzender Vortrag, der gerne nach theatralischen Effekten haschte, sicherten ihm einen Einfluss auf die Hörerschaft; sein patriotischer Eifer ist über allen Zweifel erhaben, dabei stand ihm ein rasches und treues Gedächtnis stets zur Seite.

Er entfaltete eine reiche Tätigkeit als Lehrer, Pädagoge, Mitarbeiter und Herausgeber von Zeitschriften; am meisten und fruchtbarsten arbeitete er auf dem Felde der vaterländischen Geschichtsforschung. Er machte sich einen Namen durch seine Schweizergeschichte, ein hübsch abgerundetes mehr stilistisch glänzend als wissenschaftlich tief gehaltenes Buch, das sieben Auflagen und eine deutsche Übersetzung erlebte. Die Universität Bern erteilte ihm dafür den Doktortitel. Die Mehrzahl seiner vielen kleineren Aufsätze und Abhandlungen gelten der Freiburger Geschichte. Erst vor einigen Jahren noch veröffentlichte er in den Archives de la Société d'Histoire des Kantons Freiburg eine Histoire de la ville et Seigneurie de Fribourg, eine recht brauchbare und hübsch geschriebene Zusammenfassung der älteren Freiburgischen Geschichte bis 1481. Eine größere Biographie über den Franciskauer P. Girard wurde von ihm als Manuscript vollendet hinterlassen und wird nächstens im Druck erscheinen. Wir danken ihm ferner eine Menge kleiner Aufsätze und Abhandlungen aus allen Epochen unserer vaterländischen Geschichte, die in vielen gelehrteten Zeitschriften niedergelegt sind. Sie finden sich annähernd vollständig verzeichnet in Braudstellers Repertorium der Schweizergeschichte. A. B.

Kleinere Mitteilungen
aus dem Freiburger Staatsarchiv
(1482—1492)

von Albert Büchi.

I. Deutsche Sprache.

Ueber Anwendung und Verbreitung des Deutschen in Freiburg habe ich bereits in einem Aufsage einige Zusammenstellungen¹ gemacht, die durch diese folgenden Angaben teils ergänzt, teils berichtigt werden.

Die Ratsmanuale, die bis zum Eintritte Freiburgs in die Eidgenossenschaft bald französisch, bald lateinisch redigiert wurden, sind seit der Ernennung Gruyeras zum Ratsschreiber (Pfingsten 1483) ausschließlich deutsch.² Die Seckelmeistertechnung wurde im Jahre 1484, am 19. Februar zum ersten mal auf deutsch abgelegt und von da ab regelmäßig, wie die Rechnungsbücher zeigen. Auch in der Alterssprache findet das Deutsche bald nachher Eingang. Ein Schuldtitel vom 22. Dez. 1486 worin Schultheiß, Rat und Benner erklären, dem städtischen Spital eine gewisse Summe zu schulden, ist in deutscher Sprache verfaßt. Im Jahre 1485 findet sich ein deutscher Schulmeister angestellt und im Juni 1489 auch ein deutscher Stadtprediger, Herr Johannes Speglin. Er erhält im ersten Jahre 5 *W* für einen Hauszins, 20 *W* auf Pfingsten und eine Pfrund zu Liebfrauen.³ Freitag, den 26. Oktober 1492 beschließen Rat, Sechziger und Zweihundert u. a. daß in Zukunft alle Briefe (des Rats) in deutscher oder welscher und nicht mehr in lateinischer Sprache verfaßt werden sollten.⁴

2. Kunst.

Die Sitte Fenster mit Wappen versehen an Private oder Kirchen u. s. w. zu schenken oder zu stiften war im 15. und 16. Jahrhundert sehr verbreitet; ihr verdaulken wir die vielen herrlichen

Glasgemälde, welche unserem Vaterlande zur besonderen Zierde gereichen. Auch die Freiburger stifteten, wie wir aus den Seckelmeisterrechnungen entnehmen können, viele solcher Fenster. Für diesen Zeitraum habe ich folgende gefunden:

1483, April 24, bittet der Vöte von Schwyz für das neue Haus des Strowly (von Arth) um ein Fenster mit unsern Wappen. Das kostete laut Seckelmeister Rechnung 4 fl .

Im Jahre 1484 werden dem Glaser Gregorius Borcher für etliche Fenster mit dem Bähringischen Wappen für die St. Niklaus-Kirche, das Rathaus und ander Arbeit 34 fl 10 s. gegeben. — Im Jahre 1485 dem Franz von Uuterwalden für ein Fenster mit hiesigem Wappen 3 s. und wiederum dem Gregorius Borcher für ein Fenster mit hiesigem Wappen in der Kirche von Marsens und für andere Arbeiten 22 fl . — 1486 für die Kirche zu Schwyz ein Fenster mit hiesigem Wappen für 4 fl 10 s. — 1488 denen von Stans ein Fenster mit hiesigem Wappen für 14 fl . — Am 31. Oktober 1491 verehrten die G. H. dem Hansen Stocker von Zug ein Fenster. — Im 1. Semester 1491 den Dominikanern zu Bern für Fenster mit hiesigem Wappen 100 fl , ferner dem Seckelmeister von Zug für ein Fenster 5 fl 8 s.

Am 27. Oktober 1482 wurde vom Rate der Guß einer großen Glocke für die künftigen Feste beschlossen und zu dem Zweck Meister Ludwig Peyer aus Basel herberufen. — Im gleichen Jahre erhielt Herr Wilhelm Rono für seine Mühe pour faire les commandements à l'église de St-Nicolas 5 fl . — 1483 werden für das große Stadtsiegel zu 10 $\frac{1}{2}$ Unzen Silber und dessen Façon 20 fl 5 s. bezahlt. — Am 16. Juni 1486 wird Jean Hirser mit einem Jahreslohn von 20 fl als Baumeister zu St. Nikolaus ernannt. — Anno 1492, 1. Semester, wird der hiesige Anteil an dem zu Grandson erbeuteten Diamant mit 216 Schilt oder 648 fl unter den Einnahmen verrechnet.

3. Preise und Geldwert.

1482, Mai 4, wird in Ansehen der großen Teuerung den Gemeinden Greierz, Saanen, Jaun, Charmey und andern erlaubt Brod hier einzukaufen, auch deuen von Schwarzenburg und Guggis-

berg. An die Bemner wird Befehl erlassen die Speicher zu untersuchen und den G. H. zu referieren was sie gefunden und hernach jedem, der überflüssiges Korn hat, zu gebieten, es den Pfistern um den Preis, den M. H. bezahlt haben, zu überlassen. Die Gefangenen, so das obrigkeitliche Verbot, Korn an Fremde oder außer der Herrschaft zu verkaufen, übersehen, sollten nach erlegter Buße in Freiheit gesetzt werden. — 1482, Mai 10. G. H. und Sechziger, nachdem sie Bericht von den Bemnern erhalten und vernommen, wie sie keinen großen Vorrat gefunden und großer Mangel zu beseitigen sei, verordnen, daß alles Korn vom Lande in die Stadt sollte geführt keines mehr hinausgelassen werden und die Pfister keine Brezeln wohl aber grobes Brot backen sollten.

¹⁾ Die deutsche Seelsorge in der Stadt Freiburg, Urkunden und Aktenstücke, gesammelt und in Auszügen herausgegeben im Auftrage und auf Kosten des deutschen katholischen Männervereins. Freiburg, Rödy, 1893. S. 79 ff. Der Versuch, den Daguet in den Archives de la Société d'Histoire du canton de Fribourg, 2. Bd., 193, gemacht hat, die Sprachenverhältnisse im Freiburgischen zu erklären, ist sehr slüchtig und teilweise unrichtig. Die Schulverhältnisse werden nächstens eine eingehende Bearbeitung finden.

²⁾ Man. Nr. 7, f. 1.

³⁾ Man. Nr. 9, f. 72, Sedelmeisterrechnung 1489, Sem. I.

⁴⁾ Man. Nr. 10, f. 89b.

Bibliographie für das Jahr 1893

von Dr. Holder.

Diese Bibliographie bezweckt eine Uebericht über das literarische Leben und die wissenschaftliche Literatur des Kantons Freiburg innerhalb eines Jahres zu geben. Ausgeschlossen sind die offiziellen und politischen Publikationen sowie die Tagesblätter. Die Herren Verfasser werden im Interesse der Vollständigkeit dieses Verzeichnisses, um Mitteilung ihrer Arbeiten gebeten.

Artisan, l', organe professionnel illustré de la Suisse romande, 2^e année, 1893.

Berthier. J.-J. O. Pr. Etude sur la somme théologique de St. Thomas d'Aquin. Paris 1893.

— L'étude de la Somme de St. Thomas (suite). (Revue de la Suisse catholique 1893, I. 24 ss., II. 107 ss., III. 202 ss.).

— Lettres de Jean-François Bonomio publiées par — (Revue de la Suisse catholique 1893, VIII—XII).

— La Divina commedia con commenti secondo la scolastica del — I. fasc. 3, 4, 5, 6, 1893. 4°.

— Tabulae systematicae et synopticae totius Summae theologicae 1893, 1. und 2. Auflage.

— Le Néo-Molinisme et le Paléo-Thomisme à propos d'un livre du P. Frins (Revue thomiste 1893, p. 82—102, 169—200, 471—508).

— La Madone byzantine de San Marco à Florence (Revue de l'art. chrétien 1893, 5^{me} livraison).

— Pour la Fête de Saint-Dominique (Revue thomiste 1893, p. 265—84).

— Le Dies irae (suite) (Revue de la Suisse cath. 1893, I. 48).

— Les œuvres de charité corporelle (Revue de la Suisse cath. 1893, VII. 433).

Boisdrion, A. O. Pr. Les cinq martyrs Dominicains (Revue de la Suisse cath. 1893, III. 179).

— Le procès de réhabilitation de Jeanne d'Arc (Revue de la Suisse cath. 1893, VI. 428).

- Boisdrone, A. O. Pr. Deux opuscules de M. Thierrin. — Pratique des Vertus (Revue de la Suisse cath. 1893, I. 75).
- Bourgeois, J. Poésies (Revue de la Suisse cath. III. 220, V. 357, IX. 297 et 555, XI. 761).
- Büchi, A., Albrecht von Bonstetten. Briefe und ausgewählte Schriften. (Quellen zu Schweizer Geschichte. XIII. Bd.). Basel, 1893.
- Das Fischinger Jahrzeitbuch (Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 1893, p. 97—129).
- Cardinal Mermilliod's Eintritt in den Schweizerischen Studenten Verein (Monat-Rosen 1893, p. 265—67).
- Geschichte der kirchlichen Organisation von Freiburg mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Seelsorge, §. unten die deutsche Seelsorge in der Stadt Freiburg, S. 57—120.
- Bulletin de la société d'horticulture. 3^{me} année. 1893.
- Cahorn, A. Une page de l'histoire monétaire fribourgeoise au XVIII^{me} siècle (Revue suisse de numismatique 1893, p. 35—51).
- Coconnier, Th., O. Pr. Le vrai Thomiste (Revue thomiste 1893, p. 8—26).
- Comment on hypnotise. Peut-on être hypnotisé malgré soi ? (Revue thomiste 1893, p. 343—364, 427—442).
- Etranges phénomènes qui accompagnent l'hypnose (Revue thomiste 1893, p. 598—610).
- L'encyclique Providentissime Deus. — Des études bibliques (Revue thomiste 1893, p. 665—75).
- Revue thomiste. Questions du temps présent. Rédigée par —. Première année 1893.
- Collomb, A. Raisonnables (Monat-Rosen 1893, p. 97 ss, p. 131 ss).
- Dellion, P. Ap. Dictionnaire historique et statistique des paroisses catholiques du canton de Fribourg, VII. 1893.
- Diesbach, M. de. Les tombeaux de l'abbaye de Hauterive avec 4 planches (Archives héraudiques suisses 1893, N° 8—10).
- Les stalles de Moudon (Revue historique vaudoise 1893, p. 368 ss).
- Le général Charles-Emmanuel Von der Weid (1786—1845). Notice biographique (Archives de la société d'histoire du canton de Fribourg V. 1893, p. 470—534).

- Dusserre, X. Sur le phosphate de chaux précipité, 1893.
- Eßmann, W. Die Glocken der Liebfrauen- (Liebenwasser) Kirche zu Münster i. W. (Zeitschrift für christl. Kunst 1893, p. 181—87).
- Die alten Theile der Pfarrkirche zu Oberbollendorf (B. f. christl. Kunst 1893, p. 257—67).
- Der ehemalige Lettner (Apostelgang im Dome zu Münster, mit Tafeln. Aus Westfalens Vergangenheit. Beiträge zur politischen, Kultur- und Kunstgeschichte Westfalens, p. 110—28), 1893.
- Eßer, Th., O. Pr. Quaestiones Quodlibetales. Ursache und Ver- suchtes (Jahrb. für Philosophie und speulative Theologie 1893, p. 129—39).
- Die Lehre des hl. Thomas bezüglich der Möglichkeit einer ewigen Weltschöpfung (Ebba. 40—67, 180—212).
- Etrennes, nouvelles fribourgeoises 1893, 27^{me} année.
- Félix, G. S. E. le cardinal Mermillod. Vie intime et souvenirs. Paris 1893.
- Fribourg artistique à travers les âges, IV^e année, 1893, 4 fasc. fol.
- Genoud, L. Enseignement élémentaire de la géographie (Bulletin pédagogique 1893, p. 201, 252, 292).
- Bibliographies (Bulletin péd. 1893, p. 17).
- Girard, R. de. Le Déluge devant la critique historique, I. vol. L'école historique 1893.
- La forme de la terre (R. de la Suisse cath. 1893, II. 83).
- Gottlob, A. Aus den Rechnungsbüchern Eugen IV. zur Geschichte des Florentinums (Histor. Jahrb. der Görresgesellschaft 1893, p. 39—66).
- Gremaud, J. Documents relatifs à l'histoire du Valais recueillis et publiés par —. VI vol. (1375—1402). (Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse romande T. XXXVII) 1893.
- Grimme, H. Grundzüge der syrischen Betonungs- und Verslehre (Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft 1893, p. 276—307).
- Der Strophenbau in den Gedichten Ephraems des Tyrers mit einem Anhange über den Zusammenhang zwischen syrischer

- und byzantinischer Hymnenform. (Collectanea Friburgensia fasc. II). 4°, 1893.
- Horner, R.** Bulletin pédagogique rédigé par — 22^e année. 1893.
— Histoire de l'instruction primaire dans le canton de Fribourg (Bulletin pédagog. 1893, p. 4, 53, 77, 97, 123, 219, 237).
— Bibliographies (Bulletin pédagogique 1893, p. 37, 111, 133, 163).
- Hyrvoix, A.** Notes sur le prieuré de Rougemont (Revue de la Suisse catholique 1893, p. 145).
- Jaccoud, J.-B.** Revue de la Suisse catholique rédigée par — 24^e année. 1893.
— Notions d'économie politique (R. de la Suisse cath. 1893, I. 40, V. 222, X. 656, XI. 752).
— Le long des cimes neigeuses (R. de la Suisse cath. V. 305, VI. 407, VII. 466, VIII. 507).
— Le droit naturel, son origine et ses développements (R. de la Suisse cath. IX. 582).
— Monsieur le chanoine Schorderet (R. de la Suisse cath. IV. 225).
— Les catholiques et les sociétés ouvrières (R. de la Suisse cath. X. 625).
— Comptes-rendus (R. de la Suisse cath. II. 142, VIII. 555, IX. 623, X. 682, 684).
- Jacobs, P.** Geschichte der Pfarreien im Gebiete des ehemaligen Stiftes Werden a. d. Ruhr. I. Th. Freiburger phil. Universitätsschrift. 1893.
- Jeunet, Fr.** Les origines du couvent de Payerne (Revue de la Suisse cath. 1893, N° 7).
— Marie de Savoie, comtesse de Neuchâtel (R. de la Suisse cath. 1893, N° 9).
— Histoire de l'église catholique dans le canton de Neuchâtel, 1893.
- Inauguration officielle des cours universitaires à Fribourg pour l'année 1892/93.** Fribourg 1893.
- Jostes, F.** Heinrich Lober, ein westfälischer Mönch vor 500 Jahren. (Aus Westfalens Vergangenheit. Beiträge zur politischen, Kultur- und Kunstgeschichte Westfalens, p. 17—31) 1893.

- Joëls, F.**, Johann von Beveren. Ein westfälischer Ritter vor 500 Jahren (Ebenda p. 32—37).
- Ibis (Iudogermanische Forschungen 1893, p. 197—199).
- Kirch, J.-P.** Die christlichen Cultusgebäude im Alterthum, 1893.
- Andreas Sapiti, englischer Prokurator an der Kurie (Histor. Jahrbuch 1893, p. 582—603).
- Ein Formelbuch der päpstlichen Kanzlei aus der Mitte des 14. Jahrhunderts (Histor. Jahrb. 1893, p. 814—20).
- Bulletin d'archéologie chrétienne (Revue thomiste 1893, p. 113—124).
- Rezensionen über :
- **Fabre**, de patrimonio Roman. ecclesiae (Histor. Jahrb. p. 838—40).
 - le Liber censuum de l'Eglise romaine (Histor. Jahrb. p. 841—47).
- Gottlob**, die päpstlichen Kreuzzugssteten des 13. Jahrhunderts (Hist. Jahrb. 847—53).
- Wilpert**, Ein Cyclus christologischer Gemälde und
- Önuf**, Die apostolischen Konstitutionen (Röm. Quartalschrift 1893, p. 87—98).
- Mandonnet, P., O. Pr.** Fra Ricoldo de Monte-Croce, pèlerin en Terre sainte et missionnaire en Orient, treizième siècle (Revue biblique 1893, p. 44—62, 182—203, 584—608).
- Les idées cosmographiques d'Albert le Grand et de St. Thomas d'Aquin et la découverte de l'Amérique (Revue thomiste 1893, p. 46—63, 220—222).
- Pierre le vénérable et son activité littéraire contre l'Islam (Revue thomiste 1893, p. 328—42).
- Comptes-rendus de philosophie (Revue thomiste 1893, p. 387—89).
- Bulletin d'histoire. La littérature du centenaire de la découverte de l'Amérique (R. thomiste p. 768—777).
- Magne, V.** Le droit de propriété et ses limites (Monat-Rosen 1893, p. 186 ss, 248 ss).
- Messager**, le. Journal agricole, V^e année, 1893.
- Monat-Rosen**. B. Partie française rédigée par J. Quartenoud, 1893.
Mit Beiträgen von E. und R. de Girard, G. de Montenach, A. Berset, etc.

- Nekrolog über Nic. Rädele (Beilage der Zürcher Post, 7. Juli 1893).
- über L. Grangier (Anzeiger für Schweizer-Geschichte, 1893. H. 1—2, p. 475).
- Notre-Dame de Fribourg, l'église** (*Liberté* 1893, N° 31—35). Tirage à part. Fribourg 1893.
- del Prado, N., O. Pr.** Rezension über Martinez-Vigil, Antiqua Civilización en Islas Philipinas (Revue thomiste 1893, p. 530—31).
- Projet d'éducation publique pour la République helvétique** par G. Girard, cordelier de Fribourg (Hilty, Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft Bd. VIII. 1893. Beilage I, p. 538—572).
- Quartenoud, J.** Eugène Melchior de Vogüe (Monat-Rosen 1893, p. 175 ss., 223 ss., 288 ss.).
- Rapport général du jury de l'exposition industrielle cantonale de Fribourg 1892** présenté par le Dr A. Huber, président du jury. 1893.
— Traduction allemande. 1893.
- Relation exacte et fidèle du voyage et du séjour que j'ai fait dans les pays étrangers** (Richard, vicaire de Chabli). 1893.
- Schaller, H.** Le régiment de Roll au service de l'Angleterre (Revue historique vaudoise 1893, p. 97 ss.).
- Schneuwly, Jos.** Urkunden der im Staatsarchiv vorhandenen Urkunden über die Pastoration in Freiburg mit besonderer Berücksichtigung der deutsch-sprachlichen Verhältnisse von 1481—1874, siehe die deutsche Seelsorge in der Stadt Freiburg, S. 1—55.
- Schülzer, G.** Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft, Hrg. mit H. Grauert und L. Pastor von — XIV, 1893.
- Seelsorge, die deutsche, in der Stadt Freiburg**, 1893.
- Semaine, la, catholique de la Suisse**. 22^{me} année, 1893.
- Souvenirs, les, d'un Gruyérien (1822—1871)**. 2 vol. 1893.
- Steffens, F.** Erholungsstunden von Cardinal Manning. Uebersetzt von — 1893.
— Ursprung und Geschichte des deutschen Nationalhospizes Maria dell'Aurora in Rom. Ling 1893.
- Strebel, L.** Das Freiburger Kindvieh, 1893.

- **Streitberg, W.** Indogermanische Forschungen Hrg. mit A. Brugmann von — II. 1893.
- Anzeiger für indogermanische Sprach- und Alterthumskunde. Beiblatt zu den indogerm. Forschungen. Hrg. von — II. 1893.
- Vokalfürzung im Baltischen (Indogerm. Forschungen 1893, p. 415—35).
- Zur Geschichte des Deutschthums in der Westschweiz (Beilage zur Münchener Allgem. Zeitung, 1893, Nr. 83 und 86).
- Die Urheimat der Indogermanen (Frankfurter Zeitung 1893, № 67 ff.).
- Rezensionen über :
 - Gabelentz**, Die Sprachwissenschaft, ihre Aufgaben, Methoden und bisherige Ergebnisse (Anzeiger für indogerm. Sprach- und Alterthumskunde, 1893, p. 1—7).
 - Paul**, Grundriss der germanischen Philologie (Ebenda p. 37—39).
 - Kluge**, Vorgeschichte der altgermanischen Dialekte (Ebda. p. 44—52).
 - Sievers**, Geschichte der gotischen Sprache (Ebda. p. 52—53).
 - Henry**, Précis de grammaire comparée du grec et du latin (Ebda. p. 167—176).
 - Streitberg**, Zur germanischen Sprachgeschichte (Ebda. p. 194—197).
 - Bugge**, Norges indskrifter med de aeldre runer (Ebda. 197—198).
 - Mayhew**, Synopsis of Old English phonology, being a systematic account of Old English vowels and consonants and their correspondences in the cognate languages (Ebda. p. 202—203).
- Tobler, L.** Das neu entdeckte Lied von der Schlacht bei Murten (Anzeiger für Schweizer-Geschichte, 1893, p. 497—99).
- Universität**, die katholische in Freiburg i. d. Schweiz (Historisch-politische Blätter, 1893, Bd. 111, p. 569—588).
- Université**, l', catholique de Fribourg en Suisse (Revue de la Suisse catholique 1893, № 7).
- Wagner, P.** Das Madrigal und Palestina. Leipzig 1893.

Bagner, P. Francesco Petrarca's Bergini in der Komposition des
Cipriano de Rore. Leipzig, 1893, 4°.

— Rezension über :

Bogel, Bibliothek der gedruckten weltlichen Vokalmusik Italiens
aus den Jahren 1500—1700 (Sijtor. Jahrbuch, 1893,
p. 630—33).

Mitgliederverzeichnis.

1. Aeby, Johann, Pfarrer, Plasselb.
2. Affolter, Dekonom, Conradshaus bei Heitenried.
3. Badoud, Pfarrer, in Tafers.
4. Bärtsch, Obereinnehmer, in Tafers.
5. Bed, Dr., J., Universitätsprofessor, Lausannengasse 60, Freib.
6. Beeli, Oberamtschreiber, Murten.
7. Beglinger, Lehrer, Salvenach.
8. Benninger, Gemeindeammann, Jeuß.
9. —— Gutsbesitzer, Jeuß.
10. —— J. Amtsrichter, Salvenach.
12. Brühlhart, Gefängnisdirektor, Freiburg.
13. Buchs, Gemeinderat, Montilier,
14. Bula, J. F., Grossrat, Kerzers.
15. Bühnberger, Ferdinand, stud. jur., Reichengasse 31, Freiburg.
16. Burgdorfer, Gutsbesitzer, Engertswyl bei Heitenried.
17. Butry, P., Lehrer, Alterswyl.
18. Büchi, Dr., Albert, Universitätsprofessor, Lausannengasse 89, Freiburg.
19. Derungs, Joh., Hilfslehrer, Collegium St. Michael, Freiburg.
20. v. Diesbach, Mag, Uebewyl.
21. Dinichert, Nationalrat, Montilier.
22. Dreyer, Lehrer, Kerzers.
23. Effmann, W., Universitätsprofessor, Reichengasse 34, Freiburg.
24. Fasel, Peter, Lehrer, Düdingen.
25. Fragnière Gebrüder, Buchdruckerei, Freiburg.
26. Gottlob, Dr., Adolf, Privatdozent, Freiburg.
27. Grimme, Dr., Hubert, Universitätsprofessor, Reichengasse 33, Freiburg.
28. Höffner, Fürsprech, Murten.
29. Hauptmann, Dr., Privatdozent, Freiburg.
30. Helfer, Pfarrer, Schmitten.
31. Helfer, Lehrer, in Freiburg.

32. Häß, Dr., Jean-Jacques, Universitätsprofessor, Liebfrauenplatz, Freiburg.
33. Holder, Dr., Unterbibliothekar, Zähringerstrasse, Freiburg.
34. Jostes, Dr., Franz, Universitätsprof., Reichengasse 11, Freiburg.
35. Jungo, Notar, Mezgergasse, Freiburg.
36. Kirsch, Dr., Mgt., J. P., Universitätsprofessor, Reichengasse 23, Freiburg.
37. Klaub, Joh., Pfarrer, Ueberstorf.
38. Köhler, Apotheker, Lausannengasse, Freiburg.
39. Leicht, Grossrat, Salvenach.
40. Liedli, Grossrat, Murten.
41. Lörtens, Dr., J., Universitätsprof., Collegiumsplatz, Freiburg.
42. Ludowigs Architekt, Reichengasse 34, Freiburg.
43. Meier, J., Lehrer, Murten.
44. Metz, R., Schulinspektor, Merlach.
45. Minder, Tierarzt, Metzgers.
46. Mojer, Lehrer, Reichengasse 11, Freiburg.
47. Mülegg, J., Huvorhekarbeamter, Murten.
48. Müller, Betwalter, Löwenberg bei Murten.
49. Nog, Gottlieb, Tierarzt, Metzgers.
50. Nussbaum-Moser, C., Grossrat, Flammatt.
51. Pailler, J., Oberamtmann, Däfers.
52. Petroulaz, R., Pfarrer, Düdingen.
53. Philippone, W., Commissär, Alterswyl.
54. Preiswerk, Pfarrer, Murtiengasse, Freiburg.
55. Reinhart, Heinrich, Universitätsprofessor, Freiburg.
56. Nied, Jak., Kaplan, Heitboden.
57. Rodi, Buchbinder, Lausannengasse, Freiburg.
58. Roggw, Pfarrer, Alerowyl.
59. Ruprecht, Oekonom, Füllistori.
60. Ruy, J., Lehrer, Alvengasse 15, Freiburg.
61. v. Savigny, Dr., Ver., Universitätsprofessor, Schützengasse, Freiburg.
62. Schaffner, Sal., Pfarrer, Metzgers.
63. Schnürer, Gust., Dr., Universitätsprofessor, St. Petersgasse, Freiburg.
64. Schönigen, Michael, cand. phil., Lausannengasse 86, Freiburg.

65. Schreiber, Direktor der Gasfabrik Freiburg.
 66. Soland, Schulpräsident, Freiburg.
 67. Spaeth, J.-G., Oberamtschreiber, Tafers.
 68. Speiser, Dr., F., Kaplan, Tafers.
 69. Spörri, Direktor, Dübigen.
 70. Stadelmann, Peter, Privatier, Mezgergasse, Freiburg.
 71. Steffens, Dr., Franz, Universitätsprofessor, St. Petersgasse, Freiburg.
 72. Stoll, Delonom, Salvenach.
 73. Streitberg, Dr., Wilh., Universitätsprofessor, Lausannengasse 128, Freiburg.
 74. Stridler, Lehrer, Jeuf.
 75. Stritt, Jos., Pfarrer, Heitenried.
 76. Sturm, Dr., J., Universitätsprofessor, Bähringerhof, Freiburg.
 77. Sturny, J., Pfarrer, Plaffeyen.
 78. Sührnul, Jakob, Sekundarlehrer, Murten.
 79. Tschachtli, Gerichtspräsident, Murten.
 80. Tschopp, Jos., Domdekan, Reichengasse 12, Freiburg.
 81. Vogel, Bauquier, Oberamtsgasse, Freiburg.
 82. Bonlanthen, B., Hypothekarverwalter, Uebewyl.
 83. Wäfferrab, Dr., R., Universitätsprofessor, Bahnhofstraße 288, Freiburg.
 84. Watteler, Gustav, Murten.
 85. Watteler, Dr., Hans, Advokat, Murten.
 86. Weber, Pfarrer, St. Silvester.
 87. Wegmüller, Armin, Apotheker, Murten.
 88. Wenger, Pfarrer, St. Antony.
 89. Wolf, Johann, Landwirt, Obermaggenberg bei Brünisried.
 90. Zengerling, Pfarrer, Gurmels.
 91. Züblin, Redaktor, Murten.
 92. Burkhard, Lehrer, Dübigen.
-

Bertrand.

Delan Tschopp, Ehrenpräsident.

Dr. Albert Büchi, Präsident.
Pfarrer S. Schaffner, Actuar.
Pfarrer Helfer, Kassier.
Dr. Hans Wettstein, Advokat.
J. Bärtschwil, Obereinnehmer.

z. Thoden.

grapheule.



P. Schenck von Stauff

1578 - 1587

Freiburger Geschichtsblätter

herausgegeben

vom deutschen geschichtsforschenden Verein

des Kantons Freiburg.

2. Jahrgang.

Freiburg i. Br. 1895.
Verlag der Universitätsbuchhandlung.

Druck von Gebrüder Fugger & Freiburg.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
1) Bericht über das Vereinsjahr 1894	1
2) Verzeichnis der Mitglieder	v
3) Vereine und Institute mit denen wir in Schriftenaustausch stehen .	x
4) Geschichte des Schul- und Bildungsebens im alten Freiburg bis zum 17. ^{ten} Jahrhundert, von Dr. Heinemann	1
5) Bibliographie für das Jahr 1894, von Dr. Karl Hölder	147

Bericht über das Vereinsjahr 1894.

Das erste Vereinsjahr 1894 war der Organisation und Propaganda gewidmet. Es waren zur Vorbereitung der Geschäfte, Verteilung der durch die Statuten vorgesehenen Aemter, zwei Vorstandssitzungen erforderlich, die erste am 11. Januar in Guntmels, eine zweite am 25. Oktober in Freiburg. So wünschenswert eine östtere Beratung des Vorstandes wäre, so stellen sich dem doch fast unübersteigliche Hindernisse entgegen. Zum Schriftführer wurde Herr Pfarrer Schaffner und zum Kassier Herr Pfarrer Helfer gewählt.

Zunächst handelte es sich darum, die Herausgabe einer eigenen periodischen Zeitschrift einzuleiten und die nötigen Schritte zu tun, um Arbeiten zu gewinnen und finanzielle Unterstützung. Nach den Vorschlägen des Vorstandes beschloß die Generalversammlung vom 31. Mai in Düringen die Herausgabe einer Jahresschrift „Freiburger Geschichtsblätter“ im Umfang von 100—150 Seiten, welche größere und kleinere Arbeiten aus dem Gebiete der Freiburger Geschichte und Kulturgeschichte, eine bibliographische Uebersicht über die gedruckten wissenschaftlichen Arbeiten des Kantons Freiburg, sowie das Verzeichniß der Mitglieder enthalten soll. Dagegen wurde der Vorschlag des Vorstandes, auch eine Jahreschronik über die wichtigsten Vorlonnisse darin zu veröffentlichen, von der Generalversammlung abgelehnt und statt dessen durch die Versammlung von Kerzers dem Präsidenten überbunden, jedes Jahr einen Bericht über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Jahre in den Geschichtsblättern abzudrucken. Auf das Geduch unseres Vereins um einen Jahresbeitrag gewährte uns die Direktion des öffentl. Unterrichts durch Beschluß vom 5. Mai einen solchen von 100 Franken, unter der Verpflichtung die durch Tansch einlaufenden Schriften an die

Kantonsbibliothek abzuliefern, der Gemeinderat von Murtten vorläufig einen einmaligen Beitrag von 20 Franken gegen Verabholung von zwei Exemplaren der diesjährigen Publikation. Dadurch daß die Zahl der Mitglieder einzig seit Mai 1894 bis Ende des Geschäftsjahres von 59 auf 140 stieg, besonders Dank eifriger Propaganda einzelner Mitglieder, durch die Gewährung eines außerordentlichen Beitrages von 30 Franken durch Herrn Universitätsprofessor Hesch in Freiburg, eines solchen von 20 Franken durch einen ungenannt seyn wollenden Förderer unserer Bestrebungen, war auch die finanzielle Unterlage gegeben für die Herausgabe einer regelmäßigen Jahrespublisher. Ganz besondern Dank verdient Herr Dr. Hans Wattlelet, der nicht blos durch eine äußerst gediegene Abhandlung über die Murtenschlacht den ersten Jahrgang der Geschichtsblätter in der gelehrten Welt auf vorteilhafteste Weise einführte sondern auch beim Verein in hochherziger Weise den Erlös aus dem Verkaufe des Sonderabzuges dieser Arbeit überließ. Unsren Dank auch den beiden aubere Mitarbeitern, Herrn Universitätsprofessor Effmann und Herrn Dr. Holder, für ihre wertvollen Beiträge in die Geschichtsblätter.

Aufang November gelangte das erste Heft der „Freiburger Geschichtsblätter“ zur Ausgabe. Die Publikation wurde in und auher der Schweiz sympathisch aufgenommen. Der Präsident eines deutschschweiz. kant. Geschichtsvereins schrieb mir „Vorerst ein herzliches Glückauf der deutschen geschichtsforschenden Gesellschaft des Kantons Freiburg. Es werden dem Kinde, dessen dürfen Sie versichert sein, laut und im Stillen im lieben Schweizerlande der Glückwunsche viele in die Wiege gelegt werden, nun so meht, da es sich schon so jung mit einer stattlichen Gabe präsentiert.“ Der Beauftragte einer kant. Gesellschaft der welschen Schweiz antwortete auf die Uebersendung der Geschichtsblätter: « Je tiens à être des premiers à vous souhaiter une cordiale bienvenue parmi les Sociétés qui, à un titre ou à un autre, s'occupent de questions scientifiques, de questions, intéressant en particulier notre patrie. Votre Société a certainement sa raison d'être. Nul doute qu'avec les éléments dont elle dispose, elle ne parvienne à remplir le but qu'elle se propose d'atteindre, avec éclat. » In Nr. 4 des Sonntagsblatt vom Bund, Jahrg.

1895, äußert ein competenter Kritiker sich über unsere Zeitschrift: „Nun liegen die Freiburger Geschichtsblätter vor uns, und wir gestehen gerne, daß sich dieser erste Jahrgang sowohl äußerlich als inhaltlich gut einföhrt.“ Auch das Ausland brachte uns Aufmunterung und Glückwünsche. Die von Sybel herausgeg. Historische Zeitschrift (Bd. 74, 334) referierte über die Geschichtsblätter ziemlich ausführlich und an hervortretender Stelle in recht günstigem Sinne. Zum Schlusse heißt es: „Wir wünschen dem Verein sowohl wie der Zeitschrift bestes Gelingen in ihrem Bestreben, deutschen Sinn und deutsche Forschung dort an der Grenze des Wüschthums wieder zu beleben.“ Sowohl das „Historische Jahrbuch der Görresgesellschaft“ (herausgegeben in München) als das angesehene und weit verbreitete „Literarische Centralblatt“ in Leipzig brachten ebenso sympathisch gehaltene Besprechungen.

Es war nach dem Erscheinen des ersten Jahressheftes unsere Hauptaufgabe, mit den übrigen historischen Vereinen der Schweiz und einigen Gesellschaften des Auslandes Beziehungen und Schriftenaustausch anzubahnen. Zu diesem Zwecke wurden an zwanzig Vereine und Bibliotheken der Schweiz und sechs Vereine und Zeitschriften des Auslandes unsere Geschichtsblätter übersandt und auf einem beigelegten Birkular der Wunsch ausgesprochen, mit den Adressaten in freundschaftliche Beziehung und wenn immer möglich in Schriftenaustausch zu treten. Auf diesen Aufruf haben bis jetzt 17 Vereine und Zeitschriften geantwortet durch Uebersendung ihrer Schriften im Austausch gegen unsere Publikationen; ihre Namen sind am Schlusse dieses Berichtes zusammengestellt. Zwanzig Stück wurden als Rezensionsexemplare an die hervorragendsten Tagesblätter der Schweiz und an wissenschaftliche und Fachzeitschriften des In- und Auslandes verschickt. Da ein so rasches Anwachsen unserer Mitgliederzahl nicht vorauszusehen war, so erweist sich die Auflage von 200 Exemplaren des ersten Jahrganges unserer Zeitschrift als zu klein, da sie bereits vergriffen ist. Auch die in 200 Sonderabzügen dem Buchhandel übergebene Arbeit von Herrn Dr. Wattelet über die Murtenschlacht findet raschen Absatz.

Bon den durch die Statuten vorgesehenen zwei Jahressammlungen fand die Frühjahrssitzung am 31. Mai in der Wirtschaft zum Bahnhof in Dübingen bei einer Beteiligung von

circa 30 Mann statt. Der unterzeichnete Berichterstatter hielt einen Vortrag über die Freiburger Bauernunruhen im Jahre 1449. Die ordentliche Herbstversammlung wurde Sonntag, den 25. November, im Gathof zur Krone in Kerzers abgehalten. Die allgemeine Beteiligung der Bevölkerung verlieh ihr das Gepräge eines Volksfestes, zu dem sich gegen 100 Teilnehmer einfanden. Herr Pfarrer Schaffner erfreute die Versammlung mit einem lehrreichen, volkstümlich gehaltenen Vortrage: Beiträge zur Geschichte von Kerzers. Der bisherige Vorstand wurde bestätigt, eine Anzahl neuer Mitglieder angenommen, Herr Archivar Schneuwly auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied erkoren. Auf Antrag von Dekan Tschopp beschloß der Verein Schritte zu tun, um am Geburtshause des nationalen Schriftstellers Jeremias Gotthelf in Murten eine Gedenktafel anzubringen und zur würdigen Begehung seines 100-jährigen Geburtstages eine Feierlichkeit zu veranstalten. Herr Universitätsprofessor J. J. Heß in Freiburg setzte einen Preis von 300 Franken aus für die beste Bearbeitung der älteren Freiburgischen Geschichte bis zum Jahre 800.

Wenn wir zurück schauen, so haben wir allen Grund mit dem abgelaufenen Vereinsjahre zufrieden zu sein. Unsere Mitgliederzahl hat sich verdreifacht, die Geschichtsblätter sind das schönste Zeugnis unserer Bestrebungen, die in weiten Kreisen Anerkennung und Aufmunterung gefunden haben. Allen, die zum Gelingen nach ihren Kräften mitgewirkt haben, sei an dieser Stelle der verdiente Dank ausgesprochen; mögen sie fortfahren sich in den Dienst einer so hohen Aufgabe zu stellen.

Freiburg, den 10. März 1895.

Der Präsident,
Dr. Albert Büchi.

Verzeichnis der Mitglieder

des deutschen geschichtsforschenden Vereins des Kantons Freiburg.

Mai 1895.

1. Neby, Johann, Pfarrer, Plasselb.
2. — Paul, Nationalrat, Freiburg.
3. — Lehrer, St. Antoui.
4. Aßfolter, Dekonom, Conradshaus.
5. Augustin, Anton, Journalist, Bern.
6. Baboud, Pfarrer, Tasers.
7. Bärismwyl, Oberreinnehmer, Tasers.
8. — J.-J. Boiturier, Freiburg.
9. Bartyn, P. O. P., Universitätsprofessor, Freiburg.
10. Beck, Dr., J. Universitätsprofessor, Freiburg.
11. Beeli, Überamtschreiber, Murten.
12. Beglinger, Lehrer, Salvenach.
13. Benuinger, Gemeindeammann, Jeuß.
14. — Gutsbesitzer, Jeuß.
15. — J. Amtsrichter, Salvenach.
16. Bertschi, Tierarzt, Dübigen.
17. Blanpain, Achilles, Bierbrauer, Freiburg.
18. Blanshard, Theob., Betreibungsbeamter, Tasers.
19. Bourqui, Alexis, Civilstandsbeamter, Freiburg.
20. Brügger, Peter, Möbelschreiner, Freiburg.
21. Brülhart, Joh., Gefängnisdirektor, Freiburg.
22. Buchs, Gemeinderat, Montilier.
23. Bula, J. J., Grossrat, Kerzers.
24. Buomberger, Ferd., stud. jur., Freiburg.
25. Burgdorfer, Gutsbesitzer, Engertswyl.
26. Burry, P., Lehrer, Alterswyl.

27. Büchi, Dr., Albert, Universitätsprofessor, Freiburg.
28. Derungs, Joh., Hülfsslehrer, Collegium St. Michael, Freiburg.
29. v. Diesbach, Max, Graf, Neubewyl.
30. Duvichert, Constant, Nationalrat, Montilier.
31. Dossenbach, Schuhhandlung, Freiburg.
32. Dreyer, Lehrer, Kerzers.
33. Effmann, Wilh., Universitätsprofessor, Freiburg.
34. Erlebach, Schlosser, Freiburg.
35. Egger, Ch., Lehrer, Guschelmut.
36. Engelhardt, Dr., Oscar, Grossrat, Murten.
37. Fasel, Peter, Lehrer, Düdingen.
38. Folly-Pfanner, Brasserie, Freiburg.
39. Fragnière, Gebrüder, Buchdruckerei, Freiburg.
40. Fragnière, Professor, Priesterseminar, Freiburg.
41. Frauenthal, P., Reginald, O. P., Universitätsprof., Freiburg.
42. Frei, Gottfr., Mechaniker, Freiburg.
43. Gabriel, Kürschner, Freiburg.
44. Genoud-Peier, Leo, "
45. Gottlob, Dr., Ad., Privatdozent, Freiburg.
46. Grimmie, Dr., Hubert, Universitätsprofessor, Freiburg.
47. Gutknecht, Fr., Kerzers.
48. Haas, Paul, Musikprofessor, Freiburg.
49. Haefner, Hugo, Advokat, Murten.
50. Hauptmann, Dr., Felix, Privatdozent, Freiburg.
51. Heinemann, Franz, Dr. Freiburg.
52. Helfer, J., Pfarrer, Schwitten.
53. Helfer, Lehrer, Freiburg.
54. Heß, J. Jak., Universitätsprofessor, Freiburg.
55. Hölder, Dr., Karl, Bibliothekar, Freiburg.
56. Holstein, Graf, Freiburg.
57. Jähner, Gutsbesitzer, Jenß.
58. Jähner, Bäcker, Kerzers.
59. Jostes, Dr., Franz, Universitäts-Professor, Freiburg.
60. Juugo, Wirt, Schwitten.
61. Jungo, Jos., Notar, Jetschwil.
62. Kallenbach, Dr., Jos., Universitätsprofessor, Freiburg.
63. Kappeler, P. Albert, O. Fr., Franziskauerkloster, Freiburg.

64. Kirsch, Dr., Peter, Universitätsprofessor, Freiburg.
65. Klauß, Joh., Pfarrer, Ueberstorf.
66. Köhler, Apotheker, Freiburg.
67. v. Koschembahr-Lyskowelski, Dr., Univ.-Prof., Freiburg.
68. v. Kowalski, Dr., Jos., Universitätsprofessor, Freiburg.
69. Krattinger, Kaplan, Düringen.
70. Krufer, Regens des Theolog. Convictus, Freiburg.
71. Landry, Pfarrer, Merlach.
72. Lapp, Droguerie, Freiburg.
73. Leicht, Friz, Grossrat, Salvenach.
74. Liechti, Hermann, Grossrat, Murten.
75. Lienhardt, J., Kerzers.
76. Lötkens, Dr., J., Universitätsprofessor, Freiburg.
77. Ludowigs, Architekt, Freiburg.
78. Merz, R., Schulsinspektor, Merlach.
79. Menwyl, J. A., Lehrer, Tasers.
80. Meyer, Bürstenhandlung, Freiburg.
81. Michel, P. Leo, O. P., Universitätsprofessor, Freiburg.
82. Moser, Lehrer, Freiburg.
83. Müggly, zur Schweizerhalle, Freiburg.
84. Mülllegg, J. Hypothekarbeamte, Murten.
85. Müller, Verwalter, Löwenberg bei Murten.
86. — Lehrer, in Freiburg.
87. Noß, Gottlieb, Tierarzt, Kerzers.
88. Knübaum-Bläser, C., Grossrat, Flamatt.
89. Öfer, Dr. Hugo, Universitätsprofessor, Freiburg.
90. Passer, J., Oberamtmann, Tasers.
91. Perronlaz, R., Pfarrer, Düringen.
92. Pfyffer, Goldschmied, Freiburg.
93. Philippina, W., Commissär, Alterswyl.
94. Preiswerk, Pfarrer, Freiburg.
95. Rapo, Joh., Regionallehrer, Ueberstorf.
96. Reichlen, Kunstmaler, Freiburg.
97. Reinhardt, Heinrich, Universitätsprofessor, Freiburg.
98. Riebo, Jak., Kaplan, Rechthalten.
99. Roby, Buchbinder, Freiburg.
100. Roggo, Pfarrer, Alterswyl.

101. Rupp, Kunstmaler, Freiburg.
102. Ruprecht, Dekonom, Fällistorf.
103. Ryg, J., Lehrer, Freiburg.
104. Saedt, Dr. Felix, Universitätsprofessor, Freiburg.
105. v. Savigny, Dr. Leo, Universitätsprofessor, Freiburg.
106. Schaffner, Sal., Pfarrer, Kerzers.
107. v. Schaller, Heinrich, Staatsrat, Freiburg.
108. Schenker, Schuhhandlung, Freiburg.
109. Schmid, Eisenhändler, Freiburg.
110. Schumis, Gemeindeschreiber, Ueberstorf.
111. Schüller, Dr. Gustav, Universitätsprofessor, Freiburg.
112. Schöch, Mezger, Freiburg.
113. Schönen, Michael, cand. phil., Freiburg.
114. Schreiber, Direktor der Gasfabrik Erlangen.
115. Solothurn, Kantonsbibliothek von.
116. Sourlier, Stationsvorstand, Tübingen.
117. Späth, J. G., Oberamtschreiber, Täfers.
118. Speiser, Dr. F., Präfekt, Collegium St. Michael, Freiburg ~~✓~~
119. Spicher, Franz, stud. jur., Freiburg.
120. Spörri, Direktor, Tübingen.
121. Stadelmann, Peter, Privatier, Freiburg.
122. Steffens, Dr. Franz, Universitätsprofessor, Freiburg.
123. Stoll, Dekonom, Salvenach.
124. Streiberg, Dr. Wilh., Universitätsprofessor, Freiburg.
125. Strickler, Lehrer, Jeuß.
126. Stritt, Jos., Pfarrer, Heitenried.
127. Stiriu, Dr. Jos., Universitätsprofessor, Freiburg.
128. Stürny, J., Pfarrer, Plassfeien.
129. Süßtrunk, Jak., Sekundarlehrer, Murten.
130. Tschachtli, Alfred, Gerichtspräsident, Murten.
131. — Fr., Bäcker, Kerzers.
132. Tschopp, Jos., Donaefau, Freiburg.
133. v. Tugginer, Privatier, Bürglen.
134. Weith, B., Buchhändler, Freiburg.
135. Vogel, Fr., Banquier, Freiburg.
136. — Joh. Jak., Kerzers.
137. Vogt, Eb., Musikdirektor, Freiburg.

138. Bonlanthen, B., Hypothekarverwalter, Uebewyl.
 139. Wäber, Jos., Vize-Präsident des Amtsgerichtes Tafers.
 140. Wäber, Moriz, Lycealprofessor, Freiburg.
 141. Wasner, Eisenhändler, Freiburg.
 142. Wasserrab, Dr. K., Universitätsprofessor, Freiburg.
 143. Wattelet, Gustav, Murten.
 144. — Dr. Hans, Advokat, Murten.
 145. Weber, Pfarrer, St. Silvester.
 146. — Humbert, Pfarrer, St. Antoni.
 147. Wegmüller, Armin, Apotheker, Murten.
 148. Weissenbach, Goldschmid, Freiburg.
 149. Wenger, Pfarrer, St. Antoni.
 150. Wilczek, Cartounagefabrik, Freiburg.
 151. Wolf, Joh., Landwirt, Obermaggenberg.
 152. Zapfenthal, P. O. P., Universitätsprofessor Freiburg.
 153. Zengerling, Pfarrer, Gurmeis.
 154. Burkhardt, Lehrer, Düdingen.
 155. Frau N. N., Freiburg.
-

Chrenmitglied.

156. Schneuwly, Joseph, Staatsarchivar, Freiburg.
-

Vorstand.

- Delan Tschopp, Ehrenpräsident.
 Dr. Albert Büchi, Präsident.
 Pfarrer S. Schaffner, Actuar.
 Pfarrer Hölzer, Rässier.
 Dr. Hans Wattelet, Advokat.
 J. Bärtsch, Übereinnehmer.
-

Vereine und Institute mit denen wir in Schriftenaustausch stehen, Mai 1895.

1. In der Schweiz.

- Aarau: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau. Zeitschrift: Argovia. Präsident J. Hunziker, Professor Aarau.
- Basel: Historische und Antiquarische Gesellschaft. Zeitschrift: Beiträge.
- Bellinzona: Bollettino storico della Svizzera Italiana. Redaktor: Emilio Motta Bibliotecario della Trivulziana in Mailand.
- Bern: Historischer Verein des Kantons Bern. Zeitschrift: Archiv. Präsident Dr. E. Blösch, Professor Bern.
- Brig: Geschichtsschreiber Verein von Oberwallis. Zeitschrift: Blätter aus der Walliser Geschichte. Präsident L. von Roten, Reg. Rat, Sitten.
- Chur: Historisch-antiquarische Gesellschaft von Graubünden. Zeitschrift: Jahresbericht. Präsident Pl. Plattner, Reg. Rat Chur.
- St. Gallen: Historischer Verein in St. Gallen. Zeitschrift: Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte und Neujahrsblätter. Präsident Dr. Hermann Bartmann, St. Gallen.
- Glarus: Historischer Verein des Kantons Glarus. Zeitschrift: Jahrbuch. Präsident Dr. Danner, Glarus.
- Luzern: Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Zeitschrift: Der Geschichtsfreund. Präs. Dr. J. L. Braudstetter, Luzern.
- Neuenburg: Société Neuchâteloise de Géographie. Zeitschrift: Bulletin. Bibliothekar C. Knapp, profes. eur., Neuenburg.
- Schaffhausen: Historisch-antiquarischer Verein des Kantons Schaffhausen. Zeitschrift: Beiträge zur vaterl. Geschichte. Präsident Pfarrer Bächold, Schaffhausen.
- Trogen: Appenzellische gemeinnützige Gesellschaft. Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher. Herausgeber: Dr. Karl Ritter, Trogen.
- Zürich: Stadtbibliothek. Zeitschrift: Neujahrsblatt.

2. Im Ausland.

Freiburg i. Br.: Kirchlich-historischer Verein für Geschichte, Alterthumskunde und christliche Kunst der Erzbischöfse Freiburg. Zeitschrift: Freiburger Diözesan-Archiv. Präsident Dr. J. König, Univ. Professor Freiburg.

Gießen: Oberhessischer Geschichtsverein. Zeitschrift: Mitteilungen. Präsident Dr. Haupt, Oberbibliothekar, Gießen.

Innsbruck: Zeitschrift des Ferdinandiums für Tirol und Vorarlberg. Bibliothekar Dr. J. Egger, Gymnasial-Professor Innsbruck.

Straßburg: Historisch-litterarischer Zweigverein des Vogesen-Clubs. Zeitschrift: Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsaß-Lothringens. Präsident Dr. Martin, Univ. Professor Straßburg.

**Geschichte
des
Schul- und Bildungsliebens
im alten Freiburg
bis zum 17. Jahrhundert.**

Von
F. Heinemann.

Einleitendes.

Die Tatsache, daß vielerorts die Erforschung der ältern Schulgeschichte hinter der politischen Geschichtsbehandlung zurückgeblieben, trifft auch für Freiburg zu. Zwar finden sich Versuche einer Bearbeitung des freiburgischen Schullebens vor.¹ Diese schwachen Ansätze jedoch entbehren, abgesehen von ihrer bruchweisen und mangelhaften Anlage, einer systematischen Fassung und der Quellenangaben. Diese Veröffentlichungen sind ferner in vereinzelten Zeitschriften niedergelegt. Die Folge davon war, daß man bisher, selbst in Bearbeitungen der schweiz. Schulgeschichte, über das freib. Schulleben in unverbienter Weise rasch wegschritt; und doch bietet die freib. Schulgeschichte, schon wegen der eigenartigen Stellung Freiburgs an der Sprachgrenze, ein nicht geringes Interesse.

¹ Einen gedrängten Überblick über das freiburgische Primarschulwesen bis 1883 geben die tabellarischen Zusammenstellungen von Blanc-Dupont: Statistique des écoles primaires des garçons de la ville de Fribourg. Fribourg, Imprimerie de St-Paul 1883. Für weitere, uns zur Verfügung gestellte Schulnotizen sprechen wir dem Herrn Verfasser an dieser Stelle unsern Dank aus. — Im Educateur, Jahrgang 1883, veröffentlichte A. Daguet unter: Annales scolaires fribourgoises eine Artikelseerie über das freiburgische Schulleben im 14. und 15. Jahrhundert; leider geht diesen Ausführungen eine nähere Quellenangabe ab.

Die einschlägige Behandlung des Schulwesens durch Fontaine in seinem handchriftl. Nachlaß, (Ausgabe befocht durch Berchtold: Notice historique sur la Chambre des Scolarques, Fribourg, 1850), mußte sich wiederholt einen leitlosen Abdruck gesellen lassen; darauf fuhren auch die Artikel: Stadt- und Landsschulen im Kanton Freiburg, erschienen in „Schweiz. Jahrbücher“ Aarau, S. 437. Ferner Emulation 1841—43, Daguet: Illustrations Fribourgeoises. Sodann gibt der Jahrgang 1843 der Emulation unter Ecoles rurales Ausschlässe über das freib. Landsschulwesen, beschränkt sich jedoch in der Hauptsache auf die Zeit nach dem 16. Jahrhundert.

Dies hat den Verfasser bewogen, auf Grund eingehender archivalischer Forschungen, dem wenigen, bereits Bekannten einer urkundlich belegten und historisch sicheren Hintergrund zu geben und gleichzeitig eine Fülle neuer Tatsachen ans Licht zu ziehen. Die Absicht, vom Gange des freib. Schul- und Bildungsleben eit getreues und möglichst vollkommenes Abbild zu geben, erlaubte nicht, die Darstellung auf die oft kargen oder unterbrochenen Schulnotizen zu beschränken. Da Schul- und Geistesleben im Wechselverhältniß von Ursache und Wirkung stehen, findet ersteres, insbesondere für die ältere Zeit, durch die Heranziehung der allgemeinerzieherischen und culturellen Entwicklung eines Landes oder einer Stadt, seine allseitige Bedeutung und ergänzende Erklärung. Außer diesem erweiterten Gesichtspunkte bei Darstellung der Schulgeschichte im allgemeinen mußte für Freiburg im besondern die Frage der Sprachströmung und ihrer Einflüsse mit in Betracht gezogen werden. Endlich ging auch die politische Geschichte nicht bedeutungslos am freiburgischen Schulleben vorüber, sondern machte im Verein mit den oben erwähnten Faktoren Einschüttie in den Entwicklungsgang, die wir als natürlich gegebene Perioden in die Behandlung aufzunehmen.

Sonach ergab sich folgende Gliederung der Darstellung:

I. Periode: Anfänge und Verlauf des Schul- und Geisteslebens seit Gründung der Stadt Freiburg bis zur Einverleibung in die Eidgenossenschaft (1182—1481).

II. Periode: Humanismus, deutsche Sprachströmung und ihre Einflüsse auf das freiburgische Schul- und Bildungswesen — mit nachfolgendem geistig-sittlichen Niedergang (1481—1560).

III. Periode: Umgestaltung des freiburgischen Schullebens zur Zeit der kathol. Reformbestrebungen bis zur Verufung der Jesuiten (1560—1581).

Vorliegende Bearbeitung der freib. Schulgeschichte bis zum 17. Jahrhundert bezweckt somit einemseits von dem früheren Schulleben Freiburgs eine möglichst umfassende und anschauliche Darstellung zu bieten und andererseits die Grundlage und den Ausgangspunkte für eine Behandlung der neuern freib. Schulgeschichte

zu bilden, deren Material zur Haupsäthe bereits von uns gesammelt ist.

Zum Schlusse fühlt sich der Verfasser allen gegenüber zu warmem Danke verpflichtet, die zur Erreichung dieses Zweckes mit beigebracht haben. So vorerst Herrn Prof. Horner, der dies Thema angeregt; sobann den Herren Professoren Dr. Büchi und Dr. Jostes, in deren historischen resp. linguistischen Seminaranleitungen diese Arbeit manniigfache Förderung erfahren; endlich meinen besten Dank auch Herrn Staatsarchivar J. Schenewly, sowie den übrigen hiesigen Bibliothek- und Archivvorständen, deren unermüdliche Bereitwilligkeit das Material zugänglich machte.

Verzeichnis der benützten Literatur.

I. Ungedruckte Quellen.

a) Aus dem Staatsarchiv Freiburg (cit. J. St. A.).

1. Natömannale des freib. Staatsarchives citiert Ml.
2. Matsbekanntnissenbücher cit. Ml.
3. Mandatenbücher cit. Mb.
4. Missivenbücher cit. Miß.
5. Projektbücher cit. P. B
6. Législation et Variété, spec. 1 et 2 Coll. des lois.
7. Seckelmeister-Rechnungen cit. S. R.
8. Besitzungsbücher (Rôles des fonctionnaires).
9. Eidbuch.
10. Bürgerbuch.
11. Stadtsachen-Nobel cit. St. S.
12. Kirchensachen cit. K. S.
13. Ratharinensbuch cit. R. B.
14. Capitelsmanual von 1596—1606 (im Stiftsarchiv von St. Gallus und durch die Güte des Herrn Stiftsarchivars Morel zur Verfügung gestellt).

b) Kantonsbibliothek Freiburg (cit. R. Bibl.).

- Fontaine*: Collection diplom. Tome prélim., Vol. I—XXI.
» Collect. des comptes des Trésoriers (1402—1700),
Vol. I—XXXIV.
» Histoire des écoles frib. 5 fragm.
» Catalogue des Scholarques.

II. Gedruckte Literatur.

1. Anzeiger für Schweizer Geschichte. Neue Folge. III, IV, V.
2. Archives de la Société d'Histoire du Canton de Fribourg.
Vol. I-V. cit. Arch. Frib.
3. Educateur 19. und 20. Bd. Daguet : Annales scol. frib.
4. Emulation, 1841 : N° 12, 18 n. s. w. Daguet : Illustrat.
fribourgeoises. 1843. N° 4 : Ecoles rurales.
5. Etrennes frib. cit. Et. Fr.
6. Mémorial de Fribourg III, IV. Daguet : Etudes biograph.
7. Recueil diplomatique 8 vol. 1174—1444, befragt v. Werro,
cit. R. D.
8. Revue suisse, Bd. 1, III.
9. Schweiz. Jahrbücher, Marau 1823, 1 Bd.

* * *

1. Bächtold : Geschichte der deutsch. Literatur in der Schweiz.
Frauenfeld 1892.
2. Berchtold : Histoire du Canton de Fribourg. 3 Bde.
Fribourg 1841.
3. Berchtold : Notice historique sur la Chambre des Scholarques, Fribourg 1850.
4. Berthier : Lettres de Jean-François Bonomio à Pierre
Schneuwly, Frib. 1894.
5. Kuenlin : Dictionnaire géographique, statistique et historique du Canton de Fribourg, Frib. 1832, 2 vol.
6. Lehr : La Handfeste de Fribourg, Lausanne 1880.

7. Ræmy: *Chronique fribourgeoise*, Frib. 1852.
8. Rossel: *Histoire littéraire de la Suisse romande*, Tom II, Genève 1889.
9. Schnell: *Rechtsquellen des Kantons Freiburg*. *Zeitschr. für schweiz. Recht*. Bd. 21.

* * *

1. Janßen: *Geschichte des deutschen Volkes*, Band 6, 7, 8. Freiburg 1893/94.
2. Fischer: *Geschichte des deutschen Volkschullehrerstandes*, Hannover 1892.
3. Kriegel: *Deutsches Bürgertum im Mittelalter*. Frankf. 1868. 2 Bände.
4. Müller: *Quellschriften und Geschichte des deutschsprach. Unterrichtes*, Gotha 1882.
5. Paulsen: *Geschichte des gelehrteten Unterrichtes*, Leipzig 1885.
6. Raumer: *Geschichte der Pädagogik*, Stuttgart 1847, 1—3. Bd.
7. Schumann: *Geschichte der Pädagogik*, Meyer, Hannover.
8. Stödl: *Lehrbuch der Geschichte der Pädagogik*. Mainz 1876.

* * *

1. Ernst: *Geschichte des zürcherischen Schulwesens*. Winterthur 1879.
2. Fiala: *Geschichtliches über die Schule von Solothurn*. Solothurn 1875—1881.
3. Fluri: *Die bernische Stadtschule und ihre Vorsteher bis zur Reformation*, erschienen im „*Berner Taschenbuch für das Jahr 1893/94*“; Bern, Nydegger und Baumgärt 1894.
4. Hunziker: *Geschichte der schweizerischen Volksschule*, Zürich 1881. 2 Bde.
5. Kummer: *Geschichte des Schulwesens im Kanton Bern*. Bern 1874.
6. Lang: *Das Collegium humanitatis in Schaffhausen*. Leipzig 1893.
7. Roget Amédée: *Annales scolaires genevoises* erschienen im *Educateur*. 19. Jahrg.

8. Schiffmann: Die Anfänge des Schulwesens im Lande Uri. Geschichtsfreund Bd. 33.
9. Schneuwly-Berthier: Projets anciens de Hautes Etudes catholiques en Suisse. Frib. 1891.

NB. Weitere Literatur ist im Verlaufe der Arbeit an ~~ein~~ schlägigem Orte nahehaft gemacht.

I. Periode: 1181—1481.

1. Abschnitt.

Aufänge der lat. Stadtschule u. der übrigen Schulen; gegenseitiges Verhältnis.

(1181—1430).

Die Zeit des 12. Jahrhunderts war der Gründung einer Stadt auf der Sarine-Hochebene günstig. Ein Vorpostengürtel klösterlicher Anlagen hatte zum Schutze christlicher Civilisation das wälderreiche Hochplateau des Neckarlandes durchzogen. Die Clunia-
censer Abtei Peterlingen war bereits in voller Entwicklung, als 1137 unter der Gunst der Herren von Boppens das Praemonstratenkloster von Marsens¹⁾ entstand. Ein Jahr später gründete Wilhelm von der Glane das Cistercienserkloster Altenhof.²⁾ Nachdem diese kulturellen Stützpunkte gegeben waren, trat der Bähringerherzog Berchtold IV. an die Ausführung seiner Idee, zur Sicherung seiner Dynastie gegenüber jenseitigen Rivalen ein militärisch gefestigtes Grenzbollwerk zu schaffen, das in der Tat auch die Scheide romanischer und deutscher Zunge blieb.

Gründung
Freiburgs.

Auf der steilabstürzenden Landzunge, umzogen von den schäumenden Saanefluten, erhoben sich ums Jahr 1176 die ersten Gebilde des herzoglichen Lieblingsspaltes.

Freiburg hat mit den meisten Städten das äußere Bild der Entwicklung gemein: um den gefestigten Punkt einer Burg, um das geheiligte Asyl einer kirchlichen Anlage ziehen sich die zer-

Äußeres Bild
der Stadt.

¹⁾ auch genannt Humilmont (humble mont).

7

²⁾ Lat. alta ripa.

streuten Landbewohner zusammen, als um eine Schutz und Vorrechte bietende Gründung. Während das Weichbild der Stadt, mit wenigen Ausnahmen, aus feuergefährlichen Holzbauten sich zusammensetzte, war die junge Pfalzburg bereits im 13. Jahrhundert von einem Mauergürtel umzogen, dessen Knotenpunkte wachenbesetzte Ausschau- und Verteidigungstürme bildeten. Erst im Laufe des 15. Jahrhunderts wichen die hölzerne Häuser steinernen Anlagen, während gleichzeitig auch die Beplasterung der Straßen und die Ziegelbedachung ernstlich durchgeführt wurden.

Die Gründungsurkunde, Handfeste genannt, schrieb gleichsam als Taufsschein Freiburgs der jungen Bürgerschaft das Bekennen des künftigen, kulturellen Lebens vor.¹⁾ Während an die ersten Ansiedler Grund und Boden mit freigebiger Hand verteilt und ihnen das Bürgerrecht ohne Umschweife zuerkannt wurde²⁾, regelte alsbald ein gesetzgebender Geist die weitere Entwicklung. Der Sohn trat erst mit dem Ableben des Vaters in die Bürgerrechte ein; es ist daher die Aufnahme als Bürger eine ganz persönliche; der Ablösumling wurde auf seinen eigenen Namen hin aufgenommen und mit der Formel: „N., Sohn des verstorbenen Bürgers N.,“ in die Bürgertafel eingetragen. Sobald aber die Nachfrage das Bedürfnis des Angebotes überstieg und die junge Gemeinde zum Fortbestande sich kräftig genug fühlte, änderte sich das bisherige Verhältnis. Die Aufnahme erfolgte in feierlichem Aite, nachdem der Bewerber sich nicht nur mehr als Bewohner des Thalgundes, sondern auch als Inhaber eines Grundbesitzes ausgewiesen.

Daher treten die ersten Zusassen der Kolonie uns in zwei Gruppen entgegen: als eigentliche Bürger, die durch Erfüllung

¹⁾ v. Lehr: a. a. L.

²⁾ Mit diesen ersten bedingungslosen Aufnahmen scheint höchstens die Forderung verbunden, der Bürgerschaft ein Bezugsgelände zu spenden; wenigstens lässt Art. 103 der Handfeste darauf schließen, indem sie für die Folgezeit von dieser Uebung eusbindet.

Soweit unsere Angaben (die, ohne auf eine erschöpfende Darstellung Anspruch zu erheben, den damaligen Verfassungsgeist zum Ausdrucke bringen sollen) über den Inhalt der Handfeste hinaus gehen, sind sie dem allerdings nicht immer auf die Quelle kontrollierbaren literarischen Nachlaß Fontaine's entnommen. (Notice sur la nature et l'origine de la Bourgeoisie de Fribourg S. 4 u. ff.; Tomo prél., Coll. diplom., I.—IV. K. Bibl.).

obiger Bedingung Aufnahme und Nutznutzung sämtlicher Privilegien gefunden und zugleich vertragsmäßig an die Stadt und Bürgerdienste gebunden sind und zweitens als freie Bewohner, einfache Hintersäßige, die den allgemeinen Landesschutz genießen und am Gemeindeleben teilnehmen, jedoch nicht die moralische Stütze des eigentlichen Bürgerrechtes zur Seite haben.

Über das numerische Stärkeverhältnis der beiden Gruppen lassen sich für die ersten Zeiten keine sicheren Angaben ermitteln.¹⁾ Das eigene innere Interesse der Bürgerschaft legte das Bestreben nahe, den Bestand der Einwohnerschaft im Gleichgewicht zu halten; Lüden, die durch Todesfall, Insolvenzerklärung, oder durch Auseinschlüß und Entziehung des Bürgerrechtes auf Grund eines Verbrechens hin, gerissen wurden, suchte man durch Aufnahme von Jünglingen auszufüllen und so die Zahl der Kriegspflichtigen auf dem Effektivbestande zu erhalten. Diese Neuaufnahmen schöpfte man in erster Linie aus der Zahl der bisherigen Hintersäßigen, besonders jener, die durch persönliche Verdienste u. s. w. der Kandidatur würdig erschienenen. Zu der Folge ward durch nähere Bestimmungen die Bürgerrechtseteilung erschwert. So wurde im Jahre 1555 beschlossen, nur noch solche zu Bürgern zuzulassen, die seit 5 Jahren in der Stadt gewohnt; 1585 wurde zehnjährige Ansäsigkeit verlangt.²⁾ Auch die Geldansätze zum Kaufe des Bürgerrechtes wurden im Laufe der Zeit erhöht, wobei allerdings der Wechsel des Münzwertes in Anschlag zu bringen ist; so war die ursprüngliche Tagen-

¹⁾ Durch folgende Angaben aus späterer Zeit dürften für eine annähernde Schätzung der Bevölkerung im alten Freiburg Ausgangspunkte geboten werden. 1404 zählte die gesammte Gemeindeversammlung 950 Röpfe (Bürger und Ansäßige zusammengerechnet), während 1415 der Effektivbestand der Stadtgarison (Kriegspflichtige Bürger und Ansäßige), von Kanzler Petermann Eudrixi auf 250 Bürger und 300 Ansäßige, zusammen auf 559 Mann angegeben wird. (Fontaine, a. a. O. S. 8).

Nach den Auszugslisten der Krieger für die Murtuereschlacht zogen über 900 Mann aus der Stadt ins Feld.

1448 zählte das Quartier Burg 1757 Seelen; 1444 das Quartier zu 1010, nämlich 325 Männer, 360 Frauen, 325 Kinder. Bei Hinzurechnung der zwei weiteren Quartiere mag somit um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Einwohnerzahl Freiburgs sich auf 5-6000 belaufen haben.

²⁾ Fontaine, a. a. O.

höhe von 6 Schillingen ums Jahr 1443 auf 22 Schillinge ($5\frac{1}{2}$ Batzen) und 130 Jahre später auf das Sechzehn (30 Batzen) angewachsen. Der ordentliche Bürger war zufolge seiner Residenzpflicht an die Stadtwache gebunden. Im Falle der Abwesenheit mußte er für Stellvertretung durch einen freien Mann sorgen oder eine Taxe von 5 Schillingen entrichten. Der Besuch der Stadtgemeindeversammlungen war seit 1336 für beide Einwohnergruppen obligatorisch; Nachlässigkeit und Nichtbesuch wurden mit 5 Schillingen Bußgeld und 8 Tagen Verbannung geahndet.

Die Aufnahme von Bastarden fand keine weiteren Hinderisse; illegitime Sprößlinge fanden ihre Eintragungen unter der Bezeichnung: filii nutriti, alumni, oft schlechthin unter filii. War der Vater des Kindes ermittelt und gehörte dieser dem Adel an, so ging der Titel des letztern ohne Schwierigkeiten auf dasselbe über.¹⁾

Mit der Gründung der Bäringerstadt beginnen auch die ersten urkundlich greifbaren Schulnotizen uns zu zufließen. Wenn auch das Original der städtischen Gründungsurkunde nicht auf uns gekommen, so zeigt doch dessen bestätigte Abschrift vom Jahre 1249, daß der Gründer der Stadt, neben andern Privilegien, auch die Selbstwahl des Schulmeisters den Bürgern zugestanden. Die Handfeste setzt den Schullehrer an die erste Stelle unter den niederen Beamten der jungen Stadt. „Schulmeister, signisten, torwartene und weible fühln die burger von in selben welen und fühln dez den herren mitt aue sehen, und sehen nub entsehen und was sie gevdeuent hie mit, daz sol der herre niemer gebrechen, und niemer gewandelen.“²⁾

Darnach blieb es der Bürgerschaft zugleich überlassen, den ohne Zustimmung der Bäringerherzöge gewählten Schulmeister jeweilien nach eigenem Belieben wieder abzuberufen.

¹⁾ Ebendaselbst.

²⁾ Leht a. a. L. S. 43 und 44; der lateinische Grundlegi lautet: «Scolasticum vero, Matriularium, Janitores et Premonstratenses per se, nullo ad nos respectu habito, eligent, instituent et destituent et quidquid super his ordinaverint, id ratum tenent et debent inviolabiliter obser- vare. »

Es ist denn auch ein ehrenwertes Zeugnis für die kaum entstandene Pflanzung, daß sie dies Privilegium zu würdigen und alsbald zu benutzen verstand; denn schon im Jahre 1181 eröffnet ein *Haymo*, magister friburgi die urkundlich bestimmte Reihe der freiburgischen Schullehrer.¹⁾

Damit ist der Grundstein der städtischen Lateinschule gelegt, die uns im späteren Verlaufe der Darstellung hauptsächlich beschäftigen wird. In den Urkunden „grand' escole“ genannt, bezeichnen wir sie kurzweg mit „städtische Lateinschule“, einerseits zufolge des Lehrprogrammes, anderseits wegen ihres offiziellen Charakters gegenüber den privaten Nebenschulen.

Diese erste Erwähnung einer freiburgischen Stadtschule geht jener Berns um 60 Jahre vorans, dessen Schule doch zu den ältesten, nicht bloß der Schweiz, sondern auch Deutschlands gezählt wird²⁾; noch in erhöhtem Maße gilt dies somit auch für Freiburg.

Die Pflanzung dieser Schule war in Freiburg der Ausfluß bürgerlichen Bestrebens, inthiu eine bürgerlich-weltliche Einrichtung gegenüber geistlichen Dom- oder Stiftsschulen, wie andere Städte, z. B. Basel, Zürich u. a. m. sie aufweisen. Diesen gegenüber steht Freiburg mit Bern auf gleichem Boden: hier wie dort machten die Bürger von ihrem verbrieften Rechte Gebrauch, ohne, wie andere Bürgerschaften, den Kampf mit irgend einer kirchlichen Lehramtstalt aufnehmen zu müssen; es fehlt somit der freiburgischen Schule ein Merkmal, wonit die damaligen Stadtschulen bisher im allgemeinen charakterisiert worden sind: „Die Geschichte der alten deutschen Stadtschulen enthält bemerkenswerte Züge von der Schärfe des Kampfes um die Schule zwischen Kirche und Stadtverwaltung. In vielen Fällen wurde die Entscheidung in die Hände des Landesfürsten oder des Papstes gelegt.“³⁾ Dass jedoch solche in einzelnen Fällen nachgewiesene Concurrenz-

¹⁾ Arch. de Haut. T. des montagnes. (F. St. A.) Danach funktioniert der ersterwähnte freib. Schulmeister mit Priester Ulrich als Zeuge eines zu Freiburg abgeschlossenen Rechtsvertrages (Mittelung der Urkunde im Soloth. Wochenblatt. Bd. XX, fol. 603.)

²⁾ Fluri: S. 7.

³⁾ Fischer: I, S. 5.

schärfen nicht auf den allgemeinen prinzipiellen Standpunkt eines Widerstreites zwischen der Kirche und den damals auftretenden weltlichen Lehrinstituten gesezt werden dürfen, weist Paulsen nach. „Man hat nicht selten in ihnen (den Stadt- oder Ratsschulen) den Anfang eines der Kirche entzweibeten, ihr feindlichen fakultären Schulwesens erblickt. Das ist Sinnestäuschung, verursacht durch das Vorurteil, daß die Kirche, wie es in der Neuzeit allerdings vorgekommen, widerstreitende liberale Bürgerschäften durch äußere Gewalt regiert habe. Im Mittelalter war es überall selbstverständlich, daß aller Unterricht von der Kirche ausgehe und alle Schulen kirchliche Einrichtungen seien..... Wenn gegen die Entstehung solcher selbständiger städtischen Schulen von den Vorstehern der Dom- oder Stiftsschulen derselben Stadt Widerstand geleistet worden ist..., so ist doch die Bedeutung solcher Konflikte eine rein äußerliche und lokale.¹⁾“

Da die Nachfolger Haymo's gegenüber den allmählich austaugenden Privat- und Nebenschulen als städtisch-offizielle Beamte erscheinen, läßt sich im allgemeinen der Entwicklungsgang der Stadt- oder Lateinschule (wie sie später heißt) von den ersten Anfängen bis zum Grenzpunkte vorliegender Arbeit hinab verfolgen; allerdings nicht mit der wünschenswerten klaren Abgrenzung und Ausscheidung, welche durch lückenhafte und knappe Überlieferung teils erschwert, teils zeitweise unmöglich wird. Aus demselben Grunde muß die Zuteilung des Lehrpersonals zu dieser oder jener Schulgattung eine oft unentschiedene bleiben oder versuchsweise geschehen, namentlich in späterer Zeit, wo nicht mehr ein Schulmeister Träger des Namens ist, sondern neben der Lateinschule und den übrigen Privatanstalten noch anerkannte Lehrer der deutschen Schule auftreten.

Nachdem der Besitzstand der ersten Schuleinrichtung in Freiburg belegt ist, schweigen die Quellen über 40 Jahre lang. Dass von dieser Lücke der Überlieferung nicht zugleich auf das Fehlen eines Schulvorstehers oder auf das Anshören des nachgewiesenen Schulanfangs überhaupt geschlossen werden darf, zeigt eine dürtige Mel-

¹⁾ Paulsen; S. 13. Vergl. darüber auch Stödl: Lehrb. d. Pädag. S. 158, der sich in ähnlichem Sinne äußert.

dung im Freib. Staatsarchiv vom 21. Aug. 1222, wonach die Entlassung des Schulmeisters angeordnet, aber auf dessen Bitte hin ihm bewilligt wird, die Fronfastenzeit noch ganz auszubieben. Diese an sich geringfügige Nachricht zeigt uns die erstmalige bekannte Anwendung des städtischen Privilegiums, den Schullehrer zu entsetzen; zugleich überbrückt sie zum Teil den vieljährigen Ausfall der Schulnachrichten, da kein Grund zur Annahme vorliegt, daß das Jahr 1222 zugleich Amtstellungs- und Absetzungstermin des Schulmeisters gewesen.

Drei Jahre später amtet ein Magister Petrus¹⁾) als Zeuge und Aussertiger eines Aktenstückes bezüglich des Friedhofes von Villars, wohl in der Eigenschaft als Notar, ein dem mittelalterlichen Schullehrer bekanntlich häufig zufallendes Amt. Von 1259—63 findet sich ein «Walterus, scolasticus friburgensis»²⁾), der die Reihe der für das 13. Jahrhundert bekannten freiburgischen Schullehrer schließt.

Über Besoldungsverhältnisse, Stoff und Methode des Unterrichtes lassen uns die örtlichen Quellen für das 13. Jahrhundert in Unkenntnis. Die Erwartungen dürften auch nicht hoch zu spannen sein augsichts der jungen Gründung, wie auch der damaligen städtischen Schulverhältnisse überhaupt, denn die an Stelle der verfallenden Dom- und Stiftsschulen tretenden städtischen Institute sahen in ihren Anfängen sehr dürfig ans. „Diese Schulen glichen den untern Abteilungen der Stiftsschulen. Gewöhnlich wurde nur Religionslehre, Grammatik und in der Regel des Kirchdienstes wegen, zu dem die Schüler herangezogen wurden, auch Musik gelehrt. Sobald der Schüler lesen konnte, mußte er sich die zehn Gebote, das Vaterunser und den apostolischen Glauben in lateinischer Sprache einzüben, auch Gesänge anwendig lernen, welche bei Begräbnissen, Hochzeiten und andern Festlichkeiten gesungen wurden.³⁾ Der Plan Karls des Großen hatte als Lehrfächer der Privatschulen Lesen und Schreiben, Unterricht der latein. Grammatik, Psalmeneinübung, Gesang und Arithmetik vorgeschrieben.

¹⁾ Archives de Hauterive T. B. V. 1. Reg. p. fol. 86 (§. St. A.).

²⁾ (§. St. A.) Nobiliare Altarium, pars II. pag. 54.

³⁾ Schumann a. a. Q. I. 107.

Abgesehen von letzterm Schulfach mag auch die Freiburger Stadtschule des 13. Jahrhunderts auf diese relative Idealhöhe Anspruch machen; jedenfalls waren in Anlehnung an die damals allgemein üblichen Lehrmittel auch in Freiburg u. a. die lateinische Grammatik des Donat oder des Priscianus und als Übungsmittel die Distichen des Catō in Gebrauch. Erst um 1400 werden diese Unterrichtsmittel für Freiburg im Einzelnen erwähnt, ohne jedoch dem Zusammenhang zufolge, einen Rückschluß auf das 13. und 14. Jahrhundert auszuschließen. Wie in den damaligen Stadtschulen überhaupt wird also Latein den Mittelpunkt der Schule gebildet haben; die Methode des Unterrichts selbst unterschied sich wohl kaum von der in den geistlichen Schulen angewandten.

Begleitungen
der Schule
nach Außen.

Für die gewöhnlichen Bildungsbedürfnisse jener Zeit mag die freiburgische Stadtschule genügende Befriedigung geboten haben; wer dagegen nach höherer Bildung begehrte, mußte sich nach einer vollkommeneneren Unterrichtsanstalt umsehen, etwa nach einer Dom- und Klosterschule oder es blieb ihm übrig, durch privaten Unterricht sich weiterzubilden. Da die Schwesternstadt Bern selbst das nämliche oder noch erhöhte¹⁾ Bedürfnisse empfaud, auswärts das Mangelnde zu suchen, so lag für beide Solothurn mit seiner Stifts- und lat. Überschule zunächst am Wege. So wird schon im Jahre 1208, abgesehen von Vertretern Berns, in einem Streithalle der solothurnischen Lehrerschaft auch ein Freiburger Scolar namens Konrad angeführt.²⁾ Tiala zieht den begründeten Schluß, daß es sich dabei um erwachsene Jünglinge der höheren solothurnischen Lateinschule handeln müsse. Zogen somit Freiburger Scolare zur Solothurner Schule, so erscheint auch möglich, daß solothurnische Magister und Scolasten als Vorsteher der Stadtschule nach Freiburg kamen. Dadurch würde auch in einschlägiger Weise die erwähnte Bezeichnung „Scholasticus“ für Freiburg gerechtfertigt.³⁾ Bestimmte Belege haben wir für eine solche

¹⁾ Berns erste urkundl. belegte Stadtschuleinrichtung beginnt erst mit dem Jahre 1249, was allerdings einer Schutzbegium vor diesem Jahre nicht ausschließt. Vergl. Tauri: a. a. L. 2. 7.

²⁾ Tiala, a. a. L. 1, 17.

³⁾ Uebrigens läßt die Bezeichnung „Scolasticus“ nicht notwendig auf einen „Schulvorsteher“ gegenüber ihm unterstellten Mitdocenten und Gehülfen

Wechselbeziehung des Lehrpersonals zwischen Solothurn und Freiburg nicht; es ist auch unwahrscheinlich, daß der 1225 in Freiburg tätige Magister Petrus identisch sei mit einem Magister Petrus der Solothurner Schule, welcher erst 1244 Kleriker und 1251 Magister der Schule von Solothurn wird und bis 1281 lebt.¹⁾ Wohl aber sind solche Beziehungen der Berner und Freiburger Lehrerschaft nachgewiesen. Der dritte namhaft gemachte Vorsteher der bernischen Stadtschule ist ein Laie aus Freiburg und wird im Jahre 1308 ausdrücklich Magister Ulticus, *rector scolarum « de stirburgo scolasticus »* genannt.²⁾

Im 14. Jahrhundert ist das freiburgische Schulleben mit der sonstigen verhältnismäßig raschen Culturentwicklung nicht in gleichem Maße vorangeschritten. Die verschiedensten Ursachen legten bisher und auch in dem zunächst zu behandelnden Zeitabschnitte dem lebhaften Entfalten und Vorbreiten des erzieherischen und wissenschaftlichen Gedankens den Hemmschuh unter. Das Auge und Interesse der Behörde, wie auch der Bevölkerung, war mit Vorliebe der mächtig aufblühenden Industrie zugewendet. Man hielt in erster Linie darauf, tüchtige Färber und Tuchwirker in den freiburgischen Mauern zu bergen. Vermochten sodann die Verwickelung in unheilvolle Kriege und Feldzüge die blühende Industrie allmählich zu schwächen, so müssen diese ungünstigen Einstüsse für das erst keimende Schulleben um so folgenschwerer erscheinen. Endlich schlugen ihm die Pestzeiten und Sterbensläufe, diese gespenstigen Schrecken des Mittelalters, wiederholt schwächende Wunden. Trotz dieser genannten ungünstigen Umstände weisen die wenigen überlkommenen Einzelberichte gegenüber dem bisherigen auf einen Fortschritt hin, der Freiburg erlaubt, sich in die erste Reihe jener mittelalterlichen, meist besser situirten und stärker bevölkerten Städte zu stellen, die sich nicht zum Vorans der Vorteile einer höhern Domschule oder späteren Universität rühmen kounten.

Die freib.
Schule im 14.
Jahrhundert.

schlichen. Noch im 13. Jahrhundert findet dieser Name auf einfache Schullehrer Anwendung; so wohl auch in Freiburg, für welches in dieser Zeit noch kein mehrgliedriges Lehrpersonal vorauszuschicken.

¹⁾ Fiala I. c. I., 18.

²⁾ Fluri a. a. D. S. 8.

Vorerst führen seit Beginn des 14. Jahrhunderts die Schulvorstände die neue Bezeichnung: *Schulrectoren*. Die allgemeine Schulgeschichte zeigt, daß diese Titulatur nicht in jedem Falle auf eine höhere Ziellung des Schulmeisters, wie: Vorsteherchaft und dergl. schließen läßt; ebensowenig auf das Vorhandensein mehrerer Schulanstalten am gleichen Orte, da auch oft die Schulvorsteher einer einschuligen Stadt so bezeichnet werden, wie z. B. in Bern. Uebrigens ist *rector scolarum* die wörtliche Uebersetzung von „*Schulmeister*“¹⁾). Als Beispiel des untermischten Gebrauches von *rector scolarum*, *schulmeister* und *docto r puerorum* ist u. a. auch Solothurn vorzuführen.²⁾

Der oben³⁾ erwähnte nachmalige Magister Ulrich führte im Jahre 1306 zu Freiburg den Namen: *rector scolarum*⁴⁾; auch der zweite bekannte Schullehrer des 14. Jahrhunderts, der Freiburger Bürger Jacques Angro ist mit diesem Titel geschmückt. Die nähere Bedeutung dieses Umtausches der bisherigen Bezeichnung ist für Freiburg speziell bei der Knappheit der Nachrichten nicht aufgehellt; von Hilfslehrern in der einen und gleichen Schule verlautete bisher nichts: erst im Jahre 1394 treffen wir neben obgenanntem Rector Jacques Angro einen gleichzeitigen Magister Symor(is) verzeichnet.⁵⁾ Dagegen ist nicht unwahrscheinlich, daß damit der staatlich auerkannten Stellung des Stadtschulvorstehers gegenüber den anstachenden Privat- und Nebenschulen Ausdruck gegeben werden sollte. Eine solche Privatschule wurde im Laufe des 14. Jahrhunderts vom Guardian des Franziskanerklosters eröffnet; da deren Unterricht in französischer Sprache erteilt wurde, haben wir in derselben die erste bekannte französische Schule Freiburgs zu erblicken.⁶⁾ Die Franziskaner kamen durch diese Grün-

¹⁾ v. Tiesenbach: *Glossar, latino-germ. med. et inf. latinitatis*.

²⁾ Riala a. a. L. I, 26.

³⁾ Nach Rüti a. a. L. Z. 9 ist Meister Ulrich ein Laie. 1317 (Des. 20) ist er bereits gestorben; denn an diesem Tage verzichtet seine Witwe (Adelheidis, uxor quondam magistri Ulrici scolastici Bernensis) auf ein Leibgeding zu Gunsten ihrer beiden Töchter. Seine Jahrzeit fällt auf den ersten Februar.

⁴⁾ (F. Et. A.) *Titres des fonds pie No 115, März 1306.*

⁵⁾ v. *libre de Bourgeoisie* 4, reg. fol. 46, 1394. (F. Et. A.)

⁶⁾ v. Daguet: *Annal. scol. frib.*, *Educateur* 19. Bd., 266; ferner F. A., Nr. 202, F. Et. A.

dung offenbar einem von der Bürgerschaft tief empfundenen Bedürfnisse entgegen. Sodann läßt die Erwähnung eines „schulerhus“ in der Nähe des Augustinerklosters in der Au auf eine dritte Schule in Freiburg schließen.¹⁾

Das Auftreten der Privat- und Winkelschulen in der allgemeinen Schulgeschichte überhaupt bedeutet ein Streben nach Verallgemeinerung des Schulunterrichtes; es ist der volkstümliche frische Lustzog des ausblühenden Städtelebens, der Kunst und Wissenschaft aus dem früheren, begrenzten Kreise hinausträgt und an weitere Volksschichten abgibt; mit dieser Bewegung hängt das gleichzeitig vordringende Bestreben zusammen, die früher geistliche Schulleitung an Laien (mit Vorliebe an unverheiratete) abzutreten. Nachdem das Bürgertum als eigener Stand neben Adel und Geistlichkeit getreten war, fühlte es auch das erhöhte Bedürfnis, die Kinder mit Rücksicht auf den bürgerlichen Beruf erziehen und unterrichten zu lassen. Taten dies schon die auch Latein-Unterricht pflegenden Stadtschulen, so waren doch die Neben- und Privatschulen ganz besonders auf allgemein bürgerliche Bedürfnisse zugeschnitten. Sie können als die eigentlichen Volksschulen des ausgehenden Mittelalters gelten. Lese- und Schreibunterricht in der Muttersprache bilden die wichtigsten Lehrfächer, so daß solche Institute vielerorts auch „Briefschulen, Schreibschulen“ genannt wurden. An der Hand ehrwürdiger Pergamentbriefe, alter Kaufverträge und dergl. lernten die Kinder buchstabieren und endlich lesen. Da und dort mag sodann auch Gesang und Arithmetik hinzugekommen sein.

Hiermit erklärt sich auch für unser Untersuchungsgebiet die Tatsache, daß diese Privatschulen im Laufe kurzer Zeit so festen Boden fassten: eben weil sie dem volkstümlichen Idiome näher lagen und mehr praktischen Zielen Rechnung trugen; daher denn auch der zähe Widerstand gegenüber den späteren, nur teilweise erfolgreichen Bemühungen des Staates, die der französischen Sprache Vorhub leistenend freib. Privatschulen zu Gunsten des Deutschtums auszurotten. Zum Vergleiche zur offiziellen lateinischen Stadtschule, als einem später an die Universität überleitenden und vor-

¹⁾ *St. A.) Acte Fülistorf, V. 12, fol. 125 verso.*

bereitenden Institute, erscheinen diese Winkelschulen somit als ein Anfang von Primarschulen. Der Unterschied der beiden Unterrichtsgruppen spiegelt sich, abgesehen von dem Lehrumfange und dem Lehrinhalte, namentlich in der Haltung der Behörde wieder, derzufolge vielerorts, so auch in Bern¹⁾ zwischen den Schülern, d. h. den Insassen der Stadtschule und den Lehrkindern, d. h. den Besuchern der Privatschulen in der offiziellen Kanzleisprache des Staates unterschieden werden müste. Die einzige Gunstbezeugung des Rates gegenüber diesen von privaten Lehrern, auch von „Lehrfrauen“ oder „Lehrgöttern“ geleiteten Winkelschulen besteht in der stillschweigenden oder ausdrücklichen Billigung. In Freiburg wurde zeitweilig sogar diese streitig gemacht, wie wir sehen werden: wohl kaum ein zweites Beispiel dürfte so gut nachweisen, wie stark diese Schulen im Volke wurzelten. Daß die mit Mühe von dem ge-strengen Rat gebuldeten Winkelschulen sich keiner Unterstützung aus der Staatskasse erfreuten, versteht sich von selbst. Die Besoldung der Winkelschullehrer war Sache der Privaten und wurde durch eine Steuerauslage auf die Schulkinder in Form eines Schulgeldes oder einer Naturalverabreichung gedeckt. So mußte sich in den ersten Jahrhunderten allerdings auch der Lehrer der Stadtschule, von Gratification, Wohnungsentshäbigung aus der Staatskasse abgesehen, bezahlt machen; allein der Unterschied bestand darin, daß der Stadtschullehrer krafft der Behörde und auf Grund des mit dem Staat eingegangenen Contraktes das Lehrgeld forderte, während der private Schullehrer diesen Rechtschutz nicht genoß, lediglich auf Ehrlichkeit und guten Sinn des Publikums angewiesen war, und wohl auch oft das finanzielle Opfer wurde.

15. Jahrhundert; Charakteristik der Schule.

Seit dem 15. Jahrhundert ermöglichten die reichlicher fließenden Angaben eine zusammenhängendere und übersichtlichere Darstellung. Sind wir auch über das innere Schulleben nicht im gleichen Maße, wie über die Lehrer und ihre Gehälter unterrichtet, so deuten gleichwohl verschiedene Anzeichen auf ein regeres Schulleben, ebenso auch auf wachsendes Interesse des Staates gegenüber der Stadtschule, für die meistens freunde Schullehrer gewonnen werden. Wie nur wenige Städte darf sich Freiburg eines verhältnismäßig frühen, tatkräftigen Mitwirkens der weltlichen Behörde

¹⁾ Fluri a. a. D. S. 23.

auf dem Schulgebiete rühmen. Die gnädigen Herren des Rates griffen in Freiburg unterstützend zur Förderung der Stadtschule ein. Für die Zeit vor dem 16. Jahrhundert tat die Behörde im allgemeinen schon viel, wenn sie das Schullokal und dem Lehrer freie Wohnung anbot; von fester Jahresbefördung gleich andern Staatsbeamten, von offiziellen Bestimmungen über Lehrumfang und dergl. liegen aus dem 14. und 15. Jahrhundert nur verciuzelte Berichte vor. Freiburg ging in Regelung dieser Verhältnisse vielen Städten voran. Anstelle der früher unbestimmt gelassenen Besoldungsverhältnisse treten in Freiburg bereits seit 1400 fixierte, wenngleich zeitlich wandelbare Geldansätze auf; ebenso verzeichnen die Staatsrechnungen wiederholt Auslagen für Instandhaltung der Schullokale, für Beschaffung von Schulgeräten u. dergl. Die Vorsteher der Stadtschule führen den Namen „Schulrectoren“ weiter, ihnen stehen nun aber verbürgte Unter- oder Hilfslehrer (*Provisores*) zur Seite; über das Verhältnis beider erhalten wir einlässlichere Aufschlüsse. Sodann tauchten in diesem Jahrhundert die ersten deutschen Schullehrer in Freiburg auf, deren Unterricht vorerst nur gebulbet wurde, später aber um so regerer Förderung sich erfreute. Endlich sezen, vielleicht mit dem Erscheinen der ersten bekannten deutschen Lehrer zusammenhängend, die Festspiele und Schulkommödien hier ein. — Ein wunder Punkt für diese wie auch die Folgezeit ist der rasche Wechsel des Lehrpersonals. Es wirkt bemühend zu sehen, wie wenige einheimische Kräfte sich dem Lehrfache hingaben, und wie die mit Mühe gewonnenen Fremden zum Schaden der Schule wieder verschwanden.

Die ältesten freiburgischen Schulverordnungen, soweit sie uns schriftlich überkommen sind, datieren aus dem Jahre 1425.

In der einen schrieb der Rat bezüglich des Unterrichtes vor, daß die Palette (das lateinische A B C), dann die 7 Bußpsalmen, endlich les pars,¹⁾ Grammatik und Logik als Umfang des Stadtschulunterrichtes gelten sollen; jede andere Unterrichtung außerhalb dieser Lehranstalt habe sich auf die Mitteilung elementarer Lese- und

Inhalt und
Form des öffn.
und privaten
Unterrichts.

¹⁾ Nach Paulsen a. a. O., S. 24 sind unter „pars“ oder „partes“ die Abteilungen des Latein-Unterrichtes (Formenlehre, Syntax, Logik) zu verstehen.

zurückzunehmen. ¹⁾ Wenige Monate später zog ein
Befehl, daß die Schranken noch enger. Wahrscheinlich um
die großen Schule (grand escole) zu erhöhen,
daß jedem Privatunterricht der Besuch dieser
Schule zu unterzugehen habe. Nachbar sollte den Eltern unbedingt
lassen, den Kindern privaten Unterricht zukommen zu
lassen. Lehrstoff dieser großen Schule (Stadtschule)
wurde die Distichen Catos (les catons) genannt.²⁾ Der
zulässige unter zugestandene Privatunterricht, muß sich also
auf eine Ausbildung in welscher reiv. denibter Sprache beziehen,
da er zur Verfügung unverhanden und müßte zur Annahme
einer vorgeordneten Lateinunterricht (z. B. Lecture Catos)
der zulässige private elementare Latein Unterweisung ge-
genüberstehe. Die Forderung der Verfügung war somit gegen die Privatschulen
gerichtet, und zum Einschreiten boten diese selbst, indem sie den
weiteren Umfang der Leser- und Schreibelehre über-
nahmen am elementaren Lateinunterricht, Logik und Dialektik
zu unterrichten. Dadurch trennten sie die Lehrkreise der offiziellen
Schule ab, zogen ihr jedenfalls Schüler und führten dadurch
den Untergang der Stadtschule einen Abzug des Schulgeldes herbei.
Anstalnde mochten dem freiburgischen Rat unangenehm
sein, die lat. Stadtschule in Blüte sehen wollte und ander-
seits zeitlichen Verträgen mit dem Stadtschullehrer sich
versicherte, daß derselbe das Monopol des offiziellen Unterrichts
nicht somit durch das Schulgeld gut stellen werde. Zur
größeren Sicherheit ist schon auf Waldenser oder Juden-
auswanderungen bestürkt unsere Annahme, wonach sämtliche Privat-
schulen (Kloster-Juden und Waldenserschulen inbegriffen)
gegenüber der offiziellen Stadtschule stehend, von dieser Ver-
boten wurden.

Der Rat empfand denn auch keine Bedenken über die
Sache, den Kindern den Leser- und Schreib Unterricht

¹⁾ Et R. I collect. des lois Nr. 326 §. 95 vom 15. Febr. 1425.

²⁾ Siehe auch in R. D., VII, S. 173.

³⁾ Et R. I collect. des lois Nr. 335 §. 98 v. 14. Aug. 1425, mit
R. D., VII, S. 181.

in der Muttersprache vorzuenthalten, beziehungsweise dem Lateinunterricht nachzusezen. Er erachtete es für genügend, wenn die offizielle Stadtschule lebensfähig blieb, war ja ihr Lehrplan so eingerichtet, daß ein Teil der Schüler als künftige Diener der Kirche oder des Staates auf höhere Anstalten abging; den übrigen war es nach Austritt aus der Stadtschule freigestellt, in Privatstunden die vernachlässigte oder doch zurückgehaltene Ausbildung in der Muttersprache nachzuholen. Von diesem Standpunkte aus begreift sich auch das Bedürfnis der Bevölkerung, die verpönten Winkelschulen fortzuführen als Anstalten eines volkstümlichen Unterrichtes. Die Abneigung des Volkes gegen die lateinische Sprache der Kanzlei und des Gerichtes mag auch das ihrige zu diesem Verhalten der Bürgerschaft gegenüber der Lateinschule beigetragen haben.

Der Inhalt der vorgeführten Verordnung ermöglicht uns, in Anlehnung an die bekannte allgemeine Unterrichtsweise jener Zeit, ein Bild vom inneren Wesen und dem methodischen Lehrgang der freiburgischen Stadtschule zu entwerfen.

Zu 15. Jahrhundert fiel die Pflege des Lateinunterrichtes den städtischen Lateinschulen in erhöhtem Maße zu; fingen ja die Universitäten in ihrem weiten Entwicklungsgange an, die lateinische Grammatik aus ihrem Lehrkreise auszumerzen und sie der untern Lehrspäre zuzuweisen. Dem Eintritt in eine solche städtische Lehranstalt ging sonst in der Regel ein zweijähriger Vorselehrkurs voraus, indem neben den Anfangsgründen der Muttersprache bereits mechanische und mehr gedankenlose Latein-Einführung durchgenommen wurden. In Freiburg trat man (laut obiger Schulverordnung) unvermittelt in die Stadtschule, es möchte das im 7. oder 8. Altersjahr geschehen. Diese Abweichung legt umso mehr die Vermutung nahe, daß die große Stadtschule, wenn auch weniger äußerlich und formell, doch dem Lehrplane zufolge, in zwei Abteilungen gespalten war: in eine untere und eine höhere Latein-Lehrstufe. Erstere bot den Bürgersöhnen, die infolge Ratsverfügung zuerst die Stadtschule zu passieren hatten, einen gewissen Grad von Bildung.¹⁾ Den höher strebenden Schülern diente die gleiche Ab-

Abteilung der
Stadtschule.

¹⁾ Eine große Übereinstimmung mit diesen Verhältnissen weist auch die bernische Schulgeschichte auf. Hier wie dort sind die vollstümlichen Privatschulen nicht als Vorbereitungsanstalten auf die offizielle Stadtschule aufzufassen

teilung als Vorkurs für den Unterricht in der Logik und Dialektik, welcher auf die Universität überleitete. Nur ein verhältnismäßig kleiner und besonders begünstigter Teil der Schüler wird die zweite Lehrstufe erklimmen haben; die andern Stadtkinder waren gezwungen, in den Winkel- und Privatschulen die weiteren notwendigsten Kenntnisse zur Ausbildung sich anzueignen; viele oder die meisten endlich werden ohne jedweden Unterricht ausgewachsen sein.

Charakter des
lat. Stadtschul-
Unterrichtes.

Das Hauptgewicht des Unterrichtes in der Stadtschule wurde also auf die lateinische Sprache verlegt, deren Kenntnis für Kirchen- und Staatsdienst, wie auch für den internationalen Verkehr von größter Bedeutung war. Die Ausgangsgründe des lateinischen Unterrichtes bestanden vorerst darin, daß das A B C (Abecedarius-Fibel, wonach die jungen Schüler, wie noch hente Abecedari, A B C Schützen, genannt wurden) durch Vorschreiben und lautes Nachlesen dem Gedächtnisse eingeprägt wurde; es folgen dann mechanische Einübungen des Psalmentextes, der Kirchen-Hymnen, fronierte Sentenzen und Sinnsprüche, eine bei dem noch unentwickelten Formverständnisse der Schüler höchst qualvolle Arbeit. Anhand dieser praktischen Gedächtnisübungen, deren Inhalt teils fromme, sitteuerste Sinnesbildung bezweckte, teils die Schüler mit der Formenlehre vertraut machen sollte, wurden dann die Regeln der Grammatik in kürzer Fassung vorgeführt und so Form- und Baukenntnis der Satzglieder eingeprägt. Als Vorlage diente bei dieser Geistesdressur die im Mittelalter allgemein gebrauchte Schulgrammatik des Donatus in Verbindung mit ihren Commentaren und glossierten Ausgaben; sodann das Doctrinale des Alexander de Villa-Dei. Diese Lehrmittel zwangen ihr Latein in ein poetisches Gewand, das nur zu oft die Klarheit der vorzutragenden Regeln beeinträchtigte. Obgleich diese Hilfsmittel zu wiederholten Malen ausgelegt wurden (das Doctrinale allein wurde bis 1500 über 100 Mal gedruckt), hielt die Ausbefferung und Uniformierung des Inhalts, auf Grund der Schulpraxis und Erfahrung, nicht gleichen Schritt; die typischen und unangetasteten Muster wurden durch schriftlichen oder mündlichen Commentar erläutert; während somit die Grammatik die Formen dem Verständnis erschließen sollte, bedurfte sie selber wieder der

(vergl. Fluri a. a. II S. 2 gegenüber der Ansicht v. Dr. Jetscher in „Geisch. d. bern. Schulwesen“ S. 58).

Auslegung durch den Vortragenden. So wurde in tausenden von Memorialweisen die lateinische Formenlehre eingeflossen.¹⁾ Diese Unterrichtsmethode ist in heutiger Zeit vielfach scharfer Kritik unterzogen worden; vielleicht wurde dabei zu sehr außer Acht gelassen, daß diese Lehrmittel für eine Zeit berechnet waren, welche das Wissen zur Hauptfache mit sich herumtragen mußte und es nicht in Bücherschränken zu beliebigem Gebrauche ausspeichern konnte. Die Abfassung einer Reim-Grammatik, bei der die Verfettung der Verse das Gedächtnis stützt, hat von diesem Standpunkte, aus auf eine milde Beurteilung Anspruch.²⁾

Die weitere höhere Ausbildung an der Stadtschule wurde durch die Lektüre profaner und kirchlicher Schriftsteller vermittelt; vielleicht kamen auch eigene metrische Versuche hinzu; endlich wurde Logik und Syllogismenbildung gepflegt, die als Vorstufe der Dialektik, sowohl in Schuldisputationen als auch in Festspiel-Aufführungen ihren äußern und praktischen Abschluß erhielt. — Für den arithmetischen Unterricht an der freiburgischen Stadtschule liegen keine Angaben vor; wahrscheinlich überließ man die Pflege der Rechenkunst den Privatschulen. — Die erst für die folgende Periode eingehender nachgewiesene Pflege des Gesanges wurde auch zu dieser Zeit nicht vernachlässigt, interessierten sich ja schon die gewöhnlichen Pfarrschulen in höherm Maße dafür. Es kann sich aber nur um den Choral und Chorgesang und um Einübung von Kirchenhymnen handeln. Wie oben gezeigt, hat auch die Verordnung vom Jahre 1424 die 7 Busspsalmen in den freiburgischen Lehrplan aufgenommen. Damals wurden diese Melodien bei Prozessionen und beim Gottesdienste vorgetragen, als Schulgebet bei Eröffnung und zum Abschluß des Unterrichtes gesungen. Auf feierlichen Besuch des Gottesdienstes wurde streng gehalten; insbe-

¹⁾ Über die Unterrichtsweise und die Verwendung der Muttersprache in den Lateinschulen v. J. Müller, Quellenschriften und Geschichte des deutsch-sprachlichen Unterrichtes; S. 207—17.

²⁾ Etwas nachsichtiger als die bisherigen Bearbeiter urteilt Paulsen (a. a. O. S. 24 ff.) über die damaligen Lehrmittel und ihre Hilfsmittel in Zurückweisung der Annahme, als hätte sich der Unterricht auf ein mechanisches Memorieren des Lateinischen ohne erleichternde Beziehung der Muttersprache beschränkt; daneben anerkennt auch er die dunkle Abfassung der lat. Lehrbücher.

sondere mußten die Schüler bei der Messe, bei Vesper und Complet unter Begleitung des Lehrers durch ihren Gesang mitwirken. Mit großer Ausdauer wurden die Tonfiguren eingeübt und bei der Schwierigkeit der damaligen Niederschrift vielleicht mündlich weitergeplauszt. Als um die Mitte des 14. Jahrhunderts auf den entwickelten Neumen-Gesang (auch Usus oder Häftlingsgesang genannt), das neue Notensystem des Guido von Arezzo folgte, wurde diese bequemere Tonschrift, die im 15. Jahrhundert von Einsiedeln aus sich über die Schweiz verbreitete, auch von den Schulen freudig angenommen.¹⁾ Aber auch da mußte die Fortpflanzung durch gedächtniswähiges Einprägen die kostspieligen Choralbücher erzeugen; bei der Anwendung von Choralmelodien als Schulgebet verfolgte man daher zugleich praktische Ziele, wie beispielsweise die Schulordnung von Brugg den Schullindern lateinische Psalmen und Gebetsvorträge auf dem Heimweg verschrieb.²⁾

Innenes
Schulleben.

Das innere Leben der Schule war ebenso ungeregelt als die Unterrichtsweise mangelhaft und die Lehrmittel ungenügend. Eine eigentliche Klassenenteilung faute man nicht: die Alter mit ihren verschiedenstufigen Intelligenzen sahen kaum geordnet und in bunter Folge da. Es gilt das insbesondere von den Schulen, in denen sämtliche Schüler in einem Lokale beisammen waren, was für kleinere Städte wie Freiburg in frühestster Zeit mag zugetroffen haben. Bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts ist dann immer nur von einem Schulhaus die Rede; auch wird um 1434 ein großer Saal (im Unterschied von kleineren?) im Stadtschulhaus erwähnt.³⁾ Über die Frequenz der freiburgischen Stadtschule sind uns keine Angaben überkommen. Das Verbot des Unterrichtes im Lateinischen außerhalb der Stadtschule (1425) mag ihre Besucherzahl wieder gehoben haben. In Anbetracht der kaum mehr als 6000 Seelen zählenden Einwohnerschaft und in Berücksichtigung der Privatschulen dürfte vielleicht eine Schätzung auf 80—100 Besucher der Stadtschule sich der Wirklichkeit nähern. Will man noch keine äußere, formelle Gliederung der Schüler annehmen, so ist indessen

¹⁾ vergl. Fiola a. a. D. I, 23.

²⁾ v. die Schulordnung von Brugg bei J. Müller: Vor- und Frühreformatore Schulordnungen u. Schulverträge. I. Abt. Bischof von 1885, S. 136 u. f.

³⁾ v. oben S. 11, Num. 1

doch durch das Lehrprogramm und die Stoffverteilung eine Spaltung in Anfänger und Fortgeschrittenere, als in der Natur der Schule liegend, gegeben, wie oben gezeigt. Eine eigentliche Abgrenzung durch Klassen mit geordneter Stufensfolge ist erst im 16. Jahrhundert nachweisbar.¹⁾

Das einigende Band des Schullebens bildete die eiserne Disziplin in Gestalt der gefürchteten Schulrute, welche den meisten Insassen die Schulstube als Strafhaft erscheinen ließ. — Der Mangel an geeignetem Unterrichtsmaterial erschwerte und verzögerte den Unterricht in peinlicher Weise; an ordentliche Schulpulte und Bestuhlung ist vor dem 19. Jahrhundert kaum zu denken. In ganz früher Zeit mußten die Schüler mit einfachen Schemeln sich begnügen; das Knie diente beim Schreiben als Stützpunkt; dies ging gut, so lange man auf Wachstafeln schrieb. Als dann bei der allgemeinen Verbreitung des Schreibpapiers Tinte und Schreibheftchen gebräuchlicher wurden, scharte sich die lembegierige Jungmannschaft auf langen Bänken um große Tische.²⁾ Nur vereinzelte begünstigte waren außer dem Lehrer im Besitz der in hohen Preisen stehenden Schulbücher;³⁾ der Unterricht geschah daher teils durch anstrengendes, wiederholtes Vorlesen, teils durch zeitraubendes Diktieren, bis dann die Buchdruckerkunst hierin eine Erleichterung brachte. Vor der allgemeinen Verbreitung der gedruckten Lehrbücher war auch der Kreis der Hausaufgaben ein sehr beschränkter, wofür die Schulstunden auskommen mußten. Auf oben angegebene Weise wurden die Klassiker bruchweise den Schülern zum geschriebenen Eigentum übermittelt; kleinere Stücke und Tagesauszeichnungen wurden auf Wachstafeln notiert, deren Holzlage aus Buchsbaum bestand; diese Schultafel dachte man sich in so innigem Zusammenhang mit dem Begriff eines Schuljungen, daß man Aebedatius auch schlechthin mit „Kindertafel“ übersetzte. Eine Schiefertafel zum Schreiben und Rechnen wird in Freiburg 1415 zum

¹⁾ v. Paulsen a. a. O., S. 225.

²⁾ Solche Anschaffungen von Schulgeräten verzeichnen die Sedelmeisterrechnungen wiederholt. Vergl. u. a. Nr. 136, 1470 2. Semest. J. St. A.: Auslage von 12 Schillingen für einen Tisch in die Schule, und eine Bank rings um denselben.

³⁾ Vergleiche den Bericht über die damaligen Bücherpreise im Anhange u. A.

ersten Mal erwähnt.¹⁾ Zu Ermangelung der späteren Wandtafeln dienten die Tischplatten oder Sitzbretter als Schreibgrund, so z. B. für den wahrscheinlich in den freiburgischen Privatschulen gepflegten Rechenunterricht. Zu Gebrauch waren dabei die römischen Ziffern, die erst im 16. Jahrhundert allmählig durch die arabischen Zeichen verdrängt wurden.²⁾

Das Lehrpersonal. Der Stadtschule waren, wie erwähnt, Schulrektoren vorgelegt. Während bisher nur unbestimmtes über deren Person wie auch über deren Anwerbung, Gehälter und Stellung verlautete, sind wir für das 15. Jahrhundert besser unterrichtet. Zu Beginn dieses Jahrhunderts führt der oben erwähnte, angesehene Staatsmann *Jacques Angrog* den Titel (vielleicht auch das Amt?) eines Schulrektors fort; auf ihn folgte 1420 Magister *Jeau Baufa*, der aus der sprachlich französischen und politisch savoyischen Stadt Murten an diese Stelle nach Freiburg berufen worden.³⁾ Im Jahre 1421 wird der ebenfalls französische Magister *Jeau Zarrut* aus Dijon als Mitregent angeführt.⁴⁾ Von 1422—1439 wirkte ein Magister *Piri* aus Orbe als Lehrer und späterer Schulvorstand, fällt aber nach 17jähriger Schultätigkeit einer für die damalige Auffassung des Lehrerbetriebes bezeichnenden und sonderbaren Einrichtung zum Opfer;⁵⁾ 1438 nämlich drohte der hohe Rat in einer Verordnung dem Schullehrer die Sperrung seines 25 Rheintaler betragenden Jahresgehaltes an, wenn er seine Pflicht, den Stadtbewohnern Weihwasser ins Haus zu tragen, versäumte sollte.⁶⁾ Aus der Drohung wurde bald Ernst. Schon im folgenden Jahre wurde Magister *Piri* zufolge dieser Nachlässigkeit des Schulamtes entsezt, jedoch finden wir ihn um

¹⁾ S. R. Nr. 25, 1. Semest. F. St. A.: sie kostete 30 Schillinge.

²⁾ Bis zum Jahre 1532 waren die römischen Ziffern in offizi. Gebrauche der freib. Secklm. Rechnungen; in diesem Jahre wurden durch Kanzler *Ani. Montenach* die arab. Ziffern eingeführt (vergl. S. R., Nr. 242, 2. Sem. F. St. A.).

³⁾ F. St. A., Regist. notar. Nr. 24, S. 154.

⁴⁾ F. St. A., S. R. Nr. 38 u. 39 v. 1421/22.

⁵⁾ F. St. A., S. R. Nr. 74, 2. Sem. 1439. Darauf bezahlte man ihm nach der Ausweisung aus dem Amt für die 9 monatliche Dienstzeit des Jahres 1438 18 florin (26 Pfds. 2 Schillinge) aus.

⁶⁾ Verordnung v. 2. Jan. 1438 in (F. St. A.) 1. coll. d. lois, Nr. 491, fol. 138, unterzeichnet von der Hand des Notars *P. Haussou*.

1441 wiederum zurückberufen, bis zu welchem Zeitpunkt der Ausschall des Schullehrergehaltes in den Seck. Rech. auf eine Balanz dieser Stelle deutet; ¹⁾) nachträglich fuchte der Rat sein engherziges Vorgehen gutzumachen, wie es scheint, da im Jahre 1444 Piri als „Bürger und Schulrektor von Freiburg“ eingetragen wurde.²⁾ Auf Piri folgte Jean Aggroz, der Sohn des obengenannten Schultektors Jacques A. Wie sein Vater, ein ebenfalls in die damaligen politisch unruhigen Verhältnisse eingreifender Staatsmann, lag ihm gleichzeitig die Förderung der Stadtschule am Herzen. Um das Jahr 1450 strebte der Rat eine Umgestaltung der Schule an; auf sein Gutun hin übernahm Jean Aggroz die Aufgabe, für die Stadtschule tüchtige Lehrkräfte zu gewinnen. So knüpfte er mit dem Vorstande der lateinischen Schule von Remund (Romont) Unterhandlungen an, um deren beide tüchtige Lehrer, den Schultektor und Chorherrn Nielans de St. Pol, einen graduierten Magister und Doktor beider Rechte, sowie Magister Antoine Barbarati, gebürtig aus Pontarlier, für Freiburg zu gewinnen. Der freiburgische Rat selbst wandte sich an die Behörde und die Bürgerschaft von Remund, um den tüchtigen Vorsteher zu erhalten, dessen Amtsbauer zu Ende ging.³⁾ Diesen lobenswerten Bemühungen gelang es, wenigstens Barbarati für Freiburg anzuwerben. Der Vertrag wurde beim Kanzler Bernhard Haussou abgeschlossen, der seinerseits für die Bewirtung Barbaratis mit 12 Schillingen

¹⁾ J. St. A., S. R. Nr. 77, 1. Sem. 1441. Piri erscheint hier unter dem Namen Piry (später identisch mit Perier?) wieder.

²⁾ J. St. A., Cartulaire de Grancyres II Nr. 406. Zwischen den Jahren 1448 und 1453 muß Piri Freiburg verlassen haben, da 1453 durch den Rat der vormal. Rektor der freib. Schule, Jean Perier, hierfür freundl. eingeladen wurde, so schnell als möglich wieder zu kommen. (J. St. A. Ms. I Fol. 434. 1453.) Die Regierung halte ihn zum freib. Artillerievorsteher ernannt, welches Amt wir ihn fortan verwalten seien. Welche Bedeutung man dieser Stellung zulegte, geht daraus hervor, daß dem Antritte in das Amt des Kanoniers die dreifache Eidesleistung auf die hl. Hostie voranging: 1. Niemanden die Kunst der Pulverfabrikation zu lehren. 2. Niemanden das Schlagen falscher Münzen zu zeigen. 3. Niemanden im Abseuern der Kanonen zu unterrichten. (v. J. St. A., St. S. Nr. 214 von 1402.) Um 1464 muß Piri gestorben sein, da die Gedeln. Rechnungen über ihn nichts mehr berichten und eine Witwe Piry erwähnen (S. R. Nr. 124. J. St. A.)

³⁾ «Annales scolaires Frib.», Educateur 1883, S. 393. Nr. 23

aus der Staatskasse entshädigt wurde.¹⁾) Zugleich mit Barbarati kam auch dessen Gehülfe Jeau Dazu aus Remund nach Freiburg hinüber. Barbarati wurde sofort auf 3 Jahre angestellt, mit dem für jene Zeit und für die freiburgische Staatskasse hohen Gehalt von 25 Rheintaler, nebst freier Wohnung, Wein- und Kornzulage; zudem genoß er zum ersten Mal das fortan den freiburgischen Schulmeistern unbefristet zugegebene Privilegium der Befreiung von der „Tell“ (Gemeindesteuer), vom Chimgelde und von den damals geforderten städtischen Feuer- und Tortwachtsteuern.²⁾

Ernennung des
Schulmeisters:
seine Stellung.

Der Ratsbehörde von Freiburg muß im Gegenjahr zu den Magistraten vieler anderer Städte nachgerühmt werden, daß sie sich große Mühe gab, tüchtige Lehrkräfte nach Freiburg zu ziehen. Wir sahen soeben ein Beispiel hiesfür bei der Ernennung Barbaratis. Nur in vereinzelten Fällen wurden die Stellen durch Bewerber aus der eugern Heimat besetzt, vielleicht auch, daß man überhaupt aus gewissen Gründen Fremden den Vorzug gab. Gewöhnlich wurden Vertrauensmänner der Kanzlei, sehr oft aber der Schultektor oder dessen Untergebene auf Werbung und Unterhandlung ausgeschickt; ihre Auslagen wurden jeweilen aus der Staatskasse bestritten und finden sich in den verschiedensten Jahrgängen der Sekelmeisterrechnungen getreu aufgezeichnet. Über es knüpfte der Rat direkte Beziehungen mit bestreubeten Behörden an, wendete sich an einflußreiche Staatsräumer und Schulfreunde. Verabreichung von Ehrenwein aus dem freiburgischen Stadtkeller bildete dann die gewöhnliche Begrüßungsform³⁾), wenn die Unterhandlungen glückten und der fremde Magister „den Ruf annahm“. In diesem Falle wurde sein Hausrat durch den seitbesoldeten Stadtführhalter nach Freiburg abgeholt; zur häuslichen Einrichtung wurde dem Neuangelkommenen in der Regel aus der Staatskasse ein kleiner Geldvorschuß verabreicht. Bei der damaligen schrankenlosen Freizügigkeit der Schullehrer kamen aber auch sehr oft ungerufene, fremde Magister, Schulgehülfen und fahrende Schüler und boten ihre Dienste für die

¹⁾ F. St. A. S. R. 1453, 2. Sem. Nr. 102.

²⁾ F. St. A. M. v. 26. Nov. u. I coll. des lois, Nr. 580, fol. 163. Dem Ratsmanual ist zum Schluß beigefügt, er werde aus dem Umstand, daß seine andere lat. Schulen gebüdet würden, ebenfalls Vorteil ziehen.

³⁾ In den verschied. Jahrgängen der S. R. angeführt.

verschiedenen Grade des Schulzaches an;?) in den meisten Fällen möchte es ihnen dabei nicht so ernst gewesen sein um eine Ausstellung, als vielmehr um das dieser versteckten Bettelform folgende Klein- und Behr-geld zur Weiterreise, das jeweilen gewissenhaft unter den Staatsans-gaben notiert wurde. — Sämtliche freiburgische Schullehrer dieser Zeit gehörten dem Laienstande an. Starben sie vor Ablauf des Jahres resp. Quartaltermes, so wurde der volle Gehalt nebst einer Ent-schädigung der hinterlassenen Witwe ausgehäuft; viele endlich scheinen dem Junggesellentum den Vorzug gegeben zu haben; viel- leicht daß der schmale Gehalt diesen oder jenen bestimmte, auf das Eheglück zu verzichten. In Zeiten allgemeiner Heimsuchung, als Tenerung, Seuchen, wie auch bei persönlichem Unglück gebachtete der Rat durch Geldspenden der geschädigten Lehrer wie er sich auch bei Freudenauläufen freigebig zeigte. So z. B. waren 1436 anlässlich der Hochzeit des freiburgischen Schulmeisters dessen Freunde (Collegen?) aus Hverdon, Orbe, Mondon, Grunères und Romont erschienen. Der Rat ließ ihnen aus dem Stadtkeller 15 Maß Wein verabreichen.?) Fremde, zur Schulvisite hergekommene Lehrer wurden gleicherweise mit Ehrenwein begrüßt; ebenso Familienglieder des Schulmeisters, die auf Besuch kamen.⁵⁾

Jedenfalls nicht zum Vorteile der Schule wurde der Schul-meister auch häufig zu staatspolitischen Geschäften verwendet, wenn es auch für den Stand kein ungünstiges Zeugnis ist, daß dessen Vertreter in wichtigen, geheimen Missionen als Diplomaten und Gesandte nach Auswärts geschickt wurden.⁴⁾ So ward unter anderm der oben erwähnte Schulrektor Piri wiederholt zu mehr-tägigen Eilritten in geheimen Botschaften verwendet, wobei er ein-mal von Bewaffneten überfallen und ausgeplündert wurde.⁵⁾ Solche Dienstleistungen wurden immer extra und gut bezahlt. Den Magistern war auch der Aufkauf des städtischen Weinbedarfes in

¹⁾ Ebendaselbst.

²⁾ F. St. A. S. R. Nr. 68, 2. Sem. 1436

³⁾ Vgl. St. R. u. a. Nr. 45. 1. Sem. 1425; Nr. 55. 1 Sem. 1430.

⁴⁾ So wurde nach S. R. No. 14 a, 1409 2. Sem. der Schulmeister in ge-heimten Botschaften nach Bern und Neuchatel gesendet, ähnlich in den verschied. Jahrgängen unter «Messagers à cheval».

⁵⁾ F. St. A. S. R. Nr. 88, 1446; 2. Sem. und 1445, 2. Sem., für dieses Abenteuer erhielt er eine Entschädigung von 4 Pf. sb.

großen Quantitäten anvertraut; wir müssen es dahin gestellt sein lassen, ob persönliche Erfahrung und Fachkenntnisse die freiburgische Lehrerhaft speziell zu diesem Geschäft befähigten.¹⁾ — Der endgültige Vertrag mit dem Schullehrer wurde in der Ratskanzlei ausgesertigt. Er lautete in der Regel vorerst auf ein Jahr; bei erprobten Lehrern oder bei bloßer Erneuerung der Amtsdaten in Einzelfällen auf drei Jahre, ausnahmsweise auf Lebenszeit. In die Verträge wurden jeweilen gegenseitige Wünsche und Anordnungen, namentlich von Seite der Behörde, bindend aufgenommen. — Von einer Prüfung der geistigen Fähigkeiten behufs Zulassung zum Lehramte ist, in dieser Zeit wenigstens, noch nicht die Rede. In vielen Fällen war der vorausgehende Ruf als tüchtiger Lehrer bei der Wahl allein entscheidend. Aus den Nachfragebrieten des Rates lassen vereinzelt niedergelegte Wünsche desselben uns ahnen, wie man sich damals das Idealbild eines Schullehrers träumte. Dazu gehörten: frömmes, gottesfürchtiger Sinn, Solidität des Lebenswundels; sodann Kenntnis der Religiouslehre, der Gebete, geübte Handhabung wenigstens der lateinischen Sprache (in günstigen Fällen, besonders dann auch im 16. Jahrhundert Kenntnis des Griechischen oder Hebräischen); eventuell auch Rechnen, ganz besonders aber Fertigkeit in der Sangeskunst und zwar im Choral, wie im polyphonen Gesang. Der schädliche, überreiche Personalwechsel muß zum Teil der kurzen Amtsdauer zugeschrieben werden, da die Verfassung für die ältere Zeit eine höchstens dreijährige Anstellung vorgesehen; späterhin suchte man den üblen Folgen zu begreifen. Dies geschah durch eine erwähnenswerte Verordnung vom Jahre 1414, welche gestattete, den Schullehrer, den Staatskanzler und die Stadttorwächter länger als drei nachfolgende Jahre im Amt zu lassen; alle andern Amtsstellen dagegen mussten nach Ablauf dieses Termins sich einen Wechsel gefallen lassen.²⁾

Hüfstehter;
ihr Verhältnis
zu den
Magistern.

Neben oder vielmehr unter dem Magister waren Provisorisch tätig. Wie an andern Orten, scheinen diese Unterlehrer in

¹⁾ Vergl. St. R. u. a. Nr. 60 Jahrg. 1432 2. Sem. f. St. A. Nach Nummer 59. belief sich der Einkauf auf 622 Pfld. 11 Schill. 6 Pf.; zwei „cleres“ Schüler wurden zur Bewachung des Weines (bis zu dessen Verladung?) abgesendet.

²⁾ f. St. A 1. coll. des lois, Nr. 246, fol. 73; Urkunde abgedruckt in R. D. 7. Bd. S. 38 usf.

der Regel vom Magister gebungen und besoldet zu sein; doch finden sich in Freiburg auch Abweichungen vor, wonach besonders im 16. Jahrhundert die Provisoren, gleich dem Oberlehrer, eine separate Besoldung aus der Staatskasse beziehen. Der erwähnte Barbarati, vorerst Schulmagister und nachher Schultrektor, hatte seinen Schülern den Donat und Textor zu erklären; neben ihm lehrte Lehrer Jean Dazin. Auf das Verhältnis der beiden Collegen, wie auf das damalige Rechtsverhältnis von Magister und Gehilfen überhaupt, wirft der detaillierte Inhalt eines Altenstückes¹⁾ interessante Streiflichter. Die Urkunde handelt über einen Hausstreit der beiden Jugendbildner; wie gewöhnlich in jener Zeit war er durch die Gehaltsfrage veranlaßt worden. Hier speziell bildete die oben erwähnte Weihwasserverteilung wiederum den unheilsamen Ausgangspunkt. Barberati verlangte, daß der Erlös aus dem Weihwassergange unter den Beiden zu gleichen Hälften geteilt werde, ohne die beidseitigen Leistungen genauer abzuwägen. Dazin dagegen beanspruchte die Verabreichung des geweihten Wassers (im Original „aignebentes und aiguebenistes“ de l'eau bénite) an die Schüler resp. deren elterliche Häuser und auch den Ertrag voll und ganz für seine Person. Der zweite strittige Punkt betraf die Deckung der Heizungskosten. Endlich sprach Barbarati seinem Collegen das Recht ab, ohne seine Erlaubnis Schüler aus der Schule fortzumeisen (zu beurlauben? im Original licencier de l'école.) Die Zwistigkeiten gelangten in einem Prozeß zum Austrag, zu dessen Schlichtung am 19. November 1454 der Schultreiß Johann Gambach nebst vier ausgeschossenen freiburgischen Rats herrn über beide Parteien zu Gericht saßen. Wir teilen hier den schulgeschichtlich interessanten Entscheid, in getreuer Anlehnung an den mittelstranzösischen Originaltext, mit: 1. wird beschlossen, von dieser Zeit an und während der „Miete der Schule“ durch die beiden Schulmeister soll das Amt des Weihwasseraussteilens beider zu gleichen Teilen zufallen, also jedem die Hälfte des Erlöses; dem der weniger Schüler hat, als der andere und als das Amt fordert, nämlich die Hälfte (!); ebensoviel auch dem andern, der eine größere Zahl hat, als das Amt fordert, damit kein Schüler von

¹⁾ J. St. A. Bd. Nr. 1, fol. 499/500.

beiden zugleich Weihwasser erhalten.¹⁾ 2. betreff. des Holzes und der Fenster: Die Schüler sollen das Holz in die Schule bringen: dieses soll der Schule gehören und dort, nicht anderswo verwertet werden. Die fremden Schüler, das heißt die, welche fremd und nicht Stadtbürger sind, sondern in der Schule oder in Barbaratis Hans wohnten, seien nicht gehalten, das kleine Holz herzuschaffen; Lehrer Dazu hat auf seine Kosten die Ofen zu heizen. Die fremden Schüler, welche in der Schule oder auch bei Barbarati wohnen, sind auch nicht verpflichtet, die Fenster zu bezahlen; sollten die in der Stadt wohnenden Schüler nicht zahlreich genug sein, diese Fensterkosten zu bestreiten, so sind sie nach Zahl der Schüler eines jeden Schulmeisters zu bezahlen und wenn dies geschehen, solle man den Erlös unter die beiden Lehrer verteilen.²⁾ 3. hinsichtlich der Rostgänger (commensauls, chamberine) beider: Barbarati citiert den Bestallungsbrief, wonach jeder von Beiden Rostgänger und Schüler behalten dürfe, ohne daß der andere Einspruch erheben könne. Auf Grund des Mietverhältnisses (ferme) von Schule und Schullehrern wird somit beiden Lehrern das gleiche Recht, Rostgänger zu halten, zugesprochen. Ebenso sollte 4. jeder befugt sein, nach eigenem Gutdünken Schüler zu entlassen und darin nicht an das Ingeständnis des andern gebunden sein. 5. Diese Beschlüsse sind ohne Präjudiz auf den Inhalt des Miet- oder Bestallungsbriefes (lettre de ferme), dieser soll immer in seiner Form fortanern und gelten. Die Lehrer sollen in Harmonie zusammenbleiben, einander verzeihen, nichts nachtragen und zu Ehre und Nutzen der Schule leben. Hiezu sprechen die gnäd. Herren ihr Vertrauen aus. Man gibt jedem der beiden ein Duplicat dieser Entenz mit der Unterschrift des Peter Zulko, Sekretär; dies auf Befehl des Magistrates. — Wie aus dieser Urkunde hervorgeht, wurde genau unterschieden zwischen den einheimischen Stadtschülern und den Fremden, welche Rost und Wohnung beim Lehrer und den Provisorien hatten und unter seiner Aufsicht lebten, eine Art Convict bildend. Sie genießen vor den Stadtkinderen den Vorzug der Holzsteuer-Freiheit. Es mag dies ihnen im Rostgeld eingerechnet worden sein. Das Altenstück bleibt stellenweise dunkel

¹⁾ d. h. nicht doppelt diese Art Schulgeld erlegen mühe.

und schwerverständlich, so insbesondere hinsichtlich des Fenstergeldes, das auf eine Schulmeistersteuer schließen lässt, die vielleicht nach den Sitzplätzen verteilt wurde (?) Darnach fände die Anschauung, daß die Schule vom Schullehrer bez. den Provisoren auf gewisse Frist gemietet werde, in einer Wiedervermietung derselben (resp. ihrer Fenster und Lichthelle) an die Schüler ihren Nachklang. Vielleicht handelt es sich auch um die Beschaffung von damals noch teuren Glasfenstern; obwohl die Seckelmeisterrechnung in dieser Zeit häufig Reparaturen des Schulhauses verzeichnen, die stets auf Kosten der Staatskasse geschahen, bieten sie doch zur Aufhellung jener Fensternotiz keinen Anhaltspunkt.¹⁾ — Zu wiederholten Malen wurde der Hausfrieden der freib. Lehrerschaft durch ähnliche Zwistigkeiten gestört. So lange eben der Gehalt der Unterlehrer nicht genau bestimmt war, blieb es dem Vorsteher überlassen, solche anzuwerben, sie teilweise aus seinem Gehalte zu befolsden oder überhaupt sich mit ihnen abzufinden. Es führte dies leicht zu Mißbräuchen, insbesondere bei der damaligen Anschauung, wonach die Besetzung der Lehrerstellen vielfach einer Art Miete der Schule gleichgehalten und einem unwürdigen Zeischen blosgestellt wurde; es liegt auf der Hand, daß dabei der Oberlehrer vom „Gesellen“-gehalte möglichst viel abdrückte und so den Gehülfen zwang, seinerseits wieder die untergebenen Schüler auszubeuten. Das erwähnte Weihwasseranbieten entsprang jedenfalls diesem Bestreben. Ferner suchten die Lehrer und Provisoren sich einen Nebenverbienst durch Aufnahme außerstädtischer Schüler in Kost und Logis, was ebenfalls gegenseitige Eifersüchtieleien wahrzufinden kounte.

In früherer Zeit septe sich der Gehalt des Schulmeisters aus Beholdung des freier Wohnung, Naturalschenkung und Gratifikationen, sowie aus Schullehrers.

¹⁾ Die Sec. Reich. Nr. 74 von 1439 erwähnt nur die Anschaffung von 16 Fensterrahmen für die Schule. Die Rechnung v. 1435 u. folg. sprechen nur von Fenstern aus Pergament (für 8 Pergam. Fenster bezahlte man 4 Pfld. S. R. Nr. 60) oder Tuch (Nr. 68); 1442 selbst noch 1482 gebrauchte man gedötes Papier um die Fenster des Rathauses zu „verstopfen“ (Nr. 159). 1478 verzeichnen die S. R. die erste Glassfensterherstellung; die Herstellung der Fenster mit den Wappen durch den Maler (Glasmaler?) Hans Müller kostete 4 Pfld. Von dieser Zeit an wurde der Gebrauch der Glassfenster häufiger; die geadl. Herren beschenkten auswärtige Stände und Private wiederholt mit solchen.

Vgl. „Freib. Geschichtsbl.“ I, 108/09.

der Schulgeldstener der Schüler zusammen; allmählig wurde dann ein bestimmter Beitrag aus der Staatskasse festgesetzt. Genau verfolgen können wir letztern erst seit dem Jahre 1422, in welchem für die ausgezeichneten Leistungen des Schulmeisters ein halbjährlicher Gehalt von 50 Schillingen (ca. 12 Fr. 74 Ct. heut. Währg.¹⁾) verabreicht wurde. In der Folge führen die Rechnungsbücher der Staatsverwaltung die Lehrergehälter regelmäßig unter den Ausgaben an. Es sind somit nunmehr die Schulmeister als fest besoldete, ordentliche Staatsbeamte anzusehen. Im Jahre 1423 betrug die Jahresbesoldung 25 Rheingulden oder 33 Pfld., 15 Schillinge ea. 171 Fr. 92 Ct.), die in Quartemberraten von 8 Pfld., 8 Schillingen, 8 Pfennigen ausbezahlt wurden.²⁾ Sei 1422 stieg die Teilsumme auf 8 Pfld., 12 Schillinge (43 Fr. 65 Ct.) In der Rangessfolge der Staatsbeamten ist der Schulmeister mit Vorliebe an die 2. oder 3. Stelle gesetzt, ohne daß jedoch die finanzielle Berücksichtigung dieser Einreihung entsprach: so bezog im genannten Jahre 1432 der Stadtarzt Jacob einen Quartembergehalt von 12 Pfld. (61 Fr. 13 Ct. heut. Währg.), der Vorsitzer der Kriegsartillerie 15 Pfld. (76 Fr. 41 Ct.), der Staatskanzler 19 Pfld. (96 Fr. 79 Ct. heut. Währg.) u. s. w.³⁾ Im Verlaufe änderte sich diese Normalbesoldung des Schulmeisters in der Regel zu seiner Gunsten. Dabei ist allerdings zu beachten, daß das scheinbare Anwachsen der Summen mit dem Sinken des Geldwertes zu Ende des 15. Jahrhunderts zusammenhängt. Das Jahr 1454, 2. Semester verzeigt zum ersten Mal zw. i festbesoldete Stadtlehrer (Barbaraz und Dazu) mit einem Gehalte von 7 1/2 rhein. Gulden (9 Pfld., 7 Schill. 6 Pfsg.=47 Fr. 75 Ct.) pro Quartal.⁴⁾ — Daneben

¹⁾ S. St. A., S. R. Nr. 39, 1422 1. Sem. Schon Nr. 38 verzeichnet an Jean Jarrut de Dijon, Murektor der freib. Schule einen Staatsbeitrag zum Schulregiment. In der folgenden Rechnung wird J. Jarrut als Veiler mit fester Besoldung angeführt.

Bei diesen Berechnungen in heut. Währg. wurde der bloße Metallwert in Ansatz gebracht; bei Berücksichtigung des Kauf- oder Verkehrswertes stellen sich die Ansätze entsprechend höher; vergl. den Eklurs über Geldwert und Lebensmittelpreise im Anhange u. Abh.

²⁾ S. R. Nr. 42, 1423, 2. Sem.

³⁾ S. R. Nr. 59, 1432, 1. Sem.; im Jahre 1427 beträgt der Quartalgehalt ausnahmsweise 9 Pfld. 7 Schill. 6 Pf. (S. R. Nr. 50).

⁴⁾ S. St. A., S. R. Nr. 104, 1454, 2. Sem.

müssen die gewichtigen Extravergütungen, freie Wohnung, Weinlieferung, sowie die bekannten Privilegien im Anschlag gebracht werden; namentlich gehört hierher die Freiheit von der Ohmgeldsteuer, die auf Wein, Korn, Fleisch u. s. w. gelegt war.¹⁾ Dazu kommen noch Entschädigungen aus der Kirchenfabrik von St. Nikolaus für die Mithilfe der Lehrer und Provinzoren beim Chorgesange, sowie die Zulage von 2 Pfld. 10—30 Schill. (15—17 Fr.) für das Absingen des «*Salve Regina*» an Samstagen in der Liebfrauenkirche, als wiederkehrende Gehaltszulage. — Die freie Unterkunft fand einer der Lehrer oder Gehülfen fast das ganze 15. und 16. Jahrhundert hindurch teils im Augustiner-, teils im Franziskaner-Kloster; dafür wurde dieses mit 6 Pfld. jährl. aus der Staatskasse entschädigt. 1470 betrug die Besoldung des Lehrers 13 Pfld. 2 Schill. p. Q., erreichte 1488, 2. Semester, die Höhe von 17 Pfld. 10 Schill.²⁾ Ein Teil davon fiel gemäß den jeweiligen Abmachungen den Gehülfen zu. — Die direkten Schulsteuern wurden durch den Weibel des Rates eingetrieben, der den Erlös dem Schulmeister ablieferte. Diejenigen Bürger und Eltern, welche das Quatenbergeld verweigerten, wurden vom Weibel (durch Pfändung?) dazu gezwungen und der Behörde verzeigt.³⁾

Im 13. und 14. Jahrhundert nahmen Handel und Gewerbe in Freiburg einen mächtigen Aufschwung. Diesem folgte nicht allein die Ausbildung des Zünfthewesens nach, die Handelsbeziehungen mit den Nachbarländern rissen auch der Gründung finanzieller

Jüdische
Schule.

¹⁾ Das Ohmgeld als kantonale Grenzsteuer auf gewisse Lebensmittel bis vor kurzem im Gebrauch, finden wir in Freiburg unter der richtigen Form Ungeld, um 1376 zum ersten Mal erwähnt. Die ursprünglichen Ansätze wurden 1439 (S. R. Nr. 72) verdoppelt, so daß auf einen Saum Wein (chevalés à 100 pots oder Maß) 16 Schillinge (ca. 4 Fr. heut. Währg.) erlegt werden mußten, während der Anlaufpreis eines gleichen Quantum's mittelmäßig guten Weines damals 40—50 Schill. (ca. 10—15 Fr. heut. Währg.) betrug. Die Ohmgeldsteuer auf „une coupe Korn“ betrug einen Schill., (25 Ct. damaliger Tauschwert eines Huhnes) während dessen Verlaufspreis sich auf 4—5 Schill. (1 Fr. bis 1. 20) belief. Die Mahlsteuer von 24 Schill. für 2 muids Korn erhielten die beiden Schulmeister 1456 zurück (S. R.). Ebenso Jean Dazu 6 Schill. Ohmgeld-Entschädigung für einen Ochsen, den er kaufte und schlachten ließ.

²⁾ v. S. R. Nr. 172, 1488, 2. Sem.

³⁾ S. S. R. 1 coll. des lots, Nr. 326, fol. 94/95, Urkunde abgedruckt in R. D. VII., S. 173.

Hilfs- und Kapitalquellen. Da durch das kirchliche Zinsverbot den Einheimischen verboten war, Wechselstuben zu errichten, Zinsen zu beziehen und Kapital anzulegen, waren jüdische Finanziers zur Besorgung der Geldgeschäfte sehr willkommen. Um 1350 mögen sich die ersten Juden in Freiburg angesiedelt haben. Die Behörde schloß mit den Ankömmlingen Verträge ab, in denen sie ihnen gegen Abgaben Rechtsschutz zusicherte, ja auf bestimmte Zeit das Bürgerrecht verlieh. In einem solchen Ablomme vom Jahre 1381 ist den jüdischen Einwohnern ausdrücklich eine eigene Schule zugestanden. „Die vorgenannten Juden süssend und mögend öch ir gebet, ir gütten gewonheit, ir zit, ir schül in ein sonder huse haben und halten“.¹⁾ Daß die Juden von dieser Erlaubnis Gebrauch machten, unterliegt kaum einem Zweifel. Um 1394 wird ein jüdischer Magister Symon(is), erwähnt.²⁾ Die Judenverordnung von 1459 gesteht den Juden ebenfalls eigene Schulen zu: „So mögen si haben ir bucher und ir gebet und schul in hüsern halten.“³⁾ Auch jüdische Passanten sollen laut Verordnung des Rechtfächters teilhaftig sein; während diese aber den Durchgangszoll bezahlen müssen, sind alle jene Juden davon frei, welche in die Schule gehen und zu diesem Zwecke den Weg passieren.⁴⁾ Der hier erwähnte Durchgangszoll der Juden betrug beispielsweise im Jahre 1417 30 Schillinge (ca. 7 Fr. 60) pro Kopf.⁵⁾ Es ist angezeigt zum besseren Verständnisse der angeführten Erkläre, die damalige sociale Stellung der Juden in Freiburg etwas eingehender ins Auge zu fassen.

¹⁾ Bgl. F. St. A., 1 collect. des lois, Nr. 705, fol. 252; Urkunde mitgeteilt in R. D. IV. 150—58.

²⁾ F. St. A. Reg. fol. 46 vom 5. Juni 1394. Diese Urkunde sichert dem Juden Acquineto, Bruder des Symonis, wohin. in Murtin einen Zins von wöchentlich 7 Pfennig pro Pfd. nach Verfall des Zahlungstermines zu.

³⁾ F. St. A. 1 collect. des Lois Nr. 741, fol. 274—75.

⁴⁾ Ebenda: „si mögend auch die ander varent Juden in ir hüsere und wonung herbergen fünfzehn tag doch also daß si dorumb iren Zoll für einmal gebeut und nach dem zit (zit?) sollen si täglich den zoll bezahlen (es wer dann daß si kommen werint zu der ler in die Schul, oder daß si ihnen dienind und ir spio essend) und das sollen si den zloben haben by iren eiden als vor“ (d. h. durch Eidbuch „nisi Monatenbuch“; vergl. 1 collect. des lois, Nr. 705 fol. 252 v. F. St. A.)

⁵⁾ F. St. A., S. R. 1417, 2. Sem., Nr. 28.

Nicht allein die religiöse Verschiedenheit machte die jüdischen Vertreter in Freiburg, wie in andern Städten, bald verhaft; wiederholt hatte der Magistrat Gelegenheit, die Einwohner vor Übergriffen des Buchers und der Ausbeutung jüdischer Spekulanten zu schützen. 1459 erließ der Staat die Bestimmung, daß fortan kein jüdischer Bankier mehr als 9% von den Stadtbewohnern fordern dürfe. Die Wiederholung ähnlicher Erlasse deutet auf deren Fruchtlosigkeit hin. Selbst der Rat wurde von ihnen bei Geld-Anleihen bedrängt. So forderten 1451 die Juden $\frac{1}{2}$ % Bins (Agio) per Woche. In dieser Notlage sandte der freib. Rat den früheren Schulmeister und nachmaligen Artillerievorsteher Piry (Piri) nach Genf, um die jüdischen Bankiers um Nachsicht zu bitten (*pour apitoyer les banquiers*¹⁾). Schon damals kannte zudem die Macht jüdischer Hochfinanz den Arzt der Regierenden; wohl sah 1481 der freib. Rat zur Befriedigung der lanter werbenden judentheftlichen Stimmen den formellen Beschluß, fortan keine Juden mehr aufzunehmen; dagegen sollten die bereits aufgesessenen gebüldet werden. Daß dies jedoch kein ernstgemeintes Vorgehen war, beweist die erneute Aufnahme einiger Juden im Jahre 1457²⁾), nebst Erlaubnis, ihre Wechselstuben zu eröffnen. Solche Judentausnahmen verbesserten jeweilen den Zustand der Staatskasse, da die Behörde damit schwere Geldstern verbündet. Schon im 13. Jahrhundert bezog man von den eingewanderten lombardischen und piemontesischen Geldwechslern für die Nutzung der bürgerl. Rechte eine jährliche Abgabe, die z. B. 1305 die Höhe von 5 Lautanner-Pfund aufwies. Diese Summe wuchs mit der Zeit, besonders dann, wenn der Bedarf an Finanziers gedeckt, oder eine weitere Einwanderung fremder Kräfte schädigend erschien. Da die Juden durch das zeitweise feindliche Verhalten der Bevölkerung auf den Rechtschutz und die freundliche Haltung der Behörde angewiesen waren, wußte diese wiederum aus diesem Verhältnisse der Abhängigkeit Nutzen zu ziehen, besonders in Zeiten, in denen Kriegsoperationen, Hunger und Senchenjahre den Rat oft in Geldnöte brachten; insbesondere seit dem Jahre 1447 war Freiburg finanziell sehr geschwächt. Gern oder ungern hatten da die jüdischen Handelsleute beizuspringen,

Stellung der
Juden in
Freiburg.

¹⁾ R. St. A., S. R. v. 1451 1. u. 2. Sem. Nr. 97 u. 98.

²⁾ R. Bibl., Font. collect. dipl. XV, 9, 17.

um sich die gute Gunst der Regierung zu erhalten. 1459, einem solchen Jahre finanzieller Ebbe der Stadtkasse, hielt der Rat die Juden an, ihm 4—500 Gulden auf einen Monat als Auleihe ohne Zins bezug zu verabreichen; zugleich wurden zwei neulich angesiedelte Juden mit einer jährlichen Abgabe von 100 Gulden belastet.¹⁾ Verbrechen der Juden wurden mit Vorliebe durch Auflage schwerer Geldbußen gebüßt. Im Jahre 1409 wurde eine Frau eingesperrt, welche mit einem Juden unerlaubten Umgang gepflogen; der Jude Abraham selbst ließ sich durch die Summe von 110 Pfld. (ca. 560 Fr. heut. Währg.) loskaufen, wurde aber noch zu zwei weiteren Jahreszahlungen von je 110 Pfld. angehalten.²⁾ — Heiraten zwischen Juden und Christen wurden mit dem Feuertode bestraft, der aber in vereinzelten Fällen aus Gnade in Enthauptung mit nachfolgender Verbrennung umgewandelt wurde. Man nannte diese Misschächeraten „us der Christenheit wühben“.³⁾ Welchen Einfluß solche Ehen auf die kriminelle Behandlung ausübten, zeigt folgender Fall: 1518 sollte ein Mörder gerädert werden; da nun seine Frau zudem eine Nichtchristin war, wurde auf Geheiß des Rates zur Erhöhung der Qualen noch Feuer unter dem Rad angelegt.⁴⁾ — Als Beispiel des erwähnten Rechtsschutzes durch die Ratsbehörde diene die Verbannung der Nachtwächter auf einen Monat, welche während der Churfreitagsnacht 1420 die Beschädigung der jüdischen Häuser zugelassen.⁵⁾ — Die Judenordnung vom Jahre 1459 gestattet den Juden außer eigener Schule auch einen eigenen Friedhof, damit sie „die toten . . . begraben nach ir gewouheit, on all iutrag, irtnng, bekumernis oder widerred“⁶⁾. Juden, die sich tanzen ließen, wurden mit einem Geldgeschenk (15 Schill.) (ca. 4 Fr. 40 heut. Währg.) aus der Staatstasse beobacht.⁷⁾ — Abgesehen von der Absondern in Schule und Wohnung waren die

¹⁾ J. St. A., collect. des lois Nr. 741, fol. 774 u. folg.

²⁾ J. St. A., S. R., 1410 1. Sem. Nr. 15. u. folg.

³⁾ J. St. A. R. v. 18. Nov 1525.

⁴⁾ J. St. A., R. v. 30. Jan 1518.

⁵⁾ J. St. A. 1 collect. des lois Nr. 236—37 fol. 69 verso v. 12. April 1420 (Urkunde in R. D. VII, 87).

⁶⁾ J. St. A., collect. des Lois Nr. 741, fol. 274—75 vom Jahre 1459.

⁷⁾ J. St. A., S. R. v. 1504, 1. Sem. Nr. 203.

Bekänner der jüdischen Religion durch Erlaß vom Jahre 1403 unter Strafe gehalten, am Kleide eine rot-weiße Erkennungsmarke zum Unterschiede von den Christen anzubringen.¹⁾ 1413 wurde ihnen zudem verboten, sich der hebräischen Sprache zu bedienen und sich durch die Rabbiner Gericht halten zu lassen.²⁾ Ebenso durfte laut Verordnung kein Fleisch von Juden gezüchteter Thiere in den Metzgereien verkauft werden.³⁾ — Diese Einschränkungen abgesehen lebten die Juden im allgemeinen in Freiburg unbestimmt. Größere Judenhezzen wie anderswo fanden nicht statt; als Bankiers und Stadtärzte sicherten die Juden sich vielmehr eine einflußreiche Stellung.

¹⁾ G. St. A. 1. collect. des lois Nr. 130, fol. 33 verso (Urkunde in R. D. V, 42).

²⁾ G. St. A., 1. collect. des lois Nr. 247, fol. 73 v. 27. Nov. 1413, (Urkunde in R. D. VII, 37.)

³⁾ G. St. A., 1. collect. des lois Nr. 134, fol. 34, (Urkunde in R. D. V, 42)

2. Abschnitt.

Zeit des Überganges zur deutschen Sprach-Periode.

(1430—1481).

ellung des
utschums.

Das 15. Jahrhundert characterisiert sich für Freiburg in Sprache und Schule durch das Vordringen des deutschen Elementes. Ganz erdrückt war dieses unter den romanischen Einflüssen nicht, wohl aber zurückgedrängt. Langsam schritt die deutsche Sprache wieder voran; ihre Vorposten werden deutsche Privat- und Winkelsschulen gewesen sein, deren Bestand angesichts der lateinischen Charakter tragenden Stadtschule für den deutschen Volksteil ein ebenso großes Bedürfnis war, als die welschen Winkelsschulen für den romanischen Bürger. Auf die Dauer hielt sich eine solche Mißachtung der deutschen Schule nicht. Der natürlichen Fortentwicklung kam dann zu Ende des 15. Jahrhunderts das politische Interessefördernd entgegen. —

Deutsche
Schulmeister;
Einsluß.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts werden die ersten deutschen Schulmeister in Freiburg ausdrücklich genannt. Zum ersten Mal weisen die Staatsrechnungen (1445) auf den „deutschen Schulmeister“ in Freiburg hin, dessen Wohnungsmiete mit 100 Schill. (5 Pf., ca. 25 Fr. 47 Eis. h. W.) aus der Staatskasse beztritten wird.¹⁾ Sonach hatten die deutschen Schullehrer und damit wohl auch die deutsche Schule als solche die Anerkennung und Unterstützung der Behörde sich erworben, wie man aus diesen Umständen schließen darf. Mit demselben Rechte aber ist anzunehmen, daß der Beginn deutschen Schullebens weiter hinausfreicht, wie bereits angebietet. Seinen Einsluß also früher ansetzend, sind

¹⁾ R. Et. A. S. R. v. 1445, 2. Sem., Nr. 86. Wahrscheinlich ist darunter Magister Thiebold Biltet verstanden, der gleichzeitig im Taille-Buch 1445 (Bille, Quartier Hopitalz), als Lehrer der deutschen Schule aufgezeichnet ist.

wir geneigt, die erste 1438 erwähnte Aufführung einer Schulkomödie „vom reichen Prässer“¹⁾) damit in Zusammenhang zu bringen, da seit dieser Zeit deutscher Schulpflege ähnliche Aufführungen regelmäßig wiederkehren. Diese ersten Spuren deutscher Schulen sind so dürfsig in die handschriftlichen Ueberlieferungen angekommen, daß wir erst auf Grund späterer Angaben durch Rückschlüsse einiges ermitteln können. Es ist vorerst unwahrscheinlich, daß bei der Doppelbesetzung der Stadtschule Jean Dazu, der College Barbaratis, als Deutscher anzusehen ist, da Name und Heimat dagegen sprechen; eher gilt dies vom Schulmeister Peter Gobelt aus Biel (um 1449). Die ersten deutschen Schulmeister dieses Jahrhunderts gehörten also den (deutschen) Privatschulen an und wurden dementsprechend vom Rat gar nicht weiter berücksichtigt.

Sodann nahm die deutsche Schule um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine halboffizielle Stelle ein. Die deutschen Lehrer erhalten zwar noch keine feste Jahresbefördung, dagegen wird ihnen die Wohnung aus der Staatsklasse bezahlt,²⁾ Gratifikationen und Naturalgeschenke verabreicht. Bei Vacanz der deutschen Lehrstelle ist es der Rat selbst, der mit Bewerbern in Unterhandlung tritt, den Vertrag abschließt, und die Stelle wieder besetzt. So war der Rat 1460 auf der Suche nach einem deutschen Schulmeister; einem aus dem Kloster Besselingen herbeigeholten Lehrer gab man eine Entschädigung von 40 Schill. (10 Fr 30 Eis.), als man mit ihm nicht einig werden kounte; zudem erhielt er noch 70 Schill. Reisevergütung.³⁾

Vorerst blieb die Überleitung der (lat.) Stadtschule noch in Händen solcher, welche aus französischen Gebieten stammten. Diese führten den Titel „Schulrectoren“ fort, jetzt wohl zur Unterscheidung von den halboffiziellen deutschen Magistern. So folgte 1460 dem abtretenden Barbarati der welsche Magister Jean

¹⁾ F. St. A., S. R. Nr. 72, v. 1438, 2. Sem. Den Schülern wurden 4 Pfld. (20 Fr. 37 Eis. h. W.) zur Bezahlung der Getülfosten verabreicht.

²⁾ F. St. A., S. R. v. 1458, 2. Sem. Nr. 112. Hier erhält zum ersten Mal ein deutscher Schullehrer (Peter Gobelt aus Biel) den erwähnten Zuschuß von 4 Pfld. als Entschädigung der Wohnungsmiete.

³⁾ F. St. A., S. R. v. 1460, 1. Sem., Nr. 115. Laut dieser Rechnung gab der Rat weiterhin 33 Schill. 4 Pfsg. für einen deutschen Schullehrer aus, den er aus Straßburg kommen ließ.

Chiquant im Schulrektorat nach, bei einer Quartalbesoldung von 10 Pf., 8 Schill. 4 Pf.¹⁾) und diesem wiederum Conrad Suterly (oder Sultery?) bis 1462;²⁾ daneben wird ein Magister Thomas (aus Biel?) Schullehrer der Deutschen erwähnt.³⁾ Erst mit Magister Waldecker, einem Deutschschweizer (aus Wesslingen?) wird die Leitung der Stadtschule einem deutsch sprechenden Lehrer übergeben (1470⁴⁾). Während vielleicht bisher unter französischer Oberleitung ein deutscher Unterlehrer mittätig war, erscheint seit 1486 der Provisor als welscher,⁵⁾ also in umgekehrten Verhältnis, bis dann bald hernach jedem offiziellem welschen Schuleinfluss, (in den Verordnungen wenigstens) der Lebhaftade unterbunden wurde.

Dass durch das vordringende deutschsprachige Element ein frischer Lustzug ins Schulleben kam, zeigt fernerhin das Zusammentreten der Freiburger- und Berner Schulbehörden zu einer Lehrer-Konferenz im Jahre 1461.⁶⁾ Die Auslagen für diese Ueber-einkunft wurden durch Zuschuss aus der Staatskasse gedeckt; auch nahm an der Beratung eine Abordnung der freib. Ratsherren teil, da es sich wohl um Verbesserung des freiburgischen Schullebens handelte. Die politische Lage Freiburgs war einem solchen Bestreben geweinsamer Beratung, wie überhaupt der deutschen Sprachbewegung,

¹⁾ Ebendieselbst; Magister Jean Chiquant wird darin als «maître de l'école des Romands» aufgeführt; aus dem oben erwähnten Gehalt müsste er seinen Gehilfen bezahlen.

²⁾ F. St. A., S. R., Nr. 119 v. 1462, 1. Sem. Darnach bezog Magister Conrad 10 Pf., 8 Schill., 9 Pf. per Quartal. In Nr. 129 v. 1467, 1. Sem., wird er als „ehemaliger Schulrektor“ bezeichnet.

³⁾ F. St. A., S. R., Nr. 116, 1460 2. Sem. Vielleicht wurden für ihn die verzeichneten 23 Schill. 4 Pf. ausgelegt. Sobann wurde ihm 1460 ein fester Quartalgehalt von 10 Pf. 8 Schill. ausgestellt (in den beiden folgenden Quartalen ist dieser Posten wieder gestrichen); 1461 2. Sem., Nr. 118 S. R. endlich ist Thomas, Lehrer der deutschen Schule, in der Besoldung dem welschen Magister J. Chiquant gleichgesetzt (109 Schill. per Quartal).

⁴⁾ F. St. A., S. R., Nr. 136 v. 1470 und M. v. 22. Januar; der Quartalgehalt betrug 13 Pf., 2 Schill., 6 Pf. (7½ Gulden).

⁵⁾ M. v. 24 März, 7. Aug. 1481. Der (deutsche) Schulmeister wird darin aufgefordert, einen welschen Provisor zu bestellen, „damit die Jugend ihre Zeit nicht verliere.“

⁶⁾ S. R., Nr. 118 v. 1461 unter Gratifikation

jöcherlich; es ist die Zeit, in der Freiburg, der savoyischen Herrschaft müde, an die Eidgenossenschaft sich anzulehnen beginnt. Die Beschlüsse dieser Conferenz sind uns nicht überliefert; dagegen mögen einzelne nachfolgende Umgestaltungen mit dem Programm der Conferenz zusammenhängen, die insbesondere dem deutschen Aufschwung zur Stärkung gereichten als: die erwähnte Streichung des Gehaltes für den französischen Lehrer (noch im gleichen Jahre), dann die Zuwendung eines Gehaltes von 5 Pf. 9 Schill. für den deutschen Lehrer Thomas und endlich der allmäßige Uebergang der Stadtschule auf deutsche Leiter. — Mit dem neuen Einfluß ging auch ein Aufschwung der Gesangspflege und dramatischer Aufführungen nebenher. Beim Erscheinen der deutschen Schullehrer mehrten sich die Bestimmungen über den Schulgesang. Der deutsche Magister ist ansdrücklich mit dem Unterricht im Gesange betraut¹⁾; ihm wird die Absingung des «Salve Regina», sowie die Aushilfe im Chorgesange von St. Nikolaus übertragen, wo seit Mitte des 15. Jahrhunderts ein eigener Gesangelehrer Namens Etienne im Dienste stand.²⁾ Mit der Uebergabe der Stadtschule an den ersten deutschen Schulrektor Walpert endlich wird durch Ratsbeschuß die Bedingung verbunden, daß die Schüler gelehrt werden sollen, im Chore zu singen.³⁾ 1460 ließ der Rat eine Wandtafel um den Preis von 11 Schillingen anfertigen, damit der deutsche Schullehrer seine Schüler im Gesange unterrichten könne.⁴⁾

Förderung des
Gesanges durch
die deutschen
Lehrer.

Im Anschluß an den erwähnten Schulrektor Barbarati haben wir den Namen Guillaume Foulon zu erwähnen, Wilhelm Fall.
dessen Geschlecht in die kulturelle Förderung Freiburgs beim Uebergang des Jahrhunderts tätig eingriff und sich auch in der politischen Geschichte ein Denkmal setzte. In Wilhelm Fall (wie er sich in verdeutschter Umräderung nennt) begrüßen wir eine wohltuende Erscheinung aus der Mitte des freiburgischen Alters. Seinem

¹⁾ J. St. A., S. R. Nr. 97 v. 1451 1 Sem. und Nr. 113 v. 1456 1. Sem.

²⁾ Der bezeichnete Musullehrer Etienne pflegte auch die Zeichen- und Malkunst. Von seiner Hand röhren die gemalten Einlagen im «livre des libertés» her, wofür er 40 Schill. (10 Fr. 20 Cts.) erhielt (S. R. Nr. 113).

³⁾ J. St. A., R. v. 22. Jau. 1470.

⁴⁾ J. St. A., S. R. Nr. 116, 1460 2. Sem.

Gelehrten-Wise verdankte Falk die Ernennung zum Sekretär des Cardinals Schinner. Aus den Briefen, die Falks teilen wir in Uebersetzung ein Schreiben mit, welches sowohl das wissenschaftliche Streben seines Verfassers als auch dasjenige seiner Zeit beleuchtet und anderseits durch seine Anweisung zur methodischen Erlernung der deutschen Sprache interessant ist. Durch die deutschfreundliche Haltung des Rates war das Studium des deutschen Idioms nunmehr auch in den ersten freiburgischen Familien zum Bedürfnis geworden, namentlich in Rücksicht auf die erhofften Staatsämter. Der Brief W. Falks ist an seinen Bruder Bérard gerichtet, der von ihrem Vater Peter Falk, dem Staatskanzler und nachherigen Sekretär des Herzogs Amadeus VIII., nach Burgdorf zur Erlernung der deutschen Sprache geschickt wurde. Ueber sein eigenes Studium des Lateinischen läßt W. Falk unter anderm sich folgendermaßen aus: „Ich habe mich so der Arbeit beschlossen, daß ich nun seit Deiner Abreise beim 1. Kapitel des Doktrinale angelangt bin. Auf diese Weise die Zeit klug verwendend, hoffe ich mit Gottes Hilfe die Frucht des Wissens einzusammeln!“ Zum Studium des Deutschen weist er seinen Bruder folgendermaßen an: „Arbeite Tag und Nacht, um aus Deinem Aufenthalte den gesamten wünschenswerten Nutzen zu ziehen; versichere unsere Eltern Deines guten Willens und Deines Eisers; schreibe ihnen auf deutsch und nicht nur einmal, sondern häufig und nicht nur wenige Worte, wie es sonst gewöhnlich geschieht, sondern etwas weitschweifig; berichte was Du in der Schule tust, was Du dort lernešt, und gib Zeugnis von Deinen Kenntnissen in der deutschen Sprache!“ Weiter empfiehlt Wilhelm seinem Bruder, den Cato ins deutsche zu übersetzen: „so wird es gut sein und ich weiß, daß unser Vater sich darüber freuen wird. Insbesondere unterlasse nicht, täglich das Doktrinale des Donat zu wiederholen; auf diese Weise erhält man ihn (se. den Vater) gewogen. Kurz, sei fleißig in allem; lies und wiederhole Deine deutschen Bücher ohne Unterlaß und wenn Du redeſt, so sprich die Wörter ganz aus und nicht nach franzöſischer Art (verba tua sint in prolatione integra, non gallicando illa → re.¹⁾)“

Diese Briefauszüge befunden ein erfreuliches wissenschaft-

¹⁾ S. Educateur, 1883, Nr. 23, Daguet, Annal. scol. frib., S. 394.

liches Streben, sowohl des Vaters als auch der beiden Söhne. Der weitere Erfolg Bérards geht aus seiner Ernennung zur Notariats- und späteren Kanzlerstelle, wie auch insbesondere aus der Laufbahn seines Sohnes Peter hervor, der den wissenschaftlichen Geist dieser Familie am getreuesten wiederspiegelt und als Mäzen der Wissenschaft an seinen Onkel, den obigen Wilhelm Falk erinnert. Wir haben seiner in der folgenden Schulperiode zu gedenken. — Dies eine Beispiel hat uns gezeigt, wie rasch die Stimmen maßgebender Persönlichkeiten zu Gunsten der deutschen Sprache sich gewendet, wozu die eingeschlagene politische Bahn wirksam beitrug. Diese bisherigen Anzeichen einer Wende in Sprache und Kultur finden endlich ihren Abschluß in dem Ereignis von 1481, das auch für die Schulgeschichte Freiburgs einen Markstein der Entwicklung bildet; das Deutschdtum, das bisher um die Existenz rang und mühsam seine Dulbung erklämpfte, hatte endlich mit dem Eintritte Freiburgs in den Bund der Eidgenossen 1481 nicht bloß die Gunsthebung der Obrigkeit, sondern deren ausschließlich Anerkennung erlangt. Diese Wendung drückt dann der folgenden zweiten Schulperiode den Stempel vorherreichend deutscher Charakters auf.

Die erste Periode schließen wir ab mit einem Rückblick auf die bisher mächtigen Sprachströmungen; dieser soll die vorhandenen Lücken der ersten schulgeschichtlichen Periode teils erklärlich machen, teils ausfüllen; zugleich mag dieser überleitende Abschnitt in einem Ausblick auf die sprachliche Bewegung im 16. Jahrhundert für die beiden weiteren schulgeschichtlichen Perioden die wünschenswerte seit Grundlage bieten. Hand in Hand damit wird eine kurze Darstellung des allgemeinen erzieherischen und wissenschaftlichen Entwicklungsganges im alten Freiburg zur allseitigen Bedeckung unserer Abhandlung und zur Verknüpfung der Perioden beitragen.

Freiburgische Sprachströmungen bis zum 17. Jahrhundert;
ihre Einflüsse auf das schulgeschichtliche
und culturelle Leben.¹⁾

Zur Erklärung und zum tiefen Verständnis des wechselseitigen Wegees, den Unterricht und Geistesbildung hier im Verlaufe der Jahrhunderte durchlegten, muß der einflußreiche Faktor, die Sprache, näher herbeizogen werden. Freiburg, an die Grenzscheide zweier Zungen gestellt, war berufen, die Einflüsse zweier Sprachen und Nationalitäten aufzunehmen und sie in Kultur und Leben wiederzuspiegeln. So wurde Freiburg ein Vorratshaus, an dem nicht nur die kriegerischen Wogen sich brechen sollten, sondern an dem auch die Strömung der welschen und deutschen Sprache teils sich schied, teils unter gegenseitigem Ringen verschmolz. Dabei trug stets der natürliche Gang den endgültigen Sieg davon; Versuche diesem zu wehren, und das Bett des romanischen Sprachflusses abzugraben, erwiesen sich auf die Dauer als erfolglos, wie z. B. der seit 1481 nachweisbare Hochdruck ländlicher Sprachänderung zeigt. Wohl möchte die zähringische Gründung im Jahre 1176 ein vorherrschend deutsches Kontingent an die romanisch-deutsche Sprachgrenze gestellt haben, allein im weiteren Verlaufe änderte sich sehr bald das Verhältnis zu Gunsten der französischen Zunge. Darauf weisen, abgesehen von den, wenigstens für die Oberstadt, vorherrschend romanischen Namenseintragungen, insbesondere die Errichtung der französischen Franziskaner- und anderer welscher Volksschulen hin.²⁾ Daneben fehlt es auch nicht an Anzeichen, daß Deutsche und Welsche gegen die fast bis Ende des 14. Jahrhunderts offizielle lateinische Sprache große Abneigung entpanden. Diese Gesinnung spricht sich in den Winkelschulen aus, die ohne Dazwischentreten des Rates der lat.

¹⁾ Vergl. auch die Untersuchungen von Prof. Dr. Büchi und Staatsarchivar Schneuwly, niedergelegt in „Die deutsche Seelsorge in der Stadt Freiburg“ Freiburg 1893; ferner eine diese und Dr. Zimmerlis Forschungen verwertende Darstellung von Prof. Dr. Streitberg in der Beilage-Nummer 71 und 72 der Münchener „Allgem. Zeitung“, Jahrg. 1893. — Wir stützen uns in der Haupthand auf eigene Quellenforschung.

²⁾ Vgl. oben S. 18.

Stadtschule den Rang abzulaufen drohten,¹⁾ wie oben nachgewiesen. Sodann zeigt sich der Widerwillen des Volkes besonders gegenüber der lateinischen Gerichts- und Aktensprache, die bis zum 1. Viertel des 15. Jahrhunderts allein Geltung hatte; daher sah sich der Rat im Jahre 1424 veranlaßt, die Notare aufzufordern, auf Wunsch der Parteien die Aktenstücke auch in der gemeinen Volksprache auszufertigen.²⁾ Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts ist das Latein fast ausschließliche Urkundensprache; doch finden schon unmittelbar vor dem 13. Jahrhundert im Verkehr mit deutschen oder französischen Nachbarn die nationalen Sprachen Anwendung. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts tritt das Welsche mehr hervor, vermag jedoch das Lateinische nicht völlig zu verdrängen. U. a. wird auch das 1415 von Raugler Petermann Kudrefin angefangene große Bürgerbuch in lat. Sprache geführt, bis 1483 die erste deutsche Eintragung erfolgt. Selbst noch zur Zeit der Germanisations-Periode finden sich lateinische Eintragungen neben französischen und dann zeitweilig vorherrschend lateinische Anszeichnungen.³⁾ Dies zeigt uns, wie erfolglos die diktatorischen Spracherlassen des Rates gegenüber dem Zeit-Geschmack und dem natürlichen Zuge waren. Selbst zur Zeit der humanistischen Bewegung versuchte der Rat aus politischem Interesse die lateinische Sprache einzuschränken. 1492 erfolgte ein Verbot, lateinische Akten auszufertigen.⁴⁾ „Es soll kein Brief mehr zu latein, sondern tütisch oder welsch gemacht werden“, während zugleich die Akten des französischen Hoses bis 1539 das lat. Idiom beibehielten.⁵⁾ Schon 1481 wurden die Sekretärstellen mit deutschen Schreibern besetzt.⁶⁾ Diese Verordnung hinderte nicht, daß auch Freiburg der humanistischen Bewegung ihren Tribut zollte, wie die zweite Periode unserer Darstellung zeigen wird. Geschah es ja,

¹⁾ Vgl. oben S. 22.

²⁾ F. St. A. S. R. v. 1424 Nr. 43; R. v. 10. Febr. 1424; abgedruckt in R. D. VII, 166.

³⁾ Vergl. Missivenbücher v. 1503—1511 F. St. A.

⁴⁾ F. St. A. R. v. 26. Oktbr. 1492 u. freib. „Geschichtsblätter“ I S. 108.

⁵⁾ S. R. 1539 1. Sem. Nr. 273.

⁶⁾ F. St. A. S. R. v. 1481, 2. Sem., Nr. 158. Diele Staatsrechnungen selbst werden seit 1483 deutsch abgefaßt (vergl. Nr. 161.)

dass 1523 ein humanistisch angehauchtes Schreiberlein innert den Wänden der Ratskanzlei selbst sich erkühnte, ein Altenstück mit der griechisch-lateinischen Unterschrift abzuschließen: „Petronius ...¹⁾“ 1526 beschentete der Rat einen italienischen Mönch mit 3 Pf. 11 Schill. 8 Pfen. „so allhier in latein. Sprache geprediget.“²⁾

Interessant ist die Entwicklung des deutschen Idioms. Trotz des zeitweise ungünstigen Bodens erstarb die deutsche Sprache in Freiburg nie völlig. Die Unterstadt beherbergte ein deutsches Element; sodann gab die Zugehörigkeit zu den Zähringern, Kyburgern und Habsburgern und das zeitweilig feindliche Verhalten Savoyens einen größeren Rückhalt gegen erdrückende romanische Einfüsse. Nicht weniger dürfen die allerdings nur vorübergehende Anlehnung an Bern, insbesondere aber dann die Hinneigung und endliche Einverleibung in die Eigenenschaft als Lebensretter und Erhalter der deutschen Idioms in Freiburg gelten. Das 15. Jahrhundert brachte ihm also die staatliche Anerkennung, die dann in despotischer Niederhaltung der bisher vorherrschenden welschen Sprache sich fühlbar mache.

Beachtung verdient eine Verordnung vom 11. Juni 1409, wonach den Kindern unter 10 Schillingen verboten wird, am Vorabend von St. Johannis mit Stöcken bewaffnet, in zwei Heerlager von Welschen und Deutschen geteilt, sich herauszufordern unter den Kreuzen: »Alaiman contre Roman« und dadurch eine Schlacht mit Prügelwaffen herauszubeschwören. In diesem übermütigen Treiben der freib. Stadtpjugend kommt das Verhältnis der durch die Sprache geteilten Bürgerschaft zum Ausdruck, andererseits erklärt der Rat seine neutrale Stellung, indem er für die Folgezeit solche Parteiungen verbietet, „um Aufruhr und Gefährdung zu vermeiden, die in unserer Stadt dadurch entstehen könnten.“³⁾ Diesem Verhalten der Behörde entspricht auch die erwähnte Erlaubnis von 1424, in deutscher oder welscher Sprache die authentischen Aktenstücke abzufassen, „sosfern die Notarii sich da zu freiwillig verstehen“

¹⁾ F. St. A. Commanderie Nr. 156 v. Jahre 1523.

²⁾ F. St. A. S. R. v. 1526, 1. Sem. Nr. 247.

³⁾ Urkunde in F. St. A., 1. collect. des Lois, Nr. 160, fol. 40 vom 11. Juni 1409, abgedruckt in R. D. VI, 135. Wir teilen das interessante Sprachmuster des damaligen freiburg. Dialettes wörtlich mit: «Remembrance

wollten.¹⁾ Mit dieser ausgesprochenen Gleichstellung beginnt allmählig das Uebergewicht der staatlichen Kunst gegenüber der deutschen Sprache sich bemerkbar zu machen. 10 Jahre später erscheinen auch deutsche Ratsbeschlüsse. Die ansässigen Deutschen scheinen den Großteil der Handwerker und Gewerbetreibenden gebildet zu haben, da diesen gegenüber die Erklasse mit Vorliebe in deutsche Sprache geseleitet werden. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts ist somit die Zweisprachigkeit der Bevölkerung zu dem Maße gediehen, daß nicht mehr darüber weggeschritten werden kann. Um 1440 werden die ersten bekannten deutschen Schulmeister nach Freiburg berufen²⁾; allmählig werden sie zur offiziellen Stadtschule herbeizogen und seit Ende des 15. Jahrhunderts aus den verschiedenen Gebieten dieser Zone unter großen Kosten und Bewühungen angeworben und für die Leitung der freiburgischen Schulen unter Aufbesserung der bisherigen Gehälter gewonnen. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts zu erfolgt nun der Versuch einer systematischen Zwangsdurchführung der deutschen Sprache, Hand in Hand mit gleichzeitiger Unterdrückung des lateinischen und französischen Idioms, wie bereits gezeigt. Die der

que le xj^e jour dou moix de juing, lan de grace corant mil iiii^c et ix, nos ly advoye, conseil, lx^{ta} et ij^c de Fribor, per uagnerre dehue ou son de la cloche amasseiz ensemble in nostre grant justise, pour eschuwir peril et escandale qui porroent sordre in nostre ville, havons ordueiz et ordinons per ces presentes que dix orenavant ly enfantz grant ou pitty ne satzant la vellye de la saint Johant ne autre jour partye en disant „Alaman“ contre „Roman“, ou autres parties quelles qui les soent, emportent baton, tentzonne, ou combattent en quelque magnere que ce soit. Et qui firoit le contrayre, tantes foys quantes foys il lo firoit, est inchusu ou ban de x sols sens marey. Et doit qui payer xely bans et peynes ly pere ou le mere per lo sis. Et se aulcon vallet y estoit que ne heust pere ou mere, cil doit estre restenuz jusque a tant qui hayt fiance lo ban. Et telx bans et peynes doit recovrir ly burgeruteister per elanme ou per noteste, coment les autres eygnions.³⁾ Der Schuldige wurde jenach mit Gefängnisstrafe bestraft, wenn keiner für ihn zur Begleichung der 10 Schillinge aufkam. — Wir erinnern hier auch an die Tatfrage, daß um 1404 der hl. Vincent Ferrier zu wiederholten Malen in und um Freiburg im limousinischen Französisch predigte, dessen Ansprachen verstanden und mit Begeisterung aufgenommen wurden.

1) J. St. A., 1. collect. des lois Nr. 324; fol. 94; vergl. S. 50 Anm. 4

2) Vgl. oben S. 42.

französischen Sprache besonders günstigen Winkelschulen werden aufgehoben, ihre französischen Vorsteher verabschiedet, die freudnen welschen Schüler aus Stadt und Land verwiesen.¹⁾ Es ist überraschend, mit welcher Planmäßigkeit die Verdeutschung auf den verschiedenen Gebieten in Angriff genommen wurde; die Verordnungen treffen fast gleichzeitig Schule und Kauzel, Capitel- und Staatskanzlei. 1517 mußten die Statuten des freib. Clerus in die deutsche Sprache umgeschrieben werden.²⁾ Dem französischen Prediger wurde ein Abschiedszeugnis gegeben „wie er allhier genehmigt worden, weil ihn die hiesige Gemeinde nicht verstand.“ So im Jahre 1516.³⁾ Offenbar machte der Rat sich hier einer Ueberreibung schuldig, denn tatsächlich dauerte, trotz solcher Erlasse das Bedürfnis, französische Prediger zu hören, fort. Ohne Zweifel beabsichtigte man durch solche Kundgebungen bei den deutschen Bürgern einen gewissen Stimmung zu machen. Zu der Tat verfügte auch das französische Predigtwort in Freiburg nicht. Die gleichen Schwierigkeiten, wie im Predigtamt, fand der Rat bei der Verdeutschung der Gerichtssprache. Während noch 1533 den Klägern und Verteidigern freigestellt blieb, derjenigen Sprache sich zu bedienen, die ihnen geläufiger sei⁴⁾ und während noch 1531 wenigstens an einem der drei freiburgischen Gerichtshöfen französisch plädiert werden durfte, gebot der Rat 1580, daß alle Händel, es sei vor Gericht oder Rat, auf deutsch geschlichtet werden sollen, wenngleich die Parteien welsch wären.⁵⁾ Solche Verordnungen mußten unter den gegebenen Verhältnissen undurchführbar bleiben. Die Notare insbesondere scheinen hartnäckig an der welschen Sprache festgehalten zu haben, selbst da wo die Clienten in Mehrheit deutsch sprachen. Das Ratsmanual verzeichnet 1590 einen Fall, der aus diesem

¹⁾ G. St. A. S. R. v. 1501, 1. S. Nr. 197; ferner R. v. 6. April 1501, fol. 66. Darin werden zugleich alle kirchlichen Bekündigungen in französischer Sprache untersagt.

²⁾ G. St. A., R. v. 1517, fol. 42.

³⁾ G. St. A., R. v. 22 Febr. 1516 fol. 51.

⁴⁾ G. St. A., R. v. 20. März 1533.

⁵⁾ R. St. A., P. B. v. Jahre 1580 fol. 49. — Nach einer handschriftl. Handglosse Fontaines zu S. R. Nr. 295 v. Jahre 1550, wurde noch zu Beginn d. 19. Jahrh. an den beiden ersten freib. Gerichtshöfen deutsch und am dritten französisch plädiert.

Graunde den Rat zum Eingreifen nötigte: „In Aufsehung der Unordnung, so am Gericht zu Flüe (La Roche) aus dem erwähnt, daß, ob sichon alle deutsch sprechen, die Urkunden welsch sind, ward Herr Umbert Krummenstull als Gerichtsschreiber dahin geordnet, mit Befehl, das Alag-Libell und die Urkunden in deutscher Sprache wiederzuschreiben.“¹⁾ Wie später näher gezeigt wird, fiel diesen Bestrebungen der Behörde, neben den französischen Primar- und Winkelschulen, auch das Institut der *L e s m e i s t e r* zum Opfer,²⁾ die eine Art Bibelstudien in Form eines Lectoriums oder Publikums in welscher Sprache abhielten und so manchem Kleriker den Ausfall des Universitätsbesuches in etwa ersetzten. Während der erhoffte Aushluß an die deutschen Eidgenossen für den Rat die Triebfeder dieser Handlungsweise und Gesinnungsänderung war, ging die Großzahl der Bevölkerung gleichwohl noch den natürlichen, gewohnten Weg. Der schwache Erfolg des Rates beweist, wie tief das welsche Element in der Bürgerschaft wurzelte, und wie schwer es ist, mit der Ratschheit der wechselnden politischen Stellung auch Sprachrichtungen umzustimmen. Zunächst verstand es der dem Rat und seinem Einfluß näher stehende Teil der Bevölkerung, den Gedanken des Sprachwechsels in sich anzunehmen und ihm nachzuleben. Es geschah dies u. a. durch die in vielen Beispielen erhaltene Abänderung der welschen Familiennamen in deutschen Klang.³⁾ Langsamer und unfolgsamer benahmen sich

¹⁾ R. St. A., M. v. 9. März 1590.

²⁾ Vom M. v. 22. Juni 1503 (R. St. A.) wurde die Meisterstelle im Franziskanerkloster aufgehoben; bei den Augustinern erst 1524 (M. v. 3. Febr. 1524 R. St. A.).

³⁾ Wir lassen zur Charakteristik der Verdeutschung einige freib. Geschlechtsnamen folgen, wie sie in den Quellen uns zugestanden. Seit 1500 eingeführte Umlaufschreibungen wurden mit Jahresangaben versehen, soweit dies ermittelt werden konnte. Einige davon tragen schon in der ältern Gestalt einen deutschen Charakter.

- Bourquinet in Burgknecht
- Des-Chenaux in Kännel (1501)
- Chollet in Zollet
- Charrière in Gasser
- Cordeyr (um 1337), später Cordey in Seiler
- Corbeir (Corbey) in Käpfer (1602)
- Boccard zu Burkard (1604)

weniger interessierte Kreise der Bevölkerung, so daß die deutsche Sprache im Laufe des 16. Jahrhunderts eigentlich das Sorgenkind des Rates wurde. Kein Mittel blieb daher unversucht. Die für die Sprache wichtige Stellung des Buchdruckers wußte man zu würdigen und ließ ihn im Buchdruckereide schwören: „Die natürliche hochdeutsche Orthographie, so gemein und belehrt ist, wolle er erhalten, und weder Schweizer-Bayrisch, noch niederländische Sprachen drucken; dieselbe solle er auch nicht nach jedes Sehers Gnädigkeit ändern.“¹⁾ — Den Einfluß der neuen Bewegung auf Aussprache und Abstüzung des Lateintextes beleuchtet Passus VII. der von Generalvikar P. Schnenwyl und S. Verro aufgestellten und 1589 bestätigten Kapitels-Statuten. Darin wird den Scherikern und Choralisten von St. Nikolaus befohlen, sich jener Lateinaussprache zu beschließen, die bei den Deutschen üblich, ja nicht aber die französische oder italienische Accentuierung anzuwenden; wer aber bereits diese besagte (franzöf. oder italienische) „barbarische und

Daguet (daneben Dago und Tago) zu Taget (1589)

Dupasquier zu Vonderweid (1601)

Dupré in Zurmatzen

Dey in Finger

Faukon in Falk (um 1490)

Fegueli in Vöguilly (Vöglli):

(Offenbar ursprüngl. deutscher Name).

Fivaz in Zurthanen

Gady zu Godel (1577)

Gotrau in Gottrow (graphische Umänderung)

Gugniel } zu Weck

Guniet } zu Weck

Prevondavaux zu Tiefental

Montaguy in Montenach (1602) (Habsverdeutschung)

Mendly en Mändli

Mestraux u. Mestral } Amman
um 1400 Mettraux zu }

Roher in Ratze

Reynould in Reinold (1542)

Rey in König dann König

Neben Techtermann auch Berferscher (v. Barberêche, Berfischer) ↗
Tornare zu Treyer und Treier (1517)

Vieillard zu Alt (1500) u. a. m.

¹⁾ Siehe Eidbuch im J. St. A. unter „Buchdr.-Eid“ fol. 141.

ohrverlegende" Aussprache sich angewöhnt, der solle möglichst schnell sich ihrer entledigen.¹⁾ Sodann ließ der Rat sich beisammen, selbst über die Sprache der Marktausrufer Verfügungen zu treffen; so in einem „Befehl an alle Bettelvögte, Tag und Nacht in der Stadt umzugehen und allen denjenigen, so welsch singen oder Milch, Senf, Pasteten oder andere Dinge in welscher Sprache ausrufen, 6 gros abzunehmen.“ Der Befehl münzte auf allen Gesellschaften und Zunfthänsfern angefochten werden.²⁾

Die Behörde sah die Unzulänglichkeit aller dieser Bestimmungen ein, wenn nicht das Elternhaus im Einfluss mit Schule und Unterricht die deutsche Sprache in die junge Generation einzuführen hoffe. Daher erließ der Rat 1572 einen Befehl an die Eltern, der an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt: „man soll die Kinder im Hns tūtch machen reden und nicht die grobe (!) welsche Sprach gewohnen.“³⁾ Auch zu ähnen Maßregeln nahm man Zuflucht; so wurden Sprachwächter angestellt,⁴⁾ Geldbußen verhängt u. s. w. Endlich fand die Haltung des Rates auch in der Bürgerrichtserteilung ihren Wiederhall; zu wiederholten Malen wurden die Tatenanfälle für Niederlassung und Bürgeraufnahme national ausgeschieden, der Eintritt welscher Bewohner erschwert, die Aufnahme und der Zulauf deutscher Elemente nach Kräften begünstigt und erleichtert. — So motiviert die Fremdenordnung vom Jahre 1550 die Notwendigkeit ihrer Bestimmungen mit den Worten: „damit Stadt und Land mit tapfern Dütschen und eidgenössischem Volk, des man sich in Röten möge freuen und nicht mit wälsischen nüßlichen unachibaren (d. h. unzogenen) Lüthen besetzt werde.“ — Der Beweggrund ist in einem

¹⁾ R I, 1597—1604, Bassus VII der Capit. Statuten. (Stiftsarchiv v. St. Gallus.)

²⁾ F. St. A., R. v. 11. Mai, 5. Dezbr. 1583.

³⁾ F. St. A., P. R. v. 1572 fol. 8.

⁴⁾ Die Benner hatten diese Aufsicht zu führen. Wie fruchtlos die Maßregeln und welches die Triebsfedern der Bestrebung waren, sagt ein Erlass v. 6. Juni 1600 ganz deutlich, wonach wiederum zur Erhaltung der deutschen Sprache und der eidgenöss. Reputation (!) das Ausrufen von Milch, Senf u. and. Sachen auf deutsch geschehen soll; zugleich soll auch das welsche Rehe singen (der Kinder?) verboten sein. (F. St. A.) P. B. fol. 37; vergl. auch „Deutsche Seelsorge“, Reg. 65, S. 21.

Erlasse von 1588 unverhüllt zugestanden: da man echte Schweizer sein wolle, so solle die deutsche Nationalsprache in Rat und Gericht die anerkannte sein; aus dem gleichen Grunde sei den Welschen, auf die man nicht viel zählen könne (!), die Niederlassung so viel als möglich zu erschweren und daher auf folgende Tagenhöhe zu schrauben:

für einen welschen Nichtschweizer	200	W
" " " Schweizer	150	"
" " " aus den Vogteien	90	"
" " " aus d. alt. Landschaft ¹⁾	40	"

6 Jahre später fand eine neue Tagation in 3 Kategorien statt, die das Verhältnis zwischen Deutschen und Welschen in den Aufnahmsbedingungen deutlich macht. Darnach bezahlt:

ein welscher Ausländer	200	W
" " Eidgenöß	150	"
" " aus dem gem. Vogt.	100	"
ein deutscher außerh. der Eidgen.	100	"
" " Eidgen.	60	"
" " Untertau der Vogt.	50	"
ein welscher außerh. der Eidgen.	150	W
" " Eidgen.	112 1/2	"
" " aus den Vogt.	75	"
ein deutscher Ausländer	75	"
" " Eidgen.	45	"

und so in entsprechendem Maßstabe auch die III. Kategorie.²⁾)

Schon 14 Jahre nachher scheint der Zweck erreicht worden zu sein; das Stans-Protokoll berichtet, daß man zur Pfanzung und Erhaltung des Deutschen notwendig geachtet, die Stadt so viel als möglich mit deutschen Handwerksleuten zu besetzen, „als vor etlicher Zeit die welsche Sprache mächtig in Schwung gekommen und schier (!) überhand genommen.“ Da dieser Mangel nicht mehr vorliege und „der deutschen Hintersässer eine merkliche Anzahl“ sei, soll das Niederlassungsgeld der Deutschen wieder erhöht, und auf das Doppelte angefegt werden.³⁾) —

¹⁾ F. St. A., B. R. v. 1588, fol. 188.

²⁾ F. St. A., M. 1 Dez. 1594.

³⁾ F. St. A., B. R. 1608, 14. Aug., fol. 302.

Überblick über das freiburgische Bildungswesen während der 1. und 2. Periode.

Vor dem Wassengeräusch, das in Freiburg seit den ältesten Zeiten (zufolge seiner Lage und politischen Stellung) selten verstumme, hatte sich die Wissenschaft in stillen Studierkammern zurückgezogen, aus denen sie jeweilen zu gewissen Reisezeiten heraustrat, um dem öffentlichen Leben geistigen Fortschritt zuzuführen oder der gesiegelten Leibeskraft künstlerischen Fortschmied zur Seite zu stellen. Zu allgemeinen tat sich das alte Freiburg mehr durch künstlerisches als durch streng-wissenschaftliches Streben hervor. Die meisten Einzelvertreter höherer Bildung gehörten, mit denen anderer Städte verglichen, kaum über das Mittelmaß damaliger Gelehrsamkeit hinaus; und den Communitäten und Klöstern des alten Freiburg läßt sich im allgemeinen nicht einmal dies nach sagen. Einzig das Franziskaner-Kloster machte, zu bestimmten Epochen wenigstens, eine rühmenswerte Ausnahme.¹⁾ Unter seinen gebildeten Klosterinwohnern des 14. Jahrhunderts ragt besonders Friedrich von Amberg hervor († 1432), der 1380 als Theologieprofessor das Kloster bezog. Seinem geistigen Streben verbaute wir die nunmehr einzige Copie des bekannten lateinisch-mittelhochdeutschen Vocabulars vom Straßburger Closener.²⁾ Friedrich, ein eifriger Handschriftenhanssler, bereicherte die Bibliothek der Franziskaner noch mit andern wertvollen Schriftstücken, die zum Teil seine eigenen sauberen und regelmäßigen Schriftzüge aufweisen. Um den praktischen Gebrauch der kostbaren Originalhandschriften, welche lateinische Predigten Bertholds von Regensburg enthalten, zu erleichtern, fügte P. Friedrich 1403 eine Inhaltsangabe bei; ja er mag selbst

¹⁾ Vergl. Raedle: Le couvent des RR.PP. Cordeliers, in „Revue de la Suisse catholique“, XIII et XIV; ferner Taguet; „Notes sur le mouvement intellectuel de Frib. au XV^e siècle“ in Arch. Frib. II., 1899 u. ff.

²⁾ Vergl. Jostes: „Kritische Closeners und Jakob Twingers Vocabularien“ in „Zeitschr. für Gesch. des Obertheus“, 1895, S. 424 und ff. — Außer diesem, vielleicht zum Schulgebrauch verwendeten Vocabular besitzt das Kloster noch eine Abschrift des „Novus graecismus“ von Konrad von Mure; vergl. Erck, a. a. O., S. 10 u. ff.

diese umfangreichste und wohl am meisten authentische Collection der Predigten Berchtold veranstaltet haben. — Als Begleiter des Vineentius von Ferreri machte sich der gelehrte Guardian zur Aufgabe, dessen Predigten in lateinischer Niederschrift aufzuzeichnen, die einen wertvollen Quariband von 81 Seiten füllen. Aus der Schreibstube des Klosters sind unter den vielen Schriftstücken besonders eine Copie des Schwabenspiegels, die Abschrift der freiburgischen Handfeste, das Buch der Könige, nennenswerte Produkte. Die meisten Bücher die aus den Händen der Franziskauer hervorgingen, waren theologisch-religiösen Inhaltes. Als No. 176 der Manuscriptreihe findet sich auch eine Abhandlung über die Physik aus den Jahren 1450 und 1455 in acht Büchern vor; dann eine Metaphysik, eine Reihe von Predigten, Moralcausistiken, ferner ein „Spiegel der Weltreunde“ u. a. mehr. Unter den theologischen Schriftstellern des Klosters ist besonders Lesmeister Conrad Grutsch zu nennen, der in Paris und Wien studierte und für das Kloster eine wissenschaftliche Stütze bildete. — Von François Gruire (1447) röhrt eine Abschrift der bekannten moralischen Abhandlung Royés „Doctrinal de Sapience“ her. Ebenso wurde von einem freiburgischen Franziskaner das Werk „l'Arche mystique“ von Richard St. Victor abgeschrieben. Einen Beitrag zur Hagiographie, wenngleich mehr legendär als historisch-kritisch gefaßt, lieferte der freiburgische Guardian Jean Joly († 1510) in den „Flores chronicorum.“ Joly hatte in Straßburg und Avignon studiert und war als Vorgesetzter seinen Mitbrüdern ein Vorbild geistigen Arbeitens. So verdienen als von ihm inspirierte Nachahmer genannt zu werden: die Franziskaner Jordan de Rosmay, die beiden Brüder Jagot, de Fulda, Ringler (1474) a. a. m. — Wie aus den angeführten Werken ersichtlich, hat sich die Schreibstube der Franziskauer mehr durch Fleiß und Beharrlichkeit der Abschreiber als durch originelle wissenschaftliche Arbeiten ausgezeichnet. Neben der Abfaßung von Kalendern und Jahresbestimmungen zum praktischen Gebrauch sind die Erzengnisse aus dem Gebiete des Kunstgewerbes und der Kunst nennenswerter. Aus dem Atelier der Franziskauer gingen zierliche und dauerhafte Einbände hervor, wie u. a. noch heute das Freiburger Staatsarchiv solche aufweist. — Auch die Miniaturmalerei wurde gepflegt. So ist die Copie der Handfeste durch kalligraphischen und

malerischen Schmuck ausgezeichnet. Aus der Hand des Franziskaners Heinrich Kurz ging 1478 die initialen und vignettenreiche Copie des „Gruaduale franciscanum“ hervor. Abgesehen von Psalmen und Missalien, wie solche vorliegen, mögen auch Copien des Lausanner Breviers von den Klosterschreibern angefertigt worden sein, vielleicht auf Bestellungen oder Vertrag mit Weltgeistlichen hin.¹⁾ Sobann begnügte das Kloster sich nicht, die selbst gebundenen Manuskripte zu illuminieren; auch in Sculptur und Malerei hat es Kunstschätze aufzuweisen. Seine Chorbestuhlung ist wohl eine der ältesten der Schweiz (Ende des 13. Jahrhunderts); auch der Chor der Kirche ist noch der alten Zeit zugutegekommen. Dagegen trägt der prächtige Flügelaltar (Kreuzigung Christi) 1510 den deutlichen Charakter der Renaissanceströmung an sich; den Kreuzgang (sein Bau 1473 S. R. Nr. 142 erwähnt) schmückt eine aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts datierende Totentanz-Darstellung.

Dem Augustinerkloster ist weniger nachzurühmen, daß es eine Stätte der Wissenschaft gewesen. Schon im 15. Jahrhundert deuten zerstreute Berichte in den Freiburgischen Ratsmanualen darauf hin, daß Genußsucht und Verwilhelzung die künftige Richtung seines klösterlichen Lebens bis zur kirchlichen Reform bilden sollten. Außer dem Institute der Lesemeister zur Heranziehung junger Klosterinsassen ist sozusagen keine Kunde über angestrebte Geisteshöhe uns übermittelt.

Auch Weltgeistliche und Laien haben vereinzelt die künstlerische oder wissenschaftliche Bewegung Freiburgs gefördert. Jacques Trompetta (latinisiert Tubicen) Pfarrer von Courtion (um 1443) stellte mit kalligraphischem Talent eine Copie des *Passionale sanctorum* her und reichte ihr eine Exhortation über priesterliche Pastoralpflichten in Versen an; sein Amtsbruder Pierre Guillmann, wie ersterer nachmaliger Präzeptor zu St. Niklaus, übersetzte den Boethius de consolatione philosophiae, dessen Abschrift Trompetta dann commentierte und mit Glossen bereicherte. — Einen hervorragenden Platz unter den damaligen gebildeten Laien Freiburgs nimmt der Staatskanzler Petermann Endrefin (1410—1425)

¹⁾ Vergl. unter „Bücherwerke“ im Anhang unserer Abhandlung.

ein; er verfaßte lateinische und deutsche Aktenstücke und begann das für die Geschichtskunde wichtige große Bürgerbuch. Mit Vorliebe wußte er sich dem Studium des german. Rechtes zu und besaß in seiner Bücherei auch eine französische Copie des Schwaben-Spiegels, dessen Bestimmungen damals auch in Freiburg Rechtskraft hatten.¹⁾ Als Freund der Minne ließ er durch den Franziskaner Pierre de Paris 1426 einen Liebesroman „Ly Roman de vray amour“ niederschreiben, in dem in mittelfranzösischer Sprache (roman d'oil) wohl des idealen Kanzlers eigenes Liebesbekennnis abgelegt ist.²⁾ — Die beliebte Uebersetzungsschrift des Mittelalters: Catonis Disticha fand zu Ende des 15. Jahrhunderts auch in Freiburg einen, wenn auch nicht minstergültigen Ueberseher. P. Arsent, der Sohn des Jacob und wohl Bruder des unglücklichen Franz A., nennt sich selbst an zwei Stellen als Verfasser.³⁾ Verglichen mit der Baseler Druckausgabe des Caton vom Jahre 1560 (143 Distichen⁴⁾) fehlen im freiburgischen Manuskript 56; zudem hat dasselbe durch die Zeit stark gelitten. Die Uebersetzung ist stellenweise freigehalten und gleitet ohne Bedenken rasch über Schwierigkeiten hin, oder gibt oft den Sinn des Originals verkehrt oder verstümmelt wieder. Den 2zeiligen Distichen des lateinischen Originals entsprechen hier 4zeilige Strophen, die Zeile zu 10 Silben. Der Ueberseher verlängert den auf materielle Güter gerichteten Sinn seiner Zeit und Heimat keineswegs.⁵⁾

¹⁾ Taguet über „Pet. Endresin“ in Arch. Frib. II. 198.

²⁾ A. a. O., S. 200.

³⁾ a. a. O. I., 429—450; Berchtold, „Fragment de literature Frib. au XV^e siècle“; ferner Rössel a. a. O., S. 87.

⁴⁾ „Libellus scolasticus: Catonis Disticha moralia in locis communes digesta“, Basel 1560.

⁵⁾ In wipiger Lanne stellt er die Maxime des christl. Philosophen auf den Kopf; während Caton seinem Werke in der Vorrede ein rein ideales Ziel vorausgesetzt „ut gloriose viverent et honorem contingere“, sagt A. als überschüssige Beilage den mit unähnlicher Weitweisheit gespicienen Vers entgegen:

« Se tout le sens de ce monde sauoyes

Au temps present et point dargent nauoyes

Et to fusse aussi bou que saint Pol

So tu na riens, on te tenta pour fol. »

„(Beihest Du auch das Wissen der heutigen Welt, aber kein Geld, und gingeest Du den Tugendweg eines Paulus, aber wieder ohne Geld, als Tor würdest Du gelten.“)

Erziehungs-
lehren eines
Vaters an
seinen Sohn.

Erfüllter lantun die Ermahnungen und Lebenswünke eines
bevorgten Vaters, des freiburgischen Magistraten Petermann
v. Praxaman an seinen in der Ferne studierenden Sohn Wilhelm.¹⁾
Petermann v. P. Schultheiß von Freiburg (1531—45) war mit
dem bekannten P. Falk durch die Heirat mit dessen Tochter Ursula
verwandt und gehörte mit letzterm zum Freudenkreise Glareans,
dessen humanistischer Bestrebungen wir in dem folgenden Zeitraum
zu gedenken haben. Der Sohn Wilhelm war dem gelehrten Humanis-
tisten in Freiburg i. B. anvertraut worden. Bezeichnend für die
Germanisationszeit Freiburgs ist der Umstand, daß W. nachher nach
Dijon gesendet wurde, um bei Lehrer Marischal französisch zu
lernen.²⁾ Die Anweisungen des Vaters zeugen von Frömmigkeit
und häuslicher Zucht, die jedoch von einer gewissen zeitgenössischen
pedantischen Engherzigkeit nicht losgewunden ist. (vergl. z. B. Pass.
2 u. 6.) Daß die väterlichen Ratschläge auf guten Boden fielen, be-
weist die sorgfältige Niederschrift des Sohnes, die wir des erzieherischen
Inhaltes willen wiedergeben: „Minn lyber Son Wilhelm wilt
dich zu Eren leren, solt du dyzen Bedell zur Buchen zwuren oder
drysten lesen, damitt du dennach laebest so haryn so vergroffen stadt.

1.

Tas du Gott vor Augen habest, huott dich vor suonden, les alltag
an Reh, wo es dyt möglich ist.

2.

Bis demtuolig und allen menschen dyensbare und hab dich darfür,
das du under allen andren der mynst singest.

3.

Luog das du warhaftig mit dyne worten singest und luog, was du
redest, jölichs an tag zu bringen und was dur datus eulspringen moecht.

4.

Luog und huott dich, das du nhemaz nüzig neunmet, und was nitt
dum ist, das laß liggen, wo du (es) ioch fundest.

5.

Von dynnen herren und vrouwen gehorsam- und allen dene due über
dich zu gebieten haubt.

1) Vergl. „Anz. für Schweiz. Gesch.“ R. A. Bd. III, S. 22 u. ff.

2) Interessantes Gegenstück zu oben, S. 46.

6.

Luog daß du dor synn nitt harheim habest und laß dor leben sas
als habest kenns vermet.

7.

Laß dich nitt an dynes vatters und mutters gnott, sundeth han dich
injogen und knecht, als du nüzig off Erdreich wüstest, das dor moecht zu duenen.

8.

Huot dich vor synlen und gotslaestung.

9.

Huet dich vor vnl reden und besunders von sachen, die dich nichts
angaud.

10.

Söp dor selbis enn gebett un̄ und loug das selbigbett astag on
alles seien erbringest.

11.

Schem dich nitt zu duenen allen menschen von groß du auch werdest.

12.

Huott dich das du nüzig handlest und bruchest das dynen Herrn und
Frauen moecht mißfallen, und wenn dor enn sach verbotten wied, so luog
das du dan (das) du dyne Augen niemter thuest.

13.

Huot dich wehl vor boeier geisslichkeit und züch dych zu Etren Lüuten

14.

Huott dich das nüzig anfahrest noch handlest, du betrachtest dan
vochon was darnach gan mag.

15.

Betracht das du bruder und schwester hast, denen ich nichts mer
thau will dan dor, das ich dor locane geben was du gern heltest, mag nitt
sua iranu du zu tagen tempt, so handlen so das des genyessen habest.

16

Luog io lieb dor muedi in, das dujet minner lett statt gaebest, und
vollbruech, den des holt dor gewartich, wo ich dor dor uffzeichuet hab, das
sey in dor berg und gemuett und las es dor nitt zu einem ort ingan und
zum andern us̄, wan ich dor dyre meennung in vatterlicher truw und Inebe zu
einem querten ieligen und glückdoßigen nünen Jahr scheult. —

Quanu io bitten ich gott den almechtigen und sru liebe mutter
Maria und alles himmelsch dorrt, das in gnad, kraft und macht dor mitteuslen
das du een boderina werdest, als ich dor verttuw, und behuetet singest vor
sünd, schand und laster. Amen.

Durch dor ganz trüwer varter Vetter von Petroman.

Auch auf dem Gebiete der Chronikschreibung, die mit der Städteentwicklung neu sich ausschwang, weist Freiburg Vertreter auf. Eine anonyme Chronik des Klosters Alteurs, deren Anfang fehlt, behandelt in deutscher Sprache die Zeitverhältnisse von 1320—1578, während zugleich eine Stadtchronik seit 1425—1567 nebenhergeht, die insbesondere die Stadtereignisse eingehend berücksichtigt.¹⁾ In dem eng begrenzten Rahmen einer Jahreschronik haben die dramatischen Ereignisse der freiburgischen Politik vom Jahre 1449 durch die zwei Berichte der Magistraten Nicod Bugniet und Jacob Cudrescu Aufnahme gefunden. In diesem „libre des Prisonniers“ hallen die Klagen dieser unter Herzog Albert von Österreich vergewaltigten Ratssherren wieder.²⁾ Der freiburgische Ranzler Jacob C., der Sohn des erwähnten Petermann C., fand ein trauriges Ende; vom Aussage ergriffen, entlebte er sich 1464 aus Verzweiflung; nach damaligem Brauche wurde an seinem Leichnam durch den Nachrichter die den Selbstmörder zugewiesene Nachrichtung durch Hängen vollzogen.³⁾ Auch das Franziskaner-Kloster hat an der damaligen Geschichtsschreibung einen Anteil. Guardian Anton Paillard († 1558) schrieb eine freiburgische Chronik, die von Notar Andreas Lombard (1539—1550) copiert wurde;⁴⁾ sie umfasst die Jahre 1499—1513 und ist reich an cultur-historischen Aufzeichnungen; ihr ist die Chronik eines zweiten freiburgischen Franziskauers namens Kasengrau angehängt.⁵⁾ Vom erwähnten Notar Lombard wurde ihr zugleich eine Sammlungs-Anlage eidgenössischer Bundesbriefe von 1315—1549 beigegeben. — Aus der Landshaft ist neben Jean Gruyère⁶⁾ der Chronist

¹⁾ E. v. M., Eine Chronik von Alteurs in Amt. f. Schweiz. Gesch., Bd. III, 222 u. f. Das Manuscript dieser noch nicht edierten Chronik befindet sich auf der Lausanner Bibliothek.

²⁾ Memorial de Fribourg, IV, S. 267.

³⁾ Daguet: „Petermann Cudrescu“, in Arch. Frib. II, S. 197, Note.

⁴⁾ Th. v. Liebenau: Die Chroniken des Franz Kasengrau von Freiburg und Anton Paillard in Amt. f. Schweiz. Gesch., N. F. V., 216 u. f.

⁵⁾ Ebenfalls.

⁶⁾ Daguet: „Illustrations frib.“ in Emulation 1841, 42, Nr. 11, S. 7. ferner: „Extraits des Chroniques ou annales écrites autrefois par les chanoines du chapitre de Notre-Dame de Neuchâtel.“ Neuchâtel 1839, p. 20.

Donzel Philibert Cathelan von Romont erwähnenswert. Später Chorherr von Neuchatel, starb er 1464 am savoyischen Hofe an der Pest.¹⁾ Eine interessante und für die schweizerische Literatur wichtig gewordene Persönlichkeit findet sich im Gerichtsschreiber Ludwig Sternier (1486—1510). Seine Laufbahn ist von mehrfachen Wechselsällen durchzogen. Den Reislaufen ergeben, entfernte sich Sternier entgegen einem abgelegten Schwur zu einer Zeit, als eben eine gegen ihn eingereichte Klage zum Antrag gebracht werden sollte. Das Vorgehen hatte für ihn u. a. Degradation von seinem Amt zur Folge, so daß wir ihn als gewöhnlichen Schreiber der Kanzlei auf dem Feldzuge des Schwabenkrieges wiederfinden. Seine Verdienste um die freiburgische Geschichtsschreibung verschafften ihm 1504 wiederum die Gunst seiner Herren, insbesondere P. Falts. Das freiburgische Bürgerrecht war ihm verliehen und die Notariatesstelle anvertraut; doch wenige Jahre darauf zwangen ihn neue Verwicklungen Freiburg zu verlassen (1519). Der Stadt Biel sich dienstbar machend, deren Stadtschreiber er dann auch wurde, blieb Sternier dort zur Zeit der religiösen Krise ein unentwegterVerteidiger des alten Glaubens.²⁾ — So bewegt insbesondere seine erste Lebenshälfte auch war, besitzen wir von Sternier gerade aus der Zeit seines Aufenthaltes als Bürger in Freiburg zwei Schriftuwerke, die seinem Namen für immer einen guten Klang sichern. Durch seine freiburgische Chronik der Burgunderkriege stellt er sich unter den freiturgischen Chronisten zu einer hervorragende Stelle. Zudem verdanken wir ihm die älteste Volks- und Kriegsliederzählung der Schweiz.³⁾ — Vielleicht hat Sterniers Tugden einen Freund und Zeugenossen, den freib. Schulmeister Jobann Venz zur Abschaffung einer Heimabronik des Schwabenkrieges initiiert.⁴⁾ Wenngleich wir nicht

¹⁾ Bsg. Röfe, a. a. L. S. 67.

²⁾ Über Sterniers Lebensgang vgl. Dagazet: Ludm. Sternier sc. in Am. 4. Zürich 1812. Bd. III. S. 248, 249 u. 254.

Bsg. Letzter Kasten der Bernischen Schriften VII. 2. Heft, S. 307.

Bsg. Am. 4. Zürich 1812. S. 266 u. i.; Allg. D. Bsg. XXII. S. 216. Rückert: Röm. & Deutsc. Lüt. in der Schweiz. S. 200; ferner:

Die Schweizerischen Denkmale von einem Schweizerischen Gedankt. Venz, Bürger von Biel in einer Rede gesprochen von H. von Diederich. Zürich 1849. — Die Handbucher berichten hier zu ähnlichem in Schweizberg.

behaupten dürfen, daß dem Dichter überreiche poetische Anlage eigen war, ist das Werk des freiburgischen „Troubadours“ doch von allhistorischem Interesse; zudem läßt sich eine gewisse poetische Fertigung dieser ersten uns bekannten freiburgischen Heimchronik (200 Seiten) nicht absprechen. Da deren Liedereinlagen von Lilienstron nicht aufgenommen wurden, mögen zur Charakteristik folgende Proben dienen.

Lenz singt im Prolog zu seiner Chronik:

„Maria, du zart, ich ruf dich an,
Gewiß mit nothdurftige Ding,
Damit ich zu Ende bring
Mit Vernunft und Gefundheit
Das Werk das zubereit'!
Der Stadt Freiburg im Breisgau,
Von mir Johannes Lenz genannt
Minnen lieben gnädigen Herren
Zu dienst, lob und ehren;
Hilf mir zu ende du reine Weit
Durch die gnad, so an Dich ist geleit“.¹⁾

In der Einleitung verrät der freiburgische Schulmann umfassende ornithologische Kenntnisse; er weiß alle Vögel der Gegend mit ihrem Gattungsnamen aufzuzählen. Er beschreibt die auffallendsten Ereignisse an der Wende des Jahrhunderts wie: prophet. Zeichen, Geburt von Monstren und deutet sie im abergläubigem Sinne; „Wann die Natur irrt in ihrem Lauf, so ist vorhanden Gottesstraf.“ — Die in sieben Bücher abgeteilte, eigentliche Chronik windet sich in Wechselgesängen und Sprüchen mit einem Einsiedler ab. Die über die Schweizer hereingebrochene Pestilenz führt den Chronisten zur Klage über die syphil. Seuche, deren Ursprung Lenz dem Zuge Karls VIII. nach Italien (1495) zuschreibt.

„Da kam ein plag ungestafft
In Turgi land an alle ort
Die nie was gesehen noch gehört
Es gewans jung, alt, arm und rich
Sie war der Uizeigleit gelich
Die großen blattern ward die plag
Genannt. Noch eins ich dir sag

¹⁾ Diesbach, a. a. O., S. 1, Spalte 1.

So die plag by wunen was,
Wann der mōnisch durch arget genas,
Das er glatt ward am lib wider
So gewonn er in sin gelidetu
Groß wec mit giftigem tampf
Als das potagra und der krampff . . . " 1

Dieser genetischen Krankheitschildierung sollte, wie für andere Teile der Chronik, eine erläuternde bildliche Darstellung beigelegt werden die aber unterblieb, wie ausgesperte Stellen zeigen. Das Verhältnis der Lanzknedle zu den Schweizern berührend, teilt Lenz das bekannte Spottlied in 23 Strophen mit. Dies führt ihn auf den Liedersammler Sternier, für den er, ohne es zu ahnen, das Zeugnis der Urheberschaft ablegt; überhaupt ist auch Lenz durch seine Aufnahme der zeitgenössischen Lieder wertvoll geworden. — Auch dem Stande Freiburg singt Lenz sein Lob:

Fryburg ich soll dich brisen
Du bist ein edel sleek
Starken bystand trist du bewys
Mit dinen scharzen knecht
Groß war im Zwaderloch die hilf
Das sach man von dir gern
Tim gleich vindt man nit
Du bist alter even wert. —

Fryburg ich will dich nennen'
Ein ort im Schwyzerpunkt
Du trist dich wohl erkennen
Du stast uf vesten grund . . . u. i. w.²

Daß Lenz neben solchen Tönen auf seiner Harfe ~~and~~^{zu} ~~die~~^{an} Saiten anschlagen konnte, die von Spott und zeitgenössisch- grau- ~~und~~^{und} samem Sinne zingen, ist aus seiner Erwähnung des Juden ersichtlich, ~~der~~^{die} der die Ermordung des freiburgischen Artillerievorstehers mit dem Todt bühte:

Den von Arnburg tett man schenken
Den juden den ließens henskenn
An ein boum an sine füß
Der brat idmad im nit füß
Da bieng et schier zwey tag

¹⁾ Ebendaebit, §. 5, §. 2.

1. J. A. C., Z. 71, Spalte 2.

Lebendig, der henker vßlag
Von Fryburg us Dechtland
Das haupt abtschlagen zu hand
Groß gut wollt er han geben
Das man in hett lassen leben
Darzu wollt er ewig gefangen sin
Van man wölte das man do rin
In n̄nuen löten schwyden sollt
Die kunst er sy lernen wollt
Des mächt er als mit genuehen
Er entgalt des schedlichen schießen
Des verlor er das leden sin
Hieng do als ein schwyn. —

Den Abschluß bildet die Widmung der Chronik:

Beru und Fryburg neuupt von mir zu Dank
Das Gedicht, das ich us minen synen frank
Ich wub den cydgenossen zu Ehren
Gemacht han zu Sana in dem land
So ich mine Schüller tett leren. Amen."

Die Antwort auf diese Widmung blieb auf Seite der freiburgischen Ratsherren nicht aus, die dem Chronisten eine Gabe von 6 Gulden (14 Psd. 10 Schill.) verabreichten.¹⁾ Es sind überhaupt Hinweise genug vorhanden, welche schließen lassen, daß die freiburgische Behörde in der Regel solchen literat. Bestrebungen sowohl lebhaftestes Interesse als auch „klingende“ Unterstützung entgegenbrachte. Die Jahrgänge der Seckelmeister Rechnungen führen während des 15. und 16. Jahrhunderts wiederholt solche Schenkungsgelder an Literaten Chronisten, Sänger und Künstler an; insbesondere kehren die Ausgaben an fahrende Sänger, Troubadoure, Reimer und Spielleute immer wieder.²⁾ Veit Weber, der Dichter des Murtner-

1) F. St. A., S. R. v. 1500, 2. Sem., Nr. 196.

2) Es möge genügen, folgende Gaben aus den S. R. der Jahre 1495 bis 1500 anzuführen. 1495 wurden zwei fahrende Musiker aus Zürich mit je einem Kleide im Werte von 6 Psd. 11 Schill. beschentkt; ein Violinkünstler der sich in Freiburg produzierte, erhielt 10 Schill. (F. St. A., S. R., Nr. 185.) 1497, 2. Sem. erhielt ein „Sprecher“ 7 Psd., im 2. Sem. ein solcher aus Augsburg 3 Flor. (S. R., Nr. 187 u. 190). 1498, 2. Sem. schenkte man einem „Sprecher“ (Declamator) von Breitgarten (?) 2 Flor. (4 Psd., 16 Schill. 80 Psq.), 1500, 1. Sem. wurden zwei Violinspielern aus Zürich, einem solchen aus St. Gallen und einem blinden Musiker aus Solothurn Geldgeisenke verabreicht (S. R., Nr. 195.) u. a. m.

ließes erhielt einen silbernen Thaler mit dem freiburgischen Wappenbild im Gewichte von $2\frac{1}{2}$ Unzen. Ebenso der Barde des Feldzuges von Hericourt, 1469 erhielt, laut Seckelmeister-Rechnung Nr. 133, der Sänger aus Luzern, der die Reime auf den letzten Krieg dichtete, 35 Schillinge. Ferner Rudolf Montigel für sein Lied auf die Schlacht von Murten 40 Schillinge; ebenso ein Malteser Ritter, der über die Burgunder Kriege geschildert; ferner Delan Albrecht von Bouxstetten aus Gmündeln, der dem freiburgischen Rate die Chronik seines Klosters überreichte, 20 Pf. u. s. f.

Noch weniger als die literarischen Bestrebungen blieben Pflege und Förderung des Kunstsinns hinter dem industriellen Leben der Stadt zurück. Während das abseits gelegene Altenhof in Kirche und Kloster aus allen christlichen Kunstepochen Formen und Stilvertretungen aufweist — vom archäolog. Tischaltar bis hinauf zum Hochaltar — hat in der Stadt die Gotik ihre Triumphe gefeiert. Die Loschaltung der heutigen Renaissance-Hülle von der am Ende des 12. Jahrhunderts erbauten Liebfrauenkirche würde den alten romanischen Kern der Aulage aufweisen¹⁾; abgesehen davon aber ist die romanische Bauart spärlich vertreten. Der Hauptanteil des freiburgischen Kunstschaffens fällt der Gotik zu, welche durch den Bau der Stiftskirche von St. Nikolaus aus ihren verschiedenen „Lebensaltern“ zu uns spricht. Im Jahre 1283 begonnen, hatte die Kirche 200 Jahre später, um 1492, durch den Turmbau einen Abschluß erreicht, in der Gliederung zwar bescheidener als andere bekannte Dome, als Ganzes aber kräftig wirkend. — Daß Freiburg im Stande war, seine architektonischen Kräfte auch auswärts zu verwenden, sehen wir an dem freiburgischen Architekten Ulrich Denzinger, der zuerst an der Erbauung des Ulmerdomes tätig (1390), später den Bau der Liebfrauenkirche in Elsingen unternahm; 1400 wurde er zur Leitung des Straßburger Münsterbaues berufen und schloß seine hervorragende Tätigkeit mit der Errichtung der St. Vincentiuskirche in Bern ab (1421²⁾). — Zwei einheimische Freiburger Künstler sind es insbesondere, deren fünfje-

1) Über die Resultate, der bezügl. Nachforschungen Effmanns vergl. „Freib. Zeitung“, Jahrg. 1892, Nr. 82,

2) Vergl. Schmitts Mitteilung im „Anzeiger für Wunde deutscher Vorzeit“, Novemberheft 1863.

risches Schaffen ihres jetztes Abdenken der Nachwelt gesichert: der Sculpteur Hans Geyler und insbesondere der Maler Hans Fries. Letzterer um 1415 in Freiburg geboren, war zu einer Zeit tätig, in der die eine Idee den Künstlerkreis durch das Band der ersten Renaissance vereinigte: scharf gefaßter Gedanke in idealem Formenausdruck. Durch diese Vorzüge hat sich H. Fries in die Nähe der Kunstgrößen eines Dürer oder Holbein gerückt und steht zugleich in der Ausführung und Farbentechnik mustergültig da; in der Kunst, gesättigte Farben durch Läshuren weich und wilde zu stimmen. — Seit Ende des 15. Jahrhunderts finden wir (zeitweilig) staatlich beförderte Glassmaler in Ausübung ihres Kunstzweiges. — Als Zeugen der sculpturellen Kunstspräle reiben noch heute die meistens aus der Hand des Geyler hervorgegangenen Brunnen mit ihren zum Teil reichen Renaissance-Aufsätzen.

Dieser wenn auch nur rasche und unvollständige Überblick über die geistigen Erzeugnisse zeigt, daß die meisten Produkte, insbesondere die literarischen, die Stufe der Mittelmäßigkeit nicht übersteigen. Der Mangel an Fühlung mit hervortragenden Zeitgenossen macht sich bemerkbar; sobaum ist auch nicht zu verkennen, daß die Stellung Freiburgs an der Sprachgrenze, seine politische Lage vor 1481 und insbesondere die Verwicklung in Kriege sowohl dem Schulleben als auch dem geistigen Aufschwunge überhaupt hinderlich waren, gerade so wie in der folgenden Periode durch die Glaubensbewegung die humanistische Geistesblüte rasch abgebrochen ward.

II. Periode: 1481—1560.

Freiburgisches Schul- und Bildungsleben unter vorherrschend deutschem Charakter bis zur großen schulreformatorischen Bewegung.

1. Abschnitt.

Schulleben zur Zeit der humanistischen u. religiösen Bewegung in Freiburg. Gegeenseitige Einflüsse.

(1481—1520).

Erwachen des Humanismus. Der Eintritt Freiburgs in die Eidgenossenschaft gab seiner Sprache und seinem Weiste eine andere Richtung. Der Schule war durch die Fürsorge des Rates eine deutsche Grundlage geschaffen; diese Umgestaltung traf gerade zusammen mit dem frischen Aufzuge der humanistischen Bewegung. Aus dem Schoße des Altertums die neuen erweckten Bildungsädeale schöpfend, schloß sich auch in Freiburg ein Kreis führender Männer zu einem schöpferischen, idealen Denken zusammen. Allerdings darf sich diese freiburgische Vereinigung nicht mit einem literarischen Brennpunkte humanistischen Fühlens messen, wie z. B. Basel und andere Städte ihn aufweisen. Diese vereinzelten, wenigen Freunde des Humanismus in Freiburg fühlten sich gleichwohl im neuen Ideenbunde stark; mit weiterem Blide ausgerüstet, übertrangen sie die bisherigen Landesgrenzen in gemeiniamem Denken und hatten so mit fernern hervorragenden Zeitgenossen enge Fühlung.

Im Jahre 1516 pilgerten zwei begeisterte Freunde der neuen Bewegung zur helvetischen Grabstätte des Classicismus nach Aventicum. Den schlummernden Geist des Altertums aus den Trümmern aufzwecken, sammelten sie die Reste seiner Kunstseele zu einem literarischen Nachruß in Form einer Beschreibung der Kunstsäume. Diese Altertumsfreunde waren der freiburgische Schulrektor und Staatsmann Peter Falk und dessen Freund Glarean. Noch ein Dritter war zu dieser Geisteswallfahrt fehllich erwartet worden: Ulr. Zwingli, damals Pfarrer in Glarus.¹⁾ — Leider ist die erwähnte Beschreibung über Avenches nicht auf uns gekommen.²⁾

Peter Falk hatte am Høje Leo X. Begeisterung für die Antike eingesogen. Er stammte aus der angehörenden Familie der Faulkon (Faucon), deren geistigen Einfluß wir bereits in der vorigen Periode kennen lernten. Rasch schwang P. Falk sich zum Venuer und angesehenen Staatsmann, zum einflußreichen Diplomaten empor. Mit Geistesgaben reich ausgerüstet, verband er eiserne Willenskraft mit scharfem Blick und gewandtem Sinne zu erfolgreichem, aber auch rücksichtslosem und selbstsüchtigem Handeln. Sein bewegter Lebenslauf als Kriegsmann, Magistrat und Diplomat hunderte den vielseitigen P. Falk nicht, auch für die Pflege der Wissenschaft ein offenes Auge zu haben. Durch ihn war die erste humanistische Bewegung in Freiburg eingeleitet, die nach kurzer Blüte wieder absterben sollte. Da letztere erst auf die Zeit nach dem Tode ihres Begründers fällt, werden wir sie später näher betrachten. P. Falk aber bahnte ihr den Weg, indem er die bisher mangelhafte Fühlung mit hervorragenden Gelehrten und Männern enger schloß, teils selbst

P. Falk als
Humanist.

¹⁾ Educateur, 20. Jahrg., S. 262.

²⁾ Als Frucht dieser Kunstreise ist dagegen ein Hexastichon Glareans uns erhalten:

«Ad Spectatorem Antiquitatis Aventicæ Metropoleos quondam Helvetiae ut est apud Cor. Tacitum Lib. 17 Henrici Glareani Helvetii Poetae faur. Hexastichon :

Moenia late vide, non quae praesentat in orbis
Oppiduli, sed quae circulus exter habet
Gensis Aventicæ recidit suprema potestas.

Quae caput Helvetiae tempore prisca fuit,
In Galbam nocuisse fidem, nocuisse Tyrannum
Hoc pudet, ut rueret gloria tanti virum.»

Bergl. O. F. Gritzische: Glarean, sein Leben und seine Schriften. Frauenfeld 1890, S. 16.

schriftlich und mündlich ihnen sich nähern, teils sie nach Freiburg ziehend. Durch die Verheiratung seiner Tochter Ursula an Petermann von Praroman, den Verfasser der erwähnten Erziehungsprüche für seinen Sohn Wilhelm,¹⁾ trat Falk in nahe Beziehung zu diesem angesehenen und gebildeten Staatsmann.²⁾ Wie dieser, war besonders auch P. Falk mit dem berühmten Humanisten Glarean befreundet, ja der freiburgische Staatsmann erscheint geradezu als väterlicher Vater des talentvollen, jungen Glarean, dem Falks diplomatischer Einfluss, wie auch die Verwendung der Tagsschule, ein Stipendium und nachher einen Lehrstuhl in Paris verschafften.³⁾ Seither blieben die Beziehungen stets fort freundschaftliche und wurden durch brieflichen Verkehr wacherhalten.⁴⁾ Peter Falk führte auch mit Oswald Myconius und Badian Correspondeuz.⁵⁾ Die Mitteilungen zeigen von aufrichtiger Vertraulichkeit dieser Freunde. Peter Falk war ein reger Förderer der Musik; Glarean wünschte das an seinem Freunde zu schähen; er widmete ihm unterm 15. Mai 1516 seine „*Isagoge in musicis e quibusque bonis authoribus lat. et graec. ad studiosorum utilitatem multo labore elaborata.*“⁶⁾ In eben so gutem Einverständnis stand Falk

¹⁾ Vergl. oben Seite 61.

²⁾ Educateur, a. a. O., Ausz. für Schweiz. Geschichtie, R. A. III., a. a. O., S. 21.

³⁾ Vergl. O. A. Friesche, a. a. O., S. 20 und 23. Darnach betrug das Stipendium 120 Fr. jährlich. Über Verwendung Falks beim Herzoge von Mailand s. Verschaffung einer ähnlichen Unterstützung s. Friesche a. a. O., S. 16.

⁴⁾ Taguel: *Lettre inédite de Glarean de Fribourg à l'avoyer P. Falk*, Anz. f. Schweiz. Gesch., Seite 337. Die Correspondenz der beiden ist durch die Fürsorge des erwähnten Wilhelm Praroman, Schüler Glareans und Neffe Falks, in dessen Handschriftensammlung überliefert. Vergl. darüber Anz. f. Schweiz. Gesch. III., a. a. O., S. 23.

⁵⁾ Vergl. Arbez: *Die Badische Briefsammlung*. St. Gallen 1891, S. 208, 219, 221, 263. Über die weiteren Briefschriften Falks vergl. die Mitteilungen v. Th. v. Liebenau im Anz. f. Schweiz. Gesch., R. A. IV., S. 223 u. ff., ferner Taguel a. a. O., IV., III., S. 371 und ff., IV., S. 335 u. ff. — Personalien Falks in Allg. T. Biogr. VI., S. 551 und Emulation 1841 Nr. 12, S. 2 und ff., Nr. 18. Leider besitzen wir noch keine Monographie über diese interessante freib. Persönlichkeit.

⁶⁾ Vergl. Friesche a. a. O., S. 88 unter 4. Wir berichtigten an Hand der Ausführungen Friesches die Angabe von Taguel (Educat. 20 Jahrg., a. a. O., S. 263), daß Glarean sein berühmtes Werk „Dodekachordon“ (Bon-

nach seiner eigenen Aussage auch mit Ulrich Zwingli.¹⁾ Umsonst war sein Bemühen, den Freund aus Glarus an seine Seite nach Freiburg zu ziehen.²⁾ Als dieser Wunsch unerfüllt blieb, bat er ihn wenigstens auf Besuch; auch stellte Fall ihm sein Landhaus bei Pavia als Italien-Aufenthalt zur Verfügung.³⁾ Was die räumliche Trennung veragte, mußte ein intim geführter, brieflicher Verkehr ersehen.⁴⁾ — Der Freund des Cardinals Schinner besaß auch in Genf einen Kreis gleich denkender Bekannter.⁵⁾ Ganz besonders bestanden freundliche Beziehungen zwischen ihm und dem päpstlichen Legaten Ennio Filonardi⁶⁾; durch letztern mag Fall auch mit Cornelius Agrippe bekannt geworden sein.⁷⁾ — Auch als Gönner der bildenden Kunst erwies sich Fall. Zur Erinnerung an seine erste Reise nach dem heiligen Lande⁸⁾ ließ er 1518 den bekannten Ölberg in der St. Nikolauskirche herstellen.⁹⁾ Das Kunstinteresse Falls hatte auch in der erwähnten Studienreise nach Avenches seinen Ausdruck gefunden. — Peter Fall selbst sollte das Aufgehen seiner ausgestreuten Saat nicht mehr sehen. Es scheint, daß das durch ihn geslossene Blut des unglücklichen J. Arsent ihn auch auf dem Gipfel der erfüllten Wünsche und des Ansehens nicht zur Ruhe kommen ließ. 1519 trat er, wohl zur Sühnung, eine zweite Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande an, die für ihn zugleich die Reise in die Ewigkeit werden sollte. Er erreichte sein Vaterland nicht mehr; sein Leichnam

den 12 Tönen des Choralgesanges) dem freib. Mäzen gewidmet. Letzteres erschien erst 27 Jahre nach dem Tode Falls und wurde dem Cardinal Otto Truchsess von Waldburg gewidmet. Der Umstand, daß dem letzten Werke ein Teil des ersten wieder beigegeben wurde, erklärt die erwähnte Verwechslung. Bergl. Frib. a. a. D., S. 112 und ff.

¹⁾) Frib. a. a. D., S. 16.

²⁾) Daquet: „Annales scol.“, a. a. D., S. 262.

³⁾) Die Briefe sind in der „Collection Simmler“ (Zürcher Bibl.) gesammelt.

⁴⁾) Daquet: „Etudes biographiques“ in Arch. Frib. II., 136.

⁵⁾) Bergl. Witz: Ennio Filonardi. Zürich 1894; Arch. Frib. II., S. 136 und ff.

⁶⁾) R. St. A. M. v. 1. Oktober 1531.

⁷⁾) Über Falls erste Reise vergl. Diesbach: Les pèlerins frib. à Jérusalem (1436–1640) in Arch. Frib., V., S. 200 und ff. — Der handschriftl. Reisebericht ist im Besitz von Prof. Gremaud.

wurde auf der Insel Rhodos zur Ruhe bestattet.¹⁾ Der unerwartete Hinscheid Falks wurde weit über Freiburg hinaus bedauert; die dadurch in die humanistische Strömung Freiburgs gebrachte Lücke war jedoch durch Nachtreter rasch wieder gefüllt. Noch hatte Falk in Freiburg selbst Freunde der Renaissance, wie: Baumius, Rother, Kimo, u. a. m. zurückgelassen. Bald nach seinem Tode (1523) kam dann in Cornelius Agrippa eine Persönlichkeit nach Freiburg, deren Erscheinung und Ruf allein sowohl Neugierige als auch ernststrebende Männer für seine Ideen gewann.²⁾ Der berühmte Doktor aus Köln stand schon seit 1512 in freundschaftlichen Beziehungen zu gleichdenkenden Schweizern, insbesondere zum päpstlichen Legaten Ennius. Nach einem zweijährigen Aufenthalt in Genf zog der berühmte Humanist nach Freiburg. Zedenfalls waren ihm seine Ideen schon hierher vorausgegangen; hatte ja der begeisterte Freund des Griechischen durch mündlichen und brieflichen Verkehr von Genf aus seine Gedanken in die umliegenden Städte verpflanzt und es verstanden, dadurch humanistische Centren zu entflammen. Um so leichter war seine Arbeit in Freiburg, das durch den eingeborenen Mäzen Falk bereits dem literarischen Streben erschlossen worden. Die schönen Wissenschaften zählten hier unter dem Klerus und den Magistern sowohl als im Schoße bürgerlicher Kreise vereinzelt Gelehrte. Diese schlossen sich um Agrippa als den neuen Sammelpunkt zusammen. Vom Rate selbst war Agrippa halbwoll aufgenommen und als Stadtphysikus eingesetzt mit der reichen Jahresbeholzung von 125 fl nebst 1 Mütz Korn, 1 Wagen Lausannerwein und einer geräumigen Wohnung. Agrippa war nicht bloß Freund des Classicismus, er war auch vertiefter Forscher der „Arcana“, der verhüllten Mysterien und der verborgenen Dinge. Das gleiche Band der spiritistischen Richtung, das weit zerstreute damals zusammenhielt, verband auch die Glieder der freiburgischen humanistischen und alchimistischen Kreise.³⁾ Es

1) Über Falks zweite Reise nach dem heiligen Lande und über seinen Tod vergl. Diesbach a. a. O., S. 218 und ff.

2) Vergl. Taguet: Cornelius Agrippa chez les suisses, in Arch. Frib. II., 133—170.

3) Daß auch der freib. Rat durch Unterstützung der alchimistischen Versuche auf Verbesserung der Staatsfinanzen hoffte, beweist die Ausgabe der

war aber die Zeit, in der man nicht ungestraft seine Person in geheimnisvolles Dunkel hüllte. In geheimen nächtlichen Zusammenkünften hatten daher diese spiritistischen Beratungen und Versuche zu geschehen, wobei Agricella insbesondere in dem freiburgischen Notar Pallandt (Pallanchis) einen vertrauten Genossen fand. Während Agricella einerseits nicht müde wurde, seinen Anhängern Vorsicht zu empfehlen, trug er keine Bedenken, seiner eigenen Erscheinung ein geheimnisvolles Gepräge zu geben; als ein zweiter Faust, von einem schwarzen Hunde gefolgt, durchzog er mit seinem Faustulus Johann Wier die Straßen, den Zeitgenossen den Einbruck eines Zaubers zuzufassend.¹⁾ — Zu den Anhängern Agricellas gehörten neben dem erwähnten Pallanchis der nachmalige Seckelmeister Johann Reyff, der im Verkehr Agricellas mit Erasmus, Capito und anderen Freunden diesem oft als Sprachrohr diente. Ein weiterer Vertrauter, mit dem Agricella nach seinem Wegzuge aus Freiburg ebenfalls in brieflicher Verbindung blieb, war ein unter dem Namen Ulrich bekannter freiburgischer Literat, der seine Briefe von seiner literarischen Offizin aus (« ex palestrina mea litteraria ») datiert. Agricella stand ferner auch mit dem bekannten Bannius, Chorherr und Cantor vom St. Nicolaus in intimen Beziehungen. — Im Todesjahr P. Falts beherbergte Freiburg eine weitere humanistische Berühmtheit in seinen Mauern: den Hellenisten Melchior Vollmar, dessen wir in seiner Stellung als freiburgischer Schulmeister näher zu gedenken haben.

Diese und noch andere mehr zeigten das von Falts begonnene Werk fort und brachten es zu einer gewissen Blüte. Allein das humanistische Streben führte Freiburg auch die neuen Zeitideen zu. Mit der Gegenwart unzufrieden, glaubte man im Vergangenen die Befriedigung und die Mittel zur Verbesserung gefunden zu haben; diese Bewegung übertrug sich auch auf das religiöse Gebiet und es ging ein Zug der Loschaltung von der mittelalterlichen asketischen Lebensanschauung durch die Geister. Wie anderswo waren es auch in Freiburg die Anhänger des Humanismus, die in der

Hinneigung
der freib.
Humanisten
zur
Reformation.

S. R. die dem Apotheker für verschiedene Drogen zuhanden des Alchimisten 4 Bd., 5 Schill. verzeichnet. S. R. Nr. 240, 1522.

¹⁾ Vergl. Taguet a. a. O., S. 151.

neuen religiösen Bewegung eine ihrem Geiste verwandte und zugesagende Richtung erkannten. Man kanu sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die sechtföhlichen geistlichen Sänger der neuen Singschule von St. Nicolans einen freiheitlichen Zug im das Canonicat brachteu, der bei guter Prüfung reichlichen Unterhalt sand, wie die spätere Darstellung darum wird.¹⁾ — Ohne den Widerstand des Rates wäre dieser erste humanistische Kreis die Türe gewesen, durch welche die Reformation in literarischer Verannimation, wie anderswo, auch in Freiburg hätte einziehen können. Der von P. Falk angebahnte Weg mußte nur fortgesetzt werden, um der neuen Richtung Vorschub zu leisten. Swarz starb P. Falk noch zeitig genug, um nicht mehr in den Fall zu kommen, ein Glaubensbekennnis angesichts der brennend gewordenen religiösen Entzweiung ablegen zu müssen. Seine humanistische Stellung, insbesondere seine Freundschaft mit Zwingli hätten ihm jedenfalls seinen altgläubigen Standpunkt erschwert. Es geschah wider seinen Wunsch, daß u. Zwingli nicht dauernd in Freiburg sich niederließ; um so inniger war der brieslische Verlehr; auch soll Falk von Zwingli häretische Schriften bezogen haben.²⁾ Falks beste Freunde traten zur neuen Lehre über: u. a. Franz Kolb, Magister der freien Künste und Prediger von St. Nicolans (1504 bis 1508). Schon im Jahre 1512 zeigte Kolbs unruhiger Geist im Aussprüchen das Verlangen, „vom Irrtume sich loszuwinden“. 1527 nach bewegten Lebensschicksalen³⁾ zum Prediger in Bern ernannt, leitete er im folgenden Jahre durch seine Vorrede das Berner Religiousgespräch ein und blieb fortan ein eifriger Anhänger der neuen Lehre. Er starb 1535. — Das Beispiel Falks hatte im freiburgischen Chorherrenkreise aufsteckend gewirkt. Das „Mönchsgezäuf von Wittenberg“ wurde von vielen mit Interesse ver-

¹⁾ Vergl. den Exkurs über die freib. Sängerschule im Anhang d. Darstellg.

²⁾ Daguet: Illustr. Arch., Emulation 1841, 43, Nr. 12, S. 4.

³⁾ Vergl. Allg. D. Biogr. Bd. XVI., S. 456; jerner Daguet: Willig. in Ausz. f. Schweiz. Gesch., N. F. 1841, Nr. 2. — 1523 bot Meister Franz Kolb wiederum den gnäd. Herren seine Dienste als Prediger von Nürnberg aus an; es wurde ihm geantwortet, daß man mit einem „ehelichen Mann“ verhehen sei und ihn daher nicht brauche; ferner sei es unwahr, „daß hier ein ganzes Jahr lang das Wort Gottes nicht gehörl worden.“ Wih. u. W. v. 18. März 1523.

folgt und saud in den Herzen aller jener freudigen Wiederhall, welche mit der Gegenwart unzufrieden, den neuen Zeittiden ergeben waren. Auch die Bewohner der freiburgischen Klöster beschäftigten sich mit den religiösen Streitfragen und, wie es scheint, in geteiltsem Sinne; der beforgte Rat erließ deshalb wiederholt Verbote, weiter von Luther zu sprechen. Thomas Gyrsall, Lektor ister des Augustinerklosters, wurde 1524 wegen seiner reformatorischen Ideen verbannt; von Basel als Prediger aufgenommen,¹⁾ wurde er dort ein eifriger Mitarbeiter des Colompiadius. Das gleiche Schicksal traf J. Rimo, Kaplan von St. Nicolaus (1523), den wir später in Bern als Buchdrucker wiederfinden. Diese energischen Maßregeln rissen den Humanistenkreis auseinander und veranlitten Freiburg seiner literarischen Größen: P. Girod (Zyro), freiburgischer Notar und Kanzler, sah 1528 sich genötigt, Freiburg zu verlassen; Bern nahm ihn auf und übertrug ihm die Stelle des Staatssekretärs. Er wurde in der Folge ein eifriger Kämpfer der Reform. Der Dekan des freiburgischen Capitels, J. Hollard,²⁾ der Organist J. Kothen, der Chorherr und Cantor Wannenmacher, hervorragende und tüchtige Männer, wurden ebenfalls der „Neuerung wegen“ aus Freiburg verbannt.³⁾ So wurden die reformatorischen Anhänger durch Gewalt im Keime erstickt; geheime Anhänger mag die lutherische Lehre in Freiburg viele gezählt haben, wie noch gezeigt werden wird. Auch E. Agrippa blieb nicht ohne Einfluß auf seinen Freundeskreis; denn nicht alle begnügten sich wie ihr Vorbild, schwankend und unentschlossen zu bleiben. Zwar legte Agrippa noch

¹⁾ Taguel: in Arch. Arch. II., S. 179. Diese Notiz weist darauf hin, daß der früher erwähnte Ratbeschuß aus Abschaffung der Lektoratsstelle nicht dauernd durchgeführt worden.

²⁾ 1524 wurde Jean Hollard aus Orbe zum Dekan des Capitels ernannt. M. v. 14. April. — Zwei Jahre später steht er vor Gericht unter der Anklage, daß er eine Absolution verkannt habe. Deshalb und wegen seiner Hinniegnug zur neuen Lehre ward er verbannt; er verheiratete sich dreimal und wurde protestant. Pfarrer in Orbe.

³⁾ 1529 sandten die Berner eine Deputation an den freib. Rat und baten für den Dekan, Cantor und den Organisten nur Gnade. Trotzdem wurden der Dekan Hollard, Cantor Wannenmacher und Organist Hans Kothen, welche sich bereits nach Bern zurückgezogen, als „meineidige“ bezeichnet und entsezt, erhielten aber ihren Gehalt ausbezahlt. (J. St. A., M. v. 9. Dezbr. 1530.)

1531 ein formell katholisches Glaubensbekenntnis ab;¹⁾ als Erasmus aber steht er der Reform nicht feindselig gegenüber: im Verkehr mit Anhängern der neuen Lehre zeigt er ein reformfreundliches Gesicht; dem polemischen literarischen Streite aber geht er entweder aus dem Wege, oder sucht sich hinter dem Rücken römischer Würdenträger gegen die Angriffe der Theologen und Mönche zu schützen. Jedemfalls war ihm die Haltung des freiburgischen Rates zuwider: die Maßregeln und Edikte des Rates zur Erhaltung des alten Glaubens machten Agrippa in Freiburg enge, dessen Geist für sich und andere schrankenlose Freiheit und Duldung verlangte: dies mag seinen raschen Wegzug erklären. Mit welch begeisterter Freundschaft und Teilnahme Agrippa sich jener annahm, welche der religiösen Überzeugung willen verfolgt wurden, zeigt der Empfehlungsbrief, den er dem verjagten Lesmeister der Augustiner auf die Flucht mitgab.²⁾

So war durch Gewalt mit der reformatorischen Bewegung zugleich der erste humanistische Kreis durchschnitten, seine Vertreter zerstreut. Die junge Pflanzung des Humanismus hatte sich durch freiheitliche und neuerungsfähige Bestrebung verdächtig gemacht, und fiel dieser zum Opfer. — Überhaupt waren die Umstände einer freien Entwicklung ungünstig: die Ratsbehörde als solche war zu reglementarisch nüchtern; der Clerus, an den Buchstaben der weltlichen Gelehrsamkeit gefesselt, erschwang sich nicht zu diesen Ideen; als dann endlich der Glaubenskampf entbrannte, war auch das Schicksal der verdächtig gewordene ersten humanistischen Gruppe besiegelt.

Der unerträgliche Cultus der altklassischen Literatur bediente für das Schulwesen überhaupt einen Wendepunkt; in Freiburg speciell kam noch der Fortschritt der deutschen Sprachbewegung hinzu. Beide Richtungen schlossen sich nicht ans; im Gegenteil durften aus ihrer Ergänzung und Verbindung für die freib. Schule Vorteile erhofft werden. Wenn diese in Wirklichkeit nur zeitweilig und nicht von der erwarteten Größe waren, trugen ganz speciell Umstände die Schuld daran: indem die humanistische Richtung

¹⁾ Taguet: E. Agrippa a. a. O., S. 168.

²⁾ Brief v. 5. Jan. 1524, mitget. v. Taguet a. a. O., S. 152.

reformatorische Tendenzen zeigte, ward ihr vielversprechender Einfluss abgeschnitten. Erst ein halbes Jahrhundert später zog Freiburg aus einer ähnlichen, aber den Verhältnissen sich anpassenden Richtung humanistischen Wirkens darüber den Vorteil.

Wie fruchtbar indes die zu Anfang des 16. Jahrhunderts eingeleitete Geistesrichtung bei ungehindertem Verlaufe gewesen wäre, lässt sich aus den vorliegenden Erzeugnissen auf dem Schulgebiete ersehen. Freiburger waren mit hervorragenden Gelehrten wie Glarean, Zwingli u. a. in Verbindung getreten; die Stadt hatte eine Reihe angesehener Zeitgenossen auf längere oder kürzere Dauer aufgenommen, worunter außer den Genfer Flüchtlingen Bonnivard, Berthelier (1517–19), berühmte Lehrer und tüchtige Schulkräfte: z. B. den Humanisten Volmar, dann den eifrigeren J. Buchstab, den gebildeten H. Salat u. a. m. Die humanistische Bewegung erschloss der Lateinschule die nähere Kenntnis der lateinischen Klassiker, führte ihr die griechische Sprache zu, während das Studium des Hebräischen vereinzelt in privaten oder jüdischen Kreisen mag Pflege gefunden haben, worauf zeitweilige Unterstützungen des Rates an Lehrer des Hebräischen schließen lassen (vergl. Sec. Rechnungen).

P. Fall, der eifrige Freund des Clas sicis mus, griff auch tätig zum Fortschritt des Schulwesens ein; er bekleidete neben seinen vielseitigen Stellungen auch das freiburgische Schulrectorat. Sein Streben als Förderer der Wissenschaften und Künste, seine Verdienste um die Berufung von Intelligenzen nach Freiburg hätten allein schon dem Schulrectoren zur Ehre gereicht: er arbeitete aber auch direct am Gedeihen der Schule. Nachdem Fall in seiner diplomatischen Stellung zur Errichtung der Collegialkirche mitgeholfen, rief er die „Sängerei“ von St. Nicolaus ins Leben. Der neuen Gründung gab er durch teilweise Verknüpfung mit der Schule eine würdige erzieherische Grundlage. Diese Sänger- und Choralisten-schule ist für die Gesangspflege, insbesondere für den kirchlichen Gesang Freiburgs von Bedeutung geworden; sie fand ihre Ergänzung in dem Fortschritt, der durch die deutschen Schulmeister schon zu Ende der vorigen Periode für den Gesang ins Leben trat. Die deutschen Magister und Provisoren waren in der Regel geübte Sänger: man verlangte von ihnen Kenntnis des Choral- und Figural-

Verdienste
Fall um das
Schulwesen
und der Ge-
sangspflege.

gejanges. Bis Beginn des 16. Jahrhunderts werden auch Singmeister erwähnt, die wohl mit den deutschen Magistern zusammenfassen; diese hatten die Schüler und vorzüglich die Stadtkinder im Gesange zu unterrichten und nahmen zugleich mit den Provisorien an Choralübungen beim Gottesdienste teil. — Der Errichtung der Würde eines Stiftskantors im neuen Canonicate folgte die Berufung tüchtiger, meist ausländischer Sängerkräfte für die junge Choralistenschule. Die ersten Vorsteher derselben gehörten zum Freundeskreis des Pläcenaten Falk: wir nennen insbesondere die durch ihre weiteren Schicksale bekannten Namen eines J. Kolb, des Organisten J. Rother und J. Wannenmacher.

Berdienste
Falks um das
Stipendiaten-
wesen.

Noch eingreifender und fruchtbringender waren die Bemühungen Falks um Hebung des Stipendiatenwesens.

Für den Besuch fremder Unterrichtsanstalten und Universitäten durch Einheimische war bisher durch den Rat wenig geschehen. Mehr mag durch die freiburgischen Klöster während der Zeit ihrer geistigen Freiheit getan worden sein, indem sie ihre studierenden Insassen entweder an ferne Klöster und Ordenshäuser austauschten oder ihnen direkt den Besuch der Universitäten ermöglichten. Mit Unterstützung der Staatskasse geschahen aber solche Studien bisher nur in vereinzelten Fällen; damit hing zusammen, daß Freiburg bislang fast keine einheimische Schulkräfte anzuweisen hatte und nur auf Fremde angewiesen war. Erst zu Ende des 15. Jahrhunderts werden Unterstützungen an Studierende häufiger. 1491 vermachte Herr Othmar Aigroz dem Rate 50 *fl.*, welche vom Kirchmeier unter einem jährlichen Zins zu Gunsten der Schüler verwahrt wurden.¹⁾ Gleichzeitig befinden sich schon in Paris Stipendiaten aus Freiburg. So begünstigte u. a. 1499 der freiburgische Rat den Hans Ludwig von Englisberg im Studium auf der Pariser Hochschule;²⁾ die Baseler Universität wurde zudem wenige Jahre nach ihrer Gründung von Freiburg aus, zum Teil aus Unterstützungs Geldern hin, beschickt. — Seit Beginn des 16. Jahrhunderts werden Vermächtnisbestimmungen zu Gunsten von Unterricht und Erziehung häufiger. Insbesondere eröffneten die Bemühungen

¹⁾ J. St. A. M. v. 13. Dec. 1491.

²⁾ J. St. A. M. v. Juli 1499.

P. falls eine Zeit der Aussaat, in der junge Talente mit gespickter Börse an Universitäten gesendet wurden, um die erworbenen Kenntnisse später, insbesondere in der folgenden Periode, zur Hilfeleistung im Staat und Kirche zu verwerten. Meistens war es Paris, dem die jungen Freiburger sich zuwandten. Die Könige Frankreichs hatten sich Freiburg gegenüber in doppelter Weise pflichtig gemacht: erstens hatten viele freiburgische Krieger in französischem Dienste ihr Blut verprägt; sodann aber hatte Frankreich durch ein Geldeileihen der freiburgischen Kasse eine Wunde geschlagen, von der sie sich nur langsam erholt; es erscheinen somit die unentgeltlich eröffneten Studienplätze als Zinsentschädigung für eine ausgelegte Capitalsumme, mit der Freiburg einen schönen Teil seiner zu Ende des 16. Jahrhunderts geplanten Hochschule hätte verwirklichen können. Bis zur französischen Revolution gab der französische König jährlich 28 Louisdors für den Unterhalt der beiden Freiburger Studenten aus.¹⁾ — Bei der Beziehung dieser Freistellen spielte persönliche Begünstigung wohl am meisten mit. Wir haben bereits gesehen, wie Falk sich für ein Stipendium zu Gunsten Glareaus in Pavia und Paris verwendete. Die gleiche Hand, die das Haupt des Vaters dem Henker überließerte (1511), verschaffte dessen Sohn, dem jungen Diebold Arsent eine Burse in Paris. Noch war Diebold Theologiestudierender in Paris, als 1509 das Schreiben des Bischofes von Lanzanne ihn zum Dekan von St. Nicolai erhob.²⁾ — Daß der freiburgische Rat bei Auswahlung der Begünstigten von Nepotismus nicht ganz frei war, zeigt eine Übersicht über die Ausgezogenen;³⁾ weitauß die meisten der Stipendiaten sind Söhne gleichzeitiger Ratsherren und angehender Magistraten. Wir greifen nur einige Beispiele heraus: 1522 erhielt Jean Schueuwly den einen Freiplatz in Paris, nachdem er vorher schon an der Baselser Universität eine Unterstützung genossen. 1528 folgte der Sohn des Schulrectors Lombart; 1524 Praroman und Frayo; im folgenden Jahre Franz Gournel, Sohn des Peter G. u. s. s. Auch

¹⁾ Vergl. S. R. v. 1546, Nr. 288 u. andere Jahrg. m. Der französische Schatzmeister, der die Pension des Königs dem Freib. Rate überreichte, erhielt jedesmal ein Handgeld von 27 Pfld. a. a. L.

²⁾ J. St. N., S. R., Nr. 213.

³⁾ Vergl. die Tafel der Stipendiaten im Anhang der Abhandlung.

der nachmalige bernische Staatskanzler und Reformator Zyro genoß bis 1519 in Paris freiburgische Unterstützung. — Überall suchte P. Falk seine diplomatischen Sendungen zur Erwerbung von Freiplätzen auszuführen. So verwendete er sich weiter beim Papst, beim Herzog von Mailand; auch in Bologna und Pavia.

Wie gezeigt worden, war 1470 die Lateinschule in die Hand des deutschen Schulmeisters Walderer gelegt. Nach 10 jähriger Wirksamkeit folgte ihm ein Schulmeister aus Rottweil. Seine Fahrt habe wurde auf Kosten der Stadt nach Freiburg gebracht und den Erwählten selbst zur Begleitung Ottman, ein älterer Schüler oder vielmehr Provisor eingeschickt; dieser brauchte für die Reise nach Rottweil und zurück 9 Tage.¹⁾ Der Schulmeister selbst erhielt 4 Pfld. Meiseentschädigung.²⁾ Der mit großen Auslagen angeworbenen Schulmeister genoss das Ansehen einer tüchtigen Lehrkraft.

Zu gleichen Jahre (1481) wandte sich Hans von Staufen von Solothurn auf die Runde, „daß von Rottweil gar ein guter Schulmeister gen Freiburg gekommen sy.“ an seine freiburgische Freunde Junker Jacob Bugniel und den Organisten P. Leid; diese sollten sich für die Aufnahme seines Sohnes Hans Jacob in den Unterricht des besagten Lehrers verwenden. Der besorgte solothurnische Stadtschreiber hatte vorher erfahren, daß München eine gute Schule besaße: um so ehrenwerter für Freiburg, daß ihm nunmehr der Vorzug gegeben wurde.³⁾ — Zu gleichen Jahre verordnete der Rat die Anstellung eines weischen Hilfslehrers, „damit die Jugend ihr Zeitt nicht verliere.“⁴⁾ Die Zusammensetzung der Lateinschule an deutschen und französischen Schülern möchte vielleicht diese Maßregel bedingen. Der Provisor wurde vom Schulmeister besoldet; die Amtsduer beider war auf 3 Jahre angesetzt. — Will man nicht annehmen, daß es sich nur um eine Neuwahl des bisherigen Schulmeisters handle, so wird 1486 ein dritter Rottweiler Magister namens Urban Honigbauer hierher gewählt. Der Bestallungsbrief legt ihm auf einen deutschen Gehülfen zu besolden und keine

¹³ Ebd. 31, § 34 Nr. 157 v. 1481 unter „Gratifikation“ und unter „M. Gratifikatione“.

24
J. D.

^a See also the discussion of the effect of the β -decay energy on the $\beta\beta$ decay rate in Section 4.

Schüler, der bettelt, in seiner Schule zu dulden.¹⁾ Die Bezeichnung eines deutschen Gehilfen läßt die Vermutung zu, daß Honighauer entweder der deutschen Schule vorgestellt wurde oder, was noch wahrscheinlicher ist, daß die Lateinschule nunmehr einen deutschen Vorsteher und auch deutsche Hilfslehrer zugleich erhielt. Sein hoher Gehalt wurde sich dann nur aus der deutsch-freundlichen Haltung des Rates erklären; Honighauer bezog 17 Pfld. 10 Schill. pro Quartal (70 Pfld. jährlich), freie Wohnung im Franziskaner-Kloster, Naturalzulagen als Sänger in der Liebfrauenkirche die zwischen 2 und 5 Pfld. wechselnde Entschädigung.²⁾ Das Lehramt fesselte jedoch den Meister Urban nicht auf die Dauer. Allem Anschein nach brachte die Heirat mit einer reichen Freiburgerin den Schulmeister von seinem mühsamen Amt ab und ließ ihn höher streben; wenigstens besaß seine Frau Anredre auf die Kapelle zu den Barfüßern; auf diese leistete der 1491 aus dem Lehramte scheidende Magister Urban zu gunsten des Franziskaner-Klosters Verzicht.³⁾ Seinem Ansuchen entsprechend, genehmigten die Ratsherren 1491 den Austritt; dagegen mußte Urban einen Stellvertreter besorgen und besolden.⁴⁾ Dieser fand sich im Schulmeister Benedict Weiniger aus dem Badischen, den Urban vertragsgemäß mit einer Besoldung von 20 Pfld. an seine Stelle setzte.⁵⁾ Meister Urban wandte sich dem Studium der Medizin zu und wurde schon nach 2 Jahren (!) vom Rate zum Stadtarzt ernannt.⁶⁾

In raschem Wechsel folgte dann ein Magister Almadäus und 1495 probeweise auf ein Jahr Meister Lienhard (Leonard) mit

¹⁾ F. St. A., M. v. 9. Juni 1486, Ged. Rech. v. 1483 Nr. 162 verzeichnet die Ernennung des 2. Mottweiler Schulmeisters.

²⁾ F. St. A., M. v. 9. Juni 1486; S. R. Nr. 172 v. 1494. Die Entschädigung von 6 Pfld. für die Miete bei den Franziskanern lehrt jährlich wieder in den verschied. Jahrg. Nach Nr. 158 a. a. O. wohnte der andere Schulmeister (Provvisor) bei den Beghinen.

³⁾ F. St. A., M. v. 24. Okt. 1491.

⁴⁾ F. St. A., M. v. 9. Sept. 1491, fol. 25.

⁵⁾ A. a. O., fol. 26.

⁶⁾ F. St. A., M. v. 5. Febr. 1493. Schon 1502 erscheint Lienhard als Chirurg in der Ged. Rech., indem er für die ärztliche Behandlung eines Schenkelbruches an einem zum Tode Verurteilten 5 Pfld. erhält.

30 Pfld. Gehalt.¹⁾ Er stammte ebenfalls aus Rottweil, da um diese Zeit die Lehrkräfte Freiburgs mit Vorliebe aus dieser mit den Eid genossen verbündeten Stadt bezogen wurden. Da sich Lienhard bewährte, wurde im folgenden Jahre der Gehalt des nunmehrigen Schulrektors aufgebessert; er erhielt 40 Pfld. pro Jahr, sodann 1 Münz Koru, 1 Schochen Holz und zur Bezahlung seines Hilfslehrers zudem noch 4 Pfld. Der um das Schulwesen besorgte Staatsmann P. Falk nennt Lienhard in einem Altenstück « expertus et legalis vir mag. l. ».²⁾ Diese Urkunde enthält einen Rechtsausgleich, der an den früher erwähnten zwischen Barbarati und seinem Gehilfen erinnert. Schulrektor Lienhard erschien mit einem welschen Provisoren Engeti vor P. Falk, von dessen Hand die Urkunde geschrieben. Zur Schlichtung der Streitigkeiten wurden folgende Entscheidungen gefällt: Lienhard muß Engeti als Mithelfer anerkennen und zwar dauernd dessen Anstellung vorerst ein Jahr (von einem hl. Kreuztag zum andern); sodann sollen diesem (welschen) Provisor alle Schüler welscher Zunge, sowohl fremde als Stadtkinder unterstellt sein. Er hat auch das Recht, solche als Kostgänger und Haussassen («cammerenses») zu sich anzunehmen und von ihnen die erforderlichen Gelder und Gebühren einzuziehen, ohne daß Mag. Lienhard irgendwie dies verwehren könne. Dagegen hat der Provisor die Magister Lienhard durch den Rat verlichene Oberaufficht («superioritas») über die welschen Schulen anzuerkennen und dem Magister nach Recht und Forderung für jedes Ausstellungsjahr die Summe von 9 Pfld. freib. Währung auszuzahlen. Sollte durch Kriegsuntuhen, oder durch den Sterbenslauf einer Epidemie oder sonstwie die Schule innerhalb des Jahres eingestellt werden, so muß Engeti einen der versloßenen Schulzeit entsprechenden Teil obiger Summe bezahlen. Daneben darf Engeti sich aller Einkünfte und Schulgelder erfreuen, die nach alter Brauche den französischen Schülern angelegt sind, als: die Naturalabgaben von Fischen und Obst; das Geld zur Bestreitung der Kerzen am Katharinen-Feste aber soll nach alter Übung vorerst von jedem Lehrer in seiner Abteilung gesammelt und aus deren Erlös die Kerzen bezahlt werden; der

¹⁾ A. a. O. 27. Nov. 1495.

²⁾ Vergl. J. St. N., M. v. 29. Oct. 1499.

Überschüß dürfen die Beiden zu gleichen Teilen für sich behalten. Kein Lehrer darf ferner bis zur nächsten Fronfosten Schüler aufnehmen, die bereits 8 Tage lang den Unterricht des andern genossen. Unter gegenseitiger Versicherung, den Entscheidungen nachzuleben, ward dieser Rechtsfall erledigt.

Die Ausstellung des welschen Provisors inmitten der Verdentschungs-Periode mochte weniger in der Neigung des Rates, als in den tatsächlichen Verhältnissen liegen. 1495 waren die französischen Schulen verboten und drei Jahre später der französische Schulmeister ausgewiesen und auch der welsche Provisor durch einen deutschen (Caspar Namperger) ersetzt. Da nun wohl die Mehrheit der Schüler damals noch welsch war, entsprach diese Doppelbesetzung deutscher (der französischen Sprache vielleicht unkundiger) Lehrer dem Schulbedürfnis nicht, weshalb im Jahre 1499 wiederum ein Provisor Zugestellt ein welscher Lehrer angestellt wurde. Die oben erwähnte Angabe, „damit die Jugend ihre Zeit nicht verliere,“ als Motivierung der Ausstellung eines welschen Provisors paßt auch hierher.

Das an Urban Honighauer gegebene Beispiel der raschen Beförderung zum Stadtphysikus hatte auch auf Magister Lienhard ansteckend gewirkt. Der Rat suchte 1504 den Weggang Lienhards zu verhüten, indem er ihm eine Jahresbefördung von 60 Pfds., 2 Mütt Weizen, 2 Schochen Holz nebst Steuerfreiheit anbot, falls er zehn weitere Jahre als Schulmeister verbleibe.¹⁾ Gleichwohl blieb Magister Lienhard nicht so lange; er studierte ebenfalls Medizin und kehrte im Jahre 1512 in den Seckel-Rednungen gleichfalls als Stadtphysikus wieder.²⁾

Neben Lienhard war seit 1501 Benedikt Wennigel als zweiter deutscher Lehrer thätig.³⁾ 1507 übernahm Nikolaus Schönenberg (als Nachfolger Lienhards?) die Leitung der Schule.⁴⁾ Der Bestallungsbrief gewährt ihm die früheren Einkünfte, belastet ihn aber mit der Verpflichtung, zur freien Zeit und in den Nebenstunden im Chor bei den Choralisten zu sein und dort den Ver-

¹⁾ J. St. A., M. v. 8. Febr. 1504, fol. 59.

²⁾ J. St. A., S. R. Nr. 222 v. 1512, 2. Sem.: Die Befördung als Stadtphysikus betrug in diesem Jahre nur 5 Pfds. 5 Schill. p. Quartal.

³⁾ J. St. A., M. v. 27. Sept. 1501, fol. 23 verso.

⁴⁾ J. St. A., M. v. 17. Dec. 1507, fol. 42 u. S. R. Nr. 210, 2. Sem.

fügungen des Predigers Koll und des Schulsprechers P. Falk nachzukommen. Diese Verordnung hängt mit der unter P. Falk getroffenen Vereinigung der Choralisten- und Lateinschule zusammen.¹⁾

1510 folgte ein neuer Wechsel durch die Wahl eines Mag. Steng; 5 Jahre später wird „Magister Marc. Schlug“, genannt „Aster“ von Basel, „der in Solothurn Schule gehalten,“ erwähnt.²⁾ Im gleichen Jahre erwächst ihm durch die Anstellung des Heinrich Wirt, Magister artium, von Lichtenstein ein Konkurrent; auf die Bitten des Marc. Schlug wird der Vertrag mit Wirt wieder rückgängig gemacht.³⁾ Aber in Freiburg schien man mit Schlug nicht gute Erfahrungen gemacht zu haben. Da wahrscheinlich die Anstellungsfreist noch nicht abgelassen, bot man ihm 1516 die Entschädigungssumme von 14 Pfld. 6 Schill. 8 Pfpg. an, damit er dem Schulhalter enthege.⁴⁾ In kurzer Amtsdauer folgte diesem der Gemeinde unangenehmen und daher entseherten Magister ein Zürcher, namens Johann Ludwig Schmid, der aber schon im folgenden Jahre vom Rate zum Rats-Notar weiter befördert wurde.⁵⁾ Im Jahre 1519 trat der bekannte Humanist Melchior Bolmar, der nachmalige Lehrer Calvins, in den freiburgischen Schuldienst.⁶⁾ Aus Rottweil gebürtig (1497), wurde er von seinem Theim Michael Röttli, Schulmeister in Bern, herangezogen. 1518 ist er Provisor in Bern; nach dem kurzen Schuldienst in Freiburg zog er 1520 wiederum nach Bern.⁷⁾ Zu Freiburg hatte Bolmar den bisherigen Gehalt bezogen. Vielleicht daß die im Frühjahr 1520 ausgebrochene Epidemie ihm unangenehm geworden oder seine Schule schließen ließ; wenigstens verstarb er in jenen Sterbe

¹⁾ Vergl. unter „Sängerichule“ im Anhang der Abhandlung.

²⁾ F. St. A., M. v. 12. Juli 1514 und S. R. Nr. 224 v. 1514.

2. Semester. — Schlug ist bei Kiala a. a. O. nicht erwähnt.

³⁾ F. St. A., M. v. 14. März 1515, fol. 84; Deutsches Riss. B. vom

2. April, Nr. 29; ebenso S. R. v. 1515.

⁴⁾ F. St. A., S. R., Nr. 228, 1516, 2. Sem.

⁵⁾ F. St. A., M. v. 13. Jan. und 22. Okt. 1517, fol. 31. Nach Rate Mannal v. 2. April 1500 war schon 1500 auf die Empfehlung zweier Zürcher Ratsherren ein Schulmeister aus Zürich hier vorübergehend aufgenommen.

⁶⁾ F. St. A., M. v. 11. August 1519.

⁷⁾ Vergl. Fluti a. a. O.: S. 56. Dort auch näheres über Bolmar weiteren Lebensgang.

monaten auch die Kirchenmusik und der Organist Meister Hans wurde aus dem Amte entlassen, „bis mit Gottes Hilfe die Sterblichkeit wieder nachgelassen.“¹⁾ Auß Volmars Stelle ist im Sommer 1520 ein Dr. Laurenz Fries aus Konstanz getreten.²⁾ Sein Jahresgehalt (100 Pfld.) war (nunmehr) demjenigen des Organisten gleichgestellt.

Der überreiche Lehrerwechsel dauerte fort. 1523 wird dem neugewählten Lehrer (Ulrich Wöchlin?) aus Lichtenstein die Wohnung der Kantorei angewiesen (an Stelle der bisherigen Unterkunft bei den Beghinen oder im Franziskanerkloster.³⁾) Neben einem Magister Nikolaus Blutmer (?) lehrte zugleich Mathieu Burklin.⁴⁾ Vielleicht gilt für ihn die Angabe der Sekelmeister-Rechnung, wonach 1526 ein Lehrer aus Colmar, Schwager des freiburgischen Predigers hier mit der Besoldung von 10 Pfld. 2 Schilling in den Dienst getreten.⁵⁾ Ob alle diese erwähnten Lehrkräfte der Lateinschule zuzuweisen seien, müssen wir bei der mangelhaften Quellenangabe dahingestellt sein lassen. Von den freiburgischen Magistern dieser Periode sind es nur vereinzelt, die, abgesehen vom kurzen Aufenthalte, durch ihre Person oder spätere Lebensstellung sich ausgezeichnet hätten. Zu diesen wenigen gehört neben Volmar Magister Johann Buchstab aus Winterthur.⁶⁾

J. Buchstab.

Zu Buchstab treffen wir nun einmal einen nachgewiesenen geistlichen Magister, die überhaupt im 16. Jahrhundert nun häufiger an der Lateinschule auftreten. Außer den polemisch-religiösen Schriften Buchstabs ist ein Schulbuch «Vocabula pro juvenibus»⁷⁾

¹⁾ F. St. A., S. R. v. 1520, Nr. 235, M. v. 1519, 8. Aug.

²⁾ F. St. A., M. v. 2. April 1520.

³⁾ F. St. A., S. R. Nr. 241 v. 1523, 1. Semester.

⁴⁾ F. St. A., M. v. 11. Sep. 1527 und S. R. v. 1528, 1. Semester.

⁵⁾ F. St. A., S. R. Nr. 247 v. 1526, 1. Semester.

⁶⁾ Über J. Buchstab vergl. die Mitteilungen Schiffmanns in „Bibliographie der Schweiz“, 1883, V, S. 118. — Sämtliche bekannt gewordene Literatur verwertete Schumann in „Argauische Schriftsteller“, Aarau 1888, 1. Lieferung unter Johannes Buchstab, S. 1–15, zu einer zusammenhängenden trefflichen Biographie Buchstabs; ebenso sind dort die gesamten Literaturquellen übersichtlich aufgeführt. Zur Hauptache müssen wir den Leser auf die Abhandlung Schumanns verweisen und uns auf wenige, diese Schrift ergänzende Mitteilungen beschränken.

⁷⁾ Schumann: Arg. Schriftsteller, S. 12; ebendaselbst die Aufzählung der übrigen literarischen Ergebnisse Buchstabs, S. 7–12.

erwähnenswert, das wohl praktischen Schulzwecken diente und vielleicht von ihm auch in Freiburg eingeführt wurde. Um jedoch Spuren einer segensreichen Schultätigkeit zu hinterlassen, dazu ließ ihm der Tod nicht die nötige Zeit. Noch im gleichen Disputationsjahre starb der junge Magister (15. Oktober 1528). Die Thatache, daß er in Freiburg ein kleines Kind zurückließ,¹⁾ mochte wohl seinen Bruder Heinrich bewogen haben, nach Freiburg zu ziehen²⁾ und des Sprößlings sich anzuehmen, nachdem der freiburgische Rat an die Ausbezahlung des Gehaltes diese Bedingung geknüpft.

Der freiburgische Rat, durch Erfahrungen vorsichtig gemacht, hatte auch ihn vorläufig versuchswise angestellt³⁾ und zwar, wie auch Schumann annimmt, wohl auf Empfehlung des Augustiner-Provinzials Konrad Treyer auf dem Berner Religionsgespräch. Buchstab wurde aber noch im gleichen Frühjahr (1528) als Magister und Singmeister endgültig angestellt;⁴⁾ ferner wurde zu seinen Gunsten der bisherige Schulmeister-Gehalt um 20 Schilling pro Quartal erhöht, ihm zur häuslichen Einrichtung ein Geldgeschenk von 10 Pf. 15 Schill. und 3 Ellen Tuch zu einem Kleide verabreicht. Daß Buchstab die spöttische Anspielung auf seinen Namen «litera illiterata», wie die Gegner ihn nannten,⁵⁾ nicht verdiente, hat bereits Schumann nachgewiesen;⁶⁾ dreizehnzig Mal ergriff er beim Berner Religionsgespräch das Wort, teils zum Angriff, teils zur Verteidigung. Buchstab zeigte sich dabei als gewandter Lateiner und gründlicher Kenner der Bibel, Kirchenväter und Klassiker; daß er wohl nicht hebräisch verstand, geht aus seiner Verteidigung des Messopfers hervor, wobei sich Buchstab darauf beruft, «se reperire apud nonnullos Hebraicas linguae peritos, illud, facere' nonnunquam significare ,offerre' seu ,sacrificare.'»⁷⁾

¹⁾ Ebendaselbst S. 6, Anm. 2.

²⁾ J. St. A., M. v. 16. Okt. 1528; S. R. Nr. 252, 2. Semester.

³⁾ J. St. A., M. v. 24. April 1528.

⁴⁾ J. St. A., M. v. 13. Februar 1528.

⁵⁾ J. St. A., M. v. 28. Mai 1528 und S. R. Nr. 252.

⁶⁾ Bgl. Luthard: «Disputationes Bernenses», Bern 1658, Kap. 43, Seite 175.

⁷⁾ Bgl. Schumann: „Argauische Schriftsteller“, S. 6 und 7.

Ferner: Schweler: «Hercules catholicus», 1651, S. 875.

Unter den übrigen, wie Meteore vorüberziehenden freiburgischen Schullehrern tritt ferner Magister Georg Brun etwas nachdrücklicher hervor, der 1539 als ehrenwerter und tüchtig geschulter Schulmeister erwähnt wird.¹⁾ Bei seinem Tode 1552 wird seiner großen Bildung rühmend gedacht.²⁾ Georg Brun ist dann auch einer der wenigen, die auf längere Dauer (13 Jahre) im freiburgischen Schuldienste geblieben.

Um 1550 wird die Besoldung eines Lehrers der hebräischen Sprache verzeichnet. Diese ist aber als außergewöhnliche und nicht regelmäßig wiederkehrende Unterstützung des von Privatkreisen (Juden!) unterhaltenen Lehrers anzusehen; er erhält 4 Psd. 10 Schilling.³⁾

1534 wurde vom Rate ein Fechtmester Jörgen zur Ausbildung in der Leibesübung angestellt, nachdem schon 1518 ein solcher namens Peter Schwyzler hierher berufen worden. Jörgen erhält ein Kleid mit den Stadtfarben (weiß und blau); 1549 bezog er einen festen Jahresgehalt von 8 Psd.; zudem erhält er wiederholt Neujahrgelder und Gratifikationen.⁴⁾

Als Seitenstück zu den seit 1500 häufigeren Stipendien an Studierende eröffnete sich 1542 eine Stiftung zur Unterstützung und Ausrüstung junger Mädchen. Johann Seitenmacher und seine Frau übergaben dem Rate einen Fond von 1000 Gulden mit der Bestimmung, daß aus den jährlichen Zinsen eine von der Behörde ausgerlesene arme Tochter „erzogen und ausgesternert“ werden sollte.⁵⁾ Dieser 50 Psd. betragende Jahreszins fiel ordnungsgemäß einer Bürgerstochter zu; doch scheint die Bestimmung, damit zur Erziehung beizutragen, im Laufe der Zeit nicht mehr beachtet worden zu sein; denn als mißbräuchlich auch Landtöchter damit bedacht wurden, verbot dies eine Verordnung vom Jahre 1600 und befahl,

Seitenmacher-Stiftung.

¹⁾ R. St. A., Wih. Nr. 15, S. 89, 120.

²⁾ R. St. A., W. v. 4. Dezember 1553.

³⁾ R. St. A., S. R. Nr. 295 v. 1550, 1. Semester.

⁴⁾ R. St. A., W. v. 20. April 1534; v. 30. August 1540; ferner S. R., Jahrgänge 1540—50.

⁵⁾ R. St. A., W. v. 22. Juli 1542.

nur Stadtöchter mit solchen Heiratssternern auszustatten und zwar erst unmittelbar vor Abschluß der Ehe.¹⁾

Fortschritt des
niedern
(deutschen)
Schulwesens
im Allge-
meinen.

In dieser Periode wurde nicht allein die Gesangssytle geöffnet und das Stipendiatenwesen verbessert, auch die Volksschule erstaunte wesentlich. Elementar- und Bürgerschulen in welscher und deutscher Sprache sind für Freiburg schon in der vorigen Periode nachgewiesen worden; allein sie standen in feindseligem Gegensätze zur Lateinschule und damit auch zur Ratsbehörde und deren Gesinnung. Wenn vielleicht in keiner zweiten Stadt die Winkel- und Volksschulen dem Latein so viel zu schaffen machten, so teilen doch die freiburgischen Klipp- oder Privatschulen im allgemeinen ein ähnliches Schicksal mit denen anderer Städte. Überall ist der Grund wohl der nämliche: schädliche Konkurrenz gegenüber dem Lateinschulmeister resp. der Stadtschule überhaupt. Wenn die allgemeine Schulgeschichte diese Behandlung der Nebenschulen und Volksschulen als Aschenbrödel ihrer speziellen Stellungnahme zur Reformation zuschreibt, so trifft dies doch für eine lange Reihe von Winkelschulen nicht zu. So verboten die städtischen Behörden von Leyden, Dordrecht, Amsterdam bis 1422 hartnäckig, Privatschulen zu errichten.²⁾ Hamburg durfte laut amtlicher Verordnung von 1432 Schreibschulen halten, jedoch nur unter der Bedingung wie in Freiburg, daß darin kein Latein doziert werde.³⁾

Anteil der
Buchdrucker-
kunst und der
Reformation.

Das einseitige Betonen, daß erst die Reformation die Volksbildung gehoben und verallgemeinert habe, bewirkte, daß bisher das Verdienst der Buchdruckerkunst um das Schulwesen viel zu gering in Ansatz gebracht wurde. Der Umstand, daß die allgemeinere Anwendung des Buchdruckes der Reformation zeitlich so nahe steht, läßt die Fortschritte durch den Bücherdruck weniger sichtlich und abgesondert hervortreten. In einer ergänzenden Abhandlung über Bücherwerte vor Erfindung der Buchdruckerkunst soll versucht werden, den günstigen Einfluß derselben auf die Entwicklung des Schul- und Bildungsliebens überhaupt gebührend zu beleuchten.

Auch der Reformation sollen ihre Verdienste um das Schul-

¹⁾ F. St. A., B. B. v. 27. Jan. 1600, fol. 65.

²⁾ Vergl. Nettesheim a. a. D., S. 81.

³⁾ Ebendaselbst, S. 83.

wesent nicht bestritten werden. Es sei erwähnt, daß ein Teil des geraubten Kirchengutes zu Schulzwecken, namentlich auch zur Festbeholdung der Lehrer u. a. m.¹⁾ verwendet worden. Nachdem nun aber die Lehrer der Lateinschule einen bestimmten Gehalt bezogen, der nicht mehr, wie früher, von der Größe der Schülerzahl abhängig war, mußten sie auch den Privat- und Schreibschulen gegenüber toleranter oder neutraler Gesinnung werden; zugleich mit ihrer Beschwerdeführung bei den Behörden unterblieben naturgemäß auch die amtlichen Verbote gegenüber den Neben- und Volkschulen; die Gelegenheit, sich frei zu entfalten, war somit der Volkssbildung angeboten zu einer Zeit, wo schon fast überall Buchdruckereien bereit standen, das mit Leichtigkeit zu verwirklichen, was früher nur mit Mühe angestrebt worden. Wenn wir nicht irren, hat diese Verkettung der Verhältnisse auch bei Darstellung der allgemeinen Schulgeschichte noch nicht die verdiente Beachtung erfahren.

In Freiburg speziell waren andere Faktoren zur Hebung des niedern Schulwesens tätig: eine Reformation außerhalb der Kirche vermochte hier nicht durchzubrechen und die eigentliche und ständige Buchdruckerei wurde erst 100 Jahre später, als anderswo, eingerichtet. Indessen hatte das oben gezeichnete Verhältnis der Behörde zu den geheimen Volkschulen zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine Wandlung erfahren: der Volksunterricht wurde in allgemeiner Form geduldet und endlich gar gefördert. Die freundliche Gesinnung des Rates gegenüber der deutschen Sprache hatte diese Änderung bewirkt. Zwar wurde noch 1498 die Abschaffung aller heimlichen Schulen beschlossen: „alle heimlichen Schulen werden verboten und die Schüler, so die große Schule nicht besuchen, sollen die Stadt räumen.“²⁾ Allein dieser Befehl betraf nur einen Teil des Volksunterrichtes, die französischen bürgerlichen Geheimschulen. Die deutsche Schule hatte bereits festen Boden gefaßt und erfreute sich immer mehr der Unterstützung des Rates.³⁾ Vielmehr ging aus dieser Verordnung eine Verstärkung des deutschen Spracheneinflusses hervor, indem die durch den Erlass

Fördernde
Faktoren
in Freiburg.

¹⁾ Vergl. Paulsen: a. a. O., S. 258.

²⁾ R. St. A., N. v. 16. März 1498.

³⁾ Vergl. N. v. 16. Okt. 1495; ebenso im Jahre 1501. R. St. A.

begünstigte Lateinschule nunmehr unter deutscher Leitung stand; jener war zudem entweder ein deutscher Vorlufs beigegeben, oder dann existierte eine staatlich erlaubte, von den Lateinklassen getrennte deutsche Schule. Daß die Behörde die Spize der Verordnung gegen die welschen Schulen gerichtet hatte, geht daraus hervor, daß der Rat tatsächlich die französischen Schulen abschaffte und zugleich deutsche Primar- und Leseeschulen erlaubte bezw. förderte; so u. a. die Gründung der ersten bekannten freiburgischen Mädchenschule. 1511 nämlich beschloß der Rat der Zweihundert, der deutschen „Lehrerin“ zu erlauben, eine Schule mit Knaben und Mädchen unter 12 Jahren an Werktagen zu halten und diese deutsch schreiben und lesen zu lehren, und an Feiertagen selbst Jünglinge und Männer in dieser Sprache zu unterweisen.¹⁾ Drei Jahre später (1514) erlaubte der Rat die Errichtung einer ausschließlich, von den Knabeklassen getrennten Mädchenschule durch die Lehrfrau (Lehrfrau) Dorothea; jedoch hatte sie selbst für den Mietzins aufzukommen.²⁾

Während Freiburg beanspruchen darf, eine der ältesten Stadtschulen besessen zu haben, sind in der Gründung von Mädchenschulen verschiedene deutsche Städte ihm zuvorgekommen; so Mainz (um 1300), Speier (1362), Frankfurt (1464), Lauten (1497) u. a. m.³⁾ — Mit den Schweizerstädten verglichen, nimmt Freiburg wiederum eine der ersten Stellen ein: Voran geht allenfalls Basel,⁴⁾ dessen Mädchenschule 1516 (gegenüber 1511 resp. 1514 für Freiburg) als schon bestehend angeführt wird, wogegen sich die Angabe Fetschertins über den ältern Besitzstand Berns als unrichtig erwies.⁵⁾ Später als in Freiburg sind sodann Mädchenschulen nachgewiesen für Zürich, Solothurn (um 1541,⁶⁾ Genf

¹⁾ F. St. A., M. v. 29. Januar 1511, fol. 56.

²⁾ F. St. A., M. v. 23. März 1514, fol. 58; S. R. Nr. 223, 1514, 2. Semester.

³⁾ Vergl. Nettlesheim a. a. O., S. 84; ebenso Janissen a. a. O., Bd. I, S. 23 u. f.

⁴⁾ Vergl. Hunziker a. a. O., Bd. I, S. 14.

⁵⁾ Vergl. Tiala a. a. O., Bd. I, S. 43, Num. 2 und 6; ferner Archiv des Histor. Vereins des Kt. Bern, Bd. VI, S. 438.

⁶⁾ Vergl. Tiala a. a. O., Bd. I, S. 43, Num. 4.

(1545);¹⁾ Luzern erhielt 1584 eine getrennte Mädchenschule;²⁾ 1587 stellte Winterthur einen Mädchenschullehrer an.

Diese Vergleiche mögen genügen. — Dank der deutsch-freundlichen Gesinnung des Rates, der in dem deutschen Volksunterricht eine Förderung des politischen Germanisationsplanes erblickte, hat sich das niedere Schulwesen verhältnismäßig früh entwickelt, so daß in der (um 1500 noch in Mehrheit französischen) Stadt deutsche Schulen früher auftauchten und gewogener gepflegt und die deutschen Lehrer besser besoldet werden, als selbst in deutschsprachlichen Städten jener Zeit.³⁾ Während damals an vielen lateinischen Schulen die deutsche Umgangssprache verpönt und durch Ratsbesluß geradezu verboten war,⁴⁾ wünschte die Behörde in Freiburg vielmehr, daß die deutsche Umgangssprache nicht nur in, sondern auch außerhalb der Schule von den Schülern gepflegt werde.⁵⁾ Ja, er machte Anstrengungen zur Einführung eines obligatorischen Schulbesuches. So erhielt 1511 der deutsche Schulmeister einen Zuschuß (wahrscheinlich zur Aufschaffung eines Gehilfen) unter der Motivierung, „damit alle Stadtinder die deutsche Schule besuchen können.“⁶⁾ Dieser Wunsch wurde im gleichen Jahre noch anderswie deutlich gemacht: die gnäd. Herren ließen dem Schulmeister die Belohnung von 7 Pf. zukommen, weil er die Knaben geschlagen, damit sie in die deutsche Schule gehen.⁷⁾ Wir haben also hier bereits ein Stück „Schulzwang“ vor uns.

Die Schreibschulen, wie die Primarschulen damals genannt wurden, befaßten sich hauptsächlich mit Lesen und Schreiben,⁸⁾ auch mit Einüben geistlicher Sprüche, Gefänge u. s. w.; Unterricht in der Arithmetik ist für Freiburg auch zu dieser Zeit noch schwach

Schulfreundl.
Stellung
des Rates.

¹⁾ Roget: *Annales scol. Genevoises in « Educateur »*, Bd. 19, S. 233; nach Hunziker a. a. O., Bd. I, S. 15, lud 1532 in Genf ein Privatlehrer Kinder, Männer und Frauen zum Besuch seiner Schreib- und Leseschule ein.

²⁾ Östertag: „Beiträge zur Geschichte des städt. Schulwesens in Luzern“, Luzern 1851, S. 4.

³⁾ Bergl. oben S. 43, 52 und 91.

⁴⁾ Bergl. Nettlesheim a. a. O., S. 134; Hunziker a. a. O., Bd. I, S. 70.

⁵⁾ Bergl. S. 55.

⁶⁾ F. St. A., S. H. v. 1511, 1. Semester.

⁷⁾ F. St. A., Nr. 217.

⁸⁾ Bergl. oben S. 19.

nachweisbar.¹⁾ Vor dem allgemeinen Gebrauche von Druckchriften mögen Urkunden und Kaufbriefe als Schreibvorlage und Lesebuch zugleich gedient haben.

Schulmaterial. Das Schreib- und Schreibmaterial haben wir uns immer noch bescheiden vorzustellen.²⁾ Nachdem bereits 1414 Schiefertafeln erwähnt worden,³⁾ ist erst 1541 der Gebrauch der Wandtafeln belegt.⁴⁾ Es war die Zeit, in der Tinte und Briefwachs, selbst Papier für die Ratskanzlei um schweres Geld noch aus der Apotheke bezogen wurden.⁵⁾ Neben dem Pergament wurde die Verwendung von Papier nunmehr häufiger, erlaubte aber zufolge hohen Preises noch nicht den allgemeinen Gebrauch. Noch im Jahre 1520 wurden für die Ratskanzlei Pergamenthäute angekauft.⁶⁾ Um 1470 bezog man Papier aus Avignon; die Frachtkosten vermehrten den ohnehin hohen Preis.⁷⁾ Die Errichtung der beiden freiburgischen Papierfabriken in Marly und in der Glâne (um 1450?) ermöglichen allmählich den Papierbezug weiteren Kreisen.

An Stelle von Strenzhand benutzte die Ratskanzlei seines Sägemehl als Trockenmittel. Die ersten Spuren von Gebrauch des Bleistiftes sind im Besitzungsbuch nur das Jahr 1586 wahrzunehmen.⁸⁾

¹⁾ Vergl. Num. 3.

²⁾ Vergl. oben S. 27.

³⁾ Der erste Gebrauch einer solchen ist durch S. R. Nr. 24 v. 1414 belegt; sie kostete 30 Schilling und ihre Bestimmung „zum Schreiben und Rechnen“ ist beigelegt.

⁴⁾ S. R. Nr. 277.

⁵⁾ S. St. A., S. R. Nr. 160 v. 1482: 1 Ries Papier vom Apotheker Johann 36 Schill. 8 Pfq.

⁶⁾ S. St. A., S. R. v. 1520.

⁷⁾ S. R. Nr. 23: Die zwei zur Aufnahme von Rechnungen bestimmten Bücher beließen sich zusammen auf 9 Pfld. 10 Schill. 6 Pfq. (Fracht inbegriffen). Der durchschnittliche Preis für 1 Ries Kanzlei-Papier betrug während des 15. Jahrhunderts ca. 30 Schilling.

⁸⁾ Beobachtung des Herrn Staatsarchivars J. Schnetzer.

2. Abschnitt.

Freiburgisches Schulleben unmittelbar vor der Reform in Kirche und Schule.

(1530—1560).

Auf dem Schulgebiete ist aus diesem Abschlußteile wenig bemerkenswertes zu erwähnen. Die Tätigkeit Falks wirkte zwar in Stipendienerteilung und Gefangespflege nach; daneben aber dauert die ungünstige Einwirkung des häufigen Lehrerwechsels und besonders der aufgeregten Zeiten in erhöhtem Maße fort.

Bei dem Kommen und Gehen der Lehrer war jedesfalls ein methodisches Schulhalten erschwert. Bei den wenigsten Schulmeistern, deren Namen in den Urkunden angegeben, ist eine sichere Zuteilung zur lateinischen oder deutschen Schule möglich. Vor 1534 scheint zudem auf einige Zeit ein Ausfall der leitern stattgefunden zu haben, da in diesem Jahre der Beschuß gefaßt worden, diese neu zu besetzen.¹⁾ Um 1537 war dagegen die (deutsche?) Schule so stark besucht, daß der Rat dem überlasteten Lehrer einen Provisorien beigeab, dem jährlich 40 Pfld., sodann 1 Mutt Korn und alle drei Jahre ein Kleid verabreicht wurden; zudem bezog er, ähnlich dem Magister, von jedem Schüler einen Schilling Schulgeld pro Quartal.²⁾ Der Rückgang des Geldwertes bedingte in der Lehrerbefördlung überhaupt eine Erhöhung der früheren Ansätze. Dem lateinischen Schullehrer wurden nunmehr neben den übrigen Einkünften entweder ein Wagen Wein oder dessen Geldwert (20 Pfld.) zugeteilt; aus seinem Gehalte mußte er aber zeitweise einen Provisorien unterhalten.³⁾

Stand der
Schule; ihre
Lehrer.

¹⁾ R. v. 9. Nov. 1534. F. St. A.

²⁾ R. v. 2. Sept. 1537. F. St. A.

³⁾ Vergl. die Jahrgänge der Ges. Rech. dieser Zeit.

Der Schönheitszinn des humanistischen Geistes macht sich auch in der Einführung der Kalligraphie bemerkbar. 1516 wird zum ersten Mal auf den „Schuldschreiber“ hingewiesen, indem die Seckelmeister-Rechnungen die Anslagen eines Bettels für denselben aufgezeichnet haben.¹⁾ Im folgenden Jahr bestreiten die „gnäd. Herren“ seine Wohnungsmiete mit 10 Pfld.; die Staats-Rechnungen dieses Jahres nennen ihn Meister Georges (alias Jörgen). Auf Ende 1517 hatte er einen Kalender abgeschafft und dem Rate zum Geschenke gemacht; er erhielt dafür eine Neujahrsgabe von 7 Pfld. 3 Schill. 4 Pfsg.²⁾ 1520 fertigte er „verschiedene Schreibvorlagen“ und erhielt dafür vom Rate 30 Schill.³⁾ Jedenfalls wurden diese beim Schreibunterricht in der Schule verwendet. Der vielseitige Meister Jörgen erwies sich auch als Kartograph: 1517 stellte er das Herrschaftsgebiet seiner gnäd. Herren in einer Zeichnung dar und machte diese erste bekannte freiburgische Landkarte dem Rate zum Geschenk; dieser ließ ihm dafür 20 Schilling zukommen.⁴⁾

Von einer eigentlichen Organisation der Schule und speziell der deutschen Abteilung ist wenig bekannt. Wir dürfen nun wohl annehmen, daß der Lateinschule ein Vorbereitungskurs in der Mutter-

¹⁾ A. St. A., S. R. Nr. 228.

²⁾ A. St. A., S. R. Nr. 230; ferner Favre: L'astrologie et les Calendriers à Frib. au XVI siècle in Et. frib. 1895, S. 26 u. ff. Wahrscheinlich war der genannte Kalender ein kalligraphisches Manuskript.

³⁾ A. St. A., S. R. Nr. 236. Was die Jahres- und Zeitrechnung betrifft, begann in Freiburg das Jahr nach dem Bauhauertar mit dem 25. März; seit 1453 bildete der 25. Dezember den Jahresanfang und seit 1525 endlich der 1. Januar. Bis 1543 war der julianische Kalender in Verwendung; auf Einladung der katholischen Orie hin wurde zum Ausgleiche anstelle der gregorianischen Berechnung 1544 der Zeitpunkt vom 11. zum 22. Januar gemacht A. St. A., R. v. 13. Oct. 1543 und 14. April 1546.

⁴⁾ A. St. A., S. R. Nr. 231. An dieser Stelle ist die Angabe Räuberwalds Dictionnaire 1892, S. 231 zu berichtigten, wo die den freib. Landesstein eingehende Karte von 1521 als die älteste Kantonskarte angegeben ist. Abgesehen von der obigen, wohl erimitiven Karte, fertigte zudem der verdeckte Herr Zehnter W. Leichtermann 1546 eine geographische Karte des Kantons Freiburg; 1525 war ferner dem Rate eine Karte der eidgen. Landkarte gekennzeichnet worden, die mit einer Miete von 7 Pfld. 3 Schill. 4 Pfsg. erwidert wurde (S. R. Nr. 246).

sprache vorausgestellt worden. Weber für die Latein- noch für die deutsche Schule liegen in dieser Periode Schulordnungen oder Reglemente vor; die Anordnungen geschahen durch vereinzelte Protokollbeschlüsse des Rates. Das Schuljahr dauerte von einem hl. Kreuztag zum andern. Der Schulaustritt resp. Übertritt zur höhern Abteilung durfte nur von einer Fronfasten zur andern geschehen;¹⁾ Schüler, welche acht Tage lang die Schule des einen besucht, durften vor Verlauf des Quartals nicht in die Abteilung des andern Lehrers umziehen. Die Trennung der Geschlechter war in den deutschen Volksschulen nicht immer scharf durchgeführt, wie es scheint; Knaben wurden ebenso gern in den Unterricht der Lehrfrauen gegeben, als wohl auch Mädchen deutschen Lehrern anvertraut. Die deutsche Schule nahm Schüler von 6 bis 12 Altersjahren an; in letztem Alter werden die meisten nach dem Austritt aus der Volksschule einem Lebensberuf sich zugewendet haben. Naturgemäß war das weibliche Lehrpersonal nur an der Volksschule vertreten. Gegenüber dem offiziell besoldeten deutschen Schullehrer begnügte sich der Rat, den Lehrfrauen der übrigen fakultativen deutschen Institute die Erlaubnis zum Unterricht, höchstens noch die Bezahlung der Wohnungs- (Schullokal-?) Miete zu gewähren; für die übrige Besoldung mußten die Schulgelder aufkommen.

Über die Zahl der Schüler der einen oder andern Schule verlaute nichts Bestimmtes. Wir sahen, daß der Rat wünschte, daß alle Stadtkinder in die deutsche Schule gehen möchten; 1525 verbot er dem Magister Nikolaus (1525—1528), mehr als 50 Schüler in seine Abteilung aufzunehmen;²⁾ wahrscheinlich gilt diese Verordnung für die lateinische Schule.

¹⁾ J. St. A., Regist. notar. Nr. 84 und M. v. 29. Oktober 1419.

²⁾ J. St. A., M. v. 6. Okt. 1525. 1528 wurden dem Schulmeister Nikolaus 3 Stab Tuch zu einem Rock geichenkt (M. v. 9. Jan. 1528). 1529 berichtete man dem Rate: „Magister Nikolaus habe gesagt, die Herren von Basel hätten den wahren Glauben, dagegen wir den neuen und durch Menschen erfundenen; ferner daß die Herren von Basel Recht gehabt hätten, zur alten Religion zurückzukehren, und daß er (Nikolaus) als treuer Baseler sterben wolle; weiter soll er gesagt haben, daß die Freiburger im Kriege die feigsten wären.“ M. v. 1. Juli 1529.

Über die Handhabung der Disziplin in Form körperlicher Züchtigung sind uns nur zwei Fälle bekannt. 1567 hatte der unvorsichtige Gebrauch einer Schlangenbüchse durch einen Schüler eine Feuersbrunst verursacht; der Rat befahl (mit gleichzeitigem Verweise) dem Schulmeister, den Fehlbarren zu züchtigen.¹⁾ Der zweite Fall betrifft die erwähnte Züchtigung bei verweigertem oder nachlässigen Besuch der deutschen Schule. Straßenbettel der Schulknaben war verpönt: 1486 war im Bestallungsbriefe des neuen Schulmeisters ausdrücklich betont, er dürfe keine Schüler, welche betteln gehen, in seiner Abteilung dulden.²⁾ Müßige Schüler mussten durch die Venner aus der Stadt vertrieben werden.

Auch moralische Mittel zur Hebung des Fleißes oder Bestrafung des Gegenteils fanden Anwendung. Eigentliche Schulpreise sind zwar für diese Zeit noch nicht belegt: als Ersatz mag die Aussicht auf ein Stipendium oder einen Freiplatz gedient haben. — Für wirksamer noch wurden die Mittel der Beschämung oder Abschreckung angesehen. Wie in andern Schulen fehlbare Schüler am Ende der Lektion zum Schimpf auf einen hölzernen Esel gesetzt wurden oder in der Schuldisputation unterlegene den Asinus angehängt erhielten, so gebrauchte man auch hier ähnliche Mittel. 1517 ließ der Rat für die (lateinische?) Schule zwei Eselköpfe malen; zur Bähmung Widerspenstiger und Übermüttiger diente ein Bild des gehörnten Teufels, dessen rasches Erscheinen die lebenslustige Schuljugend in Schrecken hielt.³⁾

Der Gebrauch der „Esel“ als Mittel für die Schulzucht im Mittelalter scheint aus den alten Klosterschulen zu stammen; es lässt sich wenigstens deren Existenz bis auf die Windesheimer Kongregation hinauf verfolgen.⁴⁾ Dieses merkwürdige Disziplinarmittel diene vielfach auch als Erinnerungsstück für Unfleißige, namentlich solchen Schülern gegenüber, die im Gebrauche des Lateins als Umgangssprache sich untauglich erwiesen. Reinesheim kennt sie auch für die norddeutschen Gegenden: noch im Jahre 1787 waren die „Esel“ in niederrheinischen Gegenden bekannt und „gefürchtet“ —

¹⁾ A. 24 v. April 1567.

²⁾ A. 22. v. 9. Juni 1486.

³⁾ A. 22. v. 1517.

⁴⁾ Vgl. Nutzung des Herrn Prof. Dr. Jähns.

1608 ließ der Rat von Freiburg i. Br. einen hölzernen Esel schneiden und malen, um mit dessen Hilfe die Schüler zu besserer Einübung der lateinischen Lektion anzuhalten. Während aber hier die straffälligen Schüler nach der Stunde zur Strafe auf dem Esel „reiten“ mußten, wurde in niederländischen Gegenden die Ausmustafel um den Hals gehängt.¹⁾ Von daher mögen die noch heute vereinzelt gebräuchlichen Strafmittel als: Vergegen auf die Eselbank oder Umhängen eines Strohwisches sich abgeleitet haben. Auch die Schule von Brugg hatte ihren hölzernen Esel; ihr Reglement bestimmt: „damit sy (die Schüler) dester flyssiger zum latinreben gehalten werden, sol eine jede „lebgen“ (d. h. Klasse) iren eigenen asinum han und welcher den zuletzt us der schull tragt, sol gestrafft werden.“²⁾ — Auch das „Katharinen-Buch“, Freiburgs große Schulordnung von 1576, sieht Bestrafung durch den Asinus vor; Schneuwly bestimmt darin: „Die lateinische Sprache soll aber nicht nur im Schulunterricht, sondern auch auf der Straße gehandhabt werden; und damit solches nit in ein abgang kumme, sollen derselben Classen fürstender täglich ee und vor man sy nachmittag us der schul oder vesper laft, erforschen wer den Esel habe und vonn ersten der ihn gehebt, bis an den letzten examinieren, also das ein jeder etwas, fürtnemlich us dem Catechismo recitire und mitt der ruten der lebt, so in behalten on fälen gestrafft werde oder in eiu argument uss geben ex tempore on verzug zmachen, ee und vor im licenz gegeben ic.“³⁾ — Auch heitere Seiten fehlten nicht: nach der großen Schulordnung von 1576 zu schließen, waren die Feste von St. Nikolaus und St. Katharina schon zu dieser Zeit festlich und zeremoniell begangen;⁴⁾ wohl waren auch die Ausflüge in den Wald (Rutengehen, Virgatum) schon bekannte Erholungen. Neben den schulfreien Feiertagen waren Ferien-Halbtage eingehalten; der Sonntag dagegen wurde teils zu Gesangs-Aufführungen (im Hochamt und Vesper), teils zur Durchsicht der schriftlichen Aufgaben verwendet. Die Aufführungen von Schulkomödien wurden immer häufiger.

¹⁾ Nettesheim: „Geschichte der Schulen von Geldern“, S. 493 u. f.

²⁾ Schulordnung von Brugg. Vergl. Hunziker a. a. D. I, S. 71.

³⁾ J. St. A., K. B. I, Kap. 28, fol. 130.

⁴⁾ Ebenba I, Kap. 25.

Ernennung
der Lehrer.

In früher genannter Weise folgte dem Probejahr¹⁾ je nach dem Resultat die festbesoldete Ausstellung oder der „Abschied“, nebst einem Handgeld. Auch dann wurde den sich ankündigenden Magistern eine Unterstützung verabreicht, wenn man sie wegen voller Besetzung abwies. Durch den raschen Wechsel oft in Verlegenheit versetzt, wandte der Rat sich, wie schon früher, an einflussreiche Männer, um Adressen tüchtiger Lehrer zu erfahren. So 1555 an Glarean, um durch dessen Einfluß einen Schulmeister und Kantor zu erhalten: zugleich verbankte er ihm die zur Beschaffung eines neuen Predigers geleisteten Dienste;²⁾ noch im gleichen Jahre erfüllte Glarean die Bitte des Rates. — Tüchtige Schulmeister, welche nach dem Priesterstande strebten, wurden jeweilen vom Rat in ihrem Vorhaben teils durch Ausstellung eines Zeugnisses, teils durch Geld unterstüzt; das geschah 1558 auch gegenüber Georg Hochwardt, der mutmaßlich durch Glareans Empfehlung nach Freiburg gekommen war.³⁾ Wegziehende hatten in der Regel die Ankunft der Neugewählten abzuwarten und diese in die Schulleitung einzuführen. — Gegen liebsterliche und schlechte Schulmeister schritt der Rat entweder aus solche entlassen oder geächtigt. 1556 wurde ein Schulmeister, der nachts mit einem Jüngling (Schüler?) mit Degen bewaffnet durch die Straßen zu ziehen pflegte, drei Tage ins fogen. „Pfaffenloch“ gesteckt.⁴⁾

¹⁾ Bergl. §. V. M. v. 24. Okt. 1554, §. St. A. Darnach stellte man den Magister vorläufig auf ein Jahr an, „um zu sehen, wie er es mache.“

²⁾ §. St. A., M. v. 27. Juni und 3. Sept. 1555: Miss. B., fol. 41. Der bisherige Prediger J. Schibenhart war beurlaubt worden. M. v. 29. März und 25. Mai 1554.

Als 1565 der Freiburger Rat zur Besetzung einer Lehrerstelle sich an Dr. Johann Götz in Freiburg i. Br. wandte, empfahl dieser in seinem Briefe an den Rat den „Baiger Duh“ als einen gelehrt Jüngling, „ehrlicher Leute“ Kind, den er in seiner Schreibstube beschäftigt, nachdem dessen Eltern nicht mehr länger den Besuch der Ingolstädter Hochschule erlaubten. Dr. Götz will ihn auf seine eigenen Kosten senden (damit man mit ihm den Versuch als Lehrer mache), sobald der Sterbenslauf in Freiburg nachgelassen. St. S. Nr. 144 v. 27. Aug. 1565.

1552 wird Glarean vom freib. Rate ersucht, einen wissenschaftlichen, tüchtigen und „in der Kunst beyder Musik“ erfahrenen Lehrer zu besorgen. Miss. v. 23. Okt. 1552.

³⁾ §. St. A., Miss. fol. 45 v. 11. Febr. 1558.

⁴⁾ §. St. A., M. v. 7. Juli 1556. Unter „Pfaffenloch“ verstand man

Die Forderung einer *Antritts-Prüfung* der Lehranwärterkandidaten ist endlich mit einem Beispiel belegt: 1553 wurde Anton Musy von Romont zum Examen vor den Prediger Schibenhart gerufen. Das Ratsmannal stellt dem Zitierten, falls er fähig gefunden werde, die spätere Nachfolge des jetzigen Lehrers Ulrich in Aussicht.¹⁾ Nach bestandenem Examen treffen wir Musy im folgenden Jahre als Provisor wieder, der aber seine Beförderung nicht abwartete und im gleichen Jahre die Schule wieder verließ.²⁾ Seine Röst hatte er beim Pfarrer; zu gleicher Zeit hielten auch die Augustiner einen Provisor und wurden dafür aus der Staatsklasse entschädigt.³⁾

Die *Schulauflöhungen* waren sowohl in der deutschen als in der lateinischen Schule in Übung. Beide wurden in ihrem Unternehmen durch Staatsbeiträge unterstützt. So erhielt u. a. der deutsche Lehrmeister, der mit seinen Knaben eine Vorstellung gegeben, 9 Pfd.⁴⁾ 1544 wurde dem erwähnten Schulmeister Georg Brun († 1552) erlaubt, das Spiel „Daniel der Prophet“, welches am 20. April aufgeführt worden, drucken zu lassen.⁵⁾ Der Schulmeister selbst war der Verfasser des Spieles. Es wurde laut Seckelmeister-Rechnungen von „jungen Leuten“, jedenfalls Schülern, ausgeführt; die Spielenden erhielten den beträchtlichen Zufluss von 100 Pfd. (?) aus der Staatskasse. Die Rollen wurden vom Schulmeister verteilt und zwar gegen Geld den Schülern abgegeben; jedoch letzteres vielleicht nur dann, wenn der Schullehrer die Komödie

ein Arrestlokal im Schulhaus, in welchem Heilige Geistliche untergebracht wurden. — Im Jahre 1546 wurden 8 Geistliche zugleich während fünf Tagen und sechs Nächten dort in Haft gehalten. F. St. A., M. v. 18. Febr. Fünf Monate später beschwerte sich der Schulmeister beim Rate, daß man dort nicht nur Geistliche, sondern auch andere Leute unterbringe; daranhin ward beschlossen, inständig dort nur mehr Priester einzusperren. F. St. A., M. vom 11. Juni 1546.

¹⁾ F. St. A., M. v. 9. Juni 1553.

²⁾ F. St. A., M. v. 2. Okt. 1554.

³⁾ F. St. A., S. A. und M. v. 13. Febr. 1556.

⁴⁾ F. St. A., S. A. Nr. 283 v. 1544, 1. Semester.

⁵⁾ F. St. A., M. v. 3. Jan. und 29. Juli 1544. Vergl. weiter unten über die Buchdruckerfamilie in Freiburg (3. Periode unserer Darstellung). — Über den Inhalt des Stücks vergl. Böchold, a. a. D., S. 331 und Anmerkungen S. 86 ad S. 331.

Hans Salat selbst verfaßte. Der bekannte Luzerner Chronist Hans Salat, um das Jahr 1545 Magister in Freiburg, leitete wiederholte dramatische Aufführungen; so wurde 1545 der „Weltlauf“ unter seiner Leitung gespielt, wozu der Rat 54 Pf. beisteuerte.¹⁾ 1547 ließ er ein „üppiges und unehbarliches Spiel“ (vom verlorenen Sohn?) durch seine Knaben aufführen; ein Ratsbeschuß verbannte ihn daraufhin von Stadt und Land (31. Januar 1547). Vier Tage nachher wurde er begnadigt; er hatte jedoch die gesamten Kosten der Aufführung selbst zu tragen und wurde genötigt, den Schülern das Geld zurückzuerstatten, „so sie um ihre Sprüche gegeben.“²⁾ — Hans Salat ließ in Freiburg auch Gefahr, als Hexenmeister benannt und abgenteilt zu werden. Der Rat befahlte sich am 8. August 1554 mit der Anklage,³⁾ über deren Ausgang wir nicht hinreichend unterrichtet werden. — Anhand dieser Mainmäldeungen ist ersichtlich, daß sich Salat von 1545—1554 in Freiburg oder doch auf freiburgischem Gebiet aufgehalten; auf weitere Urkunden, die über seinen Aufenthalt und sein Wirken an der freiburgischen Schule Licht verbreiten könnten, sind wir nicht gestoßen.⁴⁾

Erwähnt sei noch, daß 1553 der nachmalige Rats herr und Schulrat Wilhelm Krummenostoll von der Behörde die Erlaubnis erhielt, eine Privatschule zu eröffnen.⁵⁾

¹⁾ A. St. A., Z. M. v. 1545, 1. Semester.

²⁾ A. St. A., M. v. 31. Jan. und 3. Febr. 1547. Wahrscheinlich ist dieses Drama identisch mit dem von J. Bächtold aufgefundenen. Darnach hätte Salat dieses Drama bereits 1537 verfaßt. Vergl. Mitteilung Bächtolds: Zu Hans Salat im Anz. für Schweiz. Gesch., R. Folge, III, Z. 56; Geschichtsfreund XXVI, 1 ff.; serner Bächtold, Gesch. der D. Lit. in der Schweiz, Z. 209 u. ss.

³⁾ A. St. A., M. v. 8 August 1554: „Ein fräule von Schwarzenburg stand der fräuen vorz dat nu erfragt, wie er Hans Salat die fräuen bedruckter sol genügen haben in der Herrschaft Schwarzenburg, dechbalben begedet, wen en wandel setband oder verechten nu, ist abgeraten, wo in der lach sich mit verbahten können. sollen in zu Schwarzenburg das recht verüben und Salat eten da zu rechten nu.“

Über die Personale des Salats und weitere Literatur vergl. die Abhandlung von J. Schürmann im „Geschichtsfreund“, Bd. XXIII, Z. 107 u. ff.; serner Bächtold, obz. der D. Lit. in der Schweiz, Z. 209 und derten Anmerkungen S. 19.

⁵⁾ A. St. A., Z. M. v. 26 Mai 1553

Dies sind die wenigen Schulmeister dieser Zeit, die irgendwie durch literarische Tätigkeit oder ihre Lebensumstände von Bedeutung waren. Das Berner Ratsmanual vom 26. Mai 1556 nennt noch einen weiteren freiburgischen Magister dieses Abschnittes: „Herrn Simon Darario, gewesenem Schulmeister zu Fryburg, drei cronen geschenkt.“¹⁾

Im übrigen bietet die freiburgische Schule um die Mitte des 16. Jahrhunderts wenig Bemerkenswertes. Die stürmische Zeit der Glaubensspaltung war auch für Freiburg eine bewegte; ungünstige Umstände erschwerten äußerlich und innerlich den erfreulichen Fortgang, den zu Anfang des Jahrhunderts das Schul- und Bildungsleben zu nehmen versprochen. Die Ereignisse in Zürich, Bern, Lausanne und Genf wirkten auch in Freiburg nach; sein Humanistenkreis war gesprengt und so auch dem Schulleben, wenigstens hinsichtlich der Lateinschule, eine Stütze geraubt. Zudem war durch den entbrannten Glaubenskampf die Aufmerksamkeit der Behörde von der Schule abgelenkt worden: dies alles bedeutete für das Bildungsleben angegesichts des begonnenen Fortschrittes einen Niedergang — eine Tatsache, der wir sozusagen auf der ganzen Linie des Glaubenskampfes im 16. Jahrhundert gegenüberstehen.²⁾ — Freiburg, von der Wellenschlag der Reformation von allen Seiten bespült, sah sich in eine schwierige Defensive versetzt. Das Freundschaftsverhältnis mit Bern auf dem Schulgebiete, wie es in der erwähnten Schulkonferenz zu Tage trat, ward jäh zerrissen; ein Religionsgespräch ließ statt zu vereinen, die Kluft deutlicher fühlen. Der Spaltung gingen kurz vorher gegenseitige Ermahnungen der bernischen und freiburgischen Räte voraus, im alten Glauben standhaft zu bleiben.³⁾

Beitrag
auf das
Schulleben.

¹⁾ Ges. Mitteilung des Herrn Seminarlehrer A. Fluri aus dem Berner Staatsarchiv, M. Nr. 336, S. 320.

²⁾ Vergl. Paulsen a. a. O., Abschnitt II, Kap. 1: „Der Ausbruch der kirchlichen Revolution und die zerstörende Einwirkung derselben auf die Universitäten und Schulen“, S. 137—144.

³⁾ Vergl. die Ratsmanuale der Jahrgänge 1522—1527 im J. St. A. 1522 sandten die Berner ihren Scharfrichter zur Aushilfe nach Freiburg, um einen Anhänger der neuen Lehre hinzurichten (M. und Miss. v. 20. Februar 1522). Im folgenden Jahre mahnte der Rat von Bern in einem Briefe nach

Abwehr der
Reformation
in Freiburg.

Wie wir bereits gesehen, war durch den freiburgischen Humanistenkreis der Weg zur Reformation im gewissen Sinne geebnet worden:¹⁾ doch rasch wurden die Ansätze der neuen Lehre ausgerottet. Angstlich wurde vom Ratje jede „Ansteckungsgefahr“ vermieden: wohl in Erinnerung der Wittenberger Unruhen handelte die vorsichtige Behörde, als sie am 10. Januar 1519 den Dominikaner-Mönch Samson zur Vermeidung von Skandal aus der freiburgischen Staatskasse mit der Barsumme von 20 Thalern und Bezahlung der Herbergskosten absärgte, als er in Freiburg den Ablach predigen wollte.²⁾ — Besonders scharf wurde die Einführung lutherischer Schriften überwacht; wiederholt erhielt der freiburgische Buchführer³⁾ scharfe Weisung, bei Strafe des Verlustes sämtlicher Bücher sich zu hüten und zu „müßigen“ (!), häretische Bücher mitzubringen. Als der Fuhrhalter 1523 nenerdings dem Gebote entgegenhandelte, wurde die gesamte Ladung auf Befehl des Rates konfisziert und durch den Nachrichter verbrannt.⁴⁾ Schon 1522 hatte der große Rat die Bestrafung aller derjenigen verlangt, welche der lutherischen Lehre Vorschub leisteten, und gab dem kleinen Rat unumschränkte Vollmacht, entsprechende Maßregeln zu ergreifen, da die Behörde „slechtlich nit lyden wolle, daz die böz verflüchte, tüsselfische Selt aljo inwurzle in ir Statt“.⁵⁾

Der Rat widersegte sich auch der Einführung einer neuen (evangelischen?) Bibelausgabe, aus Zürcht, die neue Lehre möchte

Freiburg ab, an das Religionsgebräch von Zürich Vertreter zu senden (R. 1521, Nr. 21, A.). Noch 1526 meldete Bern dem Freiburger Rat, daß man sich in religiösen Dingen mit den übrigen Eidgenossen konservativ verhält wolle; als im gleichen Jahre der Berner Probst Al. von Wallenwil zur neuen Lehre übertrat und sich verheiratete, sandten die Freiburger einen Bote um dem Berner Rat im Beileid auszudrücken. R. 21, A., W. v. 2. Mai 1526 Wiss. Nr. 9, Z. 17; vergl. auch „Archiv f. schweiz. Ref. Reich.“, III, Z. 429).

¹⁾ Vergl. oben Z. 77 u. ff.

²⁾ R. v. 10. Jan 1519; Romaine: Comptes des Tresoriers, Nr. 22—33 1. Sem 1519; vergl. auch „Eidgen. Abdrücke“, Bd. III, Abt. 2, Nr. 22—22 vom 14. März 1519.

³⁾ Zur Einmarcierung einer eigenen Druckerei wurden die Bücher durch den Buchdrucker aus den umliegenden Druckorten herbeigeschafft. Vergl. unten „Druckerei“.

⁴⁾ R. 21 A. W. v. 19. Nov 1523.

⁵⁾ R. 21 A. W. v. 26. Aug 1522.

dadurch nach Freiburg gebracht werden; 1523 nämlich ließ er durch alle Prediger der freiburgischen Klöster und Kirchen verkünden, daß es für Weltliche und Geistliche verboten sei, das „nūw testament“, d. h. die neue Bibelausgabe, anzuschaffen; zugleich wurde für die von den Bernern auszuführende zweite (!) Häusuntersuchung zur Aufzündung lutherischer Bücher die Strafe der Verbannung mit Weib und Kind allen jenen angedroht, welche diese Bücher verbergen oder nicht ausliefern.¹⁾ — Selbst im Kreise der Räte hatte sich die neue Lehre augelehnt; allein auch hier schritt die Mehrheit der Räte durch Maßregeln ein, wie folgt: „Zu diesem aufgegangenen lutherischen Wesen sind die Fremden uß dem Rat verstoßen worden und abgerathen, keinen mehr dahin zu sezen, dan in der Stadt gebohren.²⁾“ Die Bekenner des neuen Glaubens wurden verbannt³⁾ oder vor Gericht gebracht und durch Körperstrafen abgeurteilt, wenn sie nicht durch die Flucht diesen sich entziehen konnten.

Trotz dieser energischer Abwehr suchte Freiburg mit Bern in gutem Einverständnis zu leben. Wiederholte erließ der Rat Erinnerungen, die Berner ihres neuen Glaubens willen nicht zu belästigen und schritt gegen Zutollerante tatsächlich ein.⁴⁾ Noch im Jahre 1554 wurde eine Deputation nach Bern geschickt, welche versuchen sollte, mit den Bernern freundschaftliche Beziehungen anzuknüpfen; nicht im gleichen Maße war Bern gegenüber Freiburg auf freundnachbarliches Einverständnis bedacht.⁵⁾

Dass trotz dieser Vorsichtsmaßregeln die religiöse Bewegung in Freiburg eine bemerkenswerte war, ist schon aus diesen bruch-

1) *J. St. A., R. 1513—24, fol. 148:* „Damit sich jedermann, geistlich oder weltlich darnach wisse zu halten, daß ein jeder das nūw Testament der Bible, — so jetzt nūmlügen durch die io sich so semp? (sonder?) mit ic griescher und ebraäischer sprach berumen, die fromme latin mit gnugsam achten ernüwert — wellen min herren verstan und haben luter geordnet, daß ein jeder dasdell nūw testament soll hin und hinweg tun und sich benügen der Bible, dero die alten frommen sich benügen haben . . .“ u. s. w.

2) *J. St. A., Miss. v. 10. Sept. 1522.* — Vergl. auch Raemy, *a. a D., S. 514.*

3) Vergl. oben S. 77 u. ff. unserer Darstellung.

4) *J. St. A., R. v. 30. Jan. 1528; R. v. 34. Nov. 1528; R. vom 13. Febr. 1554.*

5) *J. St. A., Miss. v. 1538 fol. 74; R. v. 4. April 1538.*

weisen Audeutungen ersichtlich; eine erschöpfende Darstellung, insbesondere mit Berücksichtigung der Landshaft, würde jeden Zweifel darüber nehmen. Die Ratsmanuale und sonstigen Urkunden wimmeln von Rapporten an den Rat über glaubenswidrige Reden und Handlungen, über Priester und Prediger, welche gegen die Heiligenverehrung, gegen die Messe u. s. w. geeifert haben sollen.¹⁾ Es scheint, daß das Spionentum und Denunziantenwesen, namentlich an der Bernergrenze, im Schwunge war; der Umstand, daß der Rat die ihm verzeigten Aussprüche von Laien und Geistlichen jeweilen getrenlich und wohl auch leichtgläubig protokolierte, mag übrigens zu mancher ungerechten Vorladung und Beurteilung Anlaß gegeben haben. — Als 1552 in Gurmels ein Sturm gegen die Marienbilder unteruommen wurde, ließ der Rat das Vergehen durch öffentliche Buße fühen.²⁾

Während in anderen Städten, zum Teil wiederholt, abgestimmt wurde, bis die Mehrheit der Räte sich für die neue Lehre ausgesprochen hatte, zog der freiburgische Rat es vor, anlässlich eines öffentlichen allgemeinen Bekennnisses des alten Glaubens die Zahl der Neugläubigen innerhalb der Ratsversammlung auszuforschen. Die Angaben Berchtolds hierüber in seiner Geschichte Freiburgs sind nicht genau. In Wirklichkeit handelt es sich um eine Abstimmung des Rates, ob der alte Glaube beizubehalten und die Zugehörigkeit zur alten Kirche offiziell in feierlich allgemeinem Bekennenisse zu manifestieren sei. In der Tat schien die Abstimmung zu Ungunsten der alten Kirche ausfallen zu wollen; ein Zeichen, wie weit die religiöse Gährung vorgeschritten war. Eine starke Opposition scheint gegen die Opportunität des öffentlichen Bekennnisses aufgestanden zu sein, vielleicht aus Furcht, protestantische Stände zu provozieren, teils aber auch aus eigener reformationsfreundlicher Gesinnung. Von 161 Stimmbenden (?) stimmten 85 gegen die Profession des Glaubens, 76 dafür. Das unseres Wissens noch nie herangezogene Manualprotokoll des Rates vom 1. August 1542, dem Abstimmungstage selbst, berichtet darüber: „Und wir herren, die burger, haben sich min g. herren rät, sechsziger und burger erlüttert, gemeinlich

¹⁾ Vergl. namentlich die freib. Ratsbücher aus den Jahren 1530—48.

²⁾ F. St. A., Bl. v. 1. Sept. 1552.

by dem alten waren christlichen glauben ungewieget zu behyben, doch ist zu notieren, das die so im besatzungsbuch mit dem ringlin gezeichnet, wie obstat, uit gathan hand.¹⁾ Weiter unten fährt das Protokoll fort: „Uff hätt ist abgeraten das man das mandat des gloubens halb uff nächsten kommenden Laurenti Tag allhie in der Statt und benne uff Bartholomei uff den alten Kilchorinen uff ein nüwes schwören soll.“ Nach obigem Abstimmungsbilde wäre man geneigt das doppelstünige „abgeraten“ im Sinne von „abgeschlagen“ zu verstehen. In der Tat markierte das Besatzungsbuch sämtliche verwerfende Ratsherren mit einem „Ringlin“. Die Dinge scheinen sich aber trotz obigen Resultates rasch gewendet zu haben. Zehn Tage nachher erfolgte wirklich die Erneuerung des Glaubens, wobei mit Ausnahme dreier entschuldigter Räte sämtliche Ratsherren den Alt leisteten.

Wenngleich der Freiburger Rat mit allen Kräften der Einführung der neuen Lehre sich widersetze, so war er sich doch bewusst, daß eine Reform der kirchlichen und sittlichen Verhältnisse unbedingt angezeigt war. Von einer Reformation außerhalb des alten Glaubens und im Gegensahe zur alten Kirche wollte er zum voraus nichts wissen²⁾; aber solange er sich noch eigene Kraft zum Reformieren traute, war er auch einer von Rom ausgehenden Reform nicht geneigt; in seinem Vertrauen auf die eigene Kraft sollte der Rat sich getäuscht sehen. — Die Schilberung der sittlich-religiösen Zustände, wie sie Janssen vom 16. Jahrhundert für Deutschland entwirft, dürfen unbedenklich auch auf Freiburg übertragen werden; die Ratsbücher und sonstigen Urkunden Freiburgs aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts sind zutreffende Belege dieses Spezialgebietes für die genannte allgemeinere Darstellung Janssns.³⁾ Zu keiner Zeit,

¹⁾ F. St. A., N. v. 1. Aug. 1542.

²⁾ Vergl. F. St. A., Besatzungsbuch 1536—43. A. C.; abgedruckt in Berchtold a. a. O., Bd. III, Pièces justif., S. 406, No. 12.

Fontaine, Bd. XXIII, ad. No. 280 der S. R. schreibt die hohe Zahl der Schwankenden und Überläufer den Misschauen zu, welche nach ihm damals zwischen Bernern und Freiburgern eingegangen worden.

³⁾ Vergl. Memorial de Fribourg IV, 1857: Du Concile de Trente dans les rapports avec la Suisse et particulièrement avec le Canton de Fribourg.

⁴⁾ Vergl. Janssen: a. a. O., Bd. VIII, 3. Teil, Cap. 1: Allgemeine sittlich-religiöse Verwidderung.

weder vor noch nach, erreichte die Zahl der Straffälle, Verbrechen und Hinrichtungen jene Höhe, wie zwischen 1500 und 1560, und doch waren z. B. die Exekutionen auch vor 1500 keine Seltenheit.¹⁾ Gab es auch zu jeder Zeit wirkliche und angeblichste Verbrechen, so fällt doch die seit 1525 angenscheinliche Zunahme von Gotteslästerung, Beschimpfung der Religion auf, mit welchem Vergehen gegen die Sittlichkeit, so namentlich Blutschande, Ehebruch und unnatürliche Unzucht Hand in Hand gingen. Es ist ja auch denkbar, daß gerade zufolge der Zunahme der Straffälle und namentlich mit Rücksicht auf den Reformplan des Rates die Vergehen schärfer geahndet und vollständiger und zahlreicher ausgezeichnet wurden; aber auch dann läßt sich mit Rücksicht auf die Gattung der Verbrechen eine in weite Kreise gedrungene Verwilderung und Verrohung nicht abstreiten. Es muß zugegeben werden, daß der Freiburger Rat alles aufbot, der Unsitlichkeit zu steuern: teils durch Regelung der Unzucht vermittelst öffentlicher Häuser, teils durch Entfernen der Gelegenheit. Von Zeit zu Zeit wurden auch die öffentlichen Dirnen durch die Bennet abgehoben, „damit die Ehegatten wieder christlich zusammenleben möchten.“²⁾ Die Angewiesenen scheinen aber jeweilen durch andere Tore wieder in die Stadt gekommen zu sein. — Allgemein aus Volk erlassene Verbote, wie gegen das „unzüchtige Umbwerfen“ beim Tanze,³⁾ gegen das Tanzen auf den Friedhöfen⁴⁾ von St. Nikolans und Liebfrauen u. a. m. sind für die Beurteilung der damaligen öffentlichen Sitte symptomatisch.

Kirchliche
Mißstände.

Auch die Gesinnung des freiburgischen Clerus stand kaum mehrlich vom obengenannten Zeitgeiste ab.⁵⁾ Durch die Ver-

¹⁾ Nach einer von uns aufgestellten, ungefähren statistischen Tabelle, wurden allein von 1460 bis 1500 in Freiburg folgende Hinrichtungen vorgenommen: Gedopt 38, gehängt 24, verbrannt 17, ertränkt 6 (4 Männer und 2 Frauen), geblendet 2, gerädert 3, geviertelt 4, gesotten (!) 7 u. s. w. Nicht mit eingerechnet sind die zahlreichen Rathrichtungen, die verschiedenen Folter- und Marterstrafen ohne tödlichen Ausgang. —

²⁾ F. St. A., N. v. 27. Juli 1530 u. a. m.

³⁾ F. St. A., N. v. 29. Juli 1524.

⁴⁾ F. St. A., N. v. 26. Mai 1534.

⁵⁾ Wir finden es angezeigt, sowohl für das Verständnis der nachfolgenden Schulreform, als auch des freib. Reformators in Kirche und Schule, Probst

triebung des Diözesanbischofs aus seiner Residenz (1536) hatte der Klerus seinen Oberhirten verloren. Darum suchte der Rat nach Kräften in die geistliche Disziplin einzugreifen, ohne sich ängstlich an die Bestimmungen des kanonischen Rechtes zu halten. „Aus dem Abgauge dieser schützenden und leitenden Gewalt (des Diözesanbischofs) entsprangen die größten Übel; die alten Missbräuche nahmen zu; unter der Geistlichkeit und in den Pfarrverwaltungen herrschten große Unordnungen“ u. s. w.¹⁾ Daß der freiburgische Rat unter diesen Umständen im religiösen Kampfe am Klerus keine Stütze fand, ist begreiflich; ja vielmehr mußte die weltliche Behörde nach Kräften die Geistlichkeit im alten Glauben und in sittlichen Schranken halten. Noch 1552 drohte der freiburgische Rat unter wiederholter Mahnung, allen Priestern und Laien, „welche nicht aufhören, von Vulher zu sprechen und ihn nicht vergessen wollten,“ Verbannung aus Stadt und Land an.²⁾ Diese reformations-freudliche Haltung der Geistlichen zwang den Rat, ihneu und ihrer Abirrtung gegenüber nachsichtiger zu sein, als er es selbst Laien gegenüber war. Durch das in Wittenberg und anderswo, selbst im nahen Bern mit Beihilfe der Behörde gegebene Beispiel des Gelübdebruches war die freiburgische Geistlichkeit stutzig gemacht; sie mußte deshalb schonend behandelt werden, sollte ein Massenübertritt zur neuen Lehre nicht die Reformpläne des Rates vereiteln. Dies erklärt uns die schwächliche Haltung des Rates im Jahre 1528, der nach wiederholten Besserungsversuchen den freiburgischen Welt- und Klosterklerus unter Strafe des Exils aus Stadt und Land zu einem ordentlichen Lebenswandel zwingen wollte,³⁾ — aber schon im folgenden Monat die jedenfalls ungünstig aufgenommenen Maß-

Schneuwly, die kirchlichen Missstände so weit als nötig zu beleuchten. Dabei lag uns fern, daß in Fülle uns zu Gebote stehende Material zu einer erlöhnenden Darstellung oder zu einer Art Scandalchronik zu verwerten; wir begnügen uns vielmehr, jene Urkundenberichte zu zitieren, die in allgemeiner Hoffnung sich auf wirklich bestehende Missstände des damaligen freib. Klerus beziehen.

¹⁾ Antwort des bischöflichen Kanzlers Fontana auf die Broschüre Kuen-lins: Der Bischof Strambivo. Luzern 1834, S. 25.

²⁾ F. St. A., R. v. 3. Juni 1552.

³⁾ Vergl. F. St. A., R. v. 27. März 1528; Geistl. Sachen Nr. 320.

regeln zum größten Teil widerrief.¹⁾ In einem ferneren Erlass vom Jahre 1538 schloß der Rat den Kletus ausdrücklich von einer entschieden gehaltenen Bestimmung aus, welche Besserstellung der öffentlichen Sittlichkeit bezweckte;²⁾ der somit allein vom Edikt getroffenen Laienwelt gegenüber entschuldigten die Räte ihre ungleiche Gesetzgebung damit, daß sie sonst „einen zu großen Mangel an Priestern besorgen“.³⁾ Diese Furcht mochte übrigens begründet sein, da um diese Zeit die Klage über den Priestermangel, in Deutschland wenigstens, eine allgemeine war;⁴⁾ dieser erklärt sich zum Teil aus der sittlichen Verwilderung des Volkes, zum Teil aus den Angriffen der „Reuerer“ gegenüber der erschütterten alten Kirche und die dadurch erzeugte Verachtung des geistlichen Standes; endlich war die ehrenals stark begüterte Kirche vielerorts ausgeraubt und bot nicht mehr die gewohnten reichen Aussichten.

Diese wenigen Ausführungen mögen genügen, um zu zeigen, daß Freiburg von den damals fast allgemein darunterliegenden kirchlichen Verhältnissen keine Ausnahme machte. Wie überall war also an Stelle eines kirchlichen und überzeugten Geistes eine Auferlichkeit und sittliche Verwilderung getreten, die dringend nach Abhilfe rief.⁵⁾ Die ohnehin nicht günstigen religiösen Verhältnisse verschlimmerten sich noch seit 1536, in welchem Jahre infolge der Reformation die Auflösung des Diözesanverbandes erfolgte und die

¹⁾ Ebenda M. v. 28. April 1528. — Die Haltung des freib. Rates erinnert hier ganz an die Lage des Kardinals Albrecht von Mainz (1542), der dem päpstl. Legaten Morone die Schwierigkeit der Reform in seiner Diözese mit der Erklärung verständlich mache: „Dass sie (die Priester), sobald man Wiene machen würde, ihnen ihre Konkubinen nehmen zu wollen, entweder Lutheraner werden oder Weiber verlangen würden.“ Janssen a. a. D., 1.—12. Aufl., Bd. VIII, S. 392 und 393.

²⁾ In oben S. 108 angedeuteter Weise.

³⁾ J. St. A., M. v. 3. Okt. 1538.

⁴⁾ Vergl. Janssen a. a. D., Bd. VIII, S. 393—401.

⁵⁾ Auf weitere Einzelheiten eingehen ist hier nicht der Ort; eine allseitig gründliche Darstellung der reformatorischen Bewegung in Freiburg und der sie begünstigenden oder hemmenden Verhältnisse würde eine eigene Broschüre erfordern. Über die damaligen kirchlich-religiösen Verhältnisse hat Kanonikus Fontaine, einer der besten Kenner der freib. Archive, folgendes seineswegs zu scharfe Urteil gesäßt: «On tenait forttement au voeu de chasteté et au célibat, mais tout le mérite était de l'avoir prononcé et de

Aufgabe des Oberhauptes der freiburgischen Kirche nun dem Rat zufiel; dabei erweiterte letzterer seine von alters her der Kirche gegenüber ausgeübten Rechte der Oberhoheit. Wenn Janssen für Deutschland eine solche Haltung der weltlichen Behörde und ihr Einmischen in die Kirchenregierung als Übergriffe und Missbräuche beschlägt,¹⁾ so verdankt ihr doch Freiburg speziell die Erhaltung der alten Lehre. Daß dabei Missstände nicht ausblieben, und der Rat sich kanonisch antastbare Gewohnheitsrechte schuf, darf nicht so hoch angezählt werden — es war jener Zeit nichts Unbekanntes. Vielmehr kirchlicher Übereifer, nicht böser Wille leitete den freiburgischen Rat, wenn er Kirchengüter einzog und Klöster aufhob, die ihrem Zwecke entfremdet waren, und dabei auf die Vorstellungen Roms nicht hörte²⁾ oder den Geistlichen die Jurisdiktion entzog und kirchliche Entscheidungen der Chgegesetzgebung kassierte u. a. m.

ne pas être marié, on ne s'embarrassait point de son observation et la libertinage le plus public était toléré. » Fontaine, Coll. Dipl. XVII, S. 134. Man vergleiche jener bez. des Klerus im Allgemeinen folgende Ratssammlung des F. St. A.: M. v. 27. März 1528; Geistl. Sachen Nr. 320; M. v. 28. April 1528; M. v. 3. Okt. 1538; M. v. 28. Nov. 1555; Miss. v. 1555, fol. 83; P. B. Nr. 2, fol. 13; M. v. 26. Dez. 1550; M. v. 25. Oktober 1563; Geistl. Sachen Nr. 100 v. 1564, spez. Passus 2, 3 und 4; M. v. 27. Juli 1564 u. a. m. Bezuglich der Klost. vergl. Geistl. Sachen Nr. 100, Passus 2; Miss. 3 und M. v. 28. Nov. 1555; M. v. 15. Dez. 1568, fol. 40. Augustiner-Kloster: M. v. 16. Sept. 1524; M. v. 27. Oktober 1524; M. v. 20. August und 22. Dez. 1562; M. v. 7. Mai und 21. Juni 1548. Barfüßer: Deutsches Miss. v. 23. Aug. 1516, fol. 6; M. v. 22. August 1562. Ritterau: M. v. 21. April 1505; jerner hierzu 1. Coll. des lois, Nr. 241 u. 242, fol. 70 u. 71 u. a. m. Die zwar auf Archiv-Quellen beruhende, aber unwissenschaftlich und pamphletär abgesetzte Schrift Kuendlins: Beitrag zur Statistik der Klöster des Kt. Freiburg, Sursee 1835, sei hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Vergl. insbesondere Berthier: Lettres de J. F. Bonomio à Pierre Schneuwly, Frib. 1894. Diese bemerkenswerte Publikation erweist das lebhafteste Verlangen nach den Briefen Schneuwlys, die für die Freiburger Verhältnisse noch weit wichtiger sein dürften. — Immerhin geht schon aus dem allerdings abgemessenen und vorsichtigen Wortlaute der Bonomius-Briefe hervor, wie sehr eine Reform in Freiburg Not tat; zum ergänzenden Verständnis dieser Briefe dürften auch obige Ausführungen etwas beitragen.

¹⁾ Vergl. Janssen a. a. D., 9. Aufl., I. Bd., 602 u. ff.

²⁾ F. St. A., M. v. 26. Okt. 1553; jerner Geistl. Sachen Nr. 49 v. 24. Juli 1504. Vergl. unter „Sängerschule“ im Anhang unserer Abhandlung.

Der bischöfliche Kanzler Fontana beurteilt die damaligen Zustände wie folgt: „Beweise genug, welche Missbräuche allemalshaben emporgekommen. Die Regierung, welche sich mit bewunderungswürdigem Eifer der Einführung der Reformation widersegte, möchte ihr so lobenswertes Ziel nicht erreichen, ohne gegen solche vielhaltige Übel kräftige Mittel anzuwenden. Bei diesem Zwecke übte sie gegen die Geistlichkeit und in kirchlichen Angelegenheiten eine Gewalt aus, die nur den Bischoßen egen ist. In den besten Absichten und zum Vorteile der Religion, die sie auf alle Weise schützen wollte, eignete sie sich Rechte und Geschäfte zu, die ihr bis anhin fremd waren (?), ihr nicht zugehörten kounten, und die sie weder beibehalten noch fernherin ausüben durfte, ohne die katholische Kirche, an die sie durch feierliche Eide gebunden war, zu unterdrücken. Der Senat ernannte damals zu Benefizien, wo er nicht Kollator war, seyzte Pfarrer ab, verfügte über die Pfarrhelpler, ordnete bis ins Kleinste die Verwaltung der Prünzen, bestimmte den Ordensleuten die Zeit der geistlichen Weihung“ u. s. w.¹⁾)

Nötigten somit die leidigen Verhältnisse den Rat, energisch einzugreifen, so ist aber doch fraglich, ob die tyranische und alles Maß überschreitende Betouung nebensächlicher Einrichtungen, z. B. des Fastengebotes, nicht im Geheimen Gegner der neuen Lehre herauzog oder die alte Religion wenigstens verhaft und lästig mache; wenn z. B., wie die Urkunden bezeugen, verbiente Offiziere oder selbst Ratsherren ihren Rang oder Sessel verloren, weil sie nach Jahren angezuhuldigt wurden, auf einem Feldzuge oder einer geheimen Mission in Basel oder Genf am Vorabende eines Heiligfestes den Genuß eines Eies oder Stück Fleisches sich gestattet zu haben;²⁾ oder wenn für das gleiche Vergehen der „unchristliche

1) Fontana: Antwort auf die Broschüre Kuenlins u. s. w., IV, S. 26.

2) Vergl. unter den zahlreichen Belegen des J. St. A. insbesondere R. v. 26. Juli 1542, wonach Ratschef Maurice Rämy zufolge unerlaubten Fleischessens seiner Staatswürde enthebt und zu 20 Gulden Buße verurteilt wurde; ähnlich wurde Hans Lenzburg mit der hohen Summe von 500 Gulden bestraft (R. v. 8. Aug. 1542) u. s. — Um an Fasttagen Milchspeisen genießen zu dürfen, bezahlte man dem römischen Legaten schwere Geldabgaben; so laut S. A. Nr. 213 v. 2. Semester 1500 die Summe von 175 Pfd. für Dispens von Milchspeisen an Abstinenztagen; das Verbot des Eiergenusses dagegen verblieb, wie gezeigt, in aller Schärfe bestehen; Kranken hatten, gestrichen auf ärztliche

"Fleischesser" mit Körpervertümmlung oder Verbannung aus Stadt und Land bestraft wurde, was gewöhnlich der Fall war.

Daß der Rat es verstand, die anderen gegenüber geübte Strenge nicht voll und ganz auf sich anzuwenden, zeigt der von ihm erwirkte „Beichtbrief“, laut welchem die Ratsherren, ihre Frauen und Kinder auch für die Reservafälle au keinen bestimmten Beichtvater gebunden sein sollten, sondern von jedem beliebigen Priester absolviert werden können.¹⁾

Die Stellung des freiburgischen Rates gegenüber der anstürmenden Reform, dann auch die Art und Weise, wie er den Kampf der Defensive führte, war, wie wir sehen, eine ganz eigentümliche. Dieser Kampf war ein doppelter: einerseits Abwehr religiöser Neuerungen außerhalb des alten Glaubens und anderseits Versuche, zu reformieren und überwuchernden inneren Missbräuchen und Schäden zu begegnen. Wie weit die Lösung dieser Aufgabe gedieh, wird die folgende Periode der Schulreform zeigen.

Ausweise die Dispens beim Rate einzuholen. In Anbetracht der damals noch überrreichen Zahl von Fasttagen müssen diese Bestimmungen doppelt hart erscheinen.

¹⁾ Vergl. J. St. A. Geistl. Sachen Nr. 6). Diese vom päpstl. Kuntius Kardinal Raimund erwirkte Begünstigung fällt in die Kategorie der vor der Reformation gekannten sogen. Beicht- oder Abläßbriebe, die für sich, wie für Freunde um einen Viertelgulden gelöst werden konnten und den Armen laut Abläßinstruktion umsonst zugestellt wurden. Sie brachten dem Inhaber das Privilegium, sich einen beliebigen Beichtvater wählen zu dürfen, dessen Absolutionsvollmacht bezüglich der Reservafälle dadurch zugleich erweitert wurde. Vergl. hierüber: Paulus: Zur Biographie Teheis im „Histor. Jahrbuch der Göttresgesellschaft“, 1895, XVI. Bd., Heft 1, S. 57 u. ff.

III. Periode: 1560—1581.

Die Reform in Kirche und Schule.

Einleitung der Reform- bewegung.

Weun Paulsen auf die Fragen: „Ob die Kirche nicht auch von innen heraus hätte reformiert werden können? ob die Abstaltung der Missbräuche im Kirchenregiment und im Kultus auch innerhalb der Kircheneinheit hätte erfolgen können?“ zu dem im Grunde bejahenden Schlusse kommt, — so sehen wir in Freiburg speziell diese Lösung tatsächlich verwirkt.

Die Ansätze dieser Reform sind schon zu Beginn des 16. Jahrhunders zu suchen — nameutlich aber war es der Rotschrei der auf einmal zerrissenen Kirche, der katholischerseits und so auch in Freiburg zur Reformtätigkeit aufweckte.

Diesen erwachten Sinn, Mißbräuche abzuschaffen, haben wir für die vorige Periode bereits in dem Reformbestreben des freiburgischen Rates kennengelernen. Wie enge Reformen auf den kirchlichen Gebiete mit solchen des Schul- und Unterrichtswesens zusammenhängen, hat die große Kircherevolution gezeigt, wir sehen dies aber auch an der freiburgischen Reform. Zwei Faktoren sind es, wie wir glauben, mit deren Hilfe Freiburg teils in seiner umstrittenen Glaubenslage sich zu halten vermochte, teils langsam am fräftigende Nahrung erhielt, um zu gesunden und neu aufzuleben: die energische Haltung des Rates und das zur Zeit entwickelte Stipendiatenwesen.

Die ersteren ist hinlänglich charakterisiert worden. So gross aber auch diese Anstrengungen waren, zum völligen Durchbruch und einer Umformung des inneren Geistes genügten sie nicht. Als dann aber die Kräfte der Behörde aufgerieben schienen und die Krise

an den siechen Körper herantrat, hatte das Stipendiatenwesen feste Charaktere und tüchtige Organisatoren herangereift, die mit in der Ferne geweitetem Blicke und geschärftem Verständnis zur durchgreifenden Reform schritten.

Als Vorläufer derselben muß neben dem bekannten Augustiner Treyer insbesondere der Prediger Dr. Simon Schibenhart gelten. Früher Prediger in Freiburg im Breisgau, berief ihn der Rat in gleicher Eigenschaft hierher. Schibenhart wußte jedenfalls die zur Reformationszeit doppelt wichtige Stelle eines Predigers zu schätzen. Seinem großen Einfluß zufolge stieg er zur Würde eines Propstes von St. Nikolaus heran. Schibenhart wäre jedenfalls die richtige Persönlichkeit gewesen, um die so nötige Reform des freiburgischen Klerus durchzuführen; mit scharfem Blicke erkannte er auch den wunden Punkt und suchte daher mit eigener Opferwilligkeit durch Gründung eines Stipendiums dem Klerus tüchtige, der Notlage gewachsene Kräfte zuzuführen. 1552 übergab er dem freiburgischen Rate 300 Sonnenkronen mit Vorbehalt der Rückziehung ihrer Zinsen (15 Psd.) auf Lebenszeit; diese Summe sollte mit ihren Zinsen dazu dienen, „um armen jungen Leuten“ in ihren Studien auf einer Universität zu helfen.¹⁾ Auch durch persönliche Teilnahme griff Schibenhart ins Schulleben ein. Er war damit gemeint, als 1548 der freiburgische Gesandte Ulrich Mix auf der Badener Tagssitzung vom 7. Mai erklärte, Freiburg besitze einen hochgelehrten Priester und Prediger, der in seinem Pensionate die aus verschiedenen Orten zusammengeströmten Jünglinge treßlich unterrichte und sie kein Wort deutsch reden lasse (!).²⁾ Schon sechs Jahre später sah Freiburg seinen Wohlträger scheiden, und was noch schlimmer war, es trug selbst die Schuld daran. In seiner Stellung als Propst hatte Schibenhart Hand angelegt, die kirchlichen Übelstände zu beseitigen — aber er wurde das Opfer des in seinem verfahrenen Lebenswandel aufgeschencchten Stiftsklerus. Verlämzung und gehässige Angriffe zwangen Schibenhart, die Mita zu niederzulegen, und Freiburg, für dessen Wohl er gekämpft, zu verlassen. Er hatte anfänglich auf ein Jahr Urlaub erhalten;

Schibenhart
und seine
Stiftung.

¹⁾ R. St. A. N. fol. 136 v. 24. Nov. 1552.

²⁾ Vergl. Schneuwly-Berthier a. a. D. S. 10. Regest. 26.

die Stiftsherren müssen aber über ihre Handlungsweise keine Gewissensbisse empfunden haben, denn Schibenhart mußte nachträglich um entgültige Entlassung nachjuchen.¹⁾ Wie zuverlässiglich der Rat auf dessen Rückkehr gerechnet hatte, zeigt die Verfügung, wonach der Kantor Homerius Herpol 1555 angehalten wurde, vor seinem Wege die Rückkehr Schibenharts abzuwarten. Es scheint, daß Schibenhart wohl auf die Propstei, nicht aber auf die Predigerstelle verzichtet hatte.²⁾

Noch 1560 gab der Rat sein Verlangen, Schibenhart wieder in Freiburg zu haben, deutlich zu erkennen. Im Schreiben an den durch Peter Schnewly von seinem Schuhherrn an den Rat gesandten Brief „wurde hierseits gar dankbar und herzlich geantwortet: wie wir seines bei uns verlassenen Guts keineswegs verschenken hatten, aber wohl gewirkt, daß er nicht gejünnit jene, wiederum zu Uns zu kommen trog unserm herzlichen Verlangen, aber demnungeachtet die Hoffnung (nicht?) ausgegeben hatten, daß er sich gelegentlich eines bessern bedenken werde.“³⁾

Aber auch in der Ferne vergaß er Freiburg nicht. Von Augsburg aus suchte er mit dem freiburgischen Rat in Fühlung zu bleiben. 1556 richtete der Rat an ihn die Bitte, wieder heimzukommen;⁴⁾ jedenfalls hatte er seinen Verlust am tiefsten empfunden.⁵⁾ Wiederholte wandte sich Schibenhart an den Rat und ermunterte ihn, im alten Glauben zu verharren, worauf die guad. Herren ihn jedesmal beruhigten und ihn baten, „trotz einem Gerücht“ nicht an ihnen zu zweifeln. Schibenhart kam nicht mehr — aber er hatte als Erbe seiner edlen Gesinnung die für Freiburg —

¹⁾ F. St. A., M. v. 28. August und 20. Juli 1554.

²⁾ F. St. A., M. v. 8. Mai 1555.

³⁾ F. St. A., Miss. fol. 51 v. 25. Mai 1560. Vergl. hiezu Schnewlers *Feststellung* Berthier a. a. O., S. 38, Reg. 93.

⁴⁾ F. St. A., M. v. 17. Dez. 1556.

⁵⁾ F. St. A., M. v. 4. Sept. und 9. Nov. 1555.

Schon 1549 hatte der Rat gefürchtet, ihn zu verlieren. Um ihn noch geneigter zu machen, versicherten ihm die Räte durch ein Neujahrsgeschenk ihre Hochachtung. In dem Verdankungsschreiben versichert Schibenhart der Behörde, daß er sie jedenfalls sechs Monate zum voraus benachrichtigen würde, falls er je einmal seinen Dienst verlassen sollte. F. St. A., Nannus v. 29. Jan. 1549.

so wichtig gewordene Stiftung hinterlassen, als deren erste Frucht ihm Peter Schneuwly, der große freiburgische Reformator in Kirche und Schule zufiel.

Peter
Schneuwly.

Unter die Zahl jener, welche zur Zeit der erwähnten Notstände Freiburgs ausgeschickt waren, um als künftige Säulen die genossenen Studievorteile daufbar in Wohltaten am engern Vaterlande zurückzuerstatten, gehört in erster Linie P. Schneuwly. Leider sind uns seine ersten Lebensdaten nur dürtig überliefert. Er entstammte einer altbewährten freib. Patrizier-Familie, deren verzweigte Glieder als Ratsherren, Bögte &c. im freiburgischen Staatsdienste ausgeführt werden.¹⁾ Schon das Geburtsjahr Schneuwlys ist zweifelhaft, wahrscheinlich 1539. Seine ersten Studien betrieb Schneuwly jedenfalls in seiner Vaterstadt. Der erwähnte Prediger Magister Schibenhart entdeckte die reichen Talente des lernbegierigen Knaben; dies sowie die einflussreiche Stellung der Schneuwly'schen Familie mögen ihn bestimmt haben, die verfügbaren 15 Tönenkronen seiner Stiftung noch zu Lebzeiten dem jungen Peter zu kommen zu lassen, obwohl stiftungsgemäß das Geld einem armen Studenten und erst nach dem Ableben Schibenharts zukommen sollte. Es scheint, daß Schneuwly seinem väterlichen Freunde und Gönner nach Augsburg folgte. In den Jahren 1561 - 64 studierte er dort aus dem erwähnten Stipendium und wird in der Nähe und unter Leitung seines Vorbildes sich die Kräfte zu seiner späteren reformatorischen Wirksamkeit gesammelt und von seinem Gönner Winke und Feldzugspläne zur späteren freiburgischen Reform erhalten haben. Der junge Schneuwly war der Träger und das Bindemittel der brieflichen Beziehungen zwischen dem freiburgischen Rat und Schibenhart, dem er aus den Ferien jeweilen Berichte der freiburgischen Behörde mitbrachte und solche wohl auch nach Freiburg

¹⁾ So treffen wir 1541 einen Ulrich Schneuwly als freib. Rat († 1543). Früher Geländer in Baden und Vogt in Mendenso, waltet um 1535 Jakob Sch., Bruder des Hans Schn. und Vater unseres Peter Schn. als Schultheiß in Murten und 1540 als Vogt von Romont in Nachfolge seines verstorbenen Bruders Hans. R. Et. A., Bl. v. 15. Okt. 1540. 1553 wurde er Ratsbärt in Freiburg und starb 1587, 10 Jahre vor dem Tode seines Sohnes Peter. Vergl. Nouvelature des Magistrats et Employés de la ville de Fribourg, S. 13, 16. F. Et. A.

heim nahm.¹⁾ Schneuwly erwarb sich als Frucht seines eifigen Studiums den Titel eines Magister artium und setzte daraus hin seine Studien noch zwei Jahre fort. Sein Ideal wäre wohl gewesen, gleich seinem Vorbilde, dem Doktorgrad sich zu erweisen; allein seiner harren dringendere Aufgaben. Zum Priester geweiht und kaum in die Vaterstadt zurückgekehrt, wurde der 27jährige Schneuwly vom Rat zum Amte eines Predigers und Chorherrn von St. Niklaus berufen; nur sein allzu jugendliches Alter bestimmt den Rat, mit der Ernennung zum freiburgischen Stiftspropst noch zurückzuhalten, eine Wahl, die auch von den Chorherren begrüßt worden wäre, wie die Quelle glauben machen will. — Zu noch jugend frischem Alter, mit der vötigen Autorität auf Grund seiner Tätigkeit ausgerüstet, begann Schneuwly mit dem Jahre 1565 sein gegen reiches, vielseitiges Wirken, das seinen Namen mit der folgenden Darstellung auf engste verknüpfen wird und Schneuwly als Pädagogen inskünftig selbst in der allgemeinen Schulgeschichte eine ehrenwerte Stellung sicher dürfte.

Schneuwly und
die kirchliche
Reform in
Freiburg.

Die kirchlichen Würstände, wie sie Schneuwly bei seiner Heimkehr in Freiburg traf, sind in den Hauptzügen bereits gezeichnet worden.²⁾ Sie rieben einer reformatorischen Tätigkeit Schneuwlys, die sich durch seine ganze zweite Lebenshälfte hinzieht. So ungünstig die Verhältnisse lagen und so unübersteigbar die vorgelegten Hindernisse schienen, Schneuwlys pastorelle Klugheit, sein gemessener Schritt im Umformen und seine persönlichen Seeleneigenschaften überwandten im Laufe von zwanzig Jahren die Schwierigkeiten.

Vorerst suchte Schneuwly mit dem Rat in gutem Einvernehmen zu stehen. Sie unterstützten sich gegenseitig; so ver-

¹⁾ Ein wie dankbares Andenken der älteren Reformator seinem Förderer bewahrte und wie sehr er dessen Mithilfe in Freiburg vermisste, zeigt der wiederholt unternommene Versuch Schneuwlys, „durch ein freundliches Schreiben aber maleu den Herrn Dr. Schidenhart hiercits zu begrüßen“ (d. h. zur Rückkehr einzuladen). F. Z. A. Miss. v. 1572, fol. 29.

²⁾ Vergl. oben S. 108 u. ff. Die erlöhnende Darstellung der Tätigkeit Schneuwlys für die kirchliche Reform müssen wir einer andern Bearbeitung überlassen; wir berühren sie hier insoweit dies zur Charakteristik des Reformators und seiner theolog. Bildungsreform nötig ist.

schaffte der Rat ihm 1577 durch seine Ernennung zum Stiftspropste¹⁾ die zur Durchführung der Reform nötige höhere Autorität; dazu kam die Würde eines Generalvikars, die Schneuwly an Stelle der versprengten Diözesanobrigkeit ein bischöfliches Ansehen verlieh. Andererseits mußte Schneuwly den bestehenden Verhältnissen, insbesondere dem Rat gegenüber Rechnung tragen: die Einmischung des Rates in kirchliche Angelegenheiten mußte der katholischen Reformschule, von deren Geist Schneuwly erfüllt war, nur als Mittel zum Zweck, nämlich der Erhaltung des alten Glaubens dienen. Als dann aber die scheinbar zerstörte alte Kirche im Konzil von Trient lebenskräftig und mit vereinten Kräften zum Gegenangriff bereit stand und entschlossen erklärte, die kirchliche Reform selbst durchzuführen, da war auch die Lage für den freiburgischen Rat eine andere geworden: die bisher ohne Rom und mit weltlichem Arzt versuchte Reformtätigkeit sollte nun zum Teil wieder abgegeben werden, nachdem unterdessen junge Priester herangereist, welche den Anspruch an Rom zu übernehmen und die Reform in seinem Geiste durchzuführen entschlossen waren. Dabei aber mußte der Rat sich mancher Rechte begeben, die er sich während der Zeit der bischöflichen Sedisvakanz und seiner Reformversuche angeeignet. Wie hart ihn dieses aufkam, beweist die ganze Stellung, die der Rat dem Tridentinischen Konzil und seinen Beschlüssen gegenüber einnahm.²⁾ Es waren insbesondere die Rollaturen des

¹⁾ Rat mit Widerstreben und auf die Versicherung hin, daß er gleichwohl die Predigerstelle von St. Gallus verschenken könnte, nahm Schneuwly das Anerbieten an. Bis zu seinem Tode seien wir ihn daher das Predigtamt verwalteten, in den letzten Lebensjahren von P. Canisius unterstellt. — Schneuwly ist der erste von Rom approbierte Propst des Kapitels und die Bekräftigung seiner Wahl wurde am 31. Januar 1540 durch Vermittelung des Bonomius erlangt.

²⁾ Vergl. Memorial de Frib., Tom. IV, 1857: « Du Concile de Trente dans ses rapports avec la Suisse et particulièrement avec le Canton de Frib. »; ferner Fontana: Antwort auf die Broschüre Küenlins: der Bischof Strambino. Fontana bestreitet die Angabe, als wäre das Tridentinum von der freib. Behörde überhaupt nicht anerkannt worden, und führt dann etwas gewunden, aber im ganzen richtig fort: „Man kann hingegen aus besseren Gründen glauben, daß wirklich die Bekanntmachung des Konzils im Kanton geschehen sei: als es sich aber um die Vollziehung gewisser Disziplinar-Tekrete handelte, war die Regierung durch frühere Schritte, welche die Zeitverhältnisse

Rates, um welche jahrelange Verhandlungen zwischen ihm und den Reformatoren sich drehten. Neben der willkürlichen Verleihung von Benefizien und Prämien an Kinder oder im Sinne von Nepotismus, war auch das Gegenstück: die Häufung und das Verhandeln der Benefizien der Stein des Anstoßes; insbesondere das letztere hatte, wie anderswo, die kirchlichen Missstände zum Teil verschuldet.

Der Rat gab nach: er hatte einzsehen lernen, daß die eigenen Kräfte allein selbst bei Anwendung von Härte und Gewalt nicht zum Ziele führten.¹⁾ Wollte er nicht über kurz oder lang einer Kapitulation der altgläubigen Richtung gegenüberstehen, so mußte er seine Insolvenz erklären und die angebotene mitheldende Hand erfassen.

Die Brücke dieser Verbindung mit Rom zur Durchführung der kirchlichen Gegenreformation im Sinne des Tridentinus war durch Schuewly geschlagen; er wiederum war mit dem päpstlichen Nunnius Bononiensis durch freundschaftliche Gesinnung verkettet. Die Beziehungen beider waren, nach dem Briefwechsel zu schließen, die zweier auf ein gemeinsames Ziel hinstrebender Geistesverwandten, beiden war unermüdliche Geduld zur Durchführung der Pläne eigen; Bononiensis legte auf seine Bestrebungen durch persönliches Erscheinen vor dem freiburgischen Rate größeren Nachdruck, und zu dem organisatorischen Taleute Schuewlys kam als weiterer Faktor sein Aufsehen beim Rate hinz. — Zudem hatte Schuewly rasch Mitarbeiter in der eigenen Vaterstadt gefunden, darunter insbesondere den verdienten und gelehrten S. Werro.²⁾ — Unter diesen ineinandergreifenden Faktoren brach die freiburgische Reform der kirchlich-sittlichen Zustände durch. Im Jahre 1579 traten Schuewly und Bononiensis mit den beiden Hauptforderungen vor die Ratsbehörde:

zu rechtmäßigen schienen, geleitet, sich jenen Detrreten nicht unterwerfen zu wollen.“ S. 11.

Obige Ausdeutungen über die Stellung des Rates würden durch eine Publikation der Schuewly'schen Korrespondenz, sowie der einflächigen Ratsprotokolle ergänzt werden.

¹⁾ Vergl. oben S. 104—112 unserer Abhandlung.

²⁾ Vergl. Werro: Notice sur la vie et les écrits de Sébastien Werro, Frib. 1841; ferner Berchtold: Notice historique sur la Chambre des Scolarques, S. 60; Rossel a. a. C., S. 202 und 299.

1. Abschaffung des (geduldeten) Kontubianates der Priester und Bestrafung der Widerstreben den durch Geldbußen oder Gefängnishaft.
2. Übergabe des Kollaturrechtes von der weltlichen an die geistliche Behörde.

Noch im gleichen Jahre ward unter dem Präfuditum des päpstlichen Gesandten der gesamte freiburgische Klerus (ähnlich wie früher schon durch die Venner) unter Beifiz der freiburgischen Ratsbehörde versammelt, um über die Mittel zur Abwehr der Missbräuche während einiger Tage durchzuberaten. — Die Durchführung und Vollendung der angebahnten kirchlichen Reform bildete nunmehr die Lebensaufgabe Schnewly. Bis zum Tode benützte er die Kanzel, um zur Hebung des sittlichen Zustandes beizutragen; er ließ auch fremde Fastenprediger kommen, um nachdrucks voller auf das Volk einzuwirken. In der Tat hob sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts das religiös-sittliche Bewußtsein in augenfälliger Weise. Die Zahl der Österkommunionen kann als ziemlich objektiver Gradmeister der Religiösität katholischer Gegenden gelten. In Freiburg nun hatte sich ihre Zahl seit der angestrebten Reform Schnewlys verdoppelt:¹⁾ zur Auseilung des Kommunionweines²⁾ verbrauchte man 1550 nur 52 Maß, während zu Ostern 1584 bei gleicher Art der Verabreichung 105 Maß erforderlich waren.³⁾

Die Befestigung der priesterlichen Zucht ließ Schnewly nie mehr aus dem Auge. Unermüdlich war er in seinen Visitationstreisen, welche er oft in Begleitung eines Ratsmitgliedes unternahm, oft allein und zu ungewohnter Stunde die Pfarrer überraschend, Kirchen und Pfarrhäuser visitierend. Priesterordnungen wurden aufgestellt, die Kapitelsstatuten überarbeitet.⁴⁾

Jährlich war eine freiburgische Priesterkonferenz angeordnet. Der Rat brachte in Anerkennung dieser Verdienste guten Willen entgegen. 1582 hatte Schnewly es erreicht, daß durch die weltliche Behörde dem kirchlichen Forum die Gerichtsbarkeit in Ehe- und Sachen wieder abgetreten wurde, welche nach Auflösung der Diözese

¹⁾ Vergl. Berchtold a. a. D., S. 51.

²⁾ Eine Sitts, die erst unter S. Petrus abgeschafft wurde.

³⁾ Vergl. F. St. A., S. A. dieser Jahre.

⁴⁾ Vergl. Stiftsmanual I v. 1596—1606 im Kapitelsarchiv.

auf den Rat übergegangen war. 1586 legte Schneuwly freiwillig seine Würde eines Propstes nieder, um ungefährter seiner Reformarbeit obzusiegen. Diese war eine so verzweigte und vielseitige geworden, daß sie uns in Staunen versetzt. Abgesehen von den gezeichneten kirchlich sittlichen Reformplänen ging Schneuwly noch von anderen Wegen aus, um sein Ziel zu erreichen. So hatte vor allem das erleuchtete Auge des freiburgischen Reformators in der wissenschaftlichen Interessenlosigkeit und der darniederliegenden Bildung des Klerus die Hauptquelle der Verwilderung und sittlichen Lockerung entdeckt.

Die Versuche, das wissenschaftliche Niveau der Geistlichkeit zu heben, gehen auf den Anfang des 16. Jahrhunderts zurück. Die wiederholten Bemühungen lassen auf deren Fruchtlosigkeit schließen. In der Tat sahen wir uns bisher vergebens nach einem wirksamen Eingreifen des Klerus in das Schulleben um. Der theologische Studiengang des Mittelalters und der früheren Jahrhunderte war, für Weligießliche wenigstens, ein höchst mangelhaft. Der Großteil der Theologie-Kandidaten mußte sich begnügen, nach Erwerbung der nötigsten Lateinkenntnisse die weitere theologische Ausbildung im günstigsten Falle in einem Kloster oder bei einem Geistlichen zu holen. Im 16. Jahrhundert war es noch kaum besser geworden, so daß die vom Tridentum vorgezeichnete Abhöhe durch Errichtung von Seminarien beklagenswerten Zuständen entsprang.

Schneuwly
und das
theologische
Studium.

Wie wenig auch für Freiburg vom theologischen Bildungsgrade jener Zeit verlangt werden darf, erhellt aus dem 1501 zwischen dem Rat in dem Klerus von St. Niklaus abgeschlossenen Konkordat: darunter sollen laut Verfügung des Rates nur mehr des Singens und Lesens (Lateinlesen?) kundige Geistliche zu Pfarrhüten zugelassen werden, oder unkundige so lange zurückgehalten bleiben, „bis sie besser studieren, und singen und lesen können.“ Bezeichnend ist auch die betonende angehängte Klausel, daß bereits in den Pfarrhübsch eingesetzte Geistliche von dieser Verordnung nicht betroffen werden.¹⁾ Daß für den Landklerus die Bedingungen nicht

¹⁾ Vergl. f. St. A., R. S. Nr. 42, fol. 65 v. 1501; vergl. auch bezüglich des Landklerus das Visitationssprotokoll vom Jahre 1449 im Archiv des freib. Stadthauses.

höher gespannt werden durften, ist einleuchtend. Da dem Klerus nicht nur die theoretischen, sondern auch die praktischen Kenntnisse zur Ausübung seines Amtes vielfach mangelten, suchte der Rat auch hierin Abhilfe zu schaffen. Punkt 6 der bemerkenswerten Priester- und Reform-Ordnung von 1563 besaß sich mit den in der Spendung der Sakramente unerfahrenen Geistlichen, welche durch zwei geschickte (!) Geistliche hierin angewiesen werden sollen; sodaun sollte das Sakramenten-Ritual viermal jährlich vor dem versammelten Stadt- und Landklerus verlesen werden.¹⁾

Zu diese nicht vom wünschenswerten Erfolg begleiteten Bemühungen des Rates segte Schneuwly nun seine volle Tätigkeit ein. Die schon in den Jahren 1553 und 1556 erlassenen Bestimmungen, welche fortan den Empfang der Priesterweihe vor dem 24. Altersjahr unterhielten und zudem zum Ausweise über die nötigsten Kenntnisse ein Examen vor dem Dekan verlangten,²⁾ wurden von ihm streng gehandhabt. — Zu den von ihm und Werro aufgestellten Kapitelstatuten vom Jahre 1589 sind an die Bildung der Kanoniker erhöhte Anforderungen gestellt, namentlich in Bezug auf Kenntnis des Lateinischen, der Glaubenslehre u. s. v.³⁾ Ein wirkliches Mittel, den sittlichen Zustand zu heben und namentlich der Kirche glaubenseidige Diener heranzubilden, erblickte Schneuwly in der durch einen guten Religionsunterricht gelegten Unterricht; wiederholt kommt er in seiner großen Schulordnung auf die Wichtigkeit der religiösen Unterweisung zu sprechen, führte die Katechismen des Canisius ein und traf in seinen Lehrplänen, namentlich mit Rücksicht auf die künftigen Theologen, umfassende

¹⁾ F. St. A., B. v. 25. Okt. 1563 und 27. Juli 1564: Geistl. Sachen Nr. 100.

²⁾ Vergl. F. St. A., B. B. Nr. 2, fol. 23; B. v. 23. Jan. 1556; Miss. fol. 96 v. 1556. Darnach waren diejenigen, welche das Examen oder die Altersbestimmung umgingen und sich zu dem Zwecke anderswo ordinieren ließen, beim Nachuntersuch aber nicht tauglich und fähig genug gefunden wurden, anzzuweisen, die Freiheit der ersten Messe ihnen zu verlagen und jedes Benefizium vorzuenthalten. Ein Beispiel vom Jahre 1556 zeigt uns die Anwendung dieser Bestimmungen; dem Schuldigen wurde das Celebrieren des Messopfers verboten und sein Name in allen Pfarreien verkündet; zudem ward eine Geldstrafe von 20 Pfid. und ein Tag Gefängnis bei Wasser und Brot festgesetzt.

³⁾ Vergl. Kapitelstatuten im Stiftsmanual I, freib. Stiftsarchiv.

Anstalten. Wie das Katharinenbuch zeigt, legte Schneuwly großes Gewicht auf die Religionslehre in der Schule. Der durch ihn geschaffenen Katechetenstelle ist ein eigenes Kapitel gewidmet und wiederholt wird auf gründlichen und methodischen Unterricht gedrungen. — In Erwartung eines Seminars war die früher erwähnte Lesmeisterstelle am besten geeignet, dem angehenden Kloster- und Welt-Klerus einen Erfolg für den theolog. Bildungsgang zu bieten. Die zur Zeit des Sprachkampfes abgestellten Ämter des Lesmeisters werden unter Mitwirkung Schneuwly's wieder eingesetzt. Seine schon 1567 im ersten Schulentwurfe gestellte Forberung eines *Lectoriums* lautet folgendermaßen: „Es wird auch darbey von notten sin, daß min herren umb einen geschickten Lesmeister entweder zu den Barfüßern oder zum Augustinern Ingand der ein theologe, das ist ein erfahner der heiligen gschrift sy, da alle wuchen einer oder zwei lehnungen in der heiligen gschrift öffentlich leß, dahin dan die priesterchafft, so sovil kunst haben und die schuler, so promoviert sollen werden, gau sollend und werden die zwey Kloster Augustiner und Barfüßer vergelden müssen, nemlich ein jedes vierzig Pfund jertlich geben.“¹⁾)

Schneuwlys
Verdienst um
das Stipen-
diatenwesen.

Um aber auf dem so gelegten Fundamente durch Besuch fremder Schulen weiter aufzubauen und dadurch der Kirche tüchtige und gebildete Männer zuzuführen, war Schneuwly ebenso eifrig bemüht, Quellen für Stipendiengelder zu eröffnen.

Mit Rücksicht auf die Notlage der Schweiz lud Papst Pius IV. die katholischen Stände ein, auf seine Kosten 20 schweizerische Jünglinge in lombardische Seminarien zu senden,²⁾ welcher Einladung Folge geleistet wurde. 1579 wurde sodann den Schweizern im Borromäischen Kollegium in Mailand eine freie Studienstätte geöffnet. Die Freiburger speziell besaßen sodann noch zwei Freiplätze an der Pariser Universität, wie früher schon; auch die Schenckartsche Stiftung gewährte ein Stipendium.

Zur Hebung des Stipendiatenwesens waren schon unmittelbar vor der Ankunft Schneuwly's Schritte getan worden. Auf Antrag der vier freib. Benner wurde zum Unterhalte studierender Jünglinge eine jährliche Steueraufslage auf die Klosterlichen Institute beschlossen.

¹⁾ *St. A., Schulanschein v. 1567* in *St. S. B. 172.*

²⁾ *Vergl. Eidgenössische Abschiede IV, S. 348, Buchst. h.*

In Anbetracht der bisherigen nutzigen Haltung der meisten freib. Klöster gegenüber der Schule war der Beschluß ein guter. Altenrys wurde mit 40, Marsens mit 10, Part-Dien mit 20, Balthaime mit 20 und Mageran mit 10 Goldkronen belastet. Zudem wurde beschlossen, die Unterstützungsgelder nurmehr bedürftigen Studenten zukommen zu lassen. Diese oder ihre Eltern sollten zudem für die ausgegebenen Summen gut stehen, und die Stipendiaten das Versprechen ablegen, später im eigenen Lande nach Willen und Gefallen der gnäd. Herren dienstbar zu sein; andernfalls oder bei Abbruch des Studiums solle das vorgestreckte Geld zurückgestattet werden.¹⁾

Auf Grundlage dieser Bestimmungen arbeitete nun Schnewly weiter. Wie die Zusammenstellung der Stipendiaten zeigt, waren die freib. Rats-Herren auch fernherin von Begünstigung ihrer Bekannten oder Verwandten nicht ganz frei. — Die Eintreibung der Steuerablage fand Schwierigkeiten; wiederholt mußte die Kanzlei Mahnbriefe zur Bezahlung der Schulgelder erlassen;²⁾ hinwiederum beichwerten sich die Klöster wiederholt über diese Abgabe; namentlich Altenrys und die Mageran, welche unter zerrütteter Verwaltung finanziell gesitten und denen die Auslage unerschwinglich erschien. In einem Schulentwurfe vom Jahre 1571 verordnete nun Schnewly, daß vier Stipendien zur Verteilung kommen sollten. Ansprechgebend bei der Auswahl der Kandidaten solle weder Armut noch Reichtum derselben, sondern einzig ihre wissenschaftliche Fähigung sein. Bei der Pakanz eines Stipendiums sollen durch den Rat zwei Verwerber und zwar immer aus der höheren Klasse ausgezogen und den Schulherren zur Auswahl vorgestellt werden.

Zu seiner großen endgültigen Schulordnung von 1576 traf Schnewly weitläufigere Bestimmungen über die Ansteilung der Stipendien, über die Bedingungen, unter denen Schüler unterstützt und auf Hochschulen gesendet werden sollen. So verordnet Schnewly: Die Knaben, welche auf der obersten Klasse mit Erfolg ausgedient und die „zimlich beide griechische und latiniſche Grammatiken beſſner aber die latiniſche und die rudiment der Dialektik und Metorik ergriffen und argumenta können emendate machen und reden

¹⁾ J. St. A., M. v. 1. Juni 1565; vergl. Schneuwly-Buchhier, S. 23.

²⁾ Vergl. u. a. M. v. 19. Juni 1579.

in latin zimlich" dürfen unmehr auf höhere Schulen abgehen (Kap. 11, fol. 230).¹⁾ Vor Erfüllung dieser Bedingungen sollen die Schulherren keinen frei lassen und den Eltern verwehren, zu frühzeitig ihre Söhne auf die Hochschulen zu bringen, ansonst sie diesen Fehlritt büßen müßten. „Dann wyl vast us allen hohen schulen kein rechte wif wedter zu leeren noch zu lernen ob-serviert und gehalsten wird und gemeinlich auch ein solche Disci- pisin an solchen orthen, das auch gute ingenia und wolzogene Knaben ehe dört corrumpt und verderbt werden, dann daß us denen, so böß, etwas gnts darnß werde; es wäre dann das einer etwan ein getrüwen und gelerten preeceptor privatim in disciplin und zucht geben wurd.“²⁾ Diejenigen aber, welche fremdem Dienste ihre Kräfte weihen, ohne die Erlaubniß ihrer Obrigkeit eingeholt zu haben und so in Unaußbarkeit gegen ihre Unterstützer handeln, sollen zur Rückgabe der empfangenen Gelber angehalten werden. Ganz Armen gegenüber kann auf Verlangen nachsichtiger gehandelt und die Forderung nachgelassen werden. Gegen solche Unaußbare, welche der Rückbezahlung sich widersegen, wird die Obrigkeit vorzugehen wissen.³⁾

Im Jahre 1588 endlich arbeitete Schnewly ein unterm 22. und 23. März vom Rat angenommenes Reglement zur Regelung der Stipendien aus.⁴⁾

Damals besaß Freiburg außer den zwei Freiplätzen des Vorromäus im Jahre 1588 weitere zwölf Burgen: ihre Zahl hatte sich somit unter Schnewly nahest vermehrt (im Jahre 1571 waren es deren vier). Zwei dieser Stipendien sollten Jünglingen vom Lande zukommen um Priester werden zu können; die übrigen zehn Stipendien aber laut obiger Verordnung auf zehn Studierende verteilt werden, deren eine Hälfte zum Staatsdienst, die Andere für die kirchliche Laufbahn sich ausbildet.

Jedes Laien-Stipendium soll 25 Goldkronen betragen, jedes geistliche aber 30, da die meisten Bewerber der letztern arm seien. Balante Stipendien seien so zu benutzen, daß sie die Summe der

¹⁾ R. St. A., K. B. K., a. a. L.

²⁾ Ebenda, fol. 232.

³⁾ Vergl. K. B., fol. 232 u. ff.

⁴⁾ R. St. A., Geistl. Sachen Nr. 115; R. v. 22. März.

andern vergrößern und abrunden, was für jedes Stipendium einen Zufluss von 5 Goldkronen bedeutet. Ein weltlicher Studierender solle somit als Bacalaureus 3¹⁰ Goldkronen, als Magister 35 beziehen, ein geistlicher Stipendiat dementsprechend in gleicher Eigenschaft 35, resp. 40 erhalten. Den beiden Stipendiaten des Mailander Kolleges sind einmal je 20 Kronen als Kleingeld zu verabreichen. Sollten die Bursen im weiteren Verlaufe vermehrt oder erhöht werden, so solle dies in Abetracht des Priesterangebts den geistlichen Bewerbern zu gute kommen und unter diesen, in erster Linie Bürgerskindern, und dann erst Kandidaten aus der alten Landschaft — je nach Entschied der Schulherren.

Wie wir sehen, haushaltete Schneuwly mit bescheidenen Mitteln, aber klugem, praktischem Sinne zum Fortschritte und Wachstum der Stipendien-Verteilung.

Schneuwly, der die Bedürfnisse seiner Zeit kannte, musste daher auch von Herzen dem Projekte eines zu gründenden Priesterseminars zuzimmen; er arbeitete um so ratkräftiger an dessen Verwirklichung, als es ihm ein neues Mittel zur Förderung der von ihm angestrebten geistlichen Ausbildung schien.

Schneuwly und das geplante Seminar.

In der Tat zog sich der Gedanke, eine die katholischen Interessen unterstützende höhere Studienanstalt zu gründen, als Ausfluss des inneren Bedürfnisses fast durch das ganze 16. Jahrhundert hindurch.¹⁾ Die unglücklichen kirchlichen Verhältnisse und der religiöse Krieg hatten die Notwendigkeit eines glaubensfesten, gut unterrichteten Clerus klar bewiesen: so sehen wir auch die Handlungen der katholischen Orte auf ihren Tagssitzungen über ein zu errichtendes Seminar beraten, dessen Projekt ein halbes Jahrhundert lang auf die Traktandenliste gesetzt war. Es wirkte bemühend, zu zeichnen, wie dadurch auch der Gründungsplan einer katholischen Hochschule durch jene lange, kostbare Zeit hingeschleppt wurde, um doch am Ende einer eugherzigen Ständepolitik zum Opfer zu fallen. Auch Freiburg, das doch mit großer Energie den jeweilen einschlummernden Gedanken wieder wachtrieb, dachte auf die Dauer nicht mehr gemeinsinnig genug; wie wir noch sehen werden, ging

¹⁾ Vergl. Th. v. Liebenau: „Rückblätter auf die Projekte betr. Gründung einer kathol. Hochschule der Schweiz“ in Kathol. Schweizerblätter, Neue Folge II, 1886, S. 337; ferner Schneuwly-Bericht a. a. L.

es tatkräftig eigene Wege, nachdem seine Gesandten umsonst die Wahl Freiburgs als Universitätsstadt empfohlen, „da es sich durch die Willigkeit seiner Lebensmittel und die gesunde frische Luft doch vorzüglich zu einer Universitätsstadt eignen würde, wie keine zweite.“¹⁾

Wir werden weiterhin sehen, in welcher Weise Freiburg den Plan der katholischen Stände aufnahm und auf eigenem Boden und in eigener Weise verwirklichte. Als Schneuwly dann späterhin auch neben dem Bestehen einer höhern Schule das Priesterseminar noch mitsie, suchte er wiederholt im Gedächtnis des Rates den Plan zur Errichtung eines Priesterseminars aufzurütteln. So besonders in den Jahren 1583 und 1588 — also zu einer Zeit, in der die früheren Anstrengungen der Stände wieder erschlaßt waren.²⁾ So schlug Schneuwly 1584 dem Rate vor, zur Errichtung eines Seminars eine Sammlung zu Stadt und Land zu veranstalten. Er hofft dabei, daß jeder Speuler aus gutem Willen wenigstens 5 Schillinge verabreiche, so daß die Summe auf 275 Kronen sich belaufen möchte, wozu noch 30 Kronen Steuerauslage auf die Magerau kämen. Mit dieser Summe von 305 Kronen aber solle zur Eröffnung eines Seminars geschritten werden, „wyl großer mangel an geschickten Landtpriestern.“³⁾

Zudem wir Schneuwlys Bemühung um das geistliche Bildungswesen und das Stipendiatentum betrachteten, sind wir bereits in das Gebiet eingetreten, auf dem Schneuwly groß geworden und den Namen eines Pädagogen und Schulreformators sich verdient hat. Es ist an der Zeit, sein Wirken und Schaffen auf dem Schulgebiete aus Licht zu ziehen und ihm so auch in der allgemeinen Schulgeschichte den gebührenden Platz zu sichern. -- Gleich mit der Ankunft Schneuwlys, Neujahr 1566, setzte er auch seine pädagogische Tätigkeit ein und blieb unerwidrlich bis zu seinem Tode für Verbesserung und Hebung des Schulwesens in Spannung. Zwei Mittel waren es, mit denen der freiburgische Pädagoge seine Ziele erreichen hoffte: Schaffung

¹⁾ Vergl. Schneuwly Berthier, a. a. C., Regest. Nr. 22, 25, 40, 42, 58.

²⁾ Ebd. d. selb., Regest. Nr. 108, 112.

³⁾ A. St. A., Meissl. Sachen Nr. 329 v. 16. Febr. 1588 und Manual v. 29. Dec. 1588.

eines idealen Stützpunktes durch einen Kreis gebildeter und gleichstrebender Männer; sobann gutes Einverständnis mit dem freiburgischen Rate.

Wir können uns nicht versagen, einen Vergleich zu ziehen zwischen dem ersten Humanistenkreise unter Hall und der zweiten humanistischen Gelehrtengruppe unter dem geistigen Haupte Schneuwly. Während die erste von reaktionär-schwärmischer Färbung angelegt war, ging die Richtung Schneuwlys vielmehr ernste, praktische Ziele verfolgende Wege. Während die erstere Gruppe nicht nur dem Klassizismus sich zuwandte, sondern auch mit der neuen Glaubensrichtung liebäugelte, trat Schneuwly neben der Pflege der Renaissance für Erneuerung des kirchlichen Lebens, für geschlossenes Festhalten am alten Glauben ein. Schneuwly und seine Schulfreunde knüpften wieder an den ältern Humanismus an; sie verstandeu klassische, schöne Formen zu würdigen, ohne des alten Glaubens überdrüssig zu werden; vielmehr verlangten sie, unter der gewandten, eleganten Form auch einen religiösen Inhalt zu sehen. Daher betont Schneuwly als Aufgabe des Unterrichtes in seiner Schulordnung so sehr, daß bei Interpretation der klassischen Formewelt die religiös und sittlich wirksame Stellen mit Nachdruck hervorzuheben seien. Beide Richtungen brachten der Schule eine Blütezeit: die eine war nur von kurzer Dauer, weil Ungunst der Zeit die Blüten zerstreute; der Aufschwung unter Schneuwly aber wirkte Jahrhunderte nach bis zur Gegenwart, indem er das Erbgut seines Ringens zur Fortführung und Ausbildung Männern überließ, die er selbst berufen.

Zu dem erwähnten Freundschaftskreise Schneuwlys gehörte vor allem der Magister artium Georg Bühl¹⁾ den Schneuwly jedenfalls auf der Universität kennen und schätzen gelernt. Kurz nach der Heimkehr bemühte sich Schneuwly, seinen Studiengenossen nach Freiburg zu ziehen, in welchem er auch den gehofften uner-

Seine Mitarbeiter: Vergleich mit dem ersten freiburg. Humanistenkreise.

¹⁾ G. Bühl, aus Überlingen (Schwaben) gebürtig, ließ in Freiburg rasch zum Kanoniker und Schulherren heran (1577). Im Jahre 1571 lehrte er an der freib. Lateinschule und wurde in der Folge „Christenlehr-Prediger“, wie man das neue Amt des Katecheten nannte. Vergl. Berthold-Fontaine: Notice historique, S. 54 u. 55.

mündlichen Mitarbeiter für die Schulreform wirklich fand. Ferner der Stadtarzt und nachmalige Ratsherr Peter Küngli¹⁾ (†1596), sodann der freiburgische Kanzler und Ratsherr Franz Gurnel († 1586); der strebsame, gebildete Magistrat hat uns auch Bruchstücke einer von ihm verfassten Chronik hinterlassen; sodann röhrt sich von ihm die Redaktion der 1. Gesetzesammlung her. Neben Thorin und Durillard war ganz besonderlich der gelehrte Sch. Wettro, Magister artium, freiburgischer Schulherr und Stiftsdokan, ein in die Projekte Schuenwyls tätig eingreifender Vertrauter.²⁾

Die Schulreform
Schuenwyls.

Schuenwyl traf 1565 das freiburgische Schulwesen ungesäumt in dem Zustande, wie wir zu Ende der vorigen Periode ihn gezeichnet. Die lateinische Schule war einige Zeit unterbrochen; methodische Schulleitung war bei dem beständigen Wechsel der Lehrerschaft nicht zu erwarten; endlich mangelte die einheitliche Organisation. Schuenwyl erkannte mit scharfem Blicke die Schwächen und Schäden: wie auf dem kirchlichen Gebiete, so machte er sich auch für die Schule eine Reform zur Lebensaufgabe.

Für die damalige Unordnung und Zerrüttung der Schulpflicht, mit welcher Schuenwyl anfänglich zu kämpfen hatte, zeugt folgendes in seinem ersten Wirksamjahre und wohl auf sein Gutun hin erlassenes „Anjehou de habitu scolasticorum“: „Zu einer zucht und ordnung der schulen soll usz abraten (d. h. Beschluss) minner gnäd. der schulmeister jenen schuleru sagen, daß ein yedet mit barfuß noch one hoseu (!) und vberrock in der schulen gan und alle die jo nu allso geziert kommen werden; auch die jo nit in jn schull gaud, usz dem Chor thun und mit den processionen mit gallowen lassen und seinem, der nit mit einem Chorrock bekleidet, die fahnen tragen lassen: es soll auch sollichs usz den gesellschaften geöffne (d. h. verkündet) werden.“ — Wie man hieraus erhält, warnte Schuenwyls Tätigkeit ein reiches Arbeitsfeld.

Das Bedürfnis, gute Schulen zu erhalten, war wiederholt auf der Tagssitzung der katholischen Stände geäußert worden.

¹⁾ A. a. L., S. 55 u. 56.

²⁾ Ebendaebst, S. 61 u. 62 Aufzählung der liter. Erzeugnisse Wettros; ferner Wettro Romain: Notice sur la vie et les écrits de Sch. Wettro. Freibl. 1811.

³⁾ F. St. A., M. v. 4 Febr. 1566.

das Verlangen darnach ward gerade so häufig ausgeprochen, als nach einem Seminar und oft dachte man sich die eine Frage durch die andere lösbar. So berichtete die geheime Ratsschammer 1566 an den freiburgischen großen Rat, daß ein Kollegium oder eine gute Schule mit drei oder vier Lehrern Freiburg not täte, da es von allen Seiten von reformierten Kantonen umgeben sei, welche hohe Schnlen und gute Lehrer hätten. Man solle daher nach Mitteln sich umsehen, die Errichtung eines Kollegiums oder einer guten Schule mit Unterricht in der Grammatik, Rhetorik und Dialektik zu ermöglichen.¹⁾ Einige Tage später wurde die Frage vom großen Rate geprüft, der von einem Aeschnuß freiburgischer Ratsherrn einen Studienplan aussertigen ließ.²⁾

Ungefähr aus der gleichen Zeit der beginnenden Tätigkeit Schuenwlys datiert ein erzieherisches Reglement: „Was sorg vber die Chiinder zu halten und wie die Jugend zu underwissen.“³⁾ Eltern, Geschwister, Vormünder und Pfleger werden darin zu einer jörgfältigen Erziehung und Unterweisung der Kinder aufgefordert, um aus ihnen brauchbare, ordentliche und tüchtige Menschen zu machen. Insbesondere soll ihre Erziehung eine verträumtige sein und die Kinder „mit zimlichem essen und trinken mit uss köstliche art noch schleckerei erzogen, auch mit zelieb und mit zehard und das sie mögen hitz und kälte erlyden und uss harten baunen liggen, doch dergestalt, das es an stärke und gefundheit mit schaden mög u. s. w.“⁴⁾

Wie aus diesen beiden Verordnungen ersichtlich, war schon kurze Zeit nach der Ankunft Schuenwlys die Reform in Schule und Erziehung eingeleitet.

Mit welcher Zuverlässigkeit der freiburgische Rat der Verbesserung des Schulweisen mutet Schuenwlys Führung entgegen, zeigt sein Verhalten an der Tagatzung der katholischen Stände vom Jahre 1570, an welcher Freiburg seine Abwesenheit

¹⁾ F. St. A., P. B. 55 I, 82 verso; vergl. Schneuwly-Berthier a. a. D., Seite 25.

²⁾ Ebenda; ferner M. v. 16. Jan. 1567.

³⁾ Undatierte Urkunde im F. St. A. in St. Z. B. Nr. 172. Das Reglement weist die Hand Guntels auf.

⁴⁾ Passus 3 des Reglements.

damit entshuldigte, daß es hoffe, nun selbst eine Schule zu bekommen, wodher alle seine verfügbaren Kräfte zuzuwenden seien, so daß es für eine Beisteter zu einem gemeinsamen Seminar nicht mehr zu haben sei und somit auch nicht mehr an der Beratung dieses Traktandums teilnehmen wolle.¹⁾ — Der Stand Freiburg gab allerdings damit kein rühmliches Zeugnis von seiner Handlungsweise; er mag aber der tatlozen Beratungen endlich müde geworden sein und versuchte somit, auf eigene Rechnung etwas wirklich positives zu schaffen. Schneuwly arbeitete rastlos an Erfüllung des ausgesprochenen Wunsches: 1571 legte er der Behörde die erste größere Schulordnung seines Reformwerkes vor.²⁾ Sie wurde vom Rat günstig aufgenommen; in seiner Bestätigungsurkunde vom 8. März versichert dieser: „Wir Schultheiß und Rat der Stadt Fryburg thun khund manflichem hiemit, das wir uss hüttigen tag, die hievor geschrifne Schulordnung der lense nach angehört und verstanden und Uns ir inhalt ganz wolgesallen lassen und daruß angesehen, das dieselb in allem irem begriff vngewegret stüss gehalten und barwider niemand sprechen oder intreden soll“ u. s. w.

Als Berater bei Abfassung dieses Schulentwurfs hatte Schneuwly, wie die Titelausschrift zeigt, die Schulmeister G. Buzlin und Altstetter beigezogen. Schneuwly bemerkt in der Einleitung, daß bisher zwei Schultregenten für die zahlreichen Schüler der lateinischen, denischen und welschen Schulsabteilung nicht ausgereicht; daher sei die Erweiterung zur 4—5klassigen Trivialschule geboten — zugleich mit ihr eine Trennung in die deutsche resp. welsche Abteilung und in die der Lateinschule. Für letztere verordnet nun Schneuwly drei Klassen: die unterste „Abecedarii“ unter dem Provisor ist wieder in drei Dekurien geteilt, deren erste mit den Lehrmitteln als „buchlin, schultäffelin, Donat, Nomenclatura und Zebaldi“ mündlich vertraut werden solle; die zweite Kategorie solle diese lesen, die dritte sie anwendig, und schreiben lernen.

Das früher erwähnte „Auflösen der neuen Schule“ vom 26. Februar 1567, von der Hand des Ratschreibers Gurnel

¹⁾ Berol. Codicologische Abhandlungen, Bd. IV, 2, S. 434a; ferner Schneuwly: Verbius a a C., S. 29, Regest. Nr. 73.

²⁾ A. 21 A. 21 S. M. Nr. 172; ferner M. v. 8. März 1571.

geschrieben, ist jedenfalls unter Mitwirkung Schneuwlys entworfen worden. Wir werden an einem andern Orte Gelegenheit finden, seinen Inhalt und das Verhältnis zu den übrigen freiburgischen Schulordnungen zu besprechen.

Von 1563 an treffen wir neben Michael Schwager und Magister Paul Weyler in Bartholomäus Linser einen neuen Schulmeister der Lateinklassen, bis dahin Provisor an der Lateinschule. Neben letzterer existierten noch eine deutsche und eine französische Schule; erstere unter Magister Gregor Altstetten und später unter Ulrich Burgknecht (seit 1574); letztere unter Louis Villonell von Estavayer (bis 1570).

Im Jahre 1571 wurde Magister Bugliu von Schneuwly herberufen, der leidlich in seiner Reformtätigkeit gute Hilfe leistete. Zum ersten Male sehen wir in diesem Jahre durch Buglin eine Preissverteilung einführen, wozu der Rat 3 Pfund beigesteuert hatte.¹⁾

Neben den genannten Oberlehrern waren noch drei bis vier Provisoren, namens Lombard, Mürsing, Psyffer und Raze, tätig. 1574 ist uns das Beispiel der unentgeltlichen Beerdigung der Schulmeister gegeben, indem für den im Schulbienste verstorbenen Provisor Psyffer die Kosten der Kircheneierlichkeiten (Beerdigung, 7. und 30. Gedächtnistag) im Betrage von 40 Pfund aus der Staatsklasse bestritten wurden; sodann noch 6 Pfund und 10 Schilling dem Apotheker für die bei der Beerdigung verwendeten Wachsleckerzen.²⁾ Im Jahre 1576 wurde Buglin Katedchet der freiburgischen Schule, während zugleich Simon Gurnel zur Leitung der Lateinschule berufen wurde, wobei ihm drei Unterlehrer zur Seite standen, so daß jenes, im Schulentwurf von 1567 durch Schneuwly, Gurnel und Buglin vorgesehene Ideal einer Lateinschule von vier Klassen und vier Lehrern verwirkt war. Welch reges Interesse die Behörde der neuaufliebenden Lateinschule entgegenbrachte, zeigen die hohen Besoldungssummen; so bezogen Buglin 50 Pf., Gurnel 100 Pf., der erste Provisor

¹⁾ F. St. A., S. R. v. 1571, 1. Sem.; im 2. Semester 1572 betrug der Beitrag bereits 12 Pf. 10 Schill.

²⁾ F. St. A., S. R. v. 1574, 1. Sem.

20 Pfld. und der zweite und dritte je 15 Pfld. Quartalsgehalt, während Burgknecht, der Magister der deutschen Schule, nur 20 Pfld. erhielt.¹⁾ Zudem erhielt der Oberlehrer der lateinischen Schule noch eine jährliche Weinlieferung (eine Wagenladung) im Werte von ca. 127 Pfld.²⁾

Die freiburgische Schule muß schon zu Beginn der Reform an Zahl der Besucher erheblich zugenommen haben. So wurde es 1571 bereits nötig, einen Ausschreiter über die Schuljugend zu bestellen; der nachmalige freiburgische Buchdrucker Wilhelm Möß versah 1571 dieses Amt gegen eine Besoldung von 10 Pfld.³⁾ — Im Jahre 1580 sind der später noch zu nennende Lutenschlager, sowie Tutor und Laurent Gerbel als Provisoren verzeichnet. — 1582 ist Ulrich Burgknecht, Magister der deutschen Schule, Ohr- geldeinnehmer des Quartiers « des Places » geworden; an der deutschen Schule aber wirkten um 1584 nunmehr zwei Lehrer: Lutenschlager und Keller. Die Übernahme des höhern, lateinischen Unterrichtes durch die Jesuiten wies der deutschen Schule eine erweiterte Tätigkeit als Vorbereitungskurs auf das Kollegium zu, indem von den Jesuiten nur solche Schüler angenommen wurden, welche in der deutschen Schule bereits Lateinlesen gelernt.⁴⁾ Daneben hatte die deutsche Schule auch die Pflege des Kirchenganges übernehmen müssen, welchen die Jesuiten ihr überlassen hatten. Im Jahre 1586 schenkte Lutenschlager dem Rat von ihm als Schreiblehrer versiegelt kalligraphische Schrifttabellen, wosür er die schöne Gegengabe von 40 Pfld. erhielt.⁵⁾ — Die Aufführungen von Komödien, abgesehen von den ordentlichen Schulfesten, werden in diesem Abschnitte noch häufiger wie früher; eine Sitte, die für die Lateinschule von den Jesuiten weiter gepflegt wurde.

Schneuwly und
die Gründung
der Schul-
derrenkammer.

Was das freiburgische Schulleben des 16. Jahrhunderts vor der Reform so tief sinken ließ, das war der Mangel einer Aufsichtsbehörde. Auch hier fann Schneuwly auf Abhilfe:

¹⁾ G. St. N., S. R. v. 1578, 1. Sem.

²⁾ G. St. N., S. R. v. 1579, 1. Sem.

³⁾ G. St. N., S. R. v. 1571, 2. Sem.

⁴⁾ G. St. N., S. R. v. 1584, 1. Sem.

⁵⁾ G. St. N., S. R. v. 1586, 1. Sem.

seiner Schulordnung vom Jahre 1571 trat er zum ersten Male mit der Forderung auf, „das eglische herren darzu erwelt, die schulen zu besehen, den fliß der schüler und præceptorum oder schulmeister zu ernüern, dar durch den schulhaltern kein ungebürliche bezicht ires unsleß möge erfolgen und uñgerupfft werden und die schüler sich entsezzen, desto empfiger und flißiger iren studiis oblichen“ u. s. w.¹⁾

In der Bestätigung der Schulordnung kam der Rat dem Wunsche Schneuwlys nach und ordnete einen Schulrat von sechs Mitgliedern (drei weltlichen und drei geistlichen) an. — In der zweiten Schulordnung vom folgenden Jahre entwarf Schneuwly weitläufige Bestimmungen über Wahl, Amt, Pflichten und Rechte der Schulherren; insbesondere machte er den Mitgliedern der Aufsichtsbehörde es zur Pflicht, bei den Examens und Promotionen gegenwärtig zu sein. Endlich gab Schneuwly in seiner großen Schulordnung vom Jahre 1576 der Schulherreukammer (Chambre des Scolarques) endgültige Statuten.²⁾ Dieses Institut, der Schneuwlyschen Reform entsprossen, wirkte Jahrhunderte hindurch bis auf die Neuzeit segensreich und organisatorisch auf das freiburgische Schulleben. — In der Tat wurden die im Schulplane vorgesehenen Funktionen dieser Schulkommission getreulich ausgeführt. An Weihnachten 1576 wohnten sie zum ersten Male beim öffentlichen Examen der Lateinschule bei, wofür der Primarius mit 8, jeder andere der fünf Schulherren mit je 6 Schilling pro Examenstunde besoldet wurde.³⁾

Schneuwly schritt mit seinem Reformplane ratslos weiter. Im Jahre 1572 folgte ein zweiter, auf Grunlage des erwähnten Schulentwurfes überarbeiteter und erweiterter Schul- und Studienplan in lateinischer Sprache. Diese neuere Frucht seiner Reformarbeit weist einen bedeutenden Fortschritt auf; mit großer Sorgfalt sind die einzelnen Abschnitte ausgearbeitet; über die Pflichten der Schulbehörde, über den Gang der Examina, über die Unter-

¹⁾ Schulentwurf v. 1571 im J. St. A., St. S., B. Nr. 172.

²⁾ Schulentwurf v. 1572 im J. St. A., a. a. D.

³⁾ J. St. A., R. B., III. Teil, Kap. I-V.

⁴⁾ J. St. A., S. R. v. 1576, I. Sem.

richtsweise sind schätzenswerte Anweisungen gegeben, die in unserer Publikation des Katharinenbuches eingehender gewürdigt werden.

Allein Schneuwly wollte nicht bloß theoretischer Pädagoge sein. Als 1574 Magister Buglin die Lehrstelle an der freiburgischen Schule verließ, um Theologie zu studieren, trat der freiburgische Prediger in die Lücke und war als eifriger Magister tätig; erst als nach neun Monaten eine entsprechende Lehrkraft in S. Gurnel gewonnen war, verließ der vielbeschäftigte Reformator den ihm lieb gewordenen Posten eines Schullehrers. Wie segensreich Schneuwly in seiner Lehrstelle zum Wohle der Schule gewirkt haben mag, zeigt die hohe Summe von 150 Pf., welche die Ratsbehörde aus Dankbarkeit ihm überreichen ließ.

Schneuwly
und das
Katharinen-
buch.

Nachdem Schneuwly in praktischer Schultätigkeit seine reichen theoretischen Kenntnisse angewendet, geprüft und zu einem mustergültigen Ganzen verwoben, war der freiburgische Schulmann zur Absfassung eines Werkes der Schulerform herangereift, das als Frucht jahrelangen Prüfens und Entwerfens im sogenannten Katharinenbuch uns zugefallen. Diese größte und letzte Schulordnung Schneuwlys vom Jahre 1576 dürfte durch ihren Umfang und die ins Einzelne sich verzweigende Darstellung eine der wichtigsten Quellen des früheren Unterrichtswesens bilden; sie ist bislang nur dem Namen nach bekannt geworden.¹⁾

Schneuwlys
Gerdienst um
die Gründung
des freib. Kol-
legiums.

Das „Katharinenbuch“ war dem idealen Wunsche des Rates und Schneuwlys entsprossen, in Freiburg eine „hoche gelobte“ Schule (Trivialschule) mit Unterricht in Grammatik, Rhetorik und Dialektik zu besitzen.²⁾ Der Notshrei der Zeit, die exponierte Lage Freiburgs und der neue Aufschwung innerer Kräfte unter Schneuwly ließen Freiburg nicht mehr länger Geduldig im Schleppian der übrigen katholischen Stände verharren; mit entschiedenem Sinne schritt es ans eigene Werk. In Freiburg möcht-

¹⁾ Das handschriftl. Original, Eigentum der Schulherrenlammer, befindet sich im F. St. A. und umfaßt 268 Seiten in Kleinfolio. Der Kürze halber müssen wir den Leser auf unsere, in nächster Zeit erscheinende erstmalige Herausgabe des interessanten, auch kulturhistorisch wertvollen Manuskriptes verweisen.

²⁾ Vergl. oben S. 127 und 131

es möglich sein, den von den Katholiken längstgelegten Plan einer hohen Schule oder eines Kollegiums zu verwirklichen. Schneuwly hatte durch seine vorangegangene Schul- und Kirchenreform den Weg geebnet und unmehr durch das „Katharinenbuch“ theoretisch den Grundstein des erhofften Baues gelegt. Mit Hinweis auf die Forderung des Tridentiums, Seminarien und gute Unterrichtsanstalten zu gründen, beansprucht Schneuwly (in Kap. 11 der freiburgischen Schulreform) denn auch das Verdienst, diesem nachgekommen zu sein durch Eröffnung einer Schule „eym seminario nit gar unglich, in dem auch wir neben künsten die Knaben in rudiment katholischer religion underrichten und uff Gottesforcht und andacht ziehen, der Hoffnung es werbind von dijer tritwe geistliche und weltliche Dienet herfür thmen, den gmeinen uff regierende, mit guter gaudiꝝ leer, auch politischen und christlichen Satzungen.“¹⁾ 1577 trat die große Schulordnung in Kraft; ein statuarisch organisierter Schulrat wachte über die Ausführung; von allen Seiten strömten Lernbegierige herbei, so daß die Zahl der Schüler an der Trivialschule die Höhe von 300 erreichte.²⁾ Angefächter dieses Zuspruches mußten Schneuwly die ihm zu gebote stehenden Lehrkräfte ungenügend erscheinen; es war ihm daran gelegen, die Schulordnung in ihrer gesamten Ausdehnung anzuwenden und so sah er sich nach Hilfe um: nach Baumeistern, die das begonnene Gebäude zu Ende führen und vervollkommen möchten. Bei der damaligen Lage der Dinge konnten es nur die Jesuiten sein, die Schneuwly für die Weiterführung herbeiwünschten möchte: seine Gesinnungsverwandten, die in seinem Geiste für Schul- und Kirchenreform sich feste Plätze ausgerufen hatten. Hinter dem Beispiel Luzern's wollte Freiburg nicht zurückbleiben; die finanziellen Bedenken des Rates betreff Gründung eines Kollegiums wußten Schneuwly und Vonomius in gegenseitiger Handreichung zu zerstreuen.³⁾

Werro unternahm 1581 eine Reise nach Rom und ebnete dort im Unterhandlung mit den Jesuiten den Weg; der Kardinal Borromäus hatte sich durch seine Gefälligkeit gegen die Schweizer

Berufung der Jesuiten.

¹⁾ Bergl. R. B. III, Kap. 11, fol. 234.

²⁾ Bergl. Emulation 1841/42, Nr. 19, S. 6.

³⁾ Bergl. Schneuwly-Berthier a. a. O.: Regest. Nr. 99, 101, 112.

diese zu sehr pflichtig gemacht, als daß seine Stimme unerhört beim freiburgischen Rate verhallt wäre; der Runtius Vonomius suchte nochmals durch eigene Gegenwart vor dem Rate eine Entscheidung derselben zu beschleunigen¹⁾, und der moralische Einfluß des in Freiburg anwesenden P. Canisius und das unermüdliche Bemühen Schneuwlys taten das Weitere. — Bezeichnend für die Tätigkeit Schneuwlys zur Verwirklichung des Planes ist die Motivierung des finanziell besorgten Rates in den Seckelmeister-Rechnungen anläßlich neuer Ausgaben für den Bau des Kollegiums: „um mit dem Generalvikar (Schneuwly) im Frieden zu bleiben.“ Der Plan gelang. 1581 zogen die ersten Jesuitenprofessoren in Freiburg ein. Man mag über die Berufung der Jesuiten im allgemeinen urteilen: das bleibt historisch fest, daß ihre Ankunft für die damaligen kirchlichen Zustände von größtem, heilshamem Einfluß gewesen und daß ihre Berufung ein überlegter Schritt achtungswürdiger, für Kirche und Vaterland warm fühlender Männer war.

In uneigennütziger Selbstverlängerung räumte Schneuwly ihnen das „Schulgebäude“, das seine theoretische und praktische pädagogische Tätigkeit erbaut und wohnlich eingerichtet; die Jesuiten nahmen mit der Schule auch das Programm des Katharinenbuches hinüber, seit dem sechs Jahre nachher erfolgten Einzug in das Kollegium in ihrer Weise den alten Lehrplan zu dem einer jesuitischen Gymnasien- und Humanistenanstalt ausbauend. Die Darstellung dieses Überganges und der Weiterführung durch die Jesuiten wird das Ziel der späteren Bearbeitung des freiburgischen Unterrichtswesens seit der Jesuitenberufung bilden.

Schneuwly
und die
Buchdrucke-
rung.

Unstreitbar bedeutete es für die geistige Entwicklung Freiburgs einen Nachteil, daß es mit Nachbarstädten verglichen, verhältnismäßig spät in den Besitz einer eigenen Druckerei gelangte. In der Tat aber sind wir durch archivalische Forschungen zur Überzeugung gelangt, daß diese Kunst in Freiburg beinahe ein halbes Jahrhundert früher betrieben wurde, als bisher allgemein geglaubt und behauptet worden. Die bisherige Annahme hat daher auch solche Forscher irre geführt, welche auf dem besten

¹⁾ a. a. O. Reg. 101.

Wege zu unserm Resultate waren. So lehnte Schiffmann (allerdings noch gestützt auf andere Gründe¹⁾) die Annahme Göldlins betreff Drucklage der Wölfliischen Biographie des Bruder Klaus ab, wonach diese schon 1508 in Freiburg gedruckt sein sollte. — Favre ferner opferte bei seiner Beschreibung der ersten freiburgischen Kalender der bisherigen Annahme seine nahegelegte Vermutung, daß der Kalender Bidermanns 1573 in Freiburg gedruckt worden, wofür doch die Aufschrift, dann der Name des Autors, und endlich das freiburgische Wasserzeichen (Papeterie Marly) sprechen.²⁾ — Gremaud teilte zwar vor Jahren den Titel zweier Bücher mit, welche den Druckort Freiburg führen: „Katholische Gesänge auf Weihnachten, Advent und Ostern, wie auch durch das ganze Jahr zu gebrauchen.“ Gedruckt zu Freiburg im Üchtland 1570.³⁾ Das Festhalten an der alten Annahme aber stellte ihn vor ein Rätsel, das nunmehr gelöst sein dürfte. — Wenn wir nun auch nicht nachweisen können, daß Freiburg vor Gemperlin officielle und eigentliche Druckereien besessen oder daß um 1508 überhaupt hier schon gedruckt werden konnte, datieren wir doch die ersten Buchdrucker Freiburgs beinahe ein halbes Jahrhundert früher, auf das Jahr 1543 hinauf. Für ein noch früheres Datum fehlen Angaben, die zu Schlüssen berechtigten; 1523 treffen wir noch, wie erwähnt, einen Buchführer, der den Bedarf von außen befördert;⁴⁾ das Jahr 1533 dagegen läßt schon den Gedanken an einen eigenen Drucker auftreten in dem Verbote für den Buchdrucker und jeden andern, über die Festtage unter dem Portal der St. Niklauskirche einen Marktstand zu halten.⁵⁾

In Jean Hypocras, alias Hypocras, dagegen sehen wir den ersten urkundlich verbürgten Buchdrucker Freiburgs.⁶⁾

¹⁾ Vergl. Schiffmann. Das Leben des sel. Bruder Klaus im Geschichtsverein XXIII. Bd., S. 116, Ann. 5. — In der Tat argumentierte Schiffmann richtig, wenn er auf Grund der weiteren Motive nicht das Jahr 1508, sondern 1608 annahm; vergl. Mitteilung v. Gremaud v. 25. Nov. 1880 in Arch. Frib., IV, S. 191.

²⁾ Etrennes Frib. 1895, Favre: L'astrologie et les calendriers, S. 34.

³⁾ Arch. Frib. IV, S. 161. Ferner Etrennes Frib. 1888. L'imprimerie à Fribourg, S. 18 und ff.

⁴⁾ Vergl. oben S. 104.

⁵⁾ F. St. A., Projet de Noël, 1533, Nr. 262 der S. R.

⁶⁾ F. St. A., Nr. v. 3. Januar 1543.

Aus Bern gebürtig hat er sich wohl in Freiburg als Privatbuchdrucker und Buchhändler zugleich nübergelassen. 1543 machte ihm der freiburgische Rat ein Neujahrsgeschenk, bestehend aus einem Paar Hosen.¹⁾ Im folgenden Jahre druckte er das vom Magister Brunn verfaßte Drama: „Der Daniel.“²⁾ Im Jahre 1542 wurde Hypocras wegen katholikenfeindlichen Figuren und Büchern, die er entgegen dem Buchdruckereide und dem Mandat der Herren in der Stadt feilgeboten, zur Mechenschaft gezogen.³⁾ 2 Jahre später fiel dieser erste bekannte Buchdrucker Freiburgs der religiösen Spaltung zum Opfer. Nachdem er wiederholt häretische Broschüren herausgegeben und verbreitet hatte, wurde er aus der Stadt und Landschaft verbannt.⁴⁾ Dadurch war der Bücherdruck Freiburgs, ähnlich wie die Renaissancebewegung im frühen Anfang auf einige Zeit erdrückt. 1551 trat der Rat mit dem Buchdrucker Apparia von Bern in Unterhandlung, deren Resultat nicht bekannt ist.⁵⁾ Wahrscheinlich führten private Unternehmer das Begonnene noch einige Zeit wieder fort, wie die oben erwähnten, in diesen Jahren in Freiburg gedruckten Bücher bezeugen. — Nur zu lange hatte die Vorsicht, durch die Lectüre im Glauben geschädigt zu werben, die geistige Fortentwicklung hingehalten. Auch hier sollte Schneuwly bahnbrechend sein; da man der gesammten, von protestantischen Druckorten herrührenden Literatur mit Misstrauen, ja Verboten und Abweisung begegnete, konnte in Freiburg nur eine solche Buchdruckerei dauernd Fuß fassen, die infolge offizieller Ansicht und kirchlicher Censur alle Besürchtigungen eines schädlichen Institutes ausschloß.

Im Jahre 1582 hatte der bekannte Baseler Drucker Froben Schritte getan, um hier eine Druckerei einzurichten, allein das geplante Privatunternehmen gelangte trotz der zugestandenen Erlaubnis nicht zur Ausführung. Als das gleiche Projekt in ähnlichem Sinne von Abraham Gemperlin aus Freiburg im Breisgau 2 Jahre später wieder aufgenommen wurde, kam sein Plan dem

¹⁾ J. St. A., S. R. v. 1543, 1. Semester, Nr. 281.

²⁾ J. St. A., M. v. 29. Juli und 7. Nov. 1544.

³⁾ J. St. A., M. v. 29. Nov. 1542.

⁴⁾ J. St. A., M. v. 7. Nov. 1544.

⁵⁾ J. St. A., M. v. 23. Sept. 1551.

freiburgischen Rat erwünscht, der sich selbst mit dem Gedanken trug, nun endlich dem Beispiel anderer Städte nachzufolgen. Dazu holte er bei der kirchlichen Behörde ihre Meinung und Begutachtung der Frage ein; jedenfalls hatten Schnewly und Canisius überhaupt den Gedanken einer halboffiziellen Druckerei wachgerufen oder hiebei den Rat inspiriert. Schnewly gab denn auch unterm 8. August 1585 dem Rat im Verein mit den übrigen beratenen Mitgliedern folgende Meinung ab:

1. Es sei unnötig, beim Papst oder französischen König um ein Privilegium einzukommen, da in diesen Ländern schon viele Buchdrucker wären; dagegen sei tunlich, vermittelst der französischen und savoyischen Gesandten zu Luzern und Solothurn für Gempertlin und seine Nachfolger ein Privilegium anzuwerben.
2. Dass die hiesige (!) Buchdruckerei unter die Aufsicht geistlicher und weltlicher Aufseher gestellt werden solle und „dass vielleicht die Approbation der Jesuiten allhier von guten Folgen sein könnte.“
3. Solle man in dem Bittgesuche (an den Kaiser) melden, „dass wo das vorbemelbte Privilegium nicht erhalten würde, die geschriebenen und noch zu schreibenden Werke des Dr. Canisii vielleicht nicht an den Tag kommen würden.“
4. „Dass unser Buchdrucker Gempertlin die Mittel hat, ein Schreiben an den Bischof von Bercell nach Köln durch Frankfurt zu erlassen.“¹⁾

Damit war der entscheidende Schritt getan: die Censur der Jesuiten war ins Leben gerufen, die in der Folge Jahrhunderte lang gehandhabt wurde, im Interesse der Religion, aber auch wohl des Ordens selbst; Gempertlin wurde Staatsdrucker mit der festen Jahres-Besoldung von 60 Pf., 32 Säcken Getreide, freier Wohnung, freier Bürgerrechte und Erlassung der Steuern. 1585 kannte der Rat vom Drucker Froben in Basel eine complete Druckeinrichtung (Presse und Lettern) um die hohe Summe von 1,710 Pf., 8 Schilling ab.²⁾ In der Folge wurde der Gehalt

¹⁾ S. St. A., Geistliche Sachen, Nr. 112 v. 1585.

²⁾ S. St. A., S. R. 1585, Nr. 366.

Gemperlins erhöht; so bestimmten die Seckelmeisterrechnungen für ihn als Einkommen vom 1. August 1586 bis St. Johannisitag 120 Pfld., ferner 12 Pfld. als Wohnungsmiete; für seine Druckleistungen erhielt er Extrabezahlung; so im gleichen Jahre für 30 Exemplare eines von ihm gedruckten Buches die Summe von 62 Pfld. 10 Schilling, als Honorar für seine Mitarbeiter 3 Pfld. ^{sc.}¹⁾ Im folgenden Jahre gingen aus seiner Druckerei die ersten gedruckten freiburgischen Banknoten hervor. Er druckte vorerst 100 Geldpapiere, deren Herstellung 5 Pfld. kostete; für weitere 730 Banknoten à 1 Kreuzer bezog er 36 Pfld. 10 Schilling und wiederum für 250 Geldbillets 12 Pfld. 10 Schilling.²⁾ Wie wir sehen, war dies der Beginn des papierenen Zeitalters: der durch die Erschließung der Goldgruben Amerikas niedergedrückte Geldwert mag diese neue Finanzoperation auch für Freiburg wachgerufen haben, obwohl der freiburgische Kassabestand im Jahre 1588 die Summe von 137,760 Pfld. aufwies.³⁾ Wir sind beinahe geneigt anzunehmen, daß die erste Fabrikation von Banknoten noch etwas früher hinanfreiche. 1581 erwähnen die Seckelmeister-Rechnungen einen „berühmten Guldschryber“ namens Baltasar Erlewein, für dessen Aufenthalt seit Neujahr bis Johannisitag, neben freier Kost, 15 Pfld. verzeichnet sind.⁴⁾ Dies berechtigt zur Vermutung, daß darunter ein kalligraphischer Banknoten-Zeichner zu verstehen sei. Allerdings kennt auch die allgemeine Schulgeschichte den Namen „Guldenschreiber“, womit sie die im

¹⁾ Ebenda, Nr. 367.

²⁾ Ebenda, Nr. 369.

³⁾ Wir geben obige Notiz über die ersten freib. Banknoten unter dem Vorbehalte, daß die genannten Geldwert repräsentierenden Gulden- und Kreuzerpapiere wirklich in ihrer Weise dem modernen Systeme der eigenl. Banknoten entsprechen. Nach bisheriger Annahme wäre das erste Papiergegeld um 1662 von Schweden ausgegeben worden, dem die anderen Länder folgten (England um 1694, Frankreich 1718, Österreich 1762, Preußen 1805 u. s. f.). — Der oben angeführte freib. Kassenbestand schließt nicht aus, daß Finanzoperationen durch Schaffung von Papiergegeld wünschenswert erschienen. Der Mangel an Edelmetallen ist wenigstens für Freiburg zu Beginn des 16. Jahrhunderts durch die Tatsache nachweisbar, daß der Rat im Jahre 1501 durch Geldmangel sich in die Lage versetzt sah, das Silbergeschirr in Geld umzuformen. F. St. A., M. v. 1501, fol. 27, 29; S. R. derselben Jahres.

⁴⁾ F. St. A., S. R. v. 1581, 1. Semester.

sechzehn Jahrhundert vielerorts auftauchenden Schreiblehret bezeichnet; auch die speziellen Schulgeschichten von Bern, Basel, Altendorf u. a. m. führen diese Bezeichnung auf. Eine bestimmte Ableitung des Namens ist unseres Wissens bisher noch nirgends gegeben worden. Vielleicht daß sie vom staatlichen Wartegeld oder vom Quartalschulgeld her den Namen erhielten, obwohl dieses in den wenigsten Fällen nach Gulden berechnet wurde. Oder dann ließe sich vielleicht der Titel „Guldbischyber“ anhand obiger Vermutung von dem Nebengeschäft des Geld- und Guldenbilletschreibens herleiten. Von den üblichen, damals bekannten Bettlermarken, welche für den Träger einen gewissen Wert besaßen, zu den geschriebenen resp. gedruckten Geldmarken war zudem der Schritt kein großer mehr. Selbst die Banknoten des 18. Jahrhunderts sind noch mit gewöhnlichen Buchdruckerlettern bedruckt und führen sowohl die Emissionsunterschrift, als auch die Nummer-Ziffern in Handschrift. — Gempertlins Lebensumstände, insbesonders seine Verbaunung aus Freiburg, übergehen wir als bekannt.¹⁾ Dagegen sei ergänzend erwähnt, daß er bei seiner Abreise (1588), 129 Pfld. 12 Schilling aus der Staatskasse erhielt und 1599 den Freiburger Ratsherren einen Kalender zum Geschenke machte, wofür er 12 Pfld. Gratifikation erhielt.²⁾

Der aus dem Ende des 16. Jahrhunderts herrührende, oben erwähnte Buchdrucker ist verpflichtet den Buchdrucker, nichts drucken zu lassen, das nicht vorher die Censur passiert; ferner nur gut hochdeutsch und auch dieses nach bestimmter Norm und nicht nach jedes Schopers „Gutdünken“ zu drucken. Unter dem Namen Freiburg durfte er sodann keine Schriften im Druck erscheinen lassen und kein „seitlisches Buch“ mitbringen, außer er hätte dazu schriftliche Erlaubnis: endlich durfte er keine Bücher dem Handel übergeben (von der Kanzlei erhaltene Aufträge ausgenommen), ohne die zweite schriftliche Erlaubnis durch ein Ge- such erwirkt zu haben.³⁾

¹⁾ Vergl. Th. v. Liebenau: Zur Geschichte der Buchdruckerei in Freiburg in Bibliographie der Schweiz 1880, S. 23 u. ff.

²⁾ J. St. A., S. R. Nr. 369.

³⁾ J. St. A., Eidbuch, S. 141.

Schneuwly als
Mensch.

So war Schneuwly zum geistig-kulturellen Wohle Freiburgs vielseitig und unermüdlich tätig. Anhand des Katharinenbuches wird der Leser die Verdienste Schneuwlys um das Schulwesen würdigen und den freiburgischen Pädagogen des 16. Jahrhunderts schätzen lernen, wie er auch als Person und Charakter alle Achtung verdient. Seine Neigung zum Weintrug vielleicht abgerechnet, steht der Reformator Freiburgs erhaben über die Fehler seiner Zeit da, wie es so sein mußte, um als Bahnbrecher neuer Ideen durchzudringen. Ein einziger Fleck trübt diese helle Erscheinung: Schneuwly teilte den abergläubigen Sinn seiner Zeit und huldigte dem Hegenwahn. In einer Botschaft an den freiburgischen Rat sprach der sonst so erleuchtete Mann einer Hegenheze das Wort, indem ihm geboten schien, die Verdächtigen „zufolge der Verbrüderung mit dem Teufel“ eine Revue vor geistlicher Auflagekammer passieren zu lassen.¹⁾ Es war, als wollte Schneuwly die dadurch der unglücklichen Menschheit geschlagenen Wunden wieder heilen, indem die gleiche Hand, im nämlichen Jahre, wie sie einen Art Hexenhammer schrieb, Pestranka pflegte, bis sie vom Geist selbst ergriffen, todesmüde inmitten des Liebeswerkes erlahmte. Noch auf dem Sterbelager zeigte sich die Charaktereigentümlichkeit des sittentreinen Reformators in seltener Weise.

Sein Tod und
Testament.

So verbat sich Schneuwly in seiner letzten Verfügung²⁾ die Zulassung weiblicher Personen zu seiner erstarrten Hülle; ferner gebot er, es solle für ihn nur drei Mal geläutet werden, auch hätten nur vier, höchstens sechs Wachskerzen für ihn zu brennen. Wenn bei einem der Spruch zutrifft, daß das Sterben der Spiegel des Lebens sei, so gilt dies für Schneuwly; so z. B. verwahrte er sich, schon den Tod auf dem Herzen, in seinem Testamente gegen die Auslegung, als ob für ihn, den Scheidenden, der heuer fällige Wein nun nicht mehr vom Seckelmeister verabreicht werden müßte. — Er starb sozusagen arm, wie er stets nur für das Wohl der Armen und für den Fortschritt der Schule gelebt; so vergabte er in letzter Stunde noch seinen kleinen Kassenbestand zu

¹⁾ Brief Schneuwlys vom 22. Febr. 1597. Vergl. Berthold-Fontaine: Notice historique etc., S. 54, Anmerk. 1.

²⁾ Vergl. Testament Schneuwlys in Geistliche Sachen Nr. 124 c vom 27. Juli 1597.

diesem Zwecke: 200 Pfld. Hauptguts sollten zur jährlichen Bevölkung (10 Pfld.) des Vorstehers der Schulherrenkammer verwendet werden; 400 Pfld. für Bekleidung armer Schulkinder, eine Summe, die er mühsam zu diesem Zwecke gesammelt; jedoch sollten von dem Gelde nur 20 Schilling jährlich zur Verteilung kommen. Die endlich noch übrig bleibenden 50 Gulden sollen seinen Verwandten zufallen, obwohl er letzteren nichts schulde, im Gegenteil von ihnen hintergangen worden (*deceptus sum*) und vielmehr über deren unordentliche Aufführung weinen müsse. Von seiner Bibliothek erwähnt Schneuwly nur sein Brevier und eine «nova descriptio mundi» namentlich. Wegen seines Testamentes selbst gesteht Schneuwly, daß er es lange herausgeschoben hätte, nicht wissend, wessen er darin gedenken solle; gern hätte er seine Bibliothek dem Neponet verschrieben, damit er studieren möchte; aber weil nun Herr Bankraz Priester und des Lesens lustig sei, solle dieser die Bücher erben, jedoch vorher die Jesuiten daraus das Beliebige wählen lassen. Die von diesen beiden Teilen nicht beanspruchten Bücher endlich sollen unter die Stiftsherren verteilt werden. — Sebastian Wetro, der mit Schneuwly später die Umstände des Sterbens teilen sollte, leistete dem verbleichenden Freunde und Mitarbeiter den letzten Beistand.

Schneuwly durfte ruhig scheiden: er hatte in rascher Tätigkeit sein geliebtes Erdbreich, die Schule, bestellt und angebaut und in selbstlosem Sinne durch die von ihm bezeichneten Nachfolger die Früchte seiner Mühen einsammeln lassen. Zu der Tat bildete denn auch das rasch aufblühende Jesuitenkollegium, als zum guten Teil Schneuwlys eigenes Werk, die Sonne seines Lebensabends, bis am 27. Juli 1597 früh morgens sich das Auge dessenigen schloß, der stetsfort für die bessere Zukunft Freiburgs gelebt als einer seiner dankbarsten und größten Söhne.

* * *

Am Sarge Schneuwlys ist auch der Markstein unserer Schulgeschichte des alten Freiburg gesetzt: dürfen wir uns sagen, mit dieser Darstellung des Schulwesens bis zur Jesuitenberufung dem freiburgischen Pädagogen das seiner würdige und längst verdiente Denkmal gestellt zu haben, so fühlen wir uns für die Mühe

entschädigt. Wir scheiden von Schneuwly, dem Begründer bes hōheren freiburgischen Unterrichtes und legen seine Hand in diejenige Girards, der als Vater der freiburgischen Volkschule ergänzte, was Schneuwly auf dem Arbeitsfelde übrig gelassen — sie beide als leuchtendes Doppelgestirn in der freiburgischen Erziehungsge schichte glänzend.

Bibliographie für das Jahr 1894

von Dr. Karl Holder.

Für das Jahr 1893 ist nachzutragen:

- Dion, A. de. Le château d'Estavayer. (Extrait du compte-rendu du LVIII^e congrès archéologique de France tenu en 1891 à Besançon). Caen, 1893, 9 p. 8°.
- Horner, R. De la préparation à l'enseignement. (L'enseignement chrétien. 1893 p. 26—32, 101—104, 201—205).
- L'enseignement de l'histoire. (L'enseignement chrétien 1893, p. 323—27, 357—59, 391—96).
- Jostes, Fr. Het nederduitsch proza omrent 1500. nieuwe bijzonderheden over de « Navolging ». (Dietsche Waarande VI p. 265—79).
- Supplément, second, au livre d'or des élèves du pensionnat de Fribourg en Suisse. Montpellier, 1893, p. 537—668. 8°.
- Bonanthen, B. Kreditform und Zahlungsfristen. (Gewerbliche Zeitfragen. Heft 9). Zürich 1893, 25 p. 4°.

1894.

- Ami du peuple agricole. Supplément à l'Ami du peuple II. 1894. 4°.
- Annales historiques fribourgeoises. (Liberté 1894, N° 278).
- Artisan, l', l'organe professionnel illustré de la Suisse romande, III. 1894.
- Avant-Projet, l', de Code pénal fédéral. (Suite). (Liberté 1894. N° 6, 8, 12, 14, 20, 21, 26, 29, 32, 35, 39, 42, 44).
- Böhler, Eb. Die letzten Tage des alten Bern im Kampfe gegen Brunes Armee 1798. Biel. 1894, 58 p. 8°.

- Berthier, J.-J. Lettres de Jean-François Bonomio. Suite.
(*Revue de la Suisse cath.* 1894, p. 34—47, 89—112,
152—171, 225—250, 295—309, 361—71). Tirage à
part. Fribourg. 1894. 284 p. 8°.
- La baronne d'Holca (*Semaine catholique* 1894, p. 142
—44, 168—71, 179—82, 203—206, 216—219, 238—
240, 261—64, 273—280, 308—12, 337—39, 358—60).
Tirage à part S. l. t. La baronne d'Holca, restauratrice
de la paroisse catholique de Lausanne. Fribourg 1894,
154 p. gr. 8°.
- Ste-Marguerite et St-Nicolas. — Miniatures des livres
choraux d'Estavayer. — St-François d'Assise. — Le
Saint-Sépulcre. (Fribourg artistique 1894).
- La Vierge Achéropite des Sts-Domenico Sisto à Rome
(*Revue de l'art chrétien* 1894, p. 483—94).
- Le chant sacré (R. de la Suisse cath. 1894. p. 532—548).
- La baronne d'Holca (*Liberté* 1894. N° 232 et 283).
- Une promenade à Tavel (*Liberté* 1894. N° 303).
- Les peintures de M. Louis Seitz, à Lorette (*Liberté*
1894, N°. 291).

Bibliographie nationale suisse. Répertoire de ce qui a été
publié sur la Suisse et ses habitants. Berne (en cours
de publication).

Catalogues des bibliothèques du canton de Fribourg
(fasc. Ia p. 27—29).

Géodésie du canton de Fribourg (IIa p. 18).

Cartes du canton de Fribourg (IIa p. 132—134, IIb
passim).

Plans de villes, de fortifications, reliefs, panoramas (IIc
p. 351—52, 399, 412, 438—39).

Architecture, peinture, sculpture (V6 a-c. p. 5, 10, 16,
25, 32, 39, 41, 48, 50, 54 et passim).

Agriculture (V9 ab. p. 14, 25, 30 etc.).

Forêts, chasse, pêche (V9c, p. 148, etc.).

Poids et mesures (V9 g/3. p. 2 et passim).

Banques, statistique commerciale, assurances (V9 ge.
p. 149 passim).

- Boisdrone, A. O. Pr.** Théories et systèmes des probabilités en théologie morale. (*R. de la Suisse cath.* 1894, p. 18—26, 76—88, 137—151, 209—224, 273—284, 351—360, 423—444, 493—498).
- Notice bibliographique. (*R. de la Suisse cath.* 1894, p. 382—84).
- Bourgeois, J.** A la Vierge. Poésie. (*R. de la Suisse cath.* 1894, p. 56—58).
- Bovet, A.** De la science de Jésus-Christ. (*Revue de la Suisse cath.* 1894, p. 65—75, 172—184, 193—208, 285—294, 343—350, 394—402, 449—463, 513—531). — Tirage à part. (*Thèse présentée à la faculté de théologie*), Fribourg 1894, 104 p. 8°.
- Büchi, A.** Die Gründung eines deutschen geschichtsforschenden Vereins im Kanton Freiburg. (*Geschichtsblätter I* 1894, p. 1—11). — Kleinere Mittheilungen aus dem Freiburger Staatsarchiv. (1482—1492). (*Freiburger Geschichtsbl.* 1894, p. 108—11). — Georg von Wyß. (*Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft* 1894, p. 354—69). — Neuere Urkundensammlung aus der Schweiz. (*Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft*, 1894, p. 114—126).
- Bulletin de la Société d'horticulture**, IV, 1894.
- Buomberger, F.** Freiburg in der Schweiz und seine Umgebung. Freiburg 1894, 92 p. 8°.
- Canifinstimmen.** Herausg. von J. P. Kleiser. 1894.
- Chansons et coraules fribourgeoises.** Les chants du rond d'Estavayer. Fribourg. 1894, 4°.
- et coraules de la Gruyère. (*La Gruyère illustrée fasc. IV—V*). Leipzig: 1894 fol.
- Chronique d'industrie laitière et d'agriculture VII**, 1894. 8°.
- Coconnier, Th.** Revue thomiste. Questions du temps présent. Rédigée par —. II, 1894, 831 p. 8°.
- Etranges phénomènes qui accompagnent l'hypnose. Suite. (*Revue thomiste II*, 1894, p. 66—93).
- Procès de l'hypnotisme. l'Accusation. (*Revue thomiste II*, 1894, p. 496—515).
- Congrès d'études et de propagande du Pius-Verein fribourgeois.** Compte-rendu général 1894. 8°.

- Currat, P.** Auberge de la Croix-blanche, à Montbovon. (Fribourg artistique 1894).
- Daguet, Al.** Rôle de l'Etat de Fribourg dans l'affaire Gaudot à Neuchâtel (Musée Neuchâtelois 1894, p. 150—52).
- Desurmont, P.** Le R. P. Joseph Passerat et sous sa conduite les Rédemptoristes pendant les guerres de l'Empire. Paris 1894, 8° (p. 243-325 über sein Wirken im St. Freiburg.)
- Dicobach, M. de.** Hans von der Grubens Reise- und Pilgerbuch 1435—1467. (Archiv des histor. Vereins des Kantons Bern 1894, p. 97—152).
- Un condottiere suisse au temps de Wallenstein. (Etrennes frib. 1894, p. 81—91).
 - Torchères d'anciennes abbayes fribourgeoises. — Tombeau de Pierre d'Englisberg. — Ex.-libris fribourgeois.
 - Ancien bahut. (Fribourg artistique 1894).
- Effmann, W.**, Die St. Peterskirche zu Treffels, mit 6 Abbildungen mittelalterlichen Holzsculpturen. (Freiburger Geschichtsblätter 1894, I p. 95—106).
- Die Altarmen in der Klosterkirche von Altenrhein. Mit 12 Abbildungen. (Zeitschr. für christl. Kunst VII. 1894, p. 193—206).
 - Eglise de Bourguillon. (Fribourg artistique 1894).
 - Romanisches Weihwasserbecken auf dem Petersberge bei Zürich (Ebba, p. 21—23).
 - Gloden der Marienkirche zu Nostoc. (Ebba, p. 81—90, 119—126).
- Eglise des R.R. P.P. Cordeliers.** Chapelle de Notre-Dame des Ermites. (Liberté 1894, N° 95).
- Emigration et colonisation.** (Le Fribourgeois 1894, N° 2).
- Essai sur la culture de la betterave à sucre dans la Basse-Broye.** Suite. (Liberté N° 26, 32).
- Esseiva, P.** Carminum libri IX. Friburgi Helvetiorum. 1894 318 p. 8°.
- Esser, Th.** Le Saint Rosaire de la Très Sainte Vierge. Traduit de l'allemand par Mgr. Amédée Curé. Lyon-Paris 1894, 662 p. 8°.
- Etrennes, nouvelles, fribourgeoises** 28^e année 1894. 144 p. 8°.
- Etude de la Sainte Ecriture.** Suite. (Le Fribourgeois 1894, N° 1, 2, 3, 4).

Extrait des lettres du dernier Frère d'Hauterive, Joseph Horner, qui s'intitulait lui-même Comte de Bollion. (Le Fribourgeois 1894, N° 42, 43, 44, 45, 47, 49, 50, 53, 56, 59).

Festreden. Zur feierlichen Gröfzung des Studienjahres 1893/94 an der Universität Freiburg i. d. Schweiz, gehalten am 15. November 1893. Freiburg 1894, 23 p. 8°.

— Traduction française 1894. 23 p. 8°.

Fragnière, Et. La fontaine de St-Laurent à Estavayer. (Fribourg artistique 1894).

Freiburg in Zwitserland en zijn Universitait. (Katholieke Illustratie XXVIII 1894/95 N° 11-12).

Freiburger in fremden Kriegsdiensten. (Freiburger Zeitung 1894. Sonntagsblatt, N° 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25).

Freibourg artistique à travers les âges 1894, V^e année 4 fasc. fol. — en 1798. Les cimetières, etc. (Liberté N° 64, 65, 66).

Freibourgeois, les vieux, à Lorette. (Liberté 1894 N° 286).

Függer, R. v. Sybille von Lodron (1585—1660). Ein Lebensbild. (Freiburger Zeitung 1894. Sonntagsblatt N° 8).

— Reminiscenzen eines Rommpilgers. (Freiburger Ztg. 1839/94).

Genoud, J. La, Semaine catholique de la Suisse. Rédigée par —. 23^e année. Fribourg 1894, 638 p. 8°.

— Prêtres français à Fribourg en 1794. (Liberté 1894, N° 132).

Genoud L. Revue suisse de l'enseignement professionnel rédigée par — I. 1894. (Janvier-Décembre) 96 p. 8°.

— Enseignement élémentaire de la géographie. Suite. (Bulletin pédagogique 1894. p. 105—107, 228—232).

— Enseignement professionnel pratique à l'Exposition de Chicago et aux Etats-Unis 1894. 126 p. 20 pl. 8°.

— Les Métiers et l'industrie domestique à l'Exposition de Chicago et aux Etats-Unis. Rapport présenté au département fédéral des affaires étrangères. Fribourg 1894 28 p. 16°.

— Meine Reise nach Amerika. Aus dem Französischen übersetzt von G. Müller. Freiburg 1894, 98 p. 16°.

— Le Tramway électrique de Fribourg. Fribourg. 1894, 16 p. 16°.

Gesichtsblätter, Freiburger, herausgegeben vom deutschen gesichtsforschenden Verein des Kantons Freiburg. Freiburg 1894, I. Jahrgang 122 p. gr. 8°.

Girard, R. de. Coup d'œil sur l'histoire de la géologie. Introduction au bulletin géologique. (Revue thomiste I. p. 108—112, 253—261)

— Etudes de géologie biblique. La théorie sismique du déluge et les traductions nouvelles du récit Chaldéen (Revue thomiste I. p. 611—628, 749—767, II. p. 193—204, 638—654).

— Etudes de géologie biblique. Le caractère naturel du déluge. Fribourg. 1894 286 p. 8°.

— Le déluge. (R. de la Suisse cath. 1894. Supplément aux livraisons de février, mars, avril et mai). 72 p. 8°.

Gremaud, A. La débâcle des glaces le 3 février 1893. (Etrennes fribourgeoises 1894, p. 22—25).

Gremaud E. A travers les méthodes de dessin. (Revue suisse de l'enseignement professionnel I. 1894 p. 71—82).

Gremaud, J. Documents relatifs à l'histoire du Valais Tome VII. 1402—31. (Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse romande Tome XXXVIII) Lausanne 1894, 647 p 8°.

— Extraits des événements arrivés dans ce pays depuis l'année 1746 par François-Ignace Castella. (Etrennes fribourg. 1894, p. 49—64).

— Introduction. — Chapelle de l'ancien cimetière de St-Nicolas. — Le haut du Stalden. (Fribourg artistique 1894).

Gründung, die, des Collegiums St. Michael in Freiburg. P. Canisius. (Freiburger Zeitung 1894. Sonntagsblatt No. 16, 17, 18).

Hölder, R. Die Designation der Nachfolger durch die Päpste, kirchenrechtlich untersucht. (Archiv für kathol. Kirchenrecht 1894 p. 409—433). Separat. Mainz. 1894, 24 p. 8°.

— Bibliographie für das Jahr 1893. (Freiburger Gesichtsblätter 1894, I. p. 111—118).

Horner, R., Bulletin pédagogique rédigé par —. 23^e année 1894, 304 p. 8°.

- Horner, R.** Histoire de l'instruction primaire dans le canton de Fribourg. Suite. (Bulletin pédagogique 1894 p. 4—7, 79—82, 103—104.)
- Quelques directions pour l'enseignement du latin et du grec. (L'enseignement chrétien 1894, p. 326—31, 362—66, 395—98, 428—32, 459 63. 518—25, 594—602).
- La vraie méthode. (Bulletin pédagogique 1894, p. 1—4).
- De l'enseignement du catéchisme. Suite. (Bulletin pédagog. 1894, p. 29—35, 58—64, 107—113, 169—176, 236—240, 288—292).
- Bibliographies. (Bulletin pédagogique 1894, p. 19—20, 89—91, 206, 297—298).
- Hyrvoix, A.** Notes sur le prieuré de Rougemont, ordre de Cluny, au comté de Gruyère. Additions et corrections avec un appendice sur le prieuré de Rougemont. (R. de la Suisse cath. 1894, p. 641—64). Tirage à part. 1894, 24 p. 8°.
- Inauguration officielle des cours universitaires à Fribourg (Suisse), pour l'année 1894/95. Fribourg 1894, 32 p. 8°.
- Traduction allemande. Fribourg 1895, 36 p. 8°.
- Jaccoud, J.-B.** Revue de la Suisse catholique rédigée par — XXV. 1894, 768 p. 8°.
- Notions d'économie politique. Suite. (R. de la Suisse cath. 1894, 48—55, 113—125, 372—378, 499—509, 690—697, 734—758).
- Notices bibliographiques. (R. de la Suisse cath. 1894, p. 255—556, 313—18, 573—76, 636—38, 699—704 764—68).
- Jostes, Fr.** Die „Waldenserbibel“ und Meister Johannes Reßlach (Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft XV. 1895, p. 771—791).
- Johannes Brugman (Katholische Schweizerblätter X. 1894 p. 259—68, 331—380).
- Zum ersten Band des Ursenbacher Urkundenbuches (Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft. XV. 1894, p. 110—113).
- Kässer, H.** Eine Standesscheibe von Freiburg von 1516 (oder 1520) in der Kirche zu Ursenbach St. Bern. (Archives héraudiques suisses 1894, p. 204 ff.).

- Ritsch, J.-P. Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des XIV. Jahrhunderts (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte hrsg. von der Görresgesellschaft III) Paderborn. 1894. LXXVIII, 562 p. 8°.
- Bulletin archéologique (Revue thomiste II. 1894, p. 264-275, 407-417).
- Mandonnet, P. O. Pr., La littérature du centenaire de la découverte de l'Amérique. Suite (Revue thomiste II. 1894, p. 132-145).
- Comptes-rendus (Revue thomiste II. 1894 p. 427-30).
- Marchot, P. — Andare (Revue des langues romanes 1894, p. 146-47).
- Traitemen de « — orium » en provençal (R. des langues romanes 1894, p. 182-83).
- — Arius en Franco-Provençal (Revue de philologie française VIII, p. 35-44).
- Zur Wortgeschichte. I. Französische Etymologien (Zeitschrift für romanische Philologie XVIII, p. 431—33).
- Mémoires d'un capitaine au service de France. (Georges Demière d'Estavayer † 1852) (Union 1894, n° 82, 86, 87, 90, 93).
- Messager, le. Journal agricole. VI^e année. 1894. 435 p. 4°.
- Montenach, G. de, Les conférences populaires, leur nécessité, leur but et leur organisation (Revue de la Suisse cath. 1894, p. 577-603).
- Le réveil du mysticisme chrétien (Revue de la Suisse catholique 1894, p. 321-334).
- Le mouvement social (Monatrosen 1894, p. 35-43).
- Du pessimisme à l'anarchie. Evolution littéraire et morale (Monatrosen 1894, p. 300-6, 366-71, 417-23, 512-21, 573-78, 634-36).
- Maurice Barrès et son théâtre (Liberté 1894, N° 52 et 54).
- Morel, C. Les plus anciennes traductions françaises de la Divine Comédie publiées pour la première fois d'après les mss. et précédées d'une étude sur les traductions françaises du poème de Dante. 2^{me} vol. contenant les illustrations. 1894. 8°.

- L'université catholique internationale de Fribourg (La science catholique VIII. 1894 p. 511—27, 577 93). — Tirage à part, Arras 1894 51 p. 8°.

Nekrologe :

- Pierre Boéchat (Etrennes fribourgeoises 1894, p. 118—20).
- Alex. Daguet (La famille 1894, n° 18, p. 409—15, v. Eug. Secretan; Freiburger Geschichtsblätter I. 1894, p. 106—8 v. A. Büchi; Pionier XV. 1894, p. 76—78 v. E. Lüthi).
- Jules Deschenaux (Etrennes fribourgeoises 1894, p. 110—12).
- Julien Esseiva (Etrennes fribourgeoises 1894, p. 116—18).
- Nicolas et Irénée Genoud (Etrennes fribourgeoises 1894, p. 130—36. E. Perrier).
- A. Gœtschmann (Freiburger Zeitung 1894, n° 35 à 38).
- John Haas (Etrennes fribourgeoises 1894, p. 103—6).
- Edouard Huber (Etrennes fribourgeoises 1894, p. 101—3).
- Le P. Nicolas Mauron (Etrennes fribourgeoises 1894, p. 120—22. F. Reichlen).
- D. Bernard Peter, prieur de la Valsainte (Etrennes fribourgeoises 1894, p. 106—7).
- Le P. Nicolas Rædlé (Etrennes fribourgeoises 1894, p. 112—16. J. Schneuwly).
- J. Schorderet (Etrennes fribourgeoises 1894, p. 107—10).
- J.-B. Sudan (Etrennes fribourgeoises 1894, p. 122—24).
- Niklès, A. Thorberg ou l'ancienne chartreuse de Berne (1397—1528). Suite et fin. (Semaine cathol. 1894, p. 11—12, 21—23, 46—48, 58—60, 67—78, 87—96, 110—12, 121—23. — Tirage à part. Fribourg 1894. 165 p. 8°.
- Notice sur la Société des Amis des Beaux-Arts. Suite. (Liberté 1894, n° 282).
- Peintre, le Barthélémy Menn de Genève (Liberté 1894, n° 36, 37).

- Perrier, E. La peine de mort dans le canton de Fribourg (Revue pénale suisse III, 1894 p. 385—389).
- Piller, F.-X. *Manuale liturgiae romanae ad usum ven. cleri ministerio parochiarum addicti.* Fribourg et Paris 1894. XXI-612 p. 8°.
- Pisciculture, la, dans le canton de Fribourg (Liberté 1894. n° 240).
- Quartenoud, J. *Monatrosen.* XXXVIII 1894. B. Partie française rédigée par —. Mit Beiträgen von L. Ody, A. von der Weid, A. Collomb, etc.
- Zola et le journalisme (Monatrosen 1894, p. 122—125).
 - Ferdinand Brunetière (Monatrosen 1894, p. 356—359).
- Reichlen, Fr., *Archéologie fribourgeoise I.* Période anté-romaine. Fribourg 1894, 62 p. 8°.
- Archéol. frib. II. Période helvético-romaine Fribourg. 1894, 78 p. 8°.
 - De Rochechouart à Fribourg. (Revue histor. vaudoise 1894, p. 177—180).
 - Découverte d'un cimetière helvète dans la forêt du Raspenholz (canton de Fribourg). (Revue hist. vaudoise 1894, p. 210—217).
 - Le château d'Illens. (Etrennes fribourgeoises 1894, p. 15—21).
 - Madeleine de Miolans, comtesse de Gruyère. (Etrennes frib. 1894, p. 34—35).
 - Le Gambach, cimetière, soldats français et autres morts à Fribourg, en 1798. (Liberté 1894, N° 27, 29, 64, 65, 66).
 - Une course à l'ancien couvent de Wettingen (Argovie) (Liberté 1894, N° 252 et 254).
- Reinhardt, H. *Die Correspondenz von Alfonso und Giralamo Casati, spanischen Gesandten in der schweizerischen Eidgenossenschaft mit Leopold V von Österreich (1620—23).* Ein Beitrag zur schweizerischen und allgemeinen Geschichte im Zeitalter des dreißigjährigen Krieges. Mit Einleitung und Anmerkungen hrsg. von — (Collectanea friburgensis I.) 1894 214 p. 4°.

- Renevey, Le P. Etienne. (Le Fribourgeois 1894, N° 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104).
- Rütz, J. Die (freiburgische) Heimat im Geschichtsunterricht (Evangelisches Schulblatt 1892; N° 8, 1894, N° 17).
— Ein Herbartianer strittester Observanz: Friedrich Wilhelm Dörpselb (1824—1893). (Evangelisches Schulblatt 1894, N° 29 und 30).
— Rezensionen. (Evangelisches Schulblatt 1894, p. 77 82, 98, 426, 488, 590).
- Savoy, J. A. Pie IX Léon XIII et le plain-chant. (Semaine catholique 1894, p. 19—21, 108—110, 130—131, 156—158, 224—26, 240—43).
- Schaller, H. Le régiment de Watteville au service de l'Angleterre. (Revue histor. vaudoise 1894, p. 321—34, 353—371).
- Schaller, R. de. Grille du XVII^e siècle. — Escalier d'honneur de l'abbaye d'Hauterive. — Chapiteau de la fontaine de la Vaillance. (Fribourg artistique 1894).
- Schneuwly, J. La famille Lalive d'Epinay. (Etrennes fribourgeoises 1894, p. 124—130).
- Schnürer, G. Die Entstehung des Kirchenstaates. (II. Vereinschrift der Görresgesellschaft für 1894). Köln 1894, 116 p. 8°.
— Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft. Hrg. mit H. Grauert und L. Pastor von —. X. V. München 1894, 948 p. 8°.
- Société d'agriculture du Vuilly fribourgeois. Rapport annuel. Frib. 1894. 8°.
— Fribourgeoise des Amis des Beaux-Arts. Rapport annuel. Frib. 1894. 16°.
— de patronnage pour les détenus libérés. Rapport pour l'année 1892/93. Frib. 1894.
- Speiser, Fr. Sculptures de l'église de Tavel. (Fribourg artistique 1894).
— Die Renovation der Kirche zu Tafers. (Freiburger Zeitung 1894, Nro. 150—151).
- Stajessi, Ch. Architecture militaire. La Tour-rouge à Fribourg. (Fribourg artistique 1894).
- Streitberg, W. Indo-germanische Forschungen. Hrg. mit R. Brugmann von —. III. 1894, 470 p. 8°; IV. 1894, 527 p. 8°.

Streitberg, W. Anzeiger für indogermanische Sprach- und Altertumskunde. Beiblatt zu den indogermanischen Forschungen.

Hrg. v. — III. 1894, 268 p. 8°; IV. 1894, 172 p. 8°.

— Vokaldehnung von tautoyllabischenem im Baltischen. (Indogermanische Forschungen III. 1894 p. 148—156).

— Die Entstehung der Dehnstufe. Indogerm. Forschungen III. 1894, p. 305—416).

— Öst- und Westgoten. Indogerm. Forschungen IV, 1894, p. 300—309).

— Ein Ablautproblem der Ursprache. Transact. Am. Phil. Assoc. XXIV. p. 29—49).

— Der Name Wiesbaden. Annalen des naßauischen Altertumsvereins 1894, p. 131—34).

— Bibliographie und Rezessionen. Anzeiger für indogerm. Sprach- und Altertumskunde III, 1894, p. 17, 31—108, 175—182, 184—86, 191—250; IV p. 79—153).

Studienplan für das Collegium und Pensionat zu Freiburg i. d. Schweiz 1893. (Ratio studiorum et institutiones scholasticae Societatis Jesu IV. ed. Duhr. Berlin 1894. p. 537—538).

Techtermann, M. de. Chaire de St-Nicolas. — Fontaine de St. Pierre. — St-Christoph. — Orfèvrerie ancienne. (Fribourg artistique 1894).

Travail et économie. (Le Fribourgeois 1894. N° 20—26, 28, 29, 30, 31, 32, 33).

Un Gruyérien au service du 1^{er} Empire. (Le Fribourgeois N° 25, 40).

Une lettre inédite sur la mort de B. Pierre Canisius S.J. 1598. (Analecta Bollandiana XIII 1894. p. 379—382).

Vevey, E. de. L'activité de la station laitière de Fribourg en 1893. Fribourg 1894. 57 p. 16°.

Ville, la. de Fribourg. L'Université de Fribourg. (La Patrie suisse 1894. N° 13).

Wagner, R. Giovanni Pierluigi da Palestrina. (Ratholif 1894, I. p. 256—266).

— Die Ritualiten in England und der gregorianiische Choral (Ratholif 1894, I. 342—350, 430—443).

- Bagner, B.** Rezensionen. (Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft 1894, p. 126—132, 614—616; Katholik 1894, I. 285—86, 479—80; II. p. 178—80).
- Barnecke, H.** Das Ex-libris des Philipp von Estavayer, (Ex-libris. Berlin 1894, 4tes Heft).
- Wasserrab, R.** Die Nationalökonomie nach ihrer Stellung, Methode und ihrem neuerem Entwicklungsgang. Eine Einleitungs-Vorlesung. Leipzig 1894, 27 p. 8°.
- Wattelet, H.** Die Schlacht bei Murten, historisch-kritische Studie. (Freiburger Geschichtsbl. 1894, I. p. 11—95). Sonderabz. Freiburg 1894, 84 p. 8°.



Freiburger Geschichtsblätter

herausgegeben

vom deutschen geschichtsforschenden Verein

des Kantons Freiburg.

3. Jahrgang.

Freiburg i. Br. 1896.
Verlag der Universitätsbuchhandlung.

Inhaltsverzeichniss.

	Seite.
1. Bericht über das Vereinsjahr 1895, von Dr. A. Büchi	1
2. Kassenbericht für das Jahr 1895, von J. Helfer	iv
3. Verzeichniss der Mitglieder	v
4. Vereine und Institute, mit denen wir in Schrifttausch stehen	x
5. Die staaterechtliche Stellung, die Besitzung und Verwaltung Aventicums unter den Römmern, von Dr. Karl Holder	1
6. Die historische Sprachgrenze im Kanton Freiburg, von Alb. Büchi	33
7. Ein Rechtsstreit zwischen Straßburg und Freiburg aus der Mitte des XV. Jahrh. und seine Beilegung durch die Vermittlung von Basel, von Dr. Karl Holder	54
Archivalische Beilage :	
I. Urteil der Stadt Freiburg zwischen dem Straßburger Bürger Peter Herzog und der Stadt Freiburg i. Ue.	60
II. Urteil der Stadt Basel von beiden Parteien als Schiedsrichteriu angereufen	72
8. Urkunden zur Geschichte des Augustinerklosters in Freiburg, herausgeg. von Albert Büchi	79
9. Kleinere Mitteilungen von Alb. Büchi :	
I. Albrecht von Boustetten und der Rat von Freiburg	107
II. Schule und Schulmeister in Freiburg zu Ende des XV. Jahrhunderts	109
III. Der Chronist Lenz als Schulmeister in Freiburg	112
IV. Die Kosten einer Hinrichtung im Jahre 1450 und 1473	116
V. Conventionalen von Altenhof im Jahre 1438	118
10. Bibliographie für das Jahr 1895, von Dr. Karl Holder	119

DRUCK V. GEBRÜDER FRAGNIÈRE.



Bericht über das Vereinsjahr 1895.

Wenn das erste Vereinsjahr der Organisation und Propaganda gewidmet war, so handelte es sich im zweiten um Anknüpfung von Verbindungen nach außen mit Vereinen und Gesellschaften des Auslandes. Dabei war unser Augenmerk vorab auf die Länder deutscher Zunge gerichtet, auf Deutschland und Österreich, von der Erwägung geleitet, es sei in erster Linie Sache der Société d'Histoire die Beziehungen mit den historischen Vereinen französischer Zunge zu unterhalten. In einzelnen Fällen haben sich allerdings auch beide Vereine zusammengetan, um Tauschverbindungen anzuknüpfen, die keinem von beiden allein gewähret worden wären. — Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Württembergisches Urkundenbuch. — Zu allgemeinen fand das Gehuch um Schriftenaustausch sehr günstige Aufnahme, so daß in diesem Jahre sich die Zahl schweizerischer Vereine, mit denen Schriftenaustausch unterhalten wird um vier, die der ausländischen um vierzehn vermehrt hat. Auf unsere Bitte um Schriftenaustausch im ersten Vereinsjahr ist von fünf Vereinen und Instituten der Schweiz keine Antwort eingelassen, von allen übrigen ist die Zusage gegeben. An diese gelangte darum Heft II der Geschichtsblätter nicht mehr zur Versendung. Heft II wurde an 22 neue Vereine und Institute gesandt, von denen bis jetzt 11 einen regelmäßigen Schriftenaustausch entweder bereits eingeleitet oder zugesichert haben. Unser Verein steht so Ende Juli des Jahres 1896 mit 17 Gesellschaften und Instituten der Schweiz und 18 des Auslandes in Schriftenaustausch, wie aus dem folgenden Verzeichnis zu erssehen ist.

Auch im Mitgliederbestand ist ein erfreulicher Fortschritt zu konstatiren. Derselbe betrug im Mai 1895 155; dazu kamen

im Lauf des 2. Vereinsjahres 20 neue Mitglieder. Von dieser Gesamtzahl von 175 gehen ab 7, welche durch Nichtannahme des Heft 2 der Geschichtsblätter ihren Austritt erklärt haben, so daß der Verein hente insgesamt 168 Mitglieder und 1 Ehrenmitglied zählt.

Die durch die Statuten vorgeschriebenen regelmäßigen Vereinsversammlungen fanden Donnerstag den 16. Mai in Schmitten und Sonntag, den 27. Oktober in Gurmels statt. Der Besuch beider Versammlungen war durch schlechtes Wetter etwas beeinträchtigt; trotzdem fanden sich in Schmitten gegen 30 und in Gurmels gegen 50 Mann ein. An der Frühjahrsversammlung hielt Herr Dr. phil. Franz Heinemann von Hitzkirch einen beifällig angenommenen Vortrag, Bilder aus dem Kulturleben des alten Freiburg, an den sich eine lebhafte Diskussion schloß. Bei der Herbstversammlung sprach der Präsident Dr. A. Büchi im Anschluß an die neue Publikation von Dr. Zimmerli über die deutsch-französische Sprachgrenze im Kanton Freiburg. Ein zweiter angekündigter Vortrag von Hochw. Herrn Dr. Holzer mußte, wegen Unwohlsein des Referenten unterbleiben. Die Wahlen ergaben eine Bestätigung des bisherigen Vorstandes. Zur Abwicklung der übrigen Vereinsgeschäfte waren zwei Signungen des Vorstandes notwendig, von denen die erste Anfang März in Freiburg, eine zweite am 1. August in Mutten stattfand. Ein Beschuß wurde auf dem Wege des Eikulars erledigt.

Auf unser Gesuch bei der h. Regierung, mit Rücksicht auf unsern Mitgliederbestand, die regelmäßigen Publikationen und den ausgedehnten Tauschverkehr den Jahresbeitrag von 100 auf 200 Fr. zu erhöhen, beschloß der Staatsrat von Freiburg am 31. Mai 1895 unserem Verein vom Jahre 1896 ab einen regelmäßigen Beitrag von 150 Fr. zu verabfolgen. Auf der Versammlung in Schmitten wurde der Beschuß gefaßt, Jahrgang II. der Geschichtsblätter in einer Auflage von 4—500 erststellen zu lassen, das Nähere dem Vorstand zu überlassen. Dieser fand es für gut mit Rücksicht auf den Sonderabzug des Aufsatzes von Dr. Heinemann sich mit einer Auflage von 300 Stück zu begnügen, was den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechen dürste. Heft I der Geschichtsblätter, das in einer Auflage von 200 Stück gedruckt wurde, ist jetzt völlig vergriffen.

Auf Beschuß der Vereinsversammlung von Schmitten wurde zu Heft II der Geschichtsblätter das Bild von Propst J. Schneuwly in phototypischer Nachbildung erstellt. Herr Professor J. J. Häß hatte die Güte zu diesem Zwecke eine vorzügliche Photographie vom Delgemälde des Kollegiums St. Michael in Freiburg, welches als Originalbild zu betrachten ist, aufzunehmen, wofür ihm an dieser Stelle der Dank des Vereins ausgesprochen wird.

Der gegenwärtige Stand des Vereins berechtigt zu den schönsten Hoffnungen auf eine gebediiliche und fruchtbare Weiterentwicklung. Allen, die durch Vorträge, Arbeiten und sonst dazu beigetragen haben, sei unser herzlicher Dank. Mögen sie nicht ermüden uns weiterhin ihre Unterstützung angeleihen zu lassen.

Freiburg, den 9. Juli 1896.

Der Präsident

Dr. Albert Büchi.

Kassenbericht für das Jahr 1895.

Einnahmen.

1. Mitgliederbeitrag und Erlös von Geschichtsblättern	Fr. 628.92
2. Staatsbeitrag	" 100.—
3. Ertrag der Broschüre Battelet	" 122.50
	Fr. 851.42

Ausgaben.

1. Defizit vom Vereinsjahr 1894	Fr. 2.94
2. Abzahlung an Gebr. Fragnière für Druckkosten pro 1894 Rest	" 124.50
3. Herstellung von Elixés in Genf	" 70.75
4. Papier, Porti, Einladungen u. s. w.	" 52.56
5. An Gebr. Fragnière laut Rechnung für Geschichts- blätter 1895	" 571.50
6. An Buchbinder Nödy für Broschüren, Heften	" 42.70
	Fr. 864.95

Summe der Einnahmen Fr. 851.42

" der Ausgaben " 864.95

Defizit " 13.53

Kassabestand.

Einnahmen 1896 bis jetzt	Fr. 72.—
Ausgaben " Fr. 13.60	
Defizit bezahlt " " 13.53	" 27.13
Kassabestand	Fr. 44.87

Der Vereinskassier:

J. Helfer, Pfarrer.

Verzeichnis der Mitglieder

des deutschen geschichtsforschenden Vereins des Kantons Freiburg.

Juli 1896.

1. Aebn, Johann, Pfarrer, Pläffelb.
2. — Paul, Nationalrat, Freiburg, Reichengasse.
3. — Lehrer, St. Antoni.
4. Aßfolter, Oekonom, Conradshaus bei Heitenried.
5. Augustin Anton, Journalist, Bern, Kirchenseldb.
6. Babond, Pfarrer, Täfers.
7. Bärishyl, Obereinnehmer, Täfers.
8. — J.-J. Voiturier, Freiburg, Metzgergasse.
9. Barthyn, P., O. P., Universitätsprof., Freiburg, Albertinum.
10. Baumhaner, Dr. Heinr., Universitätsprof. Freiburg, Schützeng.
11. Beck, Dr. J., Universitätsprof., Freiburg, Collegiumspl. 155.
12. Beeli, Oberamtschreiber, Murten.
13. Beglinger, Lehrer, Salvenach.
14. Benninger, Gemeindebeamann, Zeuñ.
15. — Gutsbesitzer, Zeuñ.
16. — J. Amtsrichter, Salvenach.
17. Berfchi, Tierarzt, Dübigen.
18. Beissner August, Getreidehändler, Freiburg, Oberamtsgasse.
19. Blaupain, Achilles, Bierbrauer, Freiburg, Neustadt.
20. Blanshard, Theod., Betreibungsbeamter, Täfers.
21. Blaser, Walther, Lehrer, Hendingen bei Schmitten.
22. Bourqui, Alexis, Civilstandsbeamter, Freiburg, Reicheng.
23. Brugger, Nathan, Lehrer, Rechthalten.
24. Brügger, Peter, Möbelschreiner, Freiburg, Stalden.
25. Brühlhart, Joh., Gefängnisdirektor, Freiburg, Matte.
26. Buchs, Gemeinderat, Montilier.
27. Bula, J. J., Grossrat, Kerzers.

28. Buomberger, Ferd., Abjunkt des stat. Amtes Frbg., Beauregard
29. Burrey, P., Lehrer, Alterswyl.
30. Büchel, Dr. K. Universitätsprof., Freiburg, Pérolles.
31. Büchi, Dr. Alb., Universitätsprof., Freiburg, Lausanneug. 89.
32. Cornuz Gustav, Stadtaammann, Murten.
33. Derungs, Joh., Hülflehrer, Coll. St. Michael, Freiburg.
34. v. Diesbach, Max, Graf, Illebewyl.
35. Dünichert, Constant, Nationalrat, Montilier.
36. Dossenbach, Schuhhandl., Freiburg, Arkadenplatz.
37. Dreyer, Lehrer, Kerzers.
38. Effmann, Wilh., Universitätsprof., Freiburg, Reicheng. 34.
39. Erlebach, Schlosser, Freiburg, Alpenstrasse.
40. Egger, Ch., Lehrer, Guschelmoos.
41. Fasel, Peter, Lehrer, Tüdingen.
42. Fetscherin, W., Schuldirektor, Murten.
43. Forster, Christian, Lehrer, Bremgarten bei Alterswil.
44. Fraguière, Gebrüder, Buchdruckerei, Freiburg, Reichengasse.
45. Fraguière, Professor, Priesterseminar, Freiburg.
46. Frankenstein, P. Reginald, O. P., Universitätsprof. Freiburg, Albertinum.
47. Frei, Gottfr., Mechaniker, Freiburg, Tempelgasse.
48. Fürst, Friedrich, Lehrer, Umliz.
49. Gabriel, Kürschner, Freiburg, Lausanneugasse.
50. Genoud-Peier, Leo, Director des Gewerbemuseums Freiburg.
51. Gottlob, Dr. Ab., Universitätsprof., Freiburg, St. Petersg.
52. Grümme, Dr. H., " " Reichengasse 33.
53. Gutknecht, Fr., Kerzers.
54. Haas, Paul, Musikprofessor, Freiburg.
55. Hasuer, Hugo, Advokat, Murten.
56. Hauptmann, Dr. Felix, Privatdozent, Freiburg.
57. Heinemann, Dr. Franz, Bibliothekar, Luzern.
58. Hölzer, J., Pfarrer, Schmitten.
59. Hölzer, Lehrer, Freiburg.
60. Heß, J. Jak., Universitätsproj., Freiburg, Liebfrauenpl. 163.
61. Holder, Dr. Karl, Bibliothekar, Freiburg, Reichengasse 11.
62. Holstein, Graf, Freiburg, Schönenberg.
63. Jenzer, Pfarrer, Corbäst.

64. Johner, Gutsbesitzer, Zieß.
65. Johner, Bäcker, Kerzers.
66. Jolissaint, Eidg. Fabrikinspектор, Freiburg.
67. Jostes, Dr. Fr., Universitätsprof., Freiburg, Reicheng. II.
68. Jungo, Wirt, Schmitten.
69. Jungo, Jos., Notar, Freiburg, Mezgergasse.
70. Kallenbach, Dr. Jos., Universitätsprof., Freiburg, Chassotte.
71. Kappeler, P. Alb., O. Fr., Franziskanerkloster, Freiburg.
72. Kirsch, Dr. Peter, Universitätsprof., Freiburg, Reicheng. 23.
73. Klanß, Joh., Pfarrer, Ueberstorf.
74. Köhler, Apotheker, Freiburg, Lausannengasse.
75. v. Koschembahr-Lyskowksi, Dr., Universitätsprof., Freiburg.
76. v. Kowalski, Dr. Jos., Universitätsprof., Freiburg.
77. Krattinger, Joh., Kaplan, Tübingen.
78. Kruler, Regens des Albertinum, Freiburg.
79. Landry, Pfarrer, Merlach.
80. Lapp, Droguerie, Freiburg, St. Niklausgasse.
81. Leicht Frib., Grossrat, Salvenach.
82. Liebig, J. Paul, Franziskaner, Freiburg.
83. Liechti, Hermann, Grossrat, Murten.
84. Lienhardt, J., Kerzers.
85. Lörkens, Dr. J., Universitätsprof., Freibg., Bahnhofstr. 298.
86. Ludowigs, Architekt, Freiburg, Reichengasse 34.
87. Maier-Brenner, Büstenhandlung, Freiburg, Lausannengasse.
88. Meier, Karl Al., Kaplan, Wallenbuch.
89. Merz, H., Schulinspектор, Merlach.
90. Meuwly, J. A., Lehrer, Tasers.
91. Michel, P. Leo, O. P., Universitätsprof., Freibg., Albertinum.
92. Moser, Lehrer, Freiburg, Zähringerhof.
93. Muggly, zur Schweizerhalle, Freiburg, Reichengasse.
94. Mülegg, Fr. Hypothekarbeamter, Murten.
95. Müller, Verwalter, Löwenberg bei Murten.
96. — Lehrer, Freiburg, Mezgergasse.
97. — Reinhard, Lehrer, Freiburg, Lausannengasse.
98. Nounast, Regionallehrer, Gurmels.
99. Noß, Gottlieb, Tierarzt, Kerzers.
100. Nußbaum-Blaser, C., Flamatt.

101. Ojer, Dr. Hugo, Universitätsprof., Freiburg, Schützengasse.
102. Pässer, J., Oberamtmann, Tafers.
103. Perroulaz, R., Pfarrer, Dildingen.
104. Pfyffer, Goldschmied, Freiburg, Lausannengasse.
105. Philippina Pins, Mediktor, Freiburg.
106. — W., Commissär, Alterswyl.
107. Preiswerk, Direktor des Lehrberggymnasiums Bern.
108. Rappo, Jos., Regionallehrer, Ueberstorf.
109. Reichlen, Franz, Freiburg, St. Petersgasse.
110. Reinhardt, Heinrich, Universitätsprof., Freiburg, Bahnhofstr.
111. Rödy, Buchbinder, Freiburg, Lausannengasse.
112. Roggo, Pfarrer, Alterswyl.
113. Rupp, Kunstmaler, Freiburg, St. Petersgasse 315.
114. Ruprecht, Dekonom, Füllistorf.
115. Ryb, J., Lehrer, Freiburg, Alpengasse.
116. Saedt, Dr. Felix, Universitätsprof., Freiburg, St. Petersgasse 315.
117. Sarbach, Regionallehrer, Kerzers.
118. v. Savigny, Dr. Leo, Universitätsprof., Freiburg, Schützeng.
119. Schaffner, Sal., Pfarrer, Kerzers.
120. v. Schaller, Heinrich, Staatsrat, Freiburg, Mezgergasse.
121. Schenker, Suhhandlung, Freiburg, Lausannengasse.
122. Schmid, Eisenhändler, Freiburg, Arkadenplatz.
123. Schny, Gemeindeschreiber, Ueberstorf.
124. Schnürer, Dr. Gustav, Universitätsprof., Freiburg, St. Petersgasse 317.
125. Schoch, Mezger, Freiburg, Oberamtgasse.
126. Schöngen, Mich., Doctorand., Freiburg, Lausannengasse 87.
127. Schreiber, Direktor der Gasfabrik Erlangen, Baiern.
128. Solothurn, Kantonsbibliothek von.
129. Sourlier, Stationsvorstand, Tübingen.
130. Späth, J. G., Oberamtschreiber, Tafers.
131. Speiser, Dr. J., Regens des Canisianum, Freiburg.
132. Spicher, Franz, stud. jur., Freiburg.
133. Spörri, Direktor, Tübingen.
134. Stadelmann, Peter, Privatier, Freiburg, Mezgergasse.
135. Steffens, Dr. Franz, Universitätsprof., Freiburg, St. Petersgasse 321.

136. Stoll, Dekonom, Salvenach.
137. Streitberg, Dr. Wilh., Universitätsprof., Freiburg, Lausannengasse 128.
138. Strickler, Lehrer, Feuß.
139. Stritt, Jos., Pfarrer, Heitentried.
140. Sturm, Dr. Jos., Universitätsprof., Freiburg, Bähringerhof.
141. Sturny, J., Pfarrer, Blasfeyen.
142. Sihlstrunk, Jak., Sekundarlehrer, Murten.
143. Tschachtli, Alsted, Gerichtspräsident, Murten.
144. — Fr., Bäder, Ketzers.
145. Tschopp, Jos., Domdekan, Freiburg, Reichengasse 12.
146. v. Tugginer, Privatier, Freiburg, Lausannengasse 87.
147. Uede, Universitätsmechaniker, Freiburg, Tivoli.
148. Veith, B., Buchhändler, Freiburg, Lausannengasse.
149. Vogel, Fr., Banquier, Freiburg, Oberamtsgasse.
150. — Joh. Jak., Ketzers.
151. Vogt, Eb., Musikdirektor, Freiburg, Oberamtsgasse.
152. Bonlanthen, B., Hypothekarverwalter, Lebewyl.
153. Wäber, Jos., Vize-Präsident des Amtsgerichtes Tasers.
154. Wäber, Moriz, Lycealprofessor, Freiburg, Reichengasse.
155. Wagner, Peter, Dr. Privatdozent, Freiburg, Murtengasse.
156. Wässmer, E., Eisenhändler, Freiburg, Mezgergasse.
157. Wasserab, Dr. R., Universitätsprof., Freiburg, Bahnhofstraße 288.
158. Wattelet, Gustav, Murten.
159. — Dr. Hans, Advokat, Murten.
160. Weber, Humbert, Pfarrer, St. Antoni.
161. Wegmüller, Armin, Apotheker, Murten.
162. Wenger, Pfarrer, St. Antoni.
163. Wilezed, H., Cartonnagesfabrik, Freiburg, Neustadt.
164. Wolf, Joh., Landwirt, Obermaggenberg, Alterswil.
165. Zapletal, P. O. P., Universitätsprof., Freiburg, Albertium.
166. Zengerling, Pfarrer, Gutmels.
167. Burklinde, Lehrer, Tübingen.
168. Frau N. N., Freiburg.

E h r e n m i t g l i e d .

169. Schnenwyl, Joseph, Staatsarchivar, Freiburg, Thunerstrasse.

B o r s t a n d .

Dekan Tschopp, Ehrenpräsident.
Dr. Albert Bülchi, Präsident.
Pfarrer S. Schaffner, Altkuar.
Pfarrer Helfer, Kassier.
Dr. Hans Wattleter, Advokat.
J. Bärtsch, Obereinnehmer.

Vereine und Institute,

mit denen wir in Schriftenaustausch stehen, Juli 1896.

1. In der Schweiz.

1. Aarau: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau. Zeitschrift Argovia. Präsident J. Hunziker, Professor, Aarau.
2. Basel: Historische und antiquarische Gesellschaft. Zeitschrift: Beiträge.
3. Bellinzona: Bollettino storico della Svizzera Italiana. Redaktor: Emilio Motta Bibliotecario della Trivulziana in Mailand.
4. Bern: Historischer Verein des Kantons Bern. Zeitschrift: Archiv. Präsident Dr. E. Blösch, Professor, Bern.
5. Bern: Allg. Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. Jahrbuch, Anzeiger. Adresse Stadtbibliothek Bern.
6. Brig: Geschichtsforschender Verein von Oberwallis. Zeitschrift: Blätter aus der Walliser Geschichte. Präsident L. von Roten, Staatrat, Sitten.

7. **Chur:** Historisch-antiquarische Gesellschaft von Graubünden. Zeitschrift: Jahresbericht. Präsident Pl. Plattner, Reg.-Rat, Chur.
8. **Frauenfeld:** Historischer Verein des Kantons Thurgau. Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterl. Geschichte. Präsident Dr. Joh. Meyer.
9. **St. Gallen:** Historischer Verein in St. Gallen. Zeitschrift: Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte und Neujahrsblätter. Präsident Dr. Hermann Wartmann, St. Gallen.
10. **Glarus:** Historischer Verein des Kantons Glarus. Zeitschrift: Jahrbuch. Präsident Dr. Dünner, Glarus.
11. **Luzern:** Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Zeitschrift: Der Geschichtsfreund. Präsident Dr. J. L. Brandstetter, Luzern.
12. **Neuenburg:** Société Neuchâteloise de Géographie. Zeitschrift: Bulletin. Bibliothekar C. Knapp, professeur, Neuenburg.
13. **Schaffhausen:** Historisch-antiquarischer Verein des Kantons Schaffhausen. Zeitschrift: Beiträge zur vaterl. Geschichte. Präsident Pfarrer Bächtold, Schaffhausen.
14. **Solothurn:** Historischer Verein des Kantons Solothurn. Zeitschrift: Urkundio.
15. **Trogen:** Appenzellische gemeinnützige Gesellschaft. Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher. Herausgeber: Dr. Karl Ritter, Trogen.
16. **Zürich:** Stadtbibliothek. Zeitschrift: Neujahrsblatt.
17. **Zürich:** Antiquarische Gesellschaft. Zeitschrift: Mitteilungen Gustos R. Ulrich.

2. Im Ausland.

1. **Aachen:** Aachener Geschichtsverein, Zeitschrift des. Herausgegeben von Dr. Emil Fromm. Adresse: Cromerische Buchhandlung, Kleinmarschierstraße 3, Aachen.
2. **Augsburg:** Historischer Verein für Schwaben und Neuburg. Zeitschrift des. Adresse: Auschluß des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg in Augsburg.
3. **Darmstadt:** Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen.

- Zeitschrift: Archiv für Hessische Geschichte und Quartalsblätter. Adresse: Direktion der Großherzogl. Hofbibliothek Darmstadt, Residenzschloß.
4. Donaueschingen: Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar. Zeitschrift: Schriften des Vereins für se. Adresse: Dr. Tumbült, Donaueschingen, Vorstand der hist. Abteilung.
 5. Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Altertumskunde zu Frankfurt a. M. Zeitschrift: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Adresse: Stadtarchiv I. Frankfurt a. M. Weckmarkt 3.
 6. Freiburg i. Br. Gesellschaft für Förderung der Geschichts-, Altertums- und Völkerkunde (Historischer Verein). Zeitschrift: Zeitschrift der Gesell. se.. Vorsitzender: Geh. Hofrat Prof. Dr. Kraus. Adresse: Eisenbahnstr. 50, Freiburg i. Br.
 7. Freiburg i. Br. Kirchlich-historischer Verein für Geschichte, Altertumskunde und christliche Kunst der Erzdiözese Freiburg. Zeitschrift: Freiburger Diözesan-Archiv. Präsident Dr. J. König, Univ. Professor, Freiburg.
 8. Gießen: Oberhessischer Geschichtsverein. Zeitschrift: Mitteilungen. Präsident Dr. Haupt, Oberbibliothekar, Gießen.
 9. Graz: Historischer Verein für Steiermark. Zeitschrift: Mitteilungen des hist. Ver. Vorsitzender: Prof. Dr. v. Zwiedinek.
 10. Halle a. d. Saale. Thüringisch-Sächsischer Geschichts- und Altertumsvverein. Zeitschrift: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschung. Vorsitzender: Prof. Dr. G. Herzberg in Halle a. S.
 11. Jena: Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift: Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquar. Forschungen.
 12. Innsbruck: Zeitschrift des Ferdinandums für Tirol und Vorarlberg. Bibliothekar Dr. J. Egger, Gymnasial-Professor, Innsbruck.
 13. Karlsruhe: Badische historische Kommission. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Adresse: Großherzogl. Generallandesarchiv in Karlsruhe.
 14. Meißen: Verein für die Geschichte der Stadt Meißen. Zeitschrift: Mitteilungen des Vereins. se. Vorsitzender: Dr. Markus, Realschule Meißen, Sachsen.

15. Nürnberg: Germanisches Nationalmuseum. Zeitschrift: Anzeiger des Germ. Nationalmuseums. I. Direktor G. v. Bezold.
16. Nürnberg: Verein für die Geschichte der Stadt Nürnberg. Zeitschrift: Mitteilungen des Ver. ic 1. Vorstand: Freiherr von Kreß.
17. Straßburg: Historisch-litterarischer Zweigverein des Vogesen-Clubs. Zeitschrift: Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsaß-Lothringens. Präsident Dr. Martin, Univ. Professor, Straßburg.
18. Stuttgart: Königliche öffentliche Bibliothek. Publikation: Württembergisches Urkundenbuch, herausgegeben von der kgl. Direktion des Haus- und Staatsarchives. Vorstand der Bibliothek: Prof. Dr. Steiff.



**Die staatsrechtliche Stellung
die Verfassung und Verwaltung**

Avenicium unter den Römern

von

Dr. Karl Holder.

Einleitung.

Es liegt in der Natur der Sache, daß sich die Forschung über Aventicum hauptsächlich auf die archäologische Seite erstreckt, weil durch die Ausgrabungen, welche seit einigen Jahren systematisch betrieben werden, immer neues Material an das Licht gebracht wird. Die monumentale Forschung¹⁾ hat auch schöne Resultate zu verzeichnen. Der Plan der alten Römerstadt ist im Grunde ans dem Trümmerfelde hervorgegangen, Monumentalbauten wie das Amphitheater und andere sind unserer Kenntnis erschlossen worden, so daß wir nach dem heutigen Stande der Forschung uns einen annähernden Begriff von der äußeren Pracht und Großartigkeit des römischen Aventicums²⁾ machen können. Auch auf das Privatleben der Bewohner Aventicums in der Römerzeit haben die Funde³⁾ Licht geworfen; dieselben lassen uns einen Einblick in den Kulturstand des alten Aventicum machen.

Desto ungünstiger liegt die schriftliche Tradition über Aventicum; die römischen Historiker haben uns nur spärliche Nachrichten über die Hauptstadt des alten Helvetien übermittelt; wären wir nur darauf angewiesen, so wäre unsere Kenntnis über Aventicum überhaupt, insbesondere aber über die innere Organisation und Verwaltung der römischen Kolonie schlecht bestellt. Tacitus⁴⁾ spricht von Aventicum als dem caput gentis, erwähnt die äußern

¹⁾ S. den historischen Überblick über dieselbe von E. Secretan in der Zeitschrift Association pro Aventio, Bulletin No. 1 p. 3 ff., wo auch die ältere archäologische Literatur über Aventicum verzeichnet ist. Von neueren Arbeiten seien genannt: Hetscherin, Die Schäde von Aventicum. Narau 1885; Secretan, Aventium et ses ruines (La Famille 1885, No. 22).

²⁾ S. den Plan und die Beschreibung desselben: Pro Aventio II, p. 8—56.

³⁾ Pro Aventio III, p. 7 ff.

⁴⁾ Historiae I. 68.

Gegebenheiten und die Parteikämpfe unter Vitellius; von der Verfassung und Verwaltung, von der rechtlichen Stellung der nach Ammians¹⁾ Zeugniß einst glänzenden Stadt weiß derselbe nichts zu berichten.

In dieser Hinsicht liefern uns hingegen die Inschriften von Aventicum unschätzbares Material. Dieselben wurden gesammelt in den Arbeiten von Orelli-Henzen,²⁾ Mommsen,³⁾ Hagen.⁴⁾ Die in neuester Zeit aufgefundenen Inschriften über Aventicum sind im Bulletin pro Aventio⁵⁾ herausgegeben.

Die Inschriften sind durch die Forschung für die Geschichte Aventicums nicht genügend berücksichtigt worden; der Versuch, die staatsrechtliche Stellung, die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte auf Grund des vorhandenen Materials im Zusammenhange darzustellen, ist nicht gemacht worden. Ein lückenloses Bild derselben herzustellen, ist allerdings bei dem spröden Material nicht wohl möglich; in der Beamtenhierarchie läßt sich manche Stelle inschriftlich nicht nachweisen, die in dem Verwaltungssapparat Aventicums kaum gefehlt haben wird.

Bei dem nachfolgenden Versuch, die staatsrechtliche Stellung, die Verfassung und Verwaltung in ihrer historischen Entwicklung darzustellen, soll die ältere Geschichte Aventicums nur insoweit herangezogen werden, als es zum Verständniß des Themas notwendig ist. Für unsere Arbeit kommen neben den allgemeinen Werken über römisches Staats- und Verwaltungsrecht und römische Altertümer, welche bei den betreffenden Kapiteln angeführt werden, und neben der archäologischen Literatur über Aventicum, die fast keine Ausbeute gewährte, hauptsächlich folgende Arbeiten in Betracht:

¹⁾ Rerum gest. lib. XV. 11.

²⁾ Inscriptionum Latinarum amplissima collectio. 3 vol. Turici 1828—1856.

³⁾ Inscriptiones confederationis Helvetiorum latine (Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich Band X. 1854.) Suppl. von Keller und Meyer (Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich Band XV.)

⁴⁾ Prodromus novæ inscriptionum latinarum helveticarum sylloges titulos Aventenses et vicinos continens. Bernæ 1878.

⁵⁾ No. 1—6. Lausanne 1887—1894.

Gifi,¹⁾ Daguet,²⁾ Hagen,³⁾ Mommesen,⁴⁾ Morel,⁵⁾ Bulletin pro Aventico,⁶⁾ Schulzen,⁷⁾ Wyß,⁸⁾ Dey,⁹⁾ Burlhardt¹⁰⁾ und mehrere kleine Arbeiten, welche im Laufe der Darstellung erwähnt werden.

¹⁾ Quellenbuch zu Schweizergeschichte I. 1869.

²⁾ Aventicum, ses ruines et son histoire. (Musée neuchâtelois, XVII. 1880).

³⁾ Adventicum (Alpenrosen 1876) — Prodromus novae inscriptionum latinarum helveticarum sylloges titulos Aventicenses et vicinos continens. Bernæ 1878. 4°.

⁴⁾ Schweizer Nachstudien (Hermes XVI. 1881). — Die Schweiz in römischer Zeit. (Mittheil. der antiquar. Gesellschaft in Zürich IX. 1853—1856).

⁵⁾ Notes sur les Helvètes et Aventicum sous la domination romaine (Jahrbuch für Schweizerische Geschichte VIII. 1883).

⁶⁾ No. 1—6, Lausanne 1887—1894.

⁷⁾ Die peregrinen Gaugemeinden des römischen Reiches. (Rheinisches Museum für Philologie L. 1896).

⁸⁾ Ueber das römische Helvetien. (Archiv für Schweizer-Geschichte VII.)

⁹⁾ Recherches sur la Séquanie, l'Helvétie etc. (Archives de la société d'histoire du canton de Fribourg 1. 1850).

¹⁰⁾ Aventicum (Beiträge zur vaterl. Geschichte Basel IV, 1850).

I.

Aventicum als Hauptort der helvetischen Peregrinengemeinde.

Ueber die Anfänge des vorrömischen Aventicums haben wir keine direkten Nachrichten. Das Bestehen eines solchen und zwar als hervorragender Ort des alten Helvetieus wird uns durch einen archäologischen Fund, einen der vorrömischen Zeit angehörigen, im Aventicum gefundenen Münzstempel bezeugt, welcher uns auf eine Münzstätte der alten goldreichen¹⁾ Helvetier schließen lässt.²⁾

Ueber die politischen Einrichtungen und den Kulturstand des helvetischen Aventicums haben wir keine bestimmte Kunde.³⁾ Dasselbe war wahrscheinlich der Hauptort eines helvetischen Gaues, deren es nach Cäsar⁴⁾ vier gab, und die eine Art Gemeinden mit eigenen Magistraten waren.⁵⁾ Die Gau, in mehrere vice eingeteilt, bildeten zusammen eine civitas mit einem Hauptort, welcher äußerlich der Keru der Gau und bestigt war mit dem Sitz der Adeligen und auch wohl der Verwaltung.⁶⁾ Als solcher tritt Aventicum erst im ersten Jahrhundert nach Christus in die Geschichte ein.

¹⁾ Strabo, Geograph. lib. VII. c. 2.

²⁾ Bursian, Aventicum Helvetiorum (Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, XVI. 1 p. 3).

³⁾ Ueber die Helvetier vgl. Gijs, Quellenbuch p. 34 ff.

⁴⁾ Bellum gallicum I. 12.

⁵⁾ Vergl. Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechtes IV. p. 41 A. 4.

⁶⁾ Rheinisches Museum f. Philologie 1895, p. 523 u. 527.

Die ersten ausführlichen Nachrichten über die Helvetier gibt uns Cäsar,¹⁾ der uns über das Vorbringen der durch die Germanen bedrängten Helvetier nach Südwesten berichtet. Die Helvetier bewohnten im letzten Jahrhundert der römischen Republik in zahlreichen Niederlassungen das Land vom Bodensee bis zum Genfersee, welches zwischen Rhein, Jura und Alpen liegt. Von Norden her hart durch die Germanen bedrängt, suchten dieselben nach Westen vorzubringen um sich neue Wohnsähe zu erobern; bei Genf gedachten sie über die Rhone zu sezen und in Gallien einzudringen.²⁾ Dort aber stand der gewaltige Cäsar mit seinen Legionen um ihnen den Uebergang zu wehren. Nach erfolglosen Unterhandlungen mit dem römischen Feldherren versuchten die Helvetier zu verschiedenen Maleu über den Fluss zu sezen, wurden aber von den Römern daran verhindert.

Von der Erfolglosigkeit dieser Bemühungen überzeugt, suchten die Helvetier durch den Jurapass auf dem rechten Ufer der Rhone nach Gallien zu bringen. Cäsar eilt nach Oberitalien, zieht drei Legioneu an sich, hebt zwei neue aus und kehrt nach kurzer Zeit über die Alpen zurück. Die Nachhut der Helvetier, welche die Saone überschritten, macht Cäsar am Fluss Arar (Saone) nieder; er selbst schlägt eine Brücke über den Fluss und setzt sein Heer über.³⁾

Die Helvetier, die Überlegenheit ihres Gegners fühlend, fingen mit dem römischen Feldherren an zu unterhandeln, aber ohne Erfolg. Sie setzten ihren Zug in das Innere Galliens fort und Cäsar folgte ihnen, eine günstige Gelegenheit erwartend, sie zu vernichten. Um sich zu verproviantiren, ließ Cäsar vorläufig von der Verfolgung ab und schlug in der Gegend vom heutigen Autun

¹⁾ Bellum gallicum I. c. 2—29, vergl. auch Plutarch, Cæsar. 18 Appian, Hist. Rom. IV. c. 3; Dio Cassius. Hist. rom. XXXVIII c. 34; Mommsen, Die Schweiz in römischer Zeit (Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft von Zürich, IX. 2, p. 1—27); Die Schweiz unter den Römern. Neujahrsblatt v. St. Gallen. 1862.

²⁾ Ueber den Auszug der Helvetier vergl. Gijs, p. 253; Stridler, Die Auswanderung der Helvetier (Praxis der Schweizerischen Volks- und Mittelschule, 1893, p. 114 ff.).

³⁾ S. darüber Rauchenstein, Der Feldzug Cäsars gegen die Helvetier. 1882.

sein Lager auf. Die Helvetier davon benachrichtigt, wandten sich gegen Cäsar. Dieser besiegte nach heldenmärtigem Kampfe, in welchem von beiden Seiten mit Tapferkeit gefämpft wurde, die Helvetier bei Bibracte und brachte ihnen eine vollständige Niederlage bei. Das Volk der Helvetier war vernichtet, die Überbleibsel, kaum ein Drittel, mussten sich dem Sieger ergeben (*in ditionem accepit*).

Das Volk und das Land der Helvetier kam somit in Abhängigkeit von den Römern. Über die Art der Abhängigkeit der Besiegten erfahren wir von Cäsar bloß, daß eine *deditio* stattfand, d. h. die unabdingte Überlassung von sich selbst und von Allem, was sie besaßen an Boden und beweglichem Eigentum an die Verfügung Roms.¹⁾ Die Helvetier mussten in ihre verlassenen Gebiete zurückkehren und die niedergebrannten Städte und Ortschaften wieder ausbauen.²⁾

Diese Vereinbarungen konnten nach römischem Staatsrecht durch Vertrag oder Bündniß geschehen. Sowohl darüber als auch über die rechtliche Stellung, welche die Helvetier auf Grund dieser *deditio* einnahmen, erfahren wir von Cäsar nichts. Sicher ist, daß bei diesem Anlaß das Land der Helvetier vorläufig noch nicht zur römischen Provinz gemacht wurde.³⁾

Es ist von vornherein wahrscheinlich, daß der Sieger mit den Besiegten ein Abkommen abschloß, welches die Beziehungen letzterer zum römischen Reiche regeln sollte, überdies weist uns der Ausdruck «*deditio*» darauf hin. Nach dem Zeugnis Ciceros⁴⁾ bestanden zu seiner Zeit Bündnisse mit mehreren gallischen Völker-

¹⁾ Cäsar, Bell. gall. I. 28; Gisi, Quellenbuch p. 253.

²⁾ Die Helvetier hatten vor ihrem Auszug ihre Niederlassungen verbrannt (Cäsar I. 28), unter denen ohne Zweifel auch Aventicum war. Daß letztere Stadt bald nach der Rückkehr der Helvetier wieder aufgebaut wurde, beweist der Umstand, daß dieselbe zu Tacitus Zeiten Hauptstadt und sicher auch Sitz der Verwaltung war.

³⁾ Vergl. die Schweiz unter den Römern 1862, p. 4; Mommsen, Herodes XVI., p. 447.

⁴⁾ pro Balbo XIV. 32: «At enim quædam fœdera extant ut Germanorum, Insubrium, Helvetorum, Iapidum, nonnullorum item ex Gallia barbarorum, quorum in fœderibus exceptum est, ne quis eorum a nobis civis recipiatur.»

schäften, unter welchen die Helvetier aufgezählt sind. Da man kein früheres Bündnis mit den Helvetiern kennt, so hat man diese Stelle auf das Bündnis Cäsars mit den Helvetiern vom J. 58 bezogen und die Tatsache der Vertragsschließung mit den Helvetiern, die Cäsar verschweigt, ergänzt. Mommsen¹⁾ selbst ist der Meinung, diese Stelle Ciceros könne unmöglich auf einen anderen als auf den von Cäsar geschlossenen Vertrag bezogen werden.

Dass diese Schlussfolgerung nicht streng beweisend ist, ist klar. Abgesehen von dem Umstände, dass die Lesart «Helvetios» bei Cicero anzfechtbar ist und auch schon angefochten wurde,²⁾ bleibt immer die Möglichkeit offen, dass Cicero von früheren Verträgen mit den Galliern und Helvetiern, die uns nicht überliefert sind, sprechen wollte. Die Interpretation der Stelle «quædam scđera extant», welche Morel³⁾ als möglich hinstellt, scheint mir sehr gezwungen zu sein. Morel glaubt, Cicero habe möglicherweise von Verträgen sprechen wollen, deren Text noch vorlag, im Gegensatz zu früheren Verträgen. Wenn wir auch die Mommsen'sche Interpretation nicht ohne weiteres hinnehmen und die Möglichkeit früherer Bündnisse durch die Stelle Ciceros nicht als ausgeschlossen halten, so müssen wir doch die Interpretation Morels ablehnen. Cicero hatte die Rede pro Balbo im Jahre 56 gehalten⁴⁾ und brauchte doch nicht zu erwähnen, dass der Text des im Jahre 58, also zwei Jahre früher, abgeschlossenen Vertrages⁵⁾ mit den Helvetiern, wenn er nämlich diesen im Auge hatte, noch existiere. Die Stelle hat doch bloß einen Sinn, wenn Cicero sagen wollte, kraft der mit den bezeichneten Völkerchaften seiner Zeit abgeschlossenen, bis heute geltenden Verträge, können wir keinen der Ihrigen als römische Bürger aufnehmen u. s. w.

¹⁾ Schweizer-Nachstudien (Hermes XVI. p. 447).

²⁾ Fontes rerum Bernensium I., p. 44.

³⁾ Notes sur les Helvètes et Aventicum sous la domination romaine (Jahrbuch für schweizerische Geschichte VIII., p. 11).

⁴⁾ Schanz, Geschichte der römischen Literatur, (Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft VIII, 1, p. 217).

⁵⁾ Wie Morel, der den Vertrag mit den Helvetiern im Jahr 49 sieht (Notes sur les Helvètes p. 11) dazu kommt, Cicero in seiner Rede pro Balbo (gehalten 56) von denselben sprechen zu lassen, ist nicht einzusehen.

Aus der Stelle Ciceros allein kann nicht bewiesen werden, daß der darin erwähnte Vertrag mit den Helvetiern auf den Friedensschluß Cäsars vom Jahre 58 zurückgeht. Die Ergänzung des Beweises liefert uns eine Inschrift, auf welcher Aventicum als *colonia Helvetiorum fœderata* bezeichnet wird.¹⁾ Die Inschrift stammt aus dem Anfang des zweiten Jahrhunderts n. Chr., da Nerva und Trajan und die Daeicerkriege darin erwähnt werden. Die Bezeichnung *fœderata* weist nun auf ein früheres Bündnis zwischen Römern und Helvetiern hin. Diese Bezeichnung geht nicht auf die *colonia Helvetiorum*, denn in der Zeit der Erhebung Aventicums zur Kolonie wurde kein Bündnis geschlossen. Für die Kolonie Aventicum hatte diese Titulatur keinen anderen Sinn als den eines Ehrentitels, der aus früherer Zeit stehen geblieben war.²⁾ Wir werden also auf ein früheres Bündnis hingewiesen. Von einem solchen ist bei der Organisation Helvetiens durch Augustus ebenfalls nichts bekannt. Ein Bündnis vor Cäsar kann nicht gemeint sein, da die Helvetier, außerhalb des römischen Unterthanenverbaudes stehend, selbst nur als Ehrentitel unmöglich als *colonia Helvetiorum fœderata* bezeichnet werden können. Der Ausdruck «*colonia fœderata*» weist auf ein Bündnis innerhalb des römischen Unterthanenverbaudes hin. Die Bezeichnung *fœderata* kann sich also bloß auf die *civitas* der Helvetier beziehen, welche nach ihrer Besiegung durch Cäsar durch ein mit dem Sieger abgeschlossenes Bündnis als *fœderati* in die Abhängigkeit der Römer kamen.

Ein Bündnis zwischen Cäsar und den Helvetiern wurde also abgeschlossen. Die erste Bedingung war die *deditio*, was wir schon aus dem Berichte Cäsars ersehen. Die Helvetier traten in den römischen Unterthanenverband ein, was durch die Tatsache erwiesen wird, daß diese bei Cicero mit den Völkern, welche Unterthanen Roms waren, im Gegensatz zu anderen gallischen Völkern, welche noch nicht römische Unterthanen waren, aufgezählt werden. Dies

¹⁾ Hagen, *Tituli Aventicenses* No. 25: *Colonia pia flavia constans emerita Helvetiorum fœderata*.

²⁾ Vergl. Mommsen, *Hermes* XVI., p. 448, II. 1.

³⁾ Vergl. oben p. 4 ff.

läßt darauf schließen, daß das Gebiet der Helvetier sich innerhalb des römischen Gebietes befand.¹⁾

Die staatliche Stellung der Helvetii federati ergibt sich aus zwei Tatsachen. Es ist von vornherein klar, daß die Helvetier nicht gleich nach ihrer Besiegung als römische Bürger in den römischen Unterthanenverband aufgenommen wurden. Dies entsprach nicht den Gewohnheiten der Römer, und das Gegenteil wird uns überdies von Cicero ausdrücklich bezwungen.²⁾ Eine Gemeinde latinischen Rechts waren die Helvetier ebenfalls nicht, denn das latinsche Recht wurde denselben erst durch Kaiser Vespaßian verliehen und Aventicum zu einer Kolonie *juris latini* gemacht. Die Helvetier waren also römische Peregrinen und behielten als solche ihre politische Verfassung und eigene Verwaltung.

Unter der Oberhoheit Roms blieb die bisherige Eintheilung des helvetischen Gebietes, welches als *civitas Helvetiorum* in den Inschriften uns entgegentritt, bis in die römische Kaiserzeit hinein bestehen.³⁾ Als föderate, in ihrer Verwaltung *relatio unabhängige Peregrinengemeinde*,⁴⁾ bewahrte dieselbe ihre Autonomie.

¹⁾ Rommjen, Schweizer-Nachstudien (Hermes XVI., p. 447).

²⁾ In federibus exceptum est, ne quis a nobis civis recipiatur. Man hat den Einwand gemacht (Morel im Jahrbuch für Schweizer-Geschichte VIII., p. 11), in dem Vertrag Cäsars mit den Helvetiern könne kaum die Klausel, welche die Helvetier vom römischen Bürgerrecht ausschloß, gestanden haben, denn damit hätte sich Cäsar eines guten Mittels begeben, den römischen Einfluß auszudehnen; auch wäre dies nach einem Siege, wie der Cäsars, eine ungewöhnliche Großmut. Dieser Ansicht sind wir nicht. Abgesehen davon, daß die Römer die unterworfenen Völkerstaaten nicht gleich mit dem römischen Bürgerrechte beschenken, sehen wir darin von Seiten Cäsars und der Römer einen Art politischer Klugheit. Es wäre gewiß nicht vorteilhaft für Rom gewesen, eine unzuverlässige Völkerchaft im römischen Bürgerverband zu haben; andererseits war dies Zugeständnis eine Versicherung an die Helvetier, die relative Unabhängigkeit, welche der Politiker Cäsar denselben ließ, auch in der Folgezeit beachten zu wollen.

³⁾ Dies beweisen zwei Inschriften aus der Kaiserzeit (Hagen No. 9 und 37) welche von *Pagus Tigorinus* und von der *civitas Helvetiorum* qua *pagatim qua publice* sprechen.

⁴⁾ Ueber das Peregrinerecht im Allgemeinen Cothenet, *De la conditions des périgrins*, Dijon 1885; Rogery, *De la condition des étrangers en droit romain*, Moutpellier 1886.

Sie war frei von Grundsteuer und Einquartierung, bewahrte das Recht Münzen zu schlagen und Truppen auszuheben. Freilich war dieselbe von allen Vorteilen des öffentlichen Rechtes, welche bloß den römischen Bürgern zulässen, ausgeschlossen, hatte weder das *jus connubii* noch das *jus commercii* (nach Civilrecht). Auf dem Gebiete des römischen Privatrechtes waren die Peregrinen nur rechtsfähig nach *jus gentium*; nach diesem, welches sich nach und nach Bahn gebrochen hatte, war der Handelsverkehr zwischen Bürgern und Peregrinen geregelt.¹⁾

Die Verpflichtungen der Helvetier Rom gegenüber waren in erster Linie die Anerkennung der Oberhoheit Roms, die Bewachung der Grenzen und die Errichtung fester Plätze gegen die Germanen.²⁾ Ob Cäsar eine römische Besatzung in das Land der Helvetier verlegte, wird nicht gesagt und ist neben der Tatsache, daß die Helvetier selbst Truppen ausheben konnten,³⁾ kaum anzunehmen. Im Falle eines feindlichen Einfalles hatten die Helvetier den Römlern Kriegshilfe zu leisten; dies ergibt sich schon daraus, daß ihnen die Bewachung und Sicherhaltung der Grenze anvertraut war. In diesem Sinne kann man von einer Verpflichtung der Helvetier, Hilfsstruppen zu stellen, sprechen.⁴⁾

Man hat ferner behauptet, die Helvetier hätten einen jährlichen Tribut entrichten müssen; den Beweis dafür soll eine Inschrift von Aventicum liefern, in welcher ein Steueransheber erwähnt wird.⁵⁾ Wir halten es auch für wahrscheinlich, daß dem besiegteten Volke die Entrichtung eines Tributs, als Anerkennung der römischen Oberhoheit auferlegt wurde, zumal das tributum eine selbst mit Autonomie vereinbare Steuer ist;⁶⁾ diese Wahrscheinlichkeit aber durch die erwähnte Inschrift zum Beweis erheben zu wollen, ist verfehlt.

¹⁾ Vergl. Sohm, Institutionen des römischen Rechts⁴ p. 40 u. 112.

²⁾ Cäsar, I. c. 28.

³⁾ Tacitus, Histor. I. 67.

⁴⁾ Morel, Jahrbuch für Schweizer-Geschichte, VIII., p. 10.

⁵⁾ Hagen, Tituli Aventicenses No. 27: «Donato Cæsaris Aug. Salviano exactori tributorum in Helvetia Communis vicarius.»

⁶⁾ Schulten, Rheinisches Museum 1895 p. 550.

Die Inschrift datiert erst aus der römischen Kaiserzeit und beweist bloß, daß zur Zeit des Kaisers Augustus ein Steuererheber in Aventicum war. Ohne weiteres läßt sich die Inschrift nicht auf die vorhergehende Periode anwenden; es müßte zuerst bewiesen werden, daß den Helvetiern nicht erst später, etwa nach den Aufständen des J. 52¹⁾) ein Tribut auferlegt wurde oder unter Augustus, welcher durch das Anlegen von Heerstraßen das helvetische Gebiet für die Römer zugänglicher machte, um das kriegerische Volk besser überwachen zu können. Überdies würde die Vermutung, den Helvetiern sei ein Tribut erst unter Augustus auferlegt worden, zu der Thatsache, daß Augustus Helvetien in Steuerbezirke einteilte,²⁾ gut stimmen. Daraus geht hervor, daß ein bestimmter Zeitpunkt für die Auferlegung des Tributs nicht sicher nachgewiesen werden kann.

Die Verfassung und Verwaltung³⁾ der civitas Helvetiorum, staatsrechtlich eine föderale Peregrinengemeinde, dürfte folgende gewesen sein: Nach römischer Politik, die Institutionen der besieгten Völker möglichst zu schonen, blieb die keltische Gaugemeinde (civitas) als solche bestehen. Die reale Grundlage der selben war die Herrschaft über ein Territorium;⁴⁾ politisch-administrativ beruhte die civitas auf dem Volksganzen, alle politischen Funktionen waren an den Namen des Gaues gelüpft. An der Spitze des Gaues, deren jeder seinen Hauptort hatte, stand der Vergobretus (Gauhauptmann). Neben diesem stand ein Kollegium von Senioren, eine Art Gemeinderat. Jeder Gau hatte mehrere vici, deren wir im pagus Aventicensis inschriftlich Lousonna (Lausanne), Eburodunum (Yverdon), Minnodunum (Moudon), Solodurum (Solothurn) nachweisen können.⁵⁾ Diese vici sind nicht eigentliche Gemeinwesen und hatten keine eigentlichen Gemeindebeamten, höchstens finden wir Aediles, eine Art Aufseher oder Pfleger

¹⁾ Cæsar, Bellum gall. VII. c. 75.

²⁾ Tacitus, Annales III. 44.

³⁾ Vgl. darüber Karlowa, Römische Rechtsgeschichte I. p. 321 ff.

⁴⁾ Mommsen, Staatrecht III. p. 687.

⁵⁾ Mommsen, Inscriptiones confederationes helveticae, No. 133, 142, 149, 219.

aber ohne Verwaltungsbefugnisse.¹⁾ Einen Präfekten gab es in der civitas Helvetiorum nicht, ebensowenig einen Statthalter.²⁾

Der Hauptort der helvetischen Peregrinengemeinde war Aventicum, der Sitz der Verwaltung.³⁾ Rechtlich ist der Hauptort nicht mehr als ein anderer vicus, ein Teil und nicht der Mittelpunkt des Ganzen. Dadurch unterscheidet sich eben die keltische Gemeindeverfassung von der römischen Stadtverfassung, daß die Gemeinde auf dem Volksganzen und nicht auf Ortschaften beruht. Der Plan der Römer ging eben auch dahin, aus den nichtstädtischen Gaugemeinden eine Stadtgemeinde zu machen, was dadurch erreicht wurde, daß man einen Ort zur selbständigen Gemeinde mache.⁴⁾

In Aventicum war der Sitz einer Art Centralverwaltung, welche aus einem Rat von Decurionen oder Gemeinderat (ordo decurionum) und aus Executivbeamten (Magistrate) bestand (duoviri oder quatuorviri).⁵⁾ Diese können wir mit Sicherheit inschriftlich nachweisen. Die decuriones und duoviri werden auf Inschriften der Kaiserzeit erwähnt;⁶⁾ da die Gemeindeverfassung weder durch die Organisation Helvetiens durch Augustus noch durch die Errichtung einer Kolonie in Aventicum verändert wurde, so ist der Rückschluß erlaubt, die inschriftlich bezeugten städtischen Beamten der Kaiserzeit seien auch die des Hauptortes des peregrinen Gaugesmeindewesens. Den Verwaltungsapparat der peregrinen Gaugesmeinde dürfen wir uns als sehr einfach vorstellen, jedenfalls läßt sich von anderen Beamtenstellen keine nachweisen.

Dies dürfte die Organisation gewesen sein, durch welche der scharfsinnige römische Politiker in Achtung des kräftigen und kriegerischen Geistes des besieгten Volkes,⁷⁾ das Land verwaltete ließ. Eine solche Behandlung eines unterjochten Volkes dürfte

¹⁾ Mommsen, die Schweiz in römischer Zeit, p. 19.

²⁾ Schulz, l. c. p. 542 ff.

³⁾ Tacitus, Hist. I. 68; Mommsen, Inscript. conf. helv. p. 26—27; Marquardt, Manuel des antiquités romaines IX. p. 130.

⁴⁾ Bergl. Schulz, l. c. 522 ff.

⁵⁾ Morel, l. c. p. 11.

⁶⁾ Hagen, No. 28, 29, 38.

⁷⁾ Cäsar, Bell. gall. I., 1; Cicero, de provinc. consul. 13.

einzig dastehen; diese Politik hat sich auch bewährt: wir finden mit einer verschwindenden Ausnahme¹⁾ keine Empörung der Helvetier gegen ihre Bezwinger, sie ertrugen das Joch, das ihnen auferlegt war.

Auf dieser Grundlage, welche das staatsmännische Genie Cäsars gelegt hatte, konnte der Organisator Galliens, Augustus, weiter bauen, um die von Cäsar angebahnte Organisation weiter auszuführen.²⁾ Augustus begann damit, die territoriale Verbindung des römischen Reiches mit dem helvetischen Gebiete zu erleichtern und einen Zugang zu den entlegenen Völkerschaften zu eröffnen. Diesen Zweck suchte er durch Erbauung einer Militärstraße zu erreichen, welche über den Großen St. Bernhard durch das Wallis über St. Maurice, Vevey, Moudon, Bromasens, (?) Aventicum, Solothurn nach Basel u. s. w. führte.³⁾

Was nun die eigentliche Organisation betrifft, so ließ Augustus die gallischen civitates als Gaufürstentümer bestehen, das Territorium aber teilte er in 60 oder 64 Verwaltungs- und Steuerbezirke und gab jedem Bezirk einen Hauptort mit dem Sitz der Verwaltung.⁴⁾ Damit war ein Schritt weiter gemacht in der Einführung der städtischen Organisation, wenn auch die keltische Gaugemeinde als solche bestehen blieb. Der Hauptort jedes Distriktes war jetzt der Träger und der Mittelpunkt der Gemeinde, nicht wie vorher das ganze Gemeinwesen.

¹⁾ Im Jahre 52 treffen wir 8000 Helvetier, welche mit den Galliern ins Feld ziehen mussten, gegen die Römer in Wassen. (Caesar, Bell. gall. VII. 75). Die Folge davon war die Abtretung eines Teils des helvetischen Gebietes und die Gründung einer römischen Reiterkolonie (col. equestris) in Agen. Vergl. Müller, Mittheilungen d. ant. Gesellschaft in Zürich XVIII. 8, p. 173 ff.

²⁾ Vergl. Kuhn, Städtische Verfassung II. p. 414 ff. — Der Zeitpunkt dieser organisatorischen Tätigkeit des Kaisers Augustus lässt sich nicht genau bestimmen. (Vergl. Fontes rerum Bernensium I., p. 52).

³⁾ Strabo IV. 6: Itinerarium Antonini Augusti ed. Wesseling p. 350; Fontes rer. Bernensium I. p. 50; Näher, die römischen Militärstraßen und Handelswege in der Schweiz und in Südwest-Deutschland, 1888, p. 6 ff.

⁴⁾ Tacitus, Ann. III. 44; Marquardt und Mommsen, Manuel des antiquités rom. IX. p. 129; Schulten, Rhein. Museum 1895, p. 524.

Die organisatorische Thätigkeit des Kaisers Augustus brachte der civitas Helvetiorum keine Vergünstigungen, sie hatte für dieselbe vielmehr Nachteile im Gefolge. Wie wir schon erwähnt haben, blieb zwar die Einteilung in pagi unberührt; die Errichtung von Verwaltungsbezirken mußte aber nothwendigerweise der Autonomie der Gauverfassung mehr oder weniger nahe treten, da die Verwaltungsbefugnisse von der Gemeinde auf den Hauptort übergingen. Der Kaiser Augustus strebte, um einen modernen verwaltungsrechtlichen Terminus anzuwenden, für Helvetien die Centralisation der Verwaltung an, soweit dieselbe mit den bestehenden, staatsrechtlichen Voraussetzungen möglich und durchführbar war. Wir haben keinen Grund anzunehmen, daß die Autonomie Helvetiens im Prinzip durchbrochen wurde, zumal wir in Helvetien keinen Präfekten treffen, dessen Befugnisse in äußeren Landesteilen vor allem jurisdiktionelle gewesen sind.¹⁾

Aventicum wurde der Sitz der Centralverwaltung nach dem Vorbild der römischi-städtischen Organisation.²⁾ Ueber die Einteilung in Bezirke und über deren Verwaltung haben wir keine Nachrichten. Auf das Bestehen derselben weist aber eine Inschrift von Aventicum³⁾ hin, welche beweist, daß dort zur Zeit des Kaisers Augustus ein Steuereinnehmer seinen Sitz hatte. Dieser war wahrscheinlich nur Beamter eines Distriktes,⁴⁾ da er unmöglich, selbst mit seinem vicarius, der auf derselben Inschrift erwähnt wird, die Steuereintreibung für die ganze civitas besorgen konnte. Sieht man aber in dem exactor tributorum in Helvetia den Generalsteuereinnehmer, so sind damit die Beamten für die Distrikte implicite gegeben.

Die Inschrift belehrt uns ferner, daß unter Augustus die Helvetier tributa, und wenn man den Ausdruck urgire darf, mehrfache Steuern bezahlen mußten. Dies berechtigt uns zu der

¹⁾ Schulzen, I. c. p. 544.

²⁾ Bergl. Marquardt und Mommsen, Manuel des antiquités romaines IX., p. 177 ff.

³⁾ Hagen, No. 27.

⁴⁾ So auch Marquardt, Manuel IX., p. 130.

Bermitung, daß der *civitas Helvetiorum* auch von dieser Seite durch die Organisation des Kaiser Augustus Nachteile erwachsen sind.

In militärischer Beziehung stand Helvetien wahrscheinlich mit noch anderen Landesteilen unter einem Legaten. Die tres Galliae hatten zur Zeit des Augustus einen militärischen Oberbefehlshaber, welcher mehrere Legaten unter sich hatte. Helvetien scheint in dieser Hinsicht eine gewisse Autonomie bewahrt zu haben, denn Tacitus¹⁾ berichtet, daß die Helvetier noch zur Zeit Neros bei Baden ein Kastell mit eigenen und eigens besoldeten Soldaten unterhielten.

Wenn wir zum Schluß die Thätigkeit der beiden Organisatoren Helvetiens miteinander vergleichen, so treten uns bei letzterem zwei Hauptzüge hervor: Bessere Verbindung Helvetiens mit Rom und möglichst centralisierte Verwaltung. Durch erstere wollte Augustus den Zugang zu den eroberten Gebieten erleichtern, durch letztere einen direkten Einfluß auf die politischen Angelegenheiten ermöglichen. Diese Politik verfehlte ihr Ziel nicht; wir finden kaum ein halbes Jahrhundert später die Helvetier in die Thronstreitigkeiten der römischen Kaiser verwickelt.²⁾

Die bessere Verbindung des römischen Reiches mit Helvetien brachten auch in anderer Beziehung Veränderungen. Von dieser Zeit an treffen wir Helvetier in römischen Diensten sowohl in Offiziersstellung als auch Gemeine. Um das Jahr 43 n. Chr. finden wir einen Helvetier als Offizier in Britannien.³⁾ Die Stellung als Offizier setzt das römische Bürgerrecht voraus; daran nach fing man an, sich um das römische Bürgerrecht zu bewerben. Eine Inschrift belehrt uns ferner, daß ein Helvetier, Cattaus mit Namen, in römischen Diensten war und im Jahre 63 n. Chr. nach mindestens 20 Dienstjahren mit einem ehrenvollen Abschied das römische Bürgerrecht erhielt.⁴⁾ Durch die Annäherung von Helvetiern und Römern wurden die Bunde zwischen Helvetien und Rom enger geknüpft und ersteres der römischen Civilisation näher gebracht. Die unterjochten Völkerstaaten beginnen auch die Seg-

¹⁾ Hist. I. 67; Wyß, Helvetien unter den Römern, p. 42 ff.

²⁾ S. unten p. 18.

³⁾ Mommsen, *Inscriptiones confederat. helvet.* No. 179.

⁴⁾ Corpus *Inscriptionum latinarum* III. 2. p. 846.

nungen der römischen Kultur zu würdigen; die engere politische Verbindung mit Rom bedingt auch das Uebergehen römischer Sitte und römischen Lebens in die alten Gaue der Helvetier; ein neues glücklicheres Zeitalter, das goldene Zeitalter des Augustus, wirft etwas von seinem Glanz auf die entlegenen Barbarengebiete.

II.

Aventicum als römische Kolonie.

Es war den Helvetiern nicht lange vergönnt sich dieses relativen Glückes freuen zu können; die Thronstreitigkeiten zwischen Galba und Vitellius (69 n. Chr)¹⁾ brachten verhängnisvolle Wirren in das Land der Helvetier. Diese, in Unkenntniß über den Tod des Kaisers Galba, hatten gegen Vitellius für Galba Stellung genommen. Cäcina, der Feldherr des Kaisers Vitellius, wollte diesen Aufstand an den Helvetiern rächen, überzog sie mit Krieg und besiegte dieselben am Mons Vocetius.²⁾ Er drang unter Verwüstungen bis zur Hauptstadt Aventicum vor, welche er bedrohte.

Die Bewohner von Aventicum sahen wohl ein, daß eine Verteidigung nutzlos sein würde; sie ergaben sich auf Gnade und Ungnade dem Sieger. Aus Aventicum wurden Boten an Cäcina abgeschickt, welche die Stadt übergeben sollten. Cäcina strafte nur den Iunius Alpinus, einen der hervorragendsten Führer als Anführer des Krieges; die übrigen stellte er der Gnade oder dem Zorne des Vitellius anheim.³⁾

Das römische Heer aber war damit nicht einverstanden und verlangte die Veraubung und Zerstörung der Stadt, die Gesandten Aventicums wurden beschimpft und bedroht. Die Haltung des Heeres Aventicum gegenüber war drohend; nur die hinreichende Veredsamkeit eines helvetischen Legaten, Clandius Cossus, vermochte

¹⁾ Tacitus, Hist. I. 67—70.

²⁾ Tacitus, Histor. I. 68.

³⁾ Tacitus, Hist. I. 68.

die Wut und die Nachsicht der Sieger zu befriedigen und zu Mitleid umzustimmen. Aventicum war gerettet.¹⁾

Der Kaiser Vitellius überlebte seinen Sieg nicht lange; in demselben Jahre wurde Vespasian zum Kaiser ausgerufen. Die Regierung dieses Kaisers und der Flavier überhaupt sollte für Aventicum von großer Bedeutung werden. Neuerlich war es die Glanzzeit und der Höhepunkt Aventicums; die Flavier wundten Helvetien und Aventicum im besonderen ihre Kunst zu. Wenn wir Fredegar²⁾ Glauben schenken können, so waren es Vespasian und Titus, welche die prachtvollen Bauten in Aventicum herstellen ließen. Zedenfalls beweisen die Inschriften,³⁾ daß Helvetien und Aventicum sich der speziellen Fürsorge der Flavier zu erfreuen hatten.

Vespasian war für Aventicum kein Fremder.⁴⁾ Er verbrachte einen Teil seiner Jugend in Aventicum, wo sein Vater ein Baugeschäft hatte. Nach dem Tode des selben führte er mit seinem Bruder Sabinus das ererbte Geschäft fort und bekleidete ehrenvolle Amter in seiner Vaterstadt, bis er im Jahre 66 n. Chr. von Nero berufen, mit seinem Sohne Titus nach Asien zog, um den jüdischen Aufstand zu unterdrücken. So erklärt sich die günstige Stellung der Flavier Aventicum gegenüber aus den engeren Beziehungen, welche Vespasian und seine Familie vor seiner Erhebung auf den Thron zu Helvetien hatte.

Die politische und staatsrechtliche Stellung der helvetischen Peregrinengemeinde zu Rom wurde dadurch verändert, daß Vespasian, wahrscheinlich im Jahre 74, Aventicum zur römischen Kolonie erhob und der civitas Helvetiorum das lateinische Recht versieh. Mommsen hat in seinen „Schweizer-Nachstudien“⁵⁾ be-

¹⁾ Tacitus, Hist. I. 69. Interessant ist das Urteil, welches Tacitus bei dieser Gelegenheit über die Helvetier fällt (Hist. I. 67): «Helvetii, gallia gens olim armis virisque, mox memoria nominis clara.»

²⁾ Chron. t. II. (Monum. Germaniae. Scriptores rerum meritorum II. p. 60—61).

³⁾ Hagen, No. 25, 32.

⁴⁾ Sueton: Vespasian, c. I.; Golliez, Vespasien et Aventicum, (Revue historique vaudoise I. p. 50 ff.); Daguet, Vespasian est-il né à Aventicum? (Anzeiger für Schweizerische Geschichte IV. p. 1—2).

⁵⁾ Hermes XVI. p. 458—474.

wiesen, daß nicht das römische Bürgerrecht, sondern das *jus latinum* der Kolonie Aventicum verliehen wurde. Er zieht den Schluß aus der Rechtstellung der Helvetier, welche Ende des ersten Jahrhunderts u. Chr. unter den equites singulares gedient haben. Diese waren nicht *cives romani*, denn bei ihrem Abschied erhielten sie das römische Bürgerrecht; *peregrini* waren sie auch nicht, denn keiner derselben führt den dieser Rechtsstellung entsprechenden Namen, also sind sie nothwendigerweise latinischen Rechts. Dieses Ergebniß wird durch die Inschriften bestätigt;¹⁾ man findet sehr wenige Bezeichnungen der *tribus*, was darauf schließen läßt, daß Helvetien nicht volles römisches Bürgerrecht, sondern bloß die *latinitas* besaß.

Die helvetische Peregrinengemeinde hat also von *Vespasian* den Kolonietitel mit latinischem Recht erhalten. Die Erhebung Aventiums zur römischen Kolonie hatte für dasselbe zur Folge, daß es aus dem Verband des Ganstaates ausschied und zur römischen Stadtgemeinde erhoben wurde. Der Landschaft, welche Aventium inkorporirt war, verlieh *Vespasian* die durch das Halbe oder latiuische Bürgerrecht bedingte Verfassung der italischen Munizipien, welche die Selbständigkeit der innern Verwaltung aber keine Ansprüche auf Reichsregierung bedingte.

Die Bedeutung des latinischen Rechts bestand darin, daß dasselbe den Übergang von der helvetischen Peregrinengemeinde zum vollem römischem Bürgerrecht bildete. Die Kolonie war staatsrechtlich ein kleines mit Rom verbundenes Gemeinwesen,²⁾ dessen Stellung zu Rom, dessen Rechte und Pflichten in jedem einzelnen Fall durch die *lex* oder *formula coloniae* geregelt war. Die Kolonie latinischen Rechts hatte *jus commercii* und *jus connubii* in Rom; es fehlte ihnen aber, wie schon erwähnt, das öffentlichrechtliche Element des Bürgerrechts, nämlich *jus suffragii et jus honorum*. Sie

1) S. die inschriftlichen Belege bei Morel, *Notes sur les Helvètes*. (Jahrb. f. Schweiz. Geschichte VIII. p. 13, 15 II. 5).

2) Vergl. Daremberg, *Dictionnaire des antiquités grecques et romaines* I. p. 1308 ff.; Sohm, *Institutionen* 4 p. 114. Ausführlicher Hirschfeld, *Zur Geschichte des latinischen Rechts*. (Festschrift für das archäol. Institut in Rom). Wien, 1879; Hirschfeld, *Name und Begriff des *jus italicum**. 1885.

hatte die Freiheit eigener Gesetzgebung; doch konnte sie römisches Civilrecht annehmen oder ihr eigenes altes Gewohnheitsrecht beibehalten. In innern Verwaltungssachen waren die Kolonien unabhängig, das Volk wählte die ersten Beamten aus den Decurionen; in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten hatte der römische Senat das oberste Aufsichtsrecht. Gegen äußere Angriffe wurde ihr der Schutz des Reiches gewährt. Die Kolonien hatten nicht das Recht Gold und Silbermünzen, wohl aber Kupfermünzen zu schlagen. Ein Vorrecht des *jus latinum* war, daß jeder Angehörige einer lateinischen Stadtgemeinde, welcher ein städtisches Amt bekleidet hatte, zum römischen Bürger wurde; die lateinischen Soldaten erhielten ebenfalls beim Abschied das römische Bürgerrecht. Die Leistungen der Kolonien an das Reich, die Rountingente an Truppen, Steuern u. s. w. war nach der Größe des Landes und der Zahl der Bevölkerung durch die *formula coloniae* geregelt.

Die Verfassung, welche durch die veränderte staatsrechtliche Stellung bedingt wurde, zeigt nachweislich keine großen Veränderungen; die bisherigen municipalen Besitznisse, welche fortbestehen, werden der Kolonie untergeordnet. Die *civitas Helvetiorum* wird eine *colonia Helvetiorum*¹⁾ durch Abordnung einer Kolonie römischer Bürger *juris latini* oder durch Verleihung des Kolonietitels an eine Anzahl in Aventicum sesshafter römischer Bürger *juris latini*.

Es stellt sich nun die Frage²⁾, ob die *vicani Aventicenses* der *civitas Helvetiorum* insgesamt zu römischen Kolonisten gemacht wurden und Träger der römischen Kolonie waren oder ob die ansässigen *incolae Aventicenses* im Gegensatz zu den Kolonisten außerhalb des staatsrechtlichen Begriffs der Kolonie sich befanden. Mommsen³⁾ entscheidet sich für die letztere Alternative

¹⁾ Die Bezeichnungen für die Kolonie sind: *Colonia pia flavia constans emerita Helvetiorum foderata* (Hagen No. 32); *Colonia Helvetia oder Helvetiorum* (Hagen, No. 12, 86).

²⁾ Veranlassung zu dieser Kontroverse geben einige Inschriften, in welchen sowohl von *incolae Aventicenses* als auch von *coloni Aventicenses* die Rede ist. Sind nun *incolae* und *coloni* staatsrechtlich identische oder verschiedene Begriffe?

³⁾ *Hermes XVI.* p. 480.

und bestimmt die coloni oder incolæ Aventicenses als coloni (oder cives) Helvetii incolæ Aventicenses, was dann abgekürzt wird entweder in coloni Aventicenses oder in incolæ Aventicenses, welche beide Bezeichnungen also zusammenfallen. Schulzen,¹⁾ der hier Mommsen folgt, präzisiert den Begriff «incolæ Aventicenses» schärfer mit der Umschreibung «cives Helvetii qui consistunt Aventicii oder in colonia Aventicensi.» Wir vermögen diese Ansicht nicht zu teilen und statuieren einen Unterschied im staatsrechtlicher Beziehung zwischen coloni und incolæ Aventicenses. Die Gründe sind folgende: Abgesehen davon, daß die Römer die Kolonien durch Absendung einer Veterauenkonne zu errichten pflegten, worauf für Aventicum «colonia emerita» schließen läßt, haben wir für unsere Ansicht das Zeugnis mehrerer Inschriften. Zuerst wird auf einer derselben²⁾ von incolæ coloniæ Aventicensis gesprochen. Mit der Bezeichnung incolæ im Zusammenhange mit coloniæ können nur die von jener in Aventicum ausfähigen Bewohner im Gegensatz zu den Kolonisten gemeint sein. Wäre die gesamte Bewohnerschaft gemeint, so müßte es einfach heißen Aventicenses; das Wort incolæ, jedenfalls aber coloniæ, wäre sodann überflüssig. Diese Tatsache, mit der Beobachtung zusammengehalten, daß an anderen Stellen coloni Aventicenses vorkommt, läßt uns daraus schließen, daß die Inschriften einen Unterschied zwischen beiden Begriffen machen wollen. Zweitens wären incolæ und coloni staatsrechtlich dieselben Begriffe, so ist nicht abzusehen, warum in einer und derselben Inschrift³⁾ für denselben Begriff verschiedene Bezeichnungen, wie incolæ und coloni, angewendet werden; ebensowenig ist es erklärlisch, warum die Magistrate der incolæ curatores colonorum genannt werden. Diese Tatsache weist wiederum auf einen Unterschied zwischen incolæ und coloni hin. Dasselbe läßt sich bei einer anderen Gelegenheit feststellen. Die incolæ Aventicenses stifteten einem curator colonorum eine silberne Tafel; die Inschrift unterscheidet ebenfalls zwischen incolæ und coloni. Es geht nicht gut an, diese

¹⁾ Rheinisches Museum 1895, p. 530.

²⁾ Hagen, No. 96.

³⁾ Hagen, No. 1.

verschiedenen Bezeichnungen auf mehreren Inschriften dem bloßen Zufall zuzuschreiben. So oft in den Inschriften von den Bewohnern Aventicum die Rede ist, werden dieselben entweder als *incolæ* oder als *coloni Aventicenses* angeführt;¹⁾ eine generelle Bezeichnung, wie etwa *Aventicenses*, findet sich nicht.

Der konsequente Wortgebrauch dieser Ausdrücke in den Inschriften lässt uns mit Recht einen Unterschied zwischen *coloni* und *incolæ* erblicken, und wir bezeichnen mit *incolæ* die von jeher in Aventicum ansässigen Bewohner, im Gegensatz zu den *coloni*, den Trägern der Kolonie.

Dieser Auffassung stehen Bedenken entgegen, welche aber nicht schwer ins Gewicht fallen. Ist staatsrechtlich ein Unterschied zu machen zwischen *incolæ*, den ansässigen Bewohnern peregrinischen Rechtes und den *coloni*, den Bürgern latinischen Rechtes, so muß angenommen werden, daß die Verleihung des *jus latinum* nicht alle betraf und neben den Bürgern *juris latini* eine Kategorie Einwohner bestand, die außerhalb des *jus latinum* standen, also *peregrini* geblieben waren. Diese Vermutung hat nichts Bestreitbares, wenn dieselbe mit dem Umstände zusammengehalten wird, daß nach der Verleihung des römischen Bürgerrechtes an sämtliche Reichsangehörige durch Caracalla die Kategorien der Bürger und Nichtbürger, sowie innerhalb der letzteren der Bürger latinischen und peregrinischen Rechtes keineswegs damit verschwanden.²⁾ Es konnte daher in einer Kolonie latinischen Rechtes neben den Bürgern *juris latini* die Kategorie der Peregrinen bestehen bleiben und zwar als Korporation, welche als solche ein Legat der *vicani Minnodunenses* annahmen könnten.³⁾

Der Einwurf gegen das Fortbestehen einer Peregrinengemeinde neben der Kolonie latinischen Rechtes, welchen man aus der Tatsache entnimmt, daß in dieser Periode sich keine Magistrate der Peregrinengemeinde inschriftlich nachweisen lassen, wird durch die Erklärung entkräftigt, daß nach Errichtung der Kolonie diese naturgemäß in den Vordergrund tritt, die Peregrinengemeinde

¹⁾ Hagen, No. 1, 24, 28.

²⁾ Mommsen, Schweizer-Nachstudien (Hermes XVI., p. 476).

³⁾ Hagen, No. 96.

aber an Bedeutung verliert und in den Hintergrund gedrängt wird. Ein zweiter Grund ist darin zu finden, daß die früheren Beauftragten der Peregrinengemeinde zwar unter die Oberamtsführung der Koloniebeamten gestellt, im ganzen bestehen blieben und es für die in letzter Linie konnegenden Beauftragten der Peregrinen nicht leicht eine Veranlassung gab auf den Inschriften zu erscheinen. Endlich darf nicht übersehen werden, daß nicht wenig Inschriftenmaterial dieser Periode verloren gegangen oder blos in Bruchstücken auf uns gekommen ist.

Man hat ferner geltend gemacht, daß es auffallend sei, daß einerseits die incolæ Aventicenses dem curator colonorum eine Gedenktafel stifteten,¹⁾ anderseits der curator colonorum der Dea Aventia und dem genius Incolarum einen Altar errichtete, in der Voraussetzung, daß staatsrechtlich ein Unterschied zwischen beiden Bevölkerungsklassen bestehe. Es ist aber nicht abzusehen, warum ein curator coloniæ der Göttin des Ortes und dem Schutzgott der Bewohner, an welchem und bei welchen derselbe seine Wohnstätte und seinen Wirkungskreis hatte, nicht einen Altar als Zeichen der Verehrung errichten konnte, und warum die incolæ, die ausfahigen Bewohner von Aventicum, dem ersten Magistrate der Kolonie, aus Dankbarkeit für erwiesene Dienste und für die Hebung ihres Wohnortes nicht eine Gedenktafel errichten konnten.²⁾

Auf Grund unserer Ausführungen glauben wir neben der Kolonie von Bürgern latinischen Rechts eine Kategorie Bewohner annehmen zu können, welche Nichtlatini also Peregrinen waren.³⁾ An die Bürger latinischen Rechtes war die Kolonie geknüpft; die Peregrinen bildeten zwar äußerlich einen Bestandteil der Kolonie und unterstanden in letzter Linie der Jurisdiktion derselben, doch waren sie außerhalb des Staatsrechtlichen Begriffes der Kolonie latinischen Rechtes. Aventicum als latinesche Stadtgemeinde war Hauptort der Kolonie und römischer Auffassung Träger derselben.

Neben Latini und Peregrini hatte die Kolonie Aventicum

No. 1.

Koch I. c. p. 21.

Heinemann, De cibis romanis in provinciis imperii conscripsi. Bonn. 1891, p. 74 ff.

noch eine andere Kategorie von Bürgern, welche zum Gauzen der römischen Kolonie nicht als integrierender Teil gehörte, verfassungs- und verwaltungsrechtlich außerhalb der römischen Kolonie stand; es war die Vereinigung der in der *civitas Helvetiorum* angesiedelten römischen *Vollbürger*, der *conventus civium Romanorum helveticus*.¹⁾ Diese Vereinigung wurde von römischem, in den Provinzen unter Latini und Peregrinen wohnenden *Vollbürgern* geschlossen, auf Grund eines aus der Zeit der Republik stammenden Privilegs sich zu einer Korporation (*conventus*) zu vereinigen, welche, sofern nicht ein geordnetes Municipalwesen am Orte ihre Niederlassung bestand, sich als Handelskonsortium zu konstituieren das Recht hatte.²⁾ An der Spitze dieser Vereinigung stand ein *Curator*, welcher die Verwaltungsgeschäfte des *Conventus* führte.³⁾ Ob der Sitz des *Curators* in Aventicum oder auf dessen Territorium war, ist nicht zu unterscheiden; die Inschriften lassen eher auf das letztere schließen.

Die Verwaltung Aventicums als Kolonie latinischen Rechtes lässt sich auf Grund der Inschriften in Kultusverwaltung und in politisch-militärische Verwaltung einteilen.

a. Die Religion in Aventicum war ein Gemisch des offiziellen orientalischen, griechischen und römischen Polytheismus; es wurden sowohl Bacchus und Merkur, Cybele und Sabazius als auch die einheimischen Gottheiten angerufen und verehrt.⁴⁾ Da-

¹⁾ Rommjen, *Inscriptiones confederationis helveticae*, No. 122, 133; *Pro Aventico III*, p. 48; Schulten, *De conventibus civium romanorum*. Diss. Lipsia 1892 p. 1 ff.) definiert diesen *conventus* folgendermaßen: «Est igitur *conventus civium rom. universitas civium rom. diversæ negotiationis extra territorium municipale civium rom. consistens».*

²⁾ S. darüber Rommjen, *Die römischen Lagerstätte* (Hermes VII, p. 294 ff.); Morel, *Les associations de citoyens romains* (Mémoires et documents de la Suisse romande Tome 34, p. 181 ff.); Mitteis, *Reichsrecht und Volksrecht in den östl. Provinzen des röm. Kaiserreiches*, Leipzig 1891, p. 143 ff.

³⁾ Derselbe lässt sich mehrfach inschriftlich nachweisen: *Inscript. conf. helv.* No. 122, 133; *Pro Aventico III*, p. 48.

⁴⁾ *Pro Aventico II*, p. 42. Neben die berühmte *Bottichand* vergl. ebenfalls *Pro Avent. II*, p. 42 und Meyer, die *Bottichand* (Mitt. der Bürd. Antiquar. Gesellschaft IX, p. 48).

neben stand die staatliche Kaiservergötterung mit ihren Priesterkollegien.¹⁾ Auf den Inschriften von Aventicum werden eine ganze Reihe von Gottheiten genannt: Jupiter, Juno, Mars, Apollo, Merkur, Minerva, Aventia u. s. w.²⁾ In den Inschriften finden wir keine Spur von den offiziellen Priestercollegien allgemeinen Charakters der republikanischen Zeit, wie die Pontifices, welche mit der allgemeinen Aufsicht über Religions- und Kultuswesen beauftragt waren und die Auguren, welche den Willen der Gottheit zu erforschen hatten. Die Inschriften von Aventicum sind jüngeren Datums und bieten hauptsächlich Belege für Priesterfunktionen der Kaiserzeit, namentlich für die mit dem Kaiserkult verbundenen Funktionen.³⁾ Als solche wurden in den Inschriften angeführt: Flamen Augustalis et Sacerdos perpetuus, dendrophorus Augustalis, sodalis flavialis, flamines Augusti; ein ordo flaminum und eine Priesterin flaminica wird ebenfalls erwähnt.⁴⁾

Neben den erwähnten Priesterschaften konstatiren wir inschriftlich blos die Funktionen der septem viri epulones.⁵⁾ Das Kollegium der letzteren hatte die Bevölkung der epulæ publicæ zu übernehmen, welche bei feierlichen Gelegenheiten dem Volke auf Staatskosten nach den Spielen, Triumphen u. s. w. gegeben wurden.⁶⁾

Bei der Mannigfaltigkeit der verehrten Gottheiten ist nicht daran zu zweifeln, daß noch andere Priesterfunktionen in Aventicum existirten, inschriftlich lassen sich diese aber nicht nachweisen.

¹⁾ Dagen, No. 1, 2, 3, 8, 12 u. s. w.

²⁾ Dagen, No. 95, 96, 8, 12 u. s. w.

³⁾ Mourlot, *Essai sur l'histoire de l'Augustalité dans l'empire romain*. Paris 1895; Schneider *De Seviri augustalium muneribus et cunctis epulæ publicæ*. Diss. Gissæ 1891, p. 29 ff. Nach einigen (Nessling, *De Seviri Aug.* Diss. Giss. 1891 p. 4 ff.) gehören die Seviri Augustales nicht dem Kaiserkult an.

⁴⁾ Dagen, No. 28, 29, 32, 89, 24, 50, 54, 58 ff. Vergl. über die staatlichen Priesterschaften und die ihnen inhärricenden Funktionen des ausführenden Mannes des antiquités romaines Band XII. p. 281 ff.; XIII. 82 ff.

Dagen, No. 26.

Manuel XIII | *Le culte chez les Romains* II. p. 39 ff.

b. Ueber die politisch-militärische Verwaltung in Aventicum sind wir besser unterrichtet. Die ordentlichen Magistrate der Kolonie Aventicum waren die *curatores coloniae*, wahrscheinlich zwei, welche jährlich wechselten; inschriftlich lassen sich *Tertius Severus, Januarius Florinus, Domitius Didymus, Julius Primus* für Aventicum konstatiren.¹⁾ Die einzelnen *vici* standen ebenfalls unter *curatores* z. B. *Lausanne*.²⁾ Die Bezeichnung von *Curator* findet sich auch in Verbindung mit anderen Verwaltungsstellen und läßt sich in diesem Zusammenhange als Bezeichnung allgemeiner Besigkeiten auffassen, etwa wie *Magister* und bezeichnet den Vorstand einer Körporation.³⁾

Neben den *curatores* kommen die *duoviri* vor. Wenn Schulte⁴⁾ behauptet, die *duoviri* hätten neben den *curatores* keinen Raum, so trifft dies für Aventicum nicht zu. Wir können diese Magistrate in der Kolonie Aventicum vierfach inschriftlich belegen;⁵⁾ in einem Falle ist ausdrücklich von einem *duovir coloniae Helvetiorum* die Rede.⁶⁾ Die *duoviri* in den Kolonien waren entweder *duoviri iuri dicundo* oder *duoviri edilicie potestatis*. Ob in unserem Falle die erwähnte Magistratur der ersten angehörte oder ob dieselben bloße Ediles (Polizeibeamte) waren, kann nicht sicher festgestellt werden; doch lassen die Würden, welche diese *duoviri* noch bekleideten und die Ehren, die ihnen zu Teil wurden, darauf schließen, daß sie in der Reihe der obersten Verwaltung und Gerichtsbarkeit standen.

Die *curatores*⁷⁾ und die *duoviri*⁸⁾ bekleideten die höchsten Verwaltungsstellen in der Kolonie. Denselben war ein Rat von

¹⁾ Hagen, No. 1, 2, 3; Mommsen im *Hermes XVI*. p. 481; Schulte im *Rhein. Museum 1895*, p. 531.

²⁾ *Inscriptiones confederationis helveticae*, No. 133.

³⁾ Morel, *Notes sur les Helvètes* (Jahrbuch für Schweizer-Geschichte, VIII., p. 17.)

⁴⁾ *Rheinisches Museum I. c.* p. 531.

⁵⁾ Hagen, No. 28, 38, 39, 86.

⁶⁾ Hagen, No. 86.

⁷⁾ S. Daremberg, *Dictionnaire des antiquités grecques et romaines* I. p. 1619 ff.

⁸⁾ Ueber diese s. Schiller, *Staats- und Rechtsaltertümer in Müller, Handbuch der klass. Altertumswissenschaft IV.* 2 p. 177.

Decurionen beigegeben, deren Anzahl durch die formula coloniae bestimmt und deren Amtszeit lebenslänglich war. Dieser Rat bildete den senatus, ordo der Kolonie, welcher unter dem Vorsitz des ersten Magistraten die Verwaltungsaangelegenheiten derselben zu verhandeln und wahrzunehmen hatten¹⁾) Für Aventicum ist der Rat der Decurionen und zwar als Gesamtheit (ordo) durch eine Inschrift bezeugt.²⁾ Die Decurionen konnten auch neben ihrer Eigenschaft als Mitglieder des beratenden Kollegiums mit der Verwaltung eines städtischen Amtes betraut werden; diese Doppelstellung jedoch tritt erst später ein und zwar konnte sie bloß auf Kosten der Stellung der Decurionen geschehen, welche nach und nach zu bloßen städtischen Beamten heruntersanken.

Von anderen höheren Beamtenstellen werden auf den Inschriften Aventicums noch mehrere erwähnt, die nicht zum stehenden Beamtenpersonal gehörten wie ein Konsul der Provinz Lyon, ein Prokonsul, ein Proprätor u. s. w.³⁾ Diese standen in irgend einer Beziehung zur Kolonie Aventicum, welche sich nicht näher bestimmen lässt, sei es, daß dieselben dort vorübergehend Aufenthalt genommen und sich um die Kolonie verdient gemacht haben oder daß sie in einem außerordentlichen Auftrage dorthin geschickt wurden.

Von römischen Kaisern werden auf den Inschriften Aventicums Augustus, Tiberius Claudius, Vespasian, Trajan, Antoninus Pius, Septimius Severus, Gallus, Gallerius genannt.⁴⁾

Wie in anderen Kolonien und Munizipien finden wir in Aventicum ebenfalls die patroni.⁵⁾ Die Kolonien pflegten sich nämlich unter den Schutz eines oder mehrerer angesehener römischer Bürger zu stellen, welche dann als patroni, einer in der Familie erblichen Würde, die Rechte und Interessen der Schutzbefohlenen

¹⁾ Bergl. über die Besugnisse des ordo decurionum, Manuel des antiquités romaines VIII. p. 286; ausführlicher Ruhn, Städtische Verfassung I. p. 240 ff.

²⁾ Hagen, No. 32: a Ex decreto decurionum. »

³⁾ Hagen, No. 25, 26, 84 ff.

⁴⁾ Hagen, No. 15, 16, 25, 32, 33, 34, 82, 83.

⁵⁾ Ueber das Verhältnis zwischen Patronen und Clienten, Schiller, Adm. Staats- und Rechtsaltertümern im Handbuch der klass. Altertumswissenschaft IV. 2 p. 135.

zu verteidigen hatten.¹⁾ Auf den Inschriften Aventicum kommt sowohl *patronus publicus* als die bloße Bezeichnung *patronus* vor.²⁾ Im Anschluß daran sei erwähnt, daß wir in der Kolonie Aventicum ebenfalls einen «*electus*» finden.³⁾ Damit wird in Rom ein außerordentliches Mitglied des Senats bezeichnet; in den Municipien finden wir diese Bezeichnung für Männer, die für ihre geleisteten Dienste in den *ordo decurionum* als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden oder in die obersten Verwaltungsstellen eintreten. Der für Aventicum inschriftlich bezogene *electus* ist der *curator coloniae* (*Tertius Severus*).

Für die Verwaltung des Finanz- und Steuerwesens finden wir in der Kolonie Aventicum den *exactor tributorum*.⁴⁾ Dieser scheint eine Art Centralbeamter der Kolonie für die Steuereintreibung gewesen zu sein, worauf der Unterbeamte *vicarius exactoris tributorum* schließen läßt.⁵⁾ Darans geht hervor, daß in der Kolonie Aventicum regelmäßig Steuer ausgehoben wurde, und daß das für eine ständige Behörde eingesetzt war, wenn auch nach der Meinung Schultens⁶⁾ der *exactor tributorum* in Helvetien eine Singularität ist. Für das Vorhandensein eines Quästors, welcher die Finanzverwaltung⁷⁾ in den Händen hatte, spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit; das vorhandene Material⁸⁾ genügt jedoch nicht um denselben sicher zu erweisen.

¹⁾ Vergl. die Literatur bei Marquart, *Organisation de l'empire romain* I. p. 277.

²⁾ Hagen, No. 24, 25, 26, 28, 29. Welcher Unterschied zwischen *patronus* schlechthin und *patronus publicus* in Aventicum bestand, läßt sich aus den Inschriften nicht feststellen.

³⁾ Hagen, No. 1.

⁴⁾ Hagen, No. 27; Vergl. über die Steueraushebung in den Provinzen, Kuhn, *Städt. Verfassung* I. p. 49 ff.; Marquart und Mommsen, *Manuel X.* p. 229 ff., 258 ff.

⁵⁾ Vergl. oben p. 16.

⁶⁾ Rhein. Museum 1895, p. 552.

⁷⁾ Ueber diese s. Marquart, *Manuel X.* p. 22 ff.

⁸⁾ Hagen, No. 24; Suetonius, *Vita Vespasiani* I. Die erwähnte Inschrift wurde von den *incolae Aventicenses* wahrscheinlich dem *Sabinus*, dem Vater des *Vespasian* gezeigt, welcher laut Inschrift Quästor in Asien war und nach dem Zeugnis des *Sueton* in Ägypten und in Helvetien Geldgeschäfte

An der Spitze der öffentlichen Arbeiten stand der praefectus operum publicorum.¹⁾ Ob dieses ein ständiges Amt oder ob dieser praefectus nur vorübergehend die Bauarbeiten leitete, welche Vespaßian und Titus im Aventicum herstellen ließen, muß dahin gestellt bleiben. Sicher ist, daß zur Zeit der Kolonie diese Verwaltungsstelle in Aventicum existierte, denn die coloni Aventicenses und andere stifteten einem praefectus operum publicorum Inschriften. Die Stelle als praefectus zeigt jedenfalls eine Reihe von unteren Beamten in den öffentlichen Arbeiten voran, über welchen der praefectus als oberster Leiter stand.

Über die Militärverwaltung²⁾ läßt sich aus den Inschriften nicht viel erinnern. Wir wissen blos, daß die Militärverwaltung vollständig in römische Hände übergegangen und die frühere Beuglastigung weggefallen war.³⁾ Von jetzt an mußten die Helvetier Buzug zum römischen Heere stellen.⁴⁾ In den Inschriften Aventiums wird ein tribunus militum mehrfach erwähnt;⁵⁾ es bleibt aber unentschieden, ob ein solcher in Aventium seinen Sitz hatte. Nähtere Beziehungen hat derselbe zu Aventium schon gehabt, denn die colonia, pia, flavia u. s. w. stiftete ihm eine Inschrift. Daß Helvetien tribuni militum hatte — ob ständig oder vorübergehend — ist sicher und ergibt sich aus einer Inschrift.⁶⁾ Eine militärische Auszeichnung «hasta pura et corona aurea donatus» kommt ebenfalls vor.⁷⁾ Von Legionen werden auf Inschriften Aventiums genannt die legio IV Macedonica die legio VI Ferrata und die legio XVI Flavia Firma.⁸⁾

betrieb. Es liegt daher die Vermutung nahe, Sabinus habe auch in Aventium das Amt eines Quästors inne gehabt. Ist der Schluß richtig, so wäre das Amt eines Quästors vor Errichtung der Kolonie etwa seit der Neuorganisation des Augustus erwiesen.

¹⁾ Hagen, No. 28, 29. Über die öffentlichen Arbeiten s. Manuel des antiquité rom. X. p. 22 ff.

²⁾ Daraüber Manuel des antiquités rom. XIV. p. 384.

³⁾ Tacitus, hist. I. 67: «Rapuerant pecuniam missam in stipendiis castelli, quod olim Helvetii suis militibus ac stipendiis tuebantur. Werigt oben p. 17.

⁴⁾ Wommel, die Schweiz in römischer Zeit, p. 21.

⁵⁾ Hagen, No. 19 ff.

⁶⁾ Hagen No. 121.

⁷⁾ Hagen, No. 32 ff.

⁸⁾ Hagen, No. 25, 32, 33.

Dies war die Organisationszeit der römischen Kolonie latinischen Rechts. Nur über eine kurze Periode der Geschichte Aventicum erstreckt sich unsere Kenntnis; die meisten Inschriften gehen räumlich nicht weit über das erste Jahrhundert n. Chr. hinaus. Zwar haben wir auch spätere Inschriften, welche Aventicum betreffen; aus denselben lässt sich aber über die Zeit nach der Errichtung und definitiven Organisierung Aventicums als Kolonie bis zur Verleihung des römischen Bürgerrechts an sämtliche Provinziale nichts als das Fortbestehen Aventicums entnehmen.¹⁾ Ob und welche Veränderungen die Kolonie in rechtlicher und politischer Beziehung durchgemacht hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Auf Inschriften des zweiten und Anfang des dritten Jahrhunderts wird Aventicum genannt.²⁾ Im Jahre 212 erteilte Caracalla durch die constitutio Antoniana sämtlichen Reichsangehörigen das römische Bürgerrecht.³⁾ In welchem Umfange dasselbe an Aventicum erteilt wurde, wissen wir nicht; jedenfalls war für das Fortbestehen der Kolonie kein Grund mehr vorhanden.⁴⁾ In der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts,⁵⁾ nach 260 n. Chr. fiel Aventicum der Raubgier der Alamannen zum Opfer, welche die schöne Römerstadt zerstörten.⁶⁾ Wenn wir dem Zeugnis einer in Aventicum gefundenen Inschrift Glauben schenken dürfen, so wurde Aventicum wieder aufgebaut. Diese Inschrift⁷⁾ wurde ungefähr 292—304 zu Ehren des Galerius gesetzt und weist also

¹⁾ Vergl. über diese Periode Burckhardt-Biedermann, Helvetien unter den Römern (Basler Neujahrsblatt 1887).

²⁾ Hagen, No. 25, 83.

³⁾ Dio Cassius I. 77 c. 9; Ulpian, Dig. 1, 5, 17; Vita Severi c. 1.

⁴⁾ Vergl. Mommsen, Schweizer Nachstudien (Hermes XVI., p. 448).

⁵⁾ Aventicum wird noch auf einer Inschrift (Hagen No. 15) welche in die Jahre 251—53 fällt, genannt.

⁶⁾ Eutropius, Breviarium IX, 8: «Alamanni, vastatis Gallis, in Italiam penetraverunt.» Fredegar, Chron. I. II. (Mon. Germ. Script. rerum meroving. II. p. 64): «Gallienus firmatur in imperio, Germani Ravennam venerunt, Alamanni, vastatum Aventicum praeventione Wibeli cuinomoto et plurima parte Galliarum in Aetalia transierunt.» — Ueber die Glaubwürdigkeit des Fredegar s. Neues Archiv s. ältere d. Geschichtslinde VII, p. 450.

⁷⁾ Hagen, No. 16.

auf Aventicum als bewohnte Stadt hin. Vollständig zerstört war Aventicum Ende des vierten Jahrhunderts nach dem Zeugnis Ammianus;¹⁾ nur noch Trümmer sind von der früheren Pracht übrig geblieben. Aventicum und Helvetien verschwinden bald nachher auch dem Namen nach aus der Geschichte; letzteres ging in der Provinz Sequanien auf.²⁾

¹⁾ Rerum gestarum I. XV. c. 11: «Alpes Graiae et Poeninae exceptis obscurioribus habent et Aventicum, desertam quidem civitatem sed non ignobilem quondam, ut aedificia semiruta nunc quoque demonstrant.»

²⁾ Eutropius, Breviarium I. VI. c. 17.

Die historische Sprachgrenze

im

Kanton Freiburg

von

Albert Büchi.

Eرت in neuerer Zeit wendet man der Frage über den Verlauf und die Abweichungen der Sprachgrenze größeres Interesse zu. In Berchtolds dreibändiger *Histoire du canton de Fribourg* wie in Küenlius *Dictionnaire géographique* finden sich hierüber kaum mehr als vereinzelte Angaben, die zudem der genauen Kontrolle bedürfen. Der bekannte Freiburger Historiker Alexander Daguet widmete unter dem Titel *Des diverses langues en usage dans l'état de Fribourg depuis sa fondation jusqu'à nos jours* (*Etrennes Fribourgeoises* 1865) diesem Gegenstande eine mehr orientirende als eingehende Behandlung, und in seiner *Histoire de la ville et seigneurie de Fribourg* (S. 180/81) ist davon ein Extract gegeben mit besonderer Berücksichtigung der Stellung Freiburgs zur deutschen Eidgenossenschaft. Mehr der heutigen als der historischen Sprachgrenze gelten die Ausführungen von Th. Knapp, welche im Jahre 1886 unter dem Titel *Sur la frontière des langues française et allemande en Suisse* in der Zeitschrift *Tour du Monde* erschienen und, soweit sie den Kanton Freiburg betreffen, in den *Etrennes Fribourgeoises* 1888 abgedruckt wurden. In der Broschüre über „Die deutsche Seelsorge in der Stadt

Freiburg," (1893) wurde zwar eine Menge Material zur Sprachenfrage beigebracht, diese aber nicht selbständig behandelt und im übrigen auch das angeführte dem Charakter der Schrift entsprechend nur auf die Stadt eingeschränkt. Zum erstenmal hat ein Philologe Dr. J. Zimmlerli die Frage über „Die deutsch-französische Sprachgrenze in der Schweiz“ zum Gegenstand einer eingehenden Studie gemacht, deren zweiter Teil „Die Sprachgrenze im Mittellande, in den Freiburger-, Waadländer- und Berner-Alpen“ (Basel 1895) behandelt, weitaus das beste ist, was über diese Frage je geschrieben wurde. Berf. geht dabei sehr gründlich und sorgsam zu Werke, er versucht den doppelten Zweck, einmal die heutige Sprachgrenze möglichst genau festzustellen, sodann deren Verschiebungen in historischer Zeit nachzugehen. Um den ersten Zweck zu erreichen, verfügte er sich an Ort und Stelle, von Dorf zu Dorf, von Ort zu Ort, stellte durch eingehende Nachforschungen bei Ortsbehörden, Lehrern und Geistlichen die heutigen Sprachverhältnisse in den Grenzorten fest, überzeugte sich durch persönliche Wahrnehmung von deren Stand und benützte zugleich die Gelegenheit, um Gemeinde- und Pfarrarchive in Hinsicht auf Ermittelung der früheren Sprachverhältnisse zu durchforschen. Dass er daneben auch die schriftlichen Überlieferungen, vor allem die einschlägigen Urkunden-Sammlungen aufs gewissenhafteste heranzog, schuf für seine Untersuchungen eine bisher an Vollständigkeit und Zuverlässigkeit nirgends auch nur annähernd erreichte Grundlage. Seither oder ungefähr gleichzeitig damit erschien das Buch von Dr. Fr. Heinemann, Geschichte des Schul- und Bildungslebens im alten Freiburg, und desselben Verfassers Ausgabe des sog. Katharinenbuches vom Jahre 1577, die auch zur Sprachenfrage manches neue bringen. Dagegen besaß sich eine Arbeit von Benmerich, Verbreitung und Bewegung schen in der französischen Schweiz; Stuttgart 1894 (auch in Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde Bd. 8, Heft 5) lediglich mit der heutigen Sprachgrenze.

Uns interessiert aber vor allem die Grenze von ehemals, die weit schwerer zu bestimmen ist als die heutige, indem für die ältere Zeit die Nachrichten recht dürtig sind, für die spätere aber nicht unerhebliche Schwankungen in Betracht kommen. Die zuverlässigsten Angaben darüber finden wir bei Zimmlerli, dem wir fol-

gen werden, um einige Schlüsse zu ziehen und sein Material noch mit einigen weiteren Belegen zu ergänzen.

Die älteste uns erhaltene Urkunde,¹⁾ welche einen einigermaßen sicheren Anhaltspunkt zur Beurteilung der französischen Sprachgrenze für den St. Freiburg im Mittelalter liefert, stammt aus dem Jahre 1273 und enthält eine Abgrenzung der Termine des neuengegründeten Dominikanerklosters von Bern gegenüber denen des bisherigen Konventes von Lausanne . . . « *conventus Lausannensis dimitit dicto conventui Bernensi terram ultra Senonam a Marly exclusive ultra versus Ararium et a Mureto similiter exclusive ultra versus Senonam a strata publica, que dicit versus Condaminam, inferius,* » d. h. die neue Grenzlinie der beiderseitigen Terminbezirke zieht sich der Saane entlang bis nach Gümmen und von da längs der Straße nach Murten, wobei Marly und Murten zum Bezirk des Lausanner Konventes geschlagen sind. Der weitere Text des Altenstückes zeigt, daß bei dieser Abgrenzung die Sprachgrenze zu Grunde gelegt wurde; denn das ganze Bistum Sitten wurde zwar ebenfalls dem Kloster in Lausanne zugewiesen, allein mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß wenn im Lausanner Konvente kein deutscher Bruder verweile, die Berner im deutschen Teile des Wallis oberhalb Lenk aushelfen sollten. Ferner erkennt man aus dem weiteren Verlauf der Abgrenzung im Seeland bis Biel und St. Immoi, daß hier nur die Sprachgrenze gemeint sein kann. Unter dieser Voraussetzung ergibt sich für uns die interessante Tatsache, daß zur Zeit, als Rudolf von Habsburg auf den deutschen Königsthron erhoben wurde, die Sprachgrenze von Marly an der Saane folgte bis nach Gümmen und von da in ziemlich gerader Linie bis Murten. Marly und Murten werden ausdrücklich dem welschen Gebiete zugewiesen, Freiburg stillschweigend; deun wäre Freiburg damals in Mehrheit deutsch gewesen, so wäre wohl ebenso gut wie bei Murten und Marly die Ausnahme von der allgemeinen Grenzlinie hervorgehoben worden. Wie die Grenze im oberen Teile des Kantons Freiburg verlief, ist nicht gesagt; au-

¹⁾ Abgedr. *Fontes rer. Bernensium* III. 78, Nr. 77; ferner *Mémoires et documents publiés par la Société d'Histoire de la Suisse romande* XXX, 217.

den Saanenlauf ist wohl nicht zu denken, da dieser ausdrücklich erst von Marly bis gegen die Aare als solche angegeben wird. Da aber heute noch und wie aus den Flurnamen, die Dr. Zimmerli angibt, zu schließen wohl schon damals die Sprachgrenze auf dem linken Ufer des Aegerenbaches (Gérine) nach den Ausläufern der Berra ab bog, so steht dem auch die vorliegende Urkunde nicht entgegen, welche nach meiner Ansicht nicht anders gedeutet werden kann, als daß oberhalb Marly die Grenze nicht durch die Saane gebildet wurde. Vergleichen wir nun diese für das Jahr 1273 gewonnene Sprachgrenze mit der von Zimmerli festgestellten heutigen Grenze, so ergeben sich als weitere Schlussfolgerungen: 1) daß von Marly bis Bärtschen sicher und von Marly bis Rongemont mit großer Wahrscheinlichkeit die deutsch-französische Sprachgrenze unverändert geblieben, d. h. daß sie auf diesem Stücke noch die gleiche ist wie im Jahre 1273; 2) daß im Seebezirk das durch die Linie Bärtschen, Güminen, Murten, Haoug begrenzte Stück freiburgischen Gebietes in den letzten 600 Jahren erst deutsch geworden ist. Halten wir beides zusammen, so läßt sich das Ergebnis auch dahin formulieren, daß auf Freiburger Gebiet in den letzten 600 Jahren sich das deutsche Element auf Kosten des welschen vergrößert hat und zwar in den an den Kanton Bern angrenzenden Landesteilen.

Suchen wir nun von 1273 noch weiter rückwärts zu dringen und fragen wir uns, wie es vor diesem Zeitpunkte mit der Sprachgrenze bestellt war, so ist es schwer eine befriedigende Antwort zu geben, indem uns direkte Bezeugnisse mangeln und die Urkunden aus Freiburger Gebiet in dieser Zeit uns fast völlig fehlen. Dagegen geben uns die von Dr. Zimmerli gesammelten Flurnamen die leider nur zum geringen Teil veröffentlicht wurden, auch vielfach über ~~dem~~ ^{der} Groß-Ausschluß, allerdings ohne daß wir eine mehr ~~genau~~ ^{genau} etymologische Formulierung geben können. Es wäre ~~die~~ ^{des} Philologen weit eher als die des Historischen Kriterien den Umfang der ersten Alpenzeit Westschweiz genauer zu bestimmen, um ~~die~~ ^d immer noch unangeklärte Problem zu lösen gestützt auf das vorliegende Material zu sprechen, die wir durch Philologen wollten.

viejet
erjol
terialte
getne

Ein deutscher Gelehrter,¹⁾ der sich mit der Niederlassung der deutschen Stämme näher beschäftigte, und dessen Aussstellungen nicht bestritten wurden, erklärt „wilari = weiler“ für untrüglich alemannische Formen, die Endungen „ach“, „baun“, „felden“, „hofen“, „ingen“, „schwand“, „stetten“, als charakteristisch für die Alemannen. Demnach wären die noch zahlreichen Ortschaften auf „ingen“ und „wiler“ (franz. „vilars“) im Freiburgischen alemannische Ansiedelungen, also außer den heute noch deutschen Ortschaften auch: Villars-sur-Matran, Villars-sur-Glâne, Villars-les-Jones, Villars-d'Avry, Villarvolaid, Villars-Beney, Villarlod, Villargiroud, Villarimboud, Villarsel u. s. w. Ferner unter Annahme der Identität von franz „ens“ mit „ingen“, welche von Joh. Meyer an Hand zahlreicher Bezeugnisse sehr wahrscheinlich gemacht wird,²⁾ erweisen sich fast die Großzahl der westfreiburgischen Gemeinden als ursprünglich alemannische Ansiedelungen, wie: Onnens, Ecuvillens, Lovens, Mannens, Hennens, Morlens, Vuarmarens, Bionnens, Vauderens, Blessens, Promasens, Gillarens, Progeus, Vuistermens, Romaneus, Estévenens, Berlens, Ferlens, Massonens, Magnebens, Corjolens, Gumesseus, Sorens, Vuippens, Marsens, Echarlens, Vuadens u. s. w. Auch Personennamen und direkte historische Bezeugnisse berechtigen uns zur Annahme, daß alemannische Ansiedelungen einst bis an die Rhone und den Genfersee und bis über den Jura gereicht haben. Eine genauere statistische durchgeführte Untersuchung der Flurnamen in den heute durchaus welschen Landesgegenden von Freiburg und im Waadtlande würde vermutlich noch manches zu Tage fördern, was dieser Behauptung neue Stütze verleihe. Doch sollte das genügen um zu beweisen, daß der Strom alemannischer Einwanderung einst den ganzen Kanton Freiburg überschüttete, bis er sich am Genfersee staute. Die in diese Periode (Mitte 5 J.) fallende Besiedelung braucht nicht sehr intensiv gewesen zu sein und nicht lange gedauert zu haben. Sehr wahrscheinlich machte schon bald nachher der Vorstoß der Burgun-

¹⁾ W. Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme. 1875.

²⁾ Geschichte des Schweizerischen Bundesrechtes I. Bd. Winterthur 1878, §. 64 A. 5. Vergl. dazu im Freiburgischen Duens und Düsingen, Basens Bözingen (Font. rer. Bern. I. 407/424, II. 88) u. Wippens Wippingen.

der von der Sabaudia her diesen alemannischen Ansiedelungen ein Ende (ca. 480), indem sich die bereits romanisierten Burgunder im Westen an deren Stelle setzten, während sie die Alemannen östlich der Saane bis zur Aare zwar politisch botmässig machten, aber nicht ans ihren Wohnsitten vertrieben und zahlreiche neue Ansiedelungen anlegten, die keine deutschen Namen mehr tragen. Weil die Alemannen westlich von der Saane überhaupt nur gering an Zahl gewesen sein können, so mögen die wenigen noch übrig bleibenden von den einrückenden Burgundern absorbiert und verweschzt worden sein. Die Anzeichen sprechen dafür, daß sich schon ca. 500 oder bald nachher die Sprachgrenze ungefähr so gestaltet haben wird, wie wir sie 700 Jahre später kennen gelernt haben.

Wie verhalten sich zu dieser Annahme die von Dr. Zimmerli gesammelten Bemerkungen an Flurnamen und Ortsnamen, da Personennamen für die Zeit natürlich außer Betracht fallen? Vor allem müssen wir uns hätten romanischen Flurnamen in der Seegegend zu großer Beweiskraft zuzuerkennen, da hier längs der alten Römerstraße, die von Aventicum nach Windouissa führte, solche Bezeichnungen eben sehr leicht schon in die römische Zeit zurückreichen können und von den nachfolgenden Alemannen und Burgundern einfach beibehalten oder nach ihrem Lautstande umgeformt wurden. Aus der Vergleichung der Flurnamen ergibt sich zunächst, daß jedenfalls Fräschels, Kerzers, Agriswil, Ummiz und Wallenbuch, welche nur deutsche Flurnamen enthalten, stets alemannisch gewesen und geblieben sind, ebenso Bibern, Kl. Bösingen, Kl. Gurmels, Mounterschü und Corbast, während Büchslen ganz, Galmiz und Oberried vorherrschend romanische, Gempenach noch einige romanische Flurbezeichnungen tragen. Daraus geht hervor, daß die aus der Urkunde von 1273 gewonnene Sprachgrenze sich nicht völlig deckt mit der durch die Flurnamen bedingten. Die Erklärung mag darin liegen, daß es sich bei der Abgrenzung zwischen den Dominikanerconventen um Pfarreien handelte, wobei zu Laupen und Bösingen zahlreiche kleinere deutsche Ortschaften am linken Saanerfer gehörte haben mögen. Einzig Gurmels, das als eigene Pfarrei schon 1048 erwähnt wird und zum Dekanat Avenches gehört, bildet eine Ausnahme für die ich keine Erklärung finde. Auf Grund der Flurnamen würde die Grenze demnach vor 1200 von der

Mündung der Viberen in den Murtener See nördlich von Galmis verlaufen, dann Oberried berühren und von da zwischen Gempenach und Umliz sich westlich von Liebisdorf und Gurmels vorbei und östlich von Gußchelrnuth bei Courtman in die von Zimmerli gezeichnete Sprachgrenze einbiegen. Von da aufwärts wäre die Grenze die schon oben bezeichnete.

Zwei Orte, Murtens und Freiburg, gestatten uns schon für diese Epoche, nähere Einblicke in die Sprachverhältnisse. Alles deutet daran hin, daß Murtens 1273 mit Recht dem welschen Konvente zugeteilt wurde. Sehr wahrscheinlich ist Murtens schon eine römische Ansiedlung und gehörte dann zum Königreich Burgund. Zur Zeit der letzten Könige des burgundischen Reiches erscheint Murtens als eine Festung, welche Odo v. Champagne, Kaiser Konrad II. im Jahre 1032 streitig mache. Er eroberte dieselbe und legte eine Besatzung hinein. Unsonst macht sich der Kaiser im Dezember des gleichen Jahres auf zur Wiedereroberung; wegen der Winterkälte mußte er unverrichteter Dinge wieder abziehen.¹⁾ Erst im August 1043 gelang es ihm, Murtens seinem Gegner zu entreißen und zu zerstören; die Besatzung wurde gefangen weggeführt. Heinrich IV. schenkte die Stadt der Kirche von Lausanne und seine Nachfolger bestätigten diese Schenkung.²⁾ Schon dieser Umstand spricht durchaus für den welschen Charakter Murtens in jener Zeit.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die erste Anlage der Stadt Freiburg ca. 1177/78 deutsch ist: Gründer, Stadtrecht und die ältesten Lokalbezeichnungen machen es wahrscheinlich;³⁾ die Bezeichnungen der nachweislich ältesten Stadtteile, Straßen und Plätze sind deutsch/zum Teil überhaupt nie ins Welsche übersetzt wurden. Die Klöster der Franziskaner und Augustiner waren von Anfang an deutsch und zu deutschen Provinzen gehörig; die jenseits der Saane liegenden Stadtteile gehörten bis zu ihrer Ablösung 1511 und 1560 zu den durchaus deutschen Pfarreien Tafers

¹⁾ Bergl. Font. rer. Bern. I. 310—312.

²⁾ Bergl. Urkunde von 1145, von König Konrad III., a. a. O. S. 419.

³⁾ Bergl. die durchaus zutreffenden Ausführungen von Zimmerli, Seite 72 ff.

und Düdingen. Deutsch waren auch die Herren der Stadt, nach dem Aussterben der Zähringer (1218) das Haus Kyburg und Habsburg und deren Beamte. Und trotzdem scheint die Stadt ein Jahrhundert nach ihrer Gründung bereits ihren deutschen Charakter eingebüßt zu haben, so daß sie 1273 dem französischen Konvente in Lausanne zugeteilt wurde. Abgesehen von der vorwiegend aus den welschen Landesteilen erfolgenden Einwanderung, welche dem französischen Elemente bald ein Uebergewicht verlieh, scheint vor allem der kirchliche Verband der Stadt in Betracht zu fallen. Die Stadt gehörte zum Bistum Lausanne und stand mit dem Hospiz auf dem großen St. Bernhard in Verbindung, indem vermutlich von dort aus der hiesige Spital an der Straße, die von Wallis über Vevey nach Bern und Basel führte, errichtet und bedient wurde. In einem Verzeichnis aller Pfarreien und Gotteshäuser des Bistums Lausanne¹⁾ des Domprobstes Cuno von Stäffis vom Jahre 1228 heißt es « Fribourg hospitale est montis Jovis. » Von den 16 Pfarreien, welche damals zum Dekanat Freiburg gehörten, kann nur die Hälfte deutsch gewesen sein; der sprachlich gemischte Charakter kam schon da zum Ausdruck. Während das weltliche Regiment deutsch war, scheint Kirche und Klerus überwiegend französisch gewesen zu sein und ihrem Einfluß auch in diesem Sinne geltend gemacht zu haben. Nicht umsonst ist die erste nicht lateinische Ratsurkunde, welche an den Klerus gerichtet ist, auf französisch abgefaßt.²⁾ Wir brauchen deshalb für das Jahr 1273 nur eine sprachlich gemischte Stadt anzunehmen mit vorwiegend französischem Charakter, indem sich dieses Verhältnis dann auch im folgenden Jahrhundert ungefähr gleich erhält. Diesem Übergewicht des Französischen seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. entspricht es, daß die Ratsverlasse, welche die innere Verwaltung beschlagen, französisch gehalten sind, ebenso die Kriminalurteile, so weit sie nicht lateinisch abgefaßt sind, desgleichen die Ratsmanuale und die Stadtrechnungsbücher, deren ältestes 1376 beginnt. Die deutsche Sprache war nur üblich im Verkehre mit auswärtigen deutschen Herrschäften und Städten.

¹⁾ *Fontes rer. Bernens.* II. 88.

²⁾ *Simmersi*, S. 74.

Diese ausschließliche Herrschaft der französischen Sprache im offiziellen Gebrauche dauerte bis Anfang des 15. Jahrhunderts. Von da ab beginnt auf der ganzen bisherigen Sprachgrenze ein Vorrücken des Deutschen, erst langsam und im Kampfe um die Gleichberechtigung, um dann, nachdem diese erworben, bald siegreich das Feld zu behaupten. Der Kampf beginnt in der Stadt, findet aber bald seinen Widerhall auf der Landschaft. Wenn der Rat sich im Jahre 1409 zu energischen Maßregeln veranlaßt sieht, um Ausschreitungen der deutschen und französischen Jugend zu steuern, die sich mit den Bannen „Alaman“ und „Roman“ gegenseitig herausforderten und förmliche Schlachten lieferten,¹⁾ so deutet das bereits auf das neuerdings schärfere Vor treten des sprachlichen und nationalen Gegensatzes in dieser Zeit. Doch begnügte man sich nicht mit solchen Balgereien; im Jahre 1424 war das Deutschum so mächtig, daß der Rat, als für Absaffung von Privatfunden die Bulgarsprache an Stelle des Lateinischen eingeführt wurde, das Deutsche neben dem Französischen für gleichberechtigt erklärt,²⁾ während in den von der Obrigkeit ans gehenden Erlässen das Französische noch Jahrzehnte lang die Herrschaft ausschließlich behauptete. Man sieht, das Deutsche war die Sprache breiter Volkschichten, besonders der Handwerker, indem der Rat zuerst an den für diese berechneten Erlässen sich des Deutschen zu bedienen anfing, zum erstenmal 1435³⁾ eine „nüwe ordnung als von der tuchung wegen.“

Nicht lange nachher hält auch der erste deutsche Schulmeister seinen Einzug, Thiebold Pittet, der 1445 zum erstenmal erwähnt wird als « maistre de lescole dez Alainant » im deutschen Viertel. Der deutsche Schullehrer erscheint zunächst als Hilfslehrer neben seinem welschen Kollegen und in untergeordneter Stellung;⁴⁾ allein nicht lange dauert dies Verhältnis. Seit den Burgunderkriegen, welche Freiburg nicht blos von Savoyen, sondern überhaupt vom Welschland ablösten und in die Arme der deutschen Eidgenossenschaft führten, bekam das Deutsche zuerst in der Schule

¹⁾ Recueil diplomatique VI, 135.

²⁾ Ebenda VII, 166.

³⁾ Rec. dipl. VIII, 61.

⁴⁾ Vergl. Heinemann, S. 42 ff.

(1470) dann aber sehr bald im Staat (1483) und schließlich auch in der Kirche durch Ernennung eines deutschen Stadtpredigers (1489) ganz entschieden die Herrschaft.¹⁾ Dadurch wurde allerdings Freiburg noch keine deutsche Stadt, sondern blieb im Grunde zweisprachig wie vorher nur mit dem Unterschiede, daß jetzt das Deutsche die offiziell bevorzugte Stellung einnahm, welche bisher dem Französischen zulam. Die Übergangszeit der Burgunderkriege hat in den Ratsmanualen ein merkwürdiges Sprachmengsel von Latein, Französisch und Deutsch erzeugt, von dem hier eine Probe folgen möge:²⁾

Vigilia Pasce. Scribere a Jon umb V man, gen Gryers und gen der Flu umb V man. Est ordonne par conseil et LX que lon arde bulo causant les perils qui sont. Scribere a Gruyere, quod mittimus XL compaignon et relatinus factum regi.

Um in der deutschen Sprache Übung zu bekommen, schickten die angesehenen Freiburger ihre Söhne auf deutsche Schulen, nach Schlettstadt, Tübingen u. s. w. Doch blieb das Französische die familiäre Sprache; sie zog sich nur aus dem öffentlichen ins Privatleben zurück, wie uns ein vom Chronisten Lenz erzähltes Vor-kommen bezeugt. Drei Junker von Perromau, welche in Schlettstadt studirten, wurden 1499 gefangen. Um sie zu befreien, schickte man einen als Doktorstuecht aus Basel sich ausgebenden Boten hin, der die Knaben in ihrer Muttersprache auf Französisch antrete,³⁾ um unerkannt zu bleiben:

So gebrocht der bott in sinem munt
Innewar es wurb nit gutt,
Wo ich mich inen och nampt
Das ich wer von Fehburg us Oechland.
In Welsch sprach er zum Knaben ic.

Diese offizielle Umkehr Freiburgs zur deutschen Sprache war nicht die Folge einer inneren Entwicklung, sondern die Konsequenz politischer Verhältnisse, welche Freiburg diesen Zwang auflegten. Schon Dagnet hat ganz mit Recht darauf aufmerksam

¹⁾ Vergl. meine Angaben Geschichtsb. I. 108 und deutsche Seelsorge.

²⁾ Ochsenbeins Urkunden zur Murtuer Schlacht S. 115, vergl. dort ferner S. 34, 63, 79, 89, 158, 291, 350, 355.

³⁾ Diesbach, die Reimchronik des Joh. Lenz, Zürich 1849, S. 88.

gemacht, daß die alte Eidgenossenschaft ebenso wenig eine sprachliche als religiöse Toleranz kannte; sie war ein durchaus deutsches Staatswesen und Freiburg konnte nur dadurch ebenbürtiges Mitglied werden, daß es sich der Forderung aubqueumte ebenfalls ein deutscher Staat zu werden. Wenn die alte Eidgenossenschaft schon von ihren zugehörigen Orten verlangte, daß sie nicht „einer andern nation und sprach dann tütscher“ angehören, so begreifen wir, daß an dieser Forderung gegenüber den „Orten“ noch strenger festgehalten wurde. Österreich hatte ein Interesse daran Freiburg in seiner französischen Eigenart zu respektieren und zu schonen, um es nicht Savoyen in die Arme zu treiben; für die Eidgenossenschaft, welche nur mit Widerstreben in die Aufnahme von Freiburg und Solothurn willigte, war diese Rücksicht nicht geboten. Der Schritt war übrigens nicht so schwer, da Freiburg stets zweisprachig, mit Bern verbündet und im Besitze einer auffallenden deutschen Landschaft war.

Dort machte sich zunächst der Rückschlag des Umwandlungsprozesses fühlbar, der während des ganzen Jahrhunderts bald offener bald mehr im stillen in der Stadt sich vollzog. Auch hier platzten anfänglich zuweilen die nationalen Gegenseite auf einander; wie bei der städtischen Jugend kam es auch hier zu leidenschaftlichen Ausbrüchen, manchmal wohl auch beeinflußt durch die politische Lage. So mußten an St. Georgstag 1442 sechs Weibel nach Corminbois gesichtet werden um Thätlichkeiten zwischen Welschen und Deutschen zu verhüten «pour garder que offense ne se fise par les Romans et Alamaut»¹⁾. Im Jahre 1450 forderte der Rat die Pfarrer auf dem Lande auf, die Landleute zu becidigen und zwar auf Französisch in den Gemeinden Givisiez, Belfaux, Barberêche, Courtion, Marly, Espenelles, Treyvaux, auf Deutsch in Düringen, Tasers, Nechthalden, Uebersdorff, Heitenried, Wüenwil und Bössingen.²⁾ Wir können aus der Verfügung soviel entnehmen, daß damals der Germanisationsprozeß auf dem Lande noch keine sichtbaren Fortschritte gemacht hatte, indem Barberêche, welches 1445 schon fast ausschließlich deutsche Namen aufweist, seinen amtlich französischen Charakter noch nicht abgestreift hatte.

¹⁾ St. Archiv Abg. Sedelmeisterrechnungen No. 79. Aff. comm.

²⁾ A. a. O. Rüssiven 1, 157.

Erst im 16. Jahrhundert wurde die Sprachgrenze in der Landschaft zu Gunsten des Deutschen verschoben; so wurde Grissach (Cressier), Bärtschen (Barberêche) wie aus den Einwohnerverzeichnissen hervorgeht, zu Anfang dieses Jahrhunderts fast ganz germanisiert,¹⁾ wahrscheinlich auch Courtepin, ferner Villars-les Jones, etwas später Marly, Bonnefontaine, Mouret, Praroman, Ferplacoz, Essert, ja die Sprachgrenze rückte vor bis Ependes und La Roche.²⁾ Im Laufe des 16./17. Jahrhunderts verschiebt sich die Grenze auf der ganzen Linie, mögen auch die Abweichungen im Einzelnen nicht mit Sicherheit zu bestimmen sein. Nicht blos das Stück zwischen Saane und Murtensee wird davon ergriffen, sondern auch die Grenze zwischen Freiburg und dem Raumme der Berra. Ein Blick auf die heutige Grenze zeigt uns, daß diese Eroberung nicht von Bestand war, sondern überall wieder verloren ging.

Auher in Freiburg war auch besonders in Murten der Umschwung tiefgreifend. Als im Oktober 1475 Berner und Freiburger vor Murten rückten und die Stadt aufforderten sich zu ergeben, da schieden sich die Parteien nach der Nationalität, indem die dem Grafen von Romont anhängenden Welschen nichts von Ergebung wissen wollten, während die in Murten ansässigen Deutschen auf rasche Übergabe drängen.³⁾ . . . la partie de ceulx de la dite ville estoit de tenir bon disant qu'ils estoient assez puissants pour résister contre le pouvoir des dites alliances; mais ceulx qui estoient Allemands résistant en ycelle ville au service tant dedans que dehors disoient le contraire. » Der Umstand, daß schließlich die Ansicht der Deutschen durchdrang, beweist, daß es damals jedenfalls bereits einen sehr starken Bruchteil Deutscher in Murten gab. Dieser bekam dann die Oberhand, als Murten gemeinsame Vogtei der beiden Städte Bern und Freiburg wurde. Das welsche Element, das sich an Savoyen angelehnt hatte, verlor damit jede

¹⁾ Die nähere Begründung bei Zimmerli, S. 47, 52.

²⁾ 1622 wurde in Ependes nur deutsch gesprochen. Vergl. Küenlin I. 159.

³⁾ Chronik der Chorherren von Neuenburg bei Ohsenbein Urkunden zur Murtner Schlacht S. 468.

Unterstützung, da natürlich Freiburg hier wie in seinem eigenen Gebiete nur die Germanisation begünstigte. Mit der Durchführung der Reformation in der Herrschaft Murtens siegte der Einfluss Berns in Kirche und Schule, und das Deutschstum machte in Kirche und Schule unaufhaltbare Fortschritte. Lange behielt Murtens den Charakter der Zweisprachigkeit, indem sich das romanische Element mit großer Zähligkeit neben dem deutschen zwei Jahrhunderte zu behaupten wußte. Im 17. Jahrh. beabsichtigte man die welsche Lehrerin zu beseitigen,¹⁾ allein wie es scheint ohne Erfolg, denn unterm 27. Dez. 1648 beschloß der Rat: „Es ist abzuraten, daß die welsche Lehrerin uß der statt züchen und eine türkische dagegen angestellt werden;“²⁾ auch wurde der französische Lehrer neben dem deutschen beibehalten.

Ein weiteres interessantes Aktenstück erlaubt uns einen Schluß auf die sprachliche Abgrenzung um Murtens zu Beginn des letzten Jahrhunderts. Am 5. Juni 1719 beschloß der Rat in Murtens: „Weilen unser neuverwelter welscher predikant, he:r Debons, angehalten, daß anstatt der abholung seiner mobilien per wagen man den schiffshou, weilen er solche lieber auff dem waßer herserggen wolte, bezahlen möchte, hat ein L. rath 10 Thl. (?) geordnet und 1½ Thaler für die voiture der sr. predicanin und ihres kindes, alles aber ohne consequenz und für dißmalen in ansehen der ferne des ort. Und sollend zu diesen östeten contribuiren, nemlichen die statt 90 bayen, Jeuß 30 b., Salzenacht 60 b., Burg 30 b., Galmiz 75 b., Weiller und Clavaleyre 60 b. = 345 b. in meinung, daß es fürohin und in das künftig bei dieser abtheilung zwüschen statt und dorfschäften verbleiben, so daß wann es umb die abholung der mobilien eines welschen herrn pfarrherrs zu thun sein wird, die statt samt denen obbemelten dorfschäften die fuhrwagen verrichten; wann es aber teutschchen herren predikanten antreffen wird, alsdann die statt, Altenföhle, Kied und Gurzelen, Lurtigen, Lenwenberg und Moniellier die fuhrungen abstatthen, sollind.“³⁾ Offenbar wurde diese Verteilung der Fuhr-

¹⁾ Die hier folgenden Aktenstücke aus dem Murtener Archiv verdanke ich der Güte von Herrn Dr. Hans Walleret in Murtens.

²⁾ Ratsmanual von Murtens.

³⁾ Ebenda.

ungslästen unter dem Gesichtspunkte der Nationalität durchgeführt. Dennach war damals Galmiz die am meisten nordöstlich vorgescho-
bene welsche Gemeinde und bereits ganz von deutschem Gebiete umgeben, Murten zweisprachig, seine nähere Umgebung bis Jons vorherrischend welsch.

Ganz besonders gut sind wir nun unterrichtet über die Verhältnisse von Galmiz, welches bisher zweisprachig, durch Auf-
hebung der französischen Schule aber deutsch gemacht wurde.

Unterm 6. Oktober 1720 heißt es im Ratsmanual Murten:
„Dem schulmeister von Galmiz, welcher das gesang in der welt-
schen kirchen führt, ein ſünder holz oder eine Kronen in gelt, ohne
consequenz zugesagt.“

7. Nov. 1721. „Dem schulmeister von Galmiz, so das ge-
sang in der welschen kirche führt, hat ein l. rath für das ver-
gangene 2 ſünder eichiu holz und für das künftig dann jährlich 3
Cronen in gelt ohne holz geordnet, durch die 3 herren amts-
leute zu ertrichten, in ſo lang es bemeltem rat gefallen wirt.“

Auszug aus dem Ratsmanual der Statt Bern, die Ab-
änderung der französischen in deutsche Schulen angehend.

Bedel.

„An die Murtuerischen Herren Ehrengesandten. Unter 8.
Januarii letſthin habind Ihr Gu. als eine höchſt notwendige
ſach zur pflanzung der deutschen sprach, in welchern die unter-
weisung des heils diesem volk leichter als in franzöſischer ihnen,
die der corrupten welsch ſich bedienen, minder verſtändlicheren
ſprach beizubringen, unter auderem geordnet, daß die welsche
ſchul Savaguy (A. Salvenach), ſo aus Ihr Guaden ſtenren
vor etwas zeits (A. dec. vom 1. Aug. 1679) erbauwet worden,
eine deutsche verwandlet werden folle, und deſzen nun beſchwärzt
biß erdgemelte gmeind und der welsche predicant zu Murtuen,
begeđren, daß es bey dem alten gelaffen, und eine teutsche
Burg erbauwet werden ſolte, wie beiligende ihre
ſchul in mehreren mitgibt etc. Darüber nun habind Ihr Gu.
ſchulmeisteren gutfinden, bei gelegenheit ihrer Murtuerischen
ſchulen einzunehmen, die interessierenden gegen ein-
weiduren, und wann ſie ſelbige nicht zu bere vernülegen

und erhaltung obbedienten oberkeitlichen zwecks vergleichen könnten,
Ihr. Gn. dessen bei ihrer heimkunst zu berichten. Actum 22.
Febr. 1683.

Ausspruch von Mgh. den bernischen ehrengesandten zu
Murtens über das neuwe etablissemant eines deutschen schulmei-
sters zu Galmiz.

Demnach die ausgeschossenen sowol welscher als teutschter
einwohner des dorfs Galmiz auf heut morgens d. 8. tag Wein-
monats 1720 vor meinen hochgeehrten herren den bernischen
ehrengesandten zu Murtens erschienen und alle gründ beidseitig
sowohl pro als contra, anjehend das von den deutschen einwohnern
verlangte etablissemant eines deutschen schulmeisters verhört habend
wohlgedacht, Mgh. die ehrendeputierte laut hochoberkeitlicher
instruction und befelch bis geschäft reislich erwogen und er-
dauret, solchem nach diese schuleinführung für höchst nutzlich
und zur fortyslauzung der wahren erlautnuß gottes auch guter
anferziehung der jugend dienlich gefunden und erachtet, folglichen
dann zu einer fixen pension dem künftigen teutschen schulmeister
geordnet und gesprochen, nemlichen zehn Cronen an barem gelt
und ein fuder holz von des welschen schulmeisters bisherigen
bestellung; weilen aber solches mit gunngsam zu verpflegung eines
deutschen schulmeisters, als ist von Mgh. den ehrengesandten
ferners geordnet und gesprochen, daß die einwohner zu Galmiz,
so ihre kinder in die deutsche schul schicken werden, ihme dem
schulmeister neben vorbemeltem noch zu einer jährlichen fixen
pension beitragen und entrichten sollen; namlichen eine behaftung
und bequem ort zur unterweisung der kinder, bene fünf Cronen
an paarem gelt, samt einem fuder holz. Damit auch zu dieser
neuen schulmeisterstelle eine anständige, erfahrene und durch gute
lehr und leben bekante person erwelt und auserlesen werde,
sollen diejenigen, so diese stelle verlangen von der gemeind dem
herzen schultheissen zu Murtens mit und neben dem teutschen h.
predicanten vorgestellt, ihnen denn ein tüchtiges subjectum zu
erwehren überlassen werden, mit dem heiteren verstande jedennoch,
daß nur die jeweiligen bernischen hh. schultheissen zu Murtens, mit
aber die fryburgischen, sondern an ihrem platz die statthalter sollen
darzugezogen und ihnen die schulmeister präsentiert werden; denne

solle die nun neuwe angesetzte tentsche schul samt ihren kindern völlig unter der getreulwen aufficht eines jeweiligen deutschen h. pfarrherren von Murten sein und stehen. Murten 8. Oct. 1720.

Hochoberkeitl. erkanntnuß von Bern wegen den schulmeistern von Galmiz etc.

Nachdem wir die ausgeschossene, der gemeinde Galmiz in ihrem begehrn, daß ihra wegen verspöhrender großer frucht und nutzen die einföhrung einer volligen tentschen schul gnädiglich gestattet und deswegen die im Octobri 1720 von unsern damals zu Murten gewesten h. h. ehrengeschandten ergangene und nachwärts im April 1721 von uns bestätigte erkantnuß abgeändert werden möchte, gegen ihre parthei den welschen schulmeister zu Galmiz, welcher sich biszorts auf obengezogener erkantnußen beruft und darbei gehandhabet zu werden in demnt angehalten, verhören und selbiges durch eine verordnete commision grundlich untersucht und bewandtnuß uns hinterbringen lassen; habend wir in abänderung obberührter erkantnußen hiemit besunden und erkennt: daß dem teutschen schulmeister zu Galmiz, dessen schulkinder in großer anzahl, selbe auch immer stärker anwächst, das dortige schulhans eingeränmet, denne den halben schulgarten und halbe schulbänken, wie auch zwei fünder holz und zehn Kronen in gelt, dem welschen schulmeister dann, dessen schulkinder und daher sliessende müsse allezeit abnimmt, das übrige als zehn Kronen in gelt, ein fünder holz, die zugehörige aker und heuwung gebühre und zukommen etc. 25. Aug. 1722."

Weder in Freiburg noch in Murten gelang es, das Frau-zösische zu ersticken trotz jedweder Begünstigung des Deutschen, indem sogar ein deutscher Ausländer, um in Freiburg Bürgerrecht zu erwerben, eine geringere Einkaufstaxe bezahlen mußte als ein welscher Eidgenoß.¹⁾ Propst Schnauwli verbietet in seiner Schulordnung den Knaben der obersten Klassen den Gebrauch ihrer Müttersprache in der Schule wie außerhalb zu besserer Einübung der lateinischen Sprache und macht von dieser Regel nur eine Ausnahme zu Gunsten des deutschen „es sig dann, das der welsch tüsch reden wollt, so soll im erloutb sin.“ Allein Verbote und

¹⁾ Regl. Heinemann S. 56 ff.

Straßen erreichten ihren Zweck nicht. Wenn 1600 untersagt wurde auf den Straßen französische Lieder zu singen oder Waren in französischer Sprache zum Verkaufe auszutragen,¹⁾ so beweist das nur, daß alle Bemühungen Freiburg deutsch zu machen scheiterten, und daß das aus Rat und Gericht, Kanzel und Schule verdrängte Französisch sich in der Familie und im Verkehrsleben mit größter Zähigkeit behauptete. Noch mehr wird die Fruchtlosigkeit dieser Maßnahmen ersichtlich aus der Motivierung einer Ermahnung des Rates an die PP. Jesuiten: „Zu erhalten der eitgenössischen reputation und damit gemeine bürger neben andern Tätschen auch handlen und wandlen und die tütische sprach natürlicher ussprechen mögend, die sonst unmöglich zu ergriffen, so man nitt gleich von jugend und kindheit an sich daran gewont, man aber gespürt, das jehiger zit niinder flüss und perfection den bi den alten gespürt würt, halten min herrn notwendig zu sin die fint mit einer uamung an die patres zur übung tütischer sprach zu wisen und zu halten.“²⁾ Daß übrigens zu Beginn des 17. Jahrh. Freiburg den Charakter einer zweisprachigen Stadt nicht eingebüßt hatte, zeigt uns die Beschreibung des französischen Schriftstellers Marc Lescarbot, der sich 1620 in seinem Tableau de la Suisse über Freiburg folgendermaßen ausspricht.³⁾

Car elle a du François conçue par le voisinage
Les honnêtes façons, les mœurs et le langage
Si bien que Fribourg, s'il était en beau pais,
Je le surnomnerais l'abrégué de Paris.
Les Danes même sont honnêtes et civiles
Y font la révérence ainsi que dans nos villes,
Et comme le parler du Suisse et du François
Leur est familier, elles prennent le choix
Au son du violon de suivre la cadence
Tantôt de l'allemand, tantôt de notre France.

Schon vor dem Ausbruch der französischen Revolution hatte durch die Aufklärungsliteratur und vor allem durch die un-

¹⁾ Vergl. Zimmerli S. 79.

²⁾ A. a. O. S. 79 H.

³⁾ Abgedr. Emulation II, 141.

unterbrochenen Beziehungen zu Frankreich in Form der Pensionsverträge und Fremddienste das Französische bereits wieder die Oberhand. Die Maßnahmen zu seiner Unterdrückung hatten aufgehört. Fäsi trifft wohl das richtige, indem er 1766 schreibt, daß beide Sprachen alda in Uebnung seien, obgleich keine viel Vollkommenheit und Schönheit erlange. Hauptsprache sei dennoch die deutsche. Aus seinen weiteren Beobachtungen ist auch ersichtlich, daß das Deutsche nur noch fühllich den Vorrang behauptete „der Gebrauch der deutschen Sprache in den Ratsversammlungen, den Gauzleien und einigen Kirchen ist die Ursache, daß diese Sprache in der Hauptstadt und dem Canton von der französischen noch nicht gänzlich hat mögen verdrängt werden.“¹⁾ Bei einer Versammlung der Bürgerschaft des Burgviertels sandte es Ratsherr Bonderweid im Sept. 1781 für notwendig eine Rede auf deutsch und französisch vorzulesen²⁾ und Schultheiß d'Alt rühmte 1760 an Schachmeister Küenlin, daß er neben andern Vorzügen auch die deutsche Sprache beherrscht — posséder la langue allemande.³⁾

Mit dem Sturze der aristokratischen Regierung hatte das offizielle Deutschtum in Freiburg ein jühes Ende erreicht. Die Helvetik, welche den Untertanenländern die Freiheit schenkte, gab auch den Welschen das Recht an ihre Sprache und Eigenart innerhalb der Schweiz; die Eidgenossenschaft hatte aufgehört ein national deutsches Staatswesen zu sein; der politische Zusammenhang und die Gemeinsamkeit der Verfassung auf der Grundlage der Freiheit mußten den Mittelpunkt für eine neue Einheit höherer Art bilden. Es liegt nahe, daß man in Freiburg die Gelegenheit begierig ergriff, um das Joch des offiziellen Deutschtums abzuschütteln, das zu eng mit dem alten aristokratischen Regiment verknüpft war, um beim Volke nicht einen unangenehmen Beigeschmack zu hinterlassen. Nur die offiziellen Schranken fielen, das Französische wurde wieder Amtssprache und hielt auch aus der Kanzel wieder seinen Einzug. Im Volke änderte sich deswegen vorläufig noch nichts; es dauert immer einige Zeit bis die Nachwirkungen einer solchen offiziellen

1) Bergl. Zimmerli 81.

2) Journal d'un contemporain. Emulation, Nouvelle revue II, 179

3) Berchtold, Hist. de Fribg. III, 226.

Umkehrte sich auch im Volle fühlbar machen. Die deutschen Primarschulen der Stadt wurden 1804–16 von den Augustinern geleitet.¹⁾ Mit der Wiederherstellung des alten Regiments 1815 wurde auch das Deutsche nochmals zu Ehren gezogen, aber nicht zu seinem Vorteil; denn dadurch erschien es in den Augen des Volkes noch enger mit der Staatsform verknüpft, so zwar, daß die Verfassungsrevision des Jahres 1830 wenigstens vorübergehend das Französische als ausschließliche Staatssprache erklärte, bis das noch heute herrschende und den Umständen einzig angemessene Verhältnis der Doppelsprachigkeit im offiziellen Verfahre zum Grundsatz erhoben wurde.

Die Folge dieser Vorgänge zeigten sich sehr bald auf dem Lande, indem binnen kurzer Zeit die Sprachgrenze sich überall zu Ungunsten des Deutschen verschob und mit Ausnahme der Umgebung von Murten, wo der confessionelle Zusammenhang der Erhaltung des Deutschen zu Gute kam, sich auf diejenige Linie zurückzog, welche es Ende 15. Jahrh. zur Zeit des deutschen Vorstoßes gehabt hatte. Küeulin bezeichnetet schon 1832 La Roche (Zurflüe) und Praroman (Perrroman) wieder als ganz französisch, indeß sich Marly noch einige Jahrzehnte länger doppelsprachig zu erhalten wußte, während es heute wieder als französische Gemeinde gelten kann. In Barberêche (Värtschen) zeigt sich die gleiche Erscheinung; es wurde seit 1830 fast vollständig welsch, ebenso wurde Cressier (Grissach) wieder ganz französisch allerdings mit der Aussicht dereinst eine Sprachinsel zu werden. Umgekehrt kann Murten als ein Mittelpunkt germanisirender Tendenzen gelten, indem trotz des allgemeinen Vorrückens der französischen Sprachgrenze die näherte Umgebung dieser Stadt eher das Gegenteil verzeichnet; in Meyriez, Greug, Münchenwyler hat das Deutschum gerade seit 1830 beträchtlich zugenommen.

Fassen wir die gewonnenen Resultate kurz zusammen, so ergibt sich für die gesamte Vergangenheit, 1) daß die Sprachgrenze im Freiburger Gebiete zu ungefähr $\frac{2}{3}$ die gleiche ist, wie vor 600 Jahren, 2) daß die dauernden Verschiebungen zu Gunsten des Deutschen erfolgt sind, 3) daß das Französische seit dem letzten

¹⁾ von Mälinen *Helvetia saera*. II, 6.

Jahrhundert zwar eine Anzahl Positionen gewonnen, aber keine neuen, sondern nur ehemals romanisches Sprachgebiet zurückgeworfen hat.

Bei diesem Resultate müssen wir uns eigentlich nur wundern, daß das Französische trotz seiner in die Augen springenden Vorteile keine größeren Fortschritte zu verzeichnen hat. Der Hauptgrund liegt meines Erachtens darin, daß in all diesen Jahrhunderten Patois dem Patois gegenüberstand und zum Teile noch heute gegenübersteht. Allein da bei den Franzosen das Patois durch die Schulen ausgerottet wird, der Freiburger übrigens wie die andern Deutschschweizer lieber sein Deutschtum als seinen Dialekt aufgibt, ist der Kampf heute ein ungleicher und zwar zum Nachteil des Deutschen.

Es dürfte nun nicht ohne Interesse sein zu ermitteln, durch welche Faktoren die Verschiebung der Sprachgrenze am meisten bedingt wurde und heute noch bedingt wird. Daß staatlicher Zwang und obrigkeitliche Begünstigung nicht ausreichen, um tiefgreifende Veränderungen herbeizurufen, haben wir bereits gesehen. Aus den von Zimmerli angeführten Belegen, wie aus der täglichen Erfahrung ergibt sich, daß Ehe, Schule und Konfession dabei die Hauptaufgabe leisten. Ich möchte darum geradezu den Satz aussstellen, daß der Verschiebungsprozeß durch die Ehe eingeleitet, durch die Konfession befördert und durch die Schule besiegt wird. Im allgemeinen bestimmt die Mutter die Nationalität und Sprache der folgenden Generation; weil die im Freiburgischen zahlreich einwandernden Deutschen sich meist weisse Frauen holen, macht die Germanisation keine Fortschritte. Die Protestanten sind weit weniger der Gefahr ausgesetzt zu verwelischen wegen des kirchlichen Verbandes und der konfessionellen Schule, welche fast ansnahmslos deutsch ist, während der Katholik vor die Wahl gestellt sich für die katholische französische Schule oder die deutsche protestantische zu entscheiden, in der Regel der erstenen den Vortrag geben und dadurch seine Kinder französisch erziehen wird. Gegen die Einflüsse der Schule kann nur die Sprachheit in der Familie einen Damm bilden; wo die Eltern verschiedener Nationalität sind, wird die Mutter in erster, der sprachliche Charakter der Schule aber in zweiter Linie ausschlaggebend sein für die Sprache der Nachkommenschaft.

Ob das Französische weitere Eroberungen machen wird, wie man vielfach prophezeit, ist eine Frage, die hier eigentlich nicht beantwortet zu werden braucht. Karl Vogt, der jüngst verstorbene Genfer Professor, glaubt es. Er schreibt:¹⁾ „Trotz häufiger Einwanderung bernischer Bauern in dieses Gebiet (nördliche Hälfte des Kantons Freiburg) gewinnt die französische Sprache stets mehr Boden, während die deutsche zurückgeht. Weder Regierung noch Kirche begünstigen diesen Prozeß, der sich hier wie anderwärts abspielt, selbst in solchen Gegenden wo die Mehrheit des Volkes wie der Regierung ein entgegengesetztes Resultat gerne fühle. Der Grund liegt meines Erachtens in den Sprachen selbst und in ihrem Gebrauche. Das Französische läßt sich leichter erlernen und sprechen, das Deutsche vielleicht leichter schreiben, da Orthographie und einzelne grammatische Regeln wie z. B. die über den Gebrauch der Partizipien weniger Schwierigkeiten bieten. Da aber die meisten Menschen, besonders die Landlute, nur sehr ausnahmsweise schreiben und als Kinder zuerst sprechen lernen, so liegt der Vorteil der französischen Sprache auf der Hand.“ Allein das Erlernen wird noch weit mehr durch andere Faktoren bestimmt, als durch die Leichtigkeit einer Sprache, wie wir eben gesehen haben. Hält der Strom der Einwanderung von der deutschen Seite, wie übrigens angenommen werden darf, an, so ist die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß sich die Sprachgrenze eher zu Gunsten des Deutschen verschiebt, falls es nicht gelingt den deutschen Zuwachs wie bisher zu assimilieren, oder so lange nicht direkte Maßnahmen dagegen ergriffen werden, was übrigens als ausgeschlossen gelten dürfte.

¹⁾ Von Interlaken nach Grünyeres in Westermanns illustrierten deutschen Monatsheften 1895, S. 321 ff.

Ein Rechtsstreit zwischen Straßburg und Freiburg
aus der Mitte des XV. Jahrhunderts
und seine Beilegung durch die Vermittlung von Basel,
von Dr. Karl Holber.

Die Beziehungen, welche das Elsaß zu den südwestlichen Kantonen der heutigen französischen Schweiz während des Mittelalters hatte, sind nicht sehr zahlreich. Was den Kanton Freiburg betrifft, so gehen die frühesten, urkundlich nachweisbaren Beziehungen zwischen diesem Kanton und dem Elsaß auf das Jahr 1336 zurück.¹⁾ Darüber habe ich kürz anderorts in einem historischen Bulletin²⁾ berichtet. Diese Urkunden,³⁾ drei an der Zahl, betreffen die Gefangennahme eines Herbst von Gommersdorf bei Altkirch und eines Kolmarer Bürgers, Rudolf von Morswiler auf Freiburgischem Gebiete durch einen Freiburger Adeligen und die Verhandlungen, welche zwischen den Städten Altkirch, Kolmar und Freiburg behufs der Freilassung der Gefangenen gepflogen wurden.

Die Beziehungen wirtschaftlicher Natur zwischen Freiburg und dem Elsaß, nämlich Handelsbeziehungen mit Straßburg, Hagenau, Kolmar u. s. w., welche uns seit dem Ende des 14. Jahrhunderts entgegentreten (Staatsarchiv: Notariatsprotokolle 1397, 1417, 1418), wollen wir hier nur erwähnen, da dieselben in einem anderen Zusammenhange erörtert werden sollen.

Bekannter ist dagegen der Anteil, den das Elsaß an den Burgunderkriegen und an der Murtverschlacht als Bundesgenosse

¹⁾ Wir finden zwar schon im Jahre 1314 einen Ludwig von Straßberg, Cantor zu Straßburg, als Pfarrherren zu St. Ruffus (Recueil diplomat II. 57).

²⁾ Urkunden aus dem Freiburger Staatsarchiv, das Ober-Elsaß betreffend (Mülhauser Volksblatt 1895, Nr. 250).

³⁾ Recueil diplomatique du canton de Fribourg II. p. 153 ff.

der Schweizerischen Eidgenossen gegen Karl den Kühnen genommen hat.¹⁾ Straßburg, Colmar, Schlettstadt, Mülhausen und andere Städte des Elsaßes haben sich an dem Befreiungskampf der Schweizer gegen den übermütigen Burgunderherzog beteiligt.

Bei meinen weiteren Arbeiten im hiesigen Staatsarchiv versorgte ich nebenbei die Beziehungen des Kantons Freiburg zum Elsaß. Neben minder wichtigen Altenstücken, welche finanzielle Beziehungen betreffen oder Empfehlungsschreiben enthalten,²⁾ fand sich unter der Signatur « Traité et contrats No. 217 c—k » eine Reihe von Urkunden vor, welche sich auf einen Erbschaftsstreit zwischen einem Straßburger Bürger und der Stadt Freiburg, die Stellungnahme der beiden Städte und die Vermittlung Basels in der Angelegenheit beziehen (1454—58).

Die Urkunden sind, abgesehen davon, daß sie einen Beitrag liefern zur Geschichte der Beziehungen zwischen dem Elsaß und der Schweiz, deshalb wichtig genug bekannt zu werden, weil dieselben uns einen Einblick in die prozeßualen Formen eines Rechtsstreites aus der Mitte des 15. Jahrhunderts gewähren. Die zwei wichtigsten Urkunden, welche das Plaidoyer der beiden Parteien ausführlich wiedergeben, sollen als Beilage abgebracht werden.

Die Sache, um welche sich der Streit dreht, ist eine Erbschaft, welche dem Straßburger Bürger Peter Herzog durch die Stadt Freiburg angeblich vorenthalten worden ist. Peter Herzog ist der Sohn eines Freiburger Bürgers und ein geborener Freiburger, welcher nach 1437 seine Heimatstadt verließ und sich das Bürgerrecht in Straßburg erwarb. Über die Gründe dieses Weganges geben uns zwei ebenfalls im Freiburger Staatsarchiv befindliche Urkunden Aufschluß.³⁾ Herzog war im Jahre 1437 in

¹⁾ Ristelhuber, L'Alsace à Morat. Paris 1876.

²⁾ So z. B. belehnt die Gemeinde Freiburg im Jahre 1450 dem Stift und Kapitel St. Thomas in Straßburg einen Zins von 15 Gulden schuldig zu sein (Freib. Staatsarchiv. Missivenbücher 1449—59 fol. 78a). Im Jahre 1452 gibt der Rat von Freiburg dem Ratsherrn Thüring, welcher für einen Gischaud Roser gegen den Straßburger Hans Steinberger einige Ansprüche geltend zu machen hatte, ein Empfehlungsschreiben an den Rat von Straßburg mit (Missivenbücher 1449—59, fol. 352 b u. s. w.).

³⁾ Traité et contrats No. 217 a. u. b.

Freiburg ins Gefängnis gebracht worden, weil er nach eigenem Bekentnus „so großen unsäglichen und übermäßigen Wucher getrieben hatte.“ Durch Vermittlung von Freunden wurde er „auf Hoffnung einer Befreiung“ von dem Freiburger Rate begnadigt. Bei dieser Gelegenheit musste Herzog öffentlich schwören, keinen Wucher mehr zu treiben, seine Gefangenahme an Niemandem zu rächen und in Zukunft keinen Freiburger Bürger in irgend welcher Angelegenheit vor ein fremdes Gericht, sei es geistlich oder weltlich, zu fordern, sondern gegebenenfalls Recht zu suchen in Freiburg vor dem Schultheissen oder dem Stadtgericht nach Freiburger Stadtrecht. Handle er anders, so bekannte er sich selbst als einen Treulosen und des Meineids schuldig.¹⁾

Die Besserung scheint nicht von langer Dauer gewesen zu sein, denn im folgenden Monat finden wir Peter Herzog abermals im Gefängnis und zwar wegen Drohung mit fremden Gerichten und Brandstiftung. Auch diesmal wurde er durch Verwendung von Freunden begnadigt und unter Abnahme eines eidlichen Versprechens, sich zu bessern, aus dem Gefängnis entlassen.²⁾ Nach 1437 verließ Peter Herzog Freiburg, im Jahre 1454 treffen wir denselben als Straßburger Bürger.³⁾

Peter Herzog hatte die Ansprüche, die er an Freiburg zu haben glaubte und die Behandlung, welche er dort erfahren hatte, nicht vergessen und benutzte eine sich ihm darbietende Gelegenheit, um die Stadt Freiburg vor Gericht zu ziehen. Er ließ einen Freiburger Bürger, den Kaufmann Jakob Ägre, der sich Geschäfte halber in Straßburg befand,⁴⁾ gefänglich einzischen und denselben wegen Rechtsverweigerung seiner Vaterstadt in einem früheren Erbschaftsstreite vor das Ratsgericht in Straßburg stellen. Die Anklage richtet sich gegen Ägre nicht als Privatmann, sondern

¹⁾ Urkunde v. 10. Februar 1437. *Traité et contrats No. 217 a.*

²⁾ Urkunde vom 25. März 1437. *Traité et contrats No. 217 b.*

³⁾ Urkunde vom 16. November 1454. S. Beilage I.

⁴⁾ Ägre war offenbar mit einem Empfehlungsschreiben seitens des Freiburger Rates versehen, denn schon im Jahre 1450 finden wir denselben im Besitz eines Passes und eines Empfehlungsschreibens, um in Deutschland sein Kaufmannsgeschäft zu betreiben (15. März 1450. *Missivenbücher 1449–59*, fol. 63).

als Mitglied der Freiburger Bürgerschaft. Die Stadt Freiburg beeilte sich denn auch, ihrem Bürger einen Rechtsbeistand in der Person des Ratsmitgliedes Conrad Reiss zu senden.

Vor Gericht brachte Peter Herzog vor, man habe ihm in Freiburg in einer Erbschaftssache Recht und Gericht verweigert, er habe sich deshalb an das Freigericht in Westhalen gewendet, welches der Bürgerschaft von Freiburg eine Anforderung zugehen ließ, daselbst zu erscheinen. Freiburg sei dieser Anforderung nicht nachgekommen, das Gericht habe ihm (Peter Herzog) eine Summe von viertausend zweihundreißig Gulden zugesprochen. Diese fordere er nun von Jakob Ägre.

Dieser stellte in Abrede, daß Peter Herzog je ein Gericht in Freiburg angerufen habe, dagegen habe er eidlich versprochen,¹⁾ niemals einen Bürger von Freiburg vor ein fremdes Gericht zu ziehen, sondern beim Rat oder Stadtgericht in Freiburg Recht zu suchen. Eine Anforderung vor dem Freigericht in Westhalen zu erscheinen, hätte man in Freiburg nicht erhalten; wäre dies auch der Fall gewesen, so könnte sich die Freiburger Bürgerschaft auf die Privilegien der Kaiser berufen, kraft welcher sie von jeder fremden Gerichtsbarkeit exempt seien.²⁾

Nachdem beide Parteien durch Rede und Gegenrede, Antwort und Gegenantwort die Beweismittel, welche in den Urkunden in extenso mitgeteilt werden,³⁾ erschöpft hatten, fällte der Rat der Stadt Straßburg folgendes Urteil: Peter Herzog solle sich in der Zeit vom Datum dieses Briefes (16. November 1454) bis zu Johannistag nach der Sonnenwende des Sommer (24. Juni) nach Freiburg begeben und dort vor dem Rate oder dem Stadtgericht sein Recht suchen. Zu diesem Zwecke solle die Freiburger Bürgerschaft denselben innerhalb sechs Wochen einen Trost- und Geleitsbrief übersenden, damit der Streit in Freiburg ausgetragen werden könne.

¹⁾ Traité et contrats No. 217 a. u. b.

²⁾ Urkunde von 1275 (Recueil diplomatique du canton de Fribourg I. p. 114); Urkunde von 1289 (Rec. dipl. I. p. 127); Urk. v. 1365 (Rec. dipl. IV. p. 21); Urk. v. 1367 (Rec. dipl. IV. p. 36); Urk. v. 1371 (Rec. dipl. IV. p. 81); Urk. v. 1379 (Rec. dipl. IV. p. 147).

³⁾ S. Beilage I.

Dieses Urteil wurde von dem Rote von Straßburg am 16. November 1454 erlassen; am 2. Dezember desselben Jahres wurde in Freiburg der Geleitsbrief für Peter Herzog ausgestellt.¹⁾ Innerhalb der vom Straßburger Rat bestimmten Zeit ist auch ein Urteil in dieser Angelegenheit ergangen; Peter Herzog erschien zur Geltendmachung seiner Ansprüche in Freiburg. Im April 1455 treffen wir denselben vor den Schranken des Freiburger Gerichts. Der Streit wurde in Verbindung mit einer Rechtsförderung eines Freiburger Bürgers, Willi von Praroman, an Peter Herzog vor dem Ratsgericht von Freiburg verhandelt und zu Ungunsten Herzogs entschieden.²⁾

Damit schien die Sache erledigt zu sein. Doch bald nachher wurde die Sache ansä neue anhängig und diesmal trat die Stadt Freiburg als Klägerin gegen Peter Herzog auf. Es wurde nämlich festgestellt, daß Peter Herzog in dem letzten Prozeß eine von ihm gefälschte Urkunde als Beweismittel verwendet habe. Das Ratsgericht in Freiburg erklärte Peter Herzog als der Urkundefälschung schuldig und wandte sich mit ernsten Vorstellungen an die Stadt Straßburg³⁾ (13. Januar 1456). Herzog wurde darauf in Straßburg, wie er selbst bekannte, gefänglich eingezogen und vor Gericht gestellt. Ob der Straßburger Rat nicht einschreiten wollte und die Strafe ansblieb, wissen wir nicht, jedenfalls bevollmächtigte der Freiburger Rat am 20. Oktober 1457 zwei Ratsfreunde, den Peter Perrotet und den Konrad Reiss, den Peter Herzog, an welchem Orte es sei, gerichtlich zu belangen⁴⁾ und wenn notwendig, außerhalb der prozessualen Formen gegen denselben vorzugehen.⁵⁾

Diese Behandlung ließ sich Peter Herzog nicht gefallen und suchte sich anderswo Recht zu verschaffen. Er beklagte sich bitter, daß das Gericht in Freiburg dem Straßburger Rechtspruch nicht nachgekommen sei und ihm dort das Recht verweigert wurde. Peter Herzog rief das Ratsgericht in Basel, wo er von früher her mehrere Freunde hatte, an. Die beiden Parteien einigten sich

¹⁾ Missivenbücher 1449—59 fol. 504 a.

²⁾ Traités et contrats No. 217 d.

³⁾ Traités et contrats No. 217 e.

⁴⁾ Traités et contrats No. 217 g.

⁵⁾ Traités et contrats No. 217 f.

durch einen schriftlichen Vertrag¹⁾ dahin, daß ihre Angelegenheit vor dem Ratsgericht in Basel zum Austrage kommen sollte.

Die Verhandlungen wurden von beiden Seiten mit großer Weitläufigkeit geführt; die Stadt Freiburg war durch die beiden oben erwähnten Bevollmächtigten vertreten. Es kann nicht unsere Absicht sein, alle Einzelheiten der Gerichtsverhandlungen anzuführen, wir verweisen auf den Wortlaut selbst.²⁾ Nach Auhörung beider Parteien fällte der Rat von Basel folgendes Urteil: Der Rat von Freiburg soll in der Zeit vom Datum dieses Briefes (13. Dez. 1457) bis zu Mariä Lichtmeß (2 Februar) vor einer bewährten Person den Eid leisten, daß er in dem Urteil gegen Peter Herzog nach Stadtrecht und nach Herkommen geurteilt habe und dem Spruch von Straßburg zur Genüge nachgekommen sei und deshalb Jakob Ägre von jeder Ansprache Peter Herzogs frei und ledig sein solle. Dem Peter Herzog soll von der Bürgerschaft in Freiburg ein Geleitsbrief geschickt werden, damit derselbe persönlich oder seine Vertreter nach Freiburg kommen und der Eidesleistung beiwohnen können. Sollten die Freiburger in der bestimmten Zeit den Eid nicht leisten, so soll dem Peter Herzog das angesprochene Recht werden.

Dieses Urteil wurde in Freiburg mit der Versicherung angenommen, daß der Rat denselben nachkommen werde. Dem Rat von Basel wurde von Freiburg Dank für seine Bemühungen ausgesprochen und zugleich Peter Herzog ein Geleitsbrief zugeschickt.³⁾ Der Aufforderung, nach Freiburg zu kommen, scheint Peter Herzog nicht nachgekommen zu sein; auf die Ankunft desselben wartete man aber in Freiburg, denn die Eidesleistung wurde bis zum letzten Tage des Termins hinausgeschoben. Der Eid wurde am 1. Februar 1458 vom Schultheiß und Rat von Freiburg öffentlich unter dem Portal der St. Nikolauskirche vor dem Delau der Stadt geleistet, von demselben urkundlich aufgenommen und von einem Notar bestätigt.⁴⁾

Damit endet der interessante Rechtsstreit. Derselbe hatte

1) 20. Sept. 1457. *Traité et contrats No. 217 h.*

2) S. Beilage II.

3) *Traité et contrats No. 217 i.* (2. Januar 1458).

4) *Traité et contrats No. 217 k.* Urf. v. 1. Febr. 1458.

jedoch für die guten Beziehungen zwischen Straßburg und Freiburg keine Nachteile, denn kurz nachher (Ostern 1458) bieten Meister und Rat von Freiburg ihre Vermittlung in einer ausgebrochenen Differenz zwischen Luzern und Straßburg an.¹⁾

Archivalische Beilage.

I.

Urteil der Stadt Straßburg zwischen dem Straßburger Bürger Peter Herzog und der Stadt Freiburg i. Ue.

1454. 16. November.

(Freiburger Staats-Archiv. *Traité et Contrats* No. 217 c).

Wir Friderich zum Rust Ritter, der Meister und der Rat zu Strasburg sunt kunt allen den, die disen brieff ansehent oder hörent lesen, das für uns kommen ist Peter Herzog, unser burger und fordert an Jacob Ägre von Friburg in Öhlant und sprach durch sinnen fürsprechen, als hette er zu ziten mit eslichen personen zu Friburg in Öhlant zu schaffen gehabt und doselbes gericht und reht gesucht und begert umb sin anherstorben erb und gut, das hette im mit mogen gedihen und were dadurch zu vil costen und schaden kommen und lange zit umbgezogen worden. Als hette er darnach solichs gewalz und unrechten halp die selben personen für des heiligen rches frygericht in Westvalen geladen und sie alldo mit urteil und reht erlanget und auch darnach den schltheissen, den rat, die burgere und gemeinde der obgenannten statt Friburg vor demselben freyen stül mit reht für genommen und usf sü erkobert vier dufsent drifig und zwey guldin fur houbt güt, cost und schaden und doßl brüche und peine dem gericht nach besage versegelter urteilbrieff, dem noch so hette er den obgenannten Jacob Ägre von Friburg allhie zu Straßburg mit ge-

¹⁾ Missivenbücher 1449—59 fol. 764 b, 765, 768.

richt und reht behabent und begerte also an den selben Jacob, das er mit im überkommenen solt, als er meinde das das billich were.

Dogeegen antwurt der vorgenant Jacob Ägre durch sinen fürsprechen und in bywesen Konrat Reiffen, der im von wusern gütten fründen den reten von Friburg zu geben was, als er sprach und wanted für, das inen solich forderung zu mal unbillich neme dann sich solt mit warheit niemer erfinden, das Peter Herzogen weder gerihb noch rehb zu friburg je gebrosten hette, darzü so hett er fins mysschandels halp zu zwein malen gesworen liplich zu gott und den heiligen, wider die von Friburg noch die iren niemer zutün und abe er jemer kein sache oder ansprach mit inen oder den iren zu schaffen hette, soliches vor seinem frömden gericht fürzunemen, sonder darmub reht by in zu nemen vor irem schultheißen oder iren rihtern nach ir stat friheit, reht und gewonheit, nach wißunge zweyer verfigelter briese.¹⁾

Darüber so hette er wider sū getan mit dem, das er den obigen Jacob Ägre iren burger und den iren alshie mit gericht gefangen hette, und auch mit dem das er für gebe, wie das er etlich personen die iren gan Westvalen geladen und döselbes erlanget hette, davon doch dem rat mit wißzen noch verkündet sy, so wanted er auch für, wie er darnoch den rat und die ganz gemeinde von Friburg mit westvesschem gericht fürgenomen und angelangt haben sülle, do doch dem rat weder von dem frigreven noch von sine bottē auch kein fürgebot noch ladung oder verkündung sinenthalp weder zu augen noch zu handeu nye geantwurt sy, dann were inen solich verkündung gescheen, sū hetten sich dogegen mit ir friheit, so sū von leisern und künigen haben, beholffen, als sū dann an des heiligen riches hofergericht zu Notwil und auch anderswo getan und ir friheit genossen haben. So hetten sie auch sin obgemelt hohe verkünntissebriese für das frigericht geschicket gehebt und underrichtung getan wie er dann eide und even halp schuldig und büntlich were, umb sin ansprach by inen zu rehtigen, do sū hofftient, er were zu Westvalen mit reht darau gewisen semlichte gesworen eid zu halten, und biewile er sū also unherfordert und fündet wider ir friheit und auch wider sin gesworen eide surge-

¹⁾ Traités et contrats No. 217 a. u. b.

nomen hette, so hoffte der egenant Jacob Agre das er, Peter Herzogenforderung und behabung billich lidig gezahlt würde.

Dowider hat nū Peter Herzog durch sinen fürsprechen geret und fürgewant, voran von der zweyter verklütnisbriefe wegen, das die gemahnt sind one sinen wissen und willen, und das er der nye me gesehen noch gehört habe bis jetzt. Darzu als sū darin habent lassen sezen, wie das er gewüchert sūlī han und des wuchers halp gesangen worden sy, daran geschee im zumal unrecht, dann er hoffe sich sūlle niemer erfinden, das er ne gewüchert habe, sondern sich habe gemahnt als er sinem großvatter genant Johans Guysanz heligen vor irem rat mit recht anbehalten habe elß hundert und vierzig pfunt pfennige und ein briess abe sechzig pfunt besagen und im des kein urrichtung gescheen kunde, so hette er sich des beelaget und dovon etlich trowewort geret, des selben trowens halp wurde er gesangen und donoch uss zwene bürge uss gesengniß gellossen mit einer urſtute, die er swüre es nit zu rechen und sich mit reht zu Friburg gegen den iren lassen zu benügen.

Als darnach kny in eim monat wolt der ein bürge nit me bürge sin, do wurde er wider gesangen und darnoch aber uss ein urſtute wider usgellossen und domit getou swerden nit uss der stat Friburg zu kommen one eins schultheißen wissen und willen. Soliches habe er auch gehalten, und wann er uss der stat wolt, den schultheißen umb erlaubung gebetten, der im vier oder sehs mal erlonbt habe. Indem so sy er auch sinen obgemelten sachen fürbas nachvolgen gewesen, und als im aber intrag und widerhaz begegent, so habe der rat etlich schidelste dozū geben, die im süben hundert pfunt pfennige zuerkant haben, darfür nū Nico Mayor, ir burger, die zit nassprochen habe were zu sin, das im genug beschein solt, das im aber nit beschein sy; darzu so würde im der spruch durch die vier solang verzogen, bis das sū abe zwei hundert guldin darüber verzeret hettent. So habe er auch dozū dem sūffit man drīzig guldin müssen schenken und geben umb den spruch. Nū hette er darnoch understanden in eim closter vor der stat Friburg ein pfrün zu koussen und den rat gebetten inen des eides zu erlassen, des sū inen auch erlassen hettent. Und awer im darnoch understunde sin sache gegen Nico Mayor und auch andern

den iren mitforderung und begerung des rechten fürbas fürzu nemen und zu ende zu bringen, so würde er gewarnet, das man aber zu im griffen und im gewalt tun wolt, do habe er sich hin weg gemahnt und donach dem schultheissen und dem rat demütiglich geschrieben und gebetten ihm ein geleit zu geben und fürbas ein rehtag zu setzen, das er finen sachen und dem rechten sicher nachgan möchte; als haben sie im widergeschrieben und ein tag gesetzt und doch dechein geleit wollen geben.

Nü habe es sich darnoch gemahnt, das er durch der stat Basel geschrifft undbett willen vertröstet worden sy, gon Friburg zu kommen und als er dohin keme mit etlichen erbern läuten von Basel, die im sin rede detent, do haben die von Friburg geantwort, sie kundent im nit getün, Nico Mayor were uit mer ir bruger und were von inen gezogen unter unsren hern den herzogen von Saffoy, und wurde also etlich tag ussgehalten, das im nit ke scheen kunde. Zuleste rettent die von Friburg, sie wolten gern die beschicken, die die güter innehattent; do keme nit me dann einer und der seite, er kunde nieman nit geantworten, er und die andern getursten auch nützt tun, dann es were inen von iren heren verbotten. Als leitent die von Friburg etwie vil briefe dar, wisetent wie Peter Herzog etlichen iren burgern schuldig were und sprachen, er soll gedenken, wie er sie bezalt. Antwort Peter Herzog, man were im auch schuldig, beide von sin selbes und auch hust von der sachen wegen; do begerte er uit anders dann rehß, das man in des finen in gewer sahne und im das sine volgen ließ, als reht were, so wolt er die iren auch bezalen und inen tun, was er tun soll, über das alles möht im nit gelangen, als hab er darnoch solichen handel unsernen allergedigesten heren dem keiser uss die zit, als sin guade noch dann römischer künig was, mit clag fürbracht und sin guade sooil angerüsst das sin guade den von Friburg habe inn ernstlich schreiben mit den iren zu schaffen im unverzöglich benügen zu tun und unverzagen reht in den sachen lassen zu ergeen und im onch daruß ein sicher verschreiben geleit zu geben, als hetten sie im des ein geleit geben, aber im were der sachen alles kein ustrag worden, sonder umgezogen daß er ungetan wider dannen scheiden müste, und were darzu von iren wegen usgetragen oder dargeben worden, das er ein unvertig man

sin solt, deshalb were er darnach in unsrer stat gefangen und doch danach, als man sin sachen verhorte, gütlich wider usgelassen; nü darnach were er unsrer stat burger worden, und were im sin vatter selige zu Friburg von tobe abgangan und sin verlassen güt an in gefallen und geerbt, do hetten wir durch fines bett willen der stat Friburg geschrieben und gebetten im ein fri geleit und trostung zu geben, sinen sachen by inen nachzugan.

Als hettent sie im ein zit trostung gegeben, und als er dahin keme, hette er sin schulde erforderl, auch begert, das man im suis vatter seligen erb und gut oigen und zoigen solt; hette im mit mögen gebihen, dann er hette den iren müssen reht tun und besonder Heinrich Kauffman, der hette in dozä broht, das er eins anlaß ingangen were, und hettent die anlaßflüte erlant, das er dem selben Heinrich Kauffman zweihundert guldin geben solt, do er doch meinde das im darau ungülichen gescheen were. Aber umb sin vetterlich erb und umb sin anfall und das, das man im zutün were, kunde im mit gliches oder rehg beschein, dann er were dormit aber ussgehalten, biß das das geleit wider usgangan were, das er aber ungeton und one usstrag dannen scheiden muste, und noch dem er soliches uss die zit auch unsfern reten elagt und fürbroht hette, wie er die von Friburg darumb meinde mit reht fürzunemen, so hette er also darnoch finer notdurfft halp sül fürgenommen mit westvelschen gerichten, dahin sie dann geladen und vertagt worden werent mit des frigreven geswornen bottten sigel und briefen, und habe sich auch ir burgermeister bekant, das inen ein brieff von Westvalen worden sy, darinne dann der gemeinen stat ein gerihz tag verschrieben und verkünbet were zuverstan uss donnerstag nach sant Agnesen tag, den sie auch verahtet habent und ushbliben sient. Darzn so haben sie inn auch in allem handel nye inn fürgehebt deheimerley verbüntnisbrief, so habe er inen auch nye kein brieff über sich geben, auch wie wol sie nü losent fürwen be zwen brieje, die der dechan zu Friburg versiegelt sülle han von fines bett wegen, so habe er doch den dechan noch nye man von sinen wegen nye gebetten zu versiegeln, als auch das wol zuverstan sy in dem, als der dechan zuleste schribe, das Augustino Vogt, der schriber, im das fürbroht sülle han, do meinet nü Peter Herzog, das des selben Augustinus Vogts fürbringen, so er also

getan habe, im keinen schaden bringen sülle, deshalb das der selb Augustinus siner widerparten einer sy, an den er auch sonder clage und ansprach habe, und inen mit andern auch zu Westvalen erlangt und vellig gewahrt, darumb er im mit solich swere buntwiss-briese zu leide nachgandes also gewahrt, dann er keinen briess den von Friburg nye gesworen habe, auch nye kein briess noch geschrifft gesehen, do er gesworen habe, dann der eit würde im mit worten bescheiden doch nit anders, dann als dovor gemeldet sy, so sy auch nit billich noch auch im rechten nit erlaubet, das einer eym, der sin gefangen oder im verbunden sy, unrecht tun sülle.

Nü hette Peter Herzogen mit reht zu Friburg wol benüget gehebt, hette im das reht mögen gedihen, aber im sy nit anders daun gewalt und unrecht begegent, dann im standent noch hut bitag us, die obgemelten sieben hundert pfund pfennige, die im zuerkaut worden sient durch den obgemelten spruch, der inen doch abe zwei hundert und drissig guldin gescostet und nit verfangen habe, darzu so sy im danoch sius vatter feligen erb und güt auch vorbehalten nit geoiget noch gezoiget worden, wiewol er das erforderet hette. Durch das alles fast er genottrenget sū, also anderswo mit reht auszulangen, habe sū also mit gericht und reht zu Westvalen erlanget, das sū im vellig worden sient vier busent drissig und zwen guldin für sū houbtgut, costen und schaden, und das auch daruff allen fürsten hern und stetten gebotten sy by sweren berichen und penen, inen und die sinen au solichen sinen erlangten rehten die inzubringen ungeirret zu lossen und daran deheinen widerstant zu tun.

So were auch in eim sonder briese uns meister und rat der stat Strasburg von dem frigrefen deshalb ernstlich geschrieben, und darumb so meinte er, das er des billich gengeissen solt. Auch sonder nachdem der egenant Jacob, ein burger von Friburg und reht pfantber für sū were, so hoffte er es solt mit reht erkaut und gesprochen werden, das derselbe Jacob um sin obgemelt erlanget reht mit im überkummen solt und solich gelt unter unser stat Strasburg leigen, albo er es och wolt lossen ligen, bis das mit wortheit, urteil und reht usfindig würde, obo er des wuchers, im in den obgenant briesen in arg zugesezet, schulber were oder nit, das dann darumb auch geschee, was reht sy.

Daruff det nu der obgenant Jacob Agre in gegenwertigkeit des egenanten Conrat Neiffen sin nachrede durch sin fürsprechen und sprach, Peter Herzogen were sines mysschandels halp nit zu glouben, dann wie wol er des wuchers und siner verwirckung ganz loickenbar were, so würde er doch des zum rechten genügßam beseit, und bezuget mit den obgemelten zweien verfünftisbriefen darinne er sich des selbes belant und auch dieselben brief vor ein gerichtschribet als vor ein notarien gevertiget und gesworen hette vor rittern und andern erbern lütten uss gewiheten krichhößen, do er syt ungebunden, und ungesangen gewesen were, das er mit wortheit nit gereden möchte, das man inen inturnen oder in gefengniß gebrennen hette zu sweren. Dann als er siner mysschandlung halp durch siner fründe willen bygnadet und uss gesengniß gelassen wurde, so habe er mit sinem frynen willen zum ersten zu den Barfüßen uss dem krichhöse gesworen var abe ein uricht und darnach niemer ne umb kein ansproch noch sache wider die von Friburg noch die iren zu tun, und obe et jener dechein ansprach oder sache an sie hette, sū darumb mit keinem frömden gericht, ob sy geistlich oder weltlich, oder an keinen andern enden zu bekümmern, zu laden noch zu schedigen, sonder darumb reht zü nehmen vor item schultheissen oder iren rihtern nach ir stat friheit, reht und gewonheit, und wo er soliches verbreche, so begebe er sich, das man obe im rihten solt als obe eim meineidigen truwelosen, man zu rihten were.

Nü hette er sich darüber kurz donach mit swerten troueworten und sust wider sie verhandelt, das sie anderwerbe zu im griffen hettent und inen durch leste aber uss gesengniß gelassen, also das er anderwerbe sines frynen willen uss dem krichhöse zu sanc Nicolaue zu Friburg liplich zu got und den heiligen gesworen hette, sie, noch die iren mit keinem frömden gerichten niemer zu bekümmern, sondern was er an sū zu sprechen hette, sie darumb zu berechtigen in ir stat, nach dem er vorgesworen hette, und auch darzu in der stat Friburg zu bliben und darus one its schultheissn urlob nit zu kummen alles by der egemelten pene truwelos und meineidig zu sin, wo er das aber verbreche, als dann die obgemelten zweien verfünftisbrief clerlich innehalten, die beide der dechan zu Friburg versiegelt habe. Als dann ir stat gewonheit ist, solich und ander sachen

sie sient groß oder klein, mit des bechans infigel lassen zu ver-
sigeln glicher wis, als es hie zu Strasburg gewonlich sy, das ein
notarie die brief entpfohe und schribe und ein ingefigler es ver-
sigele alles in namen rihters oder des officials, so were auch der
schriber, nemlich Augustinus Vogt, in keinen spennen mit Peter
Hertzogen uss die zit gestanden do dann derselbe Peter Herzog
semlich urſicht und eide gesworen hette. Aber als Peter Herzog
dieselben schriber also nochgandes in der fachen züge uss meynung,
als obe er anders geschriben oder geton hette dann billich were,
hosse er allewile sich solches mit warheit nit erſünde, das dann
Peter Herzogen solich sin inrede, so er also mit umwarheit dete, im
rechten unverſenglich sin solt. Und wiewol er fürwende, das im
gegönnnet sin fülle, in ein closter ußgewendig der stat zu kummen, so
sy doch wol merdlich, das man sich der egemelten sine eide und
verküntniß nit verzigen habe; er habe auch des kleinen elaren schin,
das er des libig geſet sy. Darüber habe er sich danach gan Basel
gemaht und ansproch furgenomen Johaus Gujsans, suis grossvatter
halp und darin gezogen Nico Mayor und aubere, do sient nu urteil
und sprüche zwüschen inen ergangen; aber als er melde, das im
der spruch verzogen würde, bis das die vier des spruches zwei
hundert guldin verzerrtent, und das er dem fünft mann drißig guldin
scheulen müste, do hab er soliches dem rat zu Friburg die zit nit
fürbracht; dann hettent sū des ye dechein clag gehört, hette er dann
rechtes darumb by in begert, das reht were im wol gegönnnet.

Doch so haben sie nye anders gehört, dann das die selben
vier und auch der fünfft manu allewegen vroume, biderbe lüte
gewesen und noch sient, so sy auch derselbe fünfft man lang dat,
darzu alvor nach dem spruch underſtilude, ansprach gegen Nico
Mayor furgunemen, do were der selb Nico Mayor von in ge-
zogen unter unsfern heru, den herzogen von Saffoy, so hett auch
der selb Nico Mayor von im selbes flosse, dörffer und gericht, dar-
in im die von Friburg nit zu tragen hettent und sonder, nochdem
er nit me ic burger were, so hettent sū auch nit me über in zu
gebieten. Darzu so were der selbe Nico Mayor wol vor zehn jaren
dot, und hette Peter Herzog deshalb dechein ansproch nach sinem
tobe gegen inen furgenomen biß jeh, das er es hie fürwante, do
sie im doch deshalb nit zu antworten hettent, dann als Peter inen

zu zitzen, nochdeu er über sien verküntuijze sich von ir stat mahte, geschriften hette umb ein geleit, so wolt er sien sachen gegen Nico Mayor und den iren nochgon, do sy ir gewonheit, nit eyme iren burgergeleit zu geben daun einer, der ir burger sy, als Peter Herzog die zit were, der habe von im selbes geleit, darumb haben sie im kein geleit diezit gegeben, sonder im wider geschriften und doch sien rehntag erstrecket, das er nü auch verahtet hab. Nü donoch so sy er gau Friburg vertröstet worden und mit etlichen von Basel dahin kummen, do habe man uit anders dann gebürliche ustrag gegen in fürgenomen und im nach gelegenheit der sachen den vollen gebotten, das habe er auch abgeschlagen und sich wider hinweg gemahnt und donoch unsfern aller gnedigsten hern, dem keiser, diezit künig, swerlich abe inen und den iren elaget vil sinner unvorheit, als hetten sie doch sien gnaden zu eren die zit im geleit geben und der sachen gern zu ustrag geholffen, so hette er aber vil unbürliches gegen den iren fürgenomen und sich danach aber wider hinweg gemahnt, und were sines handels halp zu endzit hie zu Strasburg gefaugen worden und leite inen nü zu, als obo sie im dieselbe geseuuguijze geschaffet haben solltent, daran er in doch unreht dete, danu sie hettent verstanden, wie das er sich mit stirnen stöhret brieten und heischen verhandelt hette; das er gesangen warden were, das ging sū nit an.

Nü als sien vatter von tode abgangen were, so hette Jacob Daho im das verklundet und geseyt, er solt sich gan Friburg fügen, were er deu lütten schuldig, das er sii danu understünde zu bezalen, were im dagegen jeman schuldig, das er das auch understünde in zugewynuen, so wolt er dafür güt sin, das er sicher dar und dannen sien solt. Daran hette er sich mit wellen lossen beülligen, er hette geschaffet, das die stat Strasburg für in geschriften und gebetten hette, inen zu vertrösteu; daruff hetten im die von Friburg trostung zugeschriften zwene mouat, als were er dahin kummen, und hette da gerechtiget und darnach sien sache gegen Heinrich Kauffmau veranlasset usf vier und einen gemeinen obman, die hettent einen spruch getan, dem were er auch nit nochgaugen; er hette auch nit fürbas trostung gesordert, sondern sich uuwissen der rete aber hinweg gemahnt; im were auch darnoch durch der stat Friburg geschrifft und botten rechttage gesetzet und alshar gan Strasburg verklundet, die er auch verahtet und nit gesucht hette.

Als werent die personen irem gerecht und rechten nachgängen, das doch die gemein stat alles nit anginge, über das so gebe er nū für, wie er darnoch etlich personen von Friburg gan Westvalen geladen hette und etlich gelt ißt sū erlanget. Do doch schultheiñ und rat von der selben personen noch fust der iren dehein nye gehört hettent, das sie ye dohin von sinen wegen geladen worden werent, so gebe er auch für, wie er schultheiß, rat und die gemeinde zu Friburg darnoch auch gan Westvalen geladen hette umb das sū über des frigreven geschrifft und gebott die egenanten personen gehuset und gehalten hettent, do doch dem schultheiñ und dem rat von dem frigreven noch von sinem bottin nye kein geschrifft weder ladebrieff noch verbottbrieff weder zu augen noch zu handen geantwurt noch verlündet werent. Darzu so hette er sie weder zu ereu noch zu reht nye erforder, auch solches fürgenomen un[h]erfolget und un[h]ersuchet der stat Strasburg, der burger er were, an die er es billich broht sollt han für in zuschreiben, oder sollt doch er selbes geschrieben han, das er ere oder rehtes von inen oder den iren begert hette, sū werent im des an billichen enden nit vorgewesen. Dem allem were er auch nit nachgangen und wanted nū dar über für, zwen westfelsch brieve, die er do nyden erlangt hette, do des jüngsten brieses datum stunde als obe er vier hundert jar alt were, hofftent sū das inen solich sū westwelschen brieve und erlangung im rechten keinen schaden bringen solltent, dann were inen davon ye verlündet oder geschrieben worden als reht were, sū hetten für das gericht geschickt ir freiheit und auch besonder die egemelten sū verlünntnisbrieve dohin gesant, das man gesehen und gehört haben möchte, wie er eid und eren halp verbunden were, die iren dohin noch für dehein ander frömd gericht nit zu laden noch zu bekümmern, dorwider er nū also getan und sich dar inne schwerlich vergessen und myschabehlt hette, und gebe nu für, als obe der schriber im zu leibe semlich urfehbtbriefe anders gemahnt hette, dann an im selbes were, dodurch niuglich wol verstünden, das das ein erdeht rede were. Dann soll es dozu kommen, wann einer siner verwirkung halp gehangen und donoch wider us̄ gesengniß gelossen würde ißt verlünntisse eidebrieve und ingesigel, der man im dann geiruwete, das der darnoch des loicken und dorwider also schwerlich tun sollt, das were hern und stetten und allen from-

men lütten swere und möhte grohen bresten und schaden bringen und vil ubels davon entston.

Nü stünde es auch daruff, das den von Friburg nit kum noch wissen were, das inen der sachen halp ye kein brieff von den frigreven noch von sinen bottren geantwurt sy, auch das die gemein stat Friburg noch me gemeinen burgere nit psautber noch hünlich dosfür sicut, obe der iren einer, zweu, drie oder me jeman schuldig werent oder mit jeman speine hetten, und das auch aunder ir burgere, die es nit anginge, unbillich darin gezogen würden. Darzu jo sy die stat Friburg von dem heiligen riche, römischen keisern und künigen löbelich gesfügt, das nienau ußwendig ir stat über ir burgere rihten sol by sweren penen zu vermyden noch besag eins gloiplichen versigelten vidimus, das sü auch allhie im rechten haben lassen hören und auch etlich urteilbriese, wie sie derselben ir freiheit vor des riches hofgericht zu Notwil genossen haben, hoffent für das sü der selben ir freiheit auch hie billich gehaßen soltent und das man über den egenanten Jacob Ägre, iren burger, nit rihten solt wider ir frihen. Dann diewile der selbe Jacob Ägre mit sinem namen in dem obgemelten ersten westvelschen urteilbrieff noch in dem aunderu lesten urteilbrieff, der an dem datum inuehielte, als obe er vier hundert jar alt were, ganz nit geschrieben stünde und weder von dem westvelschen gericht noch just nye kein clage an in getan und auch just ganz nye nit mit im zu tun noch zu schaffen gehebt hette, so getruweten sü zu gott und dem rechten, es solt der selbe Jacob Ägre mit urteil und reht lidig erlaut werden und dem egenant Peter Herzogen umb sin myßehandel straff gescheen nach unserm erkennen, und soltent soliche sache beidersit zu uns zum rechten, und begerten darumb unsers spruches.

Als nachdem wir meister und rat obgenantforderung und antwurt, widerrede und nochrede, die in egemelter masse mit me worten ergangen sint auch beider parten kunschäfft, vidimus und geschrifft, was daun jeglicher teil fürwante, alles verhört habent. So sprechen wir zum rechten nach unser besten verständnißie. Diewile gewöhnlich ist, wo ein erb geveller, das man das doselbes vertheigtet, und mi Peter Herzog auch bekant hat, das er zu ziten gesworen habe, was ansprach er hette an die stat Friburg oder ir burgere, föliches mit reht zu Friburg uszutragen, und aber

dogegen fütwendet, das er umb sin ansprach an voll erb und güt
schnle und anders, so im usstande, gericht und reht zu Friburg
gesucht und begert habe, und im alles verzogen und nit gescheen
sy, auch geleit und trostung etlich zit verfeit: das dann Jacob
Agre mit sinen heren, schultheiß und rat zu Friburg, schaffen sol,
das Peter Herzogen in diesen nehsten sehs wochen nach datum dis
briefes alhar gan Strasburg gesant werde ein versigelter trost-
brieff, darinne sū unter irem insigel für sich und alle die iren und
in ir stat für menglich Peter Herzogen oder sinem mahtbotten
sy geleit und trostung gebent, gan Friburg zu kummen, sinen sachen
nachzugean und wider von dannen an sin gewarham, wann, wie
dick und wellich zit im das füglich ist hiezwschen und sant Jo-
hanns tag zu jungihten¹⁾ nebst fünftig. Und wann Peter Her-
zogen solicher trostbrieff also wurt, so sol er oder sin mahtbott
von sinen wegen sich daruß gan Friburg fügen und also vor rat
oder gericht mit reht usstragen sin sachen und ansprochen von der
süben hundert pfunt pfennige wegen, die ini zu ziten durch einen
spruch zu Friburg zuerkant sin sullen, dattreffen von sinem
großvatter Johans Guyfang seligen, und was ansprach er des-
halb meinet zu haben an Nico Mayors seligen erben oder an ir
güt in der stat zu Friburg oder in ir gebiete auch um schulde
ober anders, so er an etlich personen die iren zu jordern meinet
han, und darzu umb sins vatter seligen erb und gütt, so im noch
usstat. Und sol Jacob Agre hafft bliben unz ustrag der obge-
melten sachen und sol auch der ustrag zu Friburg gescheen in
dem obgenanten zil hiezwschen und sant Johanstag zu jungihten.
Und des zu urkunde so hant wir unser stat insigel tun henken an
disen brieff, der geben wart usf samstag nach sant Martinstag, als
man zalt nach Christi geburt dusent vierhundert fünftzig und
vier jar.

Das Original, eine schöne Bergamenturkunde, 76×52 enthält 77 Zeilen.
Das Siegel von grünem Wachs an einem Bergamentstreifen hängend, stellt
die Jungfrau Maria auf einem gotischen Throne stehend und das kehrende
Jesuskind auf dem linken Knie haltend, dar. Die Legende des Siegels ist fol-
gende: † S. secretum civium [Argo]nti[ne]ns[is ci]vitatis.

1) Sonnenwende des Sommers.

II.

Urteil der Stadt Basel, von beiden Parteien als Schiedsrichterin angerufen.

1457. 13. Dezember.

(Freiburger Staatsarchiv. Traités et contrats No. 217 h.)

Wir Hauns von Bernfels Mitter, Burgermeister und Rat zu Basel, bekennen öffentlich und tünd kund menglichen mit dissem brief:

Als Peter Herzog, nu zemale burger zu Straßburg, die erfamen, wisen, unser besunder lieben und guten fründe, schultheissen und rate zu Fryburg in Oechtland, auch Jacoben Agre iren burger, ansprechig gehept hat sachu halp, daz er fürtwaute, die von Fryburg, und Jacob Agre dem rechtlischen spruch vor zyten, durch die fürsichtigen, wisen meister und rate der statt Straßburg, unser besunder lieben und guten fründe, uss saupstag nach sant Martins tag in dem jare, als man zalte nach gottes geburte tusent vierhundert fünffzig und vier jare nechst vergaugen, gesellset und ussgaugen, nit nachkommen werent, und derselb Jacob Agre deshalb nach inuhalt desselben spruchs fürrer hafft sin solte, darumb si zu beder syten uss uns als wilkurnte richter zu recht kommen siud, nach wierglicher begriffunge eins auslasses, darumb von beden parthyen versigelt usgangen, derselbe anlaß von worte zu wort luet also:

Wir der Schultheis und der Rate zu Fryburg in Oechtlandt uss eyu und ich, Peter Herzoge, andersyt tund kund offenbar mit dissem brief, als wir, die obgenanten von Fryburg, uns nach solicher geschrifft, so Peter Herzog uns getan hat, erbotten habent, das wir mit im wöltent kommen für die erfamen, wysen bürgermeister und rat der statt Basel, unser besunder lieben und guten fründe, und daselbs lassen erkennen mit recht, ob wir und Jacob Agre, unser burger, der statt Straßburg rechtlischen spruch nachkommen sigeut, und ob derselb Jacob in der sach fürtter hafft sin solle oder nit, und nu ich Peter Herzoge ineyu daruff geschriben

hab, daz ich des, wie obgemeldet ist, für die vorgenanten, min lieben herren von Basel, auch inngan wölle, und wir nu bedersyt si gebetten habent sich des zu beladen, tag zu sezen und uns also mit recht zu entscheiden, und si uns auch solichs ze tund zugeschrieben hand also daz wir uns mitteinander eiuss anlaßes uss zu zum rechten vereynen sollent, demnach so bekennen wir, die obgenanten parthien, daz wir uns in egemeldeter massen zum rechten uss den ersamen Rat zu Basel veranlasset und vereynet habent, auch gelobt und versprochen, wanlich wir, die von Fryburg by unseru guten truwen, und ich Peter Herzoge by minen gesworeuem eyde, der heymlichen acht getau zu solicheu tagen, so uns unsere obgenanten frunde und herren von Basel hievon sezen werdent, zu kommen, wir, die von Fryburg, durch unsere volmechtige bottschafft, und ich, Peter Herzog, persönlich auch solichen rechtlichen spruch und erkeanen, so die von Basel nach verhörung der obgemelten sachen und nach ir besten verständnisse tun werdent, nachzugen und gnugzutun und auch besunder desselben spruchs halb, waz oder wie denn die von Basel darumb sprechen oder beleunen werden, dieselben von Basel, ir stat noch die iren sampt oder sunder niemer zu bekümbern, anzusprechen, zu leidigen noch zu beunwilligen, noch schaffen getan werden weder mit worten noch mit wercken, mit gericht oder ane gericht, heimlich oder offenlich durch uns oder yemand anders in deheiuen weg ane geverde, uns auch daviddor mit zu behelszen mit deheimerley fryheit, gerechtigkeit noch mit deheimerley ander schirme oder hellße, so hiewidder siu mochte, denne wir uns des beidersyt harinne verzigen habent gegen den obgenanten, unsern lieben frunden und herren der statt Basel noch den iren von diser sach wegen niemer zu gebrochen. Und des zu urfund so hand wir, die obgenanten von Fryburg, unser statt insigel haran tün hengken, so han ich Peter Herzog min eigen insigel gehengkt an disen brieff, der geben ist uss sanc Matheus abent apostoli des jores, do man zalt von der geburt Cristi tusent vierhundert fünffzig und suben jore.

Uff solichen anloß wir von flissiger bitt wegen beder parthien uns der sachen augenommen und ineu daruff einen rechtlichen tag verkunt und angezeigt han, uss dem bede parthien, wanlichen die von Fryburg durch die ersamen wisen Pietren Perrotet und

Cunraten Neys als ic volmechtige botten mit versiegeltem gewalt
uſ gesertiget¹⁾) und Peter Herzog personlichen fur uns kommen
und erschinen sind, und hat da derselb Peter Herzog sin klage in
geschrifft übergeben meldende, wie denn der obgenant Jacob Ägre
vor demselben der von Straßburg sprach lylich zu Gott und den
Heiligen gesworn zu halten und dem nachzugande, was zu Straß-
burg zem rechten erkennt wurde, daselbst ic in umb sin erlangete
recht behaupt hab nach innhalt des spruchs. So wiſet auch derselb
spruch, daz Jakob Ägre haſſt blyben sol unz zu ußtrag der fachen.
die denn in dem spruch gemeldet sind, darunter von sinem groß-
vatter Johau Guysant seligen und waz ansprach auch er deßhalb
hatte an Nyco Mayors seligen, erben oder an ic gut in der statt
zu Fryburg oder in iren gebieten, auch umb schuld und anders, so
er an etliche personen der iren zu erworbren hatt, und dazu umb
sins vatters seligen erb und gut, so im noch ußstände, darumb im
denn ein ußtrag und das recht vor rat oder gericht zu Fryburg
in eim beuanten zil und in verschribuer troſtung und geleite ge-
ſchenen sin folte, dem aber die von Fryburg nit nachkommen und an
ettwie mengen ſtück nit gunng gewesen werent.

Namlich als ic dem spruch nach zu Fryburg in geleyte und
troſtunge was, so hette darüber einer der von Fryburg stattknecht
und weybel im fürgebotten von Anthoine Mayors wegen, darzu
hette ic leicht auch geredt, Anthoni Mayor hab daz wol midgen
tim, jo wer der statt recht. Aber da es dazu keme, daz er umb
sin ußstände schuld und umb daz sin gegen Anthoine Mayors, als
derselb berzigt in der statt Fryburg auch persönlich were, gericht
und rechts begerie, und die von Fryburg aurüſſen, was im denselben
Anthone zem rechten zu behaben, habent si im das recht abge-
ſchlagen und sunder ic schultheiß geredt, es ſige nit ic gewonheit,
und habent in also rechtslos gelassen und dem genanten Anthoine
Maior, ſiner widderpartije, daz recht in ic statt widder in ge-
gonnet, über daz daz doch der spruch zu Straßburg nit meldete,
daz die von Fryburg oder hemand anders in oder daz sin ver-
hefften oder verbieten ѕolle, wider ic troſtunge und geleyde im zu-

¹⁾ Traité et contrats No. 217 f.

geschrieben. Auch im zwey hüsere zu Fryburg und etliche gätttere zu Spins, so si im vormals zuerkennt, hettint mit urteil widder aberkennt und die Willi von Perroman, Nico Mayors tochtermann, dem si es bas goundent denn im, zubefeuht.¹⁾)

Auch wiewohl er umb sin ansprach gegen Heinrich Kauffman von Mörsperg und Symon Bader von eins huses wegen mit urteil obgelegen sye, also daz die rete von Fryburg erlaut habent, daz Symon Bader an dem huse hant abtun solte und im darumb dnu pfund pfenninge zu buhe und bessernig, auch sechs pfund für sinen kosten geben und semmlichs alles im kein usrichtung beschehen und genzlich nützt würden were. Dazu so habent die von Fryburg über daz alles Heinrichen von Mörsperg dem iren gegönnet und erloubet zu pfenden und zu vrouen dasselb huf, daz im zuerkannt was, und alle andere sine gätttere, nuhüt usgenommen, und daz getan ze stnd vor dem und ee er des huses nach des gerichts recht in nuhlich gewalt und gewer gesetzt würde, und er sin sachen sins vetterlichen erbs halb darunternd usgetragen und volführt wurden, auch über daz sin lyp und gut fry, sicher geleyst und trostung für menglichem in ir statt hatte und haben sollte. Daz aber die von Fryburg mit sölchtem irem gönnen und erlonben nit gehalten und darinn auch getan haben widder ir eigen urteil, die si selbs zu recht gesprochen hand, daz er nach lut und sage der urteilen zu Straßburg usgangen, nit verbunden were, Heinrichen von Mörsperg sin angevorderte burgschafft ze geben, sunder Heinrich von Mörsperg im umb sin ansprach gerecht werden solte.

Darumb und nachdem im umb alles daz sin zu Fryburg in dem benannten zil kein ustrag noch usrichtung nit beschehen ist, und aber der statt Straßburg sprich wysete, daz Jacop Ägre hafft blyben solte bis ustrag der sach, so hab er denselben Jacop nach usgang des ziles gemant, sich gen Straßburg ze antwürtten und dem rechten doselbst furbas nachzegand, als im daz sins geschwornen eydes halp gebürte ze tun. Dem sye Jacop Ägre auch nit nachgangen, ond so syge er darnach dero von Fryburg anbringung halp zu Straßburg gefangen wurden und mer denn jare un tag in gesengnisze gelegen.²⁾)

¹⁾ Traités et contrats No. 217 d.

²⁾ Traités et contrats No. 217 e.

Es habend auch die von Fryburg durch ir umbillich anbringen und fürnuemien understanden, in von dem leben zum tode ze bringen, doch irenthalp unerfolget alles rechten funder mit dem fürsaz, daz si und die iren sīs auzefalluen erbs und guts siner ußtanden schulden und des sīnen halp sich siner ansprach gern also entlidiget wöltten han, daz aber von schickung des almechtigen gottes inen nit vollanget noch volgaugen sīge, auch umbillich beschehen were eren und rechtes halp, das er sich völliglich erbotten hab und si im daz alles abgeschlagen habeut. Ouch so hettent im die von Fryburg ein versigelten trostbrieff in obgemeldeter sach zugesaut, in demselben briess wir wol verstan würden, wie die von Fryburg für sich und alle die iren und in ir statt für menglich im sicher trostung und fry geleite geben habent gen Fryburg ze kommen, sineu sachen nachzegand und widder von dannen an sin gewarsame sicher lybes und gutes, wie ein fry geleyt und trostung aller sicherst sin soll und mag, alles getruwlich und one alle generde. Über daz alles habent si der uutruw und geverde gegen im gepflegen uff meynung, daz solich geleyte nuzit anders berunren sollte denu sin gut, daz er mit im gen Fryburg bracht, hette, da doch ir versigelt geleytsbrieff solich nit iuuehielte funder schlechtlich gesetzt were uff sin gut.

Nu hette er daz obgemeldet huß mit ir urtel sin gemacht und darzu besserung und kosten gewunnen, daby menglich wol verstande, daz sin zuerkant huß und gut in billich volgen gelassen würden sin sölte mit sinem lybe, nachdem sin lyb und gut sicher vertröstet wurden was; diewile si aber solich geleite wissentlich nit gehalten habend funder darüber und darwidder mit ir urteil gegonuet und gestattet, im sin huß und gut zu frönen und ze entweren in geleit und trostung, so im denu in der stadt Straßburg spruch zuerkent, auch verschrieben und versigelt wurden were, so verstande ein yeglicher vernünfftiger wol, daz si solichem spruch und geleyde nit nachkommen sīgten funder darwidder getau haben.

Uff solichs alles er auch ettwie vil briefen, instrument, kutschaffsten und auch den trostbrieff darleyte und hören ließ und redde darzu, daz er nach allen ergangnen sachen hōste und getruwte zu Gott und dem rechten, daz wir mit unserm rechlichen spruch erkennen und sprechen solten, daz die von Fryburg und die

iren auch, Jacob Ägre, der statt Straßburg spruch in vorgemelter maß nit nachkommen werend, und daz darumb Jacob Ägre ha-
rinn füre hafft sin solle, und sahze damit die sach zum rechten.

Dawidder die obgenanten, der von Fryburg machbotten, eittiche urfeschibrief hören liessent wisenb wie Peter Herzog vor zyten zu Fryburg gesworen haben solte¹⁾ etc. Item auch eyn signatur von eynem inventario und kuntschafft, daz die signatur nit recht sin solte,²⁾ und redtent darzu, das si soliche Peter Herzogs klage umbillich neme, wand si und ir burger Jacop Ägre dem spruch zu Straßburg geben vollständlichen nachkommen werend, besunder so hettint si daruff denselben Peter Herzogen ir versiegelte trostung nach aller notdurfft zugesant, und als er daruff gen Fryburg kommen were, hettent si im teglichs, so er des begerte, gericht und recht gehalten und im des völliglicher denn iren burgern gestattet. Item als er denne in siner klage von Nico Mayor und des erben gemeldet hette etc., da were ir stattrecht noch gewonheit nit, daz si umb schuld zu nemands lybe gryffeu liessent, deshalb sich die sach also begeben hette; denn waz ir gewonheit und stattrecht were, hettent si im lassen gelangen, als denn von der gätern wegen, die im zuerkant wurden, und vor und ee er der in nüglich gewalt und gewer keine, andre ir burgere daruff furent widder sin trostung, die im für si und die iren geben was nach ir innhalt. Daruff was ir antwurt, daz einer ir burger uff soliche güttere gefarn sige mit recht, der elter brief daruff gehept habe, dem si auch sin recht nit abschlagen fondent, sunder im des gommen und gestatten müsstent. Als denn von des fürbietens wegen, als im der wenbel sollte fürgebott haben etc. solich fürgebott als daz iren herren fürkeme, habent si fürderlichen abgetan und sige des erlassen wurden, deshalb er sich des noch umbillich bellage. Als denn Peter Herzog auch fürgewant habe, wie er durch der von Fryburg verschaffen zu Straßburg mer denn jore und tag gesangen gelegen syge, darzu hand si geantwürtet, daz er von Fryburg daran unglücklich tuge, sich auch solichs in massen er in siner klage bestyme, mit warheit niemer erfinden solle, als denn von der trostung wegen

¹⁾ Traités et contrats No. 217 a. u. b.

²⁾ Traités et contrats No. 217 e.

werend si bekantlich, daz im soliche trostung zugesant, die auch au im usfrechlichen gehalten wurden were, und sydmale si den sachen also nachkommen werend und er nit bestympte weder tag noch stunde, usf deuen im rechtes zu Fryburg brosteu hette, getruwten si wol, daz wir mit unserm rechtlichen spruch erkenuen solten, daz si dem spruch von Straßburg erberlichen nachkommen wereud und Jacob Ägre, ir burger, von Peter Herzogen qwyt und lidig und fürer nit hafft sin solte, und sazten damit auch die sachen zem rechten.

Also nach verhörung beder teylen clage, antwurt, redde und widderredde, auch aller bygeleiten briefen und kunschäfften, hand wir zu recht nach unser besten verstaunissen gesprochen und erkennt, sprechen auch und erkennen zu recht in disem brieff:

Wenne der schultheiß und sechs der reten zu Fryburg in Öchtlandt zwuscheut datum diß brieffs und unser lieben Frowen tag zer liechtmessen nechst künftig für eyner bewerten personen schwerent lyplich zu Gott und den Heyligen, daz si nach ir stattrecht und harkommen zu nyemand umb schuld griffen noch griffen lassen, daz denn die selben von Fryburg us Öchtland dem spruch, zu Straßburg usgangen, gnugsauflich nachkommen figent und auch Jacob Ägre ir burger darumb fürer nit hafft sunder deshalb von dem obgenanteu Peter Herzogen qwyt und lidig sin solle. Dazu auch die obgenanten von Fryburg Peter Herzog in derselben zyt ir frye sicher trostung, nach aller notdurfft zu inen zu kommen, by iuen ze blyben und widder an sin gewarsame, zuschreiben und senden sollent, soliche eyde in massen obstat, ze sehen und zu hören durch sich selbs oder sinem machtboten, ob er wölle. Wo aber die obgenanten von Fryburg soliche eyde in massen und in der zyt, als obstat, nit tetint, alsdeun sol surer darinn beschehen, daz recht sye.

Des alles zu warem urkund hand wir unser statt secret ingesigel tun henglen an diseu brieff, der geben ward usf sant Lucchen der heiligen jungfrowen tag (13. Dezember), als man zalt nach der geburt Christi tuſent vierhundert siuffzig und syben jore.

Das Original, eine schöne Pergamenturkunde, 69×42 enthält 53 Zeilen. Siegel von grünem Wachs an einem Verzierungstreifen. Figuren verwischt und Legende unlesbar.

Arkunden zur Geschichte des Augustinerklosters in Freiburg.

Herausgegeben von Albert Büchi.

Der Augustinerkonvent in Freiburg gehörte zum Orden der Augustiner-Eremiten und reicht hinter die Vereinigung der bislang getrennten Eremiten Congregationen¹⁾ durch Papst Alexander IV. zurück. Die Augustiner-Eremiten hatten in der Diözese Lausanne nur eine Niederlassung zu Freiburg und führten hier schon in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts²⁾ ein Einsiedlerleben in der Schlucht zwischen Pfaffengarten und Windig außerhalb der Stadt unweit der Bernerstraße. Das erste urkundliche Zeugnis von der Niederlassung der Augustiner in Freiburg ist die Schenkung von Reliquien der thib. Martyrer besonders des hl. Mauritius an Prior und Konvent dieses Ordens in Freiburg von Seiten des Abtes von St. Moriz im Wallis im Jahre 1255 (s. No. 3 unten); es be-

¹⁾ S. den Artikel Augustiner in Weier und Weste, Kirchenlexikon I¹, 1855.

²⁾ Kaspar Lang, Historisch-theol. Grundriss I Einsiedeln 1692 S. 970, verlegt ihre erste Niederlassung ins Jahr 1224. Franciscus Guillimannus De rebus Helvetiorum III c. IX setzt die Gründung des Franziskanerklosters in Freiburg ins Jahr 1237 und lässt dann die Gründung der Augustinernebnerlassung nicht viel später (nec multo post) erfolgen. Doch haben wir keine zeitgenössische Zeugnisse darüber. Höhn, Chronologia provincie Rheno-Sveviae ordinis FF. Eremitarum S. P. Augustini 1744 p. 20 folgt in dieser Annahme wie auch in den meisten übrigen Lang.

weist uns, daß der Convent damals bereit organisiert und am Bau einer Kirche begriffen war. P. von Metten, Conrad von Burgistein, Nikolaus und Joh. v. Seftigen werden von der Ueberlieferung als die ältesten Wohlthäter des Gotteshauses bezeichnet; sie fanden dort eine Ruhestätte und Jahrzeiten wurden für sie abgehalten. Von vielen Bischöfen wurde den Wohlthätern des armen Gotteshauses Ablässe bewilligt; die Folge war, daß sich ihre Zahl meherte und an Stelle der bisherigen eine neue dem hl. Martin geweihte Kirche gebaut werden konnte. Im Jahre 1311 konnten 5 Altäre geweiht werden und vermutlich die ganze Kirche durch den Weihbischof von Speier (S. Nr. 14).

Unter dem Generalprior des Ordens, Augustinus Novellus, wurde 1299 die Provinz Alemannia in 4 Provinzen geteilt;¹⁾ Freiburg kam zur rheinisch-schwäbischen, zu der außer Helvetien Oberrhein, Elsaß und Schwaben gehörten.

Im Staatsarchiv Freiburg befinden sich eine Anzahl von Urkunden aus dem Archiv des 1848 aufgehobenen Augustinerklosters. Sie beziehen sich zum Teil auf den Orden der Augustiner-Eremiten im Allgemeinen, z. Teil auf den Konvent in Freiburg insbesondere. Die ersten Dokumente beschlagen die Ordensgeschichte und sind meist schon ganz oder teilweise abgedruckt in größeren Urkundenwerken. Die letzteren sind teilweise bekannt und wurden auch benutzt von Lang, Höhn und Nädle²⁾), allerdings nicht alle. Da nun einige auch auf die kirchlichen, politischen und kulturhistorischen Verhältnisse Freiburgs neues Licht werfen, so dürfte es sich rechtfertigen sie entweder durch wörtlichen Abdruck oder wenigstens im Regest zur Kenntnis zu bringen, indem das Freiburger Recueil diplomatique davon keine Notiz nimmt. Es schien darum angezeigt in der Wiedergabe einen Unterschied zu machen zwischen den auf Freiburg bezüglichen Urkunden von größerem Interesse und denen von geringerer Bedeutung und solchen die nur den Orden an sich beschlagen. Deshalb werden nur die ersten hier im Wortlaut mitgeteilt, währenddem es austeichen dürfte von den beiden

¹⁾ Höhn p. 39.

²⁾ Notice sur l'Eglise des Augustins de Fribourg, *Etrennes fribourgeoises* 1881.

andern Kategorien Regesten auszufertigen. Es folgen hier zunächst Urkunden von 1254—1396, denen sich später noch eine Fortsetzung anschließen soll. Die Urkunden, welche bloß allgemeine Ordensprivilegien enthalten, wurden von der Berücksichtigung im Regest schon darum nicht ausgeschlossen, weil sich Copien der betreffenden Stücke im hiesigen Archiv vorfinden und indirekt auch manches zum Verständnis der Geschichte des hiesigen Klosters beigetragen wird. Zur Vergleichung der schon gedruckten Stücke beschränkte ich mich auf Anführung der Regesta Pontificum Romanorum von Potthast, wo die weitere Litteratur sich verzeichnet findet. Die Geschichte des Augustinerklosters von Freiburg ist noch nicht geschrieben; durch Veröffentlichung dieses Urkundenmaterials dürfte dafür eine bescheidene Vorarbeit geliefert werden.

Zum Schlusse habe ich hier Herrn Herb. Buomberger meinen lebhaften Dank auszusprechen für Sammlung und Copie dieser Urkunden und für seine gütige Beihilfe bei deren Collationirung.

Nr. 1.

Papst Innozenz IV. nimmt die Niederlassungen des Ordens der Augustiner-Eremiten in den Schutz des apostolischen Stuhles, bestätigt die Ordensstatuten für ewige Zeiten, sowie ihrem Besitz die Steuerfreiheit. Ohne Genehmigung des Priors ist es jedem Mitglied des Ordens verboten sein Kloster zu verlassen. Befreiung von dem Besuch von Diözesansynoden und von Befallung vor weltliches Gericht, Verbot jeder unberechtigten Einmischung der Diözesanbischöfe in die innere Klosterleitung, indem die Priore den Bischöfen nur, soweit es die Ordensstatuten erlauben, zum Gehorsam verpflichtet sind; gebühreurefreie Konsekration von Kirchen und Altären des Ordens durch die Bischöfe. Bei Sebisvafanz der eigenen Diözese dürfen Bischöfe benachbarter Diözesen um Sakramentspendung angegangeu werden. Erlaubniß auch durchreisende Bischöfe um Weihe von hl. Gefüßen, Ornamenten und Altären anzugehen und zur Zeit eines Interdictes bei geschlossenen Türen stillen Gottesdienst abzuhalten ohne Geläute. Verbot in ihrem Bezirke ohne Erlaubniß des Diözesanbischöfes Kapellen oder Bethäuser zu errichten. Freiheit des Begräbnisses in ihren Kir-

chen mit Vorbehalt der Rechte der Grabkirchen. Verbot neuer und ungewohnter Abgaben von Seiten geistlicher oder weltlicher Behörden; Erlaubnis Grundbesitz, der zu ihren Kirchen gehört, aus Laienhänden zurückzukaufen. Genehmigung der freien Wahl des Generalpriors durch Stimmenmehrheit nach den Ordensregeln; Verbot von Gefangennahme, Blutvergießen und jeglicher Gewalttat innerhalb des Klosterbezirks; Bestätigung der Privilegien durch frühere Päpste und der von den weltlichen Obrigkeitene ausgesprochenen Steuerfreiheiten.

Anagni, 1254 Sept. 7.

Nach einer Copie vom Jahre 1442. Fehlt in den Regg. von Potthast Reg. Pontif. Bd. II.

Nr. 2.

Papst Alexander IV. befreit den Orden der Augustiner-Eremiten von Steuern und Abgaben für die von ihnen bebauten Grundstücke.

Rom (Lateran) 1255, April 12.

Copie aus dem Jahre 1442. Fehlt in den Regg. v. Potthast Bd. II.

Nr. 3.

Abt und Konvent von St. Moriz schenken den Augustinern in Freiburg Reliquien vom hl. Moriz und seinen Genossen.

St. Moriz 1255, Sept. 23.

Original auf Pergament im Staatsarchiv von Freiburg. (Archives des Augustins litt. D No. 1.)

Siegel des Klosterkapitels beschädigt.

Nanthelius¹⁾), sancte Agaunensis ecclesie abbas, et eiusdem loci conventus dilectis in Christo comunitati de Friburgo et aliis universis presentes litteras inspecturis salutem eternam in Christo. Quanto maior instat devocio fidelium apud deum, tanto dignior est ampliori prosequenda favore. Cum ergo religiosi in Christo fratres, prior et conventus fratrum Heremitarum ordinis sancti Augustini domus in Friburgo, Lausannensis dioecesis, nobis humiliter supplicaverunt,

¹⁾ Ranhelius, Abt von St. Moriz 1223–1258.

ut de reliquiis beatorum martyrum sancti Mauricii sociorumque eius ad decorum et honorem domus dei concederemus eisdem, nos devocioni ipsorum humiliter annuentes et delectionis vestre de familiaritatis intuitu reliquias¹⁾ gloriosorum martyrum Thebeorum beati Mauricii sociorumque eiusdem vobis transmittimus, pretiosum quoddam et honorabile munus, ut per hoc villa vestra tantorum suffragiis sanctorum protegi mereatur et ipsorum martyrum Thebeorum laus et jugis memoria in dei ecclesia habeatur. Et ipsi premissi fratres nobis fideliter promiserunt cotidie unam commemorationem de beatis martyribus se facturos, et quofestum duplex in festo beati Moricci imperpetuum celebrabitur apud eos, et quod maius altare eorundem ecclesie consecrabitur in laudem predictorum martyrum et honorem. In cuius rei testimonium sigillum capituli nostri presentibus duximus apponendum.

Datum apud Sanctum Mauricium, anno domini millesimo ducentesimo quinquagesimo quinto, crastina die festi sancti Mauricii.

Nr. 4.

Papst Alexander IV. bestätigt dem Orden der Augustiner-Eremiten die den einzelnen Häusern vor ihrer Vereinigung von seinen Vorgängern gewährten Privilegien insgesamt.

R om (Lateran) 20. April 1258.

Originalvidimus, ausgestellt von Joh. v. Stille, Abt des Benediktinerklosters Altorf und Generalvikar des Bischofs Joh. von Lichtenberg von Straßburg, vom 3. Jan. 1356.

Staatsarchiv Freiburg (Arch. des Augustins litt. A. Nr. 3); Siegel fehlt. Fehlt bei Potthast Regg. Pont II.

Nr. 5.

Papst Alexander IV. gewährt dem Orden der Augustiner-Eremiten das Privileg der Stenerfreiheit.

R om (Lateran) 12. Febr. 1261.

Fehlt bei Potthast Regg. Pont. Bd. II.

¹⁾ Die Reliquien bestanden in einem Kinnladen und einem Schienbein. (Handbuch der Augustiner p. 3).

Nr. 6.

Papst Clemens IV. befreit den Orden der Augustiner-Eremiten von der Entrichtung der «portio canonica» bei Vermächtnissen für Kirchenzierden, Licher und Jahrzeiten.

Pergia 1265, Juni 22.

Botthof Regg. Pont. II. Nr. 19223.

Nr. 7.

Leo Thundorfer, Bischof von Regensburg, gewährt jenen, welche die Augustinerkirche an gewissen Festtagen besuchen, einen Ablass von vierzig Tagen.

Lyon, 1274, Juli 9.

Original im Staatsarchiv zu Freiburg (Archives des Augustins litt. D No. 2.)

Siegel fehlt.

Universis Christi fidelibus Leo, dei gratia Ratisponensis episcopus,¹⁾ salutem in domino. Devotionis pietas et sancte religionis honestas exaudiri meretur precipue in hiis, que fidei constantiam peccatorumque medelam prestare poterunt fideliter requirenti. Hinc est quod moti precibus gracie specialis erga dilectos fratres ordinis Heremitarum sancti Augustini domus Friburgensis Lausannensis dyocesis omnibus ipsorum oraculum in festis Dedicationum, Nativitatis domini, Pasce et Penthecoste, beate virginis Marie, sancti Augustini ac patronorum suorum devote per octavas visita- verint vel ad dictam domum pro audienda verbi dei predicatione venerint, quadraginta dies criminalium accedente ad hoc consensu dyocesanorum de iniuncta sibi pœnitentia misericorditer relaxamus.

Datum Lugduni tempore concilij generalis²⁾ VII. Idus Julij³⁾, anno domini millesimo ducentesimo septuagesimo quarto, pontificatus domini Gregorij⁴⁾ pape X. anno tercio.

¹⁾ Leo Thundorfer, Bischof von Regensburg 1262—1277.

²⁾ Zweites ökumenisches Konzil von Lyon 1274.

³⁾ 9. Juli.

⁴⁾ Gregor X. 1271—1276.

Nr. 8.

Leo Thundorfer, Bischof von Regensburg, gewährt jenen, welche zum Baue der neuen Augustinerkirche beisteuern, einen Abläß von 40 Tagen.

Freiburg, 1274, Juli 26.

Original auf Pergament im Staatsarchive zu Freiburg. (Arch. des Aug. litt. D. Nr. 3).

Siegel beschädigt. In der unteren Ecke rechts steht von derselben Hand geschrieben: Petrus dei gratia Pactaviensis dioecesis.

Universis Christi fidelibus presentes litteras inspecturis Leo, dei gratia Ratisponensis¹⁾ episcopus, salutem in domino sempiternam. Quoniam, ut ait apostolus, omnes stabimus ante tribunal Christi recepturi, prout in corpore gessimus, sive bonum fuerit sive malum, oportet nos diem missionis extreme misericordie operibus prevenire ac eternorum intuitu seminare in terris, quod reddente domino cum multiplicato fructu colligere debeamus iu celis, firmam spem fiduciamque tenentes, quoniam qui parce seminat, parce et metet, et qui seminat in benedictionibus, et metet vitam eternam.

Cum igitur dilecti filii, prior et fratres Heremitarum ordinis sancti Augustini de Friburgo Lausanensis diocesis, suam ecclesiam de novo edificare ceperint opere sumptuoso et eis ad consumationem operis ipsius proprie non suppetant facultates, universitatem vestram monemus, rogamus, et exortamur in domino in remissionem vobis peccaminum injungentes, quatinus de bonis vobis a deo collatis et de vestris beneficis pias helemosinas et grata karitatis subsidia erogetis, ut per subventionem vestram opus predictum valeat consumari et vos per hec et alia bona, que domino inspirante feceritis, ad eternae felicitatis possitis gaudia pervenire. Nos enim de omnipotentis dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum auctoritate eius confisi omnibus vere penitentibus et confessis, qui ad hoc eis manus porrexerint adiutrices, quadraginta dies de injuncta sibi penitencia misericorditer relaxa-

¹⁾ Leo Thundorfer, Bischof von Regensburg 1262—77.

mus peccata oblita, vota fracta, si ad ea redierint, offensas patrum et matrum sine manuum injectione violenta, iuramenta, que non fiunt super sancta dei ewangelia, violationesque festivitatum misericorditer relaxamus. In cuius rei testimonium presentes litteras sigilli nostri munimine fecimus sigillari. Datum et actum apud Friburgum, in crastino sancti Jacobi, anno domini MCCLXXIV. mense Julij.

Nr. 9.

Conrad von Lichtenberg, Bischof von Straßburg,¹⁾ verleiht allen jenen, welche die Augustinerkirche besuchen, einen Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen.

Payerne, 1283, Juli 29.

Original im Staatsarchiv zu Freiburg. (Archives des Augustins litt. D. Nr. 4.)

Siegel ein wenig beschädigt.

Cunradus, dei gratia episcopus Argentinensis, universis Christi fidelibus salutem in domino. Devotionis pietas etc..... wie im Dokument Nr. 7.

Datum apud Paterniacum IV. Kalendas Augusti luna prima, anno domini MCC^oLXXX tertio.

Nr. 10.

Christianus, Bischof von Samland, gewährt jenen, welche die Augustinerkirche an gewissen Festtagen besuchen, einen Ablaß von 1 Jahr, beziehungsweise 40 Tagen.

Freiburg, 1283, Dez. 11.

Original im Staatsarchiv zu Freiburg. (Archives des Augustins litt. D. Nr. 5.)

Siegel fehlt.

Frater Cristianus, dei gratia episcopus Samiensis,²⁾ universis Christi fidelibus, ad quos presens scriptum pervenerit, salutem in omnium salvatore. Devotionis pietas

¹⁾ Konrad III. von Lichtenberg, Bischof von Straßburg 1273–1299, nahm im Gefolge von König Rudolf teil an der Belagerung von Payerne im Juni und Juli 1283.

²⁾ Christian von Mülhausen, Bischof von Samland (Königsberg), wahrscheinlich Augustiner, erwählt 1277.

et sancte religionis honestas exaudiri meretur precipue in hiis, que fidei constanciam peccatorumque medelam prestare poterunt, fideliter requirenti. Hinc est quod moti precibus gratie specialis erga dilectos fratres ordinis Heremitarum sancti Augustini domus Friburgensis, Lausanensis dyocesis de omnipotentis dei misericordia et beatorum apostolorum Petri et Pauli meritis et auctoritate confisi omnibus predicatorum fratum oraculum in festis Dedicatioium, Nativitatis domini, Pasche, Penthecosten, beate virginis Marie, sancti Augustini ac patronorum suorum devote per octavas visitaverint, omnium peccatorum suorum, de quibus contriti fuerint et confessi, annum venialium et quadraginta dies criminalium, si concensus diocesani accesserit, de iniuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus. Datum Friburgi, III. Idus Decembris anno domini millesimo CC^oLXXXIII^o, inductione undecima, pontificatus nostri anno octavo.

Nr. 11.

Friedrich, Erzbischof von Köln¹⁾ und die Bischöfe Arnold von Bamberg,²⁾ Gebhard von Brandenburg,³⁾ Conrad von Verden,⁴⁾ Bruno Wengubensis, Heinrich von Merseburg,⁵⁾ Burkard von Meß,⁶⁾ Witigo von Meißen,⁷⁾ Bernherus Batavensis, Emicho von Freising,⁸⁾ Friedrich von Türr,⁹⁾ Conrad von Straßburg,¹⁰⁾ Conrad von Toul,¹¹⁾ Bruno von Brüggen,¹²⁾ Reimbot von Eichstätt,¹³⁾ und Siegfried von Augsburg¹⁴⁾ gewähren den Gläubigen,

¹⁾ Damals regierte Siegfried von Westerburg 1275—97.

²⁾ Arnold von Salm 1286—96.

³⁾ 1277—87, vor 23. Juni.

⁴⁾ Konrad von Braunschweig 1275—1300.

⁵⁾ Heinrich von Ammendorf 1284—1300.

⁶⁾ Burkhard II. von Hennegau 1282—96.

⁷⁾ Witigo von Mur 1266—93.

⁸⁾ Emicho von Wittelsbach 1283—1311.

⁹⁾ Friederich I. von Montfort 1282—1290.

¹⁰⁾ Conrad III. von Lichtenberg 1273—99.

¹¹⁾ Conradus Probus de Tübingen 1278—95.

¹²⁾ Bruno von Bussenstetten-Kirchberg 1250—88.

¹³⁾ Reimbot von Rylenhart 1279—97.

¹⁴⁾ Siegfried IV. von Algißhausen 1286—88.

welche die Kirche der Augustiner-Eremiten zu Freiburg und Bern besuchen oder beschenken, einen Abläß von 40 Tagen.

Würzburg, 1287, März 21.

Original auf Pergament im Staatsarchiv zu Freiburg. (Archives des August. litt. D. Nr. 6).

Abgedruckt *Fontes rer. Bernens.* III. 421.

Von den 16 Siegeln sind noch 8 vorhanden, nämlich die der Bischöfe von Brandenburg, Merseburg, Meissen, Passau, Chur, Straßburg und Brixen, jedoch alle beschädigt. Die Namen der Bischöfe sind von anderer Hand und mit anderer Tinte eingetragen.

Nr. 12.

Papst Bonifaz VIII. bestreit den Orden der Augustiner-Eremiten, seine Personen, Niederlassungen und Besitzungen auf ewige Zeiten von jeglicher Diözesangerichtsbarkeit und unterstellt diese unmittelbar dem hl. Stuhle. (Constitut X.)

Rom (Lateran), 1299, Jan. 21.

Bidimus der Bulle, ausgestellt Lausanne 26. Jan. 1322, Siegel beschädigt. Staatsarchiv Freiburg. (Arch. des Augustins litt. A. Nr. 2), ebenso auch eine Copie von 1442. Vergl. Höhn p. 38. Potthast Regg. II. Nr. 24767.

Nr. 13.

Papst Bonifaz VIII. verleiht dem Orden der Augustiner-Eremiten das Privileg zu predigen, Beichte zu hören, zu absolviren, in seinen Kirchen und Friedhöfen ungehindert zu bestatteten; er überträgt die von ihm zu Gunsten der Dominikaner und Franziskaner erlassenen Constitutionen betreffend Predigt, Bußsakrament, Begräbnis, kauonische Quart in gleicher Form auch auf die Augustiner-Eremiten, immerhin unter gehöriger Berücksichtigung dazu tauglicher Persönlichkeiten.

Rom (Lateran), 1303, Jan. 16.

Bidimus ausgestellt von Bischof Aymo v. Sitten¹⁾ am 24. Juli 1312. (Arch. des Augustins litt. A. Nr. 1.) Siegel sehr beschädigt.

Abgedruckt bei Potthast Regesta Pont. Nr. 25210.

Nr. 14.

Gerhardus von Wipplingen, Bischof von Lausanne bestätigt die Ablässe, welche den Augustiner-Eremiten in Freiburg verliehen worden.

Bulle, 1305, Sept. 21.

¹⁾ Aymo II. von Châtillon, Bischof von Sitten 1308—23.

Original auf Pergament im Staatsarchiv zu Freiburg (Archives des Augustins litt. D. Nr. 7.)

Das Siegel des Bischofs von Lausanne ist ein wenig beschädigt.

Gerhardus,¹⁾ dei gratia Lausanensis episcopus, dilectis in Christo universis, ad quos presentes pervenerint, salutem et sinceram in domino caritatem. Ad imitationem sacrosancte matris ecclesie adoptionis sue filios per spiritualium consolationum antidota invitantis ad executionem operum pietatis, ut religiosi viri in Christo dilecti, prior et conventus fratrum Heremitarum ordinis sancti Augusti domus Friburgi, Lausanensis dyocesis, quorum benefactoribus venerabiles patres et domini nonnulli nostri coepiscopi suas indulgencias sunt largiti, temporalibus instituantur auxiliis et spiritualibus proficiant incrementis, nos easdem indulgentias ratas et gratas habentes ipsis nostrum consensum impertimus liberum et expressum. Et in eius rei evidentiam presens scriptum nostro sigillo fecimus sigillari. Datum in Bollo²⁾, anno domini MCCCXV. XI Kalendas Octobris.

Nr. 15.

F. Jakob, Bischof von Panida, Generalvikar des Bischofs von Speier, der an diesem Tage fünf Altäre der Augustinerkirche in Freiburg geweiht, überträgt das Fest der Kirchweihe auf den Sonntag vor Christi Himmelfahrt und verleiht denen, die an diesem Tage nach Empfang der hl. Sakramente sich zum Feste einfinden oder an die Kirche steuern oder an den Hauptfesten die genannten Altäre andächtig besuchen, einen Ablauf von einem Jahr und 100 Tagen.

Freiburg, 1311, den 27. September.

Original auf Pergament im Staatsarchiv zu Freiburg. (Arch. des Aug. litt. D. Nr. 8.)

Das bischöfliche Siegel enthält die Umschrift: Sigillum Fratris Jacobi episcopi civitatis Panidensis.

Frater Jacobus, dei gratia episcopus Panidensis, et venerabilis in Christo patris domini Sibodonis eadem

¹⁾ Gerard de Vuippens, Bischof von Lausanne 1302—25.

²⁾ Bulle, St. Freiburg, gehörte den Bischöfen von Lausanne.

gratia episcopi Spirensis¹⁾) vicarius in pontificalibus et in spirituallibus²⁾, honestis et religiosis viris, priori ac singulis fratribus conventus Friburgi ordinis sancti Augustini, ac universis civibus civitatis eiusdem et dyocesis salutem et sinceram in domino caritatem. Notum facimus omnibus per presentes, quod in festo sanctorum martyrum, Cosme et Damiani³⁾ quinque altaria in ecclesia predictorum fratrum licet indigni de licentia domini episcopi Lausanensis⁴⁾ publiice consecravimus. Diem igitur anniversariam dedicationis predictorum altarium, ad piam instantiam vestram, ex causis iegittimis, quas nobis proponere curavistis, auctoritate predicta mutantes, ad dominicam proximam ante domini Ascensionis singulis annis duximus transferendam. Vobis igitur universis et singulis predice civitatis et dyocesis precipiendo firmiter tenore presentium demandamus, quatinus diem dedicationis anniversariam sepedictorum altarium, in prefata die dominica celebrem habere et tenere diebus perpetuis studeatis. Propterea omnibus Christi fideiibus vere penitentibus et confessis, qui in die dominica precedente Assencionem ad sepedictam dedicationem convenerint, annum et centum dies de iniunctis sibi penitencils misericorditer in domino relaxamus. Eadem indulgentia volumus congaudere omnes confisi de misericordia dei omnipotentis et beate Marie virginis matris eius, ac beatorum Petri et Pauli, qui ad fabricam ecclesie vel dicti ioci manum porrexerint adiutricem, vel qui in principiis(!) festivitatibus beate Marie virginis, et Nativitatis domini, Circumcisionis, Resurrectionis, Ascensionis et Pentecoste, in festo beati Augustini, sancti Mauricii et sociorum eius, dicta altaria visitaverint reverenter. In cuius rei testimonium sigillum nostri officii duximus apponendum.

Datum in Friburgo in die sanctorum martyrum Cosme et Damiani, anno domini M^oCCC^oXI^o, tempore domini Clementis⁵⁾ pape quinti.

¹⁾ Sigibodo II. von Lichtenberg, Bischof von Speyer 1302—1314.

²⁾ Jakob, Bischof von Basel, dessen Weihbischof.

³⁾ 27. September.

⁴⁾ Damals Otto de Champvent 1310—12.

⁵⁾ Papst Clemens V. 1305—14.

Nr. 16.

Petrus, Bischof von Lausanne, verleiht den Gläubigen, welche die Augustinerkirche in Freiburg an den Hauptfesten oder während deren Octav besuchen oder das Kloster bescheiken, einen Abläß von 40 Tagen.

Lausanne, 1316, Febr. 14.

Original auf Pergament im Staatsarchiv zu Freiburg. (Arch. des Aug. litt. D. Nr. 9.)

Siegel beschädigt.

Petrus, dei gratia episcopus Lausanensis,¹⁾ universis Christi fidelibus salutem et sinceram in domino karitatem. Noveritis et omnes, quibus nosse fuerit opportunum, quod nos moti precibus gratie speciaли erga religiosos fratres ordinis Heremitarum sancti Augustini domus Friburgi nostre dyocesis omnibus utriusque sexus, qui quocienscunque ipsorum fratrum oracium in festis Dedicationum, Nativitatis domini, Pasce, Penthecoste, beate virginis Marie, sancti Augustini, ac patronorum suorum causa devotionis per octavas visitaverint vel ad dictam domum pro audienda predicatione verbi dei venerint, aut eciam dictis fratribus aliiquid in testamentis suis legaverint, seu manus porrexerint adiutrices, benefactoribusque omnibus dictorum fratrum vere penitentibus et confessis, quadraginta dies in iniunctis sibi penitenciis misericorditer relaxamus. Datum Lausane cum appositione sigilli nostri, anno domini M^oCCC^o quinto decimo Sabbato in festo beati Valentini^{2).}

Nr. 17.

Papst Johann XXII. trägt den Bischöfen von Mainz, Basel und Speier auf, die Augustiner-Eremiten der Rheinischen und Schwäbischen Provinz bei ihren vom päpstlichen Stuhl ver-

¹⁾ Peter I. von Oron, Bischof von Lausanne 1313–1323.

²⁾ Da in der Diözese Lausanne in jener Zeit noch der Annunciationsfest galt, so gehört diese Urkunde ins Jahr 1316; damals war St. Valentin in der That am Samstag.

lichenen Privilegien zu schützen und Zuwidderhandelnde mit Kirchenstrafen zu belegen.

Avignon, 1317 April 18.

Vidimus der bishöflich Kurie von Sitten vom 10. März 1365, ausgefertigt von dem öffentlichen Notar und Offizial der Sittener Kurie, Georg von Planis auf Verlangen von Fr. Jakob von Leuk, D. S. Aug. Zeugen: Jacobus de Chesal, Chorherr von Sitten, Johann, Sohn des Otto von Beufona, Johann Trogno, Kleriker, Winob von Planis, Kleriker aus Sitten, Martin Garachez, Kleriker, Johann von Pontallia, Kleriker, öffentliche Notare. Witbessiegelt durch Petrus Fabri von St. Mauriz, Offizial des Bistums Sitten.

Original auf Pergament im Staatsarchiv zu Freiburg. (Archives des Augustins litt. A. Nr. 4.)

Nr. 18.

Aufhebung der Exkommunikation, in welche die Augustiner-Eremiten zu Freiburg in Folge Übertretung einer Synodalconstitition des Konzils von Vienne, verfallen sind, durch den päpstlichen Stuhl auf deren Bitte.

Lausanne, 1322, Januar 26.

Original auf Pergament im Staatsarchiv zu Freiburg. (Archives des Augustins litt. B. Nr. 2.)

Das Siegel der Lausanner Curie erhalten.

Auf der Rückseite: Relaxatio consistorum (in neuerer Schrift).

Officialis curie Lansannensis universis curatis sive eorum vicariis ac aliis ecclesiarum rectoribus in civitate et dyocese constitutis, ad quos presentes littere pervenerint, salutem et sinceram in domino karitatem. Cum religiosi viri, prior et conventus domus fratrum Heremitarum sancti Augustini de Friburgo Lausannensis dyocesis, cessum¹⁾ per nos auctoritate constitutionis synodalis ex causa justa appositum in dicto Friburgo hoc anno presenti non servaverint, propter quod sententiam excommunicationis per constitutionem felicis recordationis domini Clementis pape V in concilio Viennensi²⁾ promulgatam intraverunt et quia divinis se postmodum iniexerunt regularitatem super commiserint, interdicto autem huiusmodi admoto fecerunt humiliter

¹⁾ Cessus = cessatio a divinis. Du Cange Glossarium.

²⁾ Regierte 1305–14. Das Konzil von Vienne fand 1311 statt.

supplicari eis per sedem apostolicam super hoc misericorditer provideri. Verum cum reverendus in Christo pater dominus Berengarius miseratione divina episcopus Tusculanus¹⁾, domini pape penitentiarius, per suas patentes litteras scripserit et mandaverit religioso viro fratri Detherico de Melinghem²⁾ ordinis domus dictorum fratrum Heremitarum sancti Augustini de Friburgo priorem, et conventum ac fratres dicte domus predictos a dicta excommunicationis sententia et excessu huiusmodi absolvendos, et ut cum eisdem ab irregularitate huiusmodi misericorditer dispensaret, idem frater Dethericus ex virtute dicte commissionis forma ecclesie consueta ipsos fratres priorem et conventum ac fratres predictos de dicto Friburgo a sententia excommunicationis predicta et excessu huiusmodi absolvit, in iuncta eis pro modo culpe penitencia salutari, et quod de cetero aut talibus non excedent, ac cum eisdem super irregularitate predicta contracta misericorditer dispensavit. Quocirca vobis et vestrum cuilibet tenore presencium in virtute sancte obediencie precipimus et mandamus quoque dictos fratres ad confessiones et predicationes more solito, cum ad vos venerint, recipiatis benigniter et tractetis.

Datum Lausanne cum appositione sigilli curie Lausannensis die Martis in crastino couersionis sancti Pauli anno domini M^oCCC^o vicesimo primo³⁾.

Nr. 19.

Johannes, Bischof von Lausanne, bestätigt alle Ablässe, welche seine Vorgänger den Augustiner-Eremiten in Freiburg gewährt hatten und gewährt einen neuen von 40 Tagen für die Wohltäter des Klosters.

[Lausanne] 1341, Oktober 5.

Original auf Pergament im Staatsarchiv zu Freiburg. (Archives des Aug. litt. D. Nr. 10.)

Siegel fehlt.

¹⁾ Berengar Fredoli, Bischof von Tusculum 1309—23.

²⁾ Bei von Müllinen Helvetia Sacra nicht erwähnt.

³⁾ Nach unserer Zeitrechnung 1322, da in der Diözese Lausanne der Annuntiationsstil gebräuchlich war.

Johannes, dei et apostolice sedis gratia episcopus Lausanensis,¹⁾ universis Christi fidelibus in nostra civitate et diocese Lausanensi, ad quos presentes littere pervenerint, salutem in domino semipaternam. Ad imitationem sacro-sancte matris ecclesie adoptionis sue filios per spiritualium consolationum anthidota invitantis ad executionem operum pietatis, ut religiosi viri nobis in Christo dilecti, prior et conventus fratrum Heremitarum ordinis sancti Augustini domus Friburgi nostre diocesis, quorum benefactoribus venerabiles patres et domini nonnulli nostri coepiscopi et archiepiscopi suas indulgentias sunt largiti, temporalibus instituantur auxiliis, in spiritualibus proficiant incrementis, nos easdem indulgentias ratas et gratas habemus ipsisque nostrum consensu in pertinere liberum et expressum et omnibus benefactoribus dicte domus quadraginta dies de ieiunctis sibi penitentiis misericorditer relaxamus, dum fuerint vere penitentes et confessi. In quorum omnium testimonium premissorum sigillum nostrum presentibus litteris duximus apponendum. Datum die VI. mensis Octobris²⁾ anno domini M^oCCC^oXL^o primo³⁾. megena.

¹⁾ Spuren von einem aufgedrückten Siegel.

Nr. 20.

Rubenger Troyer von Freiburg erhält Vollmacht in Freiburg Mitglieder des dritten Ordens vom hl. Franziskus aufzunehmen.

1343, April 6.

Copie auf Pergament im Staatsarchiv zu Freiburg. (Archives des Aug. litt. D. Nr. 11.)

Siegel der Confraternitas mit dem Bildnis der seligsten Jungfrau. Die Inschrift lautet: Fraternitas recommendatorum beatae virginis . . .

Eingangs steht eine Copie der Stiftungsbulle dieser Bruderschaft vom Jahre 1265 enthaltend Veranlassung und Säjungen derselben und Ablässe.

¹⁾ Johann III von Bertrand 1341 Oktober — 1342, Bischof von Lausanne.

²⁾ Der Regierungsantritt Joh. III. ist nicht ganz sicher datirt, bis jetzt vor dem 13. Okt. Wir sehen, daß er schon vor dem 6. Oktober liegt.

Nos Monaldus^{a)}, pater ac prior recommendatorum beatæ virginis Marie, et Nicolaus camerarius eorundem, qui dicitur Patrizalt, notum facimus universis, quod damus et conferimus potestatem et plenam auctoritatem Rudengero dicto Troier de Friburch et qui potestatem habuerit, ut possit et valeat dare et conferre crucem et fraternitatem recommendatorum beatæ virginis Marie, personis ydoneis, qui ipsam crucem caritative petierint et ordinamenta et capitula dictæ fraternitatis servare voluerint ob reverentiam et honorem virginis Marie, et hanc potestatem in (prædicta civitate Vriburch) ^{b)} habere concedimus.

In cuius rei testimonium sigillum dictorum recommendatorum presentibus apposimus in testimonium omnium premissorum. Datum anno domini 1343, die Palmarum.¹⁾

^{a)} von späterer Hand hineingeschrieben.

^{b)} ebenfalls.

Nr. 21.

Papst Clemens VI. verleiht dem Orden der Augustiner-Eremiten das Privileg, ut coram quibusvis diocesanis et locorum ordinariis et aliis judicibus quibuscunque Romane delicti, contractus ac rei de qua agitur conveniri vel impeti nullatenus valleatis.

Avignon, 1347, Juli 19.

Nach einer Copie vom Jahre 1442.

Nr. 22.

Papst Innocenz VI. verleiht dem Orden der Augustiner-Eremiten das von Clemens VI. gewährte aber nicht ausgesetzte Privileg der freien Sakramentsverwaltung, der Beerdigung in ihren Kirchen und Abhaltung von Gottesdienst zur Zeit des Interditio.

Avignon, 1353, Jan. 17.

Nach einer Copie vom Jahre 1442.

Nr. 23.

Hymo de Gossounay, Bischof von Lausanne bestätigt die den

¹⁾ 6. April.

Augustiner-Eremiten gewährten Ablässe und fügt einen solchen von 40 Tagen für die Wohltäter des Klosters hinzu.

1356, Febr. 24.

Original auf Pergament im Staatsarchiv zu Freiburg. (Archives des Augustins litt. D. Nr. 12.)

Siegel des Bischofs von Lausanne.

Aymo de Cossenay, dei et apostolice sedis gratia Lausanensis¹⁾ episcopus, universis Christi fidelibus, ad quos presentes littere pervenerint, salutem in domino sempiternam. Ad imitationem sacrosancte matris ecclesie adoptionis sue filios per spiritualium consolationum antidota imitantis ad executionem operum pietatis, ut religiosi viri nobis in Christo dilecti.. prior et.. conventus fratrum Heremitarum ordinis sancti Augustini domus Friburgi nostre Lausanensis diocesis, quorum benefactoribus... venerabiles patres et domini nonnulli nostri coepiscopi... et archiepiscopi suas indulgentias sunt largiti, temporalibus instituantur auxiliis in spiritualibus proficiant incrementis. Nos dictus episcopus iudicencias et privilegia eisdem concessas et concessa rata et grata habentes, in quantum cum deo possimus, confirmamus, ipsisque nostrum consensum liberum impertiri. Et omnibus benefactoribus dicte domus, quadraginta dies de iniunctis sibi penitencie misericorditer in domino relaxamus, dum tamen fuerint vere penitentes et confessi. In quorum omium testimonium sigillum nostrum presentibus litteris duximus apponendum. Datum XXIV. die mensis Februarij, anno domini M.CCC°LV²⁾.

Nr. 24.

Ritter Johannes Rych, Bürger von Freiburg, vermachte durch Testament dem Kloster der Augustiner-Eremiten in Freiburg seine Zinsen zu Bläffselb « Item volo et ordino, quod fratres Heremite sancti Augustini de Friburgo acquirant et emant censos perpetuos de illa pecunia, quam percipiant de villa de Planaseva sibi per me dari ordinata pro fiducia annis singulis eisdem facienda. »

[Freiburg] 1360 Juni 18.

¹⁾ Aymo I. v. C. regierte 1356, 19. Januar — 1375.

²⁾ Nach dem Annunciationstift der Lausanner Diözese 1356.

Bidimus des Testamtes ausgestellt vom Delan von Freiburg und Peter Ronans, Pfarrer von Tafers, zu Freiburg unterm 5. Oft. 1362.

Originalurkunde auf Pergament im Staatsarchiv zu Freiburg (Archives des Augustins Z 2.)

Siegel fehlen.

Nr. 25.

Jordanus, genaunt Charvo, von Kleinmertenbach (Marlie lo Pittet) und Agneletta, seine Gemahlin, vermachten zu ihrem Seelenheil dem Prior und Convent der Augustiner-Eremiten in Freiburg ihr Gut (tenementum), das Jord. von Joh. deis Pruiuers, Bürger von Freiburg, läufig erworben, immerhin mit dem Vorbehalt, diese Besitzung im Falle sie in Armut geraten sollten, ganz oder teilweise zu verkaufen oder verpfänden.

Freiburg, 1365, Januar 17.

Original auf Pergament im Staatsarchiv zu Freiburg. (Archives des Augustins litt. Z. 3.) Delanatsiegel sehr beschädigt. Freiburger Siegel fehlt.

Dorsualnotiz aus 18. Jahrhundert „ist verloren.“

Nr. 26.

Johann von Zirkels (Cirquillies), Priester, vermacht im Einverständnis mit Junker Paul v. Z., seinem Universalerben, den Augustiner-Eremiten in Freiburg den Zins seines auf der „Tangstatt“ in der Au gelegenen Hauses — zwischen den Häusern des Euno Egro und Richard Mag gelegen — und von seiner Scheune beim „Stabe“ vor der Stadt — zwischen der Scheune des Joh. von Balterswil und derjenigen der Erben von Willermus von Praroman — und zwar 12 d. für jeden der Augustiner, der an der Vigilvesper oder der Fahrzeit am Freitag nach dem Aschertiwoch teilnimmt.

Freiburg, 1365, Juli 9.

Urkunde ausgestellt von Paul von Zirkels und seiner Gemahlin Katharina, besiegelt von der Stadt und Ramens des Konventes von Prior Ulrich.

Pergamenturkunde im Staatsarchiv zu Freiburg. (Archives des Augustins litt. E. Nr. 2.) Siegel fehlen. Die Rückseite trägt folgenden Abtretungsvermerk: Fiat cessio presentis littere cum toto suo tenore per fratrem Wilhelmum Geben nunc priorem totumque conventum domus fratum Eremitarum sancti Augustini de Friburgo Willino Mossu burgensi de Friburgo, rectori et procuratori hospitalis pauperum infirmorum beate Marie dicti Friburgi presenti et recipienti pro se et suis successoribus in dicto hospitali etc. IX. Februar 1420.

Nr. 27.

Elsa, Wittwe des Peter Morsel des Älteren, Bürgers von Freiburg, und ihr Sohn Petron schenkten auf ewige Zeiten dem Konvente der Augustiner-Eremiten in Freiburg gemäß letztem Willen des sel. Petrus Morsel und zu dessen Seelenheil 25 s. Lausanner jährlichen Zinses jährlich auf das Fest des Apostels Andreas zahlbar von ihrem Gute Etschlemburg (Etschlemburg Gdn. St. Ursen), das Cuno von E. besitzt und setzen als Pfand dafür das Gut Etschlemburg und dessen ganzen Ertrag. Von dem Jahreszinsen soll jeder der Augustinerbrüder, der am Tage der Jahrzeit für Peter Morsel die hl. Messe liest, 12 d. Lausanner erhalten und alle übrigen, sowie alle Novizen je 8 d. an ihre Bekleidung; der Rest soll dem Kirchenbaufond zufallen.

Freiburg, 1378, Juni 23.

Originalurkunde im Staatsarchiv zu Freiburg (Archives des Augustins W. 2.)

Das Siegel von Freiburg fehlt. Die beiden Siegel des Augustiner-Priors und Konventes stark beschädigt, das Siegel des Defans von Freiburg wohl erhalten.

Nr. 28.

Auf die Klage von Prior und Konvent des Augustiner-Klosters in Freiburg wegen Schädigung der Rechte und Einflüsse durch unbekannte Personen aus den Schweizer Diözesen befiehlt Franz Boll, Offizial der Basler Curie, als Schutzherr des Augustiner-Klosters in Freiburg unter Androhung der Exkommunikation dem Klerus der Diözesen Lausanne, Sitten, Genf, Basel und Konstanz während des feittäglichen Gottesdienstes die unrechtmäßigen Inhaber von Gütern dieses Klosters zur Rückgabe innerhalb 10 Tagen oder Verantwortung vor seinem Gerichte und die Mittwisser zur Reunzung der Schuldigen aufzufordern. Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, verfällt der feierlichen Exkommunikation und ist als solcher auf der Kanzel zu verkünden; wer nicht innerhalb weiterer 14 Tage auf die Klagen des Klosters sich verantwortet, hat noch schwerere Strafe zu erwarten.

Basel, 1386, April 28.

Original fehlt; Copie aus dem Handbuch des Augustiner-Klosters S. 27—31. Am Schlüsse nach der Datierung steht: Adsum libellis pergamena, compendium mandati superioris u. dann folgt ein lateinisches Regest der Urkunde.

Franciscus dictus Boll, officialis curiae Basiliensis, judex et subconservator jurium et privilegiorum religiosorum in Christo virorum prioris et fratrum conventus ordinis S. Augustini Heremitarum domus Friburgensis Ochtlandiæ Lausanensis diocesis, religiosis eisdem ipsorumque ordini et domui prælibatae a sancta sede apostolica concessorum auctoritate apostolica deputatus discretis viris nobis in Christo dilectis universis et singulis parochialium ecclesiarum rectoribus et incuratis, seu vicariis plebanis seu viceplebanis, presbyteris et capellaniis ac personis ecclesiasticis divina celebrantibus, clericis quoque ac tabellionibus seu notarijs publicis per civitates et dioeceses Lausanenses, Sedunenses, Gebenenses, Basilienses ac Constantienses vel alios ubilibet constitutis et existentibus, ad quos et ad quas præsentes litteræ pervenirent, salutem in domino sempiternam, et mandatis nostris imo verius apostolicis in hac parte firmiter et humiliter obedire.

Ex parte religiosorum in Christo virorum, prioris et conventus domus Friburgensis Ochtlandiæ Lausanensis diocesis ordinis fratrum Heremitarum S. Augustini prædictorum, suo et ejusdem domus Friburgensis nomine nobis propositum extitit gravi cum querela, quod plures utriusque sexus personæ civitatum et diocesum et partium præscriptarum, de quarum omnium ipsis religiosis conquerentibus ad præsens non constat nominibus, ausu temerario et nefando in animarum suarum salutis dispendium et iacturam, dictorumque conquerentium et domus eorum Friburgensis iniuriam, præiudicium, incommodum et gravamen, dei timore postposito, iniuste census, legata, anniversaria et alia bona et iura ipsis conquerentibus et domui sue pertinentes et pertinentia debitos atque debita detinent, subticent, occupant, eisdemque religiosis conquerentibus et ipsorum domui solvere et expedire neglexerunt hactenus et adhuc retardant¹⁾. Et petitum fuit a nobis, ut eisdem conquerentibus et ipsorum domui super præmissis opportuno juris remedio succurrere

¹⁾ Diese Ausprachen röhren aus dem bernisch-freiburg. Kriege, dessen erstes Stadium Anfang 1386 bis 24. Febr. dauerte. Vergl. Justinger, herausgegeben v. Studer S. 162.

dignaremur. Et nos eandem petitionem iuri et rationi conformam reputantes, auctoritate apostolica supradicta nobis commissa, qua et fungimur in hac parte, vobis et cuilibet vestrum in solidum tenore praesentium committimus et nibilominus in virtute sanctae obedientiae et sub pena excommunicationis, quam in non parentes canonica tamen monitione trium dierum praemissa ex nunc ut post lapsum eorundem trium dierum ex tunc propter huiusmodi non peritionem dicta auctoritate apostolica ferimus, in his scriptis firmiter et districte praeципiendo mandamus, quatenus alter vestrum alterum non expectans vel requirens, nec unus pro alio se excusans, publice et diligenter auctoritate apostolica supradicta singuli vestrum in cancellis ecclesiarum vestrarum praesente populo tempore divinorum omnes utriusque sexus personas cuiuscumque nominis, gradus, status, dignitatis, conditionis vel praeminentiae fuerint seu existant praelectorum censuum, legatorum, anniversariorum bonorum et jurium debitores, detentores, ac in solvendo et restituendo neglectores et inde scientes in genere, et si qui vobis vel alteri vestrum fuerint nominati, vel in scriptis traditi, illos nominatim et in specie, prout vobis sunt subditi seu vicini, vel ad monendum eosdem requisiti fueritis, moneatis, quos et nos eadem auctoritate apostolica praesentibus sic monemus, ut ijdem moniti infra decem dies proximos a tempore vestrae monitionis singuli eorum pro portione sua se contingente in hac parte de praejectis, ut premittitur, debitibus et neglectis censibus et legatis, anniversariis, bonis et juribus, ad ipsos conquerentes et domum eorum præfatam pertinentibus, eisdem conquerentibus et domui suæ integraliter et effectuали satisfaciant, aut satisficeri procurent, inde vero scientes, id quod inde sciunt, ipsis conquerentibus detegant et revelent aut in specie et nominatim, ut premittitur, moniti, si qui sic moniti fuerint, compareant iufra tempus monitionis ejusdem sufficientis ecclesiastica coram nobis in consistorio dictæ curie Basiliensis super atrio Basiliensis ecclesiae situato, causam quare praemissa facere non debeant, si quam habeut rationabilem, ostensuri, alioquin lapsis dictis decem diebus omnes et singulos monitos supradictos, sive sint huiusmodi

censuum, legatorum, anniversariorum, bonorum et jurium, debitores vel occupatores, et in solvendo et satisfaciendo seu restituendo neglectores, vel inde scientes et non revelantes, qui et prout huiusmodi monitioni non paruerint cum effectu, quos propter hoc predicta canonica huiusmodi decem dierum monitione præmissa, ex nunc ut ex tunc, auctoritate apostolica in genere et in specie, ut præmittitur, excommunicamus in his scriptis, excommunicatos eadem auctoritate et ut tales ab omnibus evitandos publice denuncietis in cancellis ecclesiarum vestrarn̄ præsente populo tempore divinorum in genere et specie, ut est dictum, singulis diebus dominicis et festivis, pulsatis campanis, accensis candelis pariter et extinctis intimantes eisdem in specie monitis, quod si huiusmodi nostram excommunicationis sententiam incurrerint et in ea sorduerint ad quindenam, nos contra ipsos per actiones juris, pœnas et interdicti sententiam, prout justum fuerit, severius procedemus.

Præterea vobis mandamus, ut supra quatenus citetis peremptorie auctoritate prædicta, qua et nos præsentibus sic citamus coram nobis in consistorium supradictum ad dies seu terminos competentes iuxta locorum dictantiam, omnes et singulos, quos labor præsentium vobis nominaverit, aut in scriptis dederit, querelis et petitionibus prædicatorum conquerentium responsuros, nomina etiam vobis nominatorum aut in scriptis traditorum et per vos in specie monitorum vel citatorum, et assignationes dierum et terminorum, quibus vel ad quos moniti vel citati fuerint et quidquid feceritis in hac parte, nobis sub sigillis vestris fideliter rescribatis, ut contra tales nominatim et in specie ulterius prout justum fuerit, procedere valeamus, præsentibus nostris litteris ab earum dato per unum annum tantummodo valituris.

Datum Basileæ sub sigillo nostri officialatus Basi-
liensis prædicti, quo utimur in hac parte, præsentibus appenso
in testimonium præmissorum, anno a nativitate domini 1386
antepenultima die mensis Aprilis.

Nr. 29.

Wilhelm, genannt von Laupen (dictus de Löppis), Bürger

von Freiburg und seine erste Gemahlin Marionia, Schwester des Perrod Bügniet, Bürger von Freiburg, haben sich zu Lebzeiten gegenseitig zu Universalerben ihres Vermögens eingesetzt mit der Bedingung, daß der überlebende Teil dem Guardian und Kloster der Franziskaner zu Freiburg einen Jahreszins von 60 s. Lausanner vermaße. Nach dem Ableben der Marionia kommt nun Wilhelm dieser Vereinbarung nach und stiftet bei den Minoriten zu seinem und seiner verstorbenen Gemahlin Seelenheil eine Jahrzeit für einen Jahreszins von 60 s. Lausanner fällig auf St. Jakobsfest, angewiesen auf den Ertrag seines steinernen Hauses auf dem Marktplatz des Burgviertels zu Freiburg — gelegen zwischen den Häusern des Rolet Sibillion und des Joh. Gorder — und auf ein anderes halb aus Holz halb aus Stein gebautes Haus in der Au — zwischen den Häusern der Johanneta von Villars und des Joh. Wizzo (tralonis) gelegen — immerhin unter Vorbehalt des Rückanschreites gegen einmalige Bezahlung von 60 Pfd. Lau-
sanner.

Am Tage der Jahrzeit, d. h. am 25. Juli oder während der Oktav darauf, soll alljährlich ans den 60 s. den Franziskanerbrüdern eine gute Mahlzeit gegeben werden, wozu stets zwei Brüder aus dem Augustinerkonvent in Freiburg hinzuzuladen sind nebst drei bis vier der nächsten Verwandten des Testators und seiner Gattin, und zwar soll die Einladung am Abend vor dem Mahle geschehen. Für den Fall aber, daß Guardian und Konvent der Franziskaner diese Bedingung betreffend Jahrzeit und Einladung der zwei Augustiner vernachläßigten oder nicht erfüllten, soll der Zins von 60 s. den Franziskanern entzogen und den Augustiner-Eremiten in Freiburg ausgerichtet werden. Das soll geschehen, wenn Prior und der ganze Augustinerkonvent es dem Guardian nebst einem anderen Bruder des Minoritenklosters bei ihrem Klosterglubbe versichern. Dann sollen die Augustiner die Jahrzeit abhalten und das Mahl veranstalten in ihrem Kloster wie zwvor die Franziskaner und dazu zwei Brüder aus dem Franziskanerkloster einladen.

Ita tamen quod illa die, quo fit anniversarium dicte quondam Marionae uxoris mee atque anniversarium meum dicti Willermi de Louppis, ut superius est expressum et declaratum, predicti gardianus totusque conuentus domus pre-

notate et eorum successores tenentur ac debent et debebunt facere imperpetuum in dicto eorum clauistro fratribus eiusdem domus seu claustri unum bonum prandium atque convivium ydoneum de dictis sexaginta sol. Laus. census per me dictum Willermum de Louppis ipsis fratribus Minoribus, ut premittitur, assignatis et assertatis. Ad quod prandium atque convivium ydoneum, ut prescribitur, prefati fratres Minores domus prenotate ordinis sancti Francisci et eorum successores tenentur ac debent et debebunt imperpetuum quolibet anno semper in die, qua sit seu erit dictum prandium seu convivium, invitare duos honestos fratres domus Friburgi ordinis fratrum Heremitarum sancti Augustini et etiam tres vel quatuor proxiniores vel propinquiores in linea consanguinitatis dicte quondam Marione uxoris mee atque mei dicti Willermi de Louppis ad dictum convivium seu prandium, ut ibidem intersint. Et hoc dicti fratres Minores ordinis sancti Francisci et eorum successores ipsis duobus fratribus ordinis sancti Augustini vel alii fratribus existentibus tunc in conventu invitare tenentur et debent de vespere seu de sero ante illam diem, quo fit dictum anniversarium atque dictum convivium, at premittitur, omni dolo et fraude postrogatis penitus et remotis. Et in casu quo predicti gardianus totusque conventus ordinis sancti Francisci domus prenotate et eorum successores essent rebelles et remissi atque negligentes imposterum de faciendo dictum anniversarium et de invitando dictos duos fratres ordinis sancti Augustini ad dictum prandium atque convivium die, tempore et loco predictis, ut superius est expressum, in illo casu et defecto ego prefatus Willermus de Louppis volo precise et ordino virtute presentis instrumenti, quod dicti sexaginta sol. Laus. census per me predictis fratribus Minoribus, ut premittitur, assetati et assignati eorumdem incontinenti, quounque anno sit, contingente dicto defectu, cedant et devolvantur, accedi et devolvi debeant ac debent et debebunt priori totoquo conventui dicte domus Friburgi ordinis fratrum Heremitarum sancti Augustini et eorumdem successorum sine omni condicione, allegatione et impedimento. Si vero predicti fratres Augustinenses

vel eorum successores dicerent vel allegarent ac dicere, oppnere vel allegare voluerint seu vellent imposterum, quod dicta intimacio seu notificacio ipsis rite et legitime non esset facta, super qua quidem intimacione seu notificatione ipsis fratribus Augustinensibus sit facienda, ut premittitur, quod rite et legitime facta sit vel fuerit, predicti prior totusque conventus ordinis fratrum Heremitarum sancti Augustini et eorum successorum prefato gardiano dicte domus frastrum Minorum, qui nunc est vel qui pro tempore fuerit, una cum uno alio fratre eiusdem domus seu conventus atque ordinis penitus stare et credere tenentur ac debent et debebunt eorum bona fide data loco iuramenti ac sub voto et observantia ordinis sui atque religionis eorum sine aliqua alia allegatione. Et si forte dicta reemptio seu redemptio facta esset vel fuisset, ut prefatur, et dicte sexaginta libre Lausannenses nondum essent implicate et converse seu imposite in acquisitionem aliorum sexaginta solidorum Lausannensium census, ut prescribitur, et interim vel sub illo tempore dictus defectus scilicet intimationis vel notificationis evenerit seu evenire contingat vel contingat, ut superius est expressum, nichilominus predicti gardianus totusque conventus domus presignate ordinis sancti Francisci et eorum successorum tenentur ac debent et debebunt reddere et integre restituere dictis priori totoque conventui ordinis fratrum Heremitarum sancti Augustini vel eorum successorum dictas sexaginta libras Lausannenses per eosdem fratres Minores ratione ac nomine et ob causam dicte redemptionis recuperatas et habitas, ut premittitur, incontinenti contingente dicto defectu sine aliqua contradictione. Si vero accidetur, quod dictus casus eveniret seu evenire contingat videlicet quod dicti sexaginta solidi Lausannensium census et assignatio eorumdem caderent et devolvi contingent ad prefatos priorem et conventum ordinis fratrum Heremitarum sancti Augustini, ut prescribitur, quod absit, tunc idem fratres Augustinenses et eorum successores domus prelibate par modo tenentur ac debent et debebunt facere dictum anniversarium seu anniversaria necnon dictum prandium ac convivium ydoneum in dicto eorum claustro de Friburgo, et sint ad

hoc obligati virtute presentis instrumenti, prout prefati fratres *Minores* faciebant et facere et solebant. Et etiam erga ipsos fratres *Minores* et eorum successores sint et esse debent ac debebunt astricti quoad invitandum duos honestos fratres dicte domus *Friburgi* ordinis sancti Francisci ad dictum convivium seu prandium vespere, die et tempore quibus supra ac omnibus modis et formis, quibus predicti fratres *Minores* sunt de presenti obligati et se obligarunt virtute presentis instrumenti erga ipsos fratres *Augustinenses* domus prenotate, ut superius est expressum.

Zwischen dieser Abmachungen, die mit Zustimmung der Vertreter beider Konvente ausgefertigt wurden: Perrod deis Prumiers, Franciscus Massonens, Joh. de Avrie, Bürger von Freiburg, ferner für das Franziskanerkloster dessen Vogt Junker Wilhelm von Villars, ausgefertigt von Richard von Füllistorf geschworenem Kleriker.

Freiburg, 1386, Dez. 21.

Originalurkunde auf Pergament im Staatsarchiv zu Freiburg (Archives des Augustins litt. E. Nr. 4.) Das Stadtsiegel und das Klostersiegel der Franziskaner und Augustiner gut erhalten.

Nr. 30.

Franziskus, Ordensprovinzial bestätigt den Beghinenschwestern in der Au die Regeln, die ihnen der Augustiner Provinzial Thomas von Straßburg gegeben hatte und befiehlt dem Prior und Convent der Augustiner daselbst deren Befolgung zu überwachen.

Freiburg (Schweiz) 1396, Juli 23.

Original im Staatsarchiv zu Freiburg (Archives des Augustins litt. G. Urbs Nr. 1.)

Geschrieben auf Pergament, Siegel der deutschen Ordensprovinz.

Frater Franciscus, sacre theologie professor, prior provincialis¹⁾ provincie Reni et Svevie ordinis fratrum Heremitarum sancti Augustini, dilectis sororibus nostris beginabus²⁾ commorantibus in Friburgo Ochtlandie in

¹⁾ Fr. Franziskus ist nicht genannt im Verzeichniß der Provinziale bei Höhn, Chronologia Province Rheno-Sueviorum Ord. Eremit. S. Aug.

²⁾ Die Augustiner-Beghinen besaßen zwei Häuser im Au-Quartier, wo-

domo sita in Augia presentibus et futuris... salutem in domino sempiternam.

Intellexi reverendum in Christo patrem magistrum Thomam de Argentina¹⁾ olim nostri ordinis priorem generalem vobis quasdam ordinationes tradidisse, quas quidem ordinationes tamquam laudabiles et honestas tenore presentium, attenta tanti patris reverentia, sufficientia et honestate, humiliter cum devotione sincere amplectore et, ut decet, accepto. Et mando priori ceterisque fratribus conventus Friburgi antedicti, quatenus dictis ordinationibus prefati reverendissimi patris minime presumant contradicere vel quovismodo obviare per obedientiam salutarem. Datum in Friburgo predicto anno domini millesimo CCC^o nonagesimo sexto, die vicesima tertia mensis Julij, mei provinciatatus officij sub sigillo.

von daß eine bei Klein-St. Johann schon seit 1356 *Bergl. Apollinaire Dellion, Dictionnaire historique des paroisses du canton de Fribourg VI 453.* Das Handbuch im Staatsarchiv bemerkt dazu : Hace domus dicitur fuisse illa, que nunc hospitium trium regum supra domum domini Werly ; alii autem dicunt fuisse hospitale parvum infra domum D. Werly, ubi sacellum est s. Jacobi ecl. quod probabilius est. (von späterer Hand.)

In der Sammlung der Bünder findet sich über dieses Beghinenhaus zum Jahre 1391 die Notiz : quod Henslinus de Seftigen domicillus vendiderit Anguillæ de Seftingen dicte Gute, beguinæ tertie regulæ s. Augustini aliqua terræ spacia in Kristlisperg.

1) Franziskus Scholer von Straßburg seit 1390 Provinzial der Augustiner. Ant. Höhn, Chronologia provinciae Rheno-Svevicæ ordinis EF. Eremitarum S. P. Augustini 1744, p. 71.

Kleinere Mitteilungen

von

Albert Büchi.

I.

Albrecht von Bonstetten und der Rat von Freiburg.

Nachdem der gelehrte Humanist, A. v. Bonstetten, Dekan des Stiftes Einsiedeln seine Beschreibung der Schweiz¹⁾ dem Dogen Joh. Mocenigo von Venedig, Papst Sixtus IV. und König Ludwig von Frankreich überreicht hatte, widmete er die deutsche Uebersetzung²⁾ unterm Datum v. 25. April 1485 auch „den hochgeachten, fürsichtigen, ersamen und wyzen burgermeistern, schultheißen, lantamman und rätten gemeiner Eygenoßhaft Oberlütischen landen.“ Sein Freimut hatte vielfachen Tadel hervorgerufen, über den er sich beschwerte „umb daß ich auch nit nach ietlichs gemüte alles darin geflochten, das inen dann zuo willen und gefellig wäre gewesen; habend mir geswinde clein ding zuo grohem tabel und hohen geferden verfassen.“ Deshalb hat er eine genane Uebersetzung gemacht, „das über jeglicher eigenlich verstan und begriffen milge, ob ich üch allen üfern stetten, land und lüten nit mer ze lob deun zuo schelzung und mindrung über sig, triumph und titeln (als das bissich und mir geboten ist) geneigt sye und das auch mit hohem und ansichtigem fliß gebracht hab.“

1) Von mir veröffentlicht in den Quellen zur Schweizergesch. Bd. XIII.

2) Ebenda S. 117 ff.

Da die Schrift schon 1479 vollendet war, so ist nur von den VIII alten Orten, nicht aber von Freiburg die Rede. Dieses Büchlein schickt er unterm 24. Juni 1487 auch an Schultheiß und Räte zu Freiburg im Breisgau und die Schwyzler stellen ihm dazu eine Empfehlung aus,¹⁾ welche sammt der „Beschreibung der Schweiz“ an diese übergeben wurde. Darin heißt es: „Hartumb, so bitten wir üch mit allem vlyß und ernste, ir wellint uns auch ic lieb und eren yes fölichs gegen im oder seiner bottschafft zu finen handen in dankbarer und usserborner werdekeit erkennen und verglichen, damit er auch verstan mög iun unser fürdernis darmitt geweret haben sin gutt geburt und kunst angesehen, als wir uns des ze üch warlich vertruwt. Wo wir das in derglich ald mieren sachen nemer umb üch können beschulden und verdienen, wellent wir sin zu alleu ziten willig und bereit.“

Diese Empfehlung wirkte. Wir haben darüber eine kleine Notiz in den Seckelmeisterrechnungen des Jahres 1487, vom I. Seckelmeister: „Dem Albert von Bonstetten Dechan zu Einsiedeln für die Chronik seines Klosters 20 Pfd.“²⁾ Damit ist nun allerdings blos das Büchlein „Von der loblichen Stiftung des hochwirdigen gothhus Ainsiedeln unser lieben frowen“ zunächst erwähnt, das in seiner ersten Gestalt schon dem Jahre 1481 angehört.³⁾ Allein der Wortlaut des Empfehlungsschreibens schließt es aus, daß bloß dieses gemeint sei. Die Schwyzler motivieren ihr Gesuch an „den frommen, fürsichtigen, wisen schultheissen und ratte zu Fryburg in Öchlandt, unsren besondern guten fründen undt getrūwen lieben Eydgenossen“ folgendermaßen: „Nachdem und der wirdig, edel und wolgeleerte herr Albrecht von Bonstetten, tächan zu Einsiedlen, unser besonder gutt fründ und lieber lantman durch etlicher soudern ratt und insprechern üch mitteylen und geben ist, etlich latinisch und tütch coroniken, in den unser gemeiner Eydguessen land, lütt auch vergangenen stritt und hendel beschächten und uns allen Eyd- und Puntgnosssen durch iu ein lümit zu lob und eren gemacht.“ Damit kann nichts anderes bezeichnet sein als die „Beschreibung der

¹⁾ S. Mitteilungen des hist. Vereins Schwyz I Heft (1882). S. 100.

²⁾ Staatsarchiv Freiburg.

³⁾ Von mir veröffentlicht in Quellen zur Schweizer Geschichte XIII. 171—216.

Schweiz" welche schon im Titel aufündigt „der Oberlütscheit Eidgnoschaft stett und lender gelägenheit und darin der menschen sitten vil kurze beschribung“ und im 12. Kapitel „die treffslichesten alt und nuwo stritt und schlachten“ anführt.

Wie reimen sich nun Empfehlungsschreiben und die lakonische Notiz in den Seckelmeisterrechnungen? Der Widerspruch ist blos ein scheinbarer. Er löst sich, sobald wir annehmen, Bonstetten habe seine Beschreibung der Schweiz sammt der Geschichte des Klosters den Freiburgern überreicht. Diese ließ sich sehr gut anfügen, da es im Schlußkapitel der Descriptio Helvetiae heißt: „Das lant ist mit vil stiftien, klostern und kirchen geziert und mit allerhand geistlichkeit. In dem ist auch das loblich, wurdig gothus unser lieben vrouwen zu Eynsiedlen, in dem selben gothus ein capell, die von himel gewichtet ist und mit großen gnaden begabet.“ Hier konnte nun sehr leicht die Geschichte des Stiftes eingeschoben werden, wie dies auch bei der Sendung gerade dieser beiden Schriften¹⁾ an König Ludwig XI. von Frankreich v. 11. Juli 1480 der Fall war. Offenbar hat darum Bonstetten „die Beschreibung der Schweiz“ und die Geschichte seines Stiftes Einsiedeln durch eine Abordnung dem Rate von Freiburg überreichen lassen und dafür das ganz ansehnliche Geschenk von 20 Pfds. erhalten. Doch scheinen beide Stücke verloren gegangen zu sein, wenigstens finden sich weder auf dem Archiv noch in der Bibliothek eine Spur von ihnen.

II.

Schule und Schulmeister in Freiburg zu Ende des XV. Jahrhunderts.

Die Schulverhältnisse im alten Freiburg haben in Heft II dieser Zeitschrift durch Dr. Franz Heinemann eine treffliche Bearbeitung gefunden. Doch mögen hier noch einige Ergänzungen folgen, die dem fleißigen Darsteller entgangen sind und dazu dienen unsere Kenntnis von den Lehrkräften zu vervollständigen.

¹⁾ S. Quell. zur Schweiz. Geschichte. XIII. 171—216.

Schulmeister Jean Perier oder wie er an anderer Stelle wohl richtiger genannt wird, Jean Perier, scheint ein recht wohlhabender Mann gewesen zu sein, da Graf Franz von Greuz im Jahre 1444 ein Darlehen von 90 fl. bei ihm aufnahm und ihm dafür in einem Gültbrief einen Jahreszins von 4 Pfld. 4 s. zu schulden bekannte.¹⁾ Er versteuert im Jahre 1445 ein Vermögen von 2000 Pfld. laut Steuerrolle und wohnte im Spitalquartier laut Steuerrolle dieses Jahres. Sein ungenannter Kollege, der zu gleicher Zeit in der Neustadt wirkte, war dagegen nur für 55 Pf. besteuert und auch der deutsche Lehrer in der Au, Thiebold Pittit, maistre de lescole dez Alamant war nicht höher als 50 Pf. eingeschätzt. Perier wurde übrigens vielmehr zu wichtigen diplomatischen Missionen verwendet in den Verwicklungen mit Savoyen und erhielt bei Ausbruch des Krieges mit Savoyen (Ende Dez. 1447) die Stelle eines Geschützmeisters, nachdem er schon 1445 aus Deutschland Modelle für Kanonenlaufeten und verschiedene Kriegsgeräte gebracht hatte, mit einer Halbjahrsbesoldung von 6 Pf. 9 s. 6 d. und scheint nach Beendigung des Krieges das Amt eines Schulmeisters nicht wieder aufgenommen und Freiburg dauernd verlassen zu haben.²⁾

Wahrscheinlich an seine Stelle trat Anton Barbarati aus Romont zunächst vielleicht provisorisch angestellt und am 23. April mit Peterus von Pavillard an den Hof des Herzogs von Savoyen nach Chambéry geschickt aus Auftrag des Freiburger Rates. Am 16. Nov. des gleichen Jahres wurde er auf 3 Jahre zum Schulmeister gewählt: « maistre Barbarati est receu pour estre maistre descole par treis ans prochain venant. Ensi que il ledit terme durant doige soir franc de toute tailliez, du gait et de gardeir portes [et que il doit gaudir de lordonnance comment nulles aultres escolers ne se doivent tenir en la ville] excepte de longuelte. »³⁾ Er wurde von Steuern, Militärdienst und Stadtwaage befreit, nicht aber vom Ungeld; ferner wurde die Verordnung erneuert, daß keine andern Schulen in der Stadt geduldet werden

1) St. Archiv Freiburg. Affaires de Gruyere Nr. 56.

2) Vergl. Sedelmeisterrechnungen im St. Archiv Freiburg. Nr. 86, 87, 88, 90, 92.

3) St. Archiv Freiburg. Ratdsmanual 2, 34.

sollten. Zum übrigen nahm er eine ebenso einflussreiche und angesehene Stellung ein wie sein Vorgänger Perier und wurde vom Rat wiederholt als Vertreter für wichtige Botschaften ausersehen. Er verteidigte auch die Bauern aus der Landschaft Ende 1449 in dem Prozeß mit Anton v. Saliceto und erhielt für seine Mühe ein Geschenk von 6 Pf. vom Rat und erwirkte für seine Klienten auch bei Felix V. Absolution von der Exkommunikation.¹⁾ So sehen wir den Schulmeister als Advokaten und Rechtsbeistand, als Diplomaten und Gesandten des Rates auftreten.

Im Jahre 1470 übernahm Jakob Waldrer als erster deutscher Schulrektor die Leitung unserer Stadtschule, kehrte aber nach dreijähriger Wirksamkeit wieder in seine Heimat nach Memmingen zurück;²⁾ es wurde ihm, als er schon weg war, noch ein rückständiger Vierteljahrsgehalt von 13 Pf. 2 s 6 d bezahlt. Ob auf ihn schon Conrat Valk folgte, der 1483 als Schulmeister genannt wird,³⁾ läßt sich mit Sicherheit nicht bestimmen. Im Jahre 1486 (Juni 9) folgt wieder ein Schulmeister aus Schwabenland: Magister Urban Hennighainer aus Rottweil, für dessen Wohnung der Rat dem Franziskanerkloster einen Hauszins von 6 Pf. bezahlte. Er war auf 3 Jahre angestellt mit einer Jahresbeholzung von 70 Pf. und hatte mit St. Johann im Sommer die Stelle anzutreten und hatte die Verpflichtung auf seine Kosten einen welschen Schulmeister zu halten. Er griff zum Studium der Medizin und wurde im Februar 1494 als Stadtarzt angestellt. Schon im gleichen Frühjahr starb er; da er wahrscheinlich aus seiner Studienzeit Schulden hinterließ, erkundigte sich der Rat in seiner Heimat nach seinen Zinsen, um daraus die Gläubiger in Freiburg befriedigen zu können.⁴⁾

Das Schulhaus stieß an den Kirchhof der Franziskaner und war nur durch eine Mauer davon getrennt.⁵⁾ Im Jahre 1496 beschloß der Rat ein neues Schullokal einzurichten durch

¹⁾ Sedelm. Rechnungen Nr. 94, 95.

²⁾ Sedelmeister Rechnungen Nr. 141 heißt es von ihm „ehemals Rektor unserer Schule.“

³⁾ A. a. O. Nr. 162.

⁴⁾ Staatsarch. Freiburg. Ratsmanual XI 89^b, VIII, 9. Juni 1486.

⁵⁾ Sedelm. Rechn. Nr. 142 u. 144 vom Jahre 1473/74.

Aufkauf des Hauses Palares, indem das Beghinenhaus zum Schulhaus umgebaut werden sollte.¹⁾ Im Jahre 1484 wurde ein Franziskaner, der vier Rahmen für die Schul angefertigt hatte, dafür mit 11 s. entschädigt.²⁾

III.

Der Chronist Lenz als Schulmeister in Freiburg.

Johannes Lenz aus Heilbronn im Schwabenland ist bekannt durch seine Heimchronik über den Schwabenkrieg, eine äußerst breite, eingehende und allegorisch gehaltene Darstellung, die wegen ihrer vielen interessanten Einzelheiten und besonders wegen der eingestreuten von ihm selbst verfaßten Lieder bemerkenswert ist.³⁾ Er wirkte eine Zeit lang in Freiburg, doch wußte man über den Antritt seiner Stelle und die Dauer seines Aufenthaltes bisher nichts genauereres, als daß er vor 1499 Lehrer einiger angesehenen Freiburger gewesen, was aus einer Stelle seiner Chronik zu entnehmen war.⁴⁾

Dass Lenz im Jahre 1495 schon in Freiburg ansässig war, geht aus einer bisher nicht beachteten Stelle seiner Chronik hervor. Er macht nämlich auf das Vorkommen von Misshandlungen bei Hunden und auf Einmauerung eines verlogenen Schwägers in Freiburg zum Jahre 1495 aufmerksam:

Den ich zu Fryburg in Öchtland
Lebendig da vermuren gar
Am spitel in demselben jar
Als die hund wurden mit nott
Darinn er noch lit also tod.⁵⁾

Im Jahre zuvor, am 21. März 1494, wurde Hans Lenz als Schulmeister in Freiburg angestellt:⁶⁾ „Mein herren haben ge-

¹⁾ Statthalterial 14, 4.

²⁾ Schödelmeister Rechn. Nr. 164. S. 24, vom Jahre 1484 II. Sem.

³⁾ Herausgeg. v. H. v. Diesbach, Zürich 1849.

⁴⁾ Ueber ihn ist ferner zu vergleichen F. Bitter im Anzeiger f. Schweiz. Geschichte IV 266 und Georg von Wyss i. d. Allg. d. Biographie XVIII, 276

⁵⁾ S. 26, §. 5 v. o.

⁶⁾ Staatsarchiv Freiburg, Statthalterial 11, 70.

ordnet, daz man meister Hans Lenz [„burger“ ausgestrichen] den schulmeister sol bestellen, und ist dem spittalmieister und seckelmeister bevolchen, mit ihm zu tädigen.“ Es litt ihm jedoch nicht länger als 1½ Jahr in dieser Stellung; bereits am 15. Oktober 1495 wurde ein Meister Lienhard probeweise auf ein Jahr angestellt und zwar zunächst bis Pfingsten neben dem bisherigen Schulmeister. Der Beschlüsse des Rates¹⁾ lautete: „Min herren haben meister Lienhardtien zuo icrem schuolmeister bestellt, so verr das der andet dienz bis zuo Pfingsten und dobi augeschen, das man ein jar verschohe, das man nit mer dann ein schuol halt und all die winkelschulen abgonn, damit er sich dest bas mag ernerten und welich gros oder minder schuler hie sind, die nüt zur schuol gand, das die banniziert werden.“ Freitag den 27. Nov. trat er sein Amt an und wurde mit 30 Pf. entschädigt.²⁾ Diesem Nachfolger von Lenz wurde für den Umzug eine Entschädigung von 2 Pf. 8 s. gegeben (S. Rehg. Nr. 187) und am 27. Oktober 1497 auch die letzte städtische Abgabe, die auf ihm lastete, das Ungeld, erlassen:³⁾ „Den schulmeister haben min herren sins ungeldts als eyuen priester gefreyet.“ Es scheint, daß Magister Lienhard in die Stelle von Hans Lenz als deutscher Schulmeister einrückte, während der welsche Provisor⁴⁾ noch ein halbes Jahr neben dem deutschen Lehrer blieb bis daun von Pfingsten ab Magister Lienhard allein Schule hielt im Sinne der oben mitgeteilten Verfügung. Dagegen ist es ein Irrtum, wenn man diesen welschen Provisor als Magister Amadäus vor Lienhard einschieben will; ein Magister Amadäus hat in dieser Zeit nicht existiert.⁵⁾ Dem Altschulmeister, unter dem wohl Hans Lenz zu verstehen ist, scheukte der Rat bei seinem Weggang im Frühjahr 1496 (?) 4 Pf. und für das Salvesinge noch 3 Pf.⁶⁾

¹⁾ Ratsmanual 13, 24 im Staatsarchiv Freiburg. 15. Okt. 1495.

²⁾ Ratsmanual 13, 43b.

³⁾ Ebenda 15, 28.

⁴⁾ Für den Transport des Haustates des franz. Schulmeisters bezahlte der Rat bei dessen Abreise 1496 I. Sem. 2 Pf. S. Sedelin. Rechn.

⁵⁾ Schon Daguet las in seinen Repertorium in der oben citirten Stelle aus „das der andter diene“: daß Amadæus diene, was auch Heinemann S. 83 veranlaßt haben mag einen Mag. Amadæus anzunehmen.

⁶⁾ Sedelin. Rechn. Nr. 187 a. 1496 I. Sem.

Es liegt nahe, anzunehmen, daß Lenz erst nach seinem Weggang als Schulmeister von Freiburg und vor seinem Aufenthalte in Saanen die Stelle eines Hauslehrers bei der Familie von Perroman (franz. Praroman) übernahm. In dieser Eigenschaft unterrichtete er die Kinder Seebold und Rudolf von Perroman, welche zur Zeit des Schwabenkrieges die Schule von Schlettstadt besuchten und denen der Dichter ein treues Andenken bewahrte; nachdem er ihre Abenteuer bei der Gefangennahme auf dem Rhein geschildert, fährt er fort:

Darnach schick mans wider mit flis
Zu höher schul gon Paris
Do sind sy yes on alles leyb

— — — — —
Werent sy uit von Fryburg gsin
Und mine schüler, ich hett nit die pin
Mit dichten, schriben uss mich gleit
Und von ineu so vil geseit.

Auch zwei andere Freiburger, Hans Ludwig von Englisberg, zur Zeit da Lenz seine Chronik abschaffte „Kilchherr“ zu Treffels (Treyvaux)¹⁾, und Nikolaus Krummeustoll, der seine Studien in Paris forschte und 1499 dort erstochen wurde, sind von ihm unterrichtet worden. Er ist wohl kurz vor Ausbruch des Krieges nach Saanen gekommen, als seine Zöglinge des Lehrers nicht weiter bedurften. Freiburg bewahrte er, obgleich er den Rest seines Lebens zu Brugg zubrachte, ein treues Andenken:

„Ouch das mir vil gots beschehen ist
Zu Fryburg mine tag in frist,
Und auch ein guter Fryburger bin.“

Lenz versetzte seine Chronik unmittelbar nach dem Kriege, wie wir jetzt bestimmt beweisen können, während Vetter die Abschaffungszeit durch 1500—1510 eingrenzt. Allein wir können die Abschaffungszeit noch genauer bestimmen auf das Jahr 1500 oder spätestens Anfang 1501; denn im zweiten Halbjahr 1500 zwis-

¹⁾ Der Herausgeber der Reichschronik des Hans Lenz hat 84^b) 25 irrig „Tressfeld“ statt „Treffels“ gelesen.

schen St. Johann und Weihnachten wurde die Chronik im Auftrage des Freiburger Rates verfaßt noch so lange Verf. in Saanen war. Es geht das hervor aus einem Eintrag in den Freiburger Seckelmeisterrechnungen:¹⁾ „Denne dem schulmeister von Saanen die cronic zu machen us miner herren gehaß VI fl. Rhinch, = 14 Pf. 10 s. Es ist nicht anzunehmen, daß ihm diese Gratifikation überreicht wurde, bevor die Chronik vollendet war. Darum steht am Anfang der Chronik eine Widmung an den Rat von Freiburg:

Das werk, das zu ist bereit
Der statt Fryburg in Ochland,
Von mir, Johannes Lenz genannt,
Minen lieben gnedigen herren
Zu dienst, lob und zu eren!

Lenz schenkte auch ein Exemplar seiner Chronik dem Rete von Bern, der ihm dafür etwas später als Freiburg im I. Sem. 1501 ebenfalls eine Gratifikation zukommen läßt: „Dem Schulmeister von Saanen von einer geschenkten Chronik des Krieges 12 Pf.²⁾“ Jedemfalls lag diesmal die Chronik vollendet vor. Wir dürfen darum die Abschrift der Chronik mit Sicherheit ins Jahr 1500 verzeihen.

Beiden Städten, Bern und Freiburg zusammen ist das eingeflochtene Lied auf die Schlacht bei Dornach gewidmet:

Bern und Fryburg nempt von mir zu Dank
Das gedicht, das ich us myuen synnen frank
Uch und den Cydgenossen zu eren
Gemacht han zu Sana in dem land
Do ich mine schuler tet leren. Amen! (S. 153.)

Aus diesen wenigen Notizen können wir mit Sicherheit schließen, daß Lenz von März 1494 bis spätestens Frühjahr 1496 in Freiburg als städtischer Schulmeister und nachher als Haus-

¹⁾ Staatsarchiv Freiburg, Seckelmeister Rechnungen Nr. 196, Gemein- ausgaben S. 20.

²⁾ Berner Seckelmeister Rechnungen vom I. Sem. 1501, abgedr. im Schweizer Museum 1786 S. 163.

lehrer wirkte, bis er die Stelle eines Lehrers in Saanen antrat, unmittelbar vor Ausbruch des Schwabenkrieges. Während seines dortigen Aufenthaltes verfaßte er auf Geheiß des Freiburger Rates seine Reimchronik, widmete sie Ende 1500 dem Rate von Freiburg und schenkte zu Beginn des folgenden Jahres auch der Stadt Bern ein Exemplar.

IV.

Die Kosten einer Hinrichtung im Jahre 1450 und 1473.

Ein Dieb aus dem Wallis¹⁾ wurde zum Tode durch Erhängen verurteilt. Er lag 49 Tage im hiesigen Gefängnis vor seiner Hinrichtung und erhielt während dieser Zeit täglich für 2 s. 6 d. Brot, Fleisch und Wein. Da man seit einiger Zeit hier keinen Henker mehr hatte, mußte man den von Bern, Meister Jakob, durch den Weibel Leonhard Surer herbeikommen lassen, dessen Reiseauslagen (4 Tage zu Pferde) mit 50 s. vergütet wurden. Mit Meister Jakob schloß der Rat einen Betrag, wonach er für eine Hängeprozedur 3 fl. = 4 Pf. 10 s. außerdem 3 s. 9 d. für Handschuhe und Seil und der ihn begleitende Berner Weibel 30 s. erhielt. Für Behrung der beiden wurden 38 s. verrechnet. Am Tage der Hinrichtung waren der Großweibel von Freiburg und der Weibel von Freiburg und Bern tätig und erhielt ersterer für seine Bemühung 40 s. die letzteren 20 s. Der Zimmermann um die Leiter am Galgen anzubringen, verlangte für seine Mühe 50 s. So kam diese Hinrichtung sammt Beköstigung des Gefangenen auf 22 Pf. 4 s. 3 d. zu stehen, zu einer Zeit wo der Schulmeister abgesehen von freier Wohnung ein Jahresgehalt von 37½ Pf. bezog.²⁾

Einem andern Diebe wurde nach 15 tägiger Gefangenschaft der Kopf abgehauen. Auch diesmal mußte man den Berner

1) S. R. Nr. 95 Affaires crimin. 1450 I. S.

2) S. die Angaben von Heinemann, Heft II. der Geschichtsbl. S. 36.

Scharfrichter herüberkommen lassen. Die Kosten waren die nämlichen, nur daß der Schmid Philippo, der das Messer am Fallbeile (tailletete) anbringen mußte, dafür noch 50 s. verrechnete.

Um einen Berner zu vierteilen erhielt der Freiburger Henker Hans — es scheint inzwischen die ersetzte Henkerstelle eine neue Besetzung gefunden zu haben — 28 s. ferner 5 s. für Handschuhe (gands) und Strick, 30 s. für das Pferd, das er zur Hinrichtung brauchte. Ferner verrechnete Hensli Hubschis für 3 Messer, die er dem Henker zu dieser Exekution lieferte, 12 s. und Hering für ein anderes Instrument 12 s. Der Großweibel, die acht Weibel und die Vöteu welche der Hinrichtung beiwohnen mußten, erhielten 20 s. Die Henkermahlzeit, welche der Großweibel am Morgen der Hinrichtung im Rathause für Deliquent, Henker und Weibel herrichtete, kostete 6 s. Ferner verzehrten am Tage der Hinrichtung Schultheiß, Weibel und Schreiber bei Conrad Ulmer (wohl ein Gastwirt) für 40 s. Endlich verrechnete der Großweibel für das Pferd als er den Henker begleitete, um die Stücke des Leichnams vor der Türe des Dürrenbühlturmes aufzuhängen, 2 s. und 1 s. für den Strick. Später mußten dann die Stücke noch weiter weg gebracht und höher gehängt werden, wegen des Gestankes und häßlichen Anblickes, was nochmals 40 s. 6 d. kostete.

Im Jahre 1473 wurden zwei Italiener wegen Falschmünzerei (Herstellung von falschen Kreuzern) zum Tode durch Ertränken verurteilt.¹⁾ Auch diesmal mußte, da die Freiburger wiederum ohne Henker waren, der Berner Henker aushelfen. Er kam von einem Weibel begleitet und bezog für seine Mühe 8 Pf. 10 s.; einer der Deliquenten war acht, der andere zwölf Tage im Gefängnis gewesen. Man fischte die entseelten Leiber wieder aus dem Wasser und begrub sie nachher bei der Kapelle Misericorde. Die Kosten dieser beiden Hinrichtungen beliefen sich auf 30 Pf. 13 s. 4 d. Im Jahre 1490 wurde der Wochenlohn des Nachrichters Claus 1 Pf. 5 s. und wenn er richtet auf 1 Pf. 8 s. angesezt.²⁾

¹⁾ S. R. 141 v. J. 1450 I. Sem.

²⁾ R. M. Nr. 9. S. 103, Mai 28.

V.

Conventualen von Altenrys im Jahre 1438.

Auf dem Umschlag des Entwurfs der Gedelmeisterrechnung Nr. 96 steht eine lat. Urkunde vom Dezember 1438 aufgestellt vom Kloster Altenrys, aus der sich die damalige Zusammensetzung des Conventes ergiebt wie folgt: Pierre d'Avry Abt, Pierre Massalere Prior, Jaques Sermaisie Subprior, Niquillinus de Ormey, Petrus Fraschere, Uldricus Fabre, Petr. Vernet, Jean Nuvillie, Jean Communaul, Nicod Bollion, Jaques de Sutz.

Bibliographie für das Jahr 1895

von

Dr. Karl Holder.

Ami du peuple agricole. III. 1895. 8°.

Anne de Xainctonge. (Semaine catholique 1895, p. 352—54,
366—69, 387—91 etc.)

Artisan, l', organe professionnel illustré de la Suisse romande
IV. 1895. 4°.

Berthier, J. J. Innocentii XI epistolæ ad principes annis VI—
XIII (1681—89) edente —. Tom. II. Romæ 1895.
514 p. fol.

- De la connaissance requise pour l'acte libre. (Revue de la Suisse catholique 1895 p. 14—27, 154—163, 332—339).
- De l'union avec Dieu, par le B. Albert-le-Grand. Traduit par —. 1895. XII 136 p. 32°.
- Le vase en sardoine dit de saint Martin. (R. de la Suisse cath. 1895 p. 513—16).
- Les anciennes fouilles archéologiques à Sainte-Sabine de Rome. (Römische Quartalschrift, 1895, p. 106—110.)
- Un crucifix du XII^e siècle. — Un cul-de lampe de l'ancienne abbaye d'Hauterive. (Revue de l'art chrétien, 1895, p. 64—67.)
- St-Sébastien. — Une « gloire » à St-Nicolas de Fribourg. — Le jeune homme et la mort. (Fribourg artistique 1895).
- La vierge achéropite des Sts-Dominique et Sixte à Rome. Fin. (Revue de l'art chrétien, 1895 p. 42—57.)
- Torquato Tasso, disciple de St-Thomas (Liberté, 1895, N° 105).

Bibliographie nationale suisse :

- Agriculture* du canton de Fribourg. (V 9 ab p. 25 etc.)
Alcool et Alcoolisme (V 9 j p. 61 etc.).
Fauna helvetica (IV 6 p. 11).
Héraldique et généalogie (V 4 p. 25).
Postes (V 9 g V p. 7).
Travaux de défense (V 9 d p. 91).
Bourgknecht, L. Canton de Fribourg. (Nener Rechtskalender der Schweiz. Eidgenossenschaft, Zürich 1895, p. 196—207.)
Bourqui, A. A propos d'état civil. Le livret de famille et le mémorial des souvenirs (Etrennes 1895, p. 60—66).
Büchi, A. Johannes Nellach, der Verfasser der gedruckten vor-lutherischen Bibelübersetzung, ein Schweizer? (Monatsschr., 1895, p. 308—14).
— Zu Albrecht von Bonstetten. (Anzeiger für Schweizer. Geschichte, 1895, p. 223—25).
Bulletin de la société fribourgeoise des sciences naturelles. VI 1895. 8°.
— de la Société d'horticulture. V 1895.
Chasses et fauves dans le Canton de Fribourg pendant le XV^e et XVI^e siècles (Liberté, 1895, N° 45, 52).
Chronique d'industrie laitière et d'agriculture. VIII 1895.
Coconnier, Th., Revue thomiste. Rédigée par —. III 1895, 811 p. 8°.
— Procès de l'hypnotisme, suite. (Revue thomiste, 1895 p. 413—435, 577—606).
— Ce qu'il me semble qu'on doit penser de l'hypnotisme (Revue thomiste 1895 p. 693—703).
Compte-rendu de la station laitière pour l'année 1895. Fribourg, 1895, 182 p. 16°.
Daucourt, X. Notice sur l'évêché et la diocèse de Lausanne. (R. de la Suisse cath., 1895, p. 597—621, 660—685.)
Del Prado, N. El P. Zeferino (Revue thomiste 1895 p. 85—94).
Derungs, J. A. Einiges über die Fortbildung der Lehrer (Pädagogische Blätter 1895, p. 110 ff; 142 ff; 209 ff).
Diesbach, M. de. L'ex-libris de Philippe d'Estavayer (Archives héraldiques suisses, 1895 N° 3). — Tirage à part. Neuchâtel, 1895, 7 p. 4°.

- Diesbach, M. de.* Les tumuli de Cordast (Etrennes frib. 1895, p. 47—52).
- Maison gothique. — Stalle de l'Eglise de Notre-Dame. — Portrait. — Cheminée monumentale (Fribourg artistique 1895).
- Duffield, W. B.* The war of the sonderbund (Engl. histor. Review 1895, p. 678—98).
- Dupraz, E.* Le village des Chavannes près d'Echallens (Revue histor. vaudoise 1895, p. 271—80, 305—12).
- Eßmann, W.* Die Turnstafel im Dome zu Chur (Zeitschr. f. christl. Kunst 1895, p. 244—258).
- Die St. Luciuskirche zu Chur (Zeitschr. f. christliche Kunst, 1895, p. 345—50, 363—384).
- Eglise, l'*, ou le christianisme comme puissance sociale (Liberté, 1895 N° 178).
- Esseiva, L.* Statues de St-Augustin et de St-Maurice (Fribourg artistique, 1895).
- Bulletin salésien. Rédigé par —. Fribourg 1895. 16°.
- Esser, Th.* Die Lehre des hl. Thomas v. Aquin über die Möglichkeit einer ansangslosen Schöpfung. Münster, 1895, 176 p. 8°.
- Etrennes*, nouvelles, fribourgeoises, 29^e année, 1895, 164 p. 8°.
- Etwaß aus Corbait* (Freiburger Zeitung 1895 Nr. 2).
- Favre, A.* L'astrologie et les calendriers à Fribourg au XVI^e siècle (Etrennes frib., 1895, p. 26—35).
- Favre, J.* Une nouvelle règle de foi. (R. de la Suisse cath., 1895, p. 577—89, 749—760).
- Femme, la*, et l'économie domestique. (Liberté, 1895, N° 165, 169 170, 171).
- Fragnière Et.* Introduction. (Fribourg artistique 1895).
- Croyances populaires et superstitieuses. (Etrennes, 1895, p. 67—71).
- Fribourg artistique* à travers les âges, 1895, 4 fasc., Fribourg, 1895, fol.
- Geschichtliches über Freiburg.* (Freiburger Zeitung. 1895, Nr. 66—68).
- Genoud, J.* Semaine catholique. Rédigée par —. 1895. 624 p. 8°.

- Genoud, J.* Martyrs et bourreaux. Paris 1895, 239 p. 8°.
— Notice sur M. l'abbé J. Carrard curé-doyen de Lully.
Fribourg, 1895, 27 p. 16°.
- Genoud, L.* Revue suisse de l'enseignement professionnel, redigée
par —, 1895, 180 p. 8°.
— Halle industrielle et société coopérative des industries
fribourgeoises. Fribourg, 1895, 44 p. 16°.
— Enseignement élémentaire de la géographie. Suite. (Bul-
letin pédagogique, 1895, p. 59—63, 84—87, 105 112).
- Germain, L.* La cloche d'Ueberstorf (Suisse) de 1739 ou 1740.
(Revue de l'art chrétien, 1895, p. 221 ff.).
- Geschiichtsblätter*, Freiburger. Herausgegeben vom deutschen
geschiichtsforschenden Verein. II 1895, 159 p. 8°.
- Girard, R. de.* Etudes de géologie biblique, III^e vol. La théorie
sismique du déluge. Fribourg, 1895. 545 p. 8°.
— La forme de la terre. (Revue thomiste, 1895, p. 497—522,
741—751).
— La théorie cosmogonique moderne. (Monatrosen, 1895,
p. 469—74, 590—595, 632—35).
— La théorie géologique du déluge. (Liberté, 1895, N° 291
et 301).
- Glur, G.* Beiträge zur Fauna der Pfahlbauten. Die Tier-
welt von Font (Mitteilungen der naturforschenden Gesellschaft
in Bern, 1895, Nr. 1335—72 p. 1—14).
- Gollay, E.* Le Sonderbund. (Bulletin de l'institut national
genevois, 1895, p. 207 ss.).
- Gottlob, A.* Hat der Papst Innocenz III. sich das Recht
zu erkannt, auch die Laien zu Kreuzzugszwecken zu besteuern?
(Histor. Jahrbuch 1895, p. 312—19).
- Gremaud, A.* Pont sur la Singine à Guggersbach. (Fribourg
artistique, 1895.)
- Gremaud, E.* Le dessin à l'Ecole primaire. (Bulletin pédag., 1895,
p. 278—82).
- Gremaud, J.* Extraits des annotations des événements arrivés dans
ce pays par François-Ignace-Castella. (Suite.) (Etrennes
fribourgeoises, 1895, p. 1—15).
— Le crucifix de Petermann de Faucigny. — Le château de
Rue. (Fribourg artistique, 1895).

Gremaud, J. La date de la mort de Guillaume IV, évêque de Sion.

(Anzeiger f. schw. Gesch., 1895, p. 237).

Grossmann. Médaille religieuse inédite de Fribourg. (Revue suisse de numismatique, 1895, p. 239 ss).

Hardy, E. Buddhisimus und Christenthum, worin sie sich gleichen, worin sie sich unterscheiden. (Aula I. 1895, Nr. 1—3).

Heinemann, Fr. Geschichte des Schul- und Bildungsliebens im alten Freiburg bis zum 17. Jahrhundert. (Freiburger Geschichtsblätter, 1895, p. 1 — 146). — Erweitert als phil. Inaugural-Dissertation herausgegeben. Freiburg, 1895, 175 p. 8°.

Hensel, E. Pater Girard und sein Sprachlehrgang Leipzig, 1895. Progr. 32 p. 8°.

Histoire fribourgeoise. (Liberté, 1895, № 279).

Hölder, R. Die Designation der Nachfolger durch die Päpste dogmatisch untersucht. (Katholik 1895, II. p. 485 — 498.)

— Bibliographie für das Jahr 1894. (Freiburger Geschichtsblätter, II. 1895, p. 147 — 59).

— Les origines de l'imprimerie à Fribourg. (Liberté, 1895, № 300.)

— Urkunden aus dem Freiburger Staatsarchiv, die Geschichte des Ober-Elsaßes betreffend. (Mühlhäuser Volksblatt, 1895, Nr. 250).

Horner, R. Bulletin pédagogique. Rédigé par —, 1895, 300 p. 8°.

— L'enseignement de l'histoire et de la géographie dans les collèges. Fribourg, 1895, 48. p. 8°.

— L'enseignement des sciences dans les collèges. Fribourg, 1895, 81 p. 8°.

— Enseignement des mathématiques dans les collèges. (Bulletin pédagogique, 1895, p. 164 — 70, 187 — 95, 210 — 16, etc.).

— Histoire de l'instruction primaire dans le canton de Fribourg. Suite. (Bulletin pédagogique, 1895, p. 101, 158 — 63, 183 — 87 etc.)

— L'enseignement des sciences naturelles. (Bulletin pédagog., 1895, p. 287 — 91).

Hyrvoix, A. Comment fut obtenue la suppression de la Char-

treuse de la Valsainte (R. de la Suisse catholique, 1895, p. 697—730).

Initiative, l', douanière. Une proposition populaire pour le rétablissement de l'équilibre financier entre la Confédération et les Cantons. Fribourg, 1895, 29 p. 16°.

Instruction, l', professionnelle des femmes à Fribourg. (Liberté, 1895, N° 177, 179).

Jaccoud, J. B. Revue de la Suisse catholique, rédigée par — XXVI., 1895, 768 p. 8°.

- Notions d'économie politique. Suite. (R. de la Suisse cath. 1895, p. 71—94, 165—79, 237—50, 306—12, 362—78, 423—40, 622—30, 686—96).
- De la formation des professeurs ecclésiastiques. (R. de la Suisse cath., 1895, p. 449—63).
- Un mandement épiscopal relatif au plain-chant. (Revue de la Suisse cath., 1895, p. 4—7).
- Chronique. (Revue de la Suisse catholique, 1895, p. 103, 189, et ss).

Jostes, Fr. Meister Eckhart und seine Jünger. Ungebrauchte Texte zur Geschichte der deutschen Mystik. (Collectanea Friburgensia IV). Friburgi Helvet.. 1895, 160 p. 4°.

- Der Rattenfänger von Hameln. Ein Beitrag zur Sagenfunde. Bonn, 1895, 42 p. 16°.
- Fritsche Closeners und Jakob Twingers Vocabularien. (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, 1895, p. 424—443)
- Twee-en-tachtig zinnespreuken uit een handschrift der 15 e eeuw. (Dietsche warande VII. (1) p. 69—75).
- Die Darstellung der Kreuzigung Christi im Heliand. (Zeitschrift für christliche Kunst, 1895 p. 57—64).

Journal et voyage du P. Etienne Renevey. (Le Fribourgeois, 1895, N° 22, 24, 27, 30, 33, 36, 39, 41 et ss).

Kirch, J. B. Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums im XIII. und XIV. Jahrhundert. (Kirchengeschichtliche Studien. II. Bb. IV. Heft). Münster, 1895, 138. p 8°.

- Les Collectories de la chambre apostolique vers le milieu du XIV^e siècle (Compte-rendu du congrès international des catholiques à Bruxelles. II^e sect. p. 291—97).

- Rieſſé, J. B. Les maisons des martyrs saint Jean et Paul à Rome.
(R. de la Suisse catholique, 1895, p. 209—26.)
- *Inschrift von St. Eucharius-Cômeterium in Trier.* (Römische Quartalschrift, 1894 p. 332—34).
- Bulletin archéologique (Revue thomiste, 1895, p. 396—405, 523—39).
- Bulletin d'histoire : l'Université de Paris au moyen âge.
(Revue thomiste, 1895, p. 661—685).
- Rieſſer, J. Canisiusstimmen. Herg. von —. 1886. 8°.
- Le P. Etienne Renevey. (Le Fribourgeois 1895, N° 1—21, 130 ss).
- Lesur E. et Fr. Bourland, S. E. Le cardinal Mermillod, sa vie et ses œuvres. Abbeville, 1895. 160 p. 16°.
- Maggenberg, Heinrich, von. (Freiburger Zeitung, 1895, p. 80—84).
- Richard von und John von Düringen. (Freiburger Zeitung, 1895, Nr. 22, 47—49, 50).
- Mandonnet, P. Polémique averroïste de Siger de Brabant et de saint Thomas d'Aquin. (Revue thomiste, 1895, p. 706—18).
- Manser, J. A. Possibilitas præmotionis physice thomisticæ in actibus liberis naturalibus juxta mentem divi Aquinatis, Diss. theol. Frib. Helvet. 1895. 85 p. 16°.
- Marchot, P. Les gloses de Cassel, le plus ancien texte réto-roman (Collectanea Friburgensia III). Friburgi Helvet. 1895, 67 p. 4°.
- Les gloses de Vienne, vocabulaire réto-roman du XI^e siècle. Fribourg, 1895, 48 p. 16°.
- Encore la question de arius. (Zeitschrift f. romanische Philologie, 1895, p. 61—69).
- Etymologies françaises et dialectales. (Z. f. rom. Phil. 1895, p. 99—102).
- Notes de philologie wallonne (Compte-rendu du congrès scientifique International des catholiques. VI^e sect. p. 144—46).
- Mémoires de famille de l'abbé Lambert sur la révolution et l'émigration 1791—1799 par Gaston de Beauséjour. Paris 1894, 325 p. 16°.

- Mermillod*, Card. Œuvres. Recueillies et mises en ordre par R. P. A. Grospellier. Lyon-Paris, 1894 IV^e vol. XI—595, p. 16^e.
- Messager, le*. Journal agricole. VII, 1895.
- Montenach, G. de*. Du pessimisme à l'anarchie. Suite. (Monatrosen, 1895, p. 35. 97, 334, 385.)
- Un artiste suisse, Eugène Grasset. (Liberté, 1895, N° 173, 174, 176).
- Morel, C.* L'université catholique internationale de Fribourg (Suisse). 2^e ed. avec 20 illustrations. Fribourg, 1895. 79 p. 8°.
- Musy, M.* Un nouvel objet de l'époque lacustre. Etrennes frib. 1895. p. 16—18).
- Nekrologe*:
- Bonnet*, Fr. (Etrennes, 1895, J. J. Berthier).
- Caillat*, Chanoine. (Liberté N° 51, 54).
- Diesbach*, E. de. (Etrennes, 1895. H. Schaller.)
- Gätschmann*, chan. (Etrennes, 1895).
- Hug*, F. E. (Etrennes, 1895).
- Marmier*, A. (Etrennes, 1895).
- Morard*, L. (Etrennes, 1895.)
- Piller*. Fr. H. (Etrennes, 1895).
- Remy*, A. (Etrennes, 1895).
- Rey*, J. D. (Etrennes, 1895, O. Pauchard).
- Vonderweid*, Ch. A. (Etrennes, 1895).
- Weck-Surbeck*, F. de. (Liberté N° 46).
- Winkler*, Cl. (Etrennes, 1895.)
- Pahud*, Fr. Aiguière et son bassin en argent doré. — Plan de l'Hôtel-de-Ville à Fribourg en 1819. (Fribourg artistique 1895).
- Paquier*, P. La Corée. Lettres d'un missionnaire fribourgeois. (Etrennes, p. 36—44).
- Pache*, Ch. Les ruines du château de Bossonnens. (Revue historique vaudoise, 1895, p. 361—64).
- Pauchard*, J. Der Kanton Freiburg im Sonderbund. (Freiburger Zeitung 1895, Nr. 148—56).
- Pedrazzini*, W. Die Widersprücheklage nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und

- Ronfurs vom 11. April 1889. (Art. 106—109). Jurist.
Inaugural-Dissertation. Freiburg, 1895, 88 p. 16°.
- Pisani, P. Les grades littéraires à l'Université de Fribourg en Suisse. (Bulletin de l'institut catholique de Paris, 1895, p. 331—38).
- Quartenoud, J. Monatrosen, XXXIX. 1895. B. Partie française, redigée par —. Mit Beiträgen von L. Comte, A. Hartmann, A. Bovet, R. v. Wedf, Bonderweid &c.
- L'imprévu d'un voyage en Orient. (Etrennes, 1895, p. 72—81).
- Race bovine fribourgeoise. (Le Fribourgeois, 1895, N° 74, 75, 76, 77).
- Ræmy, A. Aux îles Canaries. (Etrennes, 1895, p. 98—102).
- Rapport général sur la marche des conférence de St-Vincent de Paul en Suisse pendant l'année 1894. Fribourg, 1895, 12 p. 8°.
- Regionalfülle, die freiburgische. (Pädagogische Blätter, 1895, p. 309—11).
- Reichlen, Fr. Archéologie fribourgeoise. III. Période post-romaine. Fribourg, 1895, 70 p. 8°.
- Les sépultures celtes. Fribourg, 1895, 19 p. 8°.
- Pont-en-Ogoz. (Etrennes, 1895, p. 82—93).
- Découverte d'un ancien cimetière à Vuisternens-en-Ogoz. (Etrennes, 1895, p. 94—97).
- Découverte de sépultures anté-romaines à Schmitten (Fribourg). (Revue hist. vaudoise, 1895, p. 251—54).
- Découverte d'un cimetière helvète dans la forêt de Rasenholz (canton de Fribourg). (Revue histor. vaudoise, 1895, p. 126—29).
- Dernières découvertes archéologiques dans le canton de Fribourg. (Indicateur d'antiquités suisses, VII, p. 490—91).
- Une couise au monastère de Koenigsfelden. (Liberté, 1895, N° 207, 209).
- Ritter, die, von Schönfels und Hattenberg, Kanton Fribourg. (Freiburger Zeitung, 1895, Nr. 133—144).
- die, von Maggenberg und die Burg Obermaggenberg. (Freib. Blg., 1895, Nr. 3—9).

- Romains, les, dans le canton de Fribourg.* (Liberté, 1895, N° 11)
- Rose, V. Mélanges bibliques. Psaume XXII.* (Revue biblique, 1895, p. 411—420).
- Ryb, J. Dörpfeld's Seminaridirector F. L. Bahm (1798—1890).* (Schweizerisches Evangelisches Schulblatt, 1895, Nr. 4, 5, 6):
— Die Herbart-Gillersche Fachpresse. (Ebba, 1895, Nr. 43).
- Sanctuaires, les, de Marie dans la Suisse catholique.* (Semaine catholique, 1895, p. 166—68, 175—78, 185—87 etc.)
- Savigny, L. v. Die Stellung der Rechtswissenschaft zur Universität. Rectoratsrede. Freiburg (Schweiz), 1895, 29 p. 8°.*
— Traduction française. Fribourg, 1895. 28 p. 8°.
- Schaller, R. de. Maison du XVIII^e siècle à Fribourg.* — Maison du XVI^e siècle. (Fribourg artistique 1895).
- Schneuwly, J. Notice biographique sur Alex. Daguet.* (Etrennes 1895, p. 128—136).
- Schnurrer, G. Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft.* Mit H. Grauert und L. Pastor herausgegeben von — 1895, 942 p. 8°.
- Société d'agriculture du Vuilly fribourgeois. Rapport annuel, 1895, 8°.*
— fribourgeoise des amis des beaux arts. Rapport annuel, 1895, 16°.
— de patronage pour les détenus libérés. Rapport pour l'année 1893-94. Fribourg, 1895.
- Soussens, M. Les idées mennaisiennes et la déviation du sens catholique.* (Liberté, 1895, N° 32, 33, 35, 37, 38, 39, 41, 42, 46, 52, 56, 57, 61, 68, 250, 252, 259, 260—63).
- Speiser, Fr. Canton de Fribourg. Notice sur les principales lois votées en 1893.* (Annuaire de législation étrangère XXIII. p. 503—509.)
- Sprachgrenze, deutsch-französisch.* (Freib. Zeitung, 1895, Nr. 142, 144—47).
- Stajessi, Ch. Architecture militaire.* — La Bataille de Morat. (Fribourg artistique, 1895).
- Strebel, M. Les sociétés d'assurance libre du bétail bovin dans le canton de Fribourg.* (Liberté, 1895, N° 190).
— Etudes sur l'assurance obligatoire du bétail (en français et en allemand). Fribourg, 1895. 16°.

- S**treitberg, W. Indogermanische Forschungen. Hrsg. mit R. Brugmann. V. 1895. 459 p. 8°.
- Anzeiger für indogermanische Sprach- und Altertumskunde. Hrsg. v. —. V. 1895, 288 p. 8°.
- Mättium, Mattiacus. (Indogermanische Forschungen, 1895, p. 87—89).
- Aljentfragen. (Ebda, p. 231—50).
- Zum Zahlwort. (Ebda, p. 372—75).
- Bibliographie des Jahres 1894. (Anzeiger für indogerm. Sprach- und Altertumskunde 1895, p. 115—275).
- S**tudle, A. De processionibus divinis dissertatio. Diss. theol., Friburgi Helvet. 1895, 149 p. 16°.
- T**chtermann, M. de. Fonts baptismaux de St-Nicolas. — Un calice gothique. — Croix du XV^e siècle. — Calice renaissance. (Fribourg artistique, 1895).
- T**hierrin, M. L'œuvre de Université catholique de Fribourg. Fribourg. 1895.
- T**hurler, L. Croquis de voyage. (Bulletin de la société neuchâteloise de géographie. VIII. p. 40—64).
- T**obler, G. Aus der Freiburger Chronik des Nico du Chastel. (Anzeiger für Schweiz. Geschichte, 1895, p. 188).
- T**orche, X. Protection de l'enfance abandonnée. Rapport fait au congrès d'étude et de propagande le 26 avril 1894. Fribourg, 1895, 15 p. 8°.
- U**niversität, die, internationale katholische, in Freiburg in der Schweiz. (Pädagogische Blätter, 1895. p. 369 — 74, 385—88).
- V**evey, L. de. L'activité de la station laitière de Fribourg en 1894. — Rapport agricole de la direction de l'intérieur. Fribourg, 1895, 182 p. 16°.
- V**isite, une, à la Trappe de Staouëli. (Le Fribourgeois, 1895, N° 109—111).
- V**uillermet, Ch. Lettres recueillies dans le galetas d'une vieille maison de la Gruyère. (Revue hist. vaudoise, 1895, p. 87—93).

- Wagner, P. Einführung in die gregorianischen Melodien.
Ein Handbuch für Choralkunde. Freiburg, 1895, p. 309 8°.
- La formation des mélodies grégoriennes (Compte-rendu du congrès international des catholiques, III^e section, p. 318—36).
- Ein italienisches « Stabat mater » vom Jahre 1588 in dreistimmigem Tonsatz, nebst vollständigem Texte. (Kirchenmusikalisches Jahrbuch, X. 1895, p. 92—95).
- Simmerli, J. Die deutsch-französische Sprachgrenze in der Schweiz, II. Teil. Die Sprachgrenze im Mittellande, in den Freiburger-, Waadtländer- und Berner-Alpen. Basel und Genf, 1895. 164 p. 8°.



Freiburger Geschichtsblätter

herausgegeben

vom deutschen geschichtsforschenden Verein
des Kantons Freiburg.

4. Jahrgang.

Freiburg i. Br. 1897.
Verlag der Universitätsbuchhandlung.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
1. Bericht über das Vereinsjahr 1896 von Dr. Büchi	iii
2. Kassenbericht für das Jahr 1896 von J. Helfer	v
3. Verzeichnis der Mitglieder	vi
4. Vereine und Institute, mit denen wir in Schrifttausch stehen . .	xi
5. Die Gerichtsversammlung von Freiburg i. Ue. von der Mitte des 13. bis Ende des 15. Jahrhunderts von Dr. jur. Jos. Benz	1
6. Das Wappen von Freiburg von F. Hauptmann	54
7. Urkunden zur Geschichte des Collegiums in Freiburg, herausgegeben von Alb. Büchi	64
8. Das kirchliche Vermögensrecht des Kantons Freiburg in seiner histo- rischen Entwicklung und heutigen Geltung von Dr. K. Holzer .	92
9. † Joh. Gremaud von Alb. Büchi	154
10. Bibliographie für 1896/87 von Dr. Karl Holzer	162

Bericht über das Vereinsjahr 1896.

Auch im abgelaufenen Jahre hat unser junger Verein in erfreulicher Weise fortgefahren sich gut zu entwickeln, weniger durch starken Zuwang von Mitgliedern, der zwar immer noch der Steigerung fähig ist, als durch die Anknüpfung von Beziehungen nach außen, besonders mit historischen Vereinen und Instituten Deutschlands. Zu den bisherigen haben sich 3 neue schweizerische und 8 deutsche mit uns in Austausch ihrer Publikationen eingelassen. Nur zwei auswärtige Vereine haben unsere Aufforderung um Beziehungen ablehnend beantwortet mit Hinweis auf den abgeschlossenen Kreis ihrer Verbindungen. Dagegen gereicht es uns zu besonderem Vergnügen, mit sämtlichen historischen Vereinen der Schweiz in Schriftenaustausch zu stehen. Wegen mangelnder Exemplare konnte Jahrgang I unserer Geschichtsblätter den neu eingetretenen Vereinen nicht abgegeben werden, doch hoffen wir durch Rückkauf in den Stand gesetzt zu werden, allen Tauschvereinen denselben nachzuliefern. Es sind insgesamt 12 Vereine und Gesellschaften, denen Jahrgang I fehlt; an 5 Vereine wurde im Laufe dieses Jahres Heft I nachgeliefert.

Die Zahl der Mitglieder hat sich von 168 auf 174 d. h. um 6 vermehrt. Neuaufnahmen erfolgten 14, durch Todesfall ist ein Mitglied abgegangen, durch Austritt 7.

Wie gewöhnlich wurden die laufenden Geschäfte und die Vorberatung für die allg. Versammlungen in zwei Vorstandssitzungen erledigt, am 26. März in Kerzers und Ende Juli in Freiburg, wobei jedesmal 3 Mitglieder beiwohnten. Die Gründung der Eisenbahn Freiburg-Murten wird der leichteren Zusammenkunft des Vorstandes nur förderlich sein.

Die durch die Statuten vorgesehenen zwei allgemeinen Jahresversammlungen fanden Sonntag, den 10. Mai in Murten und Donnerstag, den 19. November in Tafers statt. Lächelte in Murten ein herrlicher Frühlingstag mit seiner vollen Blütenpracht, so hielten schlechte Wege und regnerisches Wetter manches Vereinsmitglied vom Besuche der Versammlung in Tafers ab. Beide Male wurden je zwei Vorträge gehalten, in Murten von Herrn Dr. Hans Wattelet über die Pfäffiker Kunst in Murten 1631—1798 und Dr. A. Büchi einige kulturhistorische Mitteilungen aus der Freiburger Geschichte. In Tafers sprachen hochw. Herr Dr. Karl Holdet über die Bekämpfung von Luxus und Kleiderpracht in Freiburg bis gegen Ende des XVII. Jahrhunderts und Herr Ferd. Brunomberger über Freiburgische Steuerverhältnisse Mitte des XV. Jahrhunderts. Die Versammlung in Murten war von über 50 Personen, jene in Tafers von gegen 30 besucht.

Eine Anzahl von Mitgliedern unseres Vereins folgte einer Einladung des historischen Vereins Bern zur Begehung seines 50jährigen Jubiläums in Worb Ende Juni, und im Februar 1897 vereinigte und das Jahresbankett der Société d'histoire von Freiburg, zu dem auch die Mitglieder unseres Vereins wie in vorausgehenden Jahren eingeladen waren, mit dieser Gesellschaft.

Hest III der Geschichtsblätter wurde wieder in einer Auflage von 300 Exemplaren gedruckt, Geschäftsbericht, Mitgliederverzeichnis und Angabe der Tauschverbindungen an die Spitze des Bundes gestellt. Auch wurde zum ersten Male der Kassenbericht dem gedruckten Geschäftsbericht beigefügt. 60 Exemplare wurden in den Buchhandel gegeben. Jeder Verfasser von Abhandlungen erhält Anspruch auf 20 Sonderabzüge seiner Arbeit.

Der Stand des Vereins berechtigt auch für die nächste Zukunft zu den besten Hoffnungen. Allen, die zu diesem erfreulichen Resultate irgendwie beigetragen haben, sei hiermit der geziemende Dank ausgesprochen.

Freiburg, den 27. Juni 1897.

Der Präsident
Dr. A. Büchi.

Jahres-Rechnung pro 1896.

I. Einnahmen.

Im Laufe des Jahres von 172 Mitgliedern Beiträge à 3 Fr.	Fr. 516.—
Von Hrn. Heinemann Entschädigung für Gleiches "	36.—
Staatsbeitrag	" 150.—
Beitrag der Stadt Murten	" 20.—
Aktiv-Saldo von 1895	" 5.02
Gesamteinnahmen:	Fr. 727.02

II. Ausgaben.

Für Druck u. der Geschichts-Blätter III . .	Fr. 451.—
Für Brochirung u. der Hefte	" 35.—
Porti und verschiedene Auslagen	" 17.50
Gesamtausgaben:	Fr. 503.50

Bilanz.

Einnahmen:	Fr. 727.02
Ausgaben:	" 503.50
Mehreinnahmen:	" 223.52
Dez. 9. in der Sparkasse zu Düdingen	" 150.—
Kassensaldo:	Fr. 73.52

Schmitten, 30. Juni 1897.

Helfer, Pfarrer, Kassierer.

Verzeichnis der Mitglieder des deutschen geschichtsforschenden Vereins des Kantons Freiburg.

Juli 1897.

1. Achy, Johann, Pfarrer, Blasselb.
2. — Paul, Nationalrat, Freiburg, Reichengasse.
3. — Lehrer, St. Antoni.
4. Aßfolter, Dekonom, Conradshaus bei Heitenried.
5. Augustin, Anton, Journalist, Bern, Kirchenfeld.
6. Badond, Pfarrer, Tafers.
7. Bärtswyl, Obereinnehmer, Tafers.
8. — J. J., Voiturier, Freiburg, Mezgergasse.
9. Bartyn, M., O. P., Universitätsprof., Freiburg, Albertinum.
10. Baumhauer, Dr. Heinr., Universitätsprof., Freiburg, Schützeng.
11. Bed, Dr. J., Universitätsprof., Freiburg, Collegiumspl. 155.
12. Beeli, Oberamtschreiber, Murien.
13. Beglinger, Lehrer, Salvenach.
14. Beninger, Gemeindebeamann, Zeuß.
15. — Gutsbesitzer, Zeuß.
16. — J. Amtsrichter, Salvenach.
17. Bertschi, Tierarzt, Düdingen.
18. Bessner, August, Getreidehändler, Freiburg, Oberamtsgasse.
19. Birnbaum, Jos., Notar, Freiburg.
20. Blanepain, Achilles, Bierbrauer, Freiburg, Neustadt.
21. Blanchard, Niklaus, Grossrat, Tafers.
22. — Philipp, Freiburg.
23. — Theob., Betreibungsbeamter, Tafers.
24. Blaser, Walther, Lehrer, Fendringen bei Schmitten.

25. Blumenstein, Pfarrer, Murten.
26. Bourqui, Alexis, Civilstandsbeamter, Freiburg, Reichengasse.
27. Brugger, Nathan, Lehrer, Rechthalten.
28. Brügger, Peter, Möbelschreiner, Freiburg, Stalben.
29. Brülhart, Joh., Gefängnisdirektor, Freiburg, Matte.
30. Buchs, Gemeinderat, Montilier.
31. Bula, J. J., Grossrat, Kerzers.
32. Buomberger, J., Abjunkt des stat. Amtes, Frbg. Beauregard.
33. Bury, P., Lehrer, Alterswyl.
34. Büchel, Dr. R., Universitätsprof., Freiburg.
35. Büchi, Dr. Alb., Universitätsprof., Freiburg.
36. Cornuz, Gustav, Stadtammann, Murten.
37. Daniels, Dr. Franz, Universitätsprofessor, Freiburg.
38. Derungs, Joh., Hülfslehrer, Coll. St. Michael, Freiburg.
39. Desfosses, J., Vikar, Alterswyl.
40. v. Diesbach, Max, Graf, Uebewyl.
41. Dintichert, Constant, Nationalrat, Montilier.
42. Dossenbach, Schuhhandl., Freiburg, Arkadenplatz.
43. Dreyer, Lehrer, Kerzers.
44. Effmann, Wilh., Universitätsprof., Freiburg, Reicheng. 34.
45. Elebach, Schlosser, Freiburg, Alpengasse.
46. Egger, Ch., Lehrer, Guschelmut.
47. Fasel, Ludwig, Gerichtsschreiber, Tafers.
48. Fasel, Peter, Lehrer, Düdingen.
49. Fetscherin, W., Schuldirektor, Murten.
50. Forster, Christian, Lehrer, Vennewyl bei Alterswyl.
51. Fragnière, Gebrüder, Buchdruckerei, Freiburg, Reichengasse.
52. Fragnière, Professor, Priesterseminar, Freiburg.
53. Frankenstein, R., O. P., Universitätsprof. Frbg., Albertinum.
54. Frei, Gotts., Mechaniker, Freiburg, Tempelgasse.
55. Fürst, Friedrich, Lehrer, Ulmig.
56. Gabriel, Uhrschner, Freiburg, Lausanengasse.
57. Genoud-Peier, Leo, Direktor des Gewerbemuseums Freiburg.
58. Gottlob, Dr. Ad., Universitätsprof., Freiburg, St. Petersgasse.
59. Grimme, Dr. H., " " Reichengasse 33.
60. Gutzknecht, Fr., Kerzers.
61. Haas, Paul, Musikprofessor, Freiburg.

62. Hafner, Hugo, Advokat, Murten.
63. Hauptmann, Dr. Feliz, Privatdozent, Freiburg.
64. Heinemann, Dr. Franz, Bibliothekar, Luzern.
65. Helfer, J., Pfarrer, Schmitten.
66. Helfer, Lehrer, Freiburg.
67. Heß, J. Jak., Universitätsprof., Freiburg.
68. Holber, Dr. Karl, Bibliothekar, Freiburg, Reichengasse.
69. Holstein, Graf, Schönenberg, Freiburg.
70. Jenzer, Pfarrer, Gondorf.
71. Jähnert, Gutsbesitzer, Jeuß.
72. — Bäcker, Kerzers.
73. Jolissaint, Eidg. Fabrikinspektor, Freiburg.
74. Jostes, Dr. Fr., Universitätsprof., Freiburg, Reichengasse 11.
75. Jungo, Wirt, Schmitten.
76. Jungo, Jos., Notar, Freiburg, Metzgergasse.
77. Kappeler, P. Alb., O. Fr., Franziskanerkloster, Freiburg.
78. Kirch, Dr. Peter, Universitätsprof., Freiburg, Reichengasse 23.
79. Klauß, Joh., Pfarrer, Ueberstorf.
80. Köhler, Apotheker, Freiburg, Lausauengasse.
81. v. Koschembahr-Lyskowksi, Dr., Universitätsprof. Freiburg.
82. v. Kowalski, Dr. Joz., Universitätsprof., Freiburg.
83. Krattinger, Joh., Kaplan, Düringen.
84. Krüfer, Mgr., Regens, Albertinum, Freiburg.
85. Landry, Pfarrer, Merlach.
86. Lapp, Droguerie, Freiburg, St. Rillauengasse.
87. Lanper, Joh. Joz., zum Straus, St. Ursen.
88. Leicht, Fritz, Großerat, Salvenach.
89. Lerch, Dr. Mathias, Universitätsprofessor, Freiburg.
90. Liebig, P. Paul, O. Fr., Freiburg.
91. Liedtke, Hermann, Großerat, Murten.
92. Lienhardt, J., Kerzers.
93. Lörlens, Dr. J., Universitätsprof., Frbg., Bahnhofstr. 298.
94. Ludowigs, Architekt, Freiburg, Reichengasse 34.
95. Meier, Karl Al., Kaplan, Wallenbuch.
96. Metz, A., Schulinspektor, Merlach.
97. Meuwly, J. A., Lehrer, Tasers.
98. Michel, P. Leo, O. P., Universitätsprof., Frbg., Albertinum.

99. Moser, Lehrer, Freiburg, Bähringerhof.
100. Mülegg, F. Hypothekarbeamter, Murten.
101. Müller, Verwalter, Löwenberg bei Murten.
102. — J., Lehrer, Freiburg, Mezgergasse.
103. Murten, Gemeinderat von.
104. Nonnast, Regionallehrer, Gurmels.
105. Noz, Gottlieb, Tierarzt, Kerzers.
106. Rüttbaum-Blaser, E., Flamatt.
107. Öser, Dr. Hugo, Universitätsprof., Freiburg, Schützengasse.
108. Passer, J., Oberamtmann, Tasers.
109. Perroulaz, R., Pfarrer, Dübigen.
110. Psyffer, Goldschmied, Freiburg, Lausannengasse.
111. Philippone, Pius, Rebdorfer, Bern.
112. — W., Commissär, Alterswyl.
113. Preiswerk, Direktor des Lehrergymnasiums Bern.
114. Rappo, Jos., Regionallehrer, Ueberstorf.
115. Reichlen, Franz, Freiburg, St. Petersgasse.
116. Reinhardt, Heinrich, Universitätsprof., Freiburg, Bahnhofstr.
117. Roby, Buchbinder, Freiburg, Lausannengasse.
118. Roggo, Pfarrer, Alterswyl.
119. Rupp, Kunstmaler, Freiburg, Poja.
120. Ruprecht, Oskuum, Fällistorf.
121. Ryß, J., Lehrer, Freiburg, Alpengasse.
122. Saebt, Dr. Felix, Universitätsprofessor, Freiburg, Poja.
123. Sarbach, Regionallehrer, Kerzers.
124. v. Savigny, Dr. Leo, Universitätsprof., Fbg., Schützengasse.
125. Schäffner, Sal., Pfarrer, Kerzers.
126. v. Schaller, Heinrich, Staatsrat, Freiburg.
127. Schenker, Schuhhandlung, Freiburg, Lausannengasse.
128. Schläpfer, Konrad, Zeichenlehrer, Freiburg.
129. Schmid, Eisenhändler, Freiburg, Arkadenplatz.
130. Schmuß, Gemeindebeschreiber, Ueberstorf.
131. Schnürer, Dr. Gustav, Universitätsprof., Fbg. St. Petersgasse 317.
132. Schoch, Mezger, Freiburg, Lausannengasse.
133. Schönigen, Mich., cand. phil., Freiburg, Lausannengasse 87.
134. Schreiber, Direktor der Gasfabrik Erlangen, Baiern.
135. Schwentner, Dr. med. J., Murten.

136. Siffert, Emil, stud. jur., Freiburg.
137. Solothurn, Kantonsbibliothek von.
138. Sourlier, Stationsvorstand, Dürdingen.
139. Späth, J. G., Cafetier, Mezgergasse, Freiburg.
140. Speiser, Dr. Fr., Regens des Canisianum, Freiburg.
141. Spicher, Franz, stud. jur., Freiburg.
142. Spörri, Direktor, Dürdingen.
143. Stadelmann, Peter, Privatier, Freiburg, Mezgergasse.
144. Steffens, Dr. Fr., Universitätsprof., Fbg., St. Petersgasse 321.
145. Stoll, Dekonom, Salvenach.
146. Streitberg, Dr. W., Universitätsprof., Fbg., Lausanneng. 128.
147. Strickler, Lehrer, Zenz.
148. Stritt, Jos., Pfarrer, Heitenried.
149. Sturm, Dr. Jos., Universitätsprof., Freiburg, Bähringerhof.
150. Süßtrunk, Jak., Sekundarlehrer, Murten.
151. Tschachtli, Alfred, Gerichtspräsident, Murten.
152. — Fr., Bäcker, Kerzers.
153. Tschopp, Jos., Dombekan, Freiburg, Reichengasse 12.
154. Uecke, Universitätsmechaniker, Freiburg, Tivoli.
155. Veith, B., Buchhändler, Freiburg, Lausanuengasse.
156. Vogel, Fr., Bauquier, Freiburg, Oberamtsgasse.
157. — Joh. Jak., Kerzers.
158. Vogt, Ed., Musikdirektor, Freiburg, Oberamtsgasse.
159. Bonlanthen, B., Hypothekarverwalter, Uebewyl.
160. Wäber, Jos., Bize-Präsident des Amtsgerichtes Tasers.
161. — Moriz, Lycealprofessor, Freiburg, Reichengasse.
162. Wasmer, E., Eisenhändler, Freiburg, Mezgergasse.
163. Wasserab, Dr. R., Universitätsprof., Fbg., Bahnhofstraße 288.
164. Wattlelet, Gustav, Murten.
165. — Dr. Hans, Advokat, Murten.
166. Weber, Humbert, Pfarrer, St. Antoni.
167. Wegmüller, Armin, Apotheker, Murten.
168. Wenger, Pfarrer, St. Antoni.
169. Westermaier, Dr. Max, Universitätsprofessor, Freiburg.
170. Wilezec, H., Cartonnagefabrik, Freiburg, Neustadt.
171. Wolf, Joh., Landwirt, Obermaggenberg, Alterswyl.
172. Zapletal, Vinc. O. P., Universitätsprof., Albertinum, Freiburg.

173. Bengerling, Pfarrer, Gurmels.
 174. Burklinde, Lehrer, Dübigen.

E h r e n m i t g l i e d .

175. Schneuwly, Joseph, Staatsarchivar, Freiburg, Chorherrenzug.

V o r s t a n d .

Delan Tschopp, Ehrenpräsident.

-
- Dr. Albert Büchi, Präsident.
 Pfarrer S. Schäffner, Aktuar.
 Pfarrer Helfer, Kassier.
 Dr. Hans Watteler.
 J. Bärtschwil.
-

Vereine und Institute,

mit denen wir in Schriftenaustausch stehen, Juli 1897.

I. In der Schweiz.

1. Aarau: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau. Zeitschrift: Argovia. Präsident J. Hunziker, Professor, Aarau.
2. Basel: Historische und antiquarische Gesellschaft. Zeitschrift: Beiträge.
3. Bellinzona: Bollettino storico della Svizzera Italiana. Redaktor: Emilio Motta Bibliotecario della Trivulziana in Mailand.
4. Bern: Historischer Verein des Kantons Bern. Zeitschrift: Archiv. Präsident Dr. E. Blösch, Professor, Bern.
5. — Allg. Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. Jahrbuch, Anzeiger. Adresse Stadtbibliothek Bern.
6. Brig: Geschichtsforschender Verein von Oberwallis. Zeitschrift: Blätter aus der Walliser Geschichte. Präsident L. von Roten, Staatsrat, Sitten.

7. **Chur:** Historisch-antiquarische Gesellschaft von Graubünden. Zeitschrift: Jahresbericht. Präsident: Pl. Plattner, Reg.-Rat, Chur.
8. **Grauenfeld:** Historischer Verein des Kantons Thurgau. Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterl. Geschichte. Präsident Dr. Joh. Meyer.
9. **St. Gallen:** Historischer Verein in St. Gallen. Zeitschrift: Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte und Neujahrsblätter. Präsident Dr. Hermann Wartmann, St. Gallen.
10. **Glarus:** Historischer Verein des Kantons Glarus. Zeitschrift: Jahrbuch. Präsident Dr. Danner, Glarus.
11. **Lausanne:** Société d'Histoire de la Suisse romande. Zeitschrift: Mémoires et Documents. Président B. van Muyden, Lausanne.
12. **Luzern:** Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Zeitschrift: Der Geschichtsfreund. Präsident Dr. J. L. Brandstetter, Luzern.
13. **Neuenburg:** Société Neuchâteloise de Géographie. Zeitschrift: Bulletin. Bibliothekar C. Knapp, professeur, Neuenburg.
14. **Schaffhausen:** Historisch-antiquarischer Verein des Kantons Schaffhausen. Zeitschrift: Beiträge zur vaterl. Geschichte. Präsident Pfarrer Bächtold, Schaffhausen.
15. **Schweiz:** Historischer Verein. Präsident Kanzleidirektor J. B. Rälin. Zeitschrift: Mitteilungen.
16. **Solothurn:** Historischer Verein des Kantons Solothurn. Zeitschrift: Urkundio.
17. **Trogen:** Appenzellische gemeinnützige Gesellschaft. Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher. Herausgeber Dr. Karl Ritter, Trogen.
18. **Zürich:** Stadtbibliothek. Zeitschrift: Neujahrsblatt.
19. — Antiquarische Gesellschaft. Zeitschrift: Mitteilungen. Gustav N. Ulrich.
20. — Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde. Zeitschrift: Archiv für Volkskunde. Adresse: Dr. E. Hoffmann-Krayer, Präsident Freiestrasse 88 Zürich V.

2. Im Ausland.

1. **Aachen:** Aachener Geschichtsverein, Zeitschrift des. Herausgegeben von Dr. Emil Fromm. Adresse: Cromersche Buchhandlung, Kleumarschierstraße 3. Aachen.
2. **Augsburg:** Historischer Verein für Schwaben und Neuburg. Zeitschrift des rc. Ausschuß des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg in Augsburg.
3. **Darmstadt:** Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen. Zeitschrift: Archiv für Hessische Geschichte und Quatalsblätter. Adresse: Direktion der Großherzogl. Hofbibliothek Darmstadt, Residenzschloß.
4. **Donaueschingen:** Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar. Zeitschrift: Schriften des Vereins für rc. Adresse: Dr. Tumbült, Donaueschingen, Vorstand der hist. Abteilung.
5. **Essen:** Historischer Verein für Stadt und Stift Essen. Zeitschrift: Beiträge. Vorsitzender: Dr. K. Ribbeck, Essen.
6. **Frankfurt a. M.:** Verein für Geschichte und Altertumskunde zu Frankfurt a. M. Zeitschrift: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Adresse: Stadtarchiv I. Frankfurt a. M. Weckmarkt 3.
7. **Freiburg i. Br.:** Gesellschaft für Förderung der Geschichts-, Altertums- und Völkerkunde (Historischer Verein). Zeitschrift: Zeitschrift der Gesell. rc. Vorsitzender: Geh. Hofrat Prof. Dr. Kraus. Adresse: Eisenbahnstraße 50, Freiburg i. Br.
8. — Kirchlich-historischer Verein für Geschichte, Altertumskunde und christliche Kunst der Erzbistüze Freiburg. Zeitschrift: Freiburger Diözesan-Archiv. Präsident Dr. J. König, Univ.-Professor, Freiburg.
9. **Gießen:** Oberhessischer Geschichtsverein. Zeitschrift: Mitteilungen. Präsident Dr. Haupt, Oberbibliothekar, Gießen.
10. **Graz:** Historischer Verein für Steiermark. Zeitschrift: Mitteilungen des hist. Ver. Vorsitzender Prof. Dr. v. Zwiedinec.
11. **Halle a. S.:** Thüringisch-Sächsischer Geschichts- und Altertumverein. Zeitschrift: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschung. Vorsitzender Prof. Dr. G. Herzberg in Halle a. S.

12. **Heidelberg:** Großherzogl. badische Universitätsbibliothek. Zeitschrift: Neue Heidelberger Jahrbücher. Historisch-philosophischer Verein. Oberbibliothekar Dr. Wille.
13. **Jena:** Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift: Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen.
14. **Innsbruck:** Zeitschrift des Ferdinandiums für Tirol und Vorarlberg. Bibliothekar Dr. J. Egger, Gymnasial-Professor, Innsbruck.
15. **Karlsruhe:** Badische historische Kommission. Zeitschrift für Geschichte des Obertheins. Adresse: Großherzogl. Generallandesarchiv in Karlsruhe.
16. **Meissen:** Verein für die Geschichte der Stadt Meissen. Zeitschrift: Mitteilungen des Vereins z. Vorsteher Dr. Markus, Realschule Meissen, Sachsen.
17. **Mühlhausen:** Historisches Museum. Zeitschrift, Jahresheft. Präsident Mathias Mieg.
18. **Nürnberg:** Germanisches Nationalmuseum. Zeitschrift: Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums. I. Direktor G. v. Bezold.
19. — Verein für die Geschichte der Stadt Nürnberg. Zeitschrift: Mitteilungen des Ver. z. 1. Vorstand: Freiherr von Kreß.
20. **Regensburg:** Histor. Verein für Oberpfalz und Regensburg. Zeitschrift. Vorstand Dr. C. Will, Regensburg.
21. **Speier:** Historischer Verein der Pfalz. Zeitschrift: Mitteilungen. Conservator Dr. L. Grünenwald, kgl. Gymnasiallehrer.
22. **Straßburg:** Historisch-litterarischer Zweigverein des Bvgesen-Clubs. Zeitschrift: Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsaß-Lothringens. Präsident Dr. Martin, Univ.-Professor, Straßburg.
23. **Stuttgart:** Königliche öffentliche Bibliothek. Publikation: Württembergisches Urkundenbuch, herausgegeben von der kgl. Direktion des Hauss- und Staatsarchives. Vorstand der Bibliothek: Prof. Dr. Steiff.

24. Tübingen: Königliche Universitätsbibliothek. Universitäts-publikationen. Bibliothekar Dr. F. Thomae.
 25. Ulm: Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Ober-schwaben. Zeitschrift: Mitteilungen. Bibliothekar C. F. Müller, Stadtbibliothekar.
 26. Werden: Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stiftes Werden. Zeitschrift: Beiträge. Vorsitzender Dr. P. Jacobs.
-

Die Gerichtsverfassung von Freiburg i. Br.

von der Mitte des 13. bis Ende des 15. Jahrhunderts.

Bon

Dr. jur. Joseph Benj.

Quellen.

Ungedruckte:

In Staatsarchiv

1. und 2. Collection des lois. Législations et Variétés N° 5 et 6.
Cas atraits. 1403 -- 1470. Livres de Justice N° 1.
- Registrum pro memorialibus et passamentis pronunciationibus in
Justitia Friburgi. 1436—1442. Livres de Justice N° 2.
- Registrum Justitiae casum reservatorum 1477—1487, Livres
de Justice N° 3.
- Les Comptes des Trésoriers v. 1402 an. (deutsch Seckelmeister-
rechnungen).
- Projektbücher. Législations et Variétés N° 54 H.

In der Kantonsbibliothek

- Auszug aus den Seckelmeisterrechnungen des Staatsarchivs von
Chorherr Fontaine.

Gedruckte:

- Recueil diplomatique du Canton de Fribourg. Sammlung ver-
schiedenster Urkunden von 1177—1447. 8 Vde. Freiburg
1839—77 (abgef. R. D.)
- Lehr: La Handfeste de Fribourg dans l'Uechtland de l'an 1249.
Lausanne 1880.
- Maag, Habsburgisches Urbar, in Quellen zur Schweiz. Gesch. Bd. 14.
Basel 1894.

Hauptähnlichste Litteratur.

- Büchi, Freiburgs Brudj mit Oesterreidj. Collectanea Friburgensis VII. Freiburg 1897.
- Berchtold, Histoire du Canton de Fribourg 1. u. 2. Bd. 1841 u. 1845.
- Daguet Al., Histoire de la ville et seigneurie de Fribourg jusqu'en 1481, in Archives de la société d'histoire du cant. de Fribourg T. V. 1883.
- Daguet, Coup d'oeil sur l'ancien droit Fribourgeois ibid. T. I. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Auflage, Leipzig 1894.
- Gaupp, Handfeste von Freiburg i. U. v. 1249 in Stadtrechte des Mittelalters II. Bd.
- Beerleber, Handfeste Berns, in Festchrift zur Gründungsfeier Berns. 1891.

Einleitung.

Die Stadt Freiburg im Breisgau (Ochiland, Oedteland, Ochtiland, Oedelaland, Rüchtland, Höysteland, Esteland sc.), von Berchtold IV., Herzog von Zähringen ums Jahr 1179 gegründet, erhob sich nicht in einer unbewohnten „öden“ Gegend, sondern inmitten eines Landes, das schon durch zwei Klöster — Huminion und Hauterive — und die sich ihnen anschließenden Ansiedler und durch mehrere Grundherren und ihre Vasallen bevölkert war.¹⁾ „Ein beherrschtes Land mit Bewohnern setzt aber stets gewisse Rechtsnormen voraus, welche das Verhältnis des Herrschers und der Untergebenen regeln, und so mußte notwendig auch das Land um Freiburg vor und zur Zeit der Gründung der Stadt seine wenn auch primitiven Rechte und Gewohnheiten gehabt haben.“²⁾ Diese Rechtsgewohnheiten lehnten sich an die in der nordwestlichen Schweiz herrschenden romano-burgundischen Rechte.³⁾

Wenn nun schon Herzog Berchtold durch den Gründungsbrief die Stadt vollständig in den Kreis des in Deutschland geltenden Rechtes gestellt hatte, so konnten sich doch unmöglich bereu Gesetzgebung und Rechtsgewohnheiten dem Einfluße der schon mehr oder weniger ausgebildeten Rechte und Gewohnheiten des westlichen auch sprachlich verwandten Nachbarlandes entziehen. Eine Spur dieses Einflusses findet sich schon in der Handfeste von 1249⁴⁾ und wird sich seither nie mehr ganz verloren haben, zumal später die zu

¹⁾ Dr. Ch. Holder, *Mélanges d'histoire fribourgeoise*. 1. vol. p. 23. Fribourg 1896.

²⁾ ibid.

³⁾ ibid p. 21.

⁴⁾ ibid. p. 21 ff.

Freiburg gehörenden Länder nach der «Coutume de Vaud» lebten, welche größtenteils in den Rechtsaufzeichnungen Guisards um die Mitte des 17. Jahrhunderts auch Gesetzeskraft erhielt.¹⁾

Die breite Grundlage des Stadtrechts bildeten aber von Anfang an und in längerer Entwicklung die zähringischen Stadtprivilegien, die in den gleichen Rechten des Schwabenspiegels durch dessen subsidiäre Gesetzeskraft um die Wende des 13. Jahrhunderts — Freiburg kam 1277 an Österreich — eine feste Stütze erhielten. Einmal auf eine sichere begrenzte Grundlage gestellt, macht das Privatrecht, da die Konsequenzen äußerer Ereignisse dasselbe keineswegs plötzlich beeinflussen, eine verhältnismäßig kurze Entwicklung durch. Deshalb dürfte auch eine vollständige Darstellung des herrschenden Rechtes der Stadt Freiburg im Mittelalter nur durch eine Darlegung und einen Vergleich des Rechtes im 16. Jahrhundert möglich sein, dessen sich mehrende Gesetzesverlässe und Rechtsaufzeichnungen auf die früheren Rechtsverhältnisse Bezug nehmen. Ebenso liegt auch eine ausgeprägte, frühere Verhältnisse erklärende Entwicklung des Prozesses, bezüglich dessen die Spuren der früheren Zugehörigkeit zum Privatrecht in dem privaten Parteikampf vor Gericht und in der privaten außergerichtlichen Pfändung im 15. Jahrhundert noch nicht ganz verschwunden waren, und dessen Entwicklung hinter derjenigen der Gerichtsorganisation zurückblieb, erst im 16. Jahrhundert.

Anders verhält es sich mit der Gerichtsverfassung, welche mit der öffentlichen Verwaltung verschmolzen war. Die Handfeste von 1249 und jedenfalls schon der Gründungsbrief setzte der jungen Gemeinde eine nur aus Schultheiß und 24 Räten bestehende Behörde, die auch das Gericht bildete. Diese einfache Organisation genügte den Verhältnissen der Stadt bis zu Anfang des 14. Jahrhunderts. Dann aber hatte die rasche innere und äußere Entwicklung der Stadt die Schaffung verschiedener anderer Verwaltungsorgane und Behörden zur Folge, und in Freiburg haben wir die sonderbare Erscheinung, daß alle diese Neuerungen

¹⁾ Schnell, Rechtsquellen des Kts. Freiburg in Zeitschrift für schweiz. Recht. XXI, 30.

Organe, die bis ins 16. Jahrhundert geschaffen wurden, mit Ausnahme der Heimlicher meistens bald nach ihrem Entstehen zum Gerichte in irgend welche Beziehung treten, so daß sich ein mehr oder weniger die Zeit charakterisierendes Bild der städtischen Gerichtsorganisation im 13., 14. und 15. Jahrhundert geben läßt.

A. Die Verhältnisse nach Außen.

I.

Beziehung zu den höheren Gerichten.

a. Exemptionen von den Reichsgerichten.

Noch vollständig auf der Grundlage der allgemeinen Gerichtsverfassung des 12. und 13. Jahrhunderts stehend, war Freiburg von den Reichsgerichten nicht eximiert. Das Reichshofgericht hatte das Evokationsrecht, „kraft dessen es nach Belieben jede noch nicht rechtskräftig erledigte Sache zu seiner Entscheidung ziehen könnte“; es war ferner „Berufungsinstanz für alle ordentlichen Gerichte“ und trotz der privilegia de non evocando und de non appellando kompetent für alle Fälle, „wo der ordentliche Richter kein Recht gewähren konnte oder wollte“¹⁾. Zudem war der Blutbann, „das Recht über Blut zu Gericht zu führen“, dem Könige vorbehalten. Drei Jahrhunderte lang richtete Freiburg sein Streben darauf, sich in dieser Beziehung unabhängig zu machen, und noch Ende des 15. Jahrhunderts finden wir Spuren dieses Gerichtsverbandes, obwohl er schon im 13. Jahrhundert durchbrochen und Ende des 14. Jahrhunderts formell beseitigt wurde.

Schon früh empfand man in Freiburg die Unzulänglichkeit der Abhängigkeit des Stadtgerichtes von höheren Gerichten und die Beschränktheit des Rechtes Fremder, Stadtangehörige vor beliebige auswärtige Gerichte zitieren zu können. Zwar finden wir in der Handfeste für Bürger das Verbot, Bürger vor ein anderes als das Stadigericht zu laden,²⁾ und später finden

¹⁾ Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 530 ff.

²⁾ Nullus burgensis alium burgensem citare potest nec debet nisi coram sculteto. Handfeste, Art. CVIII, S. 128, Ausgabe von Lehr.

wir gleiche Verbote für alle Stadtbewohner gegenüber Stadtbewohnern. Die Wiederholungen dieser Verbote im 14. und 15. Jahrhundert, meistens mit Strafverschärfung, zeigen aber, daß fremde Gerichte auf Verauflassung von Stadtbewohnern immerfort noch in städtische Verhältnisse eingriffen. Mancher Kläger brauchte in gewissen Fällen nicht die Richter seiner Stadt wohl aber ihre Beamten, die Räte, zu scheuen, die das Gericht bildeten, und so zog er es vor, einem auswärtigen unparteiischen Gerichte seine Sache zur Entscheidung zu übergeben.

Klagte ein Fremder gegen einen Bürger am Stadtgericht und unterlag er, so war es ihm unbenommen, an ein anderes eventuell höheres (Land-Hofgericht) zu appellieren. Selbstverständlich aber kam es häufiger vor, daß ein Fremder überhaupt nicht erst an das für ihn fremde Gericht von Freiburg gelangte sondern an das einzige, oder eher wegen größerer Sicherheit der Urteilsausfüllung sogleich ein höheres Gericht anrief. Das Verlangen nun, das Recht zu erwerben in jedem Streitfalle, der an das Stadtgericht besonders von Fremden gegen Bürger kam, das Urteil mit Ausschluß der Appellation fällen zu können, und das Streben, bei Klagen Fremder gegen Bürger (später auch gegen Stadtgesessene) überhaupt nur das Stadtgericht als zuständig erklären zu können, d. h. sich von fremden und höheren Gerichten zu eximieren, war anfangs wohl nicht so fast durch die Neigung, sich allmählig von dem allgemeinen Gerichtsverbande loszutrennen, eingegeben, als vielmehr durch die bei gewissen Zeiten und Fällen augenblicklich gefühlte Beschwerlichkeit der Abhängigkeit aufgedrängt. Auf Bitten Freiburgs (*volvis vestris desiderii*) verlieh König Rudolf von Habsburg schon im Jahre 1275¹⁾ der Stadt das Recht, bei allen vor freiburgischem Gericht gelangenden Klagen Fremder oder Einheimischer gegen Stadt oder Bürger ein Urteil fällen zu können, das im ganzen Kleine Anerkennung finden mußte. Mit der gleichen Urkunde wurde den Bürgern auch die Beugnis erteilt, ihre Klagen gegen alle Fremden vor ein beliebiges Gericht, folglich auch vor das Stadtgericht selbst zu bringen. Die

¹⁾ R. D. (Recueil diplomatique du canton de Fribourg) N° XXXIII,
Bd. 1, S. 114.

mit dieser Besogniß erzeugte bedingungslose Verschiebung des Gerichtsstandes an den Ort des Klägers griff der natürlichen Entwicklung der Gerichte zur Selbständigkeit in der damaligen Zeit entschieden vor und war gewiß nicht geeignet, den verworrenen Begriff des Gerichtsstandes der Klärung näher zu bringen.

Dieser Zustand scheint den Verhältnissen vollkommen entsprochen und genügt zu haben. Erst etwas vor Ablauf eines Jahrhunderts trat eine Änderung ein mit der von Kaiser Karl IV. im Jahre 1361¹⁾ allen von Oesterreich abhängigen Ländern erteilten Exemption von der Ladung vor die Reichsgerichte: „das nieman ire lantherren, ritter oder knechte, manslute noch diener, edel noch burger, oder wie sie genant sînt, außer ihnen landen und stetten zu Oesterreich zc. geladt noch gezogen werben sol aus der egenauten herzogen von Oesterreich zu gerichten umb dchainerlay sache für unser hofgerichte noch für dchein unfern lantfriede noch mit nameu für unser lantgerichte zu Rotwil, oder für dchain ander unser dingstat und gerichte, wa wir die von des heiligen rîchs wegen haben, noch für dchein frömdes gericht, es were dann das jeman in derselbigen herzogen von Oesterreich gericht rechtlös gelassen wurde, und das gar kunktlich und an geverb wißensklich were, der mag sein recht wol fürbas vor unsern gerichten suchen und sunst anders nieman.“ Diese Exemption wurde noch zweimal bestätigt, vom gleichen Kaiser im Jahre 1366²⁾ und von König Wenzel i. J. 1379.³⁾ Während nach den zwei ersten Exemptionen das von Reichsgerichten gefallte Urteil einfach aufgehoben wird, setzt König Wenzel bei Nichtbeachtung der Exemption noch dazu „eyuen rechten pen funzig mark lotigen goldes, als oſte der davider tut, die halb in unser und des reiches kammer und das ander halb thil den, dy also überfahren wurden.“ Die Exemption fällt stets dahin, so oft das ordentliche Gericht kein Recht gewährte.

Die Folgen dieser Exemptionen mußten die niederen Gerichte den höheren nach und nach entfremden, die allgemeine Ge-

¹⁾ ibid. CXCV, Bd. 3, S. 154.

²⁾ ibid. CCXIV, Bd. 4, S. 21.

³⁾ ibid. CCLXX, Bd. 4, S. 147.

richtsorganisation trotz des Vorbehaltens bei Rechtsverweigerung auflösen und den niederen Gerichten die Selbständigkeit verschaffen, noch bevor die staatliche Unabhängigkeit erfolgte. Trotz der von König Wenzel angebrochenen Strafe von 50 Mark Gold kamen im Verlauf des 15. Jahrhunderts noch Zitationen vor höhere Gerichte vor. Mit aller Energie wehrte sich aber Freiburg gegen alle unberechtigte Eingriffe derselben.¹⁾

b. Blutbann.

Der Zeitpunkt der Verleihung des Blutbannes ist nicht genau zu bestimmen, es müßte demnach sein, daß man schon in dem art. der Handfeste: *Si quis propter latrocinium dijunicatus fuerit, bona ipsius latronis, que sunt infra terminos ville, sunt domini et corpus burgensem²⁾* die Kompetenz, über Leben und Tod zu urteilen, erblicken dürfte. Allein nach dem habsburgischen Urbar (von 1303—1308) richtet noch der Stadtherr Freiburgs über Diebstahl und Frevel,³⁾ auf welche Verbrechen nach der Handfeste die Strafe an Hals und Hand stand.⁴⁾ Thatsächlich handhabt nun Freiburg, wie aus einem begonnenen Strafprotokoll⁵⁾ zu ersehen ist, schon im Jahre 1362 das Blutgericht aber nur in Fällen, die in der Stadt selbst sich ereigneten. Denn wir finden bei den protokollierten Fällen, wo es sich nicht von selbst versteht, stets die ausdrückliche Anführung: *Pour homicide, larcin etc. fait devant la ville, und mit dem gleichen Satze: ac si erit in villa factum — ac si*

¹⁾ Bergl. R. D. CCCIV, CCCV, CCCXXVIII, CCCXXIX in den Jahren 1391 und 1398; ferner um die Mitte des 15. Jahrhunderts: Fontaine, *Les comptes des trésoriers für die Jahre: 1436, II; 1437, II; 1457, II, ff.* unter Auslagen für Botendienst; insbesondere: Fontaine, *Recueil diplomatique du canton de Fribourg*, Bd. 13, S. 139, 142; Bd. 14, S. 185, 337, 259, 299.

²⁾ Handfeste a. a. O., Art. LXV, S. 97. Bergl. Büchi a. a. O., S. 60. Auslegung des Wortes *latrocinium* i. J. 1449.

³⁾ „Die herrschaft hat auch in der stat ge Freiburg thwing und han und allü gerichte und richtet auch da düb und vrefel.“ Habsburgisches Urbar, herabsg. v. R. Maag in Quellen z. Schweiz. Gesch. Bd. 14, S. 486.

⁴⁾ Handfeste a. a. O., Art. X., S. 49, XXXI, S. 70, XXXII, S. 72, XXXIV, S. 74.

⁵⁾ R. D. N° CXCVI, Bd. 8, S. 157 ff.

in urbe comisisset — verweisen Handfeste¹⁾ und Urkunde von 1375²⁾ unter gewissen Bedingungen Tobschläge unter die gleichen Strafbestimmungen bezw. an die gleiche Kompetenz, d. h. an das Stadtgericht. Allein immer noch konnte Freiburg die Fremden, die außerhalb des Stadtbezirkes an Stadtbewohnern und wenn auch nicht in der Stadt selbst doch im Stadtbezirk an Fremden Tobschlag begangen, nicht zur Beurteilung an sich ziehen. Natürlich mußten die Fälle des Tobschlages außerhalb der Stadt die häufigsten gewesen sein. « Ad evitandum insolentias et caedes hominum, quae apud civitatem nostram scilicet Friburgum Oechtlandiae dicuntur haec tenus plus debito contigisse, » verlieh 1375³⁾ Herzog Leopold von Österreich Freiburg das Recht, auch über Fremde, die an Stadteingesessenen (cives vel habitatores) irgendwo und an Fremden innerhalb des Stadtbezirkes Tobschlag begangen, zu Gericht zu sitzen « consimiliter ac si in urbe homicidium comisisset », d. h. nicht nur die Gefangenennahme und Voruntersuchung vorzunehmen, sondern das Schlußurteil zu fällen und die Exekution auszuüben. Freilich bestand hierin immer noch die Beschränkung, daß der Thäter innerhalb der Stadtgrenzen mußte gesangen genommen worden sein, und daß dies Recht nur auf Widerruf verliehen wurde. Dieser Widerruf scheint nicht mehr erfolgt zu sein, wenigstens machte Freiburg im Laufe des 15. Jahrhunderts ungehindert sehr häufigen Gebrauch von dieser Freiheit.⁴⁾

2. Beziehung zu den geistlichen und anderen fremden Gerichten.

Neben dem Prozesse der allmäßigen Loslösung von den höheren Gerichten, mit denen Freiburg auf Grund des damaligen allgemeinen Rechtssystems verbunden war, geht auch die stetige Abwehr gegen Einwischung fremder und besonders der kirchlichen Gerichte einher. Während viele Städte des Mittelalters, wie z. B. auch die schweizerischen Basel, Büren und Luzern, von einem

¹⁾ Handfeste a. a. D., XXXII, S. 72.

²⁾ R. D. CCVI, Bd. 4, S. 102.

³⁾ ibid.

⁴⁾ Les comptes des trésoriers von 1405 an unter Ausgaben für verschiedene (Strafsachen.)

Bischofssäze oder Kloster sich erst nach und nach zur Selbständigkeit löslösten und nach Erstarkung die vom Bischof oder Kloster innegehabte engere oder weitere Gerichtsbarkeit erkämpfen mußten, hat die Stadt Freiburg von vornherein mit keiner solchen Kompetenz zu rechnen. Allein einerseits lag es in der Zeitrichtung, daß die geistliche Gerichtsbarkeit möglichst viele Rechtsfälle an sich zog,¹⁾ anderseits zogen sowohl die Bürger, die nach der Handfeste nur am Stadtgericht gegen Bürger klagen durften, als auch Fremde, die bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts gegen Stadtbewohner ihre Rechtsfälle an einem beliebigen Gerichte anhängig machen konnten, die besser organisierten, schneller funktionierenden und mit größerer Machtfülle ausgestatteten geistlichen Gerichte offenbar vor. Aber gerade die Machtstellung derselben, die im Konfliktfalle dem Gegner gefährlich wurde, mußte auch Freiburg zur kräftigen Abwehr aller Eingriffe von dieser Seite veranlassen.

Schon die Handfeste²⁾ verneint in erster Linie in einem Rechtsstreite des Leutpriesters mit einem Bürger die Kompetenz eines geistlichen Gerichtes, indem sie den Priester vor das Schuhheizengericht verweist; ³⁾ erst wenn dem Priester vom Bürger nicht Recht gewährt wird, kann ersterer klagen, wo er will. Freilich ist in diesem Falle der Weg zum geistlichen Gerichte frei gelassen, und man mußte dessen tatsächliche Vertretung auch vorausgesehen haben, aber man schente die direkte Nennung des geistlichen Gerichtes, um dessen Anrufung nicht zu begünstigen. Man

¹⁾ Vgl. Hinschius, System des lath. Kirchengerichts, Berlin, 1893. Th. V, § 271, u. S. 309 ff. — Schröder a. a. D., S. 568 ff.

²⁾ Si sacerdos istius ville erga aliquem burgensem aliquam querimoniam habuerit, primo sculteto et burgensibus conqueratur, et secundum arbitrium et jus burgensium ipso sacerdos de illo jus accipiat; si autem reus secundum jus burgensium sacerdoti jus exhibere noluerit, tunc sacerdos, ubicunque voluerit, ipsum poterit citare. Handfeste a. a. D., XXXIII, S. 73.

³⁾ Entgegen der Constitutio Friedričs II. v. J. 1220 und den Reichsgesetzen von 1230 u. 1234, welche gegenüber den Geistlichen in allen Sachen ausschließlich das geistliche Gericht für kompetent erklären. Schröder ibid. Allein in Betracht zu ziehen ist die patronalrechtliche Stellung des Stadtherrn zum Leutpriester und für die spätere Zeit der Einfluß des Pfaffenbriefes. S. Pfaffenbrief der Eidgenossen v. 7. Okt. 1370. Eidg. Abschluß I, S. 301.

vergaß auch nicht, beinahe in allen Städtebündnissen, in denen Freiburg mit den benachbarten Städten vorwiegend auch die gerichtlichen Verhältnisse regelte,¹⁾ sich gegen Zitation vor geistliche Gerichte zu verwahren. Während der Vertrag mit Murten vom Jahre 1293²⁾ allein den Laien gegenüber das Verbot der Zitation anderer Stadtangehöriger vor geistliche Gerichte aufstellt: « Aliquis laicus villarum predictarum alium trahere non debet in causam coram aliquo judice ecclesiastico vel civili nisi coram suo proprio judice exceptis duntaxat casibus a jure permissis, » haben die andern Bündnisse mit Laupen (1310³⁾ mit Biel (1311⁴⁾ und (1343⁵⁾ mit Murten (1344⁶⁾ mit Payerne (1349⁷⁾ mit Bern (1403⁸⁾ allgemein: Alter alterum in aliquo judicio spirituali nisi pro casibus et causis ad forum ecclesiasticum pertinentibus convenire non debet⁹⁾ Was zur Kompetenz des geistlichen Gerichtes gehöre, nennt das Burgrecht mit Bern: „Denne so sol och iemand der unseren uff diewedrem teil den andern uff kein geistlich gericht laden, triben noch damit bekümberen umb keinerley sach, ane allein umb ee und umb offenen wucher.“ Dazu kam wohl allgemein noch die Häresie.

Was die Gesetzgebung Freiburgs in dieser Beziehung betrifft, begegnen wir im Jahre 1319 einer Verordnung, welche die

¹⁾ In einzelnen Städtebündnissen findet sich auch eine Regelung des Gerichtsstandes: forum delicti — diejenige Stadt soll die Rechtsverletzung ahnen, cui lesores vel injuriatores vel malefactores propinquiores fuerint — ubi violentia esset facta — ubi delictum fuerit perpetratum; forum rei sitae und Gerichtsstand bei eingegangenen Verträgen: Jenes Gericht und nach jenem Rechte soll es urtheilen: ubi possessiones jacerent — ubi promissiones — pactae vel conventiones factae essent. Erst wenn diese Gerichte keinen Erfolg haben, soll jene Stadt sich des Rechtsfalles annehmen, in quam, vel penes quam (villam) ille reus suam contraheret mansionem. R. D. CLXXIV, Bd. 3, S. 100. — CLXV, Bd. 3, S. 76.

²⁾ ibid. Ll, Bd. 1, S. 150.

³⁾ ibid. LXXXIII, Bd. 2, S. 40.

⁴⁾ ibid. XC, Bd. 2, S. 54.

⁵⁾ ibid. CLXVI, Bd. 3, S. 79.

⁶⁾ ibid. CLXIX, Bd. 3, S. 87.

⁷⁾ ibid. CLXXIV, Bd. 3, S. 100.

⁸⁾ ibid. CCCLII, Bd. 6, S. 38.

⁹⁾ ibid. CLXXIV, Bd. 3, S. 100.

Geistlichen neuerdings vor das Stadtgericht verweist in Sachen, die Lehen, Eigen, Schuld und Vertrag betreffen (d. h. in bürgerlichen Klagen). Die räumliche Erstreckung dieser Verordnung ist aber schon so weit ausgedehnt, als es die damaligen Verhältnisse nur zuließen, indem sie das ganze damalige Herrschaftsgebiet umfaßt¹⁾ und nicht nur die Stadt. Wenn immer ein Geistlicher im Herrschafts- und Jurisdiktionsgebiet einen auf freiburgischem Territorium Niedergelassenen anderswohin als vor das Stadtgericht zitiert, wird er von dem Schultheissen aufgefordert, von der Zitation abzustehen und dem Zitierten alle Auslagen zu ersehen, widrigenfalls unter Umständen der Geistliche gegen eigenmächtige Eingriffe in sein Vermögen von Seite des Zitierten nicht geschützt wird. Noch weiter geht die Verordnung von 1406, welche den Geistlichen in ähnlichen Fällen den Schutz gegenüber Angriffen auf Leib und Gut entzieht.²⁾

Die zwei allgemeinen Verbote der Zitation der Städtebewohner und Stadtzugehörigen vor fremde Gerichte von 1367³⁾ und 1371⁴⁾ umfassen wohl auch die geistlichen Gerichte. Der Erlass von 1371 nennt ausdrücklich: « Et en ceste ordinance nos retonons a sainte Eglyese les cas a luye reservaz. » Die Strafe bei Übertretung des ersten Verbotes beträgt 100 s., Vergütung aller Auslagen des Zitierten und eventuelle Festnahme bis Leistung des Geforderten. Im Jahre 1371 kommt eine merkliche

1) *ibid.* XCIV, Bd. 2, S. 68. Que se aucuns encuraz ou vicaires, residenz on pertinenz ent la segnory et en la jerudicion de nos et de nostre vile, citare aucun de nos ou de nostres residenz en nostre destreit autre part que per devant nostre justice cest a savoyn de fey ou de alon, ou de promission de det ou de autres contrayt, qui a nos apertienent. *ibid.*

2) « Item quelque incureiz, prestre etc. qui selerait dixoravant ajornement contre persone deis nostres ou de nostres apertignant, de cellours cureiz, prestres, vicayres ou marrigleiz de quelque maul ou damages que a cellours avendroit ou advenir porroit per cellours sur cui tels avrant sele ou fayt autre commandement excepta por les cas reservas, de cellours nos ne nous intromettons in aulcones magneres, ne incontro nos nes nostres ordinance ils non haront offendu cils qui offendront ou corps ne in lavoir de tels rebello. » *ibid.* CCCLXXIV, Bd. 6, S. 82.

3) *ibid.* CCXXI, Bd. 4, S. 36.

4) *ibid.* CCXLV, Bd. 4, S. 81.

Strafverschärfung hinzu, indem bei Flucht des Straffälligen auch die Frau und die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder die Stadt verlassen müssen¹⁾ und auch die bei dieser Übertretung beteiligten Helfer einer Strafe von 100 s. verfallen.

Die angeblichen Gründe, neuerdings ein bezügliches Verbot gegenüber den geistlichen Gerichten zu erlassen, enthält die Verordnung von 1406: « . . . considera les estorsions, vexacions et destruymant que per plusours foys sont heu faytes a nos et eis nostres per plusours magneres que trop longes syroent a escripre in cita present ordinance cest a savoir per la cort spirituel, in laquel plusours foys tors et extorsions sont heues sostenus et avanceyes et droit et rayson soventes foys reculard et rescondu, de que nostre comunel pouple grantement est ehu destruy et damagie, per quoy nos willient porveir a eschuwir tels estorsions et damages, et ausi considera que lou doit prendre chescon devant son jnge, cest a savoir les spirituel devant lours juge spirituel et les temporaul devant lours juge temporaul, excepta les choses a sainte Egliesy pertignient. »²⁾ Der Kompetenz der Kirche werden Häresie öffentlicher Bücher und Ehesachen überwiesen; andere Fälle bedürfen der Genehmigung des Rates.³⁾ Während bei Übertretung dieses Verbotes der Laie nur mit 60 s. bestraft wird, ist die Strafandrohung gegenüber Geistlichen⁴⁾ eine sehr schwere. Die bürgerlichen Leute nahm man bei Nichtleistung des Gebotenen einfach gefangen, was bei Klerikern nicht anging, weil man damit erst recht mit der kirchlichen Gewalt in Konflikt geraten wäre. Man fühlte sich deshalb, um der Wirkung des Gebotes dennoch einigermaßen sicher zu sein, gezwungen, die Geistlichen bei Mißachtung des Gesetzes einfach schutzlos zu erklären, was aber der Rechtlosigkeit (Ächtung) gleichkam.

¹⁾ « Que li senne de celluy qui einsy ajorne et sye enfanz qui es-
trant dessos sa verge ou qui estrant en le age de X anz ausy salient avec
luy furs de la vile et des termeynos et non intrayent dedent la vile
tanque cil qui ajorne acordeiz. ibid.

²⁾ Ibid. CCCLXXIV, Bd. 6, S. 81.

³⁾ « Por yrisy, por usura publica ou por fayt de mariage ou por
autre cas apertignient a la sentence de sainte Egliesy, a la cognassance
de nostre conseil. » Ibid. S. 82.

⁴⁾ R. D. CCCLXXIV, Bd. VI, S. 81.

Allein alle diese Verbote erwiesen sich nicht immer als wirksam. Man wird sich wohl gehütet haben, trotz der Erlaubnis des Gesetzes, sich am Gut oder gar am Leibe des Klerikers zu vergreifen; das Einschreiten der Kirche wäre sicher und erfolgreich gewesen. Die Laien riskierten oft auch lieber, bei Mißlingen ihres Vorgehens der angedrohten Strafe zu versallen, als ihre Rechtsfälle bei einem vielleicht politisch gegnerischen Ratsgerichte zum vornehmerein ohne Aussicht auf Erfolg anzubringen. Gelang ihnen aber die Zitation vor das geistliche Gericht, so waren sie dessen Schutz sicher und der übliche Satz „den Kläger in gleicher Sache nicht vor ein anderes Gericht zu laden, noch weiter zu bekümmern bei Strafe der Exkommunikation“ wird seine Wirkung auch später wohl nicht verfagt haben.

So mußte Freiburg machtlos zuschauen, wie die Bürger und Bewohner des Stadtgebietes vor geistliche Gerichte zitierten und zitiert wurden, wie jene Gerichte sich thatsächlich zu koordinierten ausgebildet hatten. Offenbar um einem offenen Kampfe auszuweichen, wird in keinem diesbezüglichen Gebote genannt, welches geistliche Gericht speciell gemeint war. Da aber Freiburg in der Diözese Lausanne lag, stand es wohl sicher fast ausschließlich jenem Bischofsgerichte gegenüber.

Bei den damaligen Verhältnissen, besonders in der Voraussicht der Exemption von allen höheren Gerichten des Reiches, fürchtete wohl Freiburg, es möchte sich das Bischofsgericht zu Lausanne nach und nach sogar zu einem Gerichte höherer Instanz auch in weltlichen Rechtsstreiten entwickeln. Ein Versuch, mit dem Bischof zu Lausanne einen Vertrag zu schließen, der Freiburg die Kompetenz zurück gegeben hätte, weltliche Angelegenheiten betreffende Rechtsstreite allein vor sein Forum ziehen zu dürfen, wäre natürlich erfolglos gewesen. Das letzte Mittel, das deshalb noch übrig blieb, war, sich an den Papst selbst zu wenden. Freiburg benutzte die besondere Gewogenheit des Papstes Martin V. und erbat sich eine Regelung dieser mißlichen Verhältnisse aus folgenden Gründen: In früherer Zeit seien gegen Freiburger Zitationen vor das Bischofsgericht zu Lausanne nur in Sachen, die Ehe, Bucher und Häresie betrafen, vorgekommen; erst nach und nach habe sich der Mißbrauch eingeschlichen, daß sie vor demselben Ge-

richt auch in verschiedenen anderen Sachen oft von ganz geringer Bedeutung belästigt werden; ¹⁾ der sehr rauhe Weg nach Lausanne betrage 8 Meilen (octo magnas leucas), führe durch Gegenden mit schwer zu durchdringenden Wäldern, besonders dem „Jurat“, mit gefährlichen Flüssen ohne Brücken, die zuweilen über ihre Ufer treten. Deshalb könne es sich ereignen, daß die Vorgeladenen infolge von Witterungsumschlägen, oder weil sie auf Bergen wohnen, Lausanne innert zwei Tagen nicht erreichten; auch könnten die Armen die Reisekosten, die täglich 8 s. (ca. 30 Fr.) betrügen, oft nicht erschwingen; die Folge hiervon sei, daß die so Verhinderten der Ecclesiastical Communication verfallen eben nicht wegen Verachtung der kirchlichen Autorität, sondern infolge äußerer unabänderlicher Zwangsvorhältnisse; zudem bestehে der größte Teil der Bevölkerung Freiburgs aus Deutschen, welche der in Lausanne herrschenden Sprache nicht mächtig seien, und welchen die Beziehung eines Dolmetschers große Auslagen verursache.“ Der Papst untersagte nun im Jahre 1423 ²⁾ die Zitation von Freiburgern vor das bischöfliche Gericht mit Ausnahme der Sachen, die Ehe, Wucher und Häresie betrafen, auch wenn sie die Summe von 30 rheinischen Gulden nicht überstiegen. Dagegen errichtete er in Freiburg ein Dekanatsgericht, das alle anderen an dasselbe gelangenden Fälle, mit Ausschluß des bischöflichen Amtes, aburteilen konnte.)³⁾

¹⁾ *populus et subditi pro pluribus ac variis et quandoque parvis ac modicis importantibus causis sepe et sepius per episcopum ac officiales predictos vexantur, citantur et ad civitatem Lausannensem non sein ipsorum maximis sumptibus et incommodis ac personarum periculis accedere coguntur.* » R. D., CCCCLXXXIV, Bd. 7, S. 131. Breve Martinus V. vom 5. Januar 1423.

²⁾ ibid. S. 132.

³⁾ » *Nos igitur... auctoritate apostolica... ordinamus, quod deinceps sculteti et consules ac universitas, persone et subditi predicti pro quibuscunque causis, cujuscunque etiam qualitatis aut importantie fuerint, matrimonialibus, usurariis et heretice pravitatis ac summam tristitia florenorum auri non excedentibus dumtaxat exceptis coram episcopo et officialibus predictis citari, trahi et ad judicium evocari nequeant... sed coram dilecto filio decano ecclesie Friburgensis dictae diocesis... omnibus et singulis de se quavis causa seu ratione conquerentibus responderem teneantur et debeant.* Ibid. S. 133.

Damit hatte der Papst eine günstigere Lage geschaffen, indem er die Stadt in minder wichtigen Angelegenheiten vom weit entfernten Laufaune und von dem weit mächtigeren Bischofsgericht befreite. Mit dem von der Stadt nicht ganz unabhängigen De-fane wird später eine weitere Regelung der gerichtlichen Verhältnisse, die dem Bestreben Freiburgs entsprach, leichter erreicht worden sein.

Trotz der bestehenden allgemeinen Verbote der Zitation vor fremde und besonders vor geistliche Gerichte, fand man es noch im Laufe des 15. Jahrhunderts für gut, sogar im ordentlichen Gerichte die Streitparteien zuweilen noch ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen,¹⁾ eine Zeichen, daß solche Übertretungen immer noch vorkamen.

¹⁾ . . . appres de cen que cil Peterman Cudriffin heust promet de ce contenter de tel droit comment por ce fait en la dite Justice a luy sera cogneu sain jamaix travallier por celle cause le dit Pierre Morel en oultre court ou Justice espirituelle ou temporelle. Livres de Justice N° 1 fol. 264. Staatsarchiv.

B. Die inneren Verhältnisse.

I.

Allgemeines.

a. Die Ämterverfassung.

Die Personen und Ämter, welche zu den städtischen Gerichten im 13., 14. und 15. Jahrhundert in Beziehung treten, sind: Schultheiß, Rat, die Sechzig, die Zweihundert; ferner Bennet, Weibel, Schreiber und Bürgermeister.

Der Schultheiß stand an der Spitze der ganzen Stadtverwaltung, zu der auch das Gerichtswesen gehörte. Er war der Vogt, der dem Herzog von Zähringen als dem Landesherrn unterworfenen Gemeinde. Der Stadtherr verlieh Freiburg durch die Handfeste das seltene Recht, den Schultheißen (*soultetus, advocatus, advoie, advooyer, auoie, auoue*) selbst zu wählen; der Herr behält sich nur das Bestätigungsrecht vor.¹⁾ Die Wahl soll alljährlich erfolgen,²⁾ jedoch ist die Stadt befugt, den für ein Jahr gewählten Schultheißen jederzeit abzufegen.³⁾ Dieses freie Wahlrecht wurde Freiburg im Jahre 1289 von den Grafen Albert und Rudolph von Habsburg mit Zustimmung der Bürgerschaft (*de dictorum burgenium consensu unanimi, entzogen*⁴⁾ und dieser

¹⁾ Handfeste a. a. O., Art. I, S. 42.

²⁾ ibid. Art. CXXX, S. 135.

³⁾ ibid. Art. I.

⁴⁾ R. D. XLII, Bd. 1, S. 129. — Doch scheint die Bürgerschaft (spon früher) dieses Vorschlagsrecht (des Schultheißen) verloren zu haben; wenigstens führt die Bestätigung von 1289 des « *soulteti officium* » mit dem « *jus patronatus ecclesie* » unter den Rechten auf, die sich die Herrschaft ausübt.

Handlung von ihrem Vater, Kaiser Rudolph, ob schon ihm die Stadt große Dienste erwiesen, gutgeheißen.¹⁾ Vielleicht geschah dies deshalb, um das Bewußtsein der Abhängigkeit Freiburgs von der Grafschaft aufrecht zu erhalten und damit die Anhänglichkeit zu mehren. Aus dem gleichen Grunde aber verzichtete i. J. 1308²⁾ Herzog Leopold von Österreich auf die Wahl des Schultheißen, und anderthalb Jahrhundert lang freute sich Freiburg wieder des Rechtes, das höchste Stadtamt selbst zu besetzen, bis zum politisch wichtigen Eingreifen des Herzogs Albrecht von Österreich im Jahre 1449,³⁾ der den Schultheißen selbst ab- und einsetzte. Herzog Ludwig von Savoyen gab der Stadt das Recht der selbständigen Wahl des Schultheißen schon im Jahre 1452 wieder zurück.⁴⁾

An der Seite des Schultheißen treffen wir stets ein Kollegium von 24 Räten. In der Handfeste begegnen wir den Bezeichnungen *consules, jurati, consiliatores, consiliarii, seniores*, später neben *consules, conseil, consetz auch jureiz, jureys, speziell in gerichtlicher Beziehung justiciers, justissiours*. Die verschiedenen durch die Handfeste den Räten zugeteilten Tätigkeiten charakterisierten dieselben als die eigentliche Gemeindebehörde. Aber auch ihr Amt als Beisitzer im Stadtgericht wird außer allen Zweifel gesetzt mit dem Satze der Handfeste: *Et XXIIII Jurati, qui residentes sunt in villa, debent sedere cum sculteto, judicantes in Justicia feria secunda usque ad meridiem et scultetus similiter.*⁵⁾ Über die Wahl der Räte schweigt die Handfeste. Da

sich vorbehalten habe. (Fontes rer. Bornoniensium III, 47, 5. — Rec. dipl. de Fri. XLII, Bd. 1) und Schultheiß, Rat und Bürger mußten am gleichen Tage eine Erklärung ausstellen, daß diese beiden Rechte den Herzögen von Österreich zukommen. Habsburgisches Urbar, herausgeg. von Maag in „Quellen zur Schweiz. Gesch.“ Bd. 14, S. 487, Note 3.

¹⁾ R. D. XLIII, Bd. 1, S. 130.

²⁾ ibid. LXXVII, Bd. 2, S. 31.

³⁾ Vgl. Büchi, Freiburgs Bruch mit Österreich, S. 59.

⁴⁾ Eidgenössische Abschluß II, 866. Unterwerfungsurkunde vom 16. Jan. 1452. Tatsächlich hat aber Freiburg die Schultheißenwahl schon 1450 wieder selbstständig ausgeübt. Büchi, S. 72. Herzog Albrecht hatte im März dieses Jahres Freiburg an Herzog Sigismund übergeben!

⁵⁾ Handfeste a. a. O., CIX, S. 123.

die Räte nicht wie der Vogt, der Böllner und Leutpriester, deren Wahl ausdrücklich in der Handfeste behandelt wird, spezielle Rechte des Herrn vertreten, war es letzterem gleichgültig, auf welche Art und Weise sich das Matsherrnenkollegium zusammensetze. Der Satz der Handfeste: *Si quis burgensis in XXIIII juratos promovetur, debet aliis XXIIII juratis dare beuragium*¹⁾ läßt sowohl das Wahlrecht der Bürger als ein Kooptionsrecht des Kollegiums zu²⁾; entfernter dürfte das Recht der Erblichkeit sein.³⁾ Auch die Urkunde von 1275,⁴⁾ welche die Räte bezeichnet als *viginti quattuor qui consilium burgensium juraverunt* gibt noch keinen Ausschluß über die Wahlart. Hingegen weist die Urkunde von 1296⁵⁾: *Viris venerabilibus advocato et novis consulibus de Friburgo* auf eine Totalerneuerung des Rates hin, die nur durch die Wahl der Bürger erfolgen konnte. Man darf nun wohl annehmen, daß diese Wahl des Rates nicht auf einer plötzlichen Änderung der Wahlart beruht, sondern daß die Bürger schon zur Zeit der Handfeste selbst die Wahl ausübten, was dem freien Besetzungsrecht der Bürger gegenüber allen übrigen wichtigen Ämtern am vollkommensten entspricht.⁶⁾

Nachdem sich aber zu Anfang des 14. Jahrhunderts ein weiterer Ausschuß der Bürger, derjenige der 200 gebildet hatte, dessen Wahl durch die Bürger selbst wegen der großen Zahl der zu Wählenden nicht thunlich war und deshalb einem Wahl-

¹⁾ ibid. C VI, S. 122.

²⁾ Wie z. B. in Freiburg i. B. Vergl. Beersleber, Handfeste Berns S. 27 in Berner Festschrift 1891.

³⁾ Vergl. Gaupp, Stadtrechte des Mittelalters II, 63.

⁴⁾ R. D., XXXI, Bd. 1, S. 112.

⁵⁾ ibid. LXI, Bd. 1, S. 170.

⁶⁾ Zwar heißt es im habburgischen Urbar (1303—8) a. a. O. Bd. 14, S. 487. „Die Herrschaft mag zu Beisburg in der Stadt seyn und entheben den Schultheißen und den rat, sovenne es ir vüget oder si wil.“ Wenn dies bezüglich der Wahl des Schultheißen der Thatsache auch wirklich entspricht, da der Herr 1289 (s. oben unter Schultheiß) dessen Wahl sich vorbehalten hatte, so hat obiger Satz doch nur die allgemeine Bedeutung, daß das ursprüngliche Recht der Wahl des Schultheißen und Rates mit der Herrschaft verbunden sei und sie dasselbe zu jeder Zeit, wenn es ihr paßt oder wenn sie will — sovenne es ir vüget oder si wil — wieder beanspruchen und ausüben könne. Die Be-

Kollegium von 60 Mitgliedern anheimgegeben wurde, überließ man auch jenem Wahlkollegium die Zusammensetzung des Rates der 24.¹⁾

Den Ursprung der Zweihundert, des späteren großen Rates gegenüber dem kleinen Rate der 24 Jurati, dem Rate schlechtweg, dürften die hundertsiebenzig Männer bilden, welche im Jahre 1301 die einen allgemeinen Weidestreit regelübten Statuten beschworen und im gegebenen Falle die ganze Gemeindeversammlung vertreten.²⁾ Anfangs einzig für diesen besonderen Fall eingesetzt, existierte dieser Bürgerausschuss weiter, indem ihm auch in anderen Beziehungen ein Vertretungsrecht der Gemeinde übertragen wurde. Unter dieser Voraussetzung hätten wir in den Cent elliez (Nos li Avoye li Consetz li Cent elliez et tots li Communitaz de Fribor—) vom Jahre 1319³⁾ den nämlichen durch Tod und Wegzug verminderten Ausschuss von 1301 vor uns. Über aber man wählte, nachdem durch dauernde Regelung der streitigen Verhältnisse von 1301 der betreffende Bürgerausschuss bedeutungslos geworden war, um das Jahr 1319 nach früherem Vorbilde einen neuen Ausschuss von 100 Gliedern, der die Gemeinde in mehreren Beziehungen zu vertreten hatte. Im Jahre 1337 hat sich die Zahl auf 200 vermehrt (Nos Advocatus, Consules et Ducenti electi de Friburgo.)⁴⁾ Die Zahl Zweihundert (Ducenti, doux centz, ijc.) wird von nun an stets als Name des weiteren Gemeindeausschusses, des großen Rates, gebraucht, ob die Anzahl 200 überschritten oder auch nicht erreicht wird.

Häufigkeitstafeln der freiburgischen Freiheitlin, die das Wahlrecht des Schuhmeisters und Leutpriesters der Stadt entziehen, erwähnen den Rat in keiner Weise. Auch die Handfeste der freiburgischen Tochterstädte enthalten nichts über die Wahl des Rates während die Handfeste der zähringischen Nachbarstadt Bern die Wahl desselben der Gemeindeversammlung überweist. (Beerleber a. a. O., S. 27).

¹⁾ R. D., CLXXI, Bd. 3, S. 92. Verfassungsverordnung v. 1347.

²⁾ ibid. LXVII, Bd. 2. — Dagegen Daguet (a. a. O., S. 38): «Cette ville (Fribourg) avait déjà deux conseils en 1252, mais la composition et la nature du second conseil ne nous sont pas connues. Au commencement du XIV^e siècle on voit paraître un *Grand Conseil* composé d'abord de 100 membres, tout comme à Lucerne, pris de 200 (août 1337.) » Die vorhandenen Urkunden geben aber keine Anhaltspunkte für diese Ansicht.

³⁾ R. D., XCIV, Bd. 2, S. 68 ff.

⁴⁾ ibid. CXXXI, Bd. 2, S. 180.

Bis zum Jahre 1347,¹⁾ in welchem ein Wahlausschuss die Ratsstellen besetzte, erfolgte die Wahl der 200 sehr wahrscheinlich ebenfalls durch die Bürger.²⁾ Eine gerichtliche Thätigkeit des großen Rates ist im 14. Jahrhundert ganz vereinzelt und wird häufiger und bestimmter erst im 15. Jahrhundert.

Jeues vorgenannte Wahlkollegium, das den kleinen und großen Rat wählte, erscheint i. J. 1347 überhaupt zum ersten Male. Es kann mit keinem politischen Ereignisse in Beziehung gebracht werden, sondern hat wahrscheinlich die Bedeutung der Vereinfachung des Wahlsystems. Die 60 Glieder desselben setzen sich zusammen aus je 20 der drei Stadtbezirke. Der Name der Sechzig (sexaginta, sexante, LX^a) kommt erst wieder in einem und zwar einzigen gerichtlichen Urte von 1362³⁾ vor und vielleicht in Vertretung der ganzen Bürgerschaft. Die thatsächliche Vertretung gerade durch die Sechzig erklärte sich dadurch, daß das betreffende Wahlkollegium, jährlich mit der wichtigen Wahl der Räte betraut, nach und nach auch nach erfolgter Wahl, um event. bei Tod, Wegzug oder Absetzung eines (wenigstens Kleinen) Ratsmitgliedes zur Ergänzung in Funktion zu treten, das ganze Jahr hindurch den Charakter eines Amtes beibehielt und allmälig als ständige Behörde mit jährlicher Erneuerung angesehen wurde. Die Übertragung der Vertretung der Bürgerschaft im Gericht auf die Sechzig war damit gegeben.⁴⁾ Hiermit wird auch das im folgenden Jahre unvermittelte Auftreten der Sechzig in der Stadtverwaltung erklärt. Im Jahre 1363 verordnet die Stadt, daß (Zunft-) Statuten nur mit Erlaubnis des Schultheißen, des Rates und der Sechzig aufgestellt werden dürfen.⁵⁾ Die weitere Ent-

1) ibid. CLXXI, Bd. 3, S. 92 ff.

2) « L'élection de ce Grand Conseil primitif se faisait par le Petit et non par la commune; il n'était qu'un appoint au Petit Conseil des 24 pour donner plus de force à ses décisions. » Daguet ibid. Allein Belege fehlen.

3) R. D. CXCVI, Bd. 3, S. 157.

4) S. unten Gerichte.

5) . . . que nyons de nostre ville de Fribor ne borgeis, ne residents ne autres gentz de quel mestier ou de quel estat quil soyent, ne deyvont ne pout faire ne ordonner nulle ordination, nul estatuz, ne nulles autres impositions, sens la voluntee et per lacort de nostron Advoye, de nostron Couded et deis Sexante. R. D. CC, Bd. 3, S. 167.

wicklung der Stadt bedingte eine vermehrte und schnellere Thätigkeit in der Verwaltung. Letzteres verlangte natürlicherweise immer mehr Organe und zwar solche, die leicht funktionierten. Zu jeder auch minder wichtigen Verwaltungsthätigkeit die 200 zu versammeln, war zu schwierig; das Meiste aber dem kleinen Rate zu überlassen, schien zu gefährlich. Man schuf deshalb eine engere Vertretung der 200, ein Mittelglied zwischen dem großen und kleinen Rate, zu welchem sich die 60, die sich ohnehin schon zu einer Art von Behörde ausgebildet hatten, am Besten eigneten. Noch vom gleichen Jahre an erscheinen die 60 mit kleinen Unterbrüchen stets an der Seite der gesetzgebenden Behörde des kleinen und großen Rates.¹⁾ Aber erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts treten sie in bestimmte Beziehung zum Gericht. Gewählt wurden dieselben von ihrem ersten Erscheinen an von den vom Volke gesuchten Vennern.²⁾

Als Wähler der Sechzig im Jahre 1347³⁾ wird überhaupt zum ersten Male der Name der Vennern genannt. Ihr Ursprung liegt aber weiter zurück und sie waren jedenfalls schon in den vorausgegangenen Kriegen die Pannerträger (vexillifer, banderetz, banneret,) der in Rotten abgeteilten Streitmacht der Stadt. Auch im Frieden blieben sie dann nach und nach die Vertrauensmänner der einzelnen mit den Abteilungen der Kriegsmacht übereinstimmenden Stadtbezirke (bandeires, bannières, Panner). So übertrug man den Vennern zuerst im genannten Jahre die bedeutungsvolle Wahl des Wahlausschusses der Sechzig und mit den letzteren die Besetzung der beiden Räte und später sehr viele besondere polizeiliche Besugnisse. In einem eigenartlichen Verhältnisse standen sie zum Gerichtswesen.

¹⁾ Remembrance que Je Johant Velga chevaleir orendroyt Advoye de Fribor et nos li Consed, li Sexante et li ce avons ordonney. R. D., CCV, Bd. 3, S. 181.

²⁾ ibid. CLXXI. Bd. 3.

³⁾ quod tres vexilliferi nostri ex nunc anno quolibet domini eo die ante festum S. Joh. Bapt habeant ad invicem sexaginta de burgensibus nostris electos. ibid.

b. Einfluß der allgemeinen Verfassungsentwicklung auf Stadt- und Gerichtsämter.

Die einzelnen Verfassungsbestimmungen des 14. und 15. Jahrhunderts brachten in den angeführten Ämtern verschiedene Änderungen.

Mag überhaupt von Anfang an eine jährliche Erneuerung der Räte und Venner stattgefunden haben oder nicht, wenigstens etwas vor 1347 war dies nicht mehr der Fall, und auch die Bestimmung der Handfeste über die jährliche Wahl des Schultheißen¹⁾ wurde kaum mehr befolgt, denu die Wahlverordnung von 1347²⁾ bestimmte, daß von nun an (quod ex nunc in antea) alle Stadtämter am St. Johannstage erneuert werden sollen. Man war offenbar zur Einsicht gekommen, daß eine zu lange Verbindung eines Amtes mit der gleichen Person Gefahren bringe. Nach der genannten Wahlverordnung wählen die drei Venner der drei damals bestehenden Stadtbezirke, des Spitals, der Burg und der Au, je 20 Mann die späteren Sechzig, welche miteinander am Sonntag vor St. Johann-Baptist (24. Juni) den Rat (der 24), die Zweihundert und den Sekelmeister wählen. Am St. Johannstage selbst besetzt die Gemeinde das Schultheißen- und Venneramt und die übrigen Ämter. Die Verfassung von 1387 verbietet das Innehmen von mehr als einem Amt, ³⁾ erachtet den Rat der 60 durch ein Kollegium von 12 (je 4 auf ein Stadtquartier) mit bedeutend größeren Befugnissen in Polizei- und Verwaltungssachen und überläßt die Wahl derselben wie auch die der Venner dem betreffenden Stadtbezirk ohne Mitwirkung der anderen zwei.⁴⁾ Wie poli-

¹⁾ Quod annuatim eligere debent quemcunquo voluerint in Sculteto. Handfeste a. a. D., CXXX, S. 135.

²⁾ R. D., CLXXI, Bb. 3, S. 92.

³⁾ Item volons concordablement et ordonnons que nos ne soyons intenus dix la feste Saint Jehan advenir in lay ne devons devoir a nulle personne de nostre ville aucun office de nostre ville fors qu'un seul office. R. D., CCLXXXVI, Bb. 5, S. 8.

⁴⁾ Item volons que quel homme quelque ce soyit qui sera elit per les bandeires por estre deis douze et il le refuse que cil soyit condampnei. — ibid. S. 14. — Item volons que ly trois Bandeires une chascune de sa part soit intenu celui memo jor deslire son banderet sans aucune eslection des autres deux. Ibid. S. 6.

tisch charakteristisch der Vorgang des Fallenlassens der Sechzig und der Einsetzung der 12 auch ist; für das Gerichtswesen kamen sich die Konsequenzen, die sich daraus, daß die 60 bereits schon im Gerichte sahen,¹⁾ hätten ergeben müssen, nicht entwickeln in Folge der kurzen Zeit, indem die genannte Verfassung schon nach zwei Jahren durch eine andere ersetzt wurde. Es ist dies diejenige von 1389,²⁾ welche die Bestimmung derjenigen von 1347 erneuerte. In die Wahlverhältnisse bringt die Verfassung von 1392³⁾ insofern eine Veränderung, als Venner und Sechzig einen Ausschuß von 7 Gliedern bilden, welche mit den Vennern die Wähler des Rates, der Sechzig und des Seckelmeisters bestimmen. Die Anzahl der Mitglieder jenes Wahlausschusses wird durch die letzte unserer Periode angehörenden Verfassung von 1404⁴⁾ auf 8 erhöht und diejenige der mit Venner und Sechzig zur Wahl des Rates, der Sechzig und des Schatzmeisters bestimmten mit 80 angegeben. Es wird verordnet, daß ein Ratsherold der 24 nicht zum Venner gewählt werde; bei verschiedenen anderen Ämtern verstand sich der Ausschluß eines zweiten Amtes von selbst.

Von 1402⁵⁾ an sind stets 4 Venner, da die Stadt nach Einverleibung der Vorstädte im Jahre 1392⁶⁾ in 4 Quartiere geteilt war, obwohl die eigentliche Trennung des vierten Bezirkes erst 1406⁷⁾ erfolgte.

¹⁾ S. unten Gerichte.

²⁾ R. D., CCXCV, CCXCVI, Bd. 5, S. 52.

³⁾ ibid. CCCVIII, Bd. 5, S. 79.

⁴⁾ ibid. CCCLX, Bd. 6, S. 54. — Vgl. Daguet: Lettre des Banneurs ou constitution Fribourgeoise de l'an 1404. Anzeiger für Schweiz. Gesch. V. 191.

⁵⁾ Onant lon commanda eis hospitaul la dimenge devant la saint Johan por les deux banderet. Comptes des trésoriers n° 1 (v. J. 1402) unter: Mission communau. — Staatsarchiv. Das Spitalquartier umfaßte 1402 also immer noch die „Neustadt,“ obwohl für letzteres Quartier schon ein eigener Venner fungierte. Ann. von Fontaine in Comptes des trés. Bd. 1, S. 21. Kantonsbibliothek. — Aber schon 1403: Jaquel Aymonot Banneret de la Neuville. Comptes des trés. N° 2. (v. J. 1403, Staatsarchiv) unter „Auslagen für Verschiedenes.“

⁶⁾ R. D., CCCIX, Bd. 5, S. 84 ff.

⁷⁾ ibid. CCCLXXXI, Bd. 6, S. 92.

Was die Wiederwahl betrifft, war sie früher wahrscheinlich unbeschränkt. Vom Jahre 1413¹⁾ an aber durfte bei jährlicher Erneuerung kein Amt²⁾ länger als 3 Jahre ohne Unterbruch innergehabt werden aus folgenden Grüünden: « que non obstent que plusour officiour menent lour office discretement et lealment, por laquel cause plusour officiour per longtemps sont estei et hont demorei en lour office et quar chose necessaire solong lo entendement de plusour sereit que lon changast et mohast auconne foy les officiour a celle fin que autre novel officiour poissant apprendre et que lour poissant avoir instruction et insegnement deis officiour qui scroent muhez et qui avroent estei en office, et quar ly novel officiour mies se poent informeir por exercir lour office per lenstruction deis ancian officiour.... auxi quant plusour gens en la ville hont estei doffice et auconnes foi plusour foi, sont muhez et changie, si se trovallient aucons de miner lour office plus diligentement et honorablement en pensant que in certain terme le faut partir de lour office et reposa et non pas certiffie quant plus avant lei porront estre esliet, et que auxi profeitable chose est et honorable quant plusour geus en une ville hout estei officiour quar lon en haz mellieur liette; et semble adonque a plusour que ly officiour nou tiegniont pas les office coment per heretage (!) et chose acustumae, por cen hont ordine... liquel qui seraz esliet a estre officier... per auconne fortune il remant en son office per trois anz continuelmant segant, que adonque en quar anz il doit estre destitui de cellui office. »

b. Wahlrecht und Wählbarkeit der Stadtbewohner.

Wenn auch die Nichtbürgers der Stadt (non burgensis residens in villa = hospes, non borgeis residant, Hintersäß) in rechtlicher Beziehung den Bürgern immer mehr gleichgestellt wurden, so übt die Bürgerschaft doch noch Ende des 14. Jahrhunderts in einzelnen Fällen ausdrücklich allein die gesetzgeberische Thätigkeit

¹⁾ ibid. CCCCXLIV, Bd. 7, S. 38.

²⁾ Ausgenommen Schullehrer, Stadtschreiber, Wächter und Pförtner, ibid.

aus¹⁾) und wahrscheinlich dürfte man auch unter *Communitas* (*Community* etc.) in den öffentlichen Urkunden und Gesetzeserlassen (*Nos advocateus, Consules, Sexaginta, ducenti et tota communitas de Friburgo*) nur die Bürger verstehen, wenigstens bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. Doch wird den Nichtbürgern (den *Stadtengeschworenen*) schon im 14. Jahrhundert wenigstens die aktive Wahlfähigkeit zuerkannt; wann auch die passive folgte, kann nicht genau bestimmt werden.

Dass die Bürger bis ins 14. Jahrhundert hinein allein die Wahlfähigkeit beanspruchten, liegt in der politischen und rechtsgeschichtlichen Entwicklung der Stadt.²⁾ Noch im Jahre 1347³⁾ wie 1392⁴⁾ wird der Wahlausschuss nur aus Bürgern gebildet, der im Jahre 1347 jene in beide Räte zu wählen hat « qui sibi tunc videbuntur utiliores et communiores universitati villae et terrae, » als welche aber wohl nur die Bürger angesehen wurden. Von 1370 an werden verfassungsgemäß zur jährlichen Gemeinde-

¹⁾ Li borgeis hont ajostey (zu *Strafbestimmungen*) R. D., CCV, Bd. 3, S. 182. « Remembrance que hont ordone li Borgeis. » (Strafbestimmungen) ibid. CCLI, Bd. 5, S. 90

²⁾ In der Handfeste sind die Nichtbürger in verschiedenen Beziehungen gegenüber den Bürgern schlechter gestellt. (Vgl. Gaupp, *Stadtrechte II*, Handfeste von Freiburg i. U. Einleitung. — Lehr a. a. O., c. 2.) So muhten z. B. zwei Nichtbürger, bevor sie gegen einander vor das Gericht gelangen konnten, Kavution leisten, daß sie erscheinen werden. Handfeste a. a. O., XIII. Ein Nichtbürger konnte gerichtlich gegen einen Bürger mit Erfolg nicht vorgehen, wenn er nicht zuvor « cautio de stando juri und judicatum solvi » leistete. Vgl. Gaupp a. a. O., S. 81. Während bei Verträgen, die außerhalb der Stadtgrenzen geschlossen wurden, alle dabei Gegenwärtigen (omnes qui interfuerunt) also auch Nichtbürger Zeugnis ablegen konnten auch gegen Bürger, (Handfeste a. a. O., CXXV) wurde im allgemeinen eines Nichtbürgers Zeugenschaft gegen Bürger außer bis zu 3 z. nicht angenommen (Handfeste a. a. O., LIV) Jedoch sind hier die Nichtbürger noch besser gestellt als in Bern, dessen Handfeste denselben die Zeugfähigkeit gegen Bürger schlechtmweg abspricht. (Beertleder, Handfeste Berns, S. 46 in *Berner Gründungsfestschrift* 1891.)

³⁾ « Quod tres vexilliferi nostri habeant ad invicem sexaginta de burgensis nostris electos. R. D., CLXXI, Bd. 3, S. 92.

⁴⁾ Pour commander cis plus ylonees de nostres bourgeis . . . pour instituir et mettre le conseil, les LX^e et le borseir. ibid. CCCVIII, Bd. 5, S. 79.

versammlung, in welcher Schultheiß, Vennet, Bürgermeister und Weibel (und die niedrigeren Beamten) gewählt werden, auch Nichtbürger, die aber eine unbewegliche Sache in der Stadt besitzen müssen, berufen.¹⁾ Vielleicht war damit schon auch die passive Wahlfähigkeit verbunden. Sicher ist, daß die Nichtbürger Ende des 14. Jahrhunderts in den Rat (die Räte waren aber auch Richter) wählbar waren, denn dies wird in einer Verordnung von 1390²⁾ als Thatsache vorausgesetzt.

Noch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts fiel für die Nichtbürger die Bedingung des Immobilienbesitzes in der Stadt weg, so daß alle Stadtbewohner in alle Ämter gewählt werden konnten und nach der Verordnung von 1437³⁾ nur noch die tell-pflichtigen aus den Sechzig und Zweihundert und um so mehr auch den höheren Ämtern und dem Gerichte ausgeschlossen blieben. Das Charakteristikum der Zeit überhaupt in politischer wie in gerichtlicher Beziehung ist, daß die Vennet, die nicht nur selbst im

¹⁾ « Item II autres borgels et prodomanz als quez un commandere de venir a la dictie chappala por les choses dessus dictes (d. h. por mettre les ditz offices, d. h. zur Wahl der Stadtbeamten); Item que nyon ne viengnye a la dicta chappala por mettre les ditz offices mas que cil qui estoit borgeis ou avroyt hostaul ou possession in nostre ville ou estroyt droyt friburgeis seins awayt. ibid CCXXXIX. Bd. 4 S. 69. f. — Item volons que nule personne soit le jor de la saint Jehan ou apreiz a leslection de nostre advooyer ou dels autres offices quels quills soyent si tant non estait qui fut borgeis ou fils de borgels bon ou residant bon et idoyne qui aurait possession en nostre ville de Fribor ou dedans nos termes. » Ibid. CCLXXXVI (Bd. V, S. 7.) Verfassung von 1387. — In gleicher Weise fordert die Verfassung von 1389 (R. D., CCXCV, Bd. 5, S. 52.) von den zur Wahl berufenen Bürgern den Besitz einer unbeweglichen Sache in der Stadt. Diejenige von 1404 (ibid. CCCLX, Bd. 6, S. 52 ff.) nennt als Wähler «borgois et residant bons et ydonees, » von welch letzteren jedenfalls noch die gleiche Eigenschaft als Besitzer verlangt wurde.

²⁾ « Remembrance que . . . ha este ordene que tuit li borgeis, residenz et pertenant a la ville de fribor et li gagnyours et justisables deis bourgel et deis residenz de Fribor » — Anmerkung von Fontaine: « Donc les habitants non bourgeois faisaient non seulement partie intégrante de la communauté mais pouvaient aussi être membres de la justice, c'est-à-dire on Conseil. » R. D., CCCI, Bd. 5, S. 64.

³⁾ Item est ordonne — que ly quelz qui seroent tallables ne soent mis ne deis llo ne dels sexante. » Ibid. DLXXIX, Bd. 8, S. 108.

Nat und Gerichte sahen, sondern auch die verschiedenen Wahlanschlässe aufstellten und mit ihnen die Räte und Sechzig wählten, mit der Verfassung von 1404 nur „aus dem Volke niederen Standes“ genommen werden durften.¹⁾

II.

Die Stadtgerichte.

a. Die Gerichte bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts.

Das für Freiburg im 13. Jahrhundert in Betracht kommende Vogteigericht war das Schultheißen- oder Stadtgericht mit dem Schultheißen als Vogt an der Spitze. Dasselbe wurde aber dem Stadtherrn, so oft er selbst in der Stadt zu Gerichte saß, ledig. Dreimal im Jahre, im Februar, Mai und im Herbst will der Herr die Gemeinde in der Stadt um sich versammeln, um Gericht zu halten.²⁾ Es ist dies das große echte Ding (*magnum placitum*), zu welchem alle dingpflichtigen, d. h. hier alle Bürger erscheinen müssten. Der Herr verspricht als Richter in diesem echten Ding weder nach Willkür noch mit Gewalt sondern nach Recht und Gesetz der Bürger zu urteilen.³⁾

Da dem Herrn die Grafschaft über die Stadt zu stande, wird er das Recht, den richterlichen Vorsitz im echten Ding zu führen, etwa während eines zufälligen Aufenthaltes in der Stadt, wohl ausübt haben. Ganz bestimmte Anhaltpunkte zur Thatfrage fehlen. Wahrscheinlicher gemacht wird es aber durch die die

¹⁾ Et ausy que a banderet ne soent esliet forsque bons homes ydonees de gent de comun et non pas personne d'autre estat. R. D., CCCLX, Bb. 6, S. 55.

²⁾ Ter in anno contionem ante nos vocabimus in Februario, in Mayo in autumno. Nosmet faciemus pretorium, ubi sedebimus pro tribunali, quando contionem habebimus et secundum decreta et jura Burgensum judicabimus et non aliter. Handfeste a. a. D., III.

³⁾ Nunquam nos vei aliquis loco nostri secundum propriam voluntatem aut cum potestate aliqua in urbe judicare debemus. ibid.

Rechte und Gewohnheiten der Stadt bestätigende Urkunde von Anna und Eberhard von Kyburg-Habsburg im Jahre 1275, welche bestimmt, daß beim Herrengericht nur die 24 Jurati des Stadtgerichtes das Urteil fällen dürfen.¹⁾ Bis zu diesem Zeitpunkte scheinen die Stadtrichter beim großen Ding noch gar nicht in Betracht gekommen zu sein; hiermit werden sie auch in diesem Gerichte die eigentlichen Richter und der Herr behält nur noch den Vorsitz für sich. Mag auch früher der Umstand, die Gemeinde der Bürger, zur Besetzung des Herrengerichtes notwendig, auch auf den Prozeß und das Urteil eingewirkt haben, durch Übertragung der ausschließlichen urteilenden Kompetenz auf die Räte wurde derselbe überflüssig und kam wohl bald in Wegfall und

¹⁾ R. D., XXXI, Bd. 1, S. 112. *volentes quod, quotienscumque debemus vel nos contigerit presidere juditio, sive pro tribunali prehabito in Friburgo, vel scultetus dicti Friburgi, nemo dicat nec dicere sive dare debeat sententiam, nisi viginti quatuor qui consilium dictorum burgensem juraverunt.* ibid. — Analog der richterlichen Stellung des Stadtherrn im echten Ding möchte im ordentl. Stadtgericht auch der Schultheiß das Urteil gefunden haben. Nachdem aber nun hier die Räte schon im höheren Gericht, d. h. im Herrengericht das Urteil allein fällen konnten, wird man denselben wohl auch bald im ordentlichen Stadtgericht das Recht der Urteilsfassung übertragen haben. Wenigstens schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts liegt das Urteil in ihrer Kompetenz: ... nos volein et outrein que quaconques obligations ou alienations per les dix encuraz ou vicayres a aucons de nos sayte cay en areires ou qui ancor se faroit ne valle ne ait force, saul que entant que li plus grant pertie de nostre conseil acorderoit qui en la justice seront (R. D. XCIV. Bd. 2, S. 70.) Das Urteil stand den Räten später jedenfalls in allen Gerichten zu. Eine das Ratsgericht betreffende Verordnung vom 22. September 1466 (2. collect. des lois. f. 44 b.) sagt: Et que cas de pittite importance ny (ez car attrait) se mette. Auxi que nul ne doigo estre juge ez cas attrait pour quel cas que ce soit, se non Mess. lavoyer ou son luestenant. Et carquant enquy la cause est bien debatue et bien entendue par Messeigneurs de Consel enquy seant et jugeant des causes. » Der Schultheiß als « juge ez Cas attrait » ist offenbar auch hier nur so auszufassen, daß ihm nur das Urteil über die Fähigkeit der Fälle, die stets zuerst ans ordentliche Gericht gelangen (vergl. Ratsgericht) ans Ratsgericht gewiesen zu werden oder nicht, zusteht. Früher hing sogar auch diese Überweisung von der Übereinstimmung der Räte ab: « Adon je (l'avoyer) demandait la conessance eis Conselliours dessus ditquel conhurent que lon le miete eis cas attrait. » Livres de justice N° 1 fol. 5. ibid. fol. 12. Staatsarchiv.

als Überrest blieb nur noch die Öffentlichkeit. Durch die gleiche Übertragung hatte aber auch die Übernahme des Vorzuges in jenem Gerichte durch den Herrn selbst an Bedeutung verloren, und ganz unanfänglich mochte der Stadtherr das Recht, dreimal des Jahres in der Stadt selbst zu Gericht zu sitzen, nach und nach durch Richtbenutzung aufzugeben haben, so daß vielleicht schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in der Stadt nur noch das Schultheißengericht in Betracht kommt.

Dieses Stadtgericht bildet zur Zeit der Handfeste und zweifellos in ähnlicher Weise schon seit Gründung der Stadt der Schultheiß und die 24 Jurati.¹⁾ Kein Bürger darf nach der Handfeste einen anderen Bürger anderswohin als vor das Stadtgericht zitieren²⁾; nur wenn einer so mächtig wäre, daß er, vor dem Stadtgericht zu erscheinen, nicht gezwungen werden könnte, kaum das Hertengericht gegen ihn angerufen werden³⁾ und in Streitigkeiten Eigen und Lehen betreffend braucht ein Bürger, wenn er will, nur vor dem echten Ding zu antworten,⁴⁾ womit aber die ordentliche Kompetenz des Stadtgerichtes auch in jenen Sachen ausgesprochen ist.

¹⁾ Handfeste a. a. O., CIX.

²⁾ Nullus burgensis alium burgensem citare potest nec debet nisi coram Sculteto. ibid. CXVIII. — „Eines Zugrechts nach einer andern Stadt wird (in der Handfeste) nicht gebacht; ja die Bestimmungen des § 46 scheint ein solches geradezu ausschließen zu wollen.“ Gaupp a. a. O. Einleitung S. 63. — Auch später findet sich keine Spur eines solchen Zugrechtes; die stets abwehrende Haltung Freiburgs gegenüber allen fremden Gerichten hätte ein solches Verhältnis übrigens bald beseitigt. — Dagegen können die Bürger nach art. XXXVIII (Handfeste a. a. O.) alle Streitigkeiten — excepto furto — die noch nicht vor den Schultheißen gelangt, unter sich beilegen, immerhin unter Entrichtung des richterlichen Sühnegeldes (salvo jure domini.) An Stelle des « furtum » tritt mit der Verfassung von 1387 « effusion de sang ». — Auch Kaufleute dürfen Handelsstreitigkeiten schiedsrichterlich nach Handelsgewohnheit behandeln lassen, wobei ihnen das richterliche Sühnegeld erlassen wird (Handfeste a. a. O. XXXIX). Unter den « mercatores nostros » (Et si qua querimonia inter mercatores nostros de rebus suis orta fuerit —) sind, wenn auch nicht wie in Bern, die fremden Webschucker, (Beersleder, Handfeste a. a. O. S. 23.) so doch auch die handelsreibenden Nichtbürger der Stadt verstanden.

³⁾ Handfeste a. a. O., LVII.

⁴⁾ ibid. LII.

Die Besetzung des ordentlichen Gerichtes, das am Montag stattfindet,¹⁾ erfolgt durch alle Räte, welche sich in der Stadt aufhalten (qui residentes sunt in villa.)²⁾ Bei einem außerordentlichen Gerichte, das dem Bürger gegenüber einem Nichtbürger täglich gehalten werden mußte,³⁾ war die Besetzung nicht bestimmt. Es ist aber kaum anzunehmen, daß der Schultheiß allein urteilte, sondern er wird auch zu diesem Gerichte einige Räte beigezogen haben. Ein solches kleineres Gericht existierte verordnungsgemäß seit 1304, indem von diesem Jahre an die Fälle betreffend „böse Worte“ und Schlaghändel vor Schultheiß und drei oder vier Räten kamen.⁴⁾ Etwas später werden dem Schultheiß und vier Räten noch andere kleinere Vergehen zur Behandlung überwiesen.⁵⁾

Ungefähr um die Mitte des 14. Jahrhunderts hat sich noch ein anderes Gericht gebildet. In einem angefangenen Protokoll für Strafsachen (*Registrum pro illis qui sunt sententiaci et pro illis qui juraverunt*) von 1362—1365 treffen wir in einem Falle, in welchem einer vor Gericht als Strafe schwört, die Stadt und Diözese Lausanne zu verlassen, d. h. im Gerichte, in dem über einem Straffälligen die gerichtliche Verbannung verhängt wird, neben Schultheiß und Rat auch die Sechzig.⁶⁾ Obwohl dies der einzige verzeichnete Fall ist, darf man, da die betreffende Sammlung nur als ein Anfang eines Protokolls angesehen werden kann, doch schließen, daß die Sechzig früher oder später in gleichen Fällen die gleichen Funktionen übernommen haben mußten. Die

¹⁾ Feria secunda. *Ibid.* CIX. — Gaupp (a. a. D. S. 61) nennt den Dienstag als ordentlichen Gerichtstag vielleicht nur irrtümlich.

²⁾ Handfeste a. a. D., CIX, S. 123.

³⁾ Et codicilie de ipso hospite et advena et non burgense burgensi debet justicia exhiberi. Handfeste a. D. XIV.

⁴⁾ Postquam probatum fuerit dictum maleficium seu delictum coram Advocato et tribus vel quatuor de Consulibus. R. D. LXXIV. Bd. 2. S. 25. Diese Fälle werden aber später dem Bürgermeister zur Aburteilung überwiesen. S. Bürgermeister.

⁵⁾ R. D., XCIV. Bd. 2, S. 69.

⁶⁾ Primo iuravit Johannetus M. in praesentia Advocati, Consulum et Sexaginta electionis incontinenti exire villam — *Ibid.* CXCVI, Bd. 3. S. 157.

Thatsache der Übertragung gerichtlicher Funktionen auf die Sechzig dürfte sich folgenderweise erklären lassen.¹⁾ Wie schon früher angeführt, behielt der Stadtherr im Jahre 1275²⁾ im Herrengericht, zu welchem die ganze Gemeinde der Bürger versammelt wurde, nur noch den Vorsitz für sich und übergab die Urteilsprechung den Räten. Der bloße Vorsitz ohne Urteilsprechung musste aber natürlicherweise mit der Zeit die mit ihm anfangs noch verbundene Bedeutung der Herrschaft über die Einwohner im Jurisdiktionskreis verlieren, und nebstdem mochten noch politische oder persönliche Verhältnisse der Stadt oder des Herrn beigetragen haben, daß der Stadtherr die drei jährlichen Ding zu Anfang oder um die Mitte des 14. Jahrhunderts überhaupt nicht mehr abhielt, womit dann auch der Umstand, das heißt die Gemeindeversammlung wegfiel. Hierfür schuf sich nun aber die Gemeinde Ersatz, indem sie sich in wichtigen Fällen im Gerichte durch eine größere Anzahl aus ihrer Mitte vertreten ließ und zwar durch die Sechzig, welches Kollegium um die Mitte des 14. Jahrhunderts den Charakter einer gemeindevertretenden Behörde in Wahlangelegenheiten ja schon dauernd beibehalten hatte. Zu der Strafverordnung von 1374³⁾ verschiedene Vergehen betreffend sind die Sechzig beim Untersuch über Totschlag beteiligt. Zu Ende des 15. Jahrhunderts sitzen sie neben Schultheiß und Rat abwechselnd mit Venner und Zweihundert im Gerichte, das sich als eine Art höhere Instanz darstellt, ohne daß es möglich ist, seine Kompetenzen genau abzugrenzen.⁴⁾

Die Vermehrung des ordentlichen Gerichtes der Räte in gewissen Fällen durch das ganze Kollegium der Sechzig, der Ursprung des folgenden Ratsgerichtes und die Grundlage einer späteren höheren, besonders Appellationsinstanz, bedeutet nur den Anfang eines ruhelosen Strebens Freiburgs, der rascheren Entwicklung der Stadt und den dadurch bedingten stets wechselnden Verhältnissen auch im Gerichtswesen durch immer neue Verordnungen gerecht zu werden.

¹⁾ Vgl. oben unter Sechziger.

²⁾ R. D. XXXI, Bd. 1, S. 112.

³⁾ R. D. CCLIV, Bd. 4, S. 94, ff.

⁴⁾ Vgl. Livres de Justice 2, 3. Staatsarchiv.

Ein Gesetzeserlaß, der die Beziehung der Sechzig als Kollegium und der Zweihundert zum Gerichte berührte, findet sich nicht mehr. Die Gesetzgebung beklammert sich nurmehr um die ordentlichen Gerichte, deren drei sind: Ein kleines, ein großes und ein sogenanntes Ratsgericht.

b. Die Stadtgerichte und gerichtliche Zustände von der Mitte des 14.
bis Ende des 15. Jahrhunderts.

Das Ratsgericht (*judicium casuum reservatorium, ly justise por les eas atres, la justise dou conseil*) war das Gericht mit einer Besetzung aller oder doch der Mehrzahl der Räte. Man mußte zur Überzeugung gekommen sein, daß für wichtige Fälle das Gericht mit der Besetzung bloß derjenigen Räte, die sich in der Stadt ansahnten, wie die Handseite bestimmte, nicht ausreichte. Wahrscheinlich genügte nun anfangs die Berufung der Sechzig ins Gericht zur Abstellung dieses Übelstandes. Danach versammelte man aber später die Sechzig mit den Räten nur noch in ganz außerordentlichen Fällen, während zur Beurteilung der gewöhnlichen schwereren Verbrechen das Erscheinen aller oder doch der Mehrzahl der Räte gefordert wurde. Somit erklärte sich das gleichzeitige Erscheinen der Mehrzahl der Räte allein und der Räte mit den Sechzig im Jahre 1362 und das nur einmalige Auftreten der Sechzig, gegenüber dem häufigen Ratsgericht im genannten Protokoll von 1362—1365.¹⁾

Dass man in jenem Protokoll das Ratsgericht vor sich hat, beweisen die beurteilten Verbrechen, Raub, Mord und Totschlag und die Besetzung: Die Mehrzahl der Räte oder alle (*sentencie per la plus grant partie dou Conset.*) Noch die den Besuch des Ratsgerichtes ordnenden Bestimmungen von 1391, welche eine frühere ähnliche Verordnung aufheben, richten sich gegen alle Räte.²⁾ Von 1428 an scheint die Mehrzahl der Räte in allen Fällen des Ratsgerichtes genügt zu haben.³⁾

¹⁾ R. D., CXCVI, Bd. 3, S. 157.

²⁾ ibid. CCCVI, Bd. 5, S. 76.

³⁾ Et que ly cas qui se mettont per devant plus de conseil se dol-

Um das Jahr 1437 gehörten zur Besetzung des Ratsgerichtes nebst Schultheiß und Räten auch die Benner und der Sekretär.¹⁾ An Stelle des letzteren war seit 1403, nachdem in diesem Gerichte die einzelnen Fälle schriftlich niedergelegt werden mussten, der Schreiber des ordentlichen Gerichtes, d. h. der Schreiber des Schultheißen,²⁾ welcher selbst schon 1387 im ordentlichen Gerichte erscheint.³⁾

Welche Fälle nun vor das Ratsgericht gehörten, dürfte schwerlich genau bestimmt werden können. Die diesbezüglichen Verordnungen halten sich ganz allgemein. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts waren es vielleicht einzige schwere Straffälle.⁴⁾ Ganz allgemein aber lauten die späteren Bestimmungen der Überweisung aus Ratsgericht: Deis cas reservaz que lon apele communement Cas atres⁵⁾; toutes les causes qui seront mises per cognissance eis cas reserveis⁶⁾; ly cas qui se mettont per devant plus de conseil⁷⁾, les chouses qui seroent trop pesantes a determiney per ceaulx de la justice que ceaulx se mettent eis cas

vent escripre ou livre des cas attrait. ibid. DXV, Bd. 7, S. 218. Ein Erlass von 1502 verlangt zur Besetzung des Ratsgerichtes wenigstens 12 Räte, „es were den sach, daß sich die zwei partien deren wöllte benügen, so also gegenwärtig weren.“ 2. Collection des lois f. 44 b. Siehe auch Stadtbuch von Freiburg von 1503 in Zeitschrift für schweiz. Recht XXII, 43.

¹⁾ Item hont ordonney que lyquel de Messeignours de conseil, banderet et secretaire qui sera commandans eis cas attrait et il ne vient, soit enchesu — pour X s. de ban. R. D., DLXXXI, Bd. 8, S. 106. — Bgl. Livres de justice 2. Staatsarchiv.

Die Benner fanden auch bald ins ordentliche (große) Gericht als Untersuchungsrichter; que pluseurs seremans se font en Justice bien legierement, par gen de pittite conscience non ayant double de luge souverain ne aussi des dictes preuves et inquestes qui sesoloent faire par les dicti banderetz. 2. collect. des lois. p. 43 b.

²⁾ Iem avons orduneiz que dix ore in avant toutes les causes qui seront mises per cognissance eis cas reserveis, soient mises in escript per lo eller de lavoye ou livre sus cen fait, et ly dit eller doit prendre liij denier por sa poene dou registreiz. R. D., CCCLV, Bd. 6, S. 44.

³⁾ ibid. CCLXXXVI, Bd. 5, S. 13.

⁴⁾ Bgl. Protocoll von 1362. R. D., CXCVI, Bd. 3, S. 157.

⁵⁾ ibid. CCCVI, Bd. 5, S. 76.

⁶⁾ (1403) ibid. CCCLV, Bd. 6, S. 44.

⁷⁾ 1428 ibid. DXV, Bd. 7, S. 218.

attrait¹⁾; que nul cas ne soit mis es cas attrait (qui seroent) de pittite importance²⁾. Die das Ratsgericht betreffenden Gerichtsbücher³⁾ des 15. Jahrhunderts enthalten Straf- und Zivilfälle verschiedenster Art und sehr wahrscheinlich bildeten neben dem Werte des Streitobjekts auch die Kompliziertheit der Thaibestände den Grund der Zuweisung ans Ratsgericht⁴⁾.

Dass schon seit Anfang des 14. Jahrhunderts ein kleines Gericht bestand, war man sich während des 14. Jahrhunderts wohl kaum bewusst. Die kleinere Besetzung bei Aburteilung minder wichtiger Fälle mußte um so weniger auffallen, da auch beim großen oder ordentlichen Gerichte dieselbe durch die gleichen Räte erfolgte und ganz unregelmäßig und meistenteils so klein war, daß sie, wenn im kleinen Gerichte die geforderten drei oder vier Räte⁵⁾ überhaupt stets beigezogen wurden, der Besetzung des letzteren Gerichtes gleichkommen mußte. Erst nachdem man zu Ende des 14. Jahrhunderts angefangen hatte, die Besetzung des ordentlichen Gerichtes und die Richter desselben für eine begrenzte Zeit genau zu bestimmen, fiel der Unterschied in der Besetzung beider Gerichte auf. Deshalb findet sich eine Erwähnung des kleinen Gerichtes erst in einer Verordnung über die Abhaltung der einzelnen Gerichte von 1432.⁶⁾ Vor dem kleinen Gerichte wurden behandelt

¹⁾ 1440 ibid. DCVI, Bd. 8, S. 150.

²⁾ 1466. 2. collect des lois. f. 44 b. Staatsarchiv.

³⁾ Vgl. Livres de Justice 2. Staatsarchiv.

⁴⁾ Unter den den Ratsgericht zuzuweisenden Sachen nennt das Stadtbuch von Freiburg von 1503 (Schnell, Beitschrift für schweiz. Recht XXII, 43) namentlich: „sachen die eigen, erb vnd sunst ewig geschefft berüren.“ — Nicht nur mußten die Ratsgerichtsfälle überhaupt zuerst beim ordentlichen Gerichte abhängig gemacht werden, es war auch 1502 (2. collect. des lois f. 44 b.) geordnet, daß „dchein sach in das Casatretgericht sol geslagen werden, si werb denn vorsamm in den usseren es sy dorff oder stattgericht aller dingen erläutert, es sy durch kundschafft oder den end wie und was jeder handel ervordert.“ Bergl. auch Stadtbuch von 1503 ibid. — Dies war offenbar schon im 15. Jahrhundert der Fall, wie aus den Livres de Justice I. II. III. (Staatsarchiv) zu entnehmen ist. Aus solchem Verhältnisse des ordentlichen zum Ratsgerichte mußte sich natürlicherweise eine Berufung ans Ratsgericht entwickeln.

⁵⁾ Bergl. S. 84.

⁶⁾ Ob das große Gericht (ly grant justios) oder das Casatretgericht

die Rechtsstreite der Fremden (Marktbesucher) sowohl der Bürger gegen Fremde¹⁾) als auch umgekehrt, und der Fremden unter sich;²⁾ dazu kamen die verschiedenen in der Stadt begangenen „Frevet.“³⁾ Da nun aber die Wahl der Räte für dieses Gericht dem Schulteischen überlassen war (per devant taut de Coudes cummo li dit Avoye porre adont avoir⁴⁾ und er vielleicht nicht einmal immer zu den öfters ganz wichtigen Rechtsfällen Räte anbot und folglich allein urteilte, konnte eine Bewegung gegen eine solche Einrichtung nicht ausbleiben. Nachdem das ordentliche Gericht immer mehr geordnet war, so daß man von ihm auch bei vermehrter Thätigkeit eine gute Lösung der gestellten Aufgabe erwarten könnte, wurde das kleine Gericht aufgehoben (1437).⁵⁾

Die wichtigste das große (ordentliche) Gericht berührende Neuerung war die Übertragung des Schöffenamtes auf eine bestimmte Anzahl Räte für eine ununterbrochene begrenzte Zeit. Vorher mußten die Gerichtsbeisitzer für jeden einzelnen Gerichtstag besonders gebeten werden. Mit der genannten Neuerung war einerseits die Besetzung des Gerichtes gesichert andererseits der Willkür des Schulteischen oder Weibels, der die einzelnen Richter laden mußte, Schranken gesetzt.

tage non meyus lon doit chascun jour fayre droit eis estrangiers ensl com est acoustumey et auxi a ceaulx de la ville pour travallies et pour causes pour lesquelles lon haz acoustumey de fayre droit chascun jour — d. h. Fälle für die Kompetenz des „kleinen“ Gerichtes. R. D., DXXXVIII, Bd. 8, S. 20.

¹⁾ S. oben S. 33 ff.

²⁾ S. 38, Num. 6.

³⁾ ibid. Der Begriff Frével, travallie, welche Vergehen früher noch vor das Herrengericht gehörte („die Herrschaft richtet auch da düb und vrefel“ — Habsburg. Urbar S. 496 in Quellen z. schweiz. Gesch. Bd. 14.) mußte also eine starke Milderung erfahren haben.

⁴⁾ R. D., CCXLVII, Bd. 4, S. 84. — Niemand darf in der Stadt oder im Stadtbezirk pfänden « nisi de licentia Advocati nostri et Consuluum, quos tunc juxta se habere voluerit. » ibid. CXCIX, Bd. 3, S. 166.

⁵⁾ « Pour eschiwir plusours agait et barat et desloniemant qui se font a cause dou prolognemant de la justise . . . lont ordonney les Messeignours que pour toutes chouses laulvoye et ceaulx de la justise tiegnlout justise chaceon jour et ensi ne sera forque une justise et non pas grande justise et petite justise. » . . . ibid. DLXXXI, Bd. 8, S. 104.

Wahrscheinlich waren die Räte schon 1368 auf irgend eine Art auf Monate verteilt.¹⁾ Diese Teilung modifizierte sich 1392 so, daß der Rat in drei Abteilungen geteilt wurde und jede Abteilung, also je 8 Räte, einen ganzen Monat die ordentlichen Beisitzer des großen Gerichtes waren.²⁾ Nachdem aber später das ordentliche Gericht alle Tage Gericht halten mußte (1398³⁾), wurden die Räte, um ihr Amt als Schöffen zu erleichtern, in vier Teile geteilt, so daß je 6 den vierten Monat zu Gericht sijen mußten. Die verschiedenen die Besetzung dieses Gerichtes regelnden Verordnungen im 15. Jahrhundert bestimmen bald 8, bald 6 Räte für das Gericht. Allein wie die Seckelmeisterrechnungen des 15. Jahrhunderts zeigen, waren alle Versuche eine geordnete Besetzung des Gerichtes herbeizuführen, vergebens.⁴⁾ Im Jahre 1410 wird öffentliche Klage geführt, weil sogar kaum die Hälfte der gebotenen Richter erscheinen.⁵⁾

Da dieses große oder ordentliche Gericht, gegenüber dem kleinen und dem Ratsgericht, die Fortsetzung des ursprünglichen Stadtgerichtes war, lagen noch bis Mitte des 14. Jahrhunderts, vor Errichtung des Ratsgerichtes, auch die schwersten Fälle ziviler und peinlicher Art in seiner Kompetenz (Devant nostre justise cest asavoir de fey ou de alou ou de prumission de depde ou de autres contrayt qui a nos apertinent 1319.⁶⁾) Die schweren Straffälle gab es schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts dem Ratsgerichte ab⁷⁾ und wahrscheinlich schon im Laufe des 15. Jahrhunderts auch „die fachen, die eignen, erb und sunst ewig geschäft berüren.“⁸⁾ Nachdem aber das kleine Gericht aufgehoben war, hatte das ordentliche Gericht wieder « por tottes

¹⁾ « En apres que cil dou Consed soyt apparilliez en son moys de aydier tenir justise. » ibid. CCXXVII, Bd. 4, S. 148 ff.

²⁾ ibid. CCCXI, Bd. 5, S. 87.

³⁾ ibid. CCCXXVII, Bd. 5, S. 123.

⁴⁾ Comptes des trésoriers v. 1405 an, unter Auslagen für die Richter, Staatsarchiv.

⁵⁾ R. D., CCCCXXVII, Bd. 6, S. 178.

⁶⁾ ibid. XCIV, Bd. 2, S. 68.

⁷⁾ ibid. CXCVI, Bd. 3, S. 158 ff.

⁸⁾ Stadtbuch von Freiburg. Schnell a. a. O., S. 42.

chooses chascon jor »¹⁾ b. h. « de toutes choses et de toutes clammes queles que elle soent soit de depde, de fravall, de convenance ou de peine »²⁾ zu urteilen. Trotzdem das Ratsgericht als höheres Gericht bestand, behielt man doch dem ordentlichen Gerichte schwierige Fälle vor, verlangte aber dabei das Erscheinen aller für das Gericht bestimmten Räte,³⁾ b. h. 8 Räte und dazu noch 8 aus den Sechzig. Welche Fälle den Beifiz aller 16 forderten, kann nicht ermittelt werden.

Die Sechzig erscheinen zuerst auch im ordentlichen Gerichte 1392,⁴⁾ als die Räte in Ableitungen ihr Amt a's Schöffen ausübten. Ihre Anzahl schwankt zwischen 2 und 8.⁵⁾ Während des ganzen 15. Jahrhunderts scheint ihre Tätigkeit im ordentlichen Gerichte sich erschöpft zu haben in «oir, apprendre et regarder la maniere comment ly justise se doit tenir.»⁶⁾ Natürlich wurde der Rat infolge dessen, so lange er zugleich das Schöffenamt inne hatte, zumeist aus den 60 ergänzt.

Die Bezeichnung der Räte und Sechzig für die einzelnen Monate geschah seit 1392⁷⁾ durch die Venner und 2 oder 3 Abgeordnete. Diese Abgeordneten fallen aber um die Mitte des 15. Jahrhunderts weg und die Bestellung der Richter, deren Zahl seit ungefähr 1453 auf 5 reduziert wurde,⁸⁾ erfolgte vielleicht schon etwas vor 1457 durch Schultheiß und Venner allein.⁹⁾

In der ersten Zeit der Stadt wurde das große, echte Ding unter freiem Himmel abgehalten. Das Schultheißengericht tagte

¹⁾ R. D. DLXXXI, Bd. 8, S. 104.

²⁾ ibid. CCCXXVII, Bd. 5, S. 123.

³⁾ Aut quant necessitat seraz et sira commandaz tot les XVI dou conseil et deis LX devront estre ensemble en la justise commandae. R. D., CCCCLXI, Bd. 7, S. 75.

⁴⁾ ibid. CCCXI, Bd. 5, S. 77 ff.

⁵⁾ 4 aus 60 i. J. 1392. ibid. CCCXI, Bd. 5, S. 78; — 2 i. J. 1402. ibid. CCCXLVIII, Bd. 6, S. 22; — 8 i. J. 1422. ibid. CCCCLXI, Bd. 7, S. 74 ff. 4 i. J. 1443 ibid. DCXXVIII, Bd. 8, S. 206.

⁶⁾ ibid. CCCCXXVII, Bd. 6, S. 177. — Vorübergehend aber auch: « por apprendre et conseillier les gent. » ibid. CCCXXVII, Bd. 5, S. 124.

⁷⁾ R. D., CCCXI, Bd. 5, S. 89.

⁸⁾ Staatsarchiv Comptes des trés. N° 101 ff. 1453 ff. Ausgaben für die Richter.

⁹⁾ ibid. N° 109 ff. 1457 ff. Ausgaben für städtische Verwaltung.

wahrscheinlich im Stadthaus oder in einem anderen öffentlichen Gebäude.¹⁾ Schon im 14. Jahrhundert existierte ein eigenes Gerichtshaus,²⁾ das sich hinter St. Niklaus (heutige Post) befunden haben soll.³⁾ Im Jahre 1418 wurde an Stelle des alten ein neues Gerichtsgebäude erstellt,⁴⁾ das für größere Versammlungen sowohl als für Gerichtsverhandlungen Räumlichkeiten enthielt.⁵⁾

Als Besitzer im Gerichte hatten die Räte im 13. Jahrhundert keine Besoldung; hingegen nach der Handfeste die eigentümliche Vergünstigung, daß, wenn sie sich in der Stadt aufhielten, sie nur am Sonntag vor Gericht zitiert werden durften,⁶⁾ und wenn sie vor Gericht verurteilt wurden, eine Strafe bis zu 3 s. nicht zu entrichten brauchten.⁷⁾ Der Schultheiß hingegen verhängte gerichtliche Strafen nicht nur zu Gunsten des Klägers oder Beschädigten und der Stadt, sondern auch zu seinem eigenen Vortheile.⁸⁾ Gegen ihn sowohl als auch gegen den Weibel konnten

¹⁾ Nos advocatus de Friburgo, Consiliarii ceterique burgenses ejusdem loci notum facimus . . . et hoc in plena justicia fuit factum. 1257, R. D., XXI, Bd. 1, S. 91. Nos Consules de Friburgo notum facimus quod in presentia Advocati nostri . . . decretum, judicatum et sentenciatum fuit per nos adstantes in judicio 1282 R. D., XXXV, Bd. 1, S. 118.

²⁾ Gemeindeversammlung « in la justice de Fribor. » R. D., CCCI, Bd. 5. — « In nostre grant justise. » ibid. CCCXCII, ibid. Bd. 6, S. 120. « On peilo de justise. » ibid. CCCXLIII, Bd. 7, S. 38.

³⁾ Vergl. Anmerkung v. Ch. Fontaine in Comptes des trésoriers 1418 Bd. 2, S. 296. Kantonsbibliothek.

⁴⁾ Comptes des trésoriers N° 31 ff. 1418 ff. Ausgaben für Errichtung des Stadthauseb. Staatsarchiv.

⁵⁾ « Au peintre maître Gabriel pour peindre le jugement a la petite salle du conseil. » Comptes des trés. v. Fontaine. Bd. 9, S. 338. Kantonsbibliothek. — Da Gericht und Rat in den gleichen Räumlichkeiten gehalten wurden, nannte man das gleiche Gebäude bald Rats- bald Gerichtshaus.

⁶⁾ Handfeste a. a. D., CV, S. 122.

⁷⁾ ibid. CVII. — Kam einer in den Rat, so mußte er den andern Räten das « benagium » leisten. ibid. CVI. Die Räte waren auch vom Zins an den Herrn bis zu 12 den. befreit. ibid. CVII. Die Verner Handfeste hat keine solche den gähringischen Handfesten sonst eigene Exemption der Räte; im Gegenteil stellt sie noch Strafbestimmungen gegen Vergehen der selben auf. (Heerleber, Handfeste a. a. D. Art. 20, S. 53.)

⁸⁾ Das habburgische Urbar enthält diesbezüglich: „Au dienselben

eine Klage nur am ordentlichen Gerichtstage, an welchem sie sich so wie so schon im Gerichte befanden, angebracht werden, hatten dann aber dem Kläger sofort Rede zu stehen.¹⁾ Der Weibel erhält jährlich von jedem Bürger ein Brod oder einen Denar²⁾ und bezieht überdies an jedem ordentlichen Gerichtstage das erste verfallte Gewette (vadum) von 3 s., für jede Zitation eines Richtbürgers 1 den. und für jede gerichtl. Festnahme 3 s.³⁾

Zu Anfang des 14. Jahrhunderts scheint die Würde eines kleinen oder großen Rates nicht mehr begehrt gewesen zu sein. Die Verfassung von 1347 bestraft die Weigerung der Annahme einer solchen Wahl mit 10 H und einem Jahr Verbannung.⁴⁾ 1396 sah die Stadt sich schon veranlaßt, die Strafe wegen Nicht-annahme oder Nichtausübung eines Amtes auf 100 H und 10 Jahre Verbannung zu erhöhen.⁵⁾

Nachdem mit der Teilung der Räte zum Beifige im Gerichte in einem bestimmten Monat und Ernennung der Richter aus der Mitte der Räte durch die Venuer das Amt eines Schöffen sich als selbständige mit dem Ratsamte nurmehr tatsächlich verbundene Tätigkeit zu charakterisieren angefangen hatte und in Folge dessen die Richtannahme des Richteramtes selbständig erfolgen konnte, wurde auch dessen Zurückweisung schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts mit 20 H bestraft.⁶⁾

Die Strafen, welche die Richter wegen Richterscheinen im Gerichte entrichten mußten,⁷⁾ wurden unter sie selbst wieder ver-

getichten nimt der schultheiße die buos von 3 s. und von 3 H und was darüber gebneizet wirt, das sol werden der herhaft, die mag auch nieman ander abgelassen, want die herhaft." S. 487. — Aber schon 1307 finden wir Strafen zu Gunsten der Stadt bis zu 100 s. (villae in centum solidis condemnatur) welche Strafe sogar verdoppelt werden konnte. R. D., LXXV, Bd. 2, S. 28.

¹⁾ Handseste a. a. D., XII.

²⁾ ibid. CXVI.

³⁾ ibid. XI.

⁴⁾ R. D., CLXXI, Bd. 3, S. 93.

⁵⁾ ibid. CCCXIX, Bd. 5, 100. (1404 ibid. CCCLX, Bd. 6, S. 56).

⁶⁾ ibid. CCCCLXI, Bd. 7, S. 75.

⁷⁾ Von 1368–1443 für die Räte 2–6 s., für die Sechzig 12 den. — 3 s. für jede Sitzung, ibid. CCXXVII, Bd. 4, S. 49. — CCLXXXVI, Bd. 5, S. 10. — CCCXI, Bd. 5, S. 88 — CCCXXVII, Bd. 5, S. 124. CCCCLXI, Bd. 7, S. 74 f. — DCXXVIII, Bd. 8, S. 206.

teilt,¹⁾ später aber durften mit diesen Strafen nur noch die von den Richtern bei verschiedenen Auslässen gemachten Wirtshausauslagen bestritten werden.²⁾ 1392 erhielten die Räte weitere Vorteile: *hescon dou Conseil doit havoir de avantage per an le unguelt de trois chevalaz de viu (excepte lavoye, lo burgermeister) le maistre de lospitaul, lo borseir, lungueltarre.)*³⁾

Im Jahre 1422 versuchte man es mit einer fixen Besoldung.⁴⁾ Erst hatten die Räte ein jährliches Gehalt von 6 *fl.* 10 s. (die Sechzig aber nur 60 s.), dann aber von 1427 an 20 *fl.*⁵⁾ 1437 führte man das System der Sitzungsgelder ein, indem dem Richter für die einzeln besuchte Sitzung des Gerichtes bald 3 s. bald 4 s. verabfolgt wurden.⁶⁾

Trotzdem die Richter, die im 15. Jahrhundert mehrere Amtsbauern nacheinander wiedergewählt wurden,⁷⁾ seit 1368 Erfahrungsmänner stellen konnten,⁸⁾ waren die Gerichte sehr schwach besucht. So wurden für Sitzungsgelder z. B. im Jahre 1439 statt

¹⁾ So daß die Räte von 60 s. Strafe 3 s., die 60 von 3 s. Strafe 4 den. erhielten *ibid. CCLXXXVI*, Bd. 5, S. 13.

²⁾ *Eusi que in auconue forme cilour bau (Strafe wegen Richterscheinen) nou pas se personnt intre lour (cousellours) forsque despender so devront en boire et en mengier inchief ung hostallei ont lour pleira.* *ibid. CCCLXI*, Bd. 7, S. 74, f.

³⁾ *ibid. CCCXI*, Bd. 5, S. 89.

⁴⁾ *ibid. CCCLXI*, Bd. 7, S. 75.

⁵⁾ *ibid.*

⁶⁾ *Ibid. DLXXXI*, Bd. 8, S. 105. — *ibid. Zusätzl. S. 107.* — Seit 1437 führt der Gerichtsschreiber ein Verzeichnis der Besuche der Richter. R. D., *DLXXXI*, Bd. 18, S. 105. Dieses Register erscheint in den Comptes des trésoriers (N° 75 Staatsarchiv) erst 1440. Die Namen der Richter sind aber schon seit 1403 verzeichnet. (Comptes des trés.: Auslagen f. d. Richter. N° 2.) — In diesen Rechnungen ist die Besoldung der Sechzig sehr unregelmäßig angegeben und meistens so klein, daß man annehmen muß, es seien aus den Sechzig nicht zu jeder Gerichtssitzung berufen worden, « por oir et apprendre. »

⁷⁾ So war z. B. ein Peterman Gudrin von 1429—1433 im Amt. Comptes des trés. (Ausgaben f. d. Richter) N° 53 ff.

⁸⁾ Que cil dou Conseil soyt apparilliez en son moy de aydier tenir justise ou autre en lue de Iuy. R. D., *CCXXVII*, Bd. 4, S. 48 f. — *CCCXI*, Bd. 5, S. 88. — Auch die Räte im Ratgericht konnten sich von 1462 an vertreten lassen: comme lon fet en la justise. 1. collection des lois f. 174.

140 ff. nur 28 ff. 7 s. ausgegeben.¹⁾ 1445 sauden von Seiten der Räte nur 148 Besuche statt (à 5 s. = 37 ff.), von Seiten der Sechzig nur 23 Besuche (à 3 s. = 69 s.)²⁾, 1497 besuchten von fünf Richtern drei nur eine Sitzung, ein vierter 11, ein fünster 47 Sitzungen; dagegen waren 15 Ersatzrichter mit 183 Sitzungen.³⁾

Wenn die Räte auch sehr viel durch Gesandtschafts- und Botendienst im öffentlichen Interesse in Anspruch genommen waren,⁴⁾ so wurden doch beinahe stets diejenigen damit verschont, die das Amt eines Richters für einen Monat übernommen hatten. Und gerade in denjenigen Perioden, die sehr große Vernachlässigung des Gerichtsbesuches aufweisen, sind die Räte am wenigsten mit äußerem öffentlichen Dienste belastet. Die Gründe dieser Vernachlässigung des Gerichtsbesuches, welche die interessante Klage von 1410⁵⁾ hervorrief, daß kaum die Hälfte der Richter erscheinen, manche (d. h. die ärmeren) Lente keine Vertreter ihrer Angelegenheit finden und deshalb das Gericht für Reiche und Arme nicht in gleicher Weise gehandhabt werde, sind in der Beteiligung der Räte an Handel und Gewerbe, die im 15. Jahrhundert in Freiburg in Aufschwung kamen, zu suchen. Viele Räte besaßen auch

¹⁾ Comptes des trésoriers (Auslagen f. d. Richter) N° 73.

²⁾ ibid. N° 87.

³⁾ ibid. N° 189.

⁴⁾ S. „Gesandtschaften zu Pfarr“ in den meisten Gedächtnisrechnungen.

⁵⁾ « Or est ensi que de present evidentamant nos vahons que li justise non se tient pas solong celle ordinance et non y se comparissoint pas apoine la meitie deis conseillour qui per droit y deivont estro (also kaum 3 Räte, denn die Verordnung von 1398 — R. D., CCCXXVII, Bd. 5. S. 123 — zu welcher diese einen Zusatz bildet, verordnet 6 Räte ins Gericht), don en avient grant domage ou pouble que auconnes fol les bonnes gens non trouvent pas qui lour fasse lour paroles » und daß die Parteien oft Räte als Verteidiger ins Gericht rufen, die nicht Richter des betreffenden Monats seien und die sich, nachdem sie die Sachen ihrer Klienten verteidigt, wieder entfernen, ohne daß sie sich einer Andern Sache annahmen » en respondent que il non le firon puont, quar il non sont nile de cellui moiix (die gebotenen Richter müssten im Gerichte selbst den Parteien unentgeltlich Rat erteilen) — et ensi evidentamant apert que li justise non se mainne pas parieremant por toutes gens por riche et porre » — wird verordnet, daß, wer von den Räten umgebeten, aber von einer Partei ins Gericht gerufen, erscheint, bis zu Ende der Sitzung zu verweisen und alle Pflichten der gebotenen Richter zu erfüllen hat. R. D., CCCCXXVII, Bd. 6. S. 178.

außerhalb der Stadt Landgüter, die sie oft selbst verwalteten. Sehr oft mußten Räte und Richter, wenn ihre Gegenwart durchaus erforderlich war, durch Boten der Stadt in die Sitzungen gerufen werden.¹⁾ Man zahlte offenbar lieber die auf Richterscheinen gesetzte Strafe, als daß man sich den durch Geschäfte zu erzielenden Gewinn entgehen ließ.

Sowohl um den Forderungen eines geordneten Gerichtes nachzukommen, als auch den Privatinteressen der Richter möglich zu entsprechen, nahm man, besonders im 15. Jahrhundert, beinahe alle Jahrzehnte eine Änderung der Gerichtstage vor. Zeitweilig wurden auch die Sitzungen nur am Nachmittag abgehalten, mit der ausdrücklichen Begründung, daß die Leute und nicht am wenigsten auch die Räte, am Vormittag ihre Arbeiten verrichten können und nicht zu Schaden kommen.²⁾ Wie sehr der Handel auch das Gerichtswesen beeinflußte, beweist, daß schon seit 1429 von Beginn der Genfermesse an 15 Tage lang kein Gericht gehalten wurde.³⁾ Diesbezüglich wird 1453 verordnet, daß gegen diejenigen, die sich am Markte zu Genf oder auf dem Wege zu oder von demselben befinden, gerichtlich nicht vorgegangen werden kann⁴⁾, und von 1459 an wird während der ganzen Genfermesse das ordentliche Gericht überhaupt nicht gehalten.⁵⁾ Allgemeine Gerichtserien waren überdies seit 1429 eingeführt und dauerten von St. Jakob (25. Juli) bis St. Bartholomäus⁶⁾ (24. Aug.).

¹⁾ Fast in jeder Siedelmeisterrechnung unter „Botendienst zu Fuß.“

²⁾ Que ung tres grant prouit serait au communau peuple que ly justise fust abrevie a celle fin que chescun poust faire sa besoigne en son hostel ou sultre part sain tant grand destorbe soll einen Monat lang das grosse Gericht und nachher das Ratsgericht einen Monat lang gehalten werden; et ensy ly justise sera abrevie, qui sera une grant decharge a Messeigneurs et eis bonnes gens. » R. D. DXXXVIII. Bd. 8. S. 20. — Auxi les bonnes gens hont destorbe de venir en la justise ou malin per que maintes foys lour journee est perdue et se lour pohoont ourey jusque a mie jor ou a disnar et mettre en ouvre lour menies — wird nur am Nachmittag Gericht gehalten. R. D. DCVI. Bd. 8. S. 149.

³⁾ Ibid. DXX. Bd. 7. S. 225.

⁴⁾ I. Collection des lois f. 169.

⁵⁾ Außer für Frevel und für Fremde, deren Gericht nur etwa 3 Räte zur Belebung verlangte. Auch das Blutgericht soll nicht verschoben werden. Ibid. Bgl. Büch. a. a. D. S. 66.

⁶⁾ « . . . forsque deis cas et deis choses acustumees b. h. für Fälle

3. Das Bürgermeisteramt.

Zu dem Weibel (Frohnbote, Büttel, saltarius sautier, crieur), der nach der Handfeste an der Spitze eines Teiles der städtischen Polizei stand und die Vorladungen¹⁾ vor das Gericht und die Gefangenennahme vorzunehmen²⁾ und bei Rechtshändeln zweier Nichtbürger an Stelle des Schultheißen die Bürgschaft zu fordern hatte³⁾, gesellte sich zu Anfang des 14. Jahrhunderts noch ein anderes gerichtliches Organ.

Die Handfeste überläßt den Bezug der gerichtlichen Strafen dem Schultheißen.⁴⁾ Selbstverständlich ließ sich derselbe aber mit der Zeit in dieser Tätigkeit vertreten. Und nur an eine solche Vertretung ist bei dem « Collector bannorum seu enons » in den Strafbestimmungen über „böse Worte“ und Schlaghändel von 1304 zu denken.⁵⁾ Doch war damit die Grundlage zu einem solchen selbstständigen Amte geschaffen. Mit den neuen Strafbestimmungen von 1304,⁶⁾ 1307⁷⁾ und 1334⁸⁾ vermehrten sich natürlich auch die Klagen und Strafen. Indem man einerseits den Schultheißen entlasten wollte⁹⁾ anderseits besonders die Vergehen der „bösen Worte“ und Schlaghändel für nicht so wichtig hielt, daß man sie dem ordentlichen Gerichte zur Beurteilung übergeben wollte, übertrug man die vom Schultheißen innegehabte Gewalt zu deren Untersuchung und Aburteilung, nachdem der Strafbezüg schon vorangegangen, einer selbstständigen Person. Daß dieses Vorgehen

des kleinen Gerichtes, das nach den meisten Gerichtsverordnungen alle Tage gehalten werden mußte.

¹⁾ Handfeste a. a. D. XI. — Konnte der Weibel aber nicht gefunden werden, so durfte die gerichtliche Ladung durch einen der 24 Räte vorgenommen werden, ibid. CX. Dies war bei gewissen Fällen noch 1436 zulässig. R. D. DLXIX, Bd. 8, S. 93.

²⁾ Handfeste a. a. D. XI.

³⁾ ibid. XIII.

⁴⁾ ibid. CXXIV.

⁵⁾ R. D. LXXIV, Bd. 2, S. 24.

⁶⁾ ibid.

⁷⁾ ibid. LXXV, Bd. 2, S. 27.

⁸⁾ ibid. CXV, Bd. 2, S. 135.

⁹⁾ Et pro eo etiam quod Advocatus noster circa tot et tanta negotia commode vacare non potest. ibid.

nur eine Machtübertragung von einer Person auf eine andere bedeutet, beweisen die Worte: « ad inquirendum etc. dictos enons modis et formis, quibus advocatus noster exercere exequi etc. hactenus consuevit. »¹⁾ Aber immerhin ist damit ein Teil der richterlichen Kompetenz außerhalb des Gerichtes gestellt, was früher, da der Schultheiß eine richterliche Behörde darstellte, nicht der Fall war. Gegen Verfügungen dieses Amtes, das bei Untersuchungen noch durch zwei Räte unterstützt wurde, war eine Berufung an eine richterliche Behörde nicht gestattet.²⁾ Während hier aber nur auf Klagen hin eingeschritten wird,³⁾ muß seit 1337 bei Verwundung oder Bedrohung mit bewaffneter Hand auch ohne Klage nur auf Notorietät hin vorgegangen werden.⁴⁾ Damit war ein eigentliches polizeiliches Inquisitionsverfahren gebildet worden.⁵⁾

¹⁾ Ibid.

²⁾ Quod si dictus Rudolphus de Wippens facta inquisitione superdictis enons (E. seu bannum — E. seu poena — E. seu maleficium. R. D., Bd. 2, S. 24, 28, 180) et etiam super posse illorum, per quos dicti enons probabuntur, sic velit dicere: dico per juramentum meum, quod super praedictis inquisitivi, prout debui; quod dicta Inquisitio stare debet et teneri nec contra inquisitionem aliquid ulterius est dicendum. R. D., CXV, Bd. 2, S. 137.

³⁾ Non tenentur inquirere super enons, nisi tantummodo super illis, super quibus a laeso sen dampnum passo aut ex parte ipsorum conquerendo extiterint requisiti. Ibid., S. 138.

⁴⁾ Statim ut qualcunque ad inquirendum dictos enons electus fuerit, teneatur inquirere incontinenti cum, ad ejus notitiam pervenerit, sive super hoc requisitus fuerit sive non — Ibid. CXXXI, S. 180.

⁵⁾ Mit der eigentümlichen Wirkung des unvollständigen Zeugenbeweises, daß wer nur durch einen Zeugen überwiesen wurde, nur die Hälfte der Strafe zu entrichten hatte (sil est provei per un il est por dlmie lo bant.) R. D., CCXXV, Bd. 4, S. 46. — Nach der Handfeste mußte der Beklagte, wenn der Kläger seine Behauptung nicht genügend beweisen konnte, dennoch regelmäßig den Reinigungseid leisten. Handfeste a. a. O. Cl. Diese allgemeine Regel hatte sich 1374 (R. D., CCLIV, Bd. 4, S. 96) für gewisse Polizeivergehen damit modifiziert, daß, wer nur durch einen Zeugen überführt war, nur die Hälfte der Strafe zu zahlen hatte, der anbern Hälfte aber sich durch einen Eid entledigen könnte. Erst 1447 sah man die Unrichtigkeit dieses Systems ein: « quar en celle magniere il fault que ly ung soit porjur, ou cil qui tes mognie ou cil qui jure pour lautre metie. Willient auxi ensegre le test dou sain Ewangiele qui dit que in ore duorum vel trium stat omne verbum . . . soll derjenige, der nur einem Zeugen gegenübersteht, sich durch den Eid straffrei machen können. 1. collect des lois f. 152.

Dieses polizeiliche Inquisitionsamt ist das spätere Bürgermeisteramt. Der Name Bürgermeister (*Magister burgensium*) als Inhaber dieses Amtes kommt erst 1363 vor.¹⁾ Die Kompetenz des Bürgermeisters blieb im Wesentlichen unverändert fortbestehen; bei Beleidigungen (bösen Wörtern) hatte er nur auf Klagen hin einzuschreiten,²⁾ bei Schlaghändeln innerhalb der Stadt mit bewaffneter Hand auch ohne Klage,³⁾ außerhalb der Stadt im gleichen Falle aber nur bei Blutrüns.⁴⁾ Hingegen mußte er nach den meisten polizeilichen Verordnungen, sobald er von deren Übertretung erfahren, sofort gegen die Übertreter ex officio den Strafuntersuch einleiten; beinahe ohne Ausnahme findet sich in den Polizeiverordnungen der auf dem Übertretung festgesetzte Strafe bezügliche Satz: « *Et ces bantz et poynes doyt perseigre et recovrir ly burgermeister per clamme ou per noteste.* »⁵⁾

Diese Institution des Bürgermeisteramtes blieb nicht ohne Einfluß auf das Verfahren des ordentlichen Gerichtes, indem schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts auch der Schultheiß in gewissen Fällen ex officio vorzugehen hatte.⁶⁾

Außer den genannten polizeilichen Besugnissen, die in gleicher Weise im Stadtbuch von 1503⁷⁾ wiederkehren, besaß der Bürgermeister nicht nur wenigstens zeitweise selbständige richterliche Kompetenz auch bei anderen geringeren Vergehen,⁸⁾ sondern er war dauernd bei gewissen Fällen beim Voruntersuch des ordentlichen Gerichtes beteiligt.⁹⁾

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts möchte man noch unschlüssig sein, ob man den Weibel im Gerichte nicht durch den Bürgermeister ersetzen sollte. Weibel und Bürgermeister hatten

¹⁾ Item volumus, quod magister burgensium teneatur recuperare dictas poenas. R. D. CXCIX, Bd. 3, S. 166.

²⁾ ibid. CCCXCIII, Bd. 6, S. 121.

³⁾ ibid. CCLIV, Bd. 4, S. 95.

⁴⁾ Li Burgermeister ne lu doit segresso clame non se fasoyt, se tant nestoyt que sang y fust sayt. ibid. S. 95.

⁵⁾ Siehe die verschiedenen polizeilichen Verfügungen in R. D.

⁶⁾ 8. B. CCCXCII, R. D. Bd. 6, S. 119.

⁷⁾ Stadtbuch v. Zürig. 1505 Nr. 30. Zeitschrift f. schweiz. Recht XXII.

⁸⁾ R. D. CCXLIX, Bd. 4, S. 88.

⁹⁾ ibid. CCLIV, Bd. 4, S. 96.

bald allein bald mit dem Schultheißen die Gefangennahme vorzunehmen; ¹⁾ sie wechselten als Inhaber der Polizeigewalt bei Versammlungen und im Gerichte und ersetzten einander zeitweise verordnungsgemäß im Gerichte als Beürger der Strafen bei Ausbleiben der Richter. ²⁾ Allein bei der erklärlichen Arbeitsfülle im Bürgermeisteramt war die Ersetzung des Weibels durch den Bürgermeister nicht durchführbar. Der Weibel verblieb dem Gerichte als Gerichtsdienert, ohne daß er aller Funktionen, die später dem Bürgermeisteramt übergeben wurden, beraubt worden wäre.

Seit 1363 existierten mehrere Weibel, ³⁾ aber der eigentliche Träger des Gerichtsdieneramtes ist stets der Großweibel, während die Kleinweibel nur untergeordnete gerichtliche Dienste, und wie schon nach der Handfeste der damalige einzige Weibel und die Thotwürter, ⁴⁾ allgemeinen städtischen Botendienst zu versetzen hatten und im 15. Jahrhundert, in welchem sich ihre Anzahl zuweilen bis auf 9 vermehrte, für die städtische und besonders Marktpolizei verwandt wurden. ⁵⁾ Obwohl nach der Verordnung von 1403 die Weibel für die Richter nicht Ersatzmänner sein durften, ⁶⁾ treffen wir schon seit 1407 den Großweibel öfters sogar als Stellvertreter des Schultheißen im Gericht. ⁷⁾

Auch der Bürgermeister vertritt während des 15. Jahrhunderts öfters den Schultheißen im gerichtlichen Vorsitz trotz des

¹⁾ R. D. CCXXI, Bd. 4, S. 36. CCXLV, Bd. 4, S. 81. CCXLVII, Bd. 4, S. 84. CCXLVIII, Bd. 4, S. 85.

²⁾ Ibid. CCXXVII, Bd. 4, S. 48. — CCLXXXVI, Bd. 5, S. 10, 14, 15. — CCCXI, Bd. 5, S. 88. — CCCXXVII, Bd. 5, S. 124. CCCXLVIII, Bd. 6, S. 22. — CCCXXVII, Bd. 6, S. 179. Bei den Sechzig bezogen die Venner die Strafen. Ibid. CCCXI, Bd. 5, S. 88.

³⁾ Ibid. CCIII, Bd. 3, S. 178. In den Urkunden erscheint hier zum ersten Male der Name Großweibel, Grossoultier, der andere (Klein-) Weibel vorausseht.

⁴⁾ Handfeste a. a. D., CXXII.

⁵⁾ Comptes des trés. (Mußlage für Septembermarkt) N° 156.

⁶⁾ R. D., CCCLV, Bd. 6, S. 43.

⁷⁾ Libres de justice I. II. Staatsarchiv. Nicht erst 1497, wie Fontaine vermutet in seinen Comptes des trés. (Déboursés divers). Bd. 12, Nr. 190. Kantonsbibliothek. — Nach ihm soll die Vertretung des Schultheißen durch den Großweibel bis 1798 vorgekommen, wobei der Großweibel sich sogar wiederum durch einen Kleinweibel vertreten ließ.

diesbezüglichen Verbotes von 1438, welches mit folgender bezeichnender Begründung erlassen wurde: « a cause de ceo que plusours clammes et paroles il peutoyr touchent son office lequelles per son seremant il convient segre et deisquelles per aventure jamaix clamme ne se ferait. »¹⁾ Der Name des Bürgermeisters erscheint neben Schultheiß und Räten an der Spitze einer öffentlichen Urkunde von 1422²⁾ und 1431³⁾ und er bezeugt dies, zu welch großer Bedeutung das Bürgermeisteramt schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts gelangt war.

Während Freiburg im Vergleich zu anderen auf ähnliche Grundlage gestellten und besonders zu den Nachbarstädten in den äußeren Beziehungen, in den Exemptionen von den Reichsgerichten und in der Stellung gegenüber geistlichen und anderen fremden Gerichten, von den allgemein herrschenden Zeitverhältnissen beeinflußt, keine ausgeprägte Sonderstellung einnahm, gieng es in der Entwicklung der inneren Gerichtsorganisation seine eigenen Wege. Wohl mag das System der Verwaltung und die Gestaltung ihrer Organe, in ihrer primitivsten Form ja schon auf einer allgemeinen Grundlage beruhend, von Nachbarstädten entlehnt worden sein; allein die Verteilung der Kompetenzen in der Verwaltung sowohl als auch besonders in gerichtlicher Beziehung war eine eigentümliche. Der Grund, weshalb mit Ausnahme der Heimlicher allen städtischen Verwaltungsorganen gerichtliche Funktionen übertragen wurden, lag in der in Freiburg zu damaliger Zeit offenbar extrem zur Geltung gelangten Idee der Unzertrennlichkeit von Verwaltung und Gericht.

Die wichtigen äußeren politischen Ereignisse, wie der Übergang Freiburgs von den Zähringern an die Kyburger (1218), an Österreich (1277) und an Savoyen (1452) geben der Entwicklung der inneren Gerichtsorganisation keine neue Richtung. Die Gesetz-

¹⁾ 1. Collection des lois f. 138.

²⁾ R. D. CCCCLXXXII, Bb. 7, S. 126 ff.

³⁾ Ibid. DXXXII, f. Bb. 8, S. 8. ff.

gebung selbst brachte es zu keiner durchgreifenden Regelung; sie beschränkte sich auf nur teilweise den augenblicklichen Verhältnissen entsprechende Änderungen, die selten selbst die wesentliche Organisation betrafen. Hätte die Verfassung von 1387, die an Stelle der Sechzig nur Zwölf setzte, eine längere als zweijährige Dauer gehabt, so hätte sich die Gerichtsorganisation wesentlich ändern müssen und sich schon früher zu irgend welcher Selbständigkeit entwickelt. Wenn nämlich die Zwölf, die mit genannter Verfassung nur administrative und polizeiliche Befugnisse erhalten hatten, doch auch bald, wie schon früher die Sechzig, in die Gerichtsorganisation eingereiht worden wären, so hätten sie bei ihrer geringen Zahl dem scharf hervortretenden Zuge der Gemeindevertretung bei schweren Gerichtsfällen nicht lange genügen können. Die wohl zuerst erfolgte vermehrte Herbeiziehung der Zweihundert, für die man ja ohnehin schon in der Verwaltung eine engere Vertretung geschaffen hatte, hätte sehr bald eine Reaktion hervorrufen müssen, die dann notwendigerweise in eine Konzentration des Gerichtswesens wenigstens in Betreff des ordentlichen Gerichtes ausgelaufen wäre. Da aber die Verfassung von 1389 den alten Zustand wieder herstellte und die von 1404 die Gerichtsorganisation überhaupt nicht berührte, ist es begreiflicher, daß die Gesetzesgebung im 15. Jahrhundert über eine bloße Verteilung der Räte auf Monate für das Richteramt im ordentlichen Gerichte nicht hinaus kam. Die Erkenntnis der unzureichenden Verhältnisse im Gerichtswesen und der Möglichkeit der Abhilfe durch vermehrte Konzentration und längere Richteramtsdauer war Ende des 15. Jahrhunderts offenbar schon allgemein. Die Venner und Heimlicher machten denn auch im Jahre 1497 einen Vorschlag zu einer diesbezüglichen Umänderung: „Ist angesehen, daß zwen miner herren der Räten an dem täglichen Gericht sitzen, und mitt ineu iiii der LX, us jeder Paruer einer, und damit die jungen auch etwas lernen, daß man je einen der Räten und zwey der LX endre von einem halben Jahr zum andren namlich von Ostern biß Michaelis und von Michaelis bis Ostern und allwegens I der Räten und II der LX der alten am gericht belieben, uss das die jungen bi inen das Recht ergryffen und inen als zu Bern und anderswo beschicht an (ein?) genampz von der statt werd und der großweybel

das gericht beset."¹⁾) Allein „Ist beliben wie von altersher“ sagt die Randbemerkung zu genanntem Projekte, und es blieb dem 16. Jahrhundert überlassen unter Benutzung der gemachten Versuche auf der wenigstens gegebenen Basis eine festere Gerichtsorganisation zu schaffen.

¹⁾ Projekt v. 1497 in *Projektbuch, Legislation et Variétés N° 54. H.* fol. 7. Staatarchiv.

Das Wappen von Freiburg.

Von F. Hauptmann.

Wenn es sich irgendwo darum handelt, das Wappen einer Stadt anzubringen, dann tritt gar nicht selten der Fall ein, daß Niemand genau, aber auch nur überhaupt weiß, wie das betreffende Wappen aussieht. Denn es liegt oft genug der Fall vor, daß eine Stadt gar kein Wappen besitzt, weil sie eben noch gar nicht in die Lage gekommen ist, ein solches anzunehmen.

Gerade umgekehrt liegt der Fall bei Freiburg. Hier befindet man sich im Gegenteil in einem *embarras de richesse*, da der Ort von Alters her zwei Wappen sein eigen nennt, und zwar nicht in dem Sinne, daß er, was anderswo schon oft vorgekommen ist, zu einer gewissen Zeit statt des bis dahin geführten ein neues Wappen angenommen hätte, sondern wir finden bei ihm beide Wappen neben einander, ohne daß man weiß, welches von beiden nun das alte und eigentliche Stadtwappen ist. Hente gilt freilich das eine als das Wappen der Stadt, das andere als das des Kantons; aber in älterer Zeit kann von einer solchen Zuteilung nicht die Rede sein, denn bis zur Zeit der helvetischen Republik war Stadt und Kanton identisch. Das Land war das Gebiet der Stadt, die Stadt war der Staat, und einen neben der Stadt stehenden Kanton im heutigen Sinne des Wortes gab es damals nicht. So waren damals beide Wappen Symbole des nämlichen Gemeinwesens, ein Fall, der mir sonst nur noch von der alten Reichsstadt Nürnberg bekannt ist, die auch und zwar schon seit dem Mittelalter mit zwei Wappen behaftet ist, von denen Niemand weiß, welches nun das eigentliche Stadtwappen ist, und was dann das andere bedeutet.

Die beiden Wappen, um die es sich handelt, sind die dreitürmige silberne Burg in Blau und der schwarz-weiss geteilte Schild. Letzterer wird oft als chaudière, als Kessel bezeichnet, insofern als man in seiner oberen Hälfte rachgeschwärztes Eisen sehen will, während die untere blankgeprägt sein soll. Diese Deutung ist jedenfalls eine sehr gezwungene, allein sie geht doch ziemlich weit zurück, da schon Chalamel, der bekannte Hofnarr des letzten Grafen v. Greyerz, seinem Herrn geweissagt haben soll, daß der Berner Bär den Greierzer Kranich im Freiburger Kessel lochen würde. Das Ereigniß, auf welches hier angespielt wird, die Besiegereiung der Grafschaft durch Freiburg und Bern stand bekanntlich 1554 statt; die Neuherzung Chalamels fällt somit vor jene Zeit.

Das erstgenannte der beiden Bilder, die dreitürmige Burg ist zweifelsohne das ältere — allerdings weder in der Form, in der es im Wappen erscheint, noch auch als Wappen. Aber es ist auf das alte Siegelbild der Stadt zurückzuführen, welches schon kurz nach Gründung der Stadt, im Jahre 1225 erscheint.¹⁾ Auf diesem alten Siegel aber sehen wir nicht drei Türme. Schon 1881 hat Gremaud, der verdienstvolle Forscher der Freiburger Geschichte, darauf aufmerksam gemacht, daß die heutige Form des Stadtwappens, das drei Türme von verschiedener Höhe enthält, dem alten Siegelbild nicht entspreche.²⁾ Das älteste Siegel zeigt deutlich einen Turm, an den sich eine in zwei Absätzen treppenartig abgestufte Mauer anlehnt (Fig. 1). Die Deutung dieses Bildes kann für Niemanden zweifelhaft sein, der die Lage Freiburgs kennt. Es ist eine in lapidaren Bügeln gegebene Abbildung der damaligen Stadt, welche nur aus dem heutigen Bezirk um St. Nikolaus mit der Reichengasse und der Au bestand. Der Turm bezeichnet das Schloß der Bähringer auf dem höchsten Punkt des damaligen Freiburg, das heutige Rathaus; der obere Absatz der Mauer vermutlich die Festigung der Oberstadt, der untere die der tief liegenden Au. Im Zeitalter der Photographie

¹⁾ Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Zürich 1853—1856. Bd. 9, S. 94.

²⁾ Bulletin scientifique et littéraire suisse. Fribourg 1881, Bd. V S. 241.

mag eine solche Darstellung naiv erscheinen, aber die unbeholfene Kunst des Mittelalters bietet uns oft solche Produkte. Ich erinnerte nur an die alten Kölner Münzen, bei denen erst die Umschrift *Imago Colonie* uns belehrt, daß das mit Kuppeltürmen ausgestattete, mauerumgürtete, roh dargestellte Gebäude, welches darauf erscheint, eine Abbildung der Stadt Köln sein soll.¹⁾ Über der Burg schwebt im Freiburger Siegel ein Schild mit einem Adler, dessen Wollenbord ihn unverkennbar als den Adler der Zähringer, der Gründer der Stadt, kennzeichnen.²⁾ Unter der Burg ist eine rätselhafte Figur, eine halbkreisförmig gebogene Linie, über deren Bedeutung man schon im Mittelalter sich nicht mehr klar war, denn auf einzelnen späteren Darstellungen wird sie als Halbmond, auf anderen als Ring wiedergegeben, während sie auf wieder anderen als nebensächlich ganz weggelassen ist. Meines Erachtens wollte der Stecher des ältesten Stempels mit dem etwas länglich gezogenen, halbkreisförmigen Streifen die Saane bezeichnen, die im Halbkreis die Stadt, — zumal die alte Stadt — umrundet, wie denn häufig auf Siegeln von Städten, für die ein Fluß Bedeutung hat, dieser unter dem Hauptwappenbild ange deutet wird, sei es durch Wellen, durch Fische oder auf eine andere Weise.

Die Burg ist also das älteste Siegelbild der Stadt. Damit ist aber nicht gesagt, daß sie das älteste Wappen der Stadt sei. Oft genug erscheinen in den Stadtsiegeln aus älterer Zeit andere Figuren als die Wappen.³⁾ Ein Wappenbild ist das im Siegel einer Stadt erscheinende Bild nur dann, wenn es in einem Schild befindet. Denn unter Wappen verstehen wird nicht jedes Symbol einer Person oder eines Gemeinwesens, sondern nur einen Schild und einen Helm mit den Wappenbildern darauf. Erscheint das Bild in einem Siegel nicht in einem Schild, so kann es möglicherweise ein Wappenschild schein;⁴⁾ deu Beweis

¹⁾ Tappe, Die Kölner Münzen des Mittelalters. Dresden 1853, Nr. 264—266, 268, 277 sc.

²⁾ Hache hält ihn irriger Weise für den kaiserlichen Adler. (Bulletin scientifique et littéraire suisse. Fribourg 1881. Bd. V, S. 242).

³⁾ So bei Bonn, Köln, Breslau, Berlin, Ulm.

⁴⁾ So erscheint auf den heutigen deutschen Münzen das Wappentier

dafür haben wir aber erst dann, wenn wir es irgendwo in einem Schilde finden. Das bedarf übrigens keines weiteren Nachweises, denn im Anfange des 13. Jahrhunderts gab es, wie ich an anderer Stelle nachgewiesen habe,¹⁾ überhaupt noch gar kein Stadt-wappen. Zugem zeigt aber auch die ganz unheraldische Weise, in der ein unzweifelhaftes Wappen — nämlich der Adlerschild der Zähringer — mit der Burg, dem Symbole der Stadt, zusammen-gesetzt ist, an, daß letztere kein Wappen sein soll. Werden zwei Wappen mit einander verbunden, so sind dafür ganz bestimmte Formen üblich; die Zusammenstellung, die wir auf dem Freiburger (wie auch auf den übrigen Stadtsiegeln aus jener Zeit) finden, entspricht diesen Formen in keiner Weise.²⁾

Ein Wappenbild ist somit das Freiburger Siegelbild ur-sprünglich nicht gewesen. Und wenn wir die späteren mittelalterlichen Siegel der Stadt vergleichen, dann deutet auch nichts da-ran hin, daß man daran gedacht hätte, es damals als Stadt-wappen anzunehmen.³⁾ Alle stellen die Burg frei im Siegel-felde dar. Was man änderte, war, daß man später vom Adler-schilden den charakteristischen Wolkentrand fortließ — möglich, daß man ihn für den Reichsadler auszugeben gedachte. In einzelnen Contrasiegeln erscheint der Adlerschild allein. Daß man in ihm hätte das Stadt-wappen sehen wollen, erscheint mir unwahrscheinlich. Ein großes, schön gearbeitetes Siegel von 1480, dessen sil-bernes Petschaft noch vorhanden ist, nimmt dem Adler seinen Schild und läßt ihn frei im Siegelfelde schweben⁴⁾ (Fig 2). In der näm-lichen Behandlung fand das Siegelbild in den Münzen Verwen-dung, die die Stadt in dieser Zeit (wohl seit 1435) zu schlagen begann. Sie zeigen auf dem Avers den Patron der Stadt, den hl. Nikolaus und auf dem Revers die Burg mit dem frei schwe-

Deutschlands, der Reichsadler, nicht in einem Schilde, sondern frei im Münz-felde.

¹⁾ Deutscher Herold 1884 S. 21.

²⁾ Ebd.

³⁾ Ein kleines Siegel im Museum zu Freiburg angeblich vom Jahre 1298, welches in einem Schilde einen Turm und eine gerade, mit einem Thor versehene Binnenmauer zeigt mit der Umschrift: S. P. MAIORS. D. — — IE, scheint mir nicht nach Freiburg zu gehören.

⁴⁾ Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft S. 96.

benden Adler.¹⁾ Daß man in ihm den Reichsadler sah, zeigt der Umstand, daß er nun mehrfach zweiköpfig erscheint. So auf einem schönen Thaler (Fig. 3), der wohl aus der nämlichen Zeit stammen dürfte, wie der ganz gewöhnliche Berner Thaler von 1494. Freiburg war 1477 Reichsstadt geworden, und da lag es nahe, dem Adler diese Tentung zu geben. Auch auf den Vasen erscheint von 1658—1710 der Adler als Doppeladler. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts beginnt man dann die Burg in drei Türme aufzulösen. Zuerst finde ich sie so auf den Groschen (Dicken) von 1530. Seitdem bürgert sich diese Auffassung immer mehr ein, und hente ist sie bekanntlich die allgemein herrschende.

Aber sollte Freiburg wirklich am Ende des 15. Jahrhunderts noch kein Wappen geführt haben? Es ist das ganz unwahrscheinlich, da doch Stadtwappen schon seit der Mitte des 14. Jahrhunderts austreten und seit dem Beginn des folgenden Säculums rasch weite Verbreitung gewinnen. Das Wappen von Luzern finden wir bereits in seinem 1351 angefertigten Siegel,²⁾ das von Solothurn 1447.³⁾ So dürfen wir annehmen, daß auch Freiburg damals eins führte. Allerdings ist mir keine Darstellung desselben aus jener Zeit bekannt geworden; doch dürfte vielleicht eine solche noch irgendwo gefunden werden.

Eine Spur des Freiburger Wappens finden wir schon im 15. Jahrhundert. Die 400 Freiburger, die 1443 mit den Bernern nach Bresse zogen, waren weiß und schwarz gekleidet.⁴⁾ Wenngleich Uniformen im heutigen Sinne des Wortes im Mittelalter nicht gebräuchlich waren, finden wir da doch zuweilen Krieger in die Wappensfarben ihres Herrn gekleidet.⁵⁾ So dürfen wir

¹⁾ Hiernach ist die Angabe Hachels zu berichtigten, welcher behauptet, daß der Adler auf den Kreuzen und Vasen bis 1648 in einem Schild erscheinen. (Bulletin scientifique S. 242.)

²⁾ Mittheilungen S. 56.

³⁾ Ebd. S. 104.

⁴⁾ tamen est sciendum, quod circa 400 homines Friburgenses bene et optime armati et una livraria videlicet albo et nigro induiti etc. (Räble im Anzeiger für Schweizergeschichte I 234).

⁵⁾ So nahm Herzog Friedrich der Streitbare von Österreich, als er

auch hier annehmen, daß die Farben der livreria der Freiburger den Farben ihres Wappens entnommen waren. Ausdrücklich erwähnt wird das Wappen etwa 100 Jahre später in dem oben angeführten Ausspruch Challamels, des Hofsarren des Grafen von Greuz.

Aus der nämlichen Zeit mag das Glasgemälde im rechten Seitenschiff von St. Nikolai stammen. Die älteste datirte Darstellung ist wohl die auf dem Vorsatzblatt des sog. Katharinenbuches, welches 1577 entstanden ist. Wir erblicken auf ihm als Hauptstück der Dekoration das zweimal unter dem Reichsadler angebrachte Wappen von Freiburg und zwar als solches den schwarz-weiß quergeteilten Schild. Wie wenig neben ihm das alte Siegelbild damals Anspruch machen durfte, als Stadtwappen zu figuriren, zeigt der Umstand, daß man dieses auf dem Vorsatzblatte ganz landschaftlich behandelte und (als drei Türme angesetzt) unter die Wappenshilde stellte. Man wollte das alte Siegelbild der Stadt auch auf dem Blatte anbringen, aber man dachte nicht daran, in ihm ein Wappen zu sehen. Als dieses figurirte nur der schwarz-weiße Schild. Wo war das Wappen hergenommen? Es ist schwer, das heute zu sagen. Nicht unwahrscheinlich ist es aber, daß man die Farben des Banners in den Schild übertrug¹⁾ und in der That erscheint in der späteren Zeit das Banner von Freiburg wie der Schild schwarz-weiß getheilt, wie z. B. in einem Glasgemälde vom Jahre 1642 im Museum zu Freiburg (Fig. 4). Die dort dargestellte Fahne ist ohne Zweifel die Abbildung eines älteren wirklich geführten Feldzeichens. Hierfür spricht das Bildchen des kreuztragenden Christus im Oberdeck der Fahne. Es war in der Schweiz nämlich Gebrauch in den Fahnen derartige kleine Darstellungen religiösen Inhalts anz-

1245 zum Reichstag nach Verona zog 200 Ritter mit, die in rote Wappentücher mit einem weißen Strich dadurch (das Wappen von Österreich ist ein weißer Querballen in rotem Schild) gesleidet waren. (Jahrbuch des Vereins „Adler“ zu Wien IX, S. 114).

¹⁾ Richtig sagt Gautier (*Les armoiries et les couleurs de la confédération et des cantons suisses. Genève et Bâle 1878*) Fribourg a eu deux armoiries distinctes: celles de la bannière et celles du sceau. Nur muß man dann armoiries nicht mit „Wappen“ wiedergeben sondern mit „Embleme“ oder „Symbole.“

bringen.¹⁾ Ob der Glasmaler die alte Fahne selbst noch gesehen, — vielleicht in der Kirche, im Zeughaus oder sonstwo, — oder nach einer alten Abbildung arbeitete, läßt sich heute nicht mehr feststellen.

Wie konnte aber neben diesem Wappen ein zweites entstehen? Höchst wahrscheinlich verbankt Freiburg diese nicht gerade empfehlenswerte heraldische Bereicherung dem Münzmeister Stephan Philott, der 1606 den Plan, den Gregor Sedinger 1582 aufgenommen hatte, in Kupfer stach und oben als Pendant zum alten Wappen (dem zweimal dargestellten schwarz-weißen Schilde unter dem deutschen Reichswappen) ein Phantasiewappen zusammenstellte, welches das erste und vierte Quartier schwarz-weiß geteilt, im zweiten und dritten dagegen die dreitürmige Burg in blau, im Hirschchild endlich das ältere Wappen der Bähringer, einen Löwen, zeigte. Seine Schöpfung versah er dann noch mit drei Helmen, welche mit einem Doppeladler, dem Ball der Fürstenberger (als Erben und Nachkommen der Bähringer) und der dreitürmigen Burg geschmückt sind. Es war die Zeit herangekommen, in der die großen und kleinen Herren mit vielfach kombinierten Schilden zu prunkn beginnen, und da mochte dem braven Münzmeister der schwarz-weiße Schilde als ein zu einfaches Wappen für eine Stadt erscheinen, die im Laufe der Zeit eine so stattliche Reihe von Herrschaften sich erworben hatte. So griff er fek nach dem alten Siegelbild, welches ja auch die Münzen der Stadt schmückte, und fügte es dem alten Wappen zu, als „unartikulirtes Wappen“, würde v. Hesuer gesagt haben, d. h. als bedeutungslose Wappenvermehrung, die nur ein reicheres Aussehen zur Folge haben sollte.

So war das alte Siegelbild ins Wappen gelangt, und dem Münzmeister Philott ist es auch wohl zuzuschreiben, daß es bald darauf auch ohne Verbindung mit dem schwarz-weißen Schilde auf Münzen als selbständiges Wappen erscheint. Auf einem 12 Kreuzerstück vom Jahre 1620 sehen wir auf dem Revers, der den Reichsadler zeigt, unten in der Umschrift die Burg in einem Schilde. Daß man nicht das schwarz-weiße Wappen als

¹⁾ Vergl. die alten Panner der Schweizerischen Uekantone in den Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Bd. 2, Abth. 2, S. 58 ff.

Zeichen der Stadt nahm, lässt sich begreifen. Man zog eben das Symbol vor, welches man seit Alters auf den Freiburger Münzen zu sehen gewohnt war: die Burg. Zwei Jahre später, nämlich auf den Kreuzern, die man seit 1622 wieder zu prägen begann, finden wir den Schild mit den drei Türmen schon auf der Brust des Reichsadlers, während auf den früher (bis 1613) geschlagenen Kreuzern die Burg frei im Münzfelde stand. Und als man dann 1630 wieder Bayen ausmünzte, setzte man auch auf ihrem Mavers die Burg, die auf den alten (bis 1622) geprägten Bayen frei im Münzfelde gestanden hatte, nun in einem Schild. Weiter erscheint das Burgwappen auf den 1711—1741 geschlagenen halben Bayen, auf den Schillingen von 1713 und 1714 und auf einer 1711 geprägten Piecette.

So war Freiburg an ein zweites Wappen gekommen. Aber es gelang der neuen Schöpfung nicht das alte Wappen zu verdrängen. Schlich sie sich auch mit dem Gelde in die Hand aller Bürger, so glänzte dafür doch der schwarz-weiße Schild zu hell auf den Thoren der Stadt, auf den Mauern der zu Amtssitzen gewordenen Burgen, in den Fenstern der Kirchen, kurz überall da, wo man seit Alters das Wappen Freiburgs hätte anbringen wollen. Auf den beiden Vorsatzblättern des Fahnenebuchs, (Fig. 5) welches der Rat 1647 anzertigen ließ, bedeutet ganz wie im Katharinenbuch der zweimal angebrachte schwarz-weiße Schild unter dem Reichsadler das Freiburger Wappen, während darunter naturalistisch behandelte Türme von ungleicher Höhe das alte Siegelbild repräsentieren. Ja, bald fängt das alte Wappen an, dem neuen auf dessen eigener Domäne, den Münzen, Konkurrenz zu machen. Auf dem Vierer, einer kleinen Münze, erscheint 1700 der geteilte Schild und behauptet sich auf ihm bis zum Jahre 1787, mit Ausnahme des Jahres 1744, wo die Burg noch einmal, aber frei im Münzfeld, also im alten Münztypus erscheint. Um die nämliche Zeit, 1710, erscheint er auf der Rückseite der Fünfbayenstücke, während die Vorderseite die Burg schmückt. Auf den halben Bayen, die seit 1711, und zwar mit dem Burgwappen geschlagen werden, verdrängt er dieses in der Mitte des 18. Jahrhunderts, denn von 1752 erscheint auf dieser Münzsorte der geteilte Schild statt des Schildes mit den drei

Türmen. Ähnlich drängt er sich auf den Kreuzern seit 1738 an die Stelle des Burgwappens, und weiter erscheint auf den Pieceniten, die, wie wir oben hörten, 1711 im Kreuzertyp (Doppeladler mit kleinem Herzschilde) geschlagen worden waren, seit 1787 (in der Zwischenzeit scheinen keine ausgemünzt worden zu sein) der geteilte Schild.

Dazwischen finden wir Versuche zu einer Ausgleichung des Kampfes zwischen den beiden Wappen durch eine Vereinigung derselben im Sinne des Entwurfes Philotts. Verschiedene Siegel enthalten seit dem 17. Jahrhundert in quadrirtem Schilde die schwarz-weiße Teilung mit der Burg combinirt (Fig. 2). Den Herzschilde mit dem zähringer Löwen ließ man allerdings fort, und ebensowenig fanden die drei Helme den Beifall der Freiburger Behörden. Doch ist dies Auftreten des quadrirten Wappens ein so vereinzelter, daß man in ihm kaum mehr als Auregungen oder Versuche es einzuführen sehen kann. — Versuche, die indeß nicht durchgedrungen sind. Wenn nicht an einer hervortragenden Stelle, nämlich am Regierungsgebäude über dem Thore eine Darstellung des quadrirten Wappens¹⁾ sich erhalten hätte, würde in Freiburg heute wohl kaum mehr Jemand etwas von der Erfindung des phantasiereichen Münzmeisters wissen.

Fassen wir das Ergebnis unserer Untersuchung zusammen, so müssen wir sagen, daß das eigentliche und älteste Wappen Freiburgs, welches wir allerdings nur bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts nachweisen können, der schwarz-weiß geteilte Schild ist, das dann, wie es scheint auf Auregungen des Münzmeisters Stephan Philott hin, die wir bis 1606 zurückverfolgen können, versucht wird, es durch das alte, aber in drei Thürme umgebildete Siegelbild zu verdrängen, daß diese Bestrebungen aber nicht durchgedrungen sind und man immer wieder zum alten, wohl schon in den Burgunderkriegen mit Ruhm geführten Wappen des schwarz-

¹⁾ Diese Darstellung ist insofern eine mißglückte, weil die Burg im zweiten und dritten Quartier nicht frei in ihrem Felde steht, sondern in ein kleines Schildechen eingezwängt ist. Weder Philott noch auch die Siegel des 17. Jahrhunderts haben diesen Fehler begangen, der wohl auf das Konto des unheraldischen Steinmeisters zu schreiben ist, der das Wappen „verbessern“ wollte.



Fig. 3.



Fig. 4.



Fig. 5.

weißen Schildes zurückkehrte, obschon es andererseits auch nicht gelang, die Burg, das Bild, was man Siegeln und Münzen seit den ältesten Zeiten als städtisches Symbol zu sehen gewohnt war, mit ihren Ansprüchen, auch als Wappen zu gelten, endgültig zurückzuweisen. Doch dürfte in diesem Streite das schwarz-weiße Wappen wohl immer überwogen haben.

Eine Lösung des Konfliktes brachte die Neuzeit. Die Trennung des alten Staates in Stadt und Land schaffte einen Ausweg. Der Kanton nahm das alte schwarz-weiße Wappen als Staatswappen an, während die städtische Gemeinde die drei silbernen Thürme in Blau zu ihrem Stadtwappen erhob. So ist Freiburg meines Wissens der einzige Kanton, in dem das Land, der Staat, ein ganz anderes Wappen führt als die Stadt, dies einst beherrschte — denn Basel-Land führt das nämliche Wappen wie die Stadt, nur in anderen Farben. Und so hätte die Idee Philots auch ihr Gutes gehabt.

Urkunden zur Geschichte des Collegiums in Freiburg.

Herausgegeben von

Albert Büchi.

Nr. 1.

Bulle Gregors XIII. „Paterna illa charitas.“

Rom, den 25. Februar 1580.

Entschluß des Papstes aus besonderer Liebe zum Volke der Schweizer in der Stadt Freiburg ein Kollegium von Priestern der Gesellschaft Jesu zu errichten zur Förderung des Seelenheils durch Predigt, Sakramentsverwaltung, Unterricht in Theologie und anderen Fächern, zum Unterricht der Jugend und Verschuchnung haeretischer Irrlehren. Überweisung der Liebfrauenkirche in genannter Stadt samt allen Einstüften und Zubehörden an den Vorsteher und die Priester genannter Gesellschaft zur Errichtung eines Colleges für einen Rektor und einige Genossen auf ewige Zeiten. Ferner Einverleibung des exempten Klosters der hl. Jungfrau von Humilimont in Marsens Prämonstratenser Ordens, — das einsam in einer Entfernung von 12 Meilen von Freiburg gelegen, feindlichen Einfällen und Überfällen ausgesetzt, dessen 6 bis 7 Inassen sawmt dem Able sich der Jurisdiktion des Bischofs entziehend ein ungebundenes Leben führen, mit genanntem Colleg auf ewige Zeiten zur Bestreitung der Bedürfnisse dieses Colleges. Errichtung und Einsetzung dieses Colleges für einen Rektor und mehrere

Priester in genannter Stadt aus eigenem Antrieb und Aufhebung aller gerichtlichen Censuren, welche die genannten sich deshalb zu ziehen könnten. Überweisung der Liebfrauenkirche, der dort verpfändeten Kapläne und alles Vermögens durch Nuntius Franz Bonomi an Vorsteher und Priester der Gesellschaft Jesu zum Bau des Colleges. Aufhebung der Abtswürde in genanntem Kloster und Verbot des klösterlichen Beisammenlebens und der Novizenaufnahme. Erlaubnis für gegenwärtigen Abt und Mönche, nach Gutfinden des Nuntius unter Aufgabe der äbtischen Stellung weiter dort das Ordensleben zu pflegen unter dem Gehorsam gegen den Nuntius oder den Diözesanoberhirten oder in ein anderes Kloster gleichen Ordens überzutreten oder in der Seelsorge sich zu betätigen. Überweisung der Gebäulichkeiten, Liegenschaften und jährlichen Einkünfte von wenigstens 700 Golddukaten an das Colleg, dessen Rektor ermächtigt wird, den Besitz anzutreten und die Einkünfte zu beziehen gegen Entrichtung eines gewissen vom Nuntius zu bestimmenden Betrags für den jährlichen Unterhalt von Abt und Conventualen auf Lebenszeit. Gegenwärtige Verfügung soll stet und unwiderruflich sein.

Anweisung für die Bischöfe von Annecy (? Amerineusis!) Basel und Konstanz, gegenwärtige Bulle auf Verlangen von Rektor und Colleg der Jesuiten wo, wann und wie oft diese es wünschen, bekannt zu machen und ihnen in Wahrung dieser Rechte beizustehen, daß sie im ruhigen Genusse der Liebfrauenkirche sammt Zubehör und des Klosters Marsens bleiben und gegen diejenigen, welche sie darin zu stören versuchen, die kirchlichen Censuren verhängen und dazu eventuell den weltlichen Arm zu Hilfe nehmen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, im Jahre 1579 V. Kal. Martii, im 8. Jahre unseres Pontifikates.¹⁾

Ungedr. Original im Staatsarchiv Freiburg. Archives du collège Humillimont B. 2, ferner in Abschrift ebenda, Codex jurium collegii p. 402—414. Abgedruckt bei J. J. Berthier, Lettres de Jean-François Bonomio nonce apostolique à Pierre Schneuwly (1579—1586) Fribourg 1894, S. 224—230.

¹⁾ Die Urkunde gehört dem Jahre 1580 an und nicht, wie in Schneuwly-Berthier Projets anciens de hautes études catholiques en Suisse Fribourg 1891, Reg. 102 gesagt wird, dem Jahre 1579. Die richtige Jahrzahl ergibt sich, wenn man den römischen Anunciationsstil berücksichtigt und das Jahr des Pontifikates.

Nr. 2.

Der Rat von Freiburg an den Provinzial der Jesuiten Paul Hoffäus.

(Freiburg,) den 4. Januar 1580.

Meldung von der glücklichen und erwünschten Ankunft der beiden Väter der Gesellschaft Jesu samt dem apostolischen Nuntius zur Einrichtung des Collegi und Besitzergreifung des incorpirten Stiftes Marsens. Besonderer Dank für die Sendung des in der ganzen Christenheit bekannten und besonders in Deutschland gesieerten P. Canisius. Mitteilung von erfolgter Besitzergreifung von Marsens durch die P.P. Canisius und Robert unter Mitwirkung des Nuntius und einiger abgeordneter Ratsherren. Bereitwilligkeit, den Vätern den Schutz der Obrigkeit für alle Zukunft angedeihen zu lassen und Bitte, ungefährnd das Colleg zu errichten.

Dem ehrwürdigen hochgelernten und anbächtigen in gott vater und herren Paulo Hoffaeo, der societet Jesu in Oberen teutschen landen provinzialen, unserm günstigen und ehrenden herren ic. Ehrwürdiger, hochgelernter, anbächtiger in gott vatter, insouders günstiger herr! Uewer erwürden sind unser willig dienst zu voran bereit! Und demnach zu vernemmen, als dan wir ein zeit lang nach übergebung des gottshus Marsens, so papstliche heiligkeit unser gnädigster herr an die societet Jesu und besonderlich zu ufrigung eines collegii in unser statt annexiert, gewidmet und uniert mit verlangen gewertig ist gewesen, daß uwer ehrwürde allhär in unser statt autonomien etliche patres zu institution auch besazung des collegii und investitur des gottshus Marsens gütern mit und die sachen zu gntem fortgang bringen würde, mögen wir nit underlassen. U. G. ganz fründlicher wolmeining zu vermelden, daß uns zu großem befreuen und congratulation gefallen, daß diese verwilung bemüter vattern der societet Jesu ankonft mit der zukunft ehrwürdigen hochgelernten herren P. Petri Canissi, so mit bischöflicher hochwürde von Vereell, apostollischen legaten, alläß über unser verhoffen ankommen richlich ersezt und erbässert worden, konnen also weder papstlicher heiligkeit noch derselben nuntio der gnädigen befürderung und wolmeining unser statt mit dieses collegii institution zu vererren und begaben. Desglichen Ew. Ehrwürd des väterlichen geneigten willens nit gnugsamlich

bedauken, das dieselo uns mit einem solchen sinnen man als
dessen rum in ganzer christenheit und besunderlich in Tütschen
nation erschallen meinen und ihme sin wohnung bi uns usgahn
und bescheiden wollen, welche gnat und väterlich patrocinium wir
zu keinen vergeß stellen noch fallen lassen sonder unsers möglichen
wegs parten flaiszes erkennen sollen und wollen. Hieneben sollen
wir Uw. Chrw. verner unbericht nit lassen, wie dan mir wol-
ermeilten herren Canisium und seinen mitgeserten, den h. Patrem
Robertum mit bistand und zuthun hochermalts herren nuntii durch
etliche unsere abgeordnete miträti in possession und geweer des be-
malten huses Marzens und desselben gütern und allen derselben
dependenzen in unserer obern hertligkeit gelegen insezgen lassen.
Sind auch wolgeneigt si und die patres, so disem collegio ie zu
ziten vorstehn werden, so wit und lang uns gott der almächtig
gnad gibt zu handhaben, schützen und schirmen, achtend auch ich
von obgemelten herren Canisio diser sachen willäufigern bericht
empfahen werbend. Im übrigen will uns nach erstättung oberholten
dingen erforderlich bedunklen, das die institution numeir ins werk
gebracht und nit länger verwylt solle werden. Verhalben unser
ganz fröndlich gesinnen an Uw. Erw. ißt, dieselb wolle erster ge-
legenheit sich umb so vil benügen und die hand an den ingang
und ufrüchtung des collegii, als wir achtend, an den Uew. Chrw.
des von baptstlicher heiligkeit bevelch empfangen habe zu legen,
darzu Uro. Chrw. unsers geneigten willens und biräthiger hilf als
den zwischen hochermalten herren nuntio und uns bereit worden
nit mangeln soll noch wird. Hiemit thund wir uns üwem gnädi-
gen väterlichen willen bevelchen und auch ein glühseligs neu jahr
von gott dem herren wünschen. Datum 4. Januarii 1580.

Euer Chrwürbe ganz dienstwillige
schultheis und rat der statt Fryburg.

Ungedruckt. Staatsarchiv Freiburg Copie in Codex iurium collegii 56,
S. 415—419. Original ist nicht vorhanden.

Nr. 3.

Rats-Beschluß der Errichtung eines Colleges und der Einverleibung des Prämonstratenser Stiftes Marsens.

Freiburg, den 18. Aug. 1580.

Auf Veranlassung des päpstlichen Nuntius Vonomi, Bischof von Vercelli, hat der Rat zur Gründung eines Colleges Professoren aus der Gesellschaft Jesu in Aussicht genommen und sich an den hl. Vater gewendet um Aushebung des Klosters Marsens und um Errichtung eines geeigneten Gebäudes. Durch Verwendung des Nuntius erlangte man dies beim hl. Vater und auch die Zustimmung des Provinzials der Jesuiten, dem Wunsche des hl. Vaters nachzukommen. Da wegen schwerer Bedenken die Gründung neuerdings beanstandet wurde, so septe der Nuntius die Notwendigkeit und Ehrensache der Gründung aus einander und bewies, daß die Einkünfte von Marsens zum Unterhalte ausreichend seien. Darauf beschließt der Rat in Anbetracht des Nutzens einer solchen Anstalt zur Heranbildung der Jugend in Wissenschaft, kathol. Glauben und Sittentreinheit von der Erlaubnis des hl. Vaters Gebrauch zu machen und das Kloster Marsens dem Jesuiteneosleg einzuvorleiben, die Väter der Gesellschaft Jesu zu berufen und alles nötige zur Einrichtung der Anstalt zu thun, soweit nicht die Staatskasse direkt dazu in Anspruch genommen werde.

Nos consul et senatus urbis reique publicae Friburgensis in Helvetiis universis harum litterarum inspectoribus notum fieri volumus, cum rev^mus in Christo pater ac dominus d. Joannes Franciscus, episcopus Vercellensis, sacrae sedis apostolicae ad Helvetios nuntius visitationem eam, quam a sanctissimo in Christo patre ac domino Gregorio decimo tertio sanctae Romanae ecclesiae pontifice summo calamitosis hisce temporibus in mandatis accepit, nostra in urbe et ditione prosequeretur, isque mirifica in nos benevolentia in ipso visitationis suae curriculo signis haud dubiis innumerisque in nos et rem publicam nostram beneficiis collatis abunde declarata, ad institutionem

collegii delectis ex societate Jesu professoribus nostra in urbe, quod non sine insigni ejus ornamento et commodo foret instruendi hortator et suasor fuerit, ut pro unione et annexione monasterii Marsensis ordinis Praemonstratensi sin agro nostro supplices ad sanctissimum pontificem dederimus litteras nostramque operam et sumptus ad aedificium ex R. R. societatis Jesu patrum sententia pro locorum opportunitate construendorum ultro obtulerimus. Quibus ab ipsa sanctitate sua admittente predicto R. domino nuntio impetratis etiam societatis Jesu in Superiori Germania praeposito provinciali operam suam ad morem summi pontificis voluntati hac in parte gerendum offerente res denuo ob gravissimas quasdam et evidentes rei publicae nostrae incommoditates eo redierit, ut de institutione et instauratione illius collegii sistenda cogitaremus. Praedictus Rev^{mns} dn^{us} nuntius postliminio coram nobis oratione habita ad edendum hoc Christianae pietatis opus rei publicae nostrae non minus necessarium quam honorificum suasor fuit remque eam tantae molis non esse quin ejusdem monasterii Marsens annuis preventibus, prout subductis rationibus sibi constabat, facile sustentaretur, sicque aedificii construendi sumptuum magnitudine terreremur, cautum fore, ne quos ex aerario nostro publico sumptus nisi voluntarios faceremus affirmavit. Quo factum est, ut priore nostro responso et earum, quas ad pontificiam sanctitatem dedimus litterarum tenore denuo perpenso habita praeterea ratione, quantum cuiilibet bene constitutae rei publicae ornamentum et incrementum afferat ejusmodi schola piis juxta ac eruditis doctoribus instructa, in qua juventus non modo bonarum litterarum et artium peritiam sed et christiana catholicae fidei et pietatis fundamenta cum incorruptorum castimonia morum certissimis rei publicae olim bene administrandae adminiculis hauriat et imbibat: Nos ut quibus orthodoxae fidei propagatio cordi semper fuerit et esse debuerit beneficium hoc ab ipso summo pontifice nobis concessum recusare nefas ducentes praedictum monasterium Marsens cum omnibus et singulis bonis et possessionibus, decimis censibus, redditibus et preventibus eidem pertinentibus ad collegium Rev. societatis Jesu patrum nostra in urbe instituendorum uniri omnino permisimus permittimusque tenore praesentium relicta

Revmo dno episcopo Vercellensi omnimoda potestate eandem institutionem, quibus oportuerit rationibus, maturandi. Rev^{dos} insuper societatis Jesu patres primo quoque tempore vocandi omniaque ad collegii hujus stabilimentum pertinentia absque ulla cuiusvis contradictione et impedimento, dum id absque aerarii nostri publici gravamine fiat administrandi et disponendi.

In quorum fidem et robur nos hasce litteras per Guiliel-
lum Techterman archigrammateum nostrum subsignatas secretiori urbis nostrae sigillo communivimus decimo quinto Calendas Septembbris anno a nativitate domini nostri Jesu Christi millesimo quingentesimo octuagesimo.

Willelmus Techtermann.

Ungebrucht, Original im Staatsarchiv Freiburg, Archives du collège. Humillimont B 1. An einem Papierstreifen das kleinere Stadtsiegel von Freiburg auf Wachs.

Nr. 4.

Besitzergreifung des Klosters Marsens durch P. Canisius.

Marsens, den 21. Dezember 1580.

Auf Veranlassung von Nuntius Bonomi, der die Ausführung der durch Bulle Gregors XIII. verhängten Aufhebung von Marsens und Incorporirung in das zu errichtende Jesuitencolleg von Freiburg wünscht, erfolgt die Übergabe dieses Stiftes an P. Petrus Canisius als bevollmächtigten Vertreter der Gesellschaft Jesu. Ausstellung einer Urkunde über die Besitzergreifung auf Verlangen von P. Canisius und des Nuntius in der Muttergotteskirche zu Marsens in Gegenwart von Peter Schnewly, Propst von Freiburg, Fr. Joh. Michael, Franciscaner und der Ratsherren Barthol. Reyn, Franz Gurnel u. Wilh. Krummenstoll.

In nomine domini Amon. Notum sit omnibus et singulis, quod anno a nativitate domini millesimo quingentesimo octuagesimo iudictione octava die vero vigesima prima Decembris in infradicto monasterio coram nobis infrascriptis notariis et testibus ad hoc specialiter vocatis et rogatis cum præsens personaliter constitutus R. P. D. Petrus Canisius ex societate Jesu nomine et tanquam procurator ejusdem societatis exposuissent, qualiter

a sanctissimo domino nostro D. Gregorio, divina providentia papa XIII. monasterium s. Mariae Humilis montis seu alias de Marsens ordinis Praemonstratensis ditionis Friburgi Nuitonum et Lausannensis dioecesis illustrium ac potentum dominorum Friburgensium ad hoc expresso accidente consensu unitum et incorporatum atque attributum fuerit patribus societatis Jesu pro collegio in civitate Friburgi supradicta ejusdem societatis instituendo, ut patet ex litteris apostolicis de super expeditis sub plumbo datis Romae apud Sanctum Petrum anno millesimo quingentesimo septuagesimo nono ejusdem s^{mi} domini pontificatus anno octavo, ideoque pro dictarum litterarum apostolicarum et unionis supradictae executione instanter ab illustri admodum et R^{mo} domino d. Joanne Francisco episcopo Vercellensi ac praefati sanctissimi domini nostri Gregorii apud Helvetios, Rhaetos confoederatos subditos etc. nuntio ibidem existente petiisset procuratorio nomine quo supradictae abbatiae Humilis montis illiusque bonorum, jurium et pertinentiarum quarumcumque realem et actualem possessionem sibi dari idem rev^{mns} dominus asserens se bene de supradictis omnibus informiatum atque ad dictarum litterarum apostolicarum executionem paratum esse eudem R. P. d. Petrum Canisium tanquam procuratorem ejusdem societatis in possessionemmittentis duxit et re ipsa per altaris majoris amplexum calicis apprehensionem, campanae pulsum et ipsius ecclesiae clavis a monachis ipsis factam traditionem immisit dicens et declarans eandem societatem Jesu et dictum patrem Canisium tanquam societatis procuratorem, actorem, gestorem esse verum, certum et indubitatum dictae abbatiae ejusque omnium jurium et pertinentiarum possessorem ac dominum atque ut tales ab omnibus, quorum interest, recognosci debere ad carundem literarum apostolicarum praescriptum et formam. De quibus omnibus et singulis ut supra gestis ne in posterum de eisdem dubitare ulla ratione contingat, idem rev^{mns} dominus nuntius ac rev^{dus} P. d. Petrus Canisius rogarunt nos infra signatos notarios et quemlibet in solidum, ut unum sive plura publicum seu publica conficiamus instrumentum vel instrumenta.

Acta sunt haec in ecclesia s. Mariae monasterii Humilis

montis supradicti die et anno supradictis praesentibus ibidem
RR. DD. Petro Schneulin, praeposito Friburgensi. et
fratre Joanne Michaeliordiniss. Francisci necnon magnificis
DD. Bartolomeo Reyno, Francisco Gurtnelino et
Guillelmo Gromestoldio senatoribus Friburgensibus
tes tibusetc.

Ego Jnlius Guidi, clericus Senegalliensis dioecesis
apostolica auctoritate notarius, quia praemissis omnibus interfui
et una cum infrascripto d. Luca Burgo in solidum rogatus
fui suprascriptum instrumentum scripsi atque in fidem subscrispsi
cum appositione mei soliti signi tabellionatus.

Ego Lucas Burgus clericus Cremonensis apostolica
auctoritate notarius, quia praemissis omnibus interfui et una cum
suprascripto d. Julio Guidio in solidum rogatus fui in fidem
subscrispsi cum appositione mei soliti signi tabellionatus.

Ne de supradictorum legalitate dubitari in posterum con-
tingat, fidem facimus et attestamus nos Joannes Franciscus
episcopus Vercellensis et apostolicus nuntius supradictos do-
minos Julium Guidium et Lucam Burgum esse authori-
tate apostolica notarios illorumque scriptis certam et indubitatam
fidem in judicio et extra adhiberi solere et in fidem praesentes
per infrascriptum secretarium nostrum fieri et sigilli nostri ap-
pensione muniri fecimus.

Datum in loco, die et anno supradictis

Joannes Antonius Caresana secr^{ius} de M.

Ungedruckt, Original im Staatsarchiv Fbg. a. a. D. Nr. 2. Angehängt
an einer Blechlapel das rote Wachssiegel von Nuntius Bonomi.

5.

Der Rat von Freiburg genehmigt die Incorporirung von
Marsens und die Privilegien des neuen Collegs.

Freiburg, den 11. Juli 1581.

Der Rat bestätigt und genehmigt alles bezüglich der Ueber-
und Vereinigung von Marsens mit dem Colleg gemäß

päpstlichem Auftrage geschehen ist und verspricht dem Colleg stets hilfreiche Hand zu bieten und ihm seine besondere Gunst zukommen zu lassen, wie er es auch jüngst gegenüber dem Visitator der deutschen Provinz P. Ollivier Manars versprochen. Beratung einiger abgeordneter Ratsherren und des P. Canisius und anderer Väter der Gesellschaft Jesu über den Bau von Colleg, Kirche und Schule, über Platz und Mittel; Entscheid für den Joh. von Lauten-Heid gehörigen Biseeplatz. Bestätigung dieses Ankaufes von Seiten des Rates und Ueberlassung des Fischrechtes in dem an das Gut anstoßenden Weiber. Wunsch des Rates nach einem bequem zu überbauenden Platz für Kirche und Schule. Gewährung jener Immunitäten an das Colleg, die die übrigen Klöster in der Stadt genießen: Befreiung von bürgerl. Lasten, öffentlicher Steuer und allen ordentlichen und außerordentlichen Lasten, Genuss der kirchlichen Immunitätsrechte bezüglich Personen und Vermögen, ferner der dem Orden vom hl. Stuhl gegebenen oder noch zu erteilenden Gewohnheiten Freiheiten und Sätzeungen in Bezug auf Kirche und Schule, ferner das Versprechen Abtrünnige aus diesem Orden hier nicht zu dulden.

Nos consul et senatus universus urbis reique publicae Friburgensis in Helvetiis notum et testatum fieri volumus omnibus et singulis, cum sanctissimus in Christo pater ac dominus Gregoriis XIII. sacrae Romanae et universalis ecclesiae pontifex maximus paternam suam erga nos et rem publicam nostram benevolentiam et insignem benignitatem cum aliis praeclaris beneficiis tum hoc ipso luculenter ac mirabiliter declaraverit, quod nostris votis ac precibus clementer annuerit, quas reverendissimo in Christo patre ac domino d. Joanne Francisco, episcopo Vercellensi, sacrae sedis apostolicae ad Helvetios nuntio, simul authore, hortatore et intercessore obtuleramus nimirum, ut in hac urbe nostra collegium venerabilis multumque laudatae societatis Jesu institueretur ac eidem collegio Marsensis abbatiae ac monasterii fundi, census et preventus omnes, qui in ditione nostra siti sunt, in perpetuum unirentur atque incorporarentur concesseritque idei optimus maximusque pontifex diploma, quo dicti monasterii jura et bona futuro apud nos collegio perpetuo uniuntur factum est, ut missi ad

nos societatis patres in praesentia reverendissimi domini nuntii, quem diximus anno superiore millesimo quingentesimo octuagesimo, die vero vigesima prima mensis Decembris in possessionem bonorum ejusdem monasterii venerint, ad quam rem nos, uti par erat, tanto libentius assensum praebuimus, quanto imagis rei publicae nostrae interesse cognovimus, ut pii Juxta ac eruditii professores et sacerdotes ex memorata societate delecti suam certam ac stabilem apud nos sedem haberent suaque praesentia ac fideli opera christianam juventutem in liberalibus artibus, bonis litteris omnique pietate et morum integritate sedulo instituerent, qui praeterea verbo, exemplo suisque ministeriis et officiis omnes nostrae civitatis ordines ad bene beateque vivendum atque ad publicum bonum promovendum instruerent atque extimularent. Quare nos quibus orthodoxae in primis fidei propagatio et hujus rei publicae incrementum ac decus cordi est et semper esse debet praedictam pontificis maximi gratiam in nos collatam gratis animis complectentes, quemadmodum antea litterarum, quas publico sigillo obsignavimus, testimonio sic nunc etiam harum tenore profitemur, quidquid in negotio hujusmodi translationis et unionis monasterii Marsensis in ipsum collegium authoritate apostolica actum et gestum est, id nobis perpetuo gratum et ratum fore nosque auxiliatrices manus tam praeclaro et sancto instituto fideliter porrecturos et perpetuo favore ac studio illud prosecuturos esse. Sic enim rev. in Christo patri Oliverio Mauareo nuper coram pollici sumus, cum is provinciae Superioris Germaniae visitator a rev^{do} admodum patre-praeposito generali dictae societatis ex Roma urbe destinatus adesset ac a nobis de hoc collegio maturando, prout in mandatis habebat, postularet. Unde factum est, ut nonnulli ex ordine nostro senatorio delecti cum predicto rev. patre visitatore et rev. patre Petro Canisio aliisque pluribus societatis Jesu patribus tunc praesentibus de collegii hujus fundamentis jaciendis deque templo ejus ac schola erigendis deque locis ac sumptibus ad futura aedificia necessariis deliberarint tandemque ultro citroque collatis consilii variisque ad rem perficiendam opportunis locis inspectis collegii patrum sedem ac domicilium in edito urbis loco vulgo Bisee vocato qui ad strenuum magni-

ficumque virum dominum Joannem a Lanten agnominatum Heid, equitem auratum et proconsulem, pertinebat constituerunt. Ille vero predictum locum, domum et arcem suam cum viridario et aliis pertinentibus ibidem existentibus in collegii usum sicut e litteris super hoc contractu confectis patet, venderit dictisque patribus libere resignaverit. Super quibus, ne in posterum collegii patribus assensu nostri testimonium desit, non solum Marsensis monasterii omniumque ejus bonorum, possessionum jurium, censuum, decimarum et proventuum traditionem ad ipsos velut legitimos haeredes omni ex parte spectantem hoc publico velut instrumento testatum omnibus facinus irrevocabiliter sicut jam supra. Sed etiam declaramus constituimusque proprietatem praedictae domus aliarumque omnium et singularum rerum, quae justo emptionis vel donationis titulo in hujus collegii possessionem cedent, suum robur et firmatatem perpetuam obtinere debere quemadmodum his litteris in posterum etiam valituris confirmamus. Quod vero ad stagnum sive piscinam dictae domui vicinam attinet, eisdem rever. patribus in collegio ibidem habitantibus omnem ejus stagni usum et piscatum sicuti petiverunt, gratiose concedimus et applicamus solo aqueductu ad necessarios urbis nostrae usus reservato. Praeterea eorum votis in co annuimus, ut ex vicinis tubis fontem in quamlibet domus suae partem deducere ejusque usum sine aliorum tamen et publico detimento retinere possint. Tum de fundo ad templum collegii deque aedificiis ad scholam ejusque classes necessariis comparandis statuimus ac volumus, ut loca commoda, quibus liceat superaedificare illis nostro etiam nomine procurentur et applicentur. Praeterea benigne concedimus ac in perpetuum dicto collegio eam facultatem et immunitatem constare volumus quamcunque alii hujus urbis ecclesiastici sive religiosi homines in suis domibus vel monasteriis de facto vel de jure vel de consuetudine tenent, ita ut praesens domus vel collegium ab omni civili gravamine, publica exactione aliquisque gravaminibus ordinariis vel extraordinariis nunc et in posterum omni ex parte liberetur cunctisque demum ecclesiasticis immunitatibus sive ad personas sive ad bona mobilia vel immobilia pertinentibus domi forisque libere gaudeat ac fruatur. Ad haec ut privi-

legia dictae societati ab apostolica sede concessa vel concedenda, et quae cumque ad ejusdem societatis institutum constitutiones, libertates, consuetudines modumque in ecclesia vel schola procedendi ac regendi pertinent, non minus in hac urbe nostra quam aliis in collegiis vim suam integrum habeant ac sine cuiusquam molestia vel impedimento clam vel palam valeant exerceri decen-nius promittimusque iusuper nos in urbe et ditione nostra apo-statas ac rebelles ex eadem forte societate (quod deus avertat) prodeentes minime passuros esse, si de his expellendis vel coh-i-bendis societatis nomine nostra fuerit opera requisita. In quorum omnium supradictorum fidem et robur nos non solum nostro sed etiam successorum nostrorum, a quibus, quo ad singularem dei omnipotentis gloriam et catholicae religionis propagationem nostraequae rei publicae ornamentum magno consensu delibe-ratum conclusumque fuit ullo unquam tempore infringi aut labefactari non debet nomine hasce et alteras eodem exemplo litteras per Willelmum Techterman archigrammataeum nostrum subsignari ac secretiori urbis nostrae sigillo communiri voluimus undecima die mensis Julii anno a nativitate domini millesimo quingentesimo octuagesimo primo.

Willelmus Techterman.

Ungebrücktes Original auf Pergament, Staatsarchiv Fbg. Collège B. Cart. 3, N° 3, ferner Copie in Cod. jur. collegii. S. 439—45. Angehängtes Wachstiegel der Stadt Freiburg.

6.

Erwerbung des Biseeplates für das Collegium.

Freiburg, den 26. Juli 1581.

Johannes von Lanten, genannt Heid, Ritter, verkauft an Peter Canisius zu Handen der Gesellschaft Jesu sein Haus (sive arcem) genannt Bisee sammt anliegendem Garten und Wiese östlich angrenzend an die öffentliche Straße nördlich und westlich an die Wiese des edeln Franz von Ligerz (Ligrius) Ritter dazwischen die Straße, gegen Mittag an die dem Colleg bereits gehörige von Johs. Bugniet erworbene Wiese samt allen Nutzungen und Rechten um 2100 Fl. kleinen Gewichts (parvi ponderis monetae).

Diese Summe wurde beim Kauf baar erlegt in Freiburger Münze. Auf Verlangen des Verkäufers wird Ratschreiber Wilhelm Techtermann von Schultheiß Rat und Gemeinde von Freiburg ermächtigt zur Beglaubigung das Stadtsiegel an die Verkaufsurkunde zu hängen. Zeugen: Jacob Römer und Wilhelm Lanten, Benner.

Staatsarchiv Frbg., Codex jur. coll. S. 433—438.

7.

Erwerbung eines Teils der Wiese hinter dem Grische für das Collegium.

Freiburg, den 1. August 1581.

Peter Gurnel, Vormund der Barbara Bögelin, Tochter des edlen Peter Bögelin und der Barbara Russieo, verkauft an P. Peter Canisius zu Händen der Gesellschaft Jesu und ihrer Niederlassung in Freiburg die Wiese auf dem Bißeplatz in Freiburg östlich stehend an die dem Collegium gehörige von Joh. Auginet erworbene Wiese, westlich an den öffentlichen Weg, der zum Spitalgarten und der Stadtmauer hinführt, nördlich an die Wiese des Colleges, mittäglich an den Weg neben dem Gute von Caspar Weck. Dieser Verkauf geschah um den Preis von 320 fl. Freiburger Münze. In Bekräftigung dieses Kaufes ließen Schultheiß Rat und Gemeinde durch Stadtschreiber Wilhelm Techtermann das Stadtsiegel an die Urkunde hängen. Zeugen: Jodocus und Daniel von der Weyd (a Pascuis).

Staatsarchiv Frbg., Codex jur. coll. S. 446—50.

8.

Erwerbung des Hauses Schneuwlin für den Bau eines Colleges.

Freiburg, den 17. Juli 1581.

Jakob Schneuwlin, Rats herr in Freiburg i. Sch., verkauft durch gegenwärtigen Alt für seinen Neffen Peter, Sohn des Franz Ammann, und mit Zustimmung des Rates dem P. Peter Canisius zu Händen der Niederlassung der Gesellschaft Jesu in Freiburg

das kleinere Haus seines Neffen in Freiburg, gelegen zwischen dem Hause des Johann von Landtau, genannt Heid, und dem Stalle des Joh. Erhard vor der Scheune, die den größeren Gebäuden des Neffen gemeinsam ist, und rückwärts anstoßend an das Haus des Ulrich Burgknecht. Preis 300 fl. Freiburger Münze. Angehängtes Siegel der Stadt Freiburg. Zeugen: Ludwig d'Affry Schultheiß, Jacob Känel, Joh. Marti, Barthol. Reynauld, Peter und Wilh. Krummenstoll, Panfratz Wilb, Joh. Gartmisiwyl, Panfratz Techtermann, Joh. Meyer, Ratsherren, Peter Känel, Jak. Ramir, Wilh. Lanten, Venuer.

Staatsarchiv a. a. O., S. 450—53.

9.

Verordnung über die Organisation der alten Schule.

Freiburg, den 30. November 1582.

Auf die Beschwerden der Jesuiten am Colleg wegen der alten Schule und nach Bericht der Schulherrengammer, erstattet durch Probst Schnewly, beschließt der Rat: 1) dem Colleg außer den der alten Schule bewilligten 6 Fudern Holzes 13 Kronen jährlich beizusteuern, wofür die Schüler von Fronfasten- und Holzgeld befreit werden sollten; 2) außer dem Colleg eine weitere Schule beizubehalten für Lesen, lateinische und deutsche Sprache und Gesang und dem Schulmeister ein Gehalt zu bestimmen von jährlich 32 Kronen, 3 Mutt Korn, 1 Fah Rhy- und 1 Fah Landwein samt Frohnfastengeld von den Knaben; 3) weitere Aufbesserung für den Schulmeister, im Falle er eines Provisors bedürfe; 4) Vocal im alten Schulhaus neben dem Rathaus eventuell Miethe eines weiteren Vocals; 5) Trennung der lateinischen und deutschen Schüler in verschiedenen Localen; 6) Ueberwachung von Schule und Schulmeister durch das hiesige Jesuitencolleg.

Als dann die ehrwürdige und bestliche herren der Societet Jesu dis collegii zu Friburg den herren verordneten etliche schwärzt articul, so si bi der alten schul befunden, welche sich mit ihrem instituto und bruch nit verglichen können, fürgehalten und deninach durch wolgedachte herren verordneten, minen gnedigen herren und obren des täglichen rats, dieselbige artichel schriftilich fürgeschlegt und zu besser ordnung und erläuterung der sachen damaluen den schulherren bevolen, darob ze sijen und ihres gut bedruchten ire gnaden zu verstendigen, haben wol gedacht mine gnädige herren

an hüt dato us des ehrwürdigen herren probstis widerbringen des anschens, so darumb geschafft worden, dahin eneschlossen und zugelassen, daß es demselbigen ansehen nach geschehn und solches gehalten werden sollte: Nemlich, daß dem collegio fürohin zu den sechs sudern holzes, so ihre gnaden der alten schul ze geben pflegt haben, drizehn kronen jährlich gelangen föllend, damit si dem kosten überall des holzes, kerzen und der besoldung des easfactoris oder inheizers zu winters zit abtregen werdent. Deshalb auch die schüler des Fronfasten- und holzgeltts ledige, mithin ire gnaden solcher sachen fernr mühe überhebt siend.

Hieneben diewil es nothwendig und erforderlich, daß neben der schul des collegii ein andere gehalten werde und deshalb ein schulmeister sie, der die jugent im alphabet und läsen in latinscher und teutscher sprach (dan beiße einem schulmeister sollen vertrut werden und von einander nit gesondert) auch ein dem gesang underwise und lehre, dessgleichen die knaben in der kirch und von einander nit gesondert, processionibus hin und wider beleite, und wie von altem her mit demselben auf sonderbaren fasttagen und ziten die gewönlische ceremonien und gesang verrichte und halte. Soll demselbigen schulmeister für sin besoldung und bestellung per Fronfasten acht kronen, jährlich dri mütt lorns und ein saß Ryffwin und ein saß landwin gegeben werden sampt dem gewönlischen fronfastengelt, so er von den knaben bezühen wird. Und im fast der zufal der tütschen und latiniſchen knaben zu groß wurde und ie der schulmeister eines provisoris bedorste, soll ihme die besoldung werden wie hievor dem teutschen schulmeister geben worden. Dieselbige schul soll gehalten werden in miner herren hus bei dem alten Rathus, und wo dasselbig zu klein und eng wurde, soll man alsdann dem schulmeister ein hus umb den zins bestellens, bis uf ihrer gnaden witerem insehen. Und also möchten die Latiniſchen in der obern und die Tütschen in der anderen stuben unterscheiden wohnen mit den anhang, daß obgemelte schul und schulmeister der societet allhie unterworen sin solle, damit si achtung drus gebend, daß in derselben schul nüt versumpt sonders im läsen wolgegründ desto ehe ins collegium usgenommen werden mögind.

Actum ultima Novembris 1582 Jahr.

Ungebruckt, Staatsarchiv Freiburg, Cod. jur. Collegii p. 453—37.

10.

Umtausch der Schulräumlichkeiten mit denen des Colleges.

Freiburg, den 3. Juli 1583.

Auf Vorstellung von Provinzial und Rector des Collegiums über die gegenwärtigen ungenügenden Räumschleiken für die Schule und ihren Vorschlag, dem College das Schulhaus samt Saal und Garten, der Schule aber die beiden oberen Häuser zuzuweisen und im Halle die Kirche dem College gegenüber erbaut würde, einen hohen Gang über die Gasse zu errichten und nach reislicher Besprechung mit Provinzial und Rector beschließt der Rat, das Collegium mit der Schule und die Schule mit dem College zu tauschen unter der Bedingung, daß diese Umwandlung auf Kosten der Patres geschehen solle, dagegen möge man andere Bauten noch ausschieben, da doch eine nochmalige Verlegung von Schule und College vorauszusehen sei.

Wir der schultheiß und rat der statt Fryburg thund sind mit disem brief, als van der erwürdig hoch- und wolselert herr provinzial und der rector des collegii der Societet Jesu hievor unter andern dingen das wesen und stabiliment des collegii und der schul berürend an uns langen lassen, wie das der saal und schulen an dem ort, da si jey sind, zu klein und so eng, das den knaben und schulmeisteren ein ungesunder dampf und geschmack dahät entspringt. Zu dem das die jugent, wo si sich merete, mit platzes gnug habeu möcht. Darob si uns dis mittel fürgeworfen, ob nit möcht ein wechsel geschehen, das dem collegio das Schulhaus mit sampt dem stal und garten, den schulen aber die ander zwei obere heuser angeeignet und von dem einen haus ein stock und wonung zugelassen und vergont wurde. Demnach im val man die kilchen gegen dem collegio über wurde buwen, ob man möcht ein schlechten hohen gang über die gassen erlangen. Und wir durch unserren seckelmeister und stattschreiber erstlich mit wolermelten herren provincialen, demnach auch nach besselbigen abreisen mit dem herren rectore diser sachen halb besprechung und unterred halten lassen. Da so haben wir auch verhört bemelts seckelmeisters und stattschreibers an hilt dato dahm aufschlossen, das wir disen wechsel und verwandlung des collegii in die schul und des schulhauses in das collegium zu lassen, doch mit dem geding, diewil daß schulhus mit

samt dem oberen hons uns in dem ersten lauf und mit verbesserung des inburos ein merliche summe gelts kost, die patres aber des collegii allein das überst huß darzn erkunst und ein trefflichen kosten ersparen, in dem das si kein anders hus zu iher wonning ze konnen bedörfend, so ist unsere meinung, das die ehrwürdige patres das schulhaus zu dem collegio und die schulen in beiden oberen heusern in irem eignen costen nach bester komlichkeit anschiken und accomodieren, ordnen und buwen sollind one unsere beschwärđ. Jedoch sind wir urytig zu erbeffierung solicher gebewuen die handreichung, so wir den ehrwürdigen herren des collegii hievor zur erbauung des schlosses bewilliget, anzuwenden. So vil aber den vorhabenden filchenbuw belangt, diewil sollschihs ein überschwär und groß werk sin würd, und sich darneben ansehen las, das wo die schul mitterwil zu einem solllichen usgang kompt, als verhofft wird, werde die schul mit dem collegio zulezt von noth wegen an ein andere statt und platz müssen gelegt werden, so ist unser meinung, das die erwürdigen patres mit sollschem buw noch zur zit nit fortirulen, sunders sich so best möglichen lidien und einer andern gelegenheit erwarten sollind, auch den herren provincial des durch schreiben berichten und si selber der sachen nachgedenkens haben. Des zu schine wir unser seeret insigel harnunder getruckt den dritten Julii 1582.

Ungedruckt. Original auf Papier mit aufgedrucktem Stadtsiegel im Staatsarchiv Freiburg, Collège B., Cart. 3, N° 10, Codex 458—63.

11.

Bau von Colleg, Schule und Kirche.

Freiburg, den 30. April 1584.

Da wegen rascher Mehrung der Schülerzahl die bisher erworbenen Räumlichkeiten, die vom Rate und von der Gesellschaft Jesu in der Lausannengasse gesauft worden waren, nicht mehr genügten, so wird in Gegenwart des Provincial des Ordens, Georg Baberus, samt Abgeordneten des Rates am 29. April beschlossen, auf dem Biseeplaye Collegium, Schule und Kirche zu erbauen und zwar auf Kosten der Stadt unter der Bedingung, dass die für Schulzwecke bisher von der Gesellschaft Jesu erworbenen Gebäude dem Staate zufallen sollen.

Wir, der schultheiß und rat der statt Fryburg in Nichtenland, thund kund und bekennen öffentlich mit diesem brief, als wir

den vor jaren zu dem anfang der schulen und collegii der Societet Jesu in diser unser statt etliche hütter an des sorberen Spital erklouft, da zudem die ehtwürdigen herren der societet auch etliche hütter umb meeret komlichkeit willen irer habitation sowlich an sich gebracht und aber die zahl heimscher und frömmenden schüleren in latzem so vil zugenummen, das die schul zu eng und wir unvermeidlicher not halb geutschet worden, uns umb bessere gelegenheit umbzesechen, welches ortis wir mit rat und zuthu wolgemelter ehtwürdig hoch und wolgelehrt hett Georgius Baderts provincial der societet und andere des collegii verwandte mit sampt den gestrengten, eblen, vesten, fürnemen, wißen Johansen v. Lanzen zugenant Heid, ritter, schultheiß, Ludwig v. Aßry, altschultheiß, Bartholome Reynault statthalter, Martin Gottow seckelmeister, Franz Gurnel, Wilhelm u. Anthoni Krummenstoll, unsfern vilgeliebten miträthen mit sampt unsferen verordneten die gelegenheit des ortis gemeinlich Bi see genant und der gebeüwen der burg basels besichtigt und mit einhäligen rat und stim beschlossen, das das collegium mit sampt der schulen und kirchen an diesem ort bequemlich erburhet werden möchte, daruf sie dann ein visierung gestelt und dieselb hütting tags fürkommen lassen und die sach an unsrer bedenken und gevallen gesetz.

Wann wir nun gestaltsame der sachen wol und grundlich er wegen und die gelegenheit diser unser statt betrachtet, da so haben wir uns ein für alle mal und entlich dahin entschlossen, daß wir, als wir gedachten ehtwürdigen herren der societet ze thun versprochen das collegium und schulen an dem ort, so unsfern verbüdeten verzeigt worden, nach uswifung darumb gestellter visierung in unsfern eignen costen one des collegii beschwernuß vertraten göttlicher gnaden buwen, urrichten, und im gepürend wesen bringen wollend. Darüber wit dann unsrem seckelmeister und vermeister vollmächtigen gewalt und bevelch albereit zugestellt vermaßen, das von dato diszhin an solche gebeuw hand angelegt und zu nachgelassen werde, es habe den solicher buw sin vollkommenheit erlangt. Doch wollen wir uns hagegen vorbehalten haben, daß den gemelte erwürdige herren iren willen darzu gegeben, daß zu dieser, so si und wir hievor zu den schulen und collegio

erlaucht uns ganzlich heimgefallen und wir befugt siend, damit nach unserem willen und gefallen als mit dem unsfern ze handlen, so verrt wir die gemelten eerbürdigen herren bi den personen, denen si umb solche erlauste heuser ze thun sin möchtend umb dasjenig, so daselbs noch usstehen, verträind und enthebind, welches wir ze thund gleichfalls versprochen im kraft bis briefs, den wir zu vestem urkund sines inhalts mit unserem secret insigel verwart den letzten tag Aprille des jars nach der gepnrt Christi unsers herren gezalt fünfszehen hundert vier und achtzig.

Willemus Techerman.

Ungebruckt. Originalurkunde auf Papier mit aufgedrucktem Siegel der Stadt Freiburg, Staatsarchiv, Collège B., Cart. 3, N° 11. Cod. jur. colleg. S. 461—64.

Das kirchliche Vermögensrecht des Kantons Freiburg

in seiner historischen Entwicklung und heutigen Geltung.

Von Dr. S. Holder

Einleitung.

Das kirchliche Vermögensrecht des Kantons Freiburg beruht auf der Gesetzgebung verschiedener Faktoren. Dasselbe hat zum Teil seine Grundlage in dem gemeinen kirchlichen Recht und der Gesetzgebung der Diözesanbehörde; zum Teil beruht dasselbe auf der Gesetzgebung der staatlichen Autorität. Historisch betrachtet ist es das Produkt mehrerer teils sich ergänzender teils entgegengesetzter Faktoren. Nach dem heute im Kanton Freiburg geltenden Recht ist das kirchliche Vermögensrecht eine *materia mixta juris*, die Fragen vermögensrechtlicher Natur werden, gemäß einem Vertrage zwischen der kirchlichen und staatlichen Behörde, gemeinsam durch eine aus Geistlichen und Laien zusammengesetzte, von der Regierung ernannte Kommission erledigt.

Der Hauptanteil der staatlichen Gesetzgebung kommt in erster Linie der Kapitalfrage des kirchlichen Vermögensrechtes, der Gewerbsfähigkeit der kirchlichen Korporationen und den Gewerbsbestrebungen, dann den kirchlichen Vermögensobjekten wie Pfänder z. i. w., der Verwaltung und Veräußerung des Vermögens zu. Fragen des Charakters und des Subjektes des Kirchengutes, Vermögensobjekte, die Unterhaltung der Kirchengebäude entweder unter das gewöhnliche Kirchentecht oder werden

in einzelnen Fällen von kirchlicher und staatlicher Seite gemeinsam geregelt.

Das Hauptinteresse und der Hauptwert unserer Arbeit liegt in der Darlegung der staatlichen und der partikularen Diözesan-gesetzgebung; das einschlägige gemeine kirchliche Recht werden wir nur insofern herausziehen, als dasselbe zum Verständniß der Arbeit notwendig ist.

Das Material zu dieser Arbeit entstammt zum großen Teile dem Freiburger Staatsarchiv. Das im bischöflichen Archiv zu Freiburg, im Kapitelsarchiv St. Niklaus und auf der Kantonal-bibliothek befindliche Altenmaterial wurde, soweit es in unser Gebiet einschlägt, ebenfalls herangezogen. Die einzelnen Quellen werden im Laufe der Arbeit mit Angabe ihres Fundortes erwähnt. Wo letzteres nicht ausdrücklich angegeben wird, ist, um Wieder-holungen zu vermeiden, immer das Freiburger Staatsarchiv ge-meint.

Was die Literatur betrifft, so hat dieselbe für meine Arbeit nur untergeordnete Bedeutung; Vorarbeiten standen mir nicht zu Gebote.

Die Arbeit gliedert sich wie folgt:

- I. Erwerbsfähigkeit der Kirche. Erwerbsbeschränkungen.
Die sogenannten Amortisationsgesetze.
- II. Subjekt und Charakter des Kirchenvermögens.
- III. Die kirchlichen Vermögensobjekte im allgemeinen und im einzelnen.
- IV. Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens.
Unterhaltung der Kirchengebäude und des Gottesdienstes.
- V. Veräußerung der Kirchengüter.

Es erübrigt mir noch, Herrn Staatsarchivar Schneuwly für die stete Bereitwilligkeit, mit welcher er seine bewährte Sachkennt-niß mir zur Verfügung gestellt hat, zu danken. Es ist eine schmerz-liehe und angenehme Pflicht für mich, hier auch des der Wissen-schaft leider zu früh entrissenen Herrn Prof. Gremaud zu ge-denken, der auf dem Gebiete der engeren Freiburger Geschichte mir stets ein liebenswürdiger Lehrer und Berater war. Ihm, dem ebenso gelehrtien als bescheidenen Forscher sei immerfort ein ehrendes Andenken gewidmet!

Erstes Kapitel.

Erwerbsfähigkeit der Kirche im Kanton Freiburg. Erwerbsbeschränkungen. Die sogenannten Amortisationsgesetze.

Die Ansänge des Kirchengutes sind im Allgemeinen in Zuwendungen, Schenkungen und Vergabungen von Vermögensobjekten durch Privatpersonen oder Gemeinwesen an Kirchen und geistliche Genossenschaften zu suchen. Die juristische Grundlage des kirchlichen Vermögenstrechtes liegt historisch in der Gesetzgebung Konstantins und seiner Nachfolger, welche der Kirche volle Erwerbs- und Besitzfähigkeit garantierten¹⁾ und dieselbe überdies vermögensrechtlich mit großen Privilegien ausstatteten.²⁾ Diese Privilegien verblieben der Kirche unter der Herrschaft der germanischen Könige, da die Germanen das römische Recht, nach welchem die Kirche lebte (*Ecclesia vivit legi romana*), anerkannten. Von den germanischen Volksrechten enthält die *lex Burgundionum*³⁾, unter römischem Einfluß entstanden, Vergünstigungen zum Besten frommer Stiftungen und selbst die *lex Alamannorum*⁴⁾ wahrt die Freiheit der Vergabung zu Gunsten der Kirche. Die fernere Entwicklung steht hauptsächlich unter dem Einfluß des kirchlichen Rechts; die Folgezeit weist viele Bestimmungen von Konzilien und auch weltliche Gesetze über testamentarische und andere Anwendungen an die Kirche auf.⁵⁾ Die Vergünstigungen gingen schließlich so weit, daß Testamente ad plam causam, welche formlos waren, nichts bestoweniger als gültig und rechtskräftig angesehen wurden, wenn nur die Disposition selbst bewiesen werden konnte.⁶⁾ Später

¹⁾ Codex Theodos. XVI. 2. Vgl. Schulte, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, ihrer Institute und Stiftungen, sowie deren Erwerbsfähigkeit. Gießen 1869.

²⁾ Cod. de episcopis et clericis I. 2, c. 26; c. 49.

³⁾ Lex Burgundionum tit. XXIV. 4, 5, XLIII, LI, LX. (Mon. Germ. Leges III p. 544, 550, 555, 560.)

⁴⁾ Lex Alamannorum I. § 1. II § 1 (Monum. Germaniae, Leges III p. 45).

⁵⁾ Thomassin, *Vetus et nova Ecclesiae disciplina* P. 3 l. 1. c. 19 ss; *Monumenta Germaniae*. Leges I passim.

⁶⁾ cap. 11 X de testam. et ultimis voluntat. III. 26; Schulte, Ueber die testamenta ad plam causam nach canonischem Rechte (Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß, N. Folge VIII p. 157 ff.); Schulte, *Kirchenrecht* p. 462.

Privilegien bezogen sich auf die restitutio in integrum und auf die Verjährungsfrist des Kirchengutes.

Die früheste Rechtsentwicklung in der Schweiz stand in Beziehung auf das kirchliche Vermögenrecht ebenfalls unter dem Einflusse des römischen und kanonischen Rechts; lehzwilige Verordnungen und Vergabenungen an die Kirche unterstanden der geistlichen Gerichtsbarkeit und dem kirchlichen Rechte.¹⁾ Wir finden daselbst im 8. und 9. Jahrhundert Vergabenungen an Kirchen u. s. w. und früh schon kennt die Gesetzgebung Vergünstigungen für fromme Stiftungen.²⁾ Die beiden Vollstrechte, welche in der alemannischen und burgundischen Schweiz die Rechtsgrundlage bildeten, haben wir oben schon erwähnt. In den Rechtsquellen sowohl der Ost- als Westschweiz lassen sich diese Vergünstigungen für fromme Stiftungen konstatieren. Die Zuwendungen an kirchliche Stiftungen erscheinen uns als Vermächtnisse ad pias causas, welche in der Form der sogenannten Seelgeräten in der Ostschweiz seit dem 8. und 9. Jahrhundert verbreitet waren.³⁾ Vom 8. bis 10. Jahrhundert kommt ein umfangreicher Güterkomplex an die Klöster, die damals schon Grundbesitzer waren.

Das spätere Mittelalter weist in der von uns berührten Rechtsentwicklung einen zweifachen Charakter auf. In der burgundischen Schweiz, unter direkterem römisch-rechtlichem Einflusse stehend, kommt die Errichtung von Testamenten, zu welchen die ersten Ansätze seit der lex Burgundionum allmählig sich entwickelten, im 13. und 14. Jahrhundert zum Durchbruch. In der alemannischen Schweiz bestand der Einfluß der lex Alamannorum, welche Testamente nicht kennt, fort, dagegen entwickelten sich, vielleicht unter Einfluß des Schwabenspiegels, die Gemächte oder Seelgeräte zu Schenkungen auf den Todessfall.⁴⁾ Der Schwabenspiegel selbst enthält zu Gunsten der Kirche weitgehende Verfügungen.

¹⁾ S. Belege bei Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechtes IV. p. 125 u. 605.

²⁾ Fontes rerum Bernensium I. 213, 216, 225 etc.; Huber, IV p. 605 ff.

³⁾ Huber IV. p. 615 ff.

⁴⁾ Vgl. Fr. v. Wyh, Die lehzwiligen Verfügungen nach den schweizerischen Rechten der früheren Zeit (Zeitschrift für schweizer. Recht XIX p. 69, 132); Huber IV p. 616.

gen 1. Der Inhalt dieses Kürzel des Strafgerichts wurde in den nächsten Jahren im erweiterten Rahmen fort.¹

Die Vergeltung und das Verhören standen oft im Mittelpunkt der geistlichen wie bei Gewissheit, meistens aber bei Verdacht, in jeder Verhörgespräch zwischen Richter und Zeugen zu führen. Die Mündliche, mündliche, schriftliche, gesetzliche oder schriftliche Zeugen, oder auf dem Tische, unter Fragen des Richters oder Strafgerichts, die nur ein Jahr. Da dem Richter und Untersuchten offen war, welche Straftaten vorliegen sollten. Die Richter vermittelten in Beurtheilung zu erläutern der Richter war eine große Anzahl von Verstößen an die Gründen der Richten. Richter und andere gesetzliche Strafgerichtshäfen, aber um einen schriftlichen Auftrag zu erhalten, der Befehl der ersten Partei. Ein Strafgericht war verpflichtet, um dieser Anfrage für in den überwundenen Strafverhandlungen zu sorgen in den vom Staate verordneten Strafverhandlungen die Freiheit und Sicherheit. Eine Erfahrung läßt für ausreichende Rechte von 13 bis 14. Jahrhunderts in der Sache² und von 13 bis 14. Jahrhunderts. Eine Erfahrung wurde dann die Richtermaien gefordert und kann durch Strafverhandlung und Strafgericht begleitet, in der Sache verordnet die Freiheit und Sicherheit zum Durchsetzen. Wenn also die oben erwähnten Strafverhandlungen der Wiedergutmachung nachzuholen gewollt werden, so haben die Richter in den Strafverhandlungen die oben wiedergebundene mündliche Regel anzuwenden.

Die neuzeitliche Strafgerichts- und Strafgerichtshäfen sind in den allgemeinen abweichen, wenn sie vom Strafgerichtshäfen aus dem Ge-

¹ Ausgabe von 1870, in 1871, 1872, 1873.

² Ausgabe. Die verordneten Strafverhandlungen waren nicht mehr als Strafgerichtshäfen in der Sache 1871, 1872, 1873.

³ Seite IV, § 62

⁴ Ausgabe. Die bestimmen Strafgerichtshäfen. 1871, 1872, 1873.

⁵ Bei Richten verweist er auf meine im Absatz 10. obigen Bemerkungen die im folgenden Kapitel ausführlich

⁶ Ausgabe. I : 1, 1871, 1872, 1873. Richter und Strafgerichtshäfen in den verschiedenen Zeiten 1871, 1872, 1873.

legien der Kirche. Die größte Anzahl der Staaten Europas haben solche Amortisationsgesetze erlassen. Eine Ausnahme macht z. B. Österreich und 14 kleinere deutsche Staaten.¹⁾ In der Schweiz sind in eine ziemlich große Anzahl von Kantonsverfassungen und Civilgesetzbüchern wie Uri, Schwyz, Luzern, Aargau, Freiburg, Neuenburg u. s. w. Erwerbsbeschränkungen der Kirche aufgenommen worden.²⁾ Die moderne Rechtswissenschaft verwirft die Privilegien der Kirche auf vermögensrechtlichem Gebiete vollständig³⁾ und stellt das staatliche Amortisationsrecht als der heutigen allgemeinen Rechtsüberzeugung entsprechend hin, dessen Bezeichnung vom Standpunkt der Wissenschaft keineswegs mehr in Zweifel gezogen werden könnte.

Diese allgemeinen Erörterungen, die wir blos in großen Zügen dargestellt haben, um für unser spezielles Thema einen Hintergrund zu gewinnen, vorausgesetzt, suchen wir nun die diesbezügliche Entwicklung in Freiburg darzustellen.

§ 1.

Die ältere Periode bis zur Einführung der Municipale.

Mit der Gründung der ersten Klöster gegen Mitte des 12. Jahrhunderts auf Freiburgischem Gebiete finden wir die ältesten Schenkungen und Zuwendungen an kirchliche Genossenschaften.⁴⁾ Suchen wir nach der rechtlichen Grundlage dieser Schenkungen, so müssen wir darin den Einfluss des römisch-burgundischen Rechts auf die Vergabungsfreiheit sehen, welche letztere wir an anderen Orten der Westschweiz als Schenkungen und lehensweise Verfügungen ebenfalls konstatieren können⁵⁾. Die Form dieses römisch-burgundischen Rechtes werden wir nun wohl als allmählich

¹⁾ Vgl. Friedberg, Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts¹ p. 472.

²⁾ Darüber vgl. später „Die schweizerischen Amortisationsgesetze.“

³⁾ Kahl, Amortisationsgesetze p. 7; vgl. Motive zum schweizerischen Civilgesetzbuch. Das Erbrecht p. 112 u. 148; Huber, Betrachtungen über die Vereinheitlichung des schweizerischen Erbrechts. Basel 1895 p. 31.

⁴⁾ J. Gremaud, Livre des anciennes donations faites à l'abbaye de Hauterive (Archives de la société d'histoire du canton de Fribourg. VI. p. 1 ff.).

⁵⁾ Fontes rerum Bernensium I p. 276, 324, 344.

ausgebildetes Gewohnheitsrecht der Westschweiz vorzustellen haben.¹⁾ Die Gründung der Stadt Freiburg um 1179 brachte in dieser Beziehung keine Aenderung jedenfalls konstatieren wir auch nachher wiederholt Schenkungen an kirchliche Genossenschaften.²⁾ Ob dieses unter dem Einfluß des römisch-burgundischen Gewohnheitsrechtes geschah, oder ob die zähringische Recht enthaltende Gründungsurkunde die Vergabungsfreiheit zu Gunsten strommer Stiftungen gewährleistete, läßt sich direkt nicht nachweisen, da uns die Gründungsurkunde, nicht überliefert ist.

Ueber den Inhalt derselben macht uns die Handfeste von 1249 Mitteilungen. Im Vorwort sagt letztere: „Ne ea, quorum in presentiarum habemus noticiam, per processum temporis labi contingat a memoria, consuevit prudentum antiquitas, res gestas, prout geste sunt, scripture testimonio commendare. Eapropter noverint universi, tam posteri quam presentes, quod Bertoldus dux de Cheringen et rector Burgundie, jura, que in presenti volume sunt scripta, burgensibus suis de Friburgo in Burgundia et eidem ville contulit in initio fundationis vite supradicte. Nos igitur comites de Kiburg eadem jura eidem ville confirmamus, et sigillorum nostrorum munimine prestito juramento roboramus.“ Wenn diese Angabe richtig ist, so deckt sich inhaltlich die Gründungsurkunde mit der Handfeste von 1249. Dies ist jedoch nicht der Fall; die Handfeste von 1249 ist inhaltlich eine Erweiterung der Urkunde von 1179, wie ich, im Anschluß an Huber, glaube nachgewiesen zu haben.³⁾ Es wäre somit methodisch verfehlt, vom Inhalt der zweiten Handfeste auf die erste Urkunde zu schließen. Es läßt sich also von der Vergabungsfreiheit, wie sie sich in der zweiten Handfeste findet,⁴⁾ nicht auf das Vorhandensein derselben in der ersten schließen.

¹⁾ Bgl. meine «Introduction à l'histoire du droit fribourgeois» (*Mélanges d'histoire fribourgeoise* I p. 21 ff.); Huber, IV. p. 85.

²⁾ Fontaine, *Collection diplomatique* II passim (Manuskript der Kantonsbibliothek).

³⁾ *La Handfeste de Fribourg dans l'Uechtland de l'an 1249* ed. Lehr. 1880 p. 41 ff.

⁴⁾ *Introduction à l'histoire du droit fribourgeois* (*Mélanges d'hist. fribourgeoise* I p. 23—25); Huber IV p. 85.

⁵⁾ §§ 16, 19, 24. Bgl. die Ausführungen weiter unten.

Wir können aber auf einem anderen Wege zum Ziele kommen, nämlich durch Vergleichung der Bähringischen oder unter ihrem Einflusse entstandenen Stadtrechte. Der Stiftungsurkunde Freiburgs v. 1179 legten die Bähringer das Stadtrecht von Freiburg i. Br. vom Jahre 1120 zu Grunde.¹⁾ Diese enthält, allerdings in abgeschwächter Form, die Vergabungsfreiheit an kirchliche Stiftungen in einzelnen Fällen.²⁾ Es ist daher wahrscheinlich, daß in irgend einer Form dieselbe Bestimmung auch Aufnahme in den Stiftungsbrief von 1179 faßt.

Ein zweites Zeugniß führt uns an die Wiege Freiburgs, nämlich die Handfeste von Diezenhofen, im J. 1178 von einem Hermann v. Riburg der Stadt verliehen. Diese Handfeste ist uns in einer Bestätigung vom Jahre 1260 erhalten.³⁾ Daraus würde sich der Stand des Bähringischen Stadtrechtes zur Zeit der Gründung Freiburgs i. Ille. erkennen lassen. Die Handfeste von Diezenhofen enthält ebenfalls die Vergabungsfreiheit zu Gunsten kirchlicher Zwecke.

Ein weiteres Zeugniß liefert uns die Handfeste der Schwesterstadt Vern vom Jahre 1218, welche ebenfalls Bähringer Stadtrecht erhalten hat. Diese enthält neben der Vergabungsfreiheit die Verfügungen ad pias causa. Sie ist, weil von denselben Herzögen von Bähringen verliehen, wahrscheinlich der Freiburger Urkunde von 1179 nachgebildet und schöpft jedenfalls wie letztere aus dem Kölner-Freiberger Mutterrecht.

Den besten Beweis liefert uns eine unter direktem Einfluß der Freiburger Urkunde von 1179 entstandenen Handfeste. Es ist die Handfeste von Flumet in Hochsavoyen vom Jahre 1228. Unseres Erachtens hat Le Fort⁴⁾ den Beweis erbracht, daß dieselbe unter dem Einfluß Bähringischen Stadtrechtes speziell Frei-

¹⁾ Gaupp, Stadtrechte des Mittelalters II p. 58; Hegel, Das erste Stadtrecht von Freiburg i. Br. (Zeitschrift für Geschichte des Oberheins. 1896 p. 284).

²⁾ § 4 bei Gaupp, II p. 19.

³⁾ Schauberg, Zeitschrift für noch ungedruckte schweizerische Rechtsquellen II. p. 53 ff.

⁴⁾ Les franchises de Flumet de 1228 et les chartes communales des Zaehringen (Mémoires et documents de la société d'histoire et d'archéologie de Genève XIX p. 134 ss. Introduction).

burgs entstanden ist. Dieses kann aber blos die Urkunde von 1179 gewesen sein, da die zweite Handfeste von Freiburg nach der von Flumet liegt. Die franchises de Flumet¹⁾ enthalten die Dispositionsbefugniß ad pias causas.

Ziehen wir daraus den Schluß. Es ist nicht anzunehmen, da das Münsterrecht der Bähringer Stadtrechte die Vergabungsfreiheit zu Gunsten der Kirche kennt, und da ferner die nachweislich unter ihrem Einfluß entstandenen Stadtrechte dieselbe Bestimmung, wenn auch teils in anderer Form, enthalten, daß die Gründungsurkunde von Freiburg i. Ue. eine Ausnahme davon gemacht haben wird, zumal da eine unter ihrem direkten Einfluß entstandene Handfeste die Vergabungsfreiheit in bestimmter Form enthält. Man darf daher mit ziemlicher Bestimmtheit behaupten, daß in Freiburg i. Ue. die Vergabungen zu frommen Zwecken von der Gründungsurkunde von 1179 garantiert wurden und daß darin in uoco die erste Bestimmung über Zuwendungen ad pias causas und somit über Kirchengut sich findet.

Dieser Schluß wird dadurch bestätigt, daß auf die erste Handfeste, wie schon früher erwähnt, eine Reihe von Schenkungen an kirchliche Stiftungen folgen.²⁾ Einen weiteren Beweis sehen wir in dem Umstand, daß seit 1230 diese Schenkungen mit dem Stadtsiegel versehen sind,³⁾ was doch nur so gedeutet werden kann, daß Schenkungen an Kirchen rechtlich zulässig waren.

Die erste positive, uelkundlich überlieferte Grundlage erhält die Erwerbsfreiheit der Kirche im Kanton Freiburg durch die Handfeste vom Jahre 1249. Diese enthält bezüglich der Vergabungen folgende Bestimmungen:⁴⁾

§ 16. Si duo matrimonialiter contrixerint, quamdiu vir ire et equitare potest, omnia inobilia sua, cuicunque voluerit, libere dare potest . . .

§ 19. Si (burgensis) sine uxore et legitimo herede moritur, omnia, que possidebat, scilicet et viginti quatuor jurati per annum integrum custodiant, ea ratione, quod si quis ab

Le Fort. I. c. p. 147, § 4: « At si forte nullus heredum ea que t poposcerit, una pars detur pro Deo ».

Bastaine, Collection diplomatique II. (Kantonsbibliothek.)

Bastaine, Coll. diplomatique II.

ed. Lehr p. 56 ss.

eis jure hereditario ea postulaverit, ea pro jure suo accipiet et libero possidebit; quod si forte nullus heredum ea, que sunt reservata, proposecerit, una pars Deo detur . . .

§ 24. Si aliquis burgensis per peccatum aliquid acquisierit et illud emendare vel assignare aliquo modo voluerit, libere facere potest, sive in infirmitate, et heredes sui illud reddere tenentur, nisi ante obitum suum illud emendaverit, et quicquid pro salute anime sue coram iuobus honestis viris in elemosina assignaverit, dum ire et equitare potest, libere et sine contradictione facere potest et heredes sui illud reddere tenentur, et si in infirmitate ceciderit et recordatus fuerit quod parum in elemosina dederit aut assignaverit, libere et sine contradictione usque ad 60 solidos in elemosina dare potest.

Daraus folgt: 1. Die Handfeste stellt ganz allgemein die Vergabungsfreiheit von beweglichem Vermögen für jedermann in gesundem Zustande fest. 2. Von erblosem Gut wird ein Drittel kirchlichen Zwecken zugewendet. 3. Vergabungen ad pias causas sind in gesundem Zustande nach Belieben, im Krankheitsfalle bis zu einer gewissen Summe zulässig.

Die Verfügungen ad pias causas werden also durch die Handfeste von 1249 garantiert. Bald darauf wurde die Vergabungsfreiheit in zweifacher Weise erweitert. Nach den Bestimmungen der Handfeste waren Vergabungen ad pias causas auf dem Krankenbett auf eine geringe Quantität reduziert und konnten nur bis zu einer gewissen Summe geschehen. Überdies waren auch im gesunden Zustande nur Verfügungen über bewegliches Gut zulässig. Diese Bestimmungen wurden im Jahre 1282 von Rat und Bürgerschaft Freiburgs, kraft der von den Bürgern ihnen verliehenen Vollmacht, neue Bestimmungen von Nutzen zu erlassen,¹⁾ dahin abgeändert, daß derjenige, der selbstständig und ohne rechtmäßige Erben ist, sei er gesund oder auf dem Krankenbett, frei und unbehindert Vergabungen machen kann.²⁾ Diese Bestimmung

¹⁾ Recueil diplomatique du canton de Fribourg I p. 124.

²⁾ Rec. diploni. I. 118: „Decretum fuit quod omnis homo divisus et disproprietatis fraternaliter a fratribus et sororibus suis ac etiam forchessatus existens, sine liberis a legitima uxore sua procreatis, omnia bona sua, quecumque sint, in sanitate seu in lecto egritudinis constitutus, cui vult, libere conferre potest, contradictione aliqua non obstante.“

wurde von Rat und Bürgerschaft durch eine Urkunde vom Jahre 1285 erneuert und bestätigt,¹⁾ und für die Dauer von 20 Jahren und darüber festgesetzt, bis dieselbe von Rat und Bürgerschaft widerrufen würde. Interessant ist die Begründung dieses Erlasses. Die Urkunde sagt nos considerata evidente utilitate animarum nostrarum, statuimus n. s. w. Diese Begründung weist darauf hin, daß Rat und Bürgerschaft Freiburgs durch diese Verordnung die Begünstigung der Vergabungen ad pias causas im Auge hatten. Diese zeitliche Beschränkung der Verordnung weist aber auch darauf hin, daß es sich um einen Versuch handelte, und daß der Rat sich vorbehält, die Vergünstigung widerrufen zu können.

Neben der auf diese Weise modifizierten Handfeste übte der Schwabenspiegel auf die Vergabungsfreiheit in Freiburg einen nicht zu unterschätzenden Einfluß aus. Freiburg war im Jahre 1277 unter österreichische Herrschaft gekommen und etwa seit dem Ende des 13. Jahrhunderts hatte der Schwabenspiegel in Freiburg wenigstens subsidiäre Geltung. Den Beweis liefert uns eine Rechtsammlung aus den Jahren 1542—1573, welcher eine ältere Sammlung zu Grunde liegt.²⁾ Diese zählt unter die ältesten Rechtsquellen die Handfeste, das Landrecht, Lehren- und Edelrecht, die welschen Ordnungsbücher von Endriffen u. s. w.³⁾ Da die ganze Reihe dieser Rechtsquellen chronologisch aufgezählt ist, so ergiebt sich als Periode der Einführung des Schwabenspiegels die Zeit zwischen der Handfeste und den Ordnungsbüchern Endriffins (Ende des 14. Jahrhunderts). Da der Schwabenspiegel etwa 1274—1275 abgefaßt wurde, so dürfte die Annahme, der Schwabenspiegel habe seit Ende des 13. Jahrhunderts in Freiburg nach und nach Geltung erlangt, gerechtfertigt sein. Die Bestimmungen des Schwabenspiegels⁴⁾ ergänzen und erweitern die Vergünstigungsfreiheit ad pias causas der Handfeste.

Dies ist Ende des 13. Jahrhunderts in Freiburg die Rechtsgrundlage, auf welcher die Vergabungen und lehztwilligen Verfüungen zu Gunsten kirchlicher Institute und Zwecke beruhten.

¹⁾ Rec. diplom I. p. 123.

²⁾ Législation et variétés T. 13.

³⁾ Schnell, Rechtsquellen des Kantons Freiburg p. 10.

⁴⁾ Ed. Löffberg. §§ 5a, 165, 186, 323b. u. s. w.

Und dieser Rechtszustand betreffs der Verfügungen ad piis causas dauerte über ein Jahrhundert. Zu dieser Zeit können wir eine Reihe von Schenkungsurkunden an Klöster, Spitäler und Kirchen verzeichnen.¹⁾ Im Jahre 1370 wurde bestimmt, daß auf den Tod hin jeder bis auf 10 Pfund für sein Seelgeräte bestimmten könne.²⁾ Daß die Schenkungsurkunden mit dem Stadtsiegel versehen waren, wurde oben schon erwähnt; daneben findet sich auch das Siegel des Bischofs von Lausanne und des Pfarrers von Freiburg.

Ende des 14. Jahrhunderts trat eine Änderung in der Haltung des Rates und der Bürgerschaft den Schenkungen und Vergabungen zu kirchlichen Zwecken gegenüber ein. Diese Änderung äußerte sich in einer Reihe von Verordnungen, welche bezüglich der Zuwendungen an kirchliche Stiftungen erlassen wurden. Die Ursache dieser veränderten Stellung wird in den Urkunden direkt nicht angegeben; über den Zweck derselben wird gesagt, daß Rat und Bürgerschaft diese Verordnungen erlassen « por lo communal profit et necessiteiz de notre ville et communiteiz »^{3).} Dies sagt deutlich genug, daß das Kirchen- und Stiftsgut infolge der zahlreichen Schenkungen anstieg, der Bürgerschaft über den Kopf zu wachsen. Dieser Umstand hat ohne Zweifel, wie dies in dieser Zeit auch anderswo beinahe allgemein geschah,⁴⁾ die Bürgerschaft Freiburgs veranlaßt, eine andere Stellung den Schenkungen an Kirchen und Klöster gegenüber zu nehmen und ein Mittel zu finden, um den allzu großen Erwerb der Güter todter Haud zu regeln. Im Jahre 1397 erließen Rat und Bürgerschaft von Freiburg eine Bestimmung des Zuhalts,⁵⁾ daß alle im Stadtgebiete gelegenen, an Kirchen, Geistliche, Klöster, Spitäler, Stiftungen gewidmeten Grundzinsen, sowie Almosen, Jahrzeiten u. s. w. stets und zu jeder Zeit des Jahres von den Verwudten bis zum fünften Grade incl. wieder losläufig seien und zwar mit 20 sol. Laus. für 12 den. Zins. Die so frei gewordenen Zinsen

¹⁾ Recueil diplom. I—IV; Fontaine, Collect. diplom. II, V, VI.

²⁾ Législation et variétés T. 13 fol. 61a.

³⁾ Recueil diplom. V p. 117.

⁴⁾ Rahl, Die deutschen Amortisationsgesetze p. 315.

⁵⁾ Rec. diplom. V p. 117.

sollen wieder zur Ablösung anderer Grundstücke verwendet werden.¹⁾ Vereinzelte Ablösungen kommen zwar schon seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts vor,²⁾ doch wurde durch die erwähnte Verordnung die obligatorische Ablösung gesetzlich festgelegt und im folgenden Jahre, 1398, von Rat und Bürgerschaft nochmals bestätigt.³⁾

In diesen zwei Verordnungen sehen wir die ersten Ansätze zu den späteren Amortisationsgesetzen. Freilich liegt darin noch nicht direkt eine Beschränkung des Gütererwerbs durch Kirchen, Klöster und geistliche Stiftungen, wohl aber sind dieselben ein Mittel um zu verhindern, daß der Besitz der todtten Hand und deren Rechte auf Liegenschaften auf Kosten des Gemeingutes sich nicht allzu sehr vergrößere; denn sind die Widmungen an Grundzinsen und andere Vergabungen rückläufig, so ist damit der der todtten Hand innwohnenden Tendenz, sich dem Berlehrte zu entziehen, ein Riegel vorgeschoben.

Die Verordnungen wurden vor der Hand nur für das Stadtgebiet von Freiburg erlassen; im Jahre 1410 wurden sie auch auf das Gebiet außerhalb der Stadt « in totte nostre segniorie » d. h. auf die alte Landschaft ausgedehnt. Die Verordnung⁴⁾ wurde von der ganzen Bürgerschaft erlassen; letztere bestätigte zuerst die Erklasse von 1397 und 1398 und bestimmte, daß in Bezug auf Schenkungen, Legate u. s. w. an Kirchen, Spitäler, Bruderschaften, Klöster, Geistliche und Mönche in der alten Landschaft das gleiche Recht wie in der Stadt bestehen und daß alle an die erwähnten Stiftungen gemachten Zuwendungen, von den Verwandten bis zum fünften Grad incl., unter denselben Bedingungen wie für das Stadtgebiet, losläufig sein sollen.

Eine Urkunde von 1420⁵⁾ zeigt, bis zu welchem Grade die Liegenschaften durch die an Stiftungen gewidmeten Lasten belastet waren. Viele Bürger waren nicht mehr in der Lage, ihre Häuser und Besitzungen in Stand zu halten; die Überzahl

¹⁾ Rec. diplom. V p. 118.

²⁾ S. die Regesten bei Dague t, Historische Denkwürdigkeiten für die Jahre 1321 ff, fol. 112, 113, 146 u. s. w. (Staatsarchiv.)

³⁾ Rec. diplom. V p. 133.

⁴⁾ Rec. diplom. VI p. 175.

⁵⁾ Rec. diplom. VII. p. 80.

der darauf ruhenden Lasten wird als Grund angegeben, daß manche dem Riu entgegen gehen und die Stadt großen Schaden leide. Daher verordneten Rat und Bürgerschaft nochmals, daß alle Grundlasten auf Stadtliegenschaften, welcher Natur sie auch seien, unter den obenerwähnten Bedingungen loskäuflich seien. Für die Zukunft wurde bestimmt, daß auf städtische Liegenschaften keine Lasten an Stiftungen, sei es durch Verkauf, Obligation, Cession, Schenkung, Verfügung, Testament, Legat, oder auf irgendeine Weise, gewidmet werden dürfen, es sei dem unter der Bedingung einer immerwährenden Loskaufsmöglichkeit.¹⁾ Eine Ausnahme davon bildete die Kirche St. Niklaus. Mit dieser Bestimmung glaubte der Rat für die Zukunft gesorgt zu haben; auch war damit die Gesetzgebung in dieser Beziehung abgeschlossen.

Die Absicht des Rates und der Bürgerschaft war es nicht, Schenkungen an Kirchen und Klöstern zu verhindern; dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut der Erklasse, und es finden sich in der Folgezeit zahlreiche Schenkungen an geistliche Stiftungen u. s. w., deren Urkunden zum großen Teile mit dem Stadtsiegel versehen sind. Ferner wurde zu Gunsten der Schenkungen mortis causa an die Kirchenfabrik von Freiburg eine Verordnung erlassen und bestimmt, daß bei Todesfällen die Gabungen zu Gunsten der Kirchen allen anderen Schulden vorgehen sollen.²⁾

Die Entwicklung zu Gunsten des Gütererwerbs todter Hand nahm dennoch ihren Lauf; die erwähnten Präventivmittel erwiesen sich als ungenügend, um die Vermehrung des Besitzes in den Händen der Kirchen und Klöster zu verhindern. Augesichts dieser Zustände erklärte Schultheiß, Rat, Venner, Schzig und Zweihundert der Stadt Freiburg nicht mehr zugeben zu können, daß eine so große Anzahl von Gütern in Stadt und Land durch Kauf an die Gotteshäuser übergehe, deum dadurch daß dem freien Verkehr diese Güter entzogen würden, erwachse dem Gemeinwesen großer

¹⁾ Die Verordnungen hatten auch teilweise den erwünschten Erfolg. Im Jahre 1422 gestalteten einige Gottesgälder in Folge der angeordneten Lösung die Ablösung von Nebenzinsen auf dem Fuß von 72 sol. Lauson, gegen einen Zins von 3 sol. Lauson. (Doguet, Histor. Denkwürdigkeiten f. das Jahr 1422 ff. sol. 370 u. s. w.)

²⁾ Législation et variétés T. 13. fol. 61a und 61b. Verordnungen von 1417 und 1440.

Schaden und Nachteil. Deshalb haben dieselben „zu gut unserem gemeinen nutz, mit wol erwäguen bedenken beraten“ den 6. Juni 1483 folgende Verordnung¹⁾ erlassen:

1. Von jetzt an soll kein Gotteshaus weder Zins, Renten, Güsten noch Güter in unserer Stadt, unseren Länden und Gebieten kaufen.
2. Geschieht es aber dennoch, so sind die nächsten Verwandten und gespte Magen des Verkäufers befugt, das Verkaufsobjekt um dieselbe Summe, welche vom Gotteshaus bezahlt wurde oder in dem Kauf bestimmt war, ungehindert zurückzukaufen d. h. die nächsten Verwandten haben ein Zugrecht.
3. Sind aber keine Verwandten da, welche das Zugrecht ausüben wollen, so nehmen Schultheiß und Räte die Sache in die Hand und überlassen dasselbe einem ihrer Bürger nach ihrem Belieben.
4. Ausgenommen den Dorfleuten gegenüber, welche in der Stadt Haus und Hof haben, steht ein gleiches Zugrecht der Bürgerschaft der Stadt gegen die Landleute zu.
5. Die außerhalb der Stadt und Land wohnen und Güsten und Güter in Stadt und Land haben und dieselben verkaufen wollen, sollten den Rat zuerst davon benachrichtigen, damit derselbe zu Nutz und Frommen des Gemeinwesens eine Verfügung darüber treffen könne.
6. Die vorgesetzte Ordnung soll in aller Strenge zur Ausführung gebracht werden und in Geltung sein bis dieselbe durch die Nachkommen „mit glichen rat und nutzliche ursachen, ganz oder zum teil abgetan oder geendret, gemindret, gemeret oder gebessret wird.“

Zu dieser Verordnung liegt die erste direkte Erwerbsbeschränkung der kirchlichen Genossenschaften durch die staatliche Behörde; wir haben hier das erste Amortisationsgesetz von Freiburg. Bevor wir dasselbe näher ins Auge fassen, müssen wir den Begriff Amortisationsgesetz eingehend erörtern.

¹⁾ II. Collection des lois fol. 157a.

Unter „tobter Hand“ (*manus mortua*) versteht man nach mittelalterlicher Ausdrucksweise jene Korporationen, von welchen in Folge der ihnen innenwohnenden Tendenz, das einmal erlangte Vermögen dem Verkehr zu entziehen, eine Wiebergabe desselben so wenig zu erwarten war, wie von der geschlossenen Hand eines Toten. Güter der toten Hand sind daher solche, welche in Folge ihrer Zuwendung an diese Korporationen für den Weltverkehr sozusagen tot sind. Die Eignung von Vermögensstücken an die *manus mortua* hieß daher « *admortizare* », der Act der Vermögensübertragung selbst « *admortizatio*. » Folgerichtig wurde das Verbot einer solchen Zuwendung « *lex de non admortizando* » genannt.¹⁾

Hente versteht man unter Amortisationsgesetze im staatskirchentrechtlichen Sinne die Gesetze, welche die Beschränkung der Vermögens- und Erwerbsfähigkeit der Kirche und der kirchlichen Anstalten zum Inhalte haben.²⁾ Diese Gesetze beschränken entweder das Recht, Eigenschaften zu erwerben oder binden den Erwerb von Vermögensobjekten über einen bestimmten Wert aus Rechtsgeschäften überhaupt oder aus Schenkungen und lebenswilligen Verfügungen bei kirchlichen Rechtssubjekten an eine besondere staatliche Genehmigung.³⁾ Ihrem Inhalte nach sind die Amortisationsgesetze sehr verschieden. Der Mobiliarerwerb ist immer nur im Falle eines lukrativen Titels, jedoch bald unterschiedlos, bald erst von einem bestimmten Betrage an beschränkt; hinsichtlich der Immobilien finden sich Beschränkungen bald nur des lukrativen, bald nur des onerosen, bald jedes Erwerbes und zwar wiederum bald ohne Rücksicht auf den Wert des Objektes, bald erst jenseits einer bestimmten Wertsgrenze.⁴⁾ Der Form nach enthalten die Amortisationsgesetze entweder eine Beschränkung der Rechtsfähigkeit überhaupt, d. h. eine wirkliche Unsäßigkeit für kirchliche Rechts-

¹⁾ S. Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze p. 1.

²⁾ Handwörterbuch der Staatswissenschaften I p. 243. Die Definition welche Biederlack (Staatslexikon der Görresgesellschaft III p. 105) gibt, ist zu eng, weil dieselbe die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit als solcher nicht genügend berücksichtigt.

³⁾ Vgl. Realencyclopädie für protestantische Theologie I³, p. 850.

⁴⁾ Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung 1887 p. 667 II. 1.

subjekte zum Erwerbe von nicht amortisiertem Grundeigentum¹⁾ oder eine bloße Beschränkung der Handlungsfähigkeit (die meisten neueren Amortisationsgesetze²⁾). Manchmal enthalten die Amortisationsgesetze unter Androhung von Strafen und Rechtsnachteilen die Verpflichtung alsbaldiger Wiederveräußerung geschenkter oder legtwillig zugewendeter Immobilien oder statuiren die Nichtigkeit der betreffenden Zuwendung oder des Erwerbs.³⁾

Das soeben erwähnte, im Jahre 1482 erlassene Gesetz enthält für die Gotteshäuser das Verbot, Liegenschaften oder Rechte auf solche durch Kauf zu erwerben. Dasselbe beschränkt blos die Handlungsfähigkeit und berührt die Rechtsfähigkeit der Gottesglieder als solche nicht. Es wird gesagt, die Gotteshäuser sollen keine liegenden Güter u. s. w. erwerben; geschieht es aber dennoch, so sollen die getroffenen Bestimmungen in Anwendung kommen und ein Zugrecht in der festgesetzten Weise ausgeübt werden. Der Erwerb aus Schenkungen und legtwilligen Verstiftungen wird durch diese Verordnung nicht berührt. Erwerbungen dieser Art konnten nach wie vor geschehen, vorbehaltlich der im Jahre 1420 statuirten Bedingung fortwährender Loskaufsmöglichkeit; nur wurde im Jahre 1492 die Hingabe liegender Güter überhaupt erschwert^{4).}

Die Ablösungen von Zinsen, Gültten, Renten u. s. w. nahmen durch das 15. Jahrhundert hindurch ihren weiteren Verlauf. Die Form, in welcher dies geschah, ist eine manigfaltige, die Ablösung geschah nicht auf einer einheitlichen Basis. Gegen Ende des Jahrhunderts wurde ein einheitliches Verfahren der Ablösung von der heimlichen Kammer in Vorschlag gebracht und vom Rat die Form der Ablösungsbriebe genehmigt.⁵⁾

Etwa seit 1480⁶⁾ läßt sich constatiren, daß durch kirchliche

¹⁾ Eine Anzahl älterer Amortisationsgesetze, ferner das heutige nordamerikanische Recht, welches den kirchlichen Korporationen für ihren Gesamtvertrag eine absolute Grenze zieht, an welcher die Vermögensfähigkeit als solche aufhört.

²⁾ Gierle, l. c. p. 144 ff. 2.

³⁾ Kahl, l. c. p. 2 u. 300.

⁴⁾ Ratsmanual 29. November 1492.

⁵⁾ Projektbuch. Österprojekt 1495 (Législation et variétés 54. fol. 3a).

⁶⁾ Frühere Einnischungen des Rates in Vermögensangelegenheiten mehr privater Natur (z. B. Ratsmanual vom 20. August, 22. Dezember 1565) übergehen wir hier.

Rechtssubjekte eingegangene Rechtsgeschäfte unter der Kontrolle des Rates stehen. Im Jahre 1482 wird durch den Rat verordnet,¹⁾ daß ein von den Klosterfrauen der Mageren Au vorgenommener Tausch kraftlos und die gemachten Tauschbriefe nichtig sein sollen, weil das Kloster Magerau bevogt ist und die Klosterfrauen einen Vogt in der Weltlichkeit haben, ohne welchen kein Kauf, Tausch oder andere Rechtsgeschäfte eingegangen werden können. Im Jahre 1500 wird ein von der Priesterschaft in Orbe geschlossener Kontrakt von dem Rate ratifiziert²⁾ u. a. m. Diese Erscheinungen bilden gewissermaßen den Übergang zur eigentlichen Amortisation.

Die offizielle, durch Ratsbeschluss dekretierte Einführung der Amortisation, d. h. das Binden des Erwerbs von Vermögensobjekten aus Rechtsgeschäften, besonders aus Kauf, an obrigkeitliche Etzlaubniß für kirchliche Genossenschaften, läßt sich dem Zeitpunkt nach nicht genau nachweisen. Wahrscheinlich wurde das Amortisationsgeschäft nach und nach eingeführt.

Die ersten Anfänge fallen um das Jahr 1500, aus welchem uns ein Urteil, allerdings nicht im Wortlaut, vorliegt, welches Ähnlichkeit mit einer Amortisation hat. Da aber dieses Urteil, welches in den Ratserkanntnissenbücher von 1641 erwähnt ist,³⁾ nach der Ansicht des Rates selbst, noch keine deutliche Amortisation enthält, so können wir diesen Zeitpunkt nicht als sicheren Ausgangspunkt für die Amortisation nehmen. Wenn wir jedoch die große Anzahl von Amortisationen in Betracht ziehen, welche sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vorfinden, so dürfen wir nicht irre gehen, wenn wir die Anfänge des durch den kleinen Rat ausgeübten Amortisationsgeschäftes in die zwei ersten Jahrzehnte des 16.-Jahrhunderts verlegen.

Es kann nicht unsere Absicht sein, die von dem Rate vorgenommenen Amortisationen von Gütern, welche an Gotteshäuser, Klöster, Spitäler, Pfarreien u. s. w. gegeben worden, aufzuzählen.⁴⁾

Bei dem Amortisationsgeschäft, d. h. bei dem Übergang von

¹⁾ Ratsmannal v. 12. März 1482.

²⁾ Ratsmannal vom 20. März 1500.

³⁾ 20. März 1641, fol. 142b.

⁴⁾ Siehe Ratsmannale von 1540—1600; Ratserkanntnissenbücher 1544, 1553, 1560 u. s. w.

liegenden Gütern an die tote Hand, deren Wahrnehmung zu den Besitznissen des kleinen Rates gehörte, mußte dem Staate eine gewisse Summe bezahlt werden, soufferte genannt, daher heißt die Amortisation auch assouffertation. Eine jährliche soufferte wird erst später erhoben, ob von allen Gütern der toten Hand, ob ständig oder vorübergehend, konnte aus den Quellen nicht eruiert werden.

Beinahe parallel mit der Amortisation ging die vom Rat gestattete und nach Kräften beförderte, ja selbst befohlene Befreiung von der toten Hand, welche nach Erlegung der Schätzungssumme und eines jährlichen Zinses und nach Bezahlung eines Lobs oder des Freiungszinses von dem Rat angesprochen und von dem Obercommiissarius in die Erkannissensbücher eingetragen wurde.¹⁾ Wie früher die Ablösungsbrieße, so finden wir seit der Mitte des 16. Jahrhunderts sogenannte Amortisationsbrieße.

Durch das Amortisationsgeschäft und die Befreiung von der toten Hand, welche der Rat handhabte, konnte letzterer so ziemlich genau feststellen, welches der Stand der toten Hand war. Dies war aber nicht der Fall in Bezug auf das früher von der toten Hand erworbene. Um einen genauen Überblick über die von toter Hand besessenen Liegenschaften zu haben, befahl der Rat ein Verzeichniß derselben anzufertigen. Von diesen in toter Hand liegenden Gütern wurde seit der Mitte des 16. Jahrhunderts an mehreren Orten von den Klöstern auf Veranlassung der Vögte und Amtsleute ein Teil dem freien Verkehr übergeben. Der Rat von Freiburg zieht daher in Erwägung, auf welche Weise die Gottesglieder dafür entschädigt werden könnten, damit man sich keiner Verlezung des göttlichen Rechtes schuldig mache.²⁾

Dies war der Stand der Gesetzgebung über die Erwerbs- und Vermögensfähigkeit der kirchlichen Genossenschaften am Vorabend der Einführung des neuen Stadtrechts, der sogenannten Municipale. Letztere war nur langsam zu Stande gekommen. Schon lange hatte man das Bedürfniß empfunden, Ordnung in

¹⁾ S. die Ratsmanuale und die Ratserkanntnissbücher von 1550—1600. Ein charakteristisches Beispiel im Auszug bei Fontaine, Collection diplomatique XIX p. 148.

²⁾ Ratsmanual 28. August 1583.

das zerstreute Gesetzesmaterial zu bringen und dasselbe zu einem systematischen Ganzen zusammenzufassen.¹⁾ Die erste Frucht dieser Bestrebungen sind die beiden Collections des lois, welche in das 14. und 15. Jahrhundert fallen.²⁾ Darauf folgen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts einige Ansätze von Entwürfen zu einer Municipale, unter anderen von Lombard und Clery.³⁾ Die Hauptarbeit fällt in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts und besteht in zwei Entwürfen von Falckner, drei von Gurnel und drei von Techtermann. Diese Entwürfe beruhen hauptsächlich auf der Handfeste, den alten Ordnungsbüchern, dem Schwabenspiegel, den Projektbüchern und den Ratsmauern. Es sollte also nicht neues Recht geschaffen, sondern das alte in eine neue Form gebracht werden.

Die Vermögensfähigkeit der kirchlichen Korporationen ist in den Vorentwürfen ebenfalls berücksichtigt. Wir bezeichnen bloß die hauptsächlichsten derselben und erwähnen kurz die einschlägigen Partien. Diese beziehen sich auf die Vergabungen und Legate ad pias causas, welche an Gotteshäuser, Stifter, Klöster und Gottesglieder, Ordensleute, Bruderschaften gegeben werden können. Dieselben sind in Jahresfrist auszurichten und gehen den Schulden vor.⁴⁾ Von erblosem Gute kommt nach Abzug der Seelgeräte, welche meistens ein Drittel des Nachlasses betragen, ein Teil den Gottesgliedern zu, der andere Teil wird zu gemeinnützigen Zwecken verwendet.⁵⁾

Zum Jahre 1600 lag der dritte Entwurf von Techtermann den Räten zur Beratung vor. Derselbe wurde mit einigen Änderungsanträgen und einigen Zusätzen, welche die Beratungen

¹⁾ Vgl. meine «Introduction à l'histoire du droit fribourgeois» (*Mélanges d'histoire fribourgeoise* I. p. 31 et ss).

²⁾ Législation et variétés N° 5 u. 6.

³⁾ Dieselben befinden sich zum großen Teile in den «Législation et variétés» N° 7—10.

⁴⁾ Projekt Gurnel: Législation et variétés n° 12 fol. 174a, n° 13 fol. 145b, n° 14. fol. 103b, 163b. Projekt Techtermann: I. Projekt fol. 112b, 113a, II. Projekt 49b, 50a.

⁵⁾ Projekt Gurnel: Législation et variétés n° 11 fol. 260b, n° 13 fol. 63, n° 14 fol. 154. Projekt Techtermann: I. Proj. fol. 129b; II. Proj. fol. 58b.

ziemlich lauge hinauszogen, angenommen und als neues Stadtrecht eingeführt.

Die Municipale¹⁾ enthält in Bezug auf die Erwerbsfähigkeit der Kirche folgende Bestimmungen:

- 1) Gabungen und Legate²⁾, die in Testamenten oder Codicillen begriffen und aus Andacht oder Erbarmen unter dem Wörlein pia causa verstanden, aufsehen, die sollen in kraft aller Landen gemeinen Brauchs gelten, von den Erben gehalten und ausgericht werden, obgleich das Testament entkräftigt und widerrufen wurde; die Erben können danu die Gabungen aus andereu Ursachen, so unter dem Titel „Von Entkräftigung der Gabung“ anzogen werden, mit dem Rechten widerfechten und entkräftigen.

Alle Legate und Gabungen, die nicht widerrufen werden, sollen die gesetzte Erben aussrichten und zahlen anjends, oder in dem Zahl, das der Testator geordnet hat, oder doch, wann kein Zahl der Zahlung bestimmt ist, in Jahresfrist, nach des Testierers Tod, der Erb mög es dann von dem Legatario erwerben, an Zins mit Versicherung des Hauptgutes.

Wan einer ein erbärmliche Gabung oder ein Gabung aus Andacht als Gottesgabe, die den Armen, den Stiften geschehen, empfahet und die Condition und die Gebing, in welchem die Gab vergabt worden, nit haltet, dieselbige auch nach des Gebers Willen, Meinung und Ordnung ohne Änderung und Gloß nit bricht, noch auwendet, so mag des Gebers Erb und seine Nachkommen die Gabung mit Zug und Recht entkräftigen lassen.

- 2) Von erblosen Gut³⁾. Stirbt jemand und verläßt viel

¹⁾ Herausgegeben in der Zeitschrift für schweizerisches Recht N. F. XV u. XVI, p. 153—303. Da der letzte Teil, das Erbrecht enthaltend, noch nicht im Druck erschienen ist, so zitiren wir nach zwei Handschriften, welche sich auf der Kantonsbibliothek (deutsche Redaktion) und auf dem Staatsarchiv (franzöf. Text) befinden.

²⁾ Municipale fol. 179, resp. 211.

³⁾ Municipale fol. 204, resp. 242.

oder wenig Gut in dieser Statt, Landen und Gebieten, und weder eingefegter noch anderer Erb noch Freund zum weitesten in dem fünften Grad der Seitenlinien das Gut in Jahresschrift nach dem Todesfall mit Beweisung eines Erbrechters der Freundschaft halb nicht ausbricht, dann so lang soll es die Obrigkeit behalten, so soll es der Stadt zu und heimgefallen sein, dagegen und massen, daß es nach Abzug der Seelgeräten und Schulden des Abgestorbenen, in zwei Teile geteilt und der einte Teil den Gottesgliedern oder den Armen durch Gottes Willen gegeben werden.

- 3) Von Erbschaften der Ordensleute und anderer geistlicher Personen¹⁾). Deswegen, daß die Geistliche, fürmenlich Ordensleute solcher Conditionen sind, daß man von ihnen etwas nicht zu erwarten habe, dagegen daß sie nach und nach Kinder aus guten Häusern an sich ziehen und also die besten Güter an sich bringen möchten, welches auch zu Nachteil der Lehensherren gereichen mag, indem daß die Güter in tode Hand fallen würden, so ist angesehen, daß, wann der Ordensleute Eltern und Verwandte untestiert abgängen, dieselbige Ordensleute dieser Gestalt zu ihrer legitimam und Erbrecht succedieren mögen, daß sie allein Schleifer und Fruchtmieher sein sollen, das Eigentum soll aber den anderen nächsten Verwandten gehören. Doch sind die weltliche Priester aus dieser Sahrung gebingt, welche dann wie andere Erbgenossen gehalten werden sollen.

Wie wir sehen, schließt sich die Municipiale, mit Ausnahme des letzten Artikels, enge an die Vorentwürfe an. Da letzterer in keinem Vorentwurf steht, so ergiebt sich, daß derselbe später nach erfolgter Beratung von den Räten in das neue Stadtrecht eingeführt wurde. In Bezug auf das Erbrecht der Klöster bildet die Municipale keinen Abschluß; es blieb der folgenden Periode vorbehalten, die diesbezügliche Gesetzgebung wieder anzunehmen und dieselbe zu Ende zu führen.

¹⁾ Municipale fol. 200, resp. 237.

§ 2.

Die Periode der Amortisationsgesetze (17. und 18. Jahrhundert).

A. Bis zur Errichtung der Amortisationskammer.
(Ende des 17. Jahrhunderts.)

Als Resultat der ersten Periode in Bezug auf die Erwerbsfähigkeit der Kirche in Freiburg ergab sich, erstens, Freiheit von Zuwendungen an die Kirche durch Gabungen und Schenkungen, hauptsächlich von beweglichem Vermögen, zweitens, möglichste Erschwerung der Hingabe von Liegenschaften an kirchliche Genossenschaften, ferner Einführung der Amortisation für Erwerbungen liegender Güter aus Rechtsgeschäften besonders aus Kauf, endlich durch die Municipale Beschränkung des Erbrechtes der Klosterangehörigen, infosfern dieselben bloß Nießbranch aber nicht Eigentumsrecht ihres Erbes beanspruchen können.

Die zweite Periode beginnt damit, die von der Municipale angebahnte Gesetzgebung bezüglich des Erbrechtes der Klöster zu Ungunsten der letzteren zu erweitern. Die heimliche Kammer bringt schon im Jahre 1626 auf eine diesbezügliche Reform,¹⁾ indem sie hervorhebt, daß die geistlichen Stände die Kinder vieler reicher Leute aufnehmen und sonst auch durch Testamente und Vergabungen nicht nur bewegliches, sondern auch unbewegliches Vermögen an dieselben kommt. Es sei daher unvermeidlich, daß die geistlichen Stände mit der Zeit das ganze Land erhalten. Um diesem vorzubringen, bringt die heimliche Kammer in Vorschlag, ob es nicht an der Zeit wäre, eine Ordnung zu erlassen, welche verbietet solle, daß die klösterlichen und kirchlichen Genossenschaften liegende Güter weder kaufen noch durch Erbschaft, Testament oder auf irgend eine andere Weise erwerben mögen. Es bleibe der Obrigkeit anheimgestellt, ob sie dieses oder ein anderes Mittel wähle, jedenfalls muß man darauf bestehen, daß von Erbschaften den Klosterlenten bloß der Zins, nicht aber die Erbschaftsmasse zufalle.

Auf die Aufführung der heimlichen Kammer hin wurden von dem Rate einige Mitglieder mit der Sache betraut. Diese

¹⁾ Projektbuch. Pfingstprojekt 1626 (Législation et variétés n° 58 fol. 4a).

sollten einen Entwurf ausarbeiten und denselben vor die Ratsversammlung bringen. Die mit der Vorberatung betrauten Herren scheinen die Sache nicht allzu schnell befördert zu haben, denn ge- raume Zeit nachher erließ die heimliche Kammer einen energischen Appell an den Rat, in welchem über die Saumseligkeit und Nachlässigkeit, mit denen die Geschäfte besorgt werden, bitter geklagt wird.¹⁾ Der Rat ließ sich erst 1630 dazu herbei, eine Kommission einzusetzen, welche den Auftrag erhielt, zu untersuchen, ob nach gemeinem Recht die Geistlichen erbähig seien. Die Kommission sollte nach reiflicher Überlegung einen eingehenden Entwurf ausarbeiten, welcher dem täglichen Rat vorgelegt und nachher vor den großen Rat gebracht werden wird. Der Entwurf muß bis zum 20. Dezember 1630 fertiggestellt, nachher den Geistlichen und Klöstern mitgeteilt werden, damit man sich darüber beraten und verständigen könne, auf daß die Obrigkeit einer ferneren Anordnung in dieser Sache überhoben sei.²⁾

Die Ausführung dieses Planes stieß auf großen Widerstand bei den Klöstern.³⁾ Diese schützten Mangel und Armut vor, um sich gegen die sie bedrohende Erbunfähigkeit zu wehren. Der Rat forderte darauf ein Verzeichniß des Vermögens und des Einkommens der Klöster, um die Berechtigung der erhobenen Bedenken zu beurteilen. Der Rat will den klösterlichen Genossenschaften ein ehrliches und reichliches Einkommen sichern, kann aber nicht zugeben, daß die Klosterleute zu festiven Besitzt umfangt seien, weil dadurch der weltliche Stand übermeistert und beschwert würde; dies zu verhindern sei seine Pflicht, damit nicht zulegt die Geistlichen den Laien über den Kopf wachsen.

Der verlangte Entwurf ließ auch jetzt noch lange auf sich warten, denn einige Monate später beklagten sich die Benner ob der Verzögerung und weisen besonders darauf hin, daß die Kommission in dem anberaumten Termin betreffs der Erbschaften der Klöster ihre Sitzungen nicht abgehalten habe. Die Benner stellen

¹⁾ Projektbuch. Pfingstprojekt 1629. (Législation et variétés n° 58 fol. 19 b).

²⁾ Ratsmanual v. 5. Dezember 1630.

³⁾ Ratsmanual v. 30. Dezember 1630.

⁴⁾ Ratsmanual v. 13. März 1631.

die Anfrage, ob man dem Projekte von 1629 keine Folge leisten wolle und bitten den täglichen Rat, einen Entschluß in dieser Sache zu fassen, damit man die Angelegenheit vor den großen Rat bringen könne. Dies wirkte. Die Kommission erhielt den Befehl, ihre Concepce zusammenzustellen, daraus einen Entwurf zu machen und denselben binnen 14 Tagen dem täglichen und dem großen Rat vorzulegen.

Der Entwurf wurde von der Kommission eingereicht und vor dem Rat verlesen. Er stellt sich zur Aufgabe, einerseits nach Mitteln zu suchen, durch welche der politische Stand stark erhalten werden könne, und welche andererseits der Immunität des geistlichen Standes nicht zu nahe treten; die Interessen beider Stände sollen gewahrt werden. Der Entwurf ist folgender:¹⁾

1. Diejenigen, welche beanspruchen, ein Intestaterbrecht zu besitzen, sollen der Welt nicht abgestorben sein, sondern der Art, daß auch von ihnen etwas geerbt und an den weltlichen Stand fallen könne. Nun ist dies bei den Geistlichen nicht der Fall; es sollen also die Klosterleute nicht ab intestato erben, weil sie der Welt entsagt haben und weil ihr Reich im Himmel ist, das Erbe soll an die nächsten Verwandten fallen.
2. Die Klosterleute sollen, anstatt ihres zufallenden Erbes, lebenslänglich den Verschleiß und den Umsfrnetns davon haben, im Manuesstamm sowohl vom Bierling ($\frac{1}{4}$) als von dem übrigen zufallenden Erbteil, den Töchtern aber von ihrem Anteil. Dieser Schleiß endet mit ihrem Leben, das Erbe fällt an die nächsten Verwandten als erbloses Gut. Sind Verwandte nicht vorhanden, so fällt dasselbe an die Obrigkeit. Die Verwandten haben in jedem Falle das Recht, den Umsfructus dem Kloster abzukaufen.
3. Es ist unmöglich, daß ein Professe zu Gunsten seines Klosters oder seines Ordens testiere, da dabei kein freier Wille bestehet, sondern der Wille der Direktoren, in deren Gewalt der Professe sich befindet, den Ausschlag gibt.

¹⁾ Ratsmanual v. 17. Juni 1631.

4. Das peculum castrense oder quasi-castrense, sofern dasselbe nicht in liegenden Gütern besteht (wofür das jus morticinii zu verlangen ist), kann vor Eintritt in den Orden dem Kloster verfestigt und zu Eigentum geben werden.
5. Liegende Güter, Zinsen, Gehüten sind die Klöster zu kaufen nicht fähig; auch können dieselben weder durch Testament noch durch Vergabungen ererben, es sei denn sie erlangen die Amortisation.
6. Wenn ein Kloster, welches bis zu einer gewissen von der weltlichen Obrigkeit nach Bedürfniß von Stadt und Land festgesetzten Anzahl Mitglieder aufzunehmen befugt ist, einen numerischen Rückgang zu verzeichnen hat, so soll dasselbe bis zur bestimmten Anzahl andere arme Personen ohne neue Mitgift aufnehmen, es seien Männer- oder Weibspersonen.
7. Weltgeistliche sind in dieser Ordnung nicht miteinbezogen.

Der Entwurf wurde in den folgenden Ratsitzungen besprochen und geprüft.¹⁾ Man fand jedoch bedeutslich, die Zahl der Personen zu bestimmen, welche sowohl in Männer- als in Frauenklöster Aufnahme finden können. Da man bei der Wichtigkeit der Sache keine übereilten Beschlüsse fassen wollte, so wurden die Verhandlungen weitläufig geführt, dann auf später vertagt und nochmals einer Kommission überwiesen. Diese sollte den Entwurf aufs neue prüfen, ihre Gutachten schriftlich abschaffen und einige Exemplare derselben der Bürgerschaft austeilen, damit man sich bei Gelegenheit der nächsten Bürgerversammlung desto eingehender darüber beraten könne. Unterdessen sollen die Klöster nicht berechtigt sein, Erbschaften anzunehmen; im Gegenteil soll man dahin wirken, daß die Liegenschaften derselben, welche nicht amortisiert sind, entweder in fähige Hände gestellt werden oder daß dafür die Amortisation verlangt werde.

Die Kommission kam auch dem Auftrage nach; der Entwurf wurde einige Monate später in einer Ratsversammlung²⁾ verlesen

¹⁾ Ratsmanual v. 18. und 20. Juni 1631.

²⁾ Ratsmanual v. 27. November 1631.

und besprochen; eine definitive Entscheidung sowohl seitens des täglichen als des großen Rats wurde verschoben. Auch wurde bestimmt, daß eine Abschrift des Entwurfs jedem, der es verlangte, zugestellt würde. Die obrigkeitsliche Sanktion des Entwurfs ließ aber noch lange auf sich warten. Im Jahre 1634 beklagt sich die heutliche Kammer,¹⁾ daß die in Betreff der geistlichen Erbschaften, Lehen und neuen Käufen gemachte Ordnung noch nicht executiert worden sei, sondern immer Aufschub erleide.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Rat die Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung des Entwurfs entgegenstellten, wohl einsah und sich kaum einer Täuschung darüber hingeben konnte, daß die aufgestellte Ordnung nach dem strengen Wortlaut nicht ausgeführt werden konnte. Man ließ es daher unterdessen dabei bewenden; bald nachher jedoch sollte die Sache wieder aufgenommen werden.

Wir haben früher einen Ratsbeschuß erwähnt, welcher verordnet, ein Verzeichniß der in todtter Hand befindlichen Güter anzufertigen. Das Resultat scheint zu Gunsten des Besitzstandes der todtten Hand ausgesessen zu sein, in dem Sinne, daß man eine große Anzahl nicht amortisierter Liegenschaften in ihrem Besitz fand. Dies erklärt die Stellung, welche der Rat den kirchlichen Genossenschaften gegenüber von der Zeit an einnimmt. Der Rat fordert rücksichtslos von der todtten Hand, daß dieselbe die nicht amortisierten Güter dem freien Verkehr übergebe oder dafür die Auortisation verlange. Diese Strömung dauert über ein Jahrhundert fort, mit einer immer stärkeren Spize gegen die kirchlichen Korporationen überhaupt.

Dieser Politik gibt ein energischer Befehl²⁾ an alle Vogteien vom Jahre 1636 Ausdruck. Der Rat hebt darin hervor, es sei von Alters her immer Brauch gewesen und auch gemäß gemeinem Recht, daß, wenn Geistliche, Gottesglieder, Klöster, Bruderschaften und dergleichen ewige, unsterbliche Genossenschaften liegende Güter läufiglich an sich bringen wollten, sie zuerst die Genehmigung der weltlichen Obrigkeit dazu einholen müßten. So sei es auch

¹⁾ Projektbuch. Weinachtaprojekt 1634 (Législation et variétés 58 fol. 34b.)

²⁾ Mandatenbuch IV, fol. 80b.

in Freiburg bisher Brauch gewesen; außerdem fordere es die Billigkeit, daß, wenn Güter durch die tote Hand dem freien Verkehr entzogen werden, das nicht ohne Genehmigung der Obrigkeit geschehen könne. Von diesen Erwägungen ausgehend, habe der Rat wiederholt seinen Beamten den Befehl gegeben, solche nicht bewilligte Erwerbungen nicht zuzulassen, sondern dieselben dem freien Verkehr zurückzustellen. Die Beamten hätten zwar ihre Pflicht gethan, könnten aber der Sache nicht mit Erfolg nachgehen, weil sie nicht wissen, welche Güter die Gotteshäuser erwerben und besitzen, so daß im Grunde der obrigkeitliche Befehl keinen rechten Erfolg hat und die Angelegenheit beim Alten bleibt. Der Rat erneuert und verschärft daher den früheren Befehl an die Amtleute und erläßt zugleich an die Klöster die Weisung, sie sollten die liegenden Güter, es seien freie Güter oder Zinslehen, welche sie ohne Genehmigung der Obrigkeit an sich gebracht, bis zu nächsten Ostern eingeben und für dieselbe die Ratifikation der Behörde begehren und zwar unter Strafe der Confiscation.

Für das Stadtgebiet wurden zwei Mitglieder beauftragt den Befehl auszuführen. Es fehlte aber nicht an Schwierigkeiten. Das Kloster Magerau hatte hinter Tafers ein Wiesenfeld angekauft und wurde von den beauftragten Herren ersucht, dasselbe dem freien Verkehr zu übergeben oder um die Amortisation einzukommen.¹⁾ Das Kloster gab zur Antwort, man solle solches von älteren Klöstern verlangen und nicht mit der Magerau beginnen, das Kloster hätte schon bei 1000 Fucharten Wald dem freien Verkehr übergeben müssen; in Anbetracht dessen solle man schon zugeben, daß sie etliche Wiesen, welche ihre Lehen sind, besitzen. Übrigens habe das Kloster von Kaiser Rudolf von Habsburg einen Brief, welcher dasselbe berechtige, liegende Güter zu besitzen. Der Rat fordert das Kloster auf, diesen Brief vorzulegen,²⁾ und erteilt zugleich den Befehl, alle geistlichen Genossenschaften zu mahnen, bis Ostern die liegenden Güter, unter Strafe der Confiscation, in fähige Hände zu setzen oder dieselben aumortifizieren zu lassen.

¹⁾ Rathsmannual v. 18. Dezember 1636.

²⁾ Die heimliche Kammer und der Rat hatten wiederholt aber ohne Erfolg darauf gedrungen, daß die Kaufbriefe, Schenkungsurkunden und andere Aktenstücke bei den Bannern und den Amtleuten hinterlegt werden sollten. S. Rathsmannual vom 11. Januar 1598, 12. Februar 1609 u. s. w.

Dieser Zwischenfall gab Anlaß zu einer neuen Verordnung, welche dafür spricht, daß man erträglich darauf dachte, die Erbschaften, Räume und Rechte der todtten Hand definitio zu regeln. Die neue Verordnung¹⁾ bestont, daß die Erbschaften und Erwerbungen der Klöster immer zukehren, zum großen Schaden des weltlichen Standes und der Obrigkeit, so daß es an der Zeit sei, in dieser Angelegenheit Änderung zu schaffen. Zu diesem Zweck wurde die wiederholt vorgebrachte Forderung, die erlassene Ordnung betreffs der geistlichen Erbschaften auszuführen, nochmals eingeschärft und den damit betrauten Mitgliedern nachdrücklich nahegelegt, bei Verbot der Ratsversammlung, dem Entwurfe die Ausführung zu verschaffen. Ebenso nachdrücklich trat die heimliche Kammer, von welcher die Bewegung überhaupt ausging, für die Execution der Ordnung ein.²⁾ Beinahe gleichzeitig wurde eine neue Kommission eingesetzt, welche damit beauftragt wurde, sowohl die nicht amortisierten Räume und die amortisierten Eigenschaftserwerbungen der geistlichen Genossenschaften zu examinieren, als auch die Rechtsmittel dafür sich vorweisen zu lassen.³⁾ Zu der endgültigen Annahme der Ordnung in Betreff des Erbrechtes der Klöster faub im Jahre 1640 nach langen Beratungen die gegen das Erbrecht der Klöster gerichtete Bewegung vorläufig ihren Abschluß.⁴⁾

Dafür wundte sich aber die Gesetzgebung einer anderen Frage zu. Wir haben früher erwähnt, daß die Amortisation der den geistlichen Genossenschaften zufallenden Güter von dem kleinen Rat vorgenommen wurde. Die heimliche Kammer ist nun der Ansicht, daß die Behörde zu leicht solche Amortisationen zulasse und dadurch die Herrschaftsrechte der Stadt Freiburg mindere. Da die Amortisation wichtig genug sei, um vor dem großen Rat zur Entscheidung gebracht zu werden, so solle man prüfen und darüber schlüssig werden, ob nicht blos diejenigen Amortisationen gültig seien, welche vor dem großen Rat gebracht würden, die

¹⁾ Mandatenbücher IV fol. 81a.

²⁾ Protokollbuch. Weinachtsprojekt 1637 (Législation et variétés 58 fol. 36a, 38a.)

³⁾ Ratemanual vom 27. März 1637.

⁴⁾ Législation et variétés. 58 fol. 36a in einer Randbemerkung vom Jahre 1640.

anderen aber ungültig erklärt werden sollen. Man hoffe auf diese Weise alle liegenden Güter dem freien Verkehr zu erhalten zum Vorteil des weltlichen Standes.¹⁾ Dieser Anregung der heimlichen Kammer wurde Folge geleistet, der Vorschlag wurde besprochen und vom Rat angenommen. Darauf wurde an alle Vogteien eine Verordnung erlassen, des Inhalts, daß blos jene Amortisationen gültig sein sollten, welche vom großen Rat genehmigt würden. Ferner sollte ein Verzeichnis jener Amortisationen aufgenommen werden, welche vom kleinen Rat genehmigt worden waren, um dieselben prüfen zu können; jeder Vogt solle mit allem Fleiß und mit Hülfe seiner Beamten das verlangte Verzeichnis in seinem Amtskreise anfertigen und dasselbe einschicken.²⁾

Der Plan der heimlichen Kammer ging aber etwas weiter. Dieselbe wollte, daß alle in den letzten hundert Jahren in Stadt und Land amortisierten Liegenschaften dem freien Verkehr übergeben und daß nunmehr die Amortisationen vom großen Rat bewilligt würden. Da solches sich nicht leicht bewerkstelligen ließ und die Angelegenheit ins Stocken geriet, so ließ es sich die heimliche Kammer angelegen sein, einen energischen Appell an die Obrigkeit zu richten.³⁾ Dieser scheint aber für den Augenblick keinen nachhaltigen Erfolg gehabt zu haben.

Die heimliche Kammer behielt dennoch die vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Klöster im Auge. Sie erinnert daran, daß das erblose Gut laut Stadtrecht der weltlichen Obrigkeit gehören, daß aber die Gottesglieder ebenfalls ihren Anteil daran hätten.⁴⁾ Dieselbe trifft ebenfalls die notwendigen Vorehrungen, damit die Rechtstitel und Schuldbriefe der Gottesglieder, welche in den Händen der Amtslente sich befinden, nicht verloren gehen oder zum Nachteil der Klöster und besonders der Bürger verändert werden. Auf der Kanzlei soll für jedes Gottesglied ein Kasten bereit gehalten werden, der alle Briefe und Rechtstitel des-

¹⁾ Projektbuch. Österprojekt 1641 (Législation et variétés 58 fol. 44b).

²⁾ Mandatenbuch IV. fol. 195b und 199a, 24. Oktober 1641.

³⁾ Projektbuch. Weinachtaprojekt 1641 (Législation et variétés 58 fol. 51a).

⁴⁾ Projektbuch. Weinachtaprojekt 1643 (Législation et variétés 58 fol. 53b).

selben in Verwahrung hat; werden Zahlungen gemacht, so wird darüber eine genaue Kontrolle geführt werden.¹⁾ Die heimliche Kammer belagt sich ferner, daß, ungeachtet des schönen und großen Einkommens der Klöster, wenig für gute Zwecke verwendet wird, sondern dasselbe zum großen Teil dazu dient, um den Mäßiggang zu erhalten. Dieser Missbrauch soll abgeschafft und es soll auf einem Ratstag über die Mittel beraten werden, wie dies am besten geschehen könne. Der Rat wird ermahnt, das läbliche Vorhaben nicht aus den Augen zu lassen.²⁾

Die früheren Pläne aber hatte die heimliche Kammer nicht vergessen. Sie nahm ihre Vorschläge von 1641 wieder auf und weist dabei darauf hin, wie viele Liegenschaften dem weltlichen Stand entgehen und an die Klöster kommen. Obwohl eine Kommission mit der Amortisation beauftragt sei, so wäre es doch, in Anbetracht der Wichtigkeit der Sache, erforderlich, daß dieser noch etliche Herren beigegeben würden, welche nicht nur die Geschäfte, die Amortisation betreffend, wahrzunehmen hätten, sondern auch befugt sein sollten, die anderen Schwierigkeiten, welche mit dem geistlichen Stand vorkommen, zu prüfen und endgültig zum Austrag zu bringen.³⁾ Der Antrag drang im Rate durch. Man griff auf den Beschuß vom Jahre 1641 zurück, gemäß welchem die Amortisation vor den großen Rat gebracht werden mußte. Die liegenden Güter, welche seit hundert Jahren in die todtne Hand gefallen sind, in Stadt und Land, alte und neue Landschaft sollen aufgezeichnet und deren Herkunft examiniert werden. Die damit beauftragten Mitglieder sollen vermehrt werden; es wurden denselben vier neue Mitglieder und die vier Venuer der Quartiere beigeordnet, welche ihrer Aufgabe mit allem Fleiß nachzugehen haben. Nach fertiggestelltem Inventar soll der todtne Hand befohlen werden, innerhalb Jahresfrist oder innerhalb eines ausreichenden Termins die liegenden Güter zu verlaufen und in den freien Verkehr zu bringen oder die Amortisation zu begehrn. Ebenso sollen andere Schwierigkeiten mit den Geistlichen durch die Kommission erledigt werden z. B. die, ob die Geistlichen befugt sind,

¹⁾ Projektbuch. Osteryprojekt 1644 (Législation et variétés 58 fol. 54a).

²⁾ Projektbuch. Pfingstprojekt 1645 (Législation et variétés 58 fol. 57a).

³⁾ Projektbuch. Weihnachtsprojekt 1646 (Légl. et variétés 58 fol. 59a).

ihre Lehen, zum Teil oder ganz, an sich zu ziehen. Dies geschehe seit einiger Zeit und zwar zum Schaden des weltlichen Standes. Darüber und über andere Fragen soll die Kommission ihre Gutachten abfassen und einreichen. Und damit die Angelegenheit nicht eine unliebsame Verzögerung erleide, werden bestimmte Zusammenkünfte festgesetzt, um die Sache zu beraten und zu fördern.¹⁾ Bald darauf wurden die Vennet beauftragt, den oben erteilten Befehl zur Ausführung zu bringen.²⁾

Man fand aber Mittel und Wege, die Verbote, welche in Bezug auf das Erbrechtes der Klöster wiederholt ergangen waren, zu umgehen. Die Personen, welche in ein Kloster eintraten, brachten zwar Kraft des Erbrechtes kein Vermögen mit; es wurde aber vor der Aufnahme der betreffenden Person zwischen Kloster und Verwandten ein Vertrag geschlossen, in welchem die Höhe der Dotiratation bestimmt wurde. Die heimliche Kammer fühlte wohl, daß dadurch die gemachte Ordnung ihre Kraft einbüße und illusorisch sei. Es wird daher von derselben der Vorschlag gemacht, daß alle Verträge, welche gegen die Intention der Ordnung verstößen, ungültig erklärt werden sollen. Die Kammer bemängelt ebenfalls mehrere Bedingungen und Vorbehalte, welche für verschiedene Klöster gemacht wurden und fordert Abhilfe, damit man nach der festgesetzten Ordnung leben könne.³⁾ Die Angelegenheit kam vor den kleinen Rat am 14. Januar 1649, vor den großen Rat am 4. Februar desselben Jahres und wurde vor der Hand im Sinne der heimlichen Kammer erledigt.

Die Arbeiten der Kommission überstürzten sich indessen nicht; diese mußte sich daher einen energischen Beweis von der heimlichen Kammer gefallen lassen; letztere forderte die Vennet auf, die Sache zu beschleunigen, damit die Angelegenheit endlich erledigt werden könne.⁴⁾ Unterdessen wurde scharf darauf gesehen, ob die Gottesgliebter weitere Käufe machten. Den Jesuiten z. B. wurde der Kauf eines Gutes fistirt, es sei denn der große Rat

¹⁾ Mandatenbuch IV. fol. 312. 21. März 1647.

²⁾ Mandatenbuch IV. fol. 313a. 7. Mai 1647.

³⁾ Projektbuch. Weinachtsprojekt 1648 (Législation et variétés 58 fol. 65b).

⁴⁾ Projektbuch. Österprojekt 1650 (Législation et variétés 58 fol. 74a).

bewillige denselben; unterdessen aber mußten die Vennet die Besitzergreifung verhindern. ¹⁾)

Die heimliche Kammer versorgte ihre Pläne ohne Unterlaß; sie rügte das Privatinteresse und persönliche Verwendung einzelner zu Gunsten ihrer Kinder, welche in die Klöster aufgenommen wurden, was der Ausführung der Ordnung hinderlich sei und fordert, daß die alte Ordnung streng durchgeführt werde. ²⁾) Die Aufrichterstellung gab zu einer durchgreifenden Reform in vermögensrechtlicher Beziehung bei den Frauenklöstern Anregung. Zuerst wurden die Einkünfte des Klosters festgestellt, dann die Zahl der Nonnen auf 45 festgesetzt und für jede derselben zum Unterhalt jährlich 70 Kronen ausgeworfen. Der jetzige Besitz wird denselben gelassen, vorbehaltlich der Amortisation der nicht amortisierten Güter. Die Klosterfrauen sollen einheimischer Abkunft sein. Geht eine derselben mit Tod ab, so soll eine qualifizierte Bürgerstochter gratis aufgenommen werden. Die Eltern sind nicht berechtigt etwas bei Gelegenheit der Aufnahme zu geben unter Strafe der Confiscation. Nur für die Ausstattung dürfen ein Mal 100 Kronen gegeben werden. Werden Fremde als Klosterfrauen aufgenommen, so wird für die Höhe der Ausstattung keine Grenze bestimmt. Ein Erbrecht haben die Klosterfrauen nicht; geringe Gaben jedoch können angenommen werden. ³⁾)

Die Reform des Vermögensrechtes war damit nicht abgeschlossen und wurde in einer Reihe von Ratsversammlungen weiter geführt. Liegende Güter durften die Klöster, wie wir gesehen haben, besitzen. Der Rat aber stellte das Verhältnis der liegenden Güter zum Gesamtvermögen fest; erstere durften den vierten Teil des letzteren betragen. Von den Räumen an liegenden Gütern, durch welche der vierte Teil des Vermögens überschritten wurde, mußten sie der Obrigkeit den hundersten Teil des Kaufpreises als Indemnität für das jus morticinii jährlich an die Kanzlei entrichten. Die Klöster, welche einen Liegenschafts-

¹⁾ Projektbuch. Weinachtsprojekt 1650 (Législation et variétés 58 fol. 75a).

²⁾ Projektbuch. Weinachtsprojekt 1650 (Législation et variétés 58 fol. 75a).

³⁾ Ratssmanual von 24. April 1651.

besitz von über $\frac{1}{4}$ des Gesamtvermögens haben, müssen alles was über $\frac{1}{4}$ hinausgeht, falls es nicht amortisiert ist, dem freien Verkehr übergeben. Die Klöster sollen ferner kein jus praelations und retractus besitzen. Bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern in Klöster, welche nicht genügende Einkünfte haben, sollen die Einheimischen 1000 Kronen für die Aufnahme und 50 Kronen für die Ausstattung bezahlen. Wenn aber diese Klöster zu ihrem festgestellten Maximum gekommen sein werden, so soll die Aufnahme gratis geschehen mit der einzigen Ausnahme der Ausstattung. Auf der nächsten Versammlung sollten die Beschränkungen der Gabungen und Legate behandelt werden.¹⁾

Die in Aussicht gestellte Beratung ließ nicht lange auf sich warten.²⁾ Es wurde verordnet, daß die Geistlichen keine überflüssigen Gabungen annehmen sollen; die Obrigkeit ist gewillt, diesen Missbrauch abzustellen. Die Töchter, welche in ein Kloster eintreten, sollen unfähig sein, Vergabungen zu machen. Die Geistlichen sind nicht erbfähig, und es sollen von den Personen, welche in ein Kloster eintreten, keine Legate gemacht werden. Die Eltern und andere, welche bei dieser Gelegenheit etwas an Geld oder Schuldbriefen geben wollen, sollen erstens keine liegenden Güter geben, ferner sind die übrigen Schenkungen ebenfalls kraftlos, wenn dieselben nicht vom großen Rat die Genehmigung erhalten haben. Es versteht sich ebenfalls, daß Vergabungen dieser Art nur von der legitima gemacht werden können. Diese Verordnungen sind erlassen kraft des Gesetzes vom 27. April 1651 über den Besitz der liegenden Güter.

Der Rat begnügte sich nicht, von der todtten Hand zu verlangen, daß die freien, unbelasteten Güter in fähige Hände gestellt werden; er fand es ebenfalls ratsam, anzuordnen, daß auch diejenigen Güter, welche die Klöster als Lehen besaßen, beim freien Verkehr übergeben würden, wofür der Rat die Klöster entschädigen wollte. Dieser Befehl wurde an alle Vogteien zur Ausführung gerichtet.³⁾ Im Jahre 1658 wurde der alten und neuen Landschaft der Befehl gegeben, von allen liegenden Gütern und Grund-

¹⁾ Ratsmanual v. 27. April 1651.

²⁾ Ratsmanual vom 11. Mai 1651.

³⁾ Mandatenbuch V. fol. 90. 17. März 1656.

stücken, welche Klöster, Bruderschaften, Pfarreien u. s. w. besitzen, ein Verzeichniß aufzunehmen und zwar sowohl der amortisierten als auch der nicht amortisierten Güter. Zugleich wurde verordnet, daß die alten Stiftungsbriebe und Rechtstitel zur Prüfung vorzuweisen seien; diese sollen innerhalb 3—4 Monaten mit dem Inventar eingeschickt werden. Die Vasallen in jedem Amtsbezirk werden das gleiche thun. Das Bestreben der Amtsleute solle auch dahin gehen, alle nicht amortisierten Grundstücke dem freien Verkehr zu übergeben.¹⁾ Ein ähnlicher Befehl erging an die Klöster Hauterive, Part-Dien, Valsainte, Romont und Estavayer mit der Weisung, das Verzeichniß ihrer Güter den Amtsleuten des Rates zu übergeben.²⁾

Es ist nicht zu bestreiten, die ganze Bewegung für die Reform des kirchlichen Vermögensrechtes und des Erbrechtes der Klöster hatten bisher keine großen Erfolge zu verzeichnen; der Ausführung der verschiedenen Entwürfe und Pläne stellten sich mannigfache Hindernisse entgegen. Die heimliche Kammer verfolgte dennoch ihr Ziel mit einer Ausdauer und einer Energie, die einer besseren Sache würdig gewesen wäre. Die Arbeiten der eingesetzten Kommission gingen langsam von statten, die heimliche Kammer wird nicht müde die „Reformation der geistlichen Sachen“ zu fördern.³⁾ Wie wenig thatfächlichen Erfolg dieselbe anfangs hatte, zeigt sich bei den Beratungen über die Reception der Klöster der Visitation und der Ursulinerinnen. Beztiglich dieser Reception war ein Entwurf⁴⁾ ausgearbeitet worden, welcher in Zukunft für alle Klöster gelten soll, besonders für diejenigen, welche schon genügende Einkünfte haben. Die Paragraphen des Entwurfs wurden wiederholt beraten, auch vom großen Rat, man konnte darüber aber nicht schlüssig werden. Deswegen beklagt sich die heimliche Kammer und fügt hinzu, daß alle jene Beschlüsse, welche vorher definitiv angenommen worden sind, bis jetzt in keinem einzigen Kloster ausgeführt und gehalten worden sind, bis es schließlich so weit komme, daß alle Bürger zu Zinsleuten der

¹⁾ Mandatenbuch V. fol. 99b. 31. Januar 1658.

²⁾ Mandatenbuch V. fol. 100a. 8. Februar 1658.

³⁾ Projektbuch. Österprojekt 1659 (Législation et variétés 58 fol. 96a).

⁴⁾ Wir werden denselben weiter unten in extenso mitteilen.

Klöster herabgedrückt werden und der weltliche Stand nicht mehr in der Lage sein wird, sich selbst zu erhalten. Dies geben Bennet und heimliche Kammer der Obrigkeit zu bedenken, damit dieselbe die Angelegenheiten bezüglich der Reform der geistlichen Sachen fördere und die Ausführung der Beschlüsse sich angelegen sein lasse.¹⁾

Eine Entscheidung princieller Natur traf der Rat im Jahre 1664. Er erklärt nämlich, daß, wenn geistliche Glieder Lehensgerechtigkeiten auf Grundstücke haben, auf welche ein anderer die Jurisdiktion hat, und sie dieselben zu eigen erwerben, die tochte Hand nichts desto weniger um die Amortisation einkommen müsse.²⁾

Ungeachtet der Ermahnungen vom Jahre 1659 konstatierte die heimliche Kammer im Jahre 1665, daß die Reformation der geistlichen Sachen keinen Fortschritt mache, die Geistlichen und Klöster aber dabei gewinnen und der weltliche Stand davon den Schaden habe. Deshalb sollen die Bennet der Angelegenheit mit Ernst nachgehen und dieselbe vor den großen Rat bringen. Wollen die obengenannten Klöster den Entwurf nicht annehmen, so soll ihre Reception ungültig sein.³⁾

Auch wurde die Erfahrung gemacht, daß in Pfarreien bei Verhandlung vermögensrechtlicher Fragen vom Geistlichen manchmal ein gewisser Druck ausgeübt wurde und daher Mitglieder der Versammlung aus Rücksicht auf denselben anders stimmten. Deshalb wurde der Antrag gestellt, geheime Stimmenabgabe einzuführen oder der geistliche Herr solle auf die Teilnahme an den Verhandlungen verzichten.⁴⁾

Unterdessen wurden einige Beschlüsse vermögensrechtlicher Natur, welche nicht näher angegeben werden, gefaßt. Die Bennet sollten daher diese ausführen und die Beratung derjenigen Par-

¹⁾ Projektbuch. Weinachtsprojekt 1659 (Législation et variétés 58 fol. 97a).

²⁾ Ratderlauntnussbücher 29 fol. 702. 19 Juni 1664.

³⁾ Projektbuch. Österprojekt 1665 (Législation et variétés 58 fol. 109b).

⁴⁾ Projektbuch. Weinachtsprojekt 1665 (Législation et variétés 58 fol. 110b).

tien, welche noch ausstehen, beschleunigen.¹⁾ Ein gleicher Beschl
er ging in der Folgezeit an die Venner von derselben heimlichen
Kammer, bezüglich der Reformation (in Sachen des Vermögens-
rechtes) und Reception der Klöster und der Amortisation der lie-
genden Güter; die ausstehenden Beschlüsse sollen durch die Venner
vor den Rat gebracht und fertig gestellt werden.²⁾

Mit dem Jahre 1673 machte der Rat Ernst mit seinen
Reformen. Ein ausführlicher Entwurf war von der Deputierten-
Kommission unterbreitet worden zur Beratung und Genehmigung.
Derselbe behandelt, im Auschluß an die Vorschläge betreffs der
Reception der Ursulinerinnen, Fragen allgemeinen Interesses und
principieller Tragweite für die kirchlichen Korporationen überhaupt
Obwohl nicht nur die Erwerbsfähigkeit der Klöster sondern andere
vermögensrechtliche Fragen wie z. B. Verwaltung behandelt wer-
den, von welchen suo loco ausführlicher die Rede sein wird, so
wollen wir denselben dennoch als Ganzes im Auszug mitteilen,
um einen Einblick in die Reformtätigkeit des Rates, das kirchliche
Vermögenrecht betreffend, zu gewinnen.

Reception der Jungfern Ursulinerinuen:³⁾

1. Es wird bei allen Klöstern zur Verwaltung der welt-
lichen Geschäfte von der gnädigen Obrigkeit je ein
Pfleger bestellt werden, dessen Ernennung ohne Wider-
rede für alle Seiten zu den Befugnissen des Rates ge-
hören soll.
2. Es ist ausdrücklich vorbehalten, daß dies Gotteshaus
mit allen seinen liegenden und fahrenden Gütern, welche
in dem Gebiete der Botmäßigkeit der Räte von Frei-
burg liegen, gleich wie dies bei den anderen Klöstern
bisher geschehen ist, unter der Jurisdiktion und der
Gerichtsbarkeit der Stadt und ihrer Vasallen stehe.
Dasselbe soll seinen Schutz und seine Protection allein
von der genannten Stadt als seiner souveränen Obrig-

¹⁾ Projektbuch. Weinachtsprojekt 1666 (Législation et variétés 58
fol. 114a).

²⁾ Osterprojekt 1671, Pfingstprojekt 1672 u. s. w. (Législation et
variétés. fol. 121b und 123a).

³⁾ Ratsmanual vom 26. Januar 1673.

keit empfangen, nicht nur wenn das Kloster als Kläger etwas zu fordern hat, sondern auch wenn jemand, wer es auch sei, an dasselbe in Bezug auf die geistlichen Güter eine Forderung zu stellen hat. Einwendungen dagegen zu machen ist niemand befugt.

3. Jährlich wird der Pfleger des Gotteshauses dem Rat oder der dazu deputierten Behörde den Bericht seiner Verwaltung vorlegen mit Angabe des Vermögens, der Einnahmen und Ausgaben, damit die Obrigkeit wisse, wie das Vermögen verwaltet wird, und ob die aufgestellten Verordnungen befolgt werden.
4. Es ist dem Kloster gestattet, ein Vermögen bis zu 40000 Kronen Freiburger Währung zu erwerben, nachdem dasselbe die notwendigen Vanten mit Genehmigung des Rates wird ausgeführt haben. Mit den Zinsen dieses Kapitals sollen die Klosterfrauen, deren Zahl auf 33 festgestellt wird, erhalten werden; darin werden die Ausgaben für Nahrung, Kleidung, Instandhaltung der Gebäude, der Gehalt des Kaplans, die Ausgaben für Sakristei und Kirchenausschmückung und alle anderen Sachen inbegriffen.
5. Wenn das Kloster im Besitz eines Vermögens von 40000 Kronen Wert sein wird, so soll es verpflichtet sein, sowohl arme als reiche, eheliche Bürgerstöchter aufzunehmen, ohne jede Aussteuerung, sei es von Reichen oder Armen. Aufs höchste darf das Kloster eine jährliche, lebenslängliche Pension von 15 Kronen annehmen.
6. Das Kloster ist verpflichtet, die Ordnungen, welche der Rat in Zukunft über das Vermögensrecht der Klöster etwa erlassen wird, anzunehmen und dieselben zu befolgen.
7. Es ist fremden Personen, die nicht aus der Stadt oder unserm Territorium kommen, gestattet, mehr als die oben erwähnte Summe ins Kloster zu bringen.
8. Bis zum Zeitpunkte, wo die 40000 Kronen Vermögen erreicht sein werden, ist das Kloster berechtigt, von einer Tochter aus Stadt und Territorium bis zu 700 Kronen

für den Eintritt (dos) und 50 Kronen für die Ausstattung (trossell) anzunehmen.

9. Die Ursulininnen werden nur unter der Bedingung angenommen, daß sie die Frauenpersonen, jung und alt, reich und arm in der Gottesfurcht und den anderen Tugenden erziehen und dieselben in den dem weiblichen Geschlechte ziemenden Kenntnissen unterweisen; sie sind daher verpflichtet, ihren Unterricht in diesem Sinne zu geben. Sollte aber in Zukunft in den Statuten des Ordens etwas geändert oder die Klausur eingeführt werden, so daß die Klosterfrauen verhindert wären, den Unterricht in der verlangten Weise zu geben, so ist die Obrigkeit in diesem Falle befugt, weitere Aufnahmen von Klosterfrauen zu verbieten und durch Aussterben der Schwestern die Reception des Klosters eingehen zu lassen.
10. Weder die Superiorin noch andere Schwestern können Vergabenungen noch anderes annehmen ohne Wissen und Einwilligung des bestellten Verwalters. Dieser kann die Annahme von Gabungen bis zu 20 Kronen bewilligen; die Vergabenungen, welche den Wert von 20 Kronen übersteigen, müssen vom Verwalter der Genehmigung des Rates unterbreitet werden und die genehmigte Schenkung soll vom Verwalter in die nächste Rechnung gebracht werden. Wer aber von den Unterthanen und Bürgern dagegen handelt, soll in eine vom Rate festzusehende Strafe, ohne Unterschied der Person, verfallen; die gemachte Gabung aber soll dem Spital, der Kirchensfabrik zu St. Nikolaus anheimfallen, oder nach der Auordnung des Rates zu einem anderen Zweck verwendet werden.
11. Die Aufnahme in das Kloster überläßt man der Superiorin, welche dieselbe nach der Ordensregel vollzieht. Die Vereubartung aber, die Aussteuer betreffend, soll mit Einwilligung und in Gegenwart des aufgestellten Vogtes geschehen, welcher darauf zu sehen hat, daß die Ratsverordnung befolgt werde.

12. Obwohl die Klöster als tode Glieder nicht befugt sind, liegende Güter oder auf liegenden Güter ruhende Boden-gerechtigkeiten zu besitzen, so kann doch dieses Gottes-haus solche Güter bis zum Wert von 10 000 Kronen ($\frac{1}{4}$ des Gesamtbesitzes) im Territorium Freiburgs innehaben mit der Bedingung jedoch, daß diese Güter frei, ohne Lasten und eigen seien, und wenn die Obrigkeit davon ein Teil fordern wollte, daß die Kloster-schwestern nach dem Wert der Güter ihren Anteil, wie die weltlichen Bürger und Unterthanen, zahlen auf dem Fuße von $\frac{1}{2}$ jährlich.
13. Es soll für alle Zeiten und unwiderruflich bei diesen Artikeln sein Bewenden haben, ohne jede Änderung, mit dem Verbot gegen diese Verordnung zu handeln unter Strafe der Ungültigkeitserklärung der Reception. Sollten jedoch obengenannte Schwestern oder jemand in ihrem Namen, welchen Standes er wäre, ans irgend einem Vorwand oder unter Vorschützung geistlicher und klöster-licher Freiheiten oder aus anderen Ursachen dieser Ord-nung sich entledigen wollen, so hat die Obrigkeit das Recht, die Reception vollständig aufzuheben mit der gleichen Beschnürf, wie es dem Kloster frei gestanden hat, dieselbe anzunehmen oder nicht.
14. Von den künftigen Hh. Verwaltern soll ein Eid ge-fordert werden.

Dieser Entwurf wurde am 3. Januar 1673 beraten; die definitive Ratifikation durch die Bürger aber wurde verschoben sowie die Genehmigung der zwei Punkte, welche die Anzahl der Personen in den Frauenklöstern und die Amortisation betrafen.¹⁾ Es wurde aber zuerst die Frage gestellt, wer berechtigt sein sollte, mit abzustimmen; es wurde gefordert, daß Verwandte der Klosterangehörigen nicht abstimmen sollten. Dennoch einigte man sich dahin, daß alle diejenigen abzustimmen berechtigt seien, welche keine Verwandten im ersten Grade im Kloster haben. Die ersten fünf Artikel wurden darauf angenommen, die Fort-

¹⁾ Ratsmanual vom 3. Januar 1673.

sezung der Beratung aber auf später vertagt.¹⁾ In der folgenden Versammlung wurden alle Punkte genehmigt; nur bezüglich des Vermögensbestandes der Frauenklöster in Stadt und Land, der Anzahl der Klostersfrauen und der Ausstener derselben wird noch eine Beratung auf den nächsten Ratstag verlegt mit der Begründung, es sollen noch Mittel gefunden werden, um diesen Punkt zu erledigen. Den Verwalter der Klöster unter Eid zu stellen, wurde auch einigermaßen beanstandet.²⁾

Bevor jedoch diese Beratung zur Ausführung kam, sah sich der große und kleine Rat veranlaßt, ein neues Generalmandat zu erlassen³⁾. Die Verordnung hebt hervor, daß schon wiederholt an die Amtleute der Befehl ergangen sei, alle Güter, welche seit dem Eintritt in die Souveränität, welche vor 200 Jahren mit Gottes Gnade stattfand (1481), d. h. seit dem Eintritt in die Eigengenosseenschaft, in den Besitz der Spitäler, Bruderschaften, Pfarrreien, Klöster u. s. w. übergegangen sind, im einzelnen aufzusuchen. Dies habe aber bis jetzt wegen Amtswechsel der Beamten nicht geschehen können zu nicht geringem Schaden der Gemeinwesens. Da diesen Zuständen nicht mehr zugesehen werden kann, so ergeht hiemit ein eruster Befehl an die Beamten des Rates, alle liegenden Güter, welche die totte Hand seit jener Zeit an sich möchte gebracht haben, in ihrem Amtskreis unter Pflicht des Eides zu erforschen, von denselben ein ausführliches Verzeichnis zu ververtigen und dasselbe bis auf fünfste Ostern an den Rat einzusenden.

Die Ausführung des genehmigten Entwurfes fand aber Schwierigkeiten, so daß man sich fragte, wie die Mittel zu finden seien, um denselben zur Ausführung zu bringen. Der Rat versuchte es, den Klöstern die Sache annehmbar zu machen, indem er betonte⁴⁾, daß die Bestimmung, die Höhe des Gesamtvermögens betreffend, nicht in odium der geistlichen Genossenschaften gemacht worden sei, sondern um die Interessen des geistlichen und weltlichen Standes in seinem Territorium zu wahren, in welchem man

¹⁾ Ratsmanual vom 26. Januar 1673.

²⁾ Ratsmanual v. 26. Januar 1673.

³⁾ Mandatenbuch V fol. 272b.

⁴⁾ Ratsmanual vom 31. Januar 1673.

mit Klöstern schon überhäuft sei; weiteres Entgegenkommen als besagte Verordnung enthält, sei nicht zu erwarten. Der Rat fügt hinzu, daß man bei dieser Sachlage gefunden habe, daß die genehmigten Artikel masvoll redigiert seien, so daß die Klöster keine Ursache haben, sich darüber zu beschwören. Dadurch seien sie nicht unsfähig gemacht, Gabungen anzunehmen, es sei denn zu große, und in diesem Falle hat sich die Obrigkeit mit Recht die Befugnis vorbehalten, unter Abwägung aller Gründe darüber eine Entscheidung zu treffen. Die in Frage stehende Ordnung wird hiermit bestätigt. Dieselbe soll durch den Klostervogt den Schwestern mitgeteilt werden, nicht als Kontrakt oder eine Übereinkunft zwischen Parteien, so daß sie zur Annahme derselben und zur Reception nicht genötigt werden; von weiteren Mitteln der Execution ist für diesmal abgesehen worden.

Zum Anschluß an diesen Erlass nimmt der Rat prinzipiell Stellung zu dem Amortisationsrecht.¹⁾ Das jus morticinii gehört nach der Ansicht des Rates zum dominium supremum und ohne ausdrückliche allgemeine oder spezielle Bevollmächtigung des dominus supremus können Geistliche, im Allgemeinen die tote Hand, keine liegenden Güter besitzen, es sei unter welchem Vorwande es wolle; ebenso ist es zweifellos, daß eine Verjährung dagegen keine Kraft habe. Dies hat seinen Grund darin, teils weil die tote Hand kein jus possessorium hat, teils weil die Obrigkeit seit Eintritt in die eidgenössische Oberhoheit die fähige Hand und den freien Verkehr für die nicht amortisierten Güter durch verschiedene Erlassen begeht hat; die Ausführung dieser Befehle ist nur daran gescheitert, weil die damit beauftragten Beamten ihr Amt gewechselt oder mit Tod abgegangen sind. Die beanspruchten Befugnisse der Obrigkeit beruhen aber auf weltlichem und geistlichem Rechte; da die Geistlichen den Laien keine Vergünstigungen machen, so ist es auch billig, daß die Obrigkeit ihr Recht benütze, um dadurch nicht allein das weltliche sondern auch das geistliche zu erhalten. Ob nun für das Recht der Amortisation eine bestimmte Summe, je nach dem Wert des zu amortisierenden Gutes, an die Obrigkeit ein Mal zu erlegen sei oder ob für das Recht einer obrigkeitlichen Genehmigung der Amor-

¹⁾ Ratsmanual vom 31. Januar 1673.

tisation und für die Entschädigung der Vasallen und Lehns herren ein Zins jährlich oder alle 30 Jahre solle gefordert werden, diese Frage sei neben anderen Sachen im einzelnen zu untersuchen. Es wird nun zuerst den Beamten für die alte Landschaft und den Landvögten für die Vogteien der Befehl gegeben werden, alle ohne ausdrückliche briefliche Genehmigung seitens der Obrigkeit im Besitz der todteten Hand befindlichen Liegenschaften bis auf künftige Öster aufzusuchen und darüber ein anführliches Verzeichnis anzufertigen. Dazu kommt daß, wenn ein Kloster oder irgend eine gens de main morte von ihrem amortisierten Gute etwas an eine andere todtete Hand verkauft, dieses auch der Obrigkeit eingegeben werden solle. Die Amortisation ist ein jus personale, so daß die andere manus mortua (die Käuferin) kein Recht hat solche Besitzungen ohne Genehmigung innezuhaben. Diese Fragen sollen examiniert und ein schriftlicher Bericht darüber gemacht werden. Zu diesem Zweck wird eine Kommission von 6 Mitgliedern eingesetzt.

Das neu aufzunehmende Kloster der Ursulinerinnen beeilte sich nicht die Reception anzunehmen. Unterdessen aber trafen die Schwestern Vorbereitungen zum Bau; das Baumaterial wurde herbeigeschafft. Die heimliche Räumer, von der Voraussetzung ausgehend das neue Kloster würde sich schwieriger zu den Bedingungen der Reception bequemen, wenn der Bau fertiggestellt sein wird, fordert¹⁾ daß die Sache bezüglich der Reception ausgetragen werde und verlangt vom Rate, daß derselbe den Bau so lange einstellen lassen solle, bis die Schwestern genügende Erklärungen abgegeben haben. Dieselbe Behörde beklagt sich auch, daß der weltliche Stand viel Beschwerden mit den Geistlichen habe, deren patrimonia er sichern muß; besonders sei das der Fall für den großen Spital, welcher geistlichen Studierenden stipendia bezahlt. Nun ist es ratsam, da es viele müßige Priester giebt, den Überfluss derselben zu verhindern, jedenfalls die Zunahme derselben nicht zu befürden, zumal der Spital zu diesem Zweck nicht gestiftet ist; es wird daher der Obrigkeit nahegelegt, sich darüber zu entscheiden, ob der Spital die patrimonia weiter auszuzahlen

¹⁾ Projektbuch. Österprojekt 1675 (Législation et variétés 58 fol. 126a).

soll oder doch wenigstens nur den verdienten Geschlechtern, welche von regimewürdigen Familien abstammen, verliehen werden sollen mit Ausschluß der Hintersassen, denen der Herrentisch im Spital nicht zusteht.¹⁾

Der Rat hatte aber für den Augenblick Wichtigeres zu thun. Nicht lange nachher erklärt er in einem Mandat²⁾ an die neue Landschaft, er könne nicht weiter zusehen, daß die Geistlichen liegende Güter besitzen, welche nicht amortisiert sind, weil darin eine Mißachtung der Obrigkeit und eine Verleugnung der Interessen des weltlichen Standes liege. Es geht daher der Befehl,³⁾ daß die im Besitz der Geistlichen sich befindenden nicht amortisierten liegenden Güter in Jahresfrist in fähige Hände gesetzt werden sollen; jeder Beamte wird den Befehl in seinem Amtskreis vollziehen. Dieser hatte, wie der Rat selbst eingestellt, in der alten Landschaft keine Wirkung. Die Obercommissarien werden daher mit der Ausführung derselben beauftragt und die Vener sollen ihnen mit ihrer Autorität beistehen, um die erlassene Ordnung zur schleunigen Ausführung zu bringen. Darauf wurde ein neuer Befehl im November derselben Jahres, nach abermaliger Beratung der Obrigkeit, unter Bezugnahme auf das erste Mandat, an die Vogteien gerichtet.⁴⁾

Es ist bestrebend, daß wir bis jetzt noch nicht Gelegenheit hatten, zu erfahren, welche Stellung die kirchliche Behörde zu den vermögensrechtlichen Reformen des Rates einnahm. Warum bisher die kirchliche Obrigkeit keinen Widerstand entgegensezte, dies zu untersuchen ist hier nicht der Ort. Die Stellung des Diözesanbischofs dem Rate und dem Kapitel St. Niklaus gegenüber war eine eigentümliche, und Umstände verschiedener Art dürften die Ausichtlosigkeit jeden Einschreitens klar zu Tage gelegt haben.

Dies erfuhr aber eine Änderung als Strambino die Regierung antrat (1661—1684). Strambino wollte das Concilium Tridentinum in allen seinen Teilen als allgemeine Norm für alle Verhältnisse durchgeführt wissen, ohne Rücksicht auf historische

¹⁾ Projektbuch. Österreichprojekt 1676. (Legisl. et var. 58, fol. 127b).

²⁾ Mandatenbuch V. fol. 300b. 18. August 1676.

³⁾ Mandatenbuch I. c. fol. 300b.

⁴⁾ Mandatenbuch V. fol. 301a. 5. November 1676.

Rechte und Gewohnheiten. Die Energie und unerbittliche Consequenz des Bischofs, welche allerdings manchmal vom Wege der Klugheit und der Mäßigung abwich, die wiederholten, oft vexatorischen Eingriffe des Rates in kirchliche Angelegenheiten brachten die beiden Gewalten in einen erbitterten Kampf. Diesen zu verfolgen ist nicht unser Zweck; ¹⁾ es genügt hier, die Sache angedeutet zu haben, um die Streitigkeiten in Bezug auf das kirchliche Vermögensrecht zu verstehen.

Die Veranlassung dieses Streites war die Verwendung einer Schenkung, welche von einem Geistlichen zu Gunsten der Ursulinerinnen in Estavayer gemacht worden war.²⁾ Der Rat erhob von jeher den Anspruch, daß es ihm zustehe, über die Gültigkeit der geistlichen Schenkungen zu entscheiden. Der Bischof erhob dagegen Einspruch³⁾ und bestritt dem Rate diese Befugnis. In wiederholten Ratsitzungen⁴⁾ wurde die Angelegenheit besprochen; der Rat beschwerte sich über den Bischof, daß er sich die Jurisdiktion aneigne über Testamente, Schenkungen und verschiedene Rechtsgeschäfte, auch in Bezug auf die Güter, welche die Geistlichen als Privatbesitz innehaben. Dies sei ein großer Eingriff in die Jurisdiktion und Souveränität des weltlichen Standes. Ohne Erlaubnis des Landesherrn sei niemand befugt, in Erbschaften, Kauf und vergleichen die Jurisdiktion der weltlichen Obrigkeit zu umgehen, weshalb der Rat das bischöfliche Urteil vom 9. November 1676 in dieser Sache als kraftlos verwirft und sich allein die Berechtigung vindiziert über den vorliegenden Fall zu erteilen.⁵⁾ Da jedoch mit diesem Bischof keineswegs auszukommen sei und auch von seinen savoyischen Nachfolgern nichts besseres zu erwarten wäre, um die frühere Anhe und den Frieden wieder herzustellen, so findet man kein anderes Mittel

¹⁾ Vgl. darüber Gremaud, Jean-Baptiste de Strambin (Mémorial de Fribourg VI. p. 444 ff.); Kuenlin, Der Bischof von Strambino Sursee 1833; Berchtold, Histoire du canton de Fribourg III. In dem ganzen Streite ist das lezte Wort noch nicht gesprochen; eine ganz objektive Darlegung dieser Vorgänge fehlt noch.

²⁾ S. die Darlegung des Thatsatzes in Mémorial VI. p. 481 ff.

³⁾ Manuale curiae episcopalis L 9 (Bischöfliches Archiv).

⁴⁾ Ratsmanual vom 12, 23 und 26 Oktober 1676.

⁵⁾ Ratsmanual vom 23. November 1676.

als bei der bevorstehenden Obedienzgesandtschaft an den neu erwählten Papst Innocenz XI. durch unsere Deputation einen Nationalbischof zu begehrn. Deshalb wird eine Kommission eingesetzt werden, welche über die Mittel zum Unterhalt desselben beraten und einen Bericht einreichen soll. Der Rat beklagt sich ferner, daß der Bischof in Pfaffeyen ohne sein Vorwissen eine Kaplanei errichtet habe und fordert die Bemerkung auf, sich zu erkundigen, wie die Sache beschaffen sei.

Damit war aber die Angelegenheit nicht erledigt. Der Rat wurde vom päpstlichen Legaten mit Censuren bedroht, wenn er seine bisherige Stellung in der Frage nicht aufgebe. In einer ausführlichen Antwort¹⁾ erwiderte der Rat, daß er seine Rechte und seine Gewalt von seinen Vorgängern besitze und dieselbe bisher immer ausgeübt habe; auch habe er immer die Jurisdiktion gehabt über alle Güter der Geistlichen, über ihre Testamente, Schenkungen und ihre Hinterlassenschaft, auf welches Recht zu verzichten er keineswegs gewillt sei. Der Rat bittet den Legaten keine weiteren Schritte zu thun, da er auf seinem Standpunkt verharrete. Er legt auch dem Bischof nahe, die Oberhoheit des Rates nicht ferner zu mißachten und nichts zu thun, was gegen dieselbe verstöße. Die Pfarrherren, welche dem Befehl des Bischofs nachkommen und das Mandat des Rates, wie es von jeho gebräuchlich war, in den Kirchen nicht verlesen, sollen des Landes verwiesen werden. Andere Punkte und Beschwerden gegen den Bischof z. B. die stets anwachsenden Emolumente, die Missbranche beim geistlichen Gericht in diesem Schreiben an den Legaten zu berichten, sei zu weitläufig; der Stadtschreiber wird beauftragt, darüber ein Memorandum zu versetzen, welches dem Legaten übergeben werden soll.

Der päpstliche Legat Cybo erließ nun ein Monitorium an den Rat, in welchem er für den Bischof gegen letztern Stellung nimmt.²⁾ Der Rat seinerseits suchte der Beweisführung des Legaten dadurch auszuweichen, daß er die Behauptung aufstellte,³⁾ das Concilium Tridentinum sei blos was den Glauben und den

¹⁾ Ratsmanual vom 23. Mai 1677.

²⁾ Geistliche Sachen n° 445.

³⁾ Ratsmanual vom 17. August 1677.

Gottesdienst betrifft, angenommen worden; ¹⁾ die Jurisdicition über patrimonialia und acquisita der Geistlichen gehöre ihm seit Gründung der Stadt zu, ohue daß jemand dem Rate je das Recht streitig gemacht hätte. Ein jeder Fürst und Landesherr habe das Recht, aus seinem Territorium, sowohl weltliche als geistliche Unterthanen, welche es verdienen, auszuweisen: es stehe keiner bischöflichen Autorität zu, sich in die Angelegenheiten der Reception der Klöster zu mischen oder fremden Geistlichen ohne Erlaubnis der weltlichen Obrigkeit Kollekten zu gestatten. Übrigens gehe das Monitorium von falschen Voraussetzungen aus: man habe daher beinahe einstimmig erklärt, daß dieses Monitorium nichtig und unausnehmbar sei. Dies würde klar zu Tage treten, wenn der römische Stuhl einen unparteiischen, gelehrten und erfahrene[n] Richter in der Sache bestellen wollte. Die Verwendung der Schenkung, um welche es sich hier in concreto handelt, gehöre unzweifelhaft zu den Besu[n]gnissen des Rates. Dies sei zwar prinzipiell nie entschieden worden, aber von jeher die gewöhnliche Meinung gewesen. Die Klosterfrauen, welchen die Schenkung gemacht worden ist, seien übrigens nach geistlichem und nach Municipalrecht nicht fähig, eine solche anzunehmen; der Rat ist der Meinung, die Schenkung soll dem Kloster, nach Erfüllung der damit verbundenen Pflichten, zufallen und der Legat soll ohne Zweifel alles Vermögen haben. Aber sein oberflächliches Monitorium soll zweifellos gehörig abgesertigt werden. In omnem eventum soll in der alten und neuen Landschaft die Weisung geben werden, daß jeder, sei er weltlich oder geistlich, der sich zu der Bekündigung und Ausführung einer etwaigen Excommunication hergebe, das Land- und Stadtrecht verwirkt habe und seine Güter verliere. Dieser Befehl soll auch unter beiden Linden angeschlagen werden; die Benner sollen sich ebensfalls erkundigen, ob die Geistlichen und die Klöster, im Falle einer verhängten Excommunication den Gottesdienst fortführen wollen. Diejenigen, welche ge-

¹⁾ Ich glaube den strikten Beweis erbracht zu haben (Les professions de foi à Fribourg au XVI^e siècle. Thèse d'agrégation. Fribourg 1897 p. 52 et ss.) daß das Concilium Tridentinum seinem ganzen Inhalte nach also auch quoad disciplinam, publiziert und angenommen wurde. Die Argumentation des Rates geht daher von einer falschen Voraussetzung aus.

gebenen Fälls dies zu thun sich weigern, sollen des Landes verwiesen und in Zukunft nicht mehr aufgenommen werden. Schließlich soll auf den nächsten Ratstag eine Versammlung einberufen werden, welche darüber schlüssig werden solle, wie man sich in Zukunft der Eingriffe des H. Bischofs erwehren könne; auch solle in der alten und neuen Laudschaft bekannt gemacht werden, in wie fern das Concilium Tridentinum in diesem Territorium publiziert worden sei.

Aus dem gauzen Streite, welchen wir nicht weiter verfolgen wollen und welcher schließlich durch Vermittlung der katholischen Rautone beigelegt wurde,¹⁾ geht hervor, daß in Bezug auf das kirchliche Vermögensrecht der Rat sich die Befugnis zuschrieb, über geistliche Schenkungen und Stiftungen krafft seines Oberhoheitsrechtes zu erkennen.

In der Praxis gestaltete sich die Sache schon schwieriger. Schon oft war der Befehl ergangen, alle Güter der todtten Hand, welche nicht amortisiert sind, in fähige Hände zu stellen, und wiederholte wurde das Verzeichnis der in tochter Hand befindlichen Gütern von dem Rate verlangt. Wir finden diese Befehle immer wieder auss Neue, was darauf schließen läßt, daß der bisherige Erfolg recht gering war. Ein neuer Erlass erging im Jahre 1679.²⁾ In der Stadt und der alten Laudschaft mußten die Oberkommissarien von allen todtien Gliedern eine Specification ihrer liegenden Güter und Bodengerechtigkeiten, ohne von der Forderung abzustehen, verlangen; ein gleiches sollen die Amtleute in den Vogteien thun und ein schriftliches Verzeichnis darüber aufstellen. Den Verwaltern der Glieder todtter Hand soll in aller Form befohlen werden, daß sie ihre nicht amortisierten Güter noch im Laufe dieses Jahres in fähige Hände thun oder bei der Obrigkeit, wenn sie es gestatten will, um die Abschaffung der vorgeschrriebenen Leistung einkommen. Nach Ablauf dieses anberaumten Termimes wird man die Nutzung dieser Güter in die Hand nehmen und auf Antrag sich berer bemächtigen. Die Herren Generale werden diesen Befehl mit allem Fleiß ausführen.

¹⁾ Manuale curiae episcopalnis L. fol. 346 u. ff. (Bischöfl. Archiv)
Ratßmanual vom 10. März und 17. April 1678.

²⁾ Ratßmanual vom 28. Januar 1679.

Am gleichen Tage wurde ein Mandat¹⁾ betreffs der Güter, über welche die todte Hand mit der Obrigkeit nicht übereinkommen, an die Vogteien erlassen. Das Mandat weist auf die zahlreichen Erlassse hin, welche in dieser Sache schon publiziert wurden und stellt sich speziell auf einen Befehl vom 18. August 1676, in welchem die Exekution derselben auf ein Jahr festgesetzt wurde. Da aber dieses keinen Erfolg gehabt, und unterdessen das Recht der Obrigkeit merklichen Schaden gelitten habe, so ergeht an alle Amtslente der Befehl, den Ausweis über alle liegenden Güter, Herrenrechte und Bodenzinsen, welche die todte Hand besitzt, zu verlangen und aussführlich zu verzeichnen; dieses Verzeichnis ist der Kanzlei einzufinden. Das Mandat schließt mit der selben Drohung wie der obige Ratsbeschluß. Der Befehl soll auch für die Stadt und die alte Landschaft Geltung haben.

Nach reichlich verlaufener Frist frägt die heimliche Kammer an,²⁾ wie es mit dem vor Jahresfrist erlassenen Befehl stehe. Dies zu wissen interessiere die heimliche Kammer, da ungeachtet der Pflicht der todten Hand, ihre Besitzungen nach einem gewissen Zeitraum in fähige Hände zu thun oder der Obrigkeit das Regal und Herrenrecht d. i. die morticinia zu bezahlen und ungeachtet der vielen Ernahmungen an dieselbe in dieser Beziehung nicht viel mehr als einige Amortisationen erreicht wurden, der Kern der Sache dabei keine Fortschritte macht. Desungeachtet bestehet das Recht der Obrigkeit fort, und keine Verjährung kann dagegen geltend gemacht werden. Die heimliche Kammer wird daher eine Verhandlung vor dem großen Rat beantragen, wo beschlossen werden soll, daß die morticinia nicht so leicht bewilligt werden, es sei denn, man wolle den weltlichen Stand dem geistlichen nachstellen. Letzterer thue schon sein mögliches um alles nach und nach in seine Gewalt zu bringen; solche Zustände können auf die Dauer nicht bestehen.

Diese Aufforderung traf den Rat an einer empfindlichen Stelle. Am 28. Juni derselben Jahres erging ein Mandat³⁾ an

¹⁾ Mandatenbuch V. fol. 315a. 26. Januar 1679.

²⁾ Projektbuch. Weihnachtsprojekt 1680 (Législation et variétés 58 fol. 137a.)

³⁾ Mandatenbuch V. fol. 321b.

die alte und neue Landschaft. Dieser Befehl gründet sich auf ein Mandat vom 26. Januar 1679, in welchem unter Zustimmung des großen Rates befohlen worden war, die nicht amortisierten Güter der todtten Hand innerhalb Jahresfrist in fähige Hände zu sezen oder bei dem Rate um Abschaffung der Indemnität einzukommen. Dieses konnte bisher nicht zu gehöriger Ausführung gelangen, deshalb sei der Obrigkeit Pflicht, der Ausführung allen Nachdruck zu geben und wider die sämigen todtten Glieder einzuschreiten. Damit letztere sich aber keiner Überlastung zu beschweren haben, wollen wir denselben die Frist bis St. Gallen Tag verlängern. Sollte der Befehl bis dorthin nicht ausgeführt sein, so geht an die Amtsleute die Weisung, die Befehle, welche in Betreff der nicht amortisierten Güter gegeben worden waren, auszuführen. Dieses Mandat soll den beteiligten Gottesgliedern mitgeteilt werden.

Die Ausführung ließ auch diesmal auf sich warten; der Rat gab den Befehl,¹⁾ die vorgenannten Artikel in allem Ernst in Erwägung zu ziehen und einen Bericht darüber dem großen Rat vorzulegen, bei welcher Gelegenheit das weitere beschlossen werden wird. Es folgen bald darauf neue Weisungen²⁾ an die alte Landschaft und die Vogteien, welche darauf ausgehen, die früheren Beschlüsse auszuführen. Die Widerspenstigen sollen vor die Ratsversammlung zitiert werden; die Landvögte werden ihre Pflicht erfüllen und, wenn es notwendig ist, darüber berichten.

Die darüber eingegaugenen Berichte scheinen keine günstigen gewesen zu sein, denn bald nachher erschien ein neuer Befehl³⁾ des großen Rates an die alte-Landschaft, das schon oft verlangte Verzeichnis anzufertigen. Dem Willen der Obrigkeit sei bis jetzt die schuldige und erforderliche Genugthuung nicht geworden. Es seien daher jene, welche es betrifft, die Männer- und Frauenklöster, Kapitel, Geistliche, Pfarreien, Spitäler u. s. w. ein für alle Mal ermahnt Gehorsam zu leisten, andernfalls werden die Verzeichnisse der Güter auf Kosten der todtten Hand ausgeführt oder es wird auf die nicht angezeigten Güter Hand angelegt werden.

¹⁾ Ratsmanual vom 24. April 1681.

²⁾ Ratsmanual vom 29. April 1681.

³⁾ Manual der Amortisationskammer fol. 1a. 4. September 1681.

Dieser Beschl., welcher den Ton eines Ultimatums hatte, war von Erfolg begleitet. Hauterive, Bisenberg, die Comthurei St. Johann, Jesuiten, Visitation, Augustiner und Magerau hatten vor dem 15. Januar 1682 das Verzeichnis der in ihrem Besitz befindlichen Güter eingereicht.¹⁾ Einige Zeit nachher mußten dieselben ihre Rechtstitel vorlegen. Die fehlenden Gottesglieder, wie der Spital, das Kapitel St. Niklaus, Notre Dame, das Siechenhaus von Bürglen wurden ermahnt, ihr Verzeichnis innerhalb acht Tagen einzu schicken. Der Procurator von Hauterive bittet den Rat, in Ab betracht der großen Anzahl von Titeln, welche leicht verlegt werden könnten, ihn von der Einsendung derselben zu befreien. Anstatt die Titel nach Freiburg zu schaffen, bittet er, man möge dieselben an Ort und Stelle einsehen. Der Rat beschließt, jemanden auf Kosten des Gotteshauses hinreisen zu lassen.²⁾ Am 27. Juni 1682 legten Bisenberg, Ursulinerinnen und Visitation ihre Titel vor, am 28. Juni die Franziskaner, am 29. die Augustiner und Magerau, am 4. Februar die Jesuiten.³⁾ Die einzelnen Titel wurden geprüft und erläutert. Wir begnügen uns mit dieser allgemeinen Angabe; im übrigen sei auf das Manual selbst verwiesen.

Die heimliche Kammer verlor trotz dieser Erfolge die Klöster nicht aus den Augen. Bald darauf unterbreitete sie⁴⁾ dem Rote die Thatsache zur Erwägung, daß unter den bestehenden Klöstern mehrere wie die Magerau, Bisenberg, Romont, Estavayer, die Jesuiten und die zwei Karthäusen laut ihrer Statuten genügend fundirt sind, so daß es nicht mehr gerechtfertigt ist, eine Aussteuer für Eintretende zu fordern, -wie dies immer noch geschieht. Ein mäßiges Jahresgeld genüge vollständig, wie es in der Ratsordnung für die Klöster vorgesehen ist. Diese werde aber mißachtet und nach wie vor dagegen gehandelt. Die Venner werden also diesen hochnotwendigen Projektartikel vor den Rat bringen, um dahin zu wirken, daß bei wohlfundirten Klöstern

¹⁾ Amortisationsmanual fol. 7a.

²⁾ Amortisationsmanual fol. 7b.

³⁾ Amortisationsmanual fol. 8a. und 8b.

⁴⁾ Projektbuch. Pfingstprojekt 1682 (Législation et variétés 58, fol. 142b).

dieser Exeß abgeschafft werde. Was die jüngeren Klöster betrifft, so sind dieselben der Ordnung des Rates unterworfen, sobald sie zu ihrem Hauptgut von 40 000 Kronen gelangt sein werden. Die Rechnungen letzterer sollen daher jährlich genau geprüft werden, damit man wisse, wann sie das oben genannte Kapital erreicht haben; in dem Augenblick treten sie ebenfalls in die obige Reformation der Klöster ein.

Zu gleicher Zeit nahm die heimliche Kammer Stellung zu der Frage, welche Bedeutung der zu leistenden Indemnität für den Besitz der todteten Hand beizumessen sei.¹⁾ Die Angelegenheit war von dem kleinen Rat besprochen worden; die heimliche Kammer hatte die Frage der Indemnität, welche die tote Hand zu leisten hat, vor den großen Rat gebracht. Die Auffassung der Geistlichen von der Sache sei ohne Zweifel die, daß sie glauben, nach Erlegung der Entschädigungssumme fürt die Amortisation an den Rat seien sie befugt, liegende Güter, Erbschaften und dergleichen für alle Ewigkeit besitzen zu können, ungeachtet des *jus morticinii*, welches dem Landesherrn zusteht und welches vorselbe nach der Meinung der Geistlichen durch die bewilligte Indemnität aufgibt. Dies sei jedoch ein Punkt von solcher Wichtigkeit, daß er lange Beratungen erfordert. Die Formulierung der Frage sei die, ob mit der Konzession der Indemnität ipso facto auch die Amortisation oder die fähige Hand zugegeben ist. Jedenfalls sei bei Gewährung der Indemnität diese Vorsichtsmaßregel anzuwenden, daß dieselbe nicht der Gewalt und Willkür der Geistlichen überlassen sei, sondern sich stets in der freien Verfügung der hohen Obrigkeit befindet.

Die Folge der Eingabe des Besitzes an liegenden Gütern durch die Klöster zeigte sich bald. Im Dezember 1682 erging ein Mandat an die Klöster und an die tote Hand, alle liegenden Güter, welche seit 1580 in ihren Besitz gekommen sind, in fähige Hände zu stellen.²⁾ Der Befehl geht von der Voraussetzung aus, daß die Klöster und im allgemeinen die tote Hand nicht befugt sind, liegende Güter zu besitzen ohne ausdrückliche Gutheißung des Landesherrn. Obwohl durch die hiesige Obrigkeit wiederholte

¹⁾ Projektbuch. Pfünftprojekt 1682 (Législation et variétés 58, fol. 143a).

²⁾ Mandatenbuch V. fol. 326b.

Weisungen in diesem Sinne ergangen seien und besohlen wurde, daß die tote Hand in ihrem Territorium in anberaumten Terminen die liegenden Güter dem freien Verkehr zu übergeben habe, so ist doch bisher dem Willen der Obrigkeit nicht Folge geleistet worden. Solchem Unwesen könne nicht länger zugesehen werden; es haben daher Räte und Bürger nach eingehenden Beratungen beschlossen, daß alle liegenden Güter, welche seit 1580 unter irgend welchem Titel in den Besitz der Klöster und anderer toten Hand gekommen sind, ohne Bezug dem freien Verkehr übergeben werden sollen. Damit dieser Befehl allen Interessierten zu gehührenden Kenntnis gebracht werde, wird an jedes Kloster ein Exemplar des Mandats abgefertigt mit der Nachricht, daß, wenn ein Kloster oder Gotteshaus die Ausführung dieses Befehles verweigert, die Obrigkeit wisse, was sie zu thun habe. Am 13. Januar 1683 wurde der Befehl den Klöstern Hauterive, Magerau, Bisenberg, den Jesuiten, Augustinern, Barfüßern und der Visitation direkt, der Balsainte, Part-Dieu, Estavayer und Romont durch den Landvogt zugestellt.¹⁾

Im lehren Mandat war kein Termin anberaumt, innerhalb welchem die Ausführung desselben stattfinden sollte. Dieses wurde bald nachher in einer Ratssitzung nachgeholt und bestimmt,²⁾ daß die Execution bis zu nächsten Pfingsten stattfinden muß. Zugleich erfahren wir auch die Maßregeln, welche der Rat sich vorbehält, wenn seinem Befehle keine Folge geleistet wird. Die in Betracht kommenden Güter sollen in diesem Fall öffentlich versteigert werden, um dieselben auf diese Weise dem freien Verkehr zu übergeben. Auch wurde betont, daß die Klöster keine liegenden Güter, selbst wenn dieselben ihre Lehen sind, kaufen und an sich ziehen sollen. Die neuen Klöster Bisenberg, Ursulinerinnen, Visitation, denen es gestattet ist, $\frac{1}{4}$ des Vermögens in liegenden Gütern zu haben, wosfern sie jährlich dem Stadtkessel den auferlegten Prozentsatz entrichten, sollen in Zukunft in Betreff der Lehen sich ebenfalls an die Verordnung halten. Alle Güter ohne Unterschied, welche im Besitz der Geistlichen sich befinden, sind, wie der weltliche Besitz, der obrigkeitlichen Jurisdiktion, den Tellen und berggleichen Lasten unterworfen.

1) Mandatenbuch V. fol. 327a.

2) Ratsmanual vom 4. März 1683.

Von den auswärtigen Klöstern legte Estavayer am 10. März 1683 ein Verzeichnis seiner Vermögenstitel vor.¹⁾ Das Kloster wurde aber angewiesen, nach 14 Tagen die Titel selbst einzufeu- den und eine Abschrift derselben hierselbst zu hinterlassen. Zugleich wurde bestimmt,²⁾ welche Güter Hauterive und Magerau in fähige Hände zu stellen hatten.

Ungeachtet dieser Anstrengungen blieb, wie wir aus einem Bericht der heimlichen Kammer entnehmen,³⁾ so ziemlich Alles beim Alten. Diese stellt fest, daß trotz der eindringlichen Abmahnungen des Rates die todte Hand fortfährt, liegende Güter zu kaufen. Die Befehle der Obrigkeit werden bei Seile geschoben und der weltliche Stand habe davon den Nachteil. Abhilfe soll denu doch geschafft werden; dem Vennemu obliegt es, die Angele- genheit vor die Bürgerschaft zu bringen⁴⁾ um dieselbe endgültig zu erledigen. In einer außerordentlichen Versammlung der heim- lichen Kammer⁵⁾ vom 8. Januar 1685 wurde auch festgestellt, daß die Klöster sich um die Receptionsordnung des Rates, die Dotation betreffend nicht kümmern; der große Rat sei davon ver- ständigt worden, um diesem Missbrauch zu steuern.

Die Veranlassung zu weiteren Schritten waren die Güter- ankäufe der Jesuiten, über welche sich die heimliche Kammer be- klagt. Sie ist der Meinung es sei notwendig, um die Erneuerung solcher Vorlommisse zu vermeiden, eine „sarte“ Ordnung, jeder- mann zur Nachricht, auszuarbeiten.⁶⁾

Der Wunsch der heimlichen Kammer sollte erfüllt werden; eine ausführliche Ordnung über die Vermögensfähigkeit der todten Hand sollte ausgearbeitet werden. Welches die Stimmung des Rates bei der Sache war, ersieht man aus einem Schreiben⁷⁾

¹⁾ Amortisationsmanual fol. 9b.

²⁾ Amortisationsmanual fol. 10b.

³⁾ Projektbuch. Weihnachtsprojekt 1684 (Législation et variétés 58, fol. 149a.); Stadtarchiv v. J. 1684.

⁴⁾ Dies geschah am 8. Februar 1685 (Législation et variétés 58, fol. 149a. Randbemerkung).

⁵⁾ Projektbuch. Projekt b. J. 1685 (Législation et variétés 58, fol. 151b).

⁶⁾ Projektbuch. I. c. fol. 151b.

⁷⁾ Mandatenbuch VI. fol. 5a. 28. November 1686.

desselben an dem Abt von Hauterive. Der Rat frägt an, warum seine Weisungen, die liegenden Güter in fähige Hände zu sezen, noch nicht befolgt wurden. Er sei nicht gewillt, dem weiter zuzusehen und erteilt dem Abt den Befehl, an einem bestimmten Tage vor dem Rat zu erscheinen, um die Ursache anzugeben, warum die Exeetion des erteilten Befehls nicht vollzogen sei.

Die in Aussicht gestellte Ordnung wurde am 23. Januar 1687 als Entwurf unter dem Titel:¹⁾

„Fähigkeit der todtten Glieder als Klöster zu Besitzung liegender Güter in hiesiger Botmäßigkeit“ dem Rete unterbreitet.

Weil die todtten Glieder ohne obrigkeitliche Erlaubnis unfähig sind liegende Güter zu besitzen, wie solches also zu jeder Zeit in diesem Stand verstanden und von den Altvordern befreit wurde (es haben sich aber dagegen bis auf die jetzige Zeit zahlreiche Missbräuche eingeschlichen), deswegen haben die beauftragten Herren, nachdem sie von den Projekten und Dekreten der Obrigkeit und von den Receptionen der Klöster Kenntnis gewonnen hatten, folgenden Entwurf aufgestellt:

1. Die Klöster sind berechtigt, alle liegenden Güter, welche sie von 1580 bis 1650 gekauft und aus welchem Grunde es auch immer wäre, an sich gezogen haben, aus hochobrigkeitlicher Concession ewiglich zu nutzen und zu besitzen, gegen Entrichtung einer jährlichen Summe von $\frac{1}{2} \%$ des Wertes derselben; diese Summe ist auf St. Aubreasstag der Kanzlei einzuliefern. Das gleiche Prozent ($\frac{1}{2} \%$) muss von den Gütern entrichtet werden, welche Lehen des Rates sind. Diese jedoch werden behandelt als wenn sie in fähigen Händen wären; es sind daher alle Lasten, wie Tellen und andere Abgaben daneben noch zu entrichten. Falls die Klöster diesen Vorschlag nicht annehmen wollen, so müssen die Güter innerhalb Jahresfrist in fähige Hände gesetzt werden.
2. Alle liegenden Güter und die darauf beruhenden Lasten, welche die tote Hand seit 1650 besitzt, müssen in Jahresfrist in fähige Hände gesetzt werden; im entgegengesetzten Falle wird die Obrigkeit Hand darauf legen.

¹⁾ Ratsmanual vom 23. Januar 1687; Amortisationsmanual fol. 1a bis 3b.

3. Die Klöster werden von nun an solche liegende weltliche Güter weder durch Kauf noch durch Tausch an sich bringen unter der schon erwähnten Strafe.
4. Kommt zufällig etwas von liegendem Gut an die Klöster durch Vergabung, Geltstag u. s. w., so muß solches nach drei Jahren dem freien Verkehr übergeben werden.
5. Die neuen Klöster wie Bisenberg, Visitation und Ursulinerinnen können bis zum Wert von 10 000 Kronen aber nicht mehr, liegende freie Güter besitzen nach dem Wortlaut ihrer Reception und der Gewährung der Obrigkeit, jedoch unter der Bedingung, daß dieselben wie die anderen $\frac{1}{2} \%$ davon bezahlen und auch den gemeinen Lasten unterworfen sind.
6. Die hohe Obrigkeit möge, falls ihr belieben sollte, diese Artikel zu genehmigen, daran sehen, daß denselben auch die Execution verschafft werde. Denn es ist bekannt, daß der größte Mißstand die Nichtausführung der heilsamen Sätzung und Dekrete ist. Ebenso notwendig ist es, daß die Receptionsartikel der drei neu aufgenommenen Klöster ausgeführt werden, welche fast durchgehends unbeachtet und unbefolgt geblieben sind.

Die fünf ersten Artikel wurden genehmigt; der sechste sollte für spätere Beratung vorbehalten sein. Unterdessen werden die Herren Venner dieses hohe Dekret den Klöstern mitteilen und anfragen, ob dieselben bezüglich des ersten Punktes des $\frac{1}{2} \%$ bezahlen oder die Güter in fähige Hände stellen wollen. Darüber sei in einem Monat dem Rat zu berichten.¹⁾

Das Kloster Hauterive erkannte bald, welche Bedeutung das neue Dekret für seine Besitzungen hatte und kam bald daran beim Rat darum ein,²⁾ damit man sich sowohl über die nicht amortisierten Güter als auch wegen der Zwistigkeiten in Jurisdiktionsfachen verständigen und einen befriedigenden Antrag finden solle. Der Rat antwortet, sie sollten sich bezüglich des ersten Punktes der Ordnung innerhalb acht Tagen erklären und

¹⁾ Amortisationsmanual fol. 3a.

²⁾ Amortisationsmanual fol. 3b. 27. Februar 1687.

sich dem Reglement nachrichten. Was die streitige Jurisdiction betrifft, so möge das Kloster einen Entwurf einreichen, der beraten wird. Ferner ist ein Tag festzusetzen, an welchem man darüber einen Beschluss faßt. Am 13. März desselben Jahres reichte Hautterive die Liste seiner nicht amortisierten Güter ein, indem es sich der Gunst des Rates empfahl.¹⁾ Dieser gab Befehl, diese Liegenschaften gründlich zu examinieren, dieselben unter Eid zu schätzen und darüber einen Bericht zu erstatten.

Die heimliche Kammer verlangte²⁾ daß die ausgearbeiteten Artikel bezüglich der Amortisation, Reception und Dotation der Klöster nochmals vor den großen Rat gebracht und diskutirt würden. Die Folge davon war die Einsetzung einer Exekutionskammer.³⁾ Als Grund dieser Neuerung gab der Rat die That-sache an, daß der größte Wohlstand die Richtausführung der Gesetze und Dekrete sei. Damit nun dem erlassenen Reglement bezüglich der Liegenschaften der todtten Hand die gebührliche Ausführung verschafft werde, so beschloß der Rat, da die Venner sonst mit Geschäften beladen sind, eine Kommission von drei Mitgliedern, je eins aus dem Rat, den Sechzig und den Bürgern zu ernennen. Diese sollen mit den Oberkommissarien dafür sorgen, daß die Ordnung betreffs der todtten Hand, welche für den weltlichen Stand so wichtig ist, zur gehörigen Ausführung gelange. Der Rat hofft, daß die ernannten Mitglieder sich des Vertrauens, welches ihnen der Rat entgegenbringt, würdig zeigen und ans Liebe zum Vaterland und zum Wohl des weltlichen Standes ihre Pflicht erfüllen. Mit der Ernennung wird jedem Mitgliede ein Exemplar der anzuführenden Ordnung zugeschickt mit dem Hinweis, daß die anderen notwendigen Schriften sich in den Händen des Oberkommissarins befinden.⁴⁾ In derselben Ratsitzung wurde beschlossen, daß die Artikel über die Reception der Klöster und etwaiger Exemtionen nächstens verlesen und eingehender beraten werden.⁵⁾

¹⁾ Amortisationsmanual fol. 4a.

²⁾ Projektbuch. Österprojekt 1648 (Legislation et variétés 58 fol. 162b).

³⁾ Ratsmanual vom 29. April 1688.

⁴⁾ Amortisationsmanual fol. 4 b.

⁵⁾ Ratsmanual v. 29. April 1688.

Wir finden die Executionskommision schon am 4. Mai an der Arbeit. Dieselbe beschloß, daß der Abt von Hauteive am Freitag den 7. Mai vor der Kommission erscheinen solle. Man wolle mit Hauteive den Anfang machen, wie dies zuvor schon geschehen sei, um zu entscheiden, für welche Güter das Kloster die Taxe zu bezahlen habe und welche in fähige Hand zu stellen seien. Der Befehl wurde dem Kloster durch einen Laufboten übermittelt.¹⁾ Am bestimmten Tage erschienen drei Klostergeistliche von Hauteive vor der Kommission, welche denselben folgende Frage vorlegten: 1) Ob das Kloster alle liegenden Güter, welche das Kloster besitzt und nicht amortisiert sind, in ihrem Verzeichnis angegeben haben. Im Falle, daß solche nicht angenommen sind, so sind sie der Obrigkeit verfallen. 2) Ob das Kloster sich bereit erklärt, für die von 1580—1650 in seinen Besitz gelangten, nicht amortisierten liegenden Güter und obrigkeitlichen Lehen das 1 % und für diejenigen, welche unter der bloßen Jurisdiktion des Rates sich befinden das 1/2 % jährlich zu bezahlen oder diese Güter dem freien Verkehr zu übergeben. Den Patres wurde ferner mitgeteilt, daß die Kommission von dem Rate den Befehl erhalten habe, die Hand auf die Güter, welche seit 1650 in das Kloster gekommen sind, zu legen. Dieser obrigkeitliche Befehl würde dem Kloster mitgeteilt werden.²⁾ Auf die erste Frage antworteten die Vertreter von Hauteive, sie hätten alles und jedes nach bestem Wissen und Gewissen angegeben, ausgenommen zwei Nummern, über welche sich nächstens die Specification einreichen werden. Über die anderen Punkte gaben sie nach geistiger Beratung zur Antwort, könnten sie jetzt keinen Aufschluß geben, da sie zuerst ihrem Obern darüber Mitteilung machen müßten; sie begehrten daher Aufschub bis nächsten Montag, was denselben von der Kommission gewährt wurde.³⁾

Am festgesetzten Tage (10. Mai) reichte Hauteive die Liste ein, welche sowohl das Verzeichnis der liegenden Güter, Gehüten und Herrenzinsen enthielt, welche das Kloster seit 1580 erworben hat, als die Versicherung, daß dasselbe nichts weiteres be-

¹⁾ Amortisationsmanual fol. 11a.

²⁾ Amortisationsmanual fol. 11a.

³⁾ Amortisationsmanual fol. 11b.

size. Die auf die Güter gemachte Auflage, die eine wie die andere fanden sie aber zu hoch. Dann sei ihnen abgeschlagen worden, Güter, welche ihre Lehen sind und sich unter ihrer Jurisdiktion befinden, ohne die Auflage des morticinium an sich zu ziehen aus dem Grunde, daß die Kommission einfach beauftragt sei, die Ordnung des Rates auszuführen, nicht aber um Einwände anzuhören und Ausnahmen zu machen. Das Kloster appelliere daher an den großen Rat, was demselben von der Kommission gewährt wurde.¹⁾

Bevor jedoch der Recurs vor den großen Rat gebracht wurde, erließ dieser einen Zusatz²⁾ zu dem Reglement über die Fähigkeit der todtten Hand zum Besitz liegender Güter in seiner Souveränität vom 23. Januar 1687, welches der Executions-Kommission als zukünftige Norm dienen sollte.

1. Was die Dominialgüter betrifft, welche Hanterrive albertiert oder sub directo dominio verkauft und nachher wieder an sich zieht, so soll das Kloster, falls dasselbe nur irgend eine Amortisation derselben vorweisen kann, nicht verpflichtet sein, dieselbe in fähige Hände zu thun oder das $\frac{1}{2}$ % zu bezahlen; solche verkaufte und wieder erkaufte Güter kann das Kloster besitzen.
2. Das Kloster soll früher verkaufte Güter, es seien Dominial- oder andere Güter, nicht wieder kaufen und besitzen.
3. Das Kloster ist gemäß dem Dekret vom 27. April 1651 nicht berechtigt ein jus praelationis und retractus über die verkauften, ihm lebenspflichtigen Güter zu haben. Erb- und Zinslehen dagegen mag dasselbe als seine Lehen besitzen nach Ausweisung der Landbrieze, aber mit der Verpflichtung, solche lebenspflichtige Güter innerhalb Jahresfrist einem andern um den gleichen Zins und nicht höher hinzugeben.
4. Was die dem Kloster Hanterrive lebenspflichtigen Güter betrifft, welche vor 1580 in den Besitz der Gnädigen Obrigkeit gekommen sind und noch sich darin befinden, so wird die Obrigkeit dafür keine Indemnität zahlen aus Rücksicht.

¹⁾ Amortisationsmanual fol. 12a.

²⁾ Ratßmanual vom 13. Mai 1688; Amortisationsmanual fol. 5b.

sicht auf die Aussöhnung derjenigen Güter, welche seit 1580 in den Besitz des Klosters gekommen sind. Sollte aber seither etwas von Hauterive angehörenden Lehen in den Besitz des Rates gekommen sein, so soll diesbezüglich zur Entschädigung des Klosters eine Vereinbarung geschehen.

5. Die Schätzung der Güter, welche von 1580 bis 1650 in den Besitz Hauterives gelangt sind, und für welche das Gotteshaus, wenn sie nicht in Jahresfrist in fähige Hände gestellt werden, laut Reglement das $\frac{1}{2}\%$ für die Aussöhnung und ferner $\frac{1}{2}\%$ für die Indemnität zahlen muß, soll unter Eid geschehen auf dem Fünf von 5 % des Ertrages. Die Lehen sollen taxiert werden nach gewöhnlicher Schätzung der Kommissarien.

Diese fünf Erläuterungsartikel sind auch für die anderen Klöster und töde Hände anzuwenden, soweit es dieselben betrifft; der Rat stellt an die Executionskommision die Forderung, der Ausführung der Ordnung fleißig nachzugehen.

Von einem Recurs von Hauterive an den großen Rat war keine Rübe mehr. Hauterive und Magerau erscheinen am 26. Mai 1688 vor der Executionskommision, wo sie angefragt werden, ob sie die seit 1650 in ihren Besitz gelangten Güter laut Reglement in fähige Hände setzen wollen. Sie erklärt sich bereit, dem Obrigkeit nachzukommen und die Güter möglichst bald zu verkaufen. Man hieß denselben entgegen, der Verlauf möchte zu lange anstehen; um aber zu zeigen, daß, ungeachtet der vielen Jahre schon dauernden Termins, das Kloster Hauterive nicht zur Uebereilung getrieben werden solle, so gebe man ihnen drei Monate Zeit, von Juni bis September, um den Befehl auszuführen. Unterdessen sollen aber die nicht verkauften Stücke nicht verbraucht, sondern der Obrigkeit übergeben werden. Für die Güter, welche das Kloster von 1580 bis 1650 erworben hat, soll dasselbe die festgesetzte Indemnität zahlen, es sei denn, man ziehe vor, dieselben in fähige Hände zu stellen.¹⁾ Die Zahlung der Indemnität soll zu gleicher Zeit geschehen wie die Erlegung der Tage für die-

¹⁾ Amortisationsmanual fol. 12b.

jenigen Güter, welche die gnädigen Herren, von ihren Lehen herrührend, besitzen. Die Patres sollen benachrichtigt werden an welchem Tage die Schätzung der Güter durch die Obrigkeit stattfinden wird. Der Rat und das Kloster wählen zusammen die beeidigten Schatzmänner. Nach erfolgter Schätzung wird dem Kloster so viel eingetauscht und ersezt, als der Wert der Lehen, so der Rat vom Kloster hat, beträgt. Für das übrige werden die Patres die Indemnität bezahlen. Diese Vorschläge wurden von dem Kloster Hauteire angenommen.¹⁾

Bezüglich der Klöster Part-Dien und Vallainte wurde der Beschlüß gefaßt, daß diese die Spezifikation ihrer liegenden Güter bei Ablegung der nächsten Jahresrechnung in Freiburg vorzulegen haben. Der Befehl wurde durch die Kanzlei den beiden Klöstern übermittelt.²⁾

Am 10. Juni 1688 erschien eine Abordnung der PP. Jesuiten vor der Executionskommission. Diesen wurde auferlegt bis zum folgenden Montag, 1 Uhr Nachmittags, die Liste und die Specification ihrer seit 1580 erworbenen liegenden Güter zu hinterlegen. Die Güter, welche darin nicht angegeben werden, sollen ipso facto der Obrigkeit anheimfallen. Die Abordnung versprach dem Befehle Folge zu leisten. Einen ähnlichen Befehl erhielten Bisenberg, die Ursulininnen und die Visitation.³⁾ Die Abordnungen letzterer Klöster erschienen am 12. Juni und wurden befragt, ob in ihrer früher eingegebenen Liste der Liegenschaften welche fehlten, und ob sie etwa seither nichts neues erworben hätten. In letzteren Falle sollte eine neue Specification eingereicht werden, wo nicht, so sind diese Liegenschaften verfallen.⁴⁾

Darauf hin reichten Bisenberg, Visitation und Ursulininnen neue Verzeichnisse ein. Diese sollten geprüft und mit den früheren verglichen werden; der Wert der Güter soll ebenfalls angegeben werden, damit man vorläufig keine neue Schätzung brauche. Die Jesuiten reichten jetzt ebenfalls ihr Verzeichnis ein. Es wurde

¹⁾ Siehe die Liste der im Besitz von Hauteire befindlichen Liegenschaften und Einkünfte im Amortisationsmanual fol. 15a.—20b.

²⁾ Amortisationsmanual fol. 13b.

³⁾ Amortisationsmanual fol. 14a.

⁴⁾ Amortisationsmanual fol. 14a.

denselben einige Tage Bedenkzeit gegeben, um sich zu entscheiden, ob sie der obrigkeitlichen Ordnung nachkommen wollten.¹⁾ Am 18. Juni folgte das Kloster Part-Dieu mit dem Verzeichnis seiner Liegenschaften. Dieses erhielt den Befehl, bestimmte Güter, welche einzeln aufgezählt werden, innerhalb 3 Monaten in fähige Hände zu sezen unter derselben Strafe wie für Hauerive. Die Val-sainte entschuldigte sich, das Verzeichnis noch nicht eingeschickt zu haben, da ein neuer Prior angekommen sei, welcher mit den Geschäften noch nicht vertraut wäre. Montorge und die Visitation dagegen reichten an demselben Tage ihr Verzeichnis ein.²⁾ Unter dem 19. Juni wurde den PP. Jesuiten bedeutet, sich wegen der seit 1650 erworbenen Güter der Ordnung nachzurichten, ferner ihre Rechtstitel bereit zu halten, damit man feststellen könne, ob ihre Besitzungen vom früheren Besitz der Abtei Marsens herstammen. Am festgesetzten Tage erschien die Executionskommission um die Besichtigung der Titel vorzunehmen. Diese konnte nicht viel ausrichten, weil die Titel nicht geordnet waren und man auf diese Weise nicht sehen konnte, welche Liegenschaften nach ihrer Herkunft in fähige Hände gesetzt werden sollten. Die Patres erhielten daher den Befehl, eine geordnete Reihenfolge einzuführen, um eine klare Kontrolle führen zu können.³⁾

Bon Ende Juni 1688 scheint einige Monate lang ein Stillstand in den Arbeiten der Executionskommission eingetreten zu sein, da das Amortisationsmanual für diese Zeit keine Einträge verzeichnet. Die Ferien der Kommission müssen sich etwas zu lang ausgedehnt haben, denn am 21. November ergeht eine Mahnung des Rates an die verordneten Herren wegen der Reformation der Gottesglieder.⁴⁾ Zu gleicher Zeit kam ein Rekurs von Hauerive vor den Rat wegen eines Gutes, dessen sich der Landvogt auf Befehl der Amortisationskammer bemächtigt hatte. Der Recurs wurde als rechtlich begründet angenommen, und dem Kloster erlaubt, die Güter, welche sie von den Herren von Bern albergiert besitzen, innehaben und nutzen zu können. Was sie

¹⁾ Amortisationsmanual fol. 14b. 14. Juni 1688.

²⁾ Amortisationsmanual fol. 21a.

³⁾ Amortisationsmanual fol. 21b. und 22a. .

⁴⁾ Ratsmanual vom 21. November 1688.

aber von andern durch Kauf oder Tausch erworben haben, soll sich der Ordnung nachrichten.¹⁾

Hier soll gleich bemerkt werden, daß wir im Ratsmanual vom 22. November 1688 zum ersten Mal den Ausdruck „Amortisationskammer“ finden. Es ist eine verschiedene Bezeichnung für die Executionskommission oder Executionskammer, insofern dieselbe mit der Aufsicht und Kontrole der Amortisation betraut ist. Wenn auch diese Bezeichnung von jetzt an häufiger in den Quellen vorkommt, so kann man darin doch nicht eine ständige Behörde sehen, da die Amortisationskammer als solche, wie wir weiter unten sehen werden, erst im Jahre 1694 eingeführt wurde.

Die Kommission nahm im Februar 1689 ihre Arbeiten wieder auf. Die Schätzung der von Hantérie herrührenden Lehen des Rates wurde gemacht, um zu sehen, was nach obrigkeitlichem Befehl dem Kloster einzutauschen sei. Bis zur nächsten Sitzung soll ein Bericht darüber gemacht und dann die Sache entschieden werden. Zugleich wird die Spezifikation der Güter der Valsainte, welche am bestimmten Tage laut Befehl einzuliefern ist, examiniert und die Punkte, welche noch der Execution harren, sollen ausgeführt werden. Es entspricht nicht dem Zweck unserer Arbeit, diese langen Verhandlungen zwischen Klöstern und Rat ausführlich darzustellen und die Sitzungen der Executionskammer in ihren Einzelheiten mitzuteilen. Es würde zu ermüdend sein, zumal wir wesentlich neues nicht erfahren. Meistens werden die Liegenschaften angegeben, welche die einzelnen Klöster in fähige Hände setzen müssen, sowie Angaben über Schätzung der Liegenschaften; die Klöster, die bis gegen Ende des Jahres 1689 in Betracht kommen, sind besonders Hantérie, dann Valsainte, Magerau, Part-Dieu.²⁾

Ungeachtet der zahlreichen Verordnungen über die Klöster konnte dennoch die Frage über die Erschafften der Geistlichen und der Dotation der Klosterleute nicht zur Ruhe kommen. Der Rat will ganz energisch, daß man diese Angelegenheit nicht aus den Augen verlieren und dafür Sorge tragen soll, daß die aufgestellte Ordnung beobachtet werde. Deshalb wurde beschlossen,

¹⁾ Ratsmanual vom 22. November 1688.

²⁾ Amortisationsmanual fol. 22a—25a.

dass man eigentliche Executionsherren aus Rat, Benner, Sechzig und Bürger ernenne, welche das Reglement ausführen¹⁾) Diese erhielt die Bezeichnung Dotationskammer.

Für die Bitten um Nachsicht bei der Ausführung des obrigkeitlichen Reglements sandten die Klöster sowohl beim Rat als bei der Executionskammer taube Ohren. Balsainte und Part-Dieu wurden vom Rate abschlägig beschieden mit der Begründung, dass die von denselben geltend gemachten Privilegien nicht Stich halten und nicht genügend sind, um die Klöster vom Amortisationsreglement zu dispensieren. Sie sollen sich deshalb an die Ordnung halten, welche die Executionskammer auszuführen beauftragt ist.²⁾ Ebenso wenig Erfolg hatte Hanterive bei der Executionskammer, welche dem Kloster bedeutete, es solle sich im Allgemeinen und im Besonderen an das Reglement halten, wibrigenfalls dieselbe ohne Nachsicht zur Execution schreiten würde, wie es ihr aufgetragen ist.³⁾

Durch verschiedene Vorkommenisse sah sich der Rat im Jahre 1690 veranlaßt, weitere Erklärungen zu den Amortisationsreglementen von 1687 und 1688 zu geben. Die Mitglieder der Amortisationskammer fragen an, wie sie es mit den Gütern halten sollen, welche vor 1580 in den Besitz der Klöster gekommen sind.⁴⁾ Der Rat gibt zur Antwort, dass die Güter, welche vor 1580 das Eigentum der Klöster waren, sei es als albergierte Güter, Zinsgüter oder wieder erkaufte Güter, für alle Zeiten und ohne die Auflage von 1 oder $\frac{1}{2}$ % den Klöstern verbleiben. In Zukunft sind aber die Klöster und die todtten Glieder nicht mehr besugt, liegende Güter, aus welchem Vorwande es sei, ob dieselben albergiert, sub directo dominio oder alter Besitz seien, zu kaufen. Diese Vorschrift soll beobachtet werden und die Kammer hat die PP. Jesuiten zur Ausführung derselben anzuhalten. Was den Besitz und die Nutzung der liegenden Güter betrifft, so bleibt es beim Alten. Die Klöster der Augustiner und Barfüßer können Liegenschaften bis zu 10 000 Kronen Wert

¹⁾ Ratsmanual vom 29. November 1689.

²⁾ Ratsmanual vom 12. Januar 1690.

³⁾ Amortisationsmanual fol. 26a.

⁴⁾ Ratsmanual vom 21. Februar 1690.

erwerben. Die Güter, welche vom Rat verkauft werden, sind dadurch ipso facto amortisiert.¹⁾

Am 16. März 1690 schon erhielt das Kloster Magerau von der Amortisationskammer den Befehl, sich dem Reglement und seinen Zusätzen nachzurichten. Dieses gab jedoch zur Antwort, es sei ihm dies vom Oberen verboten worden und könne es daher nicht thun. Die Amortisationskammer erhielt aber den Befehl, unentwegt sich dem Reglement nach zu richten.²⁾ Die Verhandlungen und Unterredungen zwischen Rat, Amortisationskammer und Klöstern übergehen wir auch hier in ihren Einzelheiten; letztere suchten nach Gründen aller Art und machten die verschiedensten Privilegien geltend, um die Ausführung des Reglements von sich abzuwenden. Der Rat und die Kammer gingen in der Regel nicht darauf ein.³⁾

Die heimliche Kammer gab sich damit nicht zufrieden. Sie erachtete es als hochnotwendig, eine Reformation der Gottesglieder (in vermögenstrechlicher Hinsicht) vorzunehmen und dann beständig dabei zu bleiben. Um dies zu erreichen, soll eine eingehende Untersuchung der Eintüpfte und Ausgaben derselben ange stellt werden, damit die zu großen Ausgaben vermieden und die Missbräuche abgestellt werden.⁴⁾ Dieser Antrag fand für den Augenblick keinen großen Anklang, wir werden demselben aber bald wieder begegnen.

Die Dotationskammer setzte unterdessen ihre Arbeiten fort. Wie schon erwähnt, hatte dieselbe die Erbschaften der Klöster und die Aussteuer der in die Klöster Eintretenden zu überwachen. Austretende Mitglieder der Kommission werden durch neue ersehlt.⁵⁾ Mit dem Jahre 1694 erhielt dieselbe erweiterte Competenzen. Der Rat bestimmte, daß in Zukunft eine Dotation nur in Gegenwart des Pflegers des betreffenden Klosters durch den Secretär der Dotationskammer vollzogen werden könne. Die Dotationskammer hatte nämlich, auf die Anregung der heimlichen Kammer hin, in Bezug auf die

¹⁾ Amortisationsmanual fol. 180a. 21. Februar 1690.

²⁾ Ratssmanual vom 16. März 1690; Amortisationsmanual fol. 180b.

³⁾ Siehe Amortisationsmanual fol. 26b.—33a für die Jahre 1690 und 1691.

⁴⁾ Projektbuch. Weihnachtsprojekt 1691 ((Législation et variétés 58 fol. 169a).

⁵⁾ Ratssmanual vom 16. März 1690.

Dotation der in die Frauen und Männerklöster Eintretenden, folgenden Entwurf ausgearbeitet und denselben dem Rate unterbreitet:¹⁾

1. Man hält es in Zukunft für notwendig und ratsam, allen Klöstern, sowohl Männer- als Frauenklöstern mitzuteilen, daß seit einiger Zeit ein großer Missbrauch besteht in Betreff der Reception und Dotation der Personen, welche in den Klösterlichen Stand eintreten, zum Nachteil des weltlichen Standes. Um diesem vorzubeugen, geht daher an alle Klöster die Weisung, daß keine Receptions- noch Dotationskontrakte eingegangen werden können, es sei denn im Beisein des von der Obrigkeit bestellten Verwalters und eines Mitgliedes der Dotonationskammer. Im entgegengesetzten Falle soll ein solcher Kontrakt, sei er öffentlich oder heimlich, ipso facto ungültig sein und von jedermann als ungültig angesehen werden.
2. Es wäre gut, um das Verbot zu bekräftigen, daß den Zu widerhandelnden eine Buße zu Gunsten der Kirchenfabrik St. Niklaus oder des großen Spitals auferlegt werde.
3. Damit solche heimliche Dotationskontrakte und Ablommen von nichtstädtischen Notaren, deren Protokolle im gegebenen Falle nicht zu haben sind, nicht abgeschlossen werden und die Ordnung auf diese Weise nicht illusorisch gemacht werden könne, so wäre es nützlich und erforderlich, daß der jetzige Sekretär der Dotonationskammer die erwähnten Receptionen oder Dotationsakte vornehme und die Abschrift derselben in ein besonderes Register verzeichne, damit etwaige Zusätze, welche von den kontrahierenden Parteien gemacht werden, kontrolliert und so dem projektierten Reglement eine geziemende Ausführung verschafft werden können.

Der Rat genehmigte den ersten und dritten Paragraphen des Entwurfs. Den zweiten änderte er in dem Sinne ab, daß derjenige, dem es obliegt, die Dotation abzunehmen oder den Kontrakt zu schließen vor der Dotonationskammer eidlich die Erklärung abgebe, daß die Kontrahenten weder direkt noch indirekt mehr geben noch versprechen als der Wortlaut des Kontraktes

¹⁾ Ratsmanual vom 11. Februar 1694.

sagt und daß dieselben das Reglement in keiner Weise überschritten haben, weder in Person noch durch andere. Der Dotationskammer wird es obliegen, die Kenntnis dieses Beschlusses den Klöstern mitzuteilen.¹⁾

Die Amortisationskammer setzte neben der Dotationskammer ihre Thätigkeit fort. Über ihre Arbeiten giebt das Amortisationsmanual ausführlich Aufschluß.²⁾ Diese bestehen hauptsächlich in der Ausführung des Reglements; Beispiele von Executionen, Confiscationen und Verkäufen liegender Güter der Klöster fehlen nicht.³⁾ Einige Klöster wenden sich an den Rat um Befreiung von der Taxe oder um Verlängerung der Termine, um die Güter besser verkaufen zu können.⁴⁾ Von letzteren wird die Erklärung verlangt, ob sie die liegenden Güter in fähige Hände stellen, oder die Auflage bezahlen wollen, da es davon abhängt, ob die Amortisationskammer das Gesuch des Klosters dem gnädigen Herren empfehlen könnte.⁵⁾

Streitige Angelegenheiten werden vor die Amortisationskammer gewiesen und von dieser entschieden.⁶⁾ Wir erhalten bei dieser Gelegenheit auch einen Einblick in den Umfang des Besitzes einzelner Klöster.⁷⁾ Im Jahre 1693 war es speziell das Kloster von Estavayer, welches mit dem Rate über seine Liegenschaften lange Verhandlungen zu führen hatte,⁸⁾ welche schließlich durch einen Urteilsspruch des großen Rates ein Ende fanden. Daneben kommen die meisten andern Klöster vor. Im Jahre 1694 war es besonders das Kloster Magerau, welches die Amortisationskammer beschäftigte; bei dieser Gelegenheit wurde der Besitz des Klosters ausführlich verzeichnet.⁹⁾

Wir übergehen eine Reihe minderwichtiger einzelner Angaben

¹⁾ Ratsmanual vom 11. Februar 1694.

²⁾ Amortisationsmanual fol. 33a. und ff.

³⁾ Amortisationsmanual fol. 40 und 43.

⁴⁾ Ratsmanual vom 29. Mai 1692; Amortisationsmanual fol. 181a.

⁵⁾ Amortisationsmanual fol. 46b. und 47a.

⁶⁾ Ratsmanual vom 16. Juni 1693. Amortisationsmanual fol. 181b.

⁷⁾ Siehe z. B. Vorfürher, Estavayer und Magerau. Amortisationsmanual fol. 45 und 47b. ff., 64a. ff.

⁸⁾ Amortisationsmanual fol. 59a., 62a. u. s. w.

⁹⁾ Amortisationsmanual fol. 63b. u. s. w.

um gleich den im Jahre 1694 gefassten Beschluß zu erwähnen, nämlich die Errichtung einer ständigen Amortisationskammer.

Mit dem 3. März 1694 war vorläufig das Amortisationsgeschäft beendigt und das Reglement des Rates zum guten Teil ausgeführt. Die Amortisationskammer konstatirt die Thatsache mit Befriedigung. Die Kammer findet es für angemessen, dem Rate einen ausführlichen Rechenschaftsbericht über ihre Verwaltung vorzulegen. Zu diesem Ende wurde ein Memorandum ausgearbeitet, welches dem Rate zur Genehmigung eingereicht wurde.¹⁾

Das Memorandum enthält hauptsächlich einen Bericht darüber, wie die Klöster nacheinander den Befehl erhielten, vor der Kammer zu erscheinen und bei dieser Gelegenheit ein ausführliches Verzeichnis aller ihrer liegenden Güter vorzuweisen. Zu diesem Zwecke haben nahe an 70 Sitzungen stattgefunden, welche der Diskussion und Schätzung der Güter gewidmet waren. Man stellt fest, wie viel ein jedes Kloster in diesem Territorium an liegenden Gütern inne hat, was davon als der todten Hand gehörend zu betrachten sei, und welche Güter krafft der Ratsordnung in fähige Hände gestellt werden sollen. Hierauf sei jedes Kloster nach Zahl und Wert der vorgefundenen nicht amortisierten Güter für das Aussortations-Recht nach Vorschrift des Reglements taxiert worden. Auf die Eingabe der einzelnen Klöster behufs Herabsetzung der jährlichen Tage sei mit Genehmigung des Rates²⁾ die zu entrichtende Tage auf folgende Summe ermäßigt worden:

Hauterive sollte zahlen 127 Th. ist reduziert auf 30 Th.				
Augustiner	"	9 Th. 15 bʒ.	"	2 Th. 10 bʒ.
Franziskaner	"	40 Th.	"	8 Th.
Wageran	"	15 Th.	"	4 Th.
Bisenberg	"	50 Th.	"	10 Th. 12 bʒ. 2 β
Jesuiten	"	—	"	— 15 bʒ.
Ursulinerinnen	"	10 Th.	"	2 Th. 12 bʒ. 2 β
Visitation	"	26 Th.	"	6 Th.
Kloster von Estavayer	52 Th.	"	"	12 Th.
Kloster von Romont	5 Th.	"	"	1 Th. 5 bʒ.
<hr/> Summa		334 Th. 15 bʒ.	<hr/> 77 Th. 5 bʒ.	

¹⁾ Amortisationsmanual fol. 76a.

²⁾ Ratsmanual vom 4 März 1694.

Die Kammer schließt daran die Bemerkung, daß, wenn der Rat das Reglement dem Wortlante nach ausgeführt und die Tage nicht herabgemindert hätte, dies für seine Kanzlei eine Einnahme von 334 Thaler anstatt nur 77 gemacht hätte. Weil es aber der hohen Obrigkeit gefallen habe, in dieser Sache mit den Klöstern mit Wilde zu verfahren und denselben eine so außerordentliche Gnade zu erweisen, weil ferner die Thätigkeit der Behörden in dieser Angelegenheit mehr für die Zukunft als für die Vergangenheit berechnet ist, nämlich um zu verhindern, daß fürderhin die todte Hand ohne Genehmigung der Obrigkeit liegende Güter an sich zieht, so soll nunmehr dafür gesorgt werden, daß für die Zukunft das, was mit so vieler Mühe vorbereitet und auch glücklich zu Stande gebracht wurde, nicht vielleicht aus Mangel fortwährender Aufsicht und unablässiger Wachsamkeit verloren gehe und die gemachten Ordnungen des Rates der Vergessenheit und der Nichtbeachtung anheimfallen.

Um dies zu verhindern, schlägt die Executionskammer vor, es solle eine beständige Amortisationskammer eingesetzt werden, welche sich wenigstens zwei Mal im Jahre versammeln solle, nämlich am Weihnachten und am Tage Johannes des Täufers; liegen zahlreiche und bringende Geschäfte vor, so soll dieselbe öfters je nach Bedürfnis zusammenkommen.

Diese Kammer solle mit der Aufsicht über die todte Hand beauftragt werden, sie hat die Gewalt Mandate an die Amtleute des Rates zu schicken und durch dieselben Erkundigungen einzuziehen, ob nicht vielleicht in ihrem Amt Übertretungen der Ratsordnung stattfinden, ob die Klöster und die todte Hand im Laufe des Jahres in den Besitz liegender Güter gekommen sind, sei es durch öffentliche Versteigerung, Bergabung, Geldtag, Erhandlung, Dotation oder auf irgend eine andere Weise. Über solche Vorkommnisse haben die Amtleute zu berichten, damit man laut Reglement sogleich die notwendigen Maßregeln dagegen ergreifen könne. Es wäre auch sehr nützlich, zwei Register zu führen; das eine soll auf der Kanzlei hinterlegt werden und alle Reglemente, Ordnungen, Dekrete und Erläuterungen des Rates enthalten, sowie in systematischer Ordnung alles dasjenige, was in Ausführung des Reglements durch die Kammer bis jetzt geschehen ist.

Das andere aber, ein gewöhnliches Manual oder Protokollbuch, soll sich in den Händen des Sekretärs befinden zur Aufzeichnung und Aufbewahrung der Minuten aller Befehle und Verhandlungen, welche in Zukunft von der Amortisationskammer ausgehen resp. gepflogen werden. Dieses gibt die Gewähr, daß das Reglement getreu beobachtet wird und niemand leicht in die Versuchung kommt, dasselbe zu übertreten.

Dieses Memorandum unterbreitet die Executionskommission dem Ratte als einen unmaßgeblichen Entwurf, über welchen die hohe Obrigkeit erkennen möge, wie sie es für gut finde.

Bürger und Rat sprechen hierauf der Kommission ihren Dank aus für die Mühe und den Fleiß, welchen dieselbe in Ausführung ihrer Obliegenheiten gezeigt hat, besonders aber für den eingereichten Entwurf, welchen die Obrigkeit gutheiht und bestätigt. Derselbe soll in Zukunft als Richtschnur dienen.¹⁾ Eine neue Bestätigung erhält der Entwurf bei Gelegenheit eines Besuches von der Zille-Dien um Herabsetzung der festgesetzten Tage. Die Bitte wird gewährt, die Tage wird von fünf auf einen Thaler herabgesetzt; im übrigen wird das Gutachten der Kammer bestätigt.²⁾

¹⁾ Ratsmanual vom 4. März 1694.

²⁾ Amortisationsmanual fol. 77b.

(Fortschung folgt im nächsten Heft).

† Joh. Gremaud.

Von Albert Büchi.

Samstag, den 22. Mai bewegte sich ein imposanter Trauergang durch die Straßen der Stadt Freiburg. Universität, Clerus, Behörden und Schulen folgten dem Sarge eines Mannes, der nach einem laugen nicht an äuheren Wechselfällen und Ehrenbezeugungen, aber an eisiger stiller Arbeit und aufopfernder Berufsfreudigkeit reichen Leben mitten aus voller Wirksamkeit vom Herrn über Leben und Tod zur ewigen Ruhe abgerufen wurde. Der Freiburgische Clerus betrautet in ihm einen frommen, tugendhaften und hingebenden Priester, die Universität ihren würdigen Rektor magnificus, das Priesterseminar einen langjährigen Professor, das Kollegium St. Michael einen Lehrer, der eine ganze Generation in der Geschichte unterrichtet hat; vor allem aber verloren die Mitglieder der Société d'histoire ihren 30jährigen Leiter und unser deutscher Geschichtsforschender Verein einen wohlwollenden Gönner. Seit dem Wegzuge Dagnets von Freiburg war Gremaud der bekannteste und geschätzteste Forcher auf dem Felde der Geschichte in unserem Kanton, ja weit über diesen hinaus war sein Name gedrungen durch seine vielen und verdienstlichen Arbeiten auf diesem Gebiete. Er verdient darum in seinem Wirken den Lesern der Geschichtsblätter vorgeführt und als eifriger gelehrter Forcher in ihrem Gedächtnisse erhalten zu werden.

Johann Joseph Vincenz Gremaud stammt aus Riaz im schönen Greyerzerlande seines Kantons Freiburg.¹⁾ Beitlebens verlengnete er die Anhänglichkeit an die heimatliche Scholle nicht; es war sein letzter Wille, daß im Angesichte des herrlichen Alpenraumes, da wo seine Wiege gestanden, auch seine irdischen Überreste bestattet sein sollen. Er war geboren am 21. Januar 1823 als der Sohn einer wackeren Bauernfamilie und verlor seine Mutter, ehe

¹⁾ Die nachfolgenden Zeilen stützen sich auf die persönliche Kenntnis des Verfassers, auf des Verstorbenen handschriftlichen Autobiographie im Album der

er seine Studien vollendet hatte (1845). Seit dem Jahre 1834 besuchte er das von den Jesuiten trefflich geleitete Collegium in Freiburg und stets bewahrte er seinen Lehrern wie dem ganzen Orden eine treue Anhänglichkeit. Am gleichen Orte vollendete er seine Lyzealstudien und bezog das Seminar zur Vorbereitung für den Priesterstand. Es war ihm nicht vergönnt, seinen Gesichtskreis durch Studien answarts zu erweitern, und wenn er an seinen Lehrern noch in späteren Jahren scherzend etwas anzusehen wagte, so war es der Vorwurf, daß sie ihn nicht veranlaßt haben, sich die Kenntniß der deutschen Sprache anzueignen, was von ihm später auf historischem Gebiete oft als Hindernis empfunden wurde. Hier empfing er die Anregung sich mit litterarischen Studien zu beschäftigen und vermutlich auch den ersten Anstoß zur eingehenden Beschäftigung mit der Geschichte, wozu die gährende Übergangszeit von dem veralteten Bundesvertrage zu der unter schweren Wehen geborenen neuen Bundesverfassung besonders auffordern mochte.

Am Vorabend des Sonderbundes, den 22. August 1847, wurde G. durch Bischof Matilley zum Priester geweiht und gleich in der Pastoralordination verwendet nach einander als Vikar in Eressier le Landetou und Surpierre, dann als Seelsorger in Greyerz, Sales (1849) Echarlens (1850) und Mornens (1855). Die radikale Regierung führte damals einen erbitterten Kampf gegen den Klerus, der treu zum verbannten Bischof, Mgr. Matilley, hielt, und in diesem Konflikte war auch der Pfarrer von Greyerz genötigt worden zu fliehen. An seiner Stelle funktionirte der junge Gremand als Pfarrerweser. Allein weil er vom Bischof, ohne Mitwirkung der Regierung, an diesen Posten berufen worden war, so sperrte ihm diese das Gehalt, und die Pfarrgenossen mußten aus eigenen Mitteln für den Unterhalt ihres Seelsorgers aufkommen. Die Regierung erblickte darin einen Tadel ihres Verhaltens und gab Gremand Befehl, die Pfarrei zu verlassen.¹⁾

Universitätprofessoren und zum Teile auch auf die Necrologie von Dr. Hölder in der Liberté 118, Max de Diesbach in Gazette de Lausanne N° 121 und Semaine Littéraire N° 179, endlich von R. H. in der Neuen Zürcher Ztg. Nr. 145, Morgenblatt.

¹⁾ S. P. Esseiva, Fribourg, La Suisse et le Sonderbund 1846—61. Fribourg 1882, S. 219.

Die Thätigkeit als Landpfarrer in Echarlens gewährte G. die nötige Muße, seiner Neigung für Beschäftigung mit der väterländischen Geschichte zu folgen, und Kaplan Dey, der sich um die Erforschung der ältesten Landes- und Kirchengeschichte durch eine Anzahl von Arbeiten verdient gemacht hatte, war dabei sein wissenschaftlicher Berater und Lehrer. Diesem verbandte er einen Teil seiner Bibliothek und Manuskripte. Als G. 1855 die Psalme Echarlens mit derjenigen von Mortens vertauschte, hörte er nicht auf, seinem Lieblingsstudium obzuhängen. Bereits hatte er einige Arbeiten veröffentlicht und seit 1854 die Herausgabe des *Mémorial de Fribourg* unternommen, als ihn die neue konservative Regierung zum Nachfolger Daguet als Professor für Geschichte und Geographie an das reorganisierte Collège St. Michael berief (16. Okt. 1857). Als solcher wirkte er während 34 Jahren ununterbrochen bis 1891, doch wurde ihm 1868 der Unterricht der Geographie und der Geschichte für die drei unteren Klassen abgenommen. Seit dem Jahre 1875 beliebte er auch die Stelle eines Professors für Kirchengeschichte am Priesterseminar in Freiburg, und erst wenige Wochen vor seinem Hinscheiden entschloß er sich, dieses Amt anzugeben. Als im Oktober des Jahres 1889 die Universität eröffnet wurde, da war G. für einen Lehrstuhl der Geschichte aussersehen und er betrachtete es als eine große Auszeichnung, der neuen Hochschule, die er anfangs etwas skeptisch beurteilte, anzugehören. Allein recht bald und mit einer bei seinem Alter und seinem Charakter um so höher anzuschlagenden Freude schloß er sich dem Lehrkörper an, wirkte in verdienstvoller Weise als akademischer Lehrer und versorgte in ausdauernder, liebevoller Mitarbeit die Ausgestaltung des Werkes. Waren ihm auch die zahlreichen und oft lange dauernden Sitzungen in später Abendstunde unbehaglich, und kostete es ihn eine große Überwindung, die deutschen Nieden, von denen er nichts verstehen konnte, mit anhören zu müssen, so folgte er doch stets mit dem größten Interesse, versäumte selten eine Sitzung und erwarb sich als Mitglied vieler Kommissionen ein großes Verdienst um die Organisation der jungen Anstalt. Es war darum auch der Ausdruck des Vertrauens in seine Fähigkeit und des Dankes für seine Hingabe, als ihn die Fakultät für das Jahr 1893/94 als Dekan

mit der Leitung ihrer Geschäfte betraute und bald nachher im Juli 1896 die Universität ihn zu ihrem Rector magnificus erkor. Vor Ablauf der Amtsbauer wurde er plötzlich auf das Krankenlager geworfen, von dem er sich nicht mehr erheben sollte. Es war ihm nie vergönnt gewesen, die vom Papst Leo XIII. der Universität geschenkten Insignien — eine goldene Kette mit Medaille — zu tragen. Als er schon den Tod nahen fühlte, da trug er einem seiner Angehörigen auf, seinen Collegen das letzte Lebewohl zu übermitteln, und sie werden diesen Beweis seiner Anhänglichkeit ihm nie vergessen.

Neben dem Professor und vielleicht noch mehr als dieses war er Bibliothekar. Wer ihn auf seiner Bibliothek, umgeben von Schatullen, stets dienstbereit gesehen hat, den alten Herrn mit dem feinen Profil, den klugen blauen Augen und dem durchgeistigten Gesichte, wird diesen interessanten Charakterkopf nicht mehr vergessen. Nachdem er zwei Jahre an der Bibliothek die Stelle eines Gehülfen bekleidet, rückte er am 30. Dezember 1870 in den Posten eines Bibliothekars, und seit Schaffung einer unter gleiche Verwaltung gestellten Universitätsbibliothek erhielt er auch dort die Oberleitung. Es ist sein besonderes Verdienst, da er mit bescheidenen Mitteln auskommen muste, wenigstens das ihm am nächsten stehende Fach der Schweizer Geschichte gut bedacht zu haben. Und er verstand sich gut auf Gelegenheitsläufe und waltete seines Amtes mit grossem Eifer und Geschick. Bielsch wurde seine bibliographische Kenntnis in Anspruch genommen, und stets zeigte er sich gefällig und wohl bewandert. Daneben legte er sich auch eine hübsche Privathandbibliothek an, die nun samt seinen schönen Sammlungen und Manuskripten glücklicherweise an den Staat übergegangen ist. Unter seinen Büchern war er in seinem Elemente, hier verbrachte er, wie sich der Necrolog der Liberté ausdrückt, seine glücklichsten Stunden. Er war aber auch das Muster eines Bibliothekars, peinlich exakt, arbeitsam und wohlbewandert; dabei hütete er die kostbarkeiten seiner Bibliothek mit großer Angstlichkeit. Trotz der vermehrten Arbeit begrüßte er mit heller Freude die in den letzten Jahren gewaltig anschwellenden Büchermassen, und sein sehnlicher Wunsch war es, noch selber die Räume der für ihre Unterbringung und richtige Benutzung unumgänglichen

neuen, seit Jahren geplanten Bibliothek zu beziehen. Er erlebte es nicht mehr!

Sehr bald nach seiner Übersiedelung nach Freiburg trat G. im Jahre 1858 der Société d'histoire du canton de Fribourg bei, und seit dem 15. November 1866, also mehr als 30 Jahre, steht er dieser Gesellschaft vor als deren Präsident. Auch in dieser Eigenschaft war er unermüdlich, und wenn er dabei zuweilen etwas autokratisch sich zeigte, so entschuldigt ihn der Umstand, daß seine Schultern die Hauptlast zu tragen hatten. Die Bände 6—8 des Recueil diplomatique, die sich von den vorhergehenden durch größere Genauigkeit und Zuverlässigkeit in der Wiedergabe der Urkunden vorteilhaft auszeichnen, hat er hauptsächlich besorgt. In die Publikationen dieser Gesellschaft, «Archives de la Société d'histoire» hat er manch gebiegene Arbeit geliefert. Vor allem aber fehlte selten ein Vortrag des Präsidenten in den vierteljährlichen Vereinsitzungen, die er durch interessante Mitteilungen und geistvolle Bemerkungen genügfach zu machen verstand. Alle Teilnehmer werden sich mit besonderer Freude der Jahressäfte der Société im Sommer und der Bankette in der Fastnacht erinnern, wo Präsident Gremaud in seiner geistvollen und kanstischen Weise zu toastiren liebte. Nach Tisch, wenn der Café aufgetragen wurde, pflegte er sich zu erheben und, Aug' und Ohr seiner Hörerschaft auf sich lenkend, mehr im Plauderton als in gehobener Rebe zum Ausdruck zu bringen, wozu der Ort oder die jüngsten Vorkommnisse der Zeit ihn anregten. So konnte er das legte mal, als er bei solchem Anlaß gesprochen, im vergangenen Februar nicht unterlassen, das Verhalten der europäischen Mächte in der griechischen Frage einer bitteren Kritik zu unterziehen und seinen griechischen Sympathien lebhaften Ausdruck zu geben. Öfter noch wußte er durch Wit und seine Ironie sich den Beifall seiner Zuhörer zu sichern.

Sehr zahlreich sind seine wissenschaftlichen Arbeiten, die seinen Ruf auswärts begründeten. Wenn er kein Gebiet der vaterländischen Geschichte vernachlässigte, so hing er doch als Forscher mit besonderer Vorliebe an der Kirchengeschichte, insbesondere der Diözese Lausanne. Von den Arbeiten, die der Forschung der kirchlichen Verhältnisse dieser Diözese zugewandt

waren, verbien hier hervorgehoben zu werden: « Homélies de St. Amédée, évêque de Lausanne avec notice biographique et traduction en français, 1866, feruer Nécrologies des églises cathédrales de Lausanne et de Sion, de l'église paroissiale de Granges, suivies des Chartes sédunoises et d'un catalogue des évêques de Sion mit trefflicher Einleitung über die Bischöfe von Sitten, besonders den hl. Théobul in Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse romande XVIII (1863). Ebenfalls Vb. XXIX—XXXIII, XXXVII u. XXXVIII (1875—1894) erschien die mit Bundesunterstützung von ihm besorgte grundlegende Ausgabe der Walliser Urkunden: Documents relatifs à l'histoire du Vallais, 7 Bände bis 1431 reichend; der 8. Band ist fast fertig gedruckt. Verschlossen blieb ihm dagegen zu seinem größten Bedauern das Stiftarchiv der uralten Abtei Saint Maurice, diese reichhaltigste Quelle für Geschichte des Wallis und der benachbarten Landschaften; ihre Schäfte sind heute noch unediert! Am gleichen Orte Vb. XXXIV. veröffentlichte G. den Necrologe de la chartreuse de La Lance précédé d'une notice historique et suivi de documents. 1879. Auf dem Boden seiner engeren Heimat bewegte er sich bei der Herausgabe der Monuments de l'histoire du comté de Gruyère rassemblée par J. J. Hisely, publiés et complétés par l'adjonction de plus de 500 prêces a. a. O. Vb. XXII u. XXIII (1867—1869). Zahlreich waren seine kleineren Aufsätze und Arbeiten aus dem Gebiete Freiburgischer Geschichte die zum Teil in den Archives de la Société d'histoire zum Teil in den von ihm herausgegebenen Mémorial de Fribourg (6 vols. 1854—59) oder in den Etrennes Fribourgeoises, vereinzelt im Anzeiger für Schweizer Geschichte und an anderen Orten erschienen sind.¹⁾ Seine letzte Publication gehörte dem Gebiete Freiburgischer Kirchengeschichte an, es ist die Herausgabe des Liber antiquarum donationum monasterii de Altaripa ord. Cisterst. in Archives de la Soc. d'hist. VI. I. Herbst 1896. Er beschloß seine litterarische Thätigkeit auf demselben Gebiete, auf dem er sie begonnen.

1) Ein Verzeichnis dieser Aufsätze bis 1890 findet sich bei Brandstetter, Repertorium der Schweizergeschichte. Basel 1892.

G. gehörte als thätiges Mitglied auch einer Anzahl auswärtiger historischer Vereine und Gesellschaften an, so vor allem der Société d'histoire de la Suisse romande, der er regelmäßig beiwohnte, und zu deren angesehensten und bekanntesten Mitgliedern er zählte; ferner der Société helvétique de St. Maurice. Im Jahre 1862 trat er auch der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz bei. In Anerkennung seiner Verdienste haben ihn eine Anzahl ausländischer Gesellschaften mit Auszeichnungen geehrt: die Turiner Akademie hatte ihn zum correspondirenden Mitglied ernannt; ferner war er Mitglied der Akademien von Besançon, Savoyen und Asta. Der Vorstand des deutschen geschichtsforschenden Vereins des Kantons Freiburg hatte in seiner Sitzung vom 28. April beschlossen, G. in der Generalversammlung vom 23. Mai zum Ehrenmitgliede unseres Vereins vorzuschlagen; doch kam der Tod dieser verdienten Auszeichnung zuvor.

G. war eine gerade, ehrliche Natur, die gerade deswegen vielsach allein ihren Weg ging, unbeugsam und streng rechtlich, dem oft ein herber Tadel näher lag als nicht verdientes Lob. Wie als Forscher war er auch als Mensch kritisch, eher etwas zu pessimistisch, als daß er die Dinge zu rosig ansah. Vielleicht gerade darum, weil er die Kunst des Geschönigens nicht verstand und mit der Wahrheit auch da nicht zurückhielt, wo sie verlebte, wurde er zuweilen verkannt. Wie alle, die sich aus eigener Kraft emporgearbeitet, hatte er ein gewisses Selbstgefühl, das durch seine Bescheidenheit gemildert wurde, eine allem Partei- und Schablonenwesen feindselige Unabhängigkeit, er war und blieb ein treuer Sohn seines heißgeliebten Greyerzer Landes. Ein guter Freund und Kollege von ihm widmete seinem Andenken folgendes Sonett, das seinen Grabstein zieren dürfte:

In stiller, treuer Arbeit ist Dein Leben
Arbeits vom Tageslärm dahingeflossen!
Was Du an Glück und Freude je genossen,
Die Welt hat's Dir wahrhaftig nicht gegeben!

Grundehrlich war Dein Sinn und rein Dein Streben,
Verkennung nicht und Mühs' hat Dich verdroffen:
Aus neuer Lust ist immer Dir entsprossen
Auch neue Lust bei Deinem Schläpfebeen!

Der Forcher will ja nichts vom Tag' empfangen!
Wenn nur sein Same keimt, ist er zufrieden:
Was schnell gewachsen, ist auch schnell vergangen!

Doch ehren wird man ihn, so lang hinieden
Noch Menschenbrust nach Wahrheit birgt Verlangen!
Du warst ein Forcher! Ruh' in Gottes Frieden.



Bibliographie für das Jahr 1896-97¹⁾

von

Dr. Karl Holder.

Ami du peuple agricole. IV. 1896. fol.

Arthur, A. Les Anestésiques et la question de transcendance du principe vital. (R. thomiste, 1896, p. 725—37).

— Éléments de chimie physiologique, 2^{me} édition, Paris. 1897. IX—352 p. 16°.

— Leçon de chimie biologique normale et pathologique publiées avec la collaboration de Armand Gauthier, 2^e éd., Paris. 1897. XVI—826 p. 16°.

Artisan, l', organe professionnel illustré de la Suisse romande, V. 1896. 4°.

Barras, P. Sylviculture. (Etrennes 1896, p. 1—13.

— La forêt de Bouleyres. (Etrennes 1897, p. 1—18).

Baumhauer, H. Lehrbuch der anorganischen Chemie, 2. Auflage. Freiburg i./Br. 1897.

Benz, Jos. Die Gerichtsverfassung von Freiburg i. Ue. Disſ. Freiburg. 1897. 53 p. 8°.

Berthier, J. J. Le tombeau de saint Dominique. Paris. 1896. 175 p. et 37 planches. fol.

— Le triomphe de saint Thomas. (R. de la Suisse catholique 1897, p. 65—82, 257—282, 361—76). Tirage à part, Fribourg, 1897, 167 p. 8°.

— La coupe dite de Charlemagne du Trésor de saint Maurice. (Revue de la Suisse catholique 1896, p. 257—88).

— Quatre saints. Antiphonaire d'Estavayer. Jean Grimoux. Portrait d'un jeune militaire. (Fribourg artistique 1896).

¹⁾ Die Bibliographie ist bis zum Zeitpunkt des Erscheinens des Heftes registriert.

Bourqui, A. L'hospice cantonal des aliénés à Marsens. (Etrennes 1896, p. 120—26).

Broillet, Fr. Les tornalettes, maisons gothiques. Abbaye d'Hauterive. Chaire de l'église de Romont. (Frib. artistique 1896).

Büchel, R. Verwaltungsbericht der Stadt Straßburg i. E. für die Zeit von 1870 bis 1888/89. Straßburg, 1885. 551 p. 4°.

Büchi, A. Freiburgs Bruch mit Oesterreich, sein Uebergang zu Savoyen und Anschluß an die Eidgenossenschaft (Collectanea Friburgensis VII). Freiburg 1897. XIII—268 p. 4°.

— Die historische Sprachgrenze im Kanton Freiburg. (Freiburger Geschichtsbl. 1896. p. 33—54).

— Urkunden zur Geschichte des Augustinerklosters in Freiburg (Freib. Geschichtsbl. 1896. p. 79—107).

— Kleinere Mitteilungen (Freiburger Geschichtsbl. 1896. p. 107—19).

— Monatrosen, XL. Deutscher Teil. Redigiert von —. 1896. 8°.

— Pater Canisius in Freiburg, (Monatrosen 1896—97. p. 429 —40).

— R. Em. Von der Weid, General (Allgemeine deutsche Biographie Bd. 41).

— Ende und Nachlaß des Chronisten Hans Salat (Anzeiger für schweiz. Geschichte 1896. p. 385—87).

— Geschichtlicher Ueberblick über die Ausbildung der religiösen und politischen Parität im Thurgau. (Thurgauer-Wochenzeitung 1896 № 157—61, 163, 164).

Bulletin de la société d'horticulture. VI. 1896.

Buomberger, F. Dictionnaire des localités du canton de Fribourg.

(Publications du bureau de statistique du canton de Fribourg. I). Fribourg. 1897. 187 p. gr. 8°.

— Die Vermögensverhältnisse im Stadt und Landschaft Freiburg im J. 1445. (Zeitsch. für schweiz. Statistik 1896. p. 491—98).

— Das Perigramm, eine graphische Darstellung. (Z. für schweiz. Statistik 1896. p. 498).

Canisius Literatur:

Bovet, P. Vie et Apostolat du Bienheureux Pierre Canisius. 3^{me} édit. 1897. 206 p. 8°.

Büchi, A. Siehe oben.

Braunsberger, O. Der selige Petrus Canisius und die deutsche Welt- und Ordensgeistlichkeit seiner Zeit (Theologische Quartalschrift 1897, p. 509—28.)

Braunsberger, O. Canisius-Wallfahrt, Freiburg, 1896. 134 p. 32°.

— Traduction française, 1896. 130 p. 32°.

Mehler, J. B. Der selige Petrus Canisius, ein deutscher Glaubensheld, (1896), o. O. Fünfte Auflage. 133 p. 16°.

Pfülf, O. Der selige P. Petrus Canisius, Einsiedeln, 1897.

125 p. 16°.

Snell, R. Le R. P. Canisius, prédicateur. (Monatrosen 1896-1897, p. 562—68).

Weigel, Fr.-O. Der selige Petrus Canisius, der Lehrer der Wahrheit. Solothurn 1897. (Aus „Pius-Annalen“ 1897), 16 p. 8°.

Chronique d'industrie laitière et d'agriculture. IX. 1896.

Coconnier, Th. Revue thomiste rédigée par - . 1896. 843 p. 8°.

— Ce qu'il me semble qu'on doit penser de l'hypnotisme, suite. (Revue thomiste 1896. p. 1—17, 301—16, 771—93; 1897, p. 31—61).

— La vie scientifique. (R. thomiste 1896, p. 822—30).

— L'école pratique des hautes études au couvent dominicain de saint Etienne à Jérusalem. (R. thomiste 1896, p. 171—84).

— L'Encyclique « Divinum illud munus » (R. thom. 1897, p. 305—10).

Compte-rendu de la station laitière pour l'année 1896. Fribourg. 1896.

Coraggioni, L. Münzgeschichte der Schweiz. (Über Freiburg p. 75—80). Genf 1896. 184 p. 4° mit Tafeln.

Currat, L. Méthode graduée pour l'enseignement du latin. Fribourg. 1896. 85 p. 8°.

E. Daucourt, X. Notice sur le diocèse de Lausanne. (Revue de la Suisse catholique. 1896. p. 51—56, 75—84).

Dévaud, E. Le romantisme au théâtre. (Monatrosen, 1896. p. 184—92).

- Diesbach, M. de.* Stalles de l'abbaye d'Hauterive. Salon de la société des Beaux-Arts. Fers à gaufres. Abbaye d'Hauterive, tombeau de l'abbé d'Affry. Médailles. Vitraux de St-Nicolas. (Fribourg artistique. 1896).
- Armes de Guillaume de la Baume. (Archives héraldiques suisses. 1897. p. 28—31).
- Lettre d'un officier suisse. (Etrennes 1897. p. 56—60).
- Jacques Marie Cornu, musicien. (Etrennes 1896. p. 42—43).
- Effmann, W.* Beiträge zur Geschichte des Stiftes Werden 1895. IV. Heft.
- Die Reste der im X. Jahrhundert erbauten St. Clemenskirche zu Werden a. d. R. (Zeitschrift für christl. Kunst 1896. p. 343—53).
- Esseiva, L.* Bulletin salésien. Rédigé par —. Fribourg 1896. 16°.
- Etrennes*, nouvelles, fribourgeoises, 30^{me} année, 1896. 154 p. 8°.
- 31^{me} année, 1897. 200 p. 8°.
- Favre, A.* Les études de Fribourg au XV^{me} et XVI^{me} siècles. (Etrennes 1896, p. 103—16).
- Favre, J.* Une nouvelle règle de foi (suite et fin). (Revue de la Suisse catholique. 1896. p. 38—50, 110—20, 129—43).
- Une silhouette du protestantisme décadent (R. de la Suisse cathol. 1896. p. 341—56, 385—401, 467—83, 526—39).
- Les Contemporains de M. Jules Lemaitre. (R. de la Suisse catholique. 1897. p. 129—43, 193—211).
- Felder, H.* Nachfrage zur Miss Vaughan-Frage. Linzer Quartalschrift 1897. p. 82—93 sc.)
- Fleury, P. Bernard.* Statistique monastique. (R. de la Suisse catholique. 1897. p. 346—60).
- Fragnière, E.* Fribourg artistique (Etrennes 1897. p. 24—33).
- Fribourg* artistique à travers les âges. 1896. 4 fasc. Fribourg. 1896. fol.
- Frossard, L.* La lettre du catéchisme du diocèse de Lausanne. Fribourg. 1897. 2 vol. et 895 p. 8°.
- Genoud, J.* Semaine catholique. Rédigée par —. 1896. 624 p. 8°.
- Genoud, L.* Le canton de Fribourg à l'exposition de Genève. (Etrennes. 1897. p. 141—63).

- Genoud, L.* Géographie locale et géographie du canton de Fribourg, avec une carte. Fribourg. 1895. 48 p. 16°.
- Revue suisse de l'enseignement professionnel rédigée par —. 1896. III.
 - Le Village Suisse à l'exposition nationale suisse. Publié avec J. Mayor, etc. Genève. 1896. 146 p. 4°.
 - La question du gagne-pain dans les diverses professions. (Actes du congrès suisse des intérêts féminins, p. 181-96).
- Geschichtsblätter, Freiburger, herausgegeben vom deutschen geschichtsforschenden Verein des Kantons Freiburg, Freiburg III.* 1896. 130 p. 8°.
- Girard, E. de.* Ketteler et la question ouvrière avec une introduction historique sur le mouvement social catholique. (Berner Beiträge zur Geschichte der National-Oeconomie № 9). Berne. 1896. 354 p. 16°.
- Girard, R. de.* Notice géologique et technique sur les produits minéraux bruts du canton de Fribourg. (Extrait de la « Notice sur les exploitations minérales de la Suisse »). Genève. 1896. 52 p. 16°.
- Quest-ce que la géologie? (Comptes-rendus des conférences publiques 1895/96, p. 14—66).
- Girardin, J.* Montaigne. (Monatrosen. 1896-97. p. 251—54, etc.).
- Giraud, V.* Sully Prudhomme. (R. des cours et conférences. 1896. 18 juin).
- La philosophie de Pascal. (Semaine littéraire, 1897).
- Giraud, V.* Un nouvel académicien, M. J. Lemaitre. Comptes-rendus des conférences publiques 1895/96, p. 66—77).
- Gremaud, A.* Le pont de Tusy. (Fribourg artistique. 1896).
- Gremaud, J.* Extrait des annotations des événements arrivés dans ce pays par Fr.-J. Castella (suite). (Etrennes. 1896. p. 14—27; 1897. p. 82—96).
- L'abbaye d'Hauterive. (Fribourg artistique. 1896).
 - Une grève des cabaretiers. (Etrennes. 1897. p. 121—25).
- Grimme, H. Mohammed.* Zweiter Teil. Einleitung in den Koran. System der koranischen Theologie. Münster 1895. 186 p. 8°.
- Abriß der biblisch-hebräischen Metris. (3. der deutschen morgenländischen Gesellschaft, 1896. p. 529—584).

Grimme, H. Grundzüge der hebräischen Alzett- und Vokallehre.
Mit einem Anhange über die Form des Namens Jahwe
(*Collectanea Friburgensis* V). 1896. 148 p. 8°.

Grüter, S. Der Anteil der katholischen und protestantischen Orte
der Eidgenossenschaft an den religiösen und politischen Kämpfen
im Wallis während der Jahre 1600—1613. *Freiburger Diss.* Stans. 1897. 183 p. 8°.

Hardy, E. Dhammapala's paramattha-dipani part III being
the commentary of the peta-vattu edited by —. London.
1896. 303 p. 8°.

- Ein Beitrag zur Frage, ob Dhamma-pala im Nalandasang-
harama seine Kommentare geschrieben (S. d. deutschen morgen-
ländischen Gesellschaft, 1897. p. 105—28).
- Zona c. 1 und Jat. 439 (S. d. deutschen morgenländischen
Gesellschaft, 1896. p. 153).

Hauptmann, F. Das Wappenrecht. Historische und dogmatische
Darstellung der im Wappenwesen geltenden Rechtssätze. Ein
Beitrag zum deutschen Privatrecht. Bonn, 1896. XVI.
584 p. 8°.

Heinemann, Fr. Das sogenannte Katharinenbuch vom Jahr.
1577. Hrsg. von —. XCIX—187 p. 8°.

Herdler, A. W. The verbal Accent in Russian. Diss. v. Freiburg.
Chicago. 1897. 44 p. 8°.

Hess, J. J. La révolte mahdiste au Soudan. (Etrennes. 1896.
p. 76—102).

Holder, Ch. Les professions de foi à Fribourg au XVI^e siècle.
Etude sur l'histoire de la réforme et de la restauration reli-
gieuse. (*Archives de la société d'histoire*, VI, p. 169—262).
Fribourg. 1897. Thèse d'agrégation. 93 p. 8°.

- Die staatsrechtliche Stellung, die Verfassung und Verwaltung
Aventicum unter den Römern. (*Freiburger Geschichtsblätter*.
1896. p. 1—32).
- Ein Rechtsstreit zwischen Straßburg und Freiburg aus der
Mitte des XV. Jahrhunderts und seine Beilegung durch
die Vermittlung von Basel. (*Freiburger Geschichtsbl.* 1896.
p. 54—79).

- Hölder, R. Zur Designation der Nachfolger durch die Päpste
(Archiv für lath. Kirchenrecht, 1896. II. p. 352—64).
- Professions de foi et mandats souverains concernant la religion à Fribourg au XVI^e siècle. (Semaine cathol. 1896, n° 15—18; 1897. n° 19 et 21).
 - Quelques renseignements sur les fêtes religieuses et leur sanctification à Fribourg. (Semaine cathol. 1896. n° 15—18).
 - Der schweizerische Pädagoge P. Gregor Girard (Pädagogische Blätter, 1896. p. 18 u. ff.).
 - Quelques renseignements sur les étudiants à Fribourg au XVII^e siècle. (Monatrosen. 1896-97, n° de septembre-novembre).
 - Luxe et lois somptuaires jusqu'au milieu du XVII^e siècle. (Etrennes fribourgeoises. 1897. p. 65—78).
 - Introduction à l'histoire du droit fribourgeois. (Liberté. 1896. n° 76, 78, 163, 252, 253, 289, etc.).
 - Mélanges d'histoire fribourgeoise. (Liberté. 1896, n° 34, etc.; 1897. n° 35).
 - Kleinere Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Kantons Freiburg. (Freiburger Zeitung, 1896. passim.)
 - Bibliographie für das Jahr 1895. (Freiburger Geschichtsbl., 1896. p. 119—30).
- Horner, R. Bulletin pédagogique. Rédigé par —. 1896. 246 p. 8°.
- Sommaire d'un cours de pédagogie sur l'enseignement du catéchisme à l'école primaire. Fribourg. 1896. 23 p. 8°.
 - Histoire de l'instruction primaire dans le canton de Fribourg, suite. (Bulletin pédag. 1896. n° 5 et ss.).
 - Pestalozzi. (Bulletin pédag. 1896. n° 1, 2, 3).
 - L'enseignement des sciences naturelles, suite. (Bulletin pédagogique. 1896. n° 1 et ss.).
 - Enseignement de l'Histoire sainte à l'école primaire. (Bulletin pédagogique, 1896, n° 6 et ss.).
- Jaccoud, J. R. Revue de la Suisse catholique. Rédigée par —. 1896. 768 p. 8°.
- Notions d'économie politique, suite et fin. (R. de la Suisse cathol. 1896. p. 97—109, 245—54, 296—312, 431—44, 484—89, 641—54).

Jaccoud, J. B. Pestalozzi et sa méthode. (R. de la Suisse catholique. 1896, p. 1—20).

- Caractère juridique du droit naturel. (Revue de la Suisse catholique. 1897, p. 321—45).
- De Davos à l'Ortler. (Revue de la Suisse catholique. 1897, p. 38—50, 97—111).
- Chronique. (R. de la Suisse catholique. 1896. n° 1—12; 1897. n° 1—6).

Jostes, Fr. Saxonica. (Zeitschrift für deutsches Altertum. 1896. p. 129—192).

- Der Dichter des Heliand (S. f. deutsches Altertum 1896 p. 341—68).
- Das Todesjahr des Ulphilas und der Übertritt der Goten zum Arianismus (Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur. 1897. p. 158—87).
- Die Einführung des Mephistopheles in Goethes Faust (Euphorion 1896 p. 390—407).
- Altägyptische Kalender aus Werden und Hildesheim-Essen (Zeitschrift für Geschichte Werdens, 1896. p. 139—52).
- Meister Johannes Nellach, ein Bibelübersetzer des 15. Jahrhunderts (Histor. Jahrbuch, 1897. p. 133—45).
- Über die Heimat der altägyptischen Denkmäler (Bericht über die Verhandlungen der german. Lektion auf der 43. Versammlung deutscher Philologen in Köln (25.—28. Sept. 1895)).

Kallenbach, J. Adam Mickiewitsch, sa vie et ses œuvres. 1897. Cracovie 2 vols. 8° (en polonais et en français).

Kirsch, A. P. Die christlichen Cultusgebäude in der vorkonstantinischen Zeit (Festschrift für die Waal 1897. p. 6—21).

- Beiträge zur Biographie des sel. Peter von Luxemburg († 1387). (Ons Hémecht. Organ des Vereins für Luxemburger Geschichte, Literatur und Kunst 1896. Heft 3).
- Bulletin archéologique (R. Thomiste 1896. p. 519—34 etc.)
- La catacombe de Sainte-Priscille à Rome et les peintures de la « Capella Greca » (Comptes-rendus des conférences publiques 1895/96, p. 77—96).

Kleiser, A. Canifusstimmen. Herausg. von —. 1896.

Kramer, G. Ueber Lactone von Phenolsäure. Diss. 1897.

Krumholz, Ch. Jules Simon. (R. de la Suisse catholique. 1896. p. 449—66, 513—25).

Löwenstein, A. v. Ist der Staat verpflichtet Entschädigung zu leisten, wenn seine Richter in Ausübung der Justiz-Hoheit schuldlos einem Unschuldigen Schaden zugefügt haben? Frankfurt, 1896. Freib. Diss. 77 p. 8°.

Manuel d'agriculture à l'usage des écoles régionales et secondaires rurales, publié par le corps enseignant de l'école d'agriculture de Pérrolles. Fribourg. 1896, 607 p. 8°.

Mandonnet, P. Polémique avérroïste. (Revue thomiste. 1896. p. 18—35, 689—710; 1897, p. 95—110).

— De l'incorporation des Dominicains dans l'ancienne Université de Paris. 1229—31. (R. thomiste, 1896, p. 133—170).

Marchot, P. Additions à mon étude sur les Gloses de Cassel. (Zeitschrift für roman. Philologie. 1896, p. 82—84).

— Note sur le dialecte de l'Eulalie. (Ebba. p. 510. 14).

— A. fr. qui = si l'on. (Ebba. p. 525).

— Etymologies wallonnes. (Ebba. p. 525—26).

— Le roman du conte et de la veuve du jongleur, d'après Bracton. (Romania. 1896, p. 310—12).

— Mélanges. (Romania. 1897. p. 83—100).

Michaut, G. Les pensées de Pascal disposées suivant l'ordre du cahier autographe. Texte critique. (Collectanea friburgensia. VI.) Fribourg. 1896. LXXIX et 469 p. 4°.

— Abrégé de la vie de Jésus-Christ par Bl. Pascal. Texte critique. Fribourg en Suisse. 1897. 56 p. 8°.

— La poésie lyrique. Catulle. (Revue des cours et conférences. 1896. 25 juin, 2 et 16 juillet).

— La tragédie romaine. (R. des conférences, 1896. 10 décem.).

Montenach, G. de. Les maisons ouvrières, leur but et leur signification sociale. Discours. Fribourg. 1896. 11 p. 8°.

— Hier et ce matin. (Monatrosen, 1896-97, p. 400—406, etc.).

Morel, C. Les plus anciennes traductions françaises de la Divine Comédie. Précedées d'une étude sur les traductions françaises du poème de Dante. 2 parties. V-623 p. 8° et Album de 21 planches. Paris. Welter. 1894-97.

Morel, C. Une illustration de l'enfer de Dante. **71** miniatures du XV^e siècle. Paris. 1896. **139** p. et Album.

— *Scheicher, J.* Le clergé et la question sociale. Traduit par C. Morel. 1897. Bruxelles. 1897. 339 p. 8°.

Notice sur Anne de Xainctonge. (Semaine cath. 1896. n° **2** et ss.).

Öser, D. Referat über die Gesetzgebung der Schweiz (Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergl. Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslære 1896 p. 526—29).

Pahud, Fr. Tapis des Ursulines. Ostensor du XVII^{me} siècle. (Fribourg artistique. 1896).

Pasquier, P. La Corée, impressions et souvenirs, aperçu religieux et politique. (Comptes-rendus des conférences publiques **1895/96**, p. 96—134).

Perrier, G. Strafgesetzgebung des Kantons Freiburg (Revue pénale suisse, 1896. p. 488—89).

Quartenoud, J. Monatrosen. XL. Partie française. Rédigée par —. 1896. p. 8°.

Ræmy, Ch. Notice historique et statistique. Ville de Fribourg. Fribourg. 1896. **20** p. 8°.

— Origine des ex-voto. (Etrennes. 1897. p. 45—46).

Reichlen, Fr. La seigneurie de Montsalvens. (Revue de la Suisse catholique. 1896. p. 742—61).

— Fribourg en 1798. (Revue hist. vaudoise. 1896. p. 115—25, 143—50).

— Le général **L. B.** Gremion. (Revue hist. vaudoise. 1896. p. 250—54).

— Une relation de la prise de Fribourg en 1802 par les troupes du parti fédéraliste. (R. hist. vaudoise. 1897. p. 171—74).

— Le consul **S. N.** Gachet. (R. histor. vaud. 1897. p. 55—58).

— Corbières. (Etrennes. 1897. p. **105—18**).

— Everdes. (**Etrennes**. 1896. p. 45—53).

— Découverte de sépultures post-romaines à Schmitten. (Etrennes. 1896. p. 31—34).

— Découvertes archéologiques dans le canton de Fribourg. (Indicateur d'antiquités suisses, 1896).

- Rose, V. L'épltre de saint Jacques est-elle un écrit chrétien? Réponse à la théorie de M. Spitta. (Revue biblique. 1896. p. 519—34).
— Etude sur Job XIX. 25—27. (R. biblique. 1896. p. 39—55).
- Roszkowski, J. Ueber die Diazotierung des Anilins. (Zeitschr. für phys. Chemie, XXII. 1897).
— Ueber organische Verbindungen, welche die Bildung der unlösabaren Hydrate von Fe, Ni u. Cu verhindern. (Zeitschr. für anorgan. Chemie XIV. 1897).
- Saedt, F. Über den Umfang des dem Bischof von seinem Diözesanclerus zu leistenden Gehorsams nebst einer Zusammenstellung der in den deutschen, österreichisch-ungarisch und schweizerischen Diöcesen üblichen juramenta obedientiae. (Archiv für kathol. Kirchenrecht, 1896. II. p. 41—55).
- Savigny, L. v. Die deutsche und die französische Universität. (Aula, Wochenblatt für die akademische Welt. I. Nr. 5 u. 6).
- Schaller, H. de. Histoire de la garde suisse pontificale. (Revue de la Suisse cathol. 1896. p. 705—718; 1897. p. 1—16, 83—96, 144—53, 212—20, 292—311).
— Orsonnens. (Etrennes. 1896. p. 53—59).
- Schaller, R. de. Tympan d'une porte de l'abbaye d'Hauterive. Portes du XVII^e siècle. Porte de l'église des Cordeliers. (Fribourg artistique. 1896).
- Schnell, J. Das Stadtbuch (« municipale ») von Freiburg im Breisgau (Zeitschrift f. schweiz. Recht, 1896 p. 115—277; 1897. p. 153—303).
- Schnüter, G. Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft. Mit Weiß und anderen herausgegeben von —. 1896. 961 p. 8°.
— Lamprechts Deutsche Geschichte. (Histor. Jahrbuch 1897. p. 88—116).
- Séménoff, N. P. Lubin Karaveloff, sa vie et ses œuvres. Thèse. Fribourg. 1897. 79 p. 8°.
- Speiser, Fr. Canton de Fribourg. Notice sur les principales lois votées en 1894. (Annuaire de législation étrangère. XXIV. p. 628—34).
- Stajessi, Ch. Porte du boulevard de Gruyère. Porte de la ville

de Gruyère. Bannières des comtes de Pavie. (Fribourg artistique. 1896).

- Streitberg, W. Urgermanische Grammatik. Einführung in das vergleichende Studium der altgermanischen Dialekte. Heidelberg, 1896. XX.—372 p. 8°.
- Gotisches Elementarbuch. Heidelberg, 1897. XII.—200 p. 8°.
- Indogermanische Forschungen. Herausgegeben mit Brugmann. VI. 1896. 390 p. 8°.
- Indogerman. Forschungen. VII. 1897. 423 p. 8°.
- Anzeiger für indogerm. Sprach- und Altertumskunde. Herausgegeben von —. VI. 1896. 232 p. 8°.
- Anzeiger für indogerm. Sprach- und Altertumskunde. Herausgegeben von —. VII. 1897. 270 p. 8°.
- Griech. Ηεραι ἀγύπτ. Akajwasta (Indogerm. Forsch. VI. p. 134—35).
- Zur germanischen Grammatik. (Indogerm. Forsch. VI. p. 140—55).
- Die griechischen Lektive auf — (Indogerm. Forsch. VI. p. 339—41).
- Urgerm. Im. (Indogerm. Forschungen VII. p. 177—79).
- Schleichers Auffassung von der Stellung der Sprachwissenschaft (Indogerm. Forschungen. VI. p. 360—73).
- Bibliographie des Jahres 1895. (Indogerm. Forschungen VII. p. 1—180).
- Friedrich Barnde's Goetheschriften (Beilage zur Allg. Zeitung, 1897. Nr. 23).
- Karl Verner (Beilage zur Allgem. Zeitung, 1897 Nr. 2).
- Sturm, Jos. Franciscus Graecus, ein unbekannter Handschriften-schreiber des 16. Jahrhunderts (Byzantinische Zeitschrift, 1896. p. 560—64).
- Tschermann, M. de. Un calice historique. (Frib. artistiq. 1896).
- Thomas-Mamert. Thèses présentées à la Faculté des sciences à Paris pour obtenir le grade de docteur-ès-sciences physiques. Paris. 1897. 77 p. 8°.
- Vevey, E. de. Le Village Suisse. Publié avec J. Mayor, etc. Genève. 1896. 146 p. 4°.

- Weiß, A. M. *Apologie des Christentums.* Dritte Auflage. III. und IV. Band. Freiburg, 1896—97. 1283 und 1162 p. 8°.
- Die Herrlichkeiten der göttlichen Gnade von M. Jos. Scheeber. Sechste Auflage, neu bearbeitet durch —. Freiburg i. B. 1897. 521 p. 16°.
- Lebensweisheit in der Tasche. 6. Aufl. Freiburg i. B. 1896. XVIII—499 p. 120.
- Die kommende Universal-Religionsdemokratie (Theol.-prakt. Quartalschrift, 1897. p. 528—35).
- Fünfzig Jahre Arbeit. (Theol.-prakt. Quartalschrift 1897. p. 1—9).
- Ein neues Beispiel von mißglücktem Eifer. (Ebenda. p. 255—65).
- Zapletal, V. *Hermeneutica biblica.* Friburgi Helv. 1897. VIII. 175 p. gr. 8°.



Verbesserungen:

- Seite 56 letzte Zeile lies: „Wappenbild“ statt „Wappenschild.“
- „ 58 Zeile 4 lies: „ähnliche“ statt „gewöhnliche.“
- „ 60 „ 14 lies: „Herzschild“ statt „Harschild.“
- „ 62 „ 11 ist der Bemerk „(Fig. 2)“ zu tilgen.
- „ 62 „ 26 lies: „d a ß“ statt „das.“
- „ 72 „ 2 von unten lies: „alles was“ statt „alles.“
- „ 75 „ 12 lies: « supra, sed » statt « supra. Sed. »
- „ — „ 22 lies: « eo » statt « co. »
- „ — „ brittelezte Zeile lies: « immunitatibus » statt « imnitatibus. »
- „ 76 „ 6 lies: « exerceri. Decernimus » statt « exerceri decernimus. »
- „ 79 „ 18 lies: „Festtagen“ statt „Fasttagen.“

Stanford University | Prezi



3 6105 014 722 925

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305

